This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

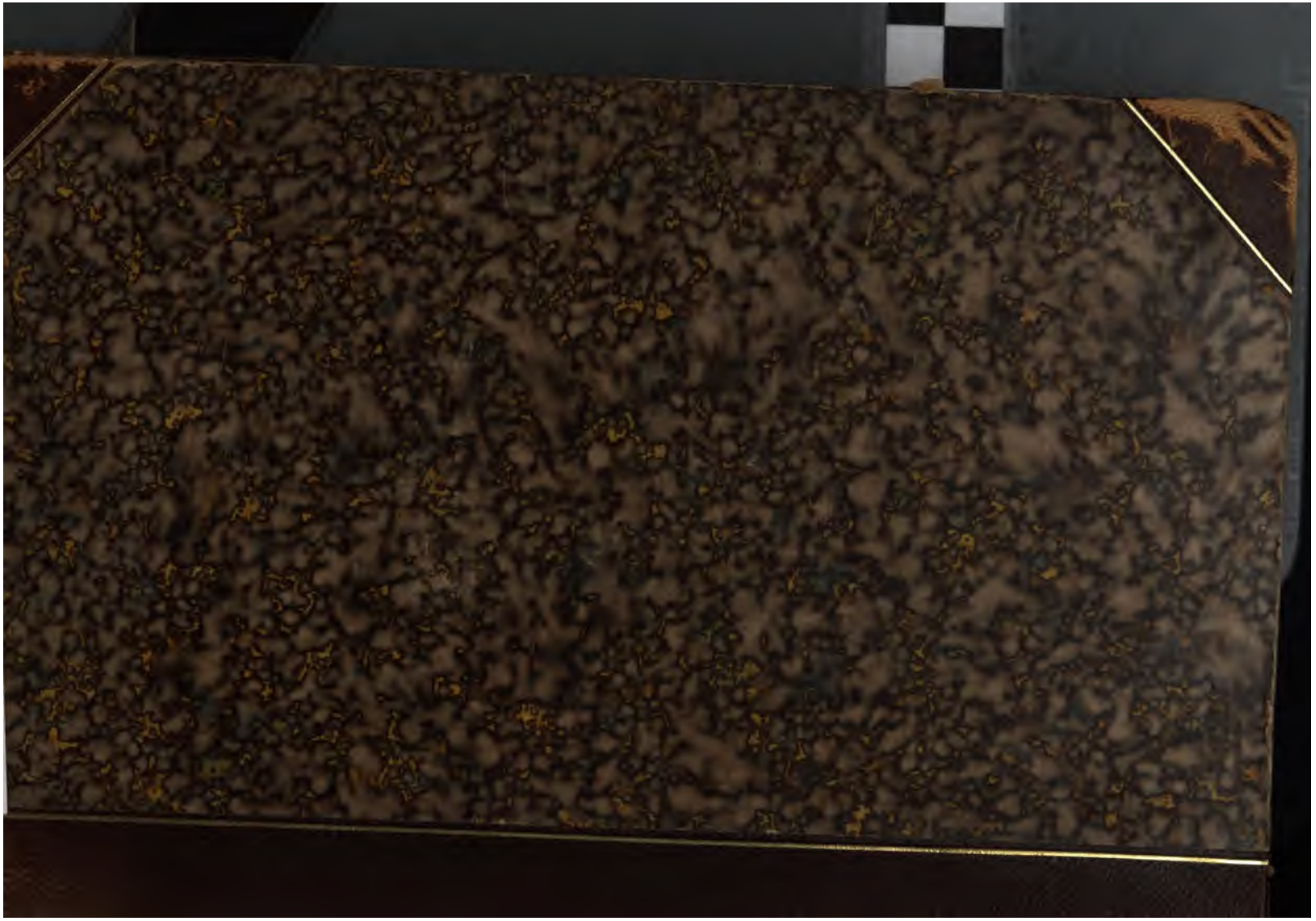

The
German-American
Goethe Library

University of Michigan.

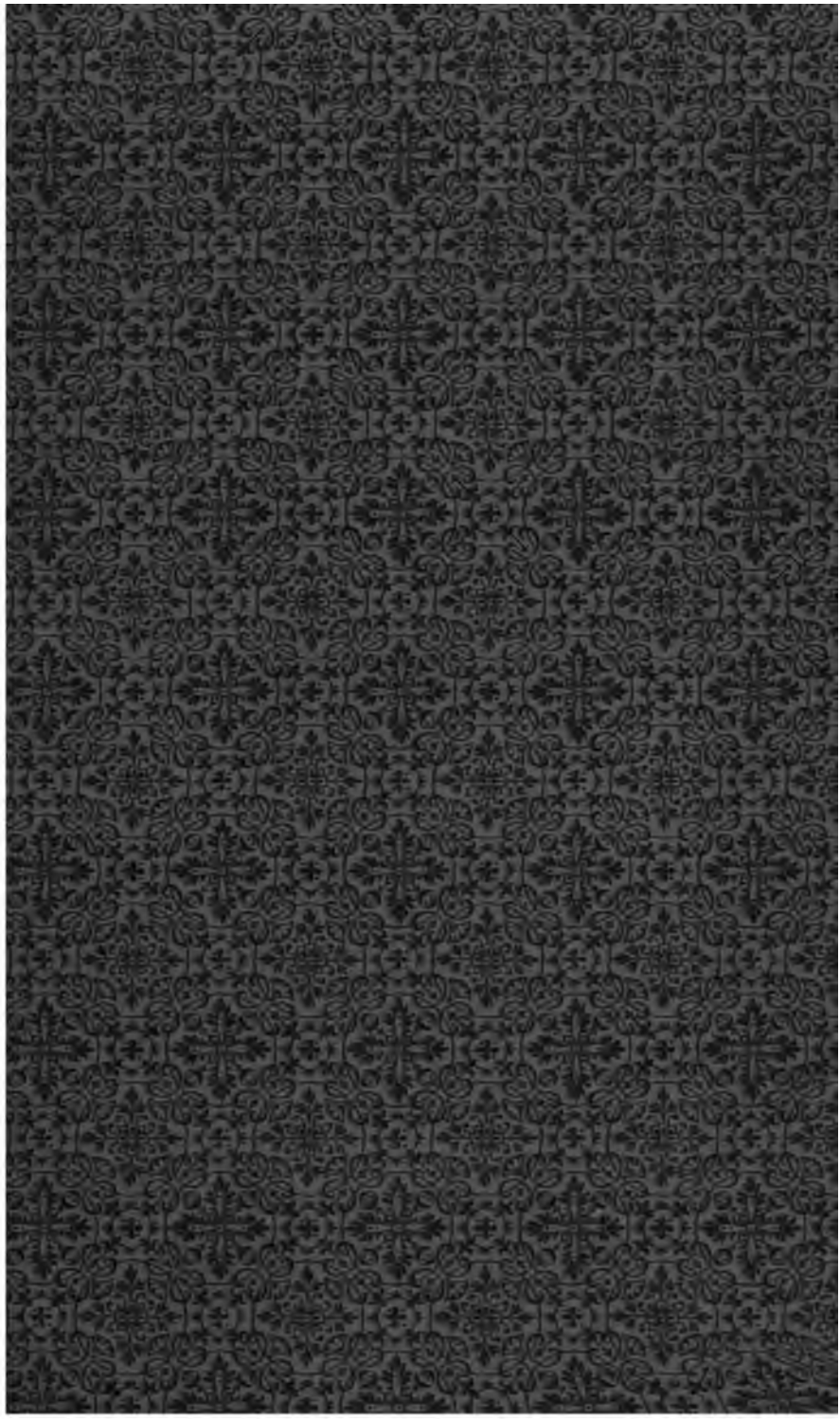

~~3. 9. 4. 7.~~

28921

Deutsche Kulturbilder

aus dem achtzehnten Jahrhundert.

Nebst einem Anhang:

Goethe als Rechtsanwalt.

Von

G. L. Kriegk.

Leipzig

Verlag von S. Hirzel.

1874.

838
G60
K87

Vorwort.

Es bedarf, um das vorliegende Buch einzuführen, nur weniger Worte über seinen Inhalt und seine Quellen. Die in ihm befindlichen Darstellungen haben großentheils das Aussehen von erdichteten, novellenartigen Erzählungen; sie führen jedoch insgesammt wirkliche Ereignisse vor, und beruhen bis in alle ihre Einzelnheiten hinein auf Akten. Zum größten Theile sind sie dem von mir verwalteten Archiv der Stadt Frankfurt a. M. entnommen. Deshalb sind sie zwar von lokaler Art; ihr Inhalt steht aber mit deutschen Kulturzuständen überhaupt in Beziehung, und ich habe sie auch vom Standpunkte derselben aus behandelt. Die letzte Darstellung hat allerdings nicht ein kulturgeschichtliches, sondern ein militärisch-politisches Ereigniß zum Gegenstand; aber auch dieses bietet jene Seite dar, und ist besonders von derselben her aufgefaßt worden.

Uebrigens haben solche Mittheilungen aus Lokal-Archiven — wie ich früher schon einmal aussprach — noch einen besonderen Werth aus dem doppelten Grunde, weil sie zeigen, daß im achtzehnten Jahrhundert Geist und Sitten der höheren Klasse in den deutschen Städten ganz dieselben waren, wie sie in der Aristokratie und an den Höfen der monarchischen Staaten herrschten, und weil dies bis jetzt nur in geringem Grade nachgewiesen und auch schwerer nachzuweisen ist, als der sittliche Charakter der zuletzt erwähnten Kreise.

Der Anhang besteht aus Mittheilungen über Goethe's Advokaten-Beruf, welche ich so glücklich war im hiesigen Archiv aufzufinden. Sie füllen eine Lücke in der Lebensbeschreibung des großen Dichters aus; denn in Betreff seiner Advokaten-Thätigkeit war bisher außer dem Wenigen, was er selbst darüber ausgesprochen hat, nichts bekannt geworden, und auch dieses Wenige läßt uns den Charakter Goethe's als Rechtsanwaltes nicht erkennen. Uebrigens werden die Goethe'schen Proceß-Akten fortan auf der hiesigen Stadt-Bibliothek aufbewahrt werden. Das Gleiche findet mit den Akten derjenigen Rechtsstreite Statt, welche des Dichters Vater (nicht als Sachwalter anderer Personen, sondern in seinen eigenen Angelegenheiten) geführt hat. Auch diese Akten bieten ein Interesse dar. Namentlich geben sie „des Lebens strenges Führen", welches Goethe als eine Haupteigenschaft seines Vaters bezeichnet hat, zu erkennen, und außerdem tragen sie ebendieselbe Schonungslosigkeit gegen den Widerpart zur Schau, welche in den Proceß-Schriften des Sohnes sich zeigt.

Frankfurt a. M., im Februar 1874.

G. L. Kriegk.

Inhalt.

Seite

1. Der Majeſtäts-Verbrecher Jakob Freidhoff in Frankfurt am Main (1701—1716). 1
2. Karl Heinrich Seifart von Klettenberg und Rebecca von Barckhauſen (1703). 11
3. Beſtechlichkeit im deutſchen Reiche (1705—1778). 19
4. Rechtszuſtand im deutſchen Reiche (1709—1711) 55
5. Die Juden Beifuß aus Frankfurt a. M. und Amſel oder Angelo Marzia aus Langenſelbold (1734). 60
6. Die Reichsbürger. 67
7. Der Convertit Guaita (1738—1775) 80
8. Ein jüdiſcher Convertit (1736—1741). 91
9. Zelotismus und Glaubenshaß in Deutſchland 96
10. Aberglauben auf kriminalrechtlicher Grundlage 120
11. Das Walten des Königslieutenants Grafen Thorane in Frankfurt a. M. (1760) 126
12. Goethe's Lehrer, der Rector Albrecht (1748—1770) 135

Seite

13. Eine Vergiftungsgeschichte (1778) 161
14. Die Judenmagd Frommet: ein Beitrag zur Geschichte der Humanität (1783) 170
15. Eine patricische Entführung (1788) 187
16. Cäcilie und die Erstürmung Frankfurt's a. M. durch die Hessen im Jahre 1792 192

Anhang. Goethe als Rechtsanwalt 1771 bis 1775 263

Druckfehler.

S. 1. Z. 5. l. Habsburger st. Bourbonen.
„ 104. „ 9. „ Rechtsstreit st. Reichsstreit.

1.

Der Majestäts-Verbrecher Jakob Freidhoff in Frankfurt a./M.

Als im Jahre 1700 der Mannsstamm des in Spanien herrschenden Zweiges der Bourbonen ausstarb, entstand über die Erbschaft dieses Reiches ein Krieg, in welchen die Hauptstaaten Europa's verwickelt wurden. Oestreich unter dem deutschen Kaiser Leopold I. und Frankreich unter König Ludwig XIV. machten Anspruch auf die Erbschaft, jenes für Leopold's Sohn, den späteren Kaiser Karl VI., dieses für Ludwig's XIV. Enkel, den nachherigen König Philipp V. Im Juni 1701 begann dieser spanische Erbfolgekrieg. Auch das deutsche Reich und England, in welchem damals Wilhelm III. von Oranien herrschte, nahmen an demselben zu Gunsten Oestreich's Theil.

Dieser Krieg hatte, noch ehe die Feindseligkeiten begannen, einen Frankfurter Gewerbsmann, den Zuckerbäcker Jakob Freidhoff, welcher zugleich Bürger-Lieutenant in einem Stadtquartier und als solcher einer der damaligen Repräsentanten der Bürgerschaft war, auf einen wunderlichen Gedanken gebracht. Freidhoff war ein Mann von unklarem Kopfe und besaß keine andere Bildung als die eines gewöhnlichen Gewerbs-

mannes jener Zeit; aber er hegte als Reichsbürger und als ein Vertreter des städtischen Gemeinwesens ein stolzes Selbstgefühl, welches den Frankfurter Bürger leicht beschlich. Er nahm deshalb auch thätigen Antheil an der Bewegung, welche, längst vorbereitet, 1705 in Frankfurt ausbrach und nach Jahrzehnten wichtige Veränderungen in der Stadtverfassung hervorrief. Es erging ihm dabei, wie manchem anderen Stadtbürger: die stete Richtung seiner Gedanken auf die städtischen Angelegenheiten, der Ehrgeiz in ihnen eine Rolle zu spielen und die damit verbundene Ueberhebung wirkten störend auf sein Geschäft ein, zerrütteten seinen Wohlstand und brachten ihn schon im Jahre 1700 in Geldverlegenheit. Dessen ungeachtet konnte er sich nicht enthalten, noch im Jahre 1705 in thätiger Weise an den Bestrebungen Theil zu nehmen, welche die Bürgerschaft unter der Führung ihrer Quartier-Vorstände machte, um ihre Rechte sicherzustellen und die Gewalt des Magistrats zu beschränken. Diese Bestrebungen waren mit großen Kosten verknüpft, deren Bestreitung hauptsächlich den Bürger-Officieren oblag, und Freidhoff zeichnete sich dabei besonders aus, indem er mehr Vorschüsse machte, als manche seiner Collegen. Er lieh sogar Gelder lediglich zu diesem Zwecke, und war deshalb bald in hohem Grade überschuldet.

Der Zustand, in welchen schon 1700 Freidhoff's Finanzen gekommen waren, erweckte in ihm den Gedanken, sich dadurch zu helfen, daß er den nahe bevorstehenden Krieg zu seiner Rettung benutze. Er faßte den gewagten, nur bei einem Manne von beschränktem Verstande begreiflichen Entschluß, den Franzosen gegen eine große Summe Geld das Anerbieten zu machen, daß er den Kaiser Leopold oder dessen älteren Sohn, den bereits zum römischen König erwählten Joseph I, oder auch seinen jüngeren Sohn, welcher als Prätendent der spanischen Krone den Franzosen am meisten gefährlich war, durch Gift aus der Welt schaffen, sowie außerdem mit Hülfe anderer Bürger-Officiere den heranziehenden französischen Truppen die

Thore der Stadt Frankfurt öffnen wolle. Er war keineswegs Willens, seine Anerbietungen in Ausführung zu bringen; er wollte vielmehr die Franzosen blos um Geld betrügen. Indessen konnte er, was ja auch zu nahe lag, sich nicht verhehlen, daß er dabei in Gefahr komme, sich in seinen eigenen Netzen zu fangen und als Majestäts-Verbrecher und Hochverräther schwer bestraft zu werden. Ehe er daher sich mit dem Reichsfeinde in Verbindung setzte, suchte er dieser Gefahr vorzubeugen. Er setzte im Februar 1701 eine Schrift auf, welche er in seinem Pulte verwahrte, und die, im Fall er ertappt werde, als Zeugniß dienen sollte, was seine wahre Absicht gewesen sei. Diese Schrift war folgenden Inhalts:

„Kund und zu wissen seye hiermit, daß Ich Endts unterschriebener heuthe benandten dato den 1. Februar a° 1701 dießes geschrieben habe, auff einen Dienstag, vormittags, alß den Tag zuvor, nemlich am Montag, die Fechtschul in der Reichß-Cron allhier ist gehalten worden und dem Hrn. Kerwaagen sein Hund ist erschlagen worden von den Fuhrleuten, hiemit zu bezeugen, daß Ich es damahls geschrieben, was mein eigentliches Vorhaben Ist geweßen, und Mir zu Meiner entschuldigung diene, wann Ich etwa der Mahleins solte in hafften kommen von wegen Meines unterfangens, und Mir Mein leben würde kosten, wenn Ich solches in Ernst vorgenommen hette zu thun, darumb habe Ich dieses zuvor geschrieben. Dann wann meine Feinde, die Franzoßen, würden sehen, daß Sie von Mir betrogen sindt, dürfften Sie Mich wohl selbsten angeben und die Sache offenbahren, umb mich in unglück zu bringen, weiln Ich es auch Keinem Menschen offenbahren darff, der mir alßdann könte Zeugniß geben, wie und welcher gestalt Ich es vorgehabt hette, Mann auch Meiner mündlichen entschuldigung nicht mögte glauben, so verhoffe Ich es wird Mir alßdann dieser Brieff helffen, als hierinnen Mein Herz, und warhafftige wahrheit offenbahret ist, so ist nun solches Mein vorhaben, Gott weiß den außgang, dem habe Ich es befohlen,

auch ohne denßelben nicht angefangen, deme ist mein gebeth bewust, welches Ich damals gethan, ehe und bevor ich dieße Sache hab vorgenommen, so habe Ich es auch nicht auß frevell oder muthwillen gethan, sondern die hohe Noth hatt Mich darzu gedrungen, weegen großen schaden, so ich da Mahls in zweyen Jahren erlitten, und ganz dadurch zurückgekommen war, welches Mich dann so geängstet hatt, weegen meiner Frau und Kindter, daß Ich zu Gott geschrien, und auff Meinen Knieen und angesicht gelegen und gebethen, Gott mögte Mir doch etwas zeigen, womit Ich Meinen schaden ersetzte, so ist Mir dießes in Sinn gekommen, woran Ich vormals nie gedacht, auch nimmer Mehr in der That zu practiciren gesinnet, und müste Ja immer und Ewig verdamt seyn, wann Ich ein solches in Ernst, an Einer von Gott geliebten und so geheiligten hohen Person, alß Ihro Kayserliche Mayestät ist, oder dero hohen lieben angehörigen, solte verüben, O Ich wolte Mich lieber selbsten verbrennen oder in einen der tiefesten Morast hinein stürzen und darinnen verschmettern, denn Ich habe Sie viel zu lieb, wie auch einem rechtschaffenen Unterthan gebühret, und Meine schuldigkeit ist, Mein leben vor Sie und dero hohes und wertheßtes Hauß zu laßen, solches alles ist gewiß und wahrhafftig allßo und Gott bewust, den Ich hierinnen zum Zeugen kann und darff anruffen, weiln es die wahrheit ist, schreitte alßo nun Mehr zu der Sach selbsten wie folget.

„Nemlich Ich habe Mir vorgenommen, weiln es das ansehn hatt, alß ob es zu einem Krieg wolte kommen, wegen des Königreichß Spanien, wie bekandt, zwischen dem König von Frankreich und Meines allergnädigsten Herrn und Kayßers, da dann der König von Franckreich, wie bekandt, alle Hilfmittel ergreifft, die Er haben kann, was zum schaaden seiner gegenpart, und Ihme zu seinem vortheil oder nuzen dienet, es seye auff was art und weiß es Immer wolle, derowegen habe Ich gelegenheit gesucht, Mich mit Jemand seiner Bedienten bekandt zu machen, da Ich nun, indeme ich dießes schreibe,

noch nicht weiß, wo Ich Jemandt antreffen werdte, dem Ich mich vertrauen darff, so balden Ich aber Jemand werde gefunden haben, der mir gehör gibt, und die Sach annimbt, es auch zum tractat kompt, will Ich hernach gleich den ganzen verlauff, hierbey schreiben, wie und welcher gestalten, Ich mit Ihnen tractirt habe, auch zu gewißer Zeit, wann Ich Meinen Zweck solte erreichen, Ihrer Kayß. May. hohen Bedienten einem die Sach selbsten offenbahren, bestehet alßo in Kurzem darinnen, daß Ich Mich bey den Franzosen will angeben und umbständtlich Sie berichten, wie daß Ich durch hülff Ihrer mit geld könte gelegenheit bekommen, Ihre Kayß. May. oder Ihre Römischen Königl. May. oder Ihre Erzherzogliche May. Prins Carl, und wen es Mehr treffen mögte, könte mit gifft hinrichten, werden Sie es nun abpprobiren und Mir geld darzu geben, so ist Mir geholffen, und Sie hinterlistet und der Franzoß betrogen, und umb ein bißge geld gebracht, welches Mann Mir verhoffentlich wird vor gut halten und auffnehmen, weiln es bey Mir die höchste Noth war und Mir nicht Mehr wuste zu helffen, aber Kein Ernst, solches in der That zu Thun, auff meiner seelen seeligkeit, darvor Mich Gott in gnaden bewahren wolte, solches im Ernst zugedenken, vielweniger zu Thun, geschrieben mit Meiner Eigenen Hand und unterschrieben, sampt Meinem Beygedruckten pittschaft, heute dato oben den 1. Febr. 1701. In Franckfurt am Mayn. (L. S.) Jacob Freydthoff Burger und Zuckerbecker im Feygenbaum.

„Zusaz den 5. Juny a°_ 1701. Wann Mir etwa die Franzosen den König Wilhelm von Engelland werden vorschlagen, werde Ich es auch acceptiren; aber so wenig in der That verrichten, alß obiges auch, Des ist Gott Mein Zeugen, Jacob Freythoff.

„Aber Mahliger Zusatz den 21. January 1702. Weiln Ich noch biß dato mit Keinem Franzoßen, weegen Nebenstehendem gesprochen, nun Mehr aber Mich darumb bestens bemühe umb gelegenheit zubekommen, und weiln auch anjezo

das gespräch ist, daß Ihre Römische Königl. May. Josephus, heruß an Rheinstrohm sollen kommen, so werde Mich deßen insonderheit bedienen, wann Ich mit einem Franzoßen von Nebenstehender Materi zu sprechen kommen, aber so wenig die That verrichten, alß Nebenstehendes auch, daß ist der Allwißendte Gott Mein Zeuge. Jacob Freydthoff."

Es gelang dem armseligen Manne erst im Juni 1707, einen Franzosen als Vermittler seines Planes aufzufinden. Dieser veranlaßte ihn, zur weiteren Besprechung desselben nach dem von den Franzosen besetzten pfälzischen Orte Homburg zu reisen. Dort trat er mit hochstehenden Leuten in Verkehr; diese konnten jedoch natürlicher Weise kein rechtes Vertrauen zu ihm fassen, ja sie hegten sogar den Verdacht, daß er ein Spion sei und sein Anerbieten nur als Deckmantel seiner eigentlichen Absicht gebrauche. Man schleppte ihn deshalb in die Festung Metz, in welcher er dann vier Jahre lang gefangen gehalten wurde. Jedoch geht aus der Art, wie er daselbst behandelt wurde, hervor, daß man glaubte, ihn vielleicht zu einem Unternehmen, wie das von ihm angebotene war, gebrauchen zu können. Er hatte seinen Degen behalten dürfen, er durfte seine Speisen, für welche täglich ein halber Thaler gezahlt wurde, selbst wählen, sowie mit anderen Staatsgefangenen verkehren, und erhielt stets so viel baares Geld, daß er Spiel-Partieen mit hohen Einsätzen machen konnte.

In Frankfurt wandte Freidhoff's Gattin, als er sie von seiner Festhaltung in Metz benachrichtigt hatte, sich an angesehene Leute um Hülfe; auch wurden Schritte zu seiner Freilassung gethan, namentlich von Seiten des schwedischen Residenten von Adlerpflicht. Diese hatten jedoch keinen Erfolg; französischer Seits antwortete man bald, er sei der Spionerie verdächtig, bald aber auch, er werde nicht wegen dieser, sondern um einer anderen wichtigen Sache willen gefangen gehalten. Am 11. September aber machte der Pfarrer Ritter als Beichtvater von Freidhoff's Gattin die Anzeige: diese habe ihm gesagt,

ihr Gatte sei, um von den Franzosen Geld zu erlangen, zu denselben gegangen und habe sich gegen sie erboten, den Kaiser zu vergiften; auch habe die Frau auf seinen (des Pfarrers) Antrieb, ihres Gatten Papiere durchsucht und unter denselben die oben mitgetheilte Schrift gefunden. Durch diese Anzeige erhielt die Sache ein bedenkliches Ansehen. Man ließ sogleich Haussuchung bei Freidhoff's Familie halten, obsignirte seine Papiere und verhängte sowohl über seine Gattin, als auch über seine ledige Tochter, sowie über seinen Eidam Städel und dessen Gattin Haus-Arrest. Auch hielt man für gut, in das Haus Freidhoff's, sowie in die Wohnung seines Schwiegersohnes Soldaten zu legen. Außerdem zeigte man dem Kaiser die Sache an.

Bald darauf kam ein Brief an, welchen der wegen Münzverbrechens aus Frankfurt nach Offenbach entflohene Jude Löser Schuch geschrieben hatte, und in welchem dieser meldete: er habe eine für die Stadt wichtige Sache zur Anzeige zu bringen und bitte deshalb um freies Geleite. Man gewährte ihm dieses, und nun machte er folgende Angaben: Er sei in Metz gewesen, als Freidhoff dahin gebracht worden wäre, und dieser habe ihn alsbald bitten lassen, zu ihm in die Citadelle zu kommen. Daselbst habe Freidhoff ihm erzählt: er befinde sich in Metz nicht als Gefangener, sondern als ein in französischen Diensten Stehender; er sei nämlich zugleich mit fünf anderen Bürger-Officieren entschlossen, die Stadt Frankfurt in französische Hände zu spielen, weil die Bürger bei ihrer Sendung nach Wien durch die großen vom Rath daselbst gespendeten Summen um die ihnen bereits zugesagte Hülfe gebracht worden wären; diese Sendung habe vieles Geld gekostet, und er selbst habe für dieselbe nicht nur Alles, was er besessen, hergegeben, sondern auch noch dazu Schulden gemacht; er sei deshalb zu den Franzosen gegangen und unterhandle mit ihnen über die zu bewerkstelligende Uebergabe Frankfurt's an sie; diese sei nicht schwierig, weil die ganze Bürgerschaft auf Seiten der

Officiere stehe, und weil die Letzteren jeden Tag die Schlüssel zu den Stadtthoren empfingen, dieselben also leicht nachmachen lassen könnten. Sollte sein Anschlag nicht gelingen, so würde er als angeblicher Gefangener der Franzosen doch nach Deutschland zurückkehren können. Ihm (dem Juden) vertraue er alles dies an, weil er ihn als einen Mann, dem in Frankfurt das Seinige genommen worden, kenne und deshalb für einen Feind der Stadt halte.

Auf diese Mittheilungen hin ließ der Rath dem Juden das nöthige Geld geben, um nach Metz zu reisen und weitere Erkundigungen einzuziehen. Auch ernannte er für die Behandlung der Sache eine besondere Deputation. Das Letztere geschah im November 1707. Von dieser Zeit an ist in den Gerichts-Acten fast zwei Jahre lang keine Rede mehr von der Sache, wahrscheinlich weil dieselbe zu Wien sowohl wegen des fortdauernden Krieges, als auch wegen der Langsamkeit, mit welcher man daselbst die Dinge zu betreiben pflegte, auf sich beruhen blieb. Im September 1709 wandte der Rath sich wieder nach Wien, indem er das bis dahin in der Sache Geschehene anzeigte. Dann schweigen die Acten wieder fast zwei Jahre lang. Im Juli 1711 aber entließen die Franzosen Freidhoff aus der Haft, und dies brachte die Sache wieder in Zug.

Im August richtete Freidhoff's Gattin das Bittgesuch an den Rath, ihrem Manne, welcher in seiner Geldnoth einen verzweifelten Schritt gethan habe, Verzeihung zu gewähren, damit er nach Frankfurt zurückkehren könne. Dies geschah nicht. Dessen ungeachtet wagte Freidhoff im Frühjahre 1712 zurückzukommen. Er wurde alsbald gefänglich eingezogen und, da er körperlich leidend war, ins Hospital gebracht, wo er so lange in Verwahrung gehalten werden sollte, bis der Kaiser seine Befehle erlassen haben werde. Nachher ließ man ihn, auf Bitten seiner Familie, im eigenen Hause festhalten und durch Soldaten bewachen. Er hatte in Folge seines tollen Unternehmens, wie früher sein Vermögen, so jetzt auch noch einen

Theil seines Verstandes eingebüßt. Dies bewog den Rath, im April 1713, durch seinen Agenten in Wien Alles aufbieten zu lassen, um endlich einen Urtheilsspruch zu erwirken, nachdem man vorher aus Vorsicht Freidhoff zur besseren Verwahrung wieder ins Hospital hatte bringen lassen. Erst im März 1714 forderte der Reichshofrath die Akten über Freidhoff's Sache ein. Der entscheidende Spruch ließ jedoch lange auf sich warten. Noch im Januar 1715 baten Frau und Kinder des Angeklagten den Rath, sich beim Kaiser zu Gunsten des körperlich und geistig leidenden Mannes zu verwenden. Am 20. Februar 1715 schickte man endlich aus Wien den Urtheilsspruch. Er lautete: Freidhoff sei wegen des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung verurtheilt, daß er Anderen zum Beispiel auf einen öffentlichen Platz gestellt, sein Manuscript vom 1. Februar 1701 in seiner Gegenwart durch den Scharfrichter verbrannt und er selbst dann bis auf Weiteres in leidlicher Verwahrung gehalten werden solle. Dieser Urtheilsspruch wurde am 12. April 1715 auf dem Römerberg in Ausführung gebracht. Ein Jahr später wurde Freidhoff vom Kaiser begnadigt. Aus Anlaß der Geburt eines Prinzen nämlich erließ der Kaiser am 2 Juni 1716 an den Frankfurter Rath ein Schreiben des Inhalts: Freidhoff sei aus der Haft zu entlassen und in alle bürgerlichen Gewerbe, Gerechtsame und Ehren, mit Ausnahme der Lieutenants-Stelle, zu restituiren. Dieses Schreiben wurde dem Begnadigten am 1. Juli auf feierliche Weise publicirt.

Die traurige Geschichte Freidhoff's gibt Anlaß, die Art zu beschreiben, auf welche im 18. Jahrhundert die kriminelle Verbrennung von Schriften ausgeführt worden ist. Wir entnehmen diese Beschreibung einem Notariats-Instrument von 1766, welches auf Befehl des Frankfurter Rathes abgefaßt wurde, als derselbe damals zwei gotteslästerliche Schriften hatte verbrennen lassen. Eine solche Execution fand in Frankfurt stets auf dem Römerberge Statt, und zwar, wenn man des Verfassers oder des Druckers habhaft geworden war, in dessen Gegenwart. Soldaten

bildeten vor dem Römer einen Kreis, während andere Soldaten am dortigen Springbrunnen aufgestellt waren, um Unordnungen zu verhüten. Die Handlung begann damit, daß Tambours zweimal den Appell schlugen. Auf dieses Zeichen begaben die beiden Bürgermeister sich, unter Vorangehung des Oberrichters und der sogenannten weltlichen Richter d. i. der Polizeidiener, aus ihrer Audienz-Stube an die Thür des Römers, an welcher sie stehen blieben. Jene Richter aber traten in den durch die Soldaten gebildeten Kreis, in welchem der Scharfrichter mit dem Stöcker und seinen übrigen Knechten schon bereit stand und einen Scheiterhaufen hatte anzünden lassen. Hierauf warf einer der Richter die zu verbrennende Schrift vor die Füße des Scharfrichters. Dann wurde zum dritten Male Appell geschlagen, und nun verlas der Oberstrichter das Urtheil nebst einer Proclamation. Nachdem dies geschehen war, ertheilte ebenderselbe dem Scharfrichter den Befehl, die vor ihm liegende Schrift zerreißen und verbrennen zu lassen. Diesen Auftrag vollzogen sofort der Stöcker und die anderen Knechte. Hiermit war die Execution beendigt, und die Bürgermeister begaben sich in den Römer zurück. Uebrigens hatte der Oberstrichter bei dieser Gerichtshandlung einen scharlachrothen Mantel an, auf dessen rechter Seite das Stadtwappen in Silber sich befand; zugleich hielt er den rothen Gerichtsstab in der Hand. Auch die weltlichen Richter trugen rothe Mäntel.

2.

Karl Heinrich Seifart von Klettenberg und Rebecca von Barckhausen.

Im Jahre 1703 verlobten sich zu Frankfurt insgeheim ein Mann und ein Mädchen mit einander, welche dafür ein Jahr lang schwer zu büßen hatten. Die Geschichte ihrer Leiden eröffnet uns einen Blick in den Geist, welcher damals vornehme Familien beherrschte, sowie in das jetzt geschwundene Chaos von Rechten und Privilegien, welches zu jener Zeit die Verhältnisse des Lebens verwickelter machte, als dieselben wohl jemals wieder werden.

Die Verlobten waren Karl Heinrich Seifart von Klettenberg und Rebecca von Barckhausen: jener ein Sohn des damaligen Stadtschultheißen Johann Erasmus Seifart von Klettenberg und als solcher der Großoheim der durch Goethe's Bekenntnisse einer schönen Seele berühmt gewordenen Susanna Katharina von Klettenberg, diese aber eine Tochter des Handelsmannes Bartholomäus von Barckhausen, welcher seit 1684 Rathsherr, seit 1693 Schöff war und in den Jahren 1700, 1706 und 1713 auch das Amt eines älteren Bürgermeisters bekleidete. Beide Familien gehörten zum Frankfurter Patriciat, und zwar als Mitglieder der Gesellschaft Frauenstein.

Die jungen Leute hatten sich gegen den Willen ihrer Eltern verlobt. Am meisten waren der Vater der Braut und deren Stiefmutter gegen diese Verbindung eingenommen, und Ersterer hatte einst sogar den Ausspruch gethan, er schwöre, daß er niemals seine Einwilligung geben werde. Auch hatte er seine Tochter durch dringendes Zureden zu dem Versprechen gebracht, sie wolle von Klettenberg ablassen. Die Tochter vermochte jedoch nicht ihr Versprechen zu halten. Beide Familien verkehrten wegen dieser Sache nicht mehr mit einander; die jungen Leute aber ergriffen jede Gelegenheit zusammenzukommen. In Häusern war dies nur dann möglich, wenn Beide zugleich zu einem Feste eingeladen waren; dagegen wußten sie einander auf der Straße zu treffen und verabredeten auch wohl Zusammenkünfte an einer wenig besuchten Stelle des Stadtwalles. Da der Widerstand der Eltern nicht zu brechen war, so beschlossen sie endlich, sich insgeheim trauen zu lassen. Acht Tage nachher (6. November 1705) führten sie diesen Entschluß aus.

Zum Ort der Trauung hatten sie den dem Schultheißen Klettenberg gehörenden, eine Sommerwohnung enthaltenden Garten ausersehen, welcher auf der Sachsenhäuser Seite vor dem Affenthor lag; denn dieser war ein sogenannter kaiserlicher Freihof, welcher als solcher, wie der Bräutigam und auch sein Vater meinten, der Frankfurter Jurisdiction entzogen sei. Der Kaiser hatte nämlich durch ein vom 20. Februar 1671 datirtes Diplom den damals noch nicht in den Frankfurter Rath eingetretenen nachherigen Stadtschultheißen, dessen Familiennamen eigentlich Seifart war, zum kaiserlichen Rath ernannt, mit einer Vermehrung seines adligen Wappens begnadigt, ihm nach einem vorher erkauften Gute den Beinamen von Klettenberg ertheilt und außerdem ihm noch die Gnade gewährt, daß „sowohl er als auch seine Gattin, seine Kinder und sein Hausgesinde, sowie derer aller liegendes und fahrendes Gut in des Kaisers und des heiligen Reichs besonderen Verspruch, Schutz, Schirm und Salva Guardia an- und aufgenommen wurden",

mit dem Zusatze, daß „er und die Seinigen sich dessen freuen und gebrauchen, auch zu Kriegs-, Empörungs- und anderen Zeiten, da es die Noth erfordere, ihrem Gefallen und Belieben nach den kaiserlichen oder königlichen Adler, zu einem Zeichen kaiserlicher Protection, Schutz und Schirm, an ihre Häuser, Höfe und Wohnungen anschlagen und hernach mit gebührender Reverentz wiederum abnehmen möchten." Auch sollten alle Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen u. s. w. ihn und seine ehelichen Leibeserben für und für in ewige Zeit als andere rechtgeborene Lehens-Turniers-Genossen und rittermäßige Edelleute in allen Sachen annehmen, halten, zulassen, würdigen und ehren.

Zur Vollziehung der Copulation hatte der junge Klettenberg den evangelischen Pfarrer Gärtner im benachbarten kurmainzischen Dorfe Eschborn, einen 50jährigen Mann, zu gewinnen gewußt. Der mit Klettenberg befreundete Herr von Praunheim war ihm hierbei behülflich gewesen. Jener Pfarrer hatte sich anfangs geweigert, durch eine auf Frankfurtischem Grund und Boden zu haltende Trauung in die Hoheitsrechte dieser Stadt einzugreifen; allein Klettenberg hatte ihm den dafür auserseheuen Ort als einen kaiserlichen Freihof dargestellt und das Versprechen ertheilt, ihn für jeden etwa entstehenden Nachtheil zu entschädigen.

Am 6. November erschien Klettenberg mit seinem Bruder Friedrich auf seines Vaters Hofe, und ließ durch den daselbst wohnenden Hofmann und dessen Frau den Saal erwärmen, sowie die sonst nöthigen Vorbereitungen machen. Dann holte er, in Begleitung des Herrn von Praunheim und seines Schwagers Jett von Münzenberg, den Pfarrer von Eschborn in einer Miethkutsche ab. Als er mit diesen Dreien auf dem Klettenbergischen Hofe angekommen war, ließ der Bräutigam sich auf den Hirschgraben fahren, wo die Braut, welche ihr Gesicht durch einen Schleier verhüllt hatte, seiner wartete. Mit dieser fuhr er dann auf den Hof zurück. Hier wurde

zwiſchen 3 und 4 Uhr Nachmittags die Trauung vollzogen, bei welcher die genannten beiden Freunde Klettenberg's als Zeugen dienten. Vor der Trauung fragte der Pfarrer die Braut, ob ſie die Einwilligung ihrer Eltern erhalten habe. Sie ertheilte folgende Antwort: ſie habe dieſe Einwilligung nicht zu erlangen vermocht; ihr Vater würde wohl dazu zu bringen geweſen ſein, aber ihre Stiefmutter habe ihn ſtets davon abzuhalten gewußt; ſchon dreimal habe man ſie am Heirathen verhindert, und ſie müſſe annehmen, daß die Stiefmutter entſchloſſen ſei, überhaupt nicht zuzugeben, daß ſie jemals heirathe; ſie ſelbſt ſei jedoch bereits 27 Jahre alt und kenne zwar das Moſaiſche Gebot, daß man Vater und Mutter ehren ſolle, habe aber die Kinderſchuhe ausgezogen und wiſſe, daß Moſes auch den Vätern geboten habe, ihren Töchtern Männer und ihren Söhnen Weiber zu geben; wenn ſie daher ſündige, ſo thue ihr Vater dies noch mehr; denn ſie könne ohne einen Mann nicht leben und wolle den Klettenberg zum Gatten haben, ſelbſt wenn er ein Bettler wäre; um nun ſowohl ſich ſelbſt, als auch den Vater aus der Sünde zu bringen, wolle ſie Klettenberg heirathen, beſonders aber auch weil ſonſt ein Unglück entſtehen könne. In Betreff dieſer Erklärung ſagte der Pfarrer ſpäter, als er von der kur-mainziſchen Behörde zur Rechenſchaft gezogen wurde, er habe aus derſelben das Gemüth der Fräulein von Barckhauſen erkannt und in Folge davon kein Bedenken getragen, ſie mit Klettenberg zu copuliren. Er vollzog alſo die Trauung und ſtellte nach derſelben einen Copulations-Schein aus. Man hatte ihm für ſeine Bemühung einen Dukaten hingelegt, er wies aber denſelben mit dem Ausſpruch zurück, er habe Beide nicht um des Geldes willen getraut, ſondern um ihr Gewiſſen frei zu machen. Auch an der Collation, die man nach der Trauung hielt, nahm er keinen Theil; denn er habe, ſagte er nachher im gerichtlichen Verhör, keine Luſt gehabt, etwas zu eſſen, weil er befürchtet habe, es möchte ein anderes Tractament nachfolgen. Ebenſo

wenig nahm er die Einladung an, sich von Sachsenhausen nach Frankfurt in der Kutsche fahren zu lassen, weil, wie er sagte, die Pfarrer nicht gewohnt seien, in Kutschen zu fahren. Die beiden jungen Eheleute fuhren mit den Zeugen Abends in die Stadt, stiegen an der schlimmen Mauer aus und schieden von einander, um sich in ihre elterlichen Wohnungen zu begeben. Zwei Tage nachher sahen sie sich im Klettenbergischen Hofe wieder, wo durch den Hofmann ein Bett zurechtgemacht worden war.

Officielle Kenntniß des Geschehenen erhielt die städtische Behörde erst am 12. November, an welchem Tage der Schöff Heinrich von Barckhausen beim Rath eine Bittschrift des Inhaltes einreichte: der junge Klettenberg habe schon vor einiger Zeit des Bittstellers Tochter Rebecca entführen wollen, sei aber daran verhindert worden; nunmehr habe er sich jedoch im Garten seines Vaters durch einen auswärtigen Geistlichen copuliren und einsegnen lassen, obgleich erst am 1. Februar 1700 der Rath durch eine besondere Verordnung jede ohne elternliche oder vormundschaftliche Einwilligung geschlossene Ehe für null und nichtig sowie für strafbar erklärt und die Eltern des betreffenden Paares berechtigt habe, dasselbe zu enterben. Der Rath beauftragte sofort seine Syndiker, einen gutachtlichen Bericht über die Sache abzustatten, und legte zugleich, zur Vermeidung öffentlichen Aergernisses, dem jungen Klettenberg und seiner Gattin Haus-Arrest auf. Hiergegen remonstrirte am nächsten Tage der in der Rathssitzung vom 12. November nicht gegenwärtig gewesene Stadtschultheiß, indem er erklärte, diese Angelegenheit gehöre nicht vor den Rath, sondern an das Gericht. Die Syndiker dagegen waren der entgegengesetzten Ansicht, und deshalb ließ der Rath sowohl den Haus-Arrest fortbestehen, als auch die inquisitorische Behandlung der Sache vornehmen; ja, die beiden jungen Leute wurden für den Fall, daß sie ihre Wohnung verließen, sogar mit Verhaftung bedroht. Gegen alles dies protestirte der Stadtschultheiß; allein

obgleich er sich noch dazu vorbehielt, Appellation zu ergreifen, würdigte man doch seine Einsprache keiner Rücksichtsnahme.

Im Untersuchungsverhör sagte der junge Klettenberg: er sei bereits seit zwei Jahren mit der Barckhausen verlobt gewesen; deren Vater habe seine Einwilligung, um die er mehrmals gebeten worden sei, stets hartnäckig verweigert; man habe sich also damit geholfen, daß man durch einen ordentlichen Priester sich vor zwei Zeugen habe copuliren lassen; das Edict von 1700 sei ihm unbekannt gewesen; er glaube auch, daß dasselbe nicht auf ihn anwendbar und lediglich gegen solche Leute gerichtet sei, welche „canailleuser Weise zusammen wollten"; übrigens spreche die Frankfurter Stadt-Reformation aus, daß großjährige Kinder, wenn die Eltern nichts Erhebliches einzuwenden hätten, auch ohne deren Consens sich verheirathen dürften. Von Seiten des Schöffen Barckhausen dagegen wurde bepauptet, es sei eine Lüge, daß er und seine Gattin die Tochter vom Heirathen hätten abhalten wollen, der junge Klettenberg habe weder persönlich noch durch einen Anderen jemals um seine Tochter angehalten. Das Letztere gestand Klettenberg auch zu, jedoch mit der Erklärung, die Tochter selbst habe den Vater dringend, aber vergebens um seinen Consens gebeten. Nachdem auch noch der Klettenbergische Hofmann und seine Gattin, sowie der gebrauchte Miethkutscher in Verhör genommen worden waren, blieb man bei dem bereits Verfügten stehen und schärfte den jungen Leuten das Einhalten des Haus-Arrestes nochmals ein.

Gegen alles Geschehene protestirte der Stadt-Schultheiß am 5. December wieder, insbesondere auch dagegen, daß man seine Hofleute, „mit unverantwortlicher Violation des angeschlagenen kaiserlichen Adlers", aus einem mit allerhöchster Special-Protection versehenen Hof vermittelst einiger Soldaten vor die Untersuchungsbehörde gebracht und dadurch den Besitzer des Hofes vor der ganzen Stadt prostituirt habe, worüber er beim Kaiser selbst Beschwerde führen werde. Der Rath

nahm auch hiervon keine Notiz; er behauptete dem Rechte gemäß verfahren zu haben und ließ dem Schultheißen sagen: man wisse von dem als solches bezeichneten Freigute und von behaupteten Freiheiten desselben nichts, auch sei der betreffende Hof aus lauter von jeher im Besitze von Bürgern gewesenen Grundstücken zusammengekauft worden; wenn aber auch Klettenberg's Hof Special-Freiheiten erlangt haben sollte, so könnten dieselben doch nicht zur Beeinträchtigung der für dessen Bestandtheile von jeher ausgeübten Territorial-Jurisdiction angezogen werden; übrigens möge der Schultheiß den ihm gewährten Schutz- und Freiheitsbrief produciren.

Der letzteren Aufforderung leistete der Schultheiß durch Einsendung einer notariell beglaubigten Abschrift des kaiserlichen Diploms von 1671 Folge, nachdem er nochmals die Aufhebung des nun schon zehn Wochen lang dauernden Arrestes verlangt und die Erklärung hinzugefügt hatte: sein Sohn und dessen Liebste seien ehrliche Personen und des Entfliehens nicht verdächtig, auch sei das von ihnen Gethane nicht von solcher Art wie manches Andere, was in Frankfurt vorgekommen und doch nicht beachtet, geschweige denn mit Haft bestraft worden sei; für ihn selbst aber bringe diese Festhaltung einen höchst ehrenrührigen Schimpf mit sich. Er bot sogar Caution an, wenn man den Haus-Arrest aufhebe. Dies wurde jedoch nicht angenommen, weil der Arrest nicht wegen des Verdachtes der Entfliehung, sondern um Aergerniß zu verhüten verhängt worden sei. Auch darüber, daß die Tochter verhört und zu diesem Behufe in die Stadtschreiberei vorgeladen worden war, beschwerte sich der Schultheiß; es streite, sagte er, gegen die weibliche Ehre, eine Frau von guter Extraction so zu behandeln, anstatt sie in ihrer Wohnung zu vernehmen, und es sei zugleich unerhört, so gegen die Kinder eines Mannes zu verfahren, welcher dreißig Jahre lang dem Vaterlande und der Stadt redlich gedient habe.

Alle Vorstellungen und Beschwerden des Schultheißen

blieben unbeachtet, auch als er am 10. Juni anzeigte, seine Tochter sei guter Hoffnung, und als er neunzehn Tage später dem Rathe schriftlich zu Gemüth führte: es sei kaum zu glauben, daß man in einer vornehmen Reichsstadt die Grausamkeit begehe, ehrlicher Leute Kinder in einer so nichtswürdigen Sache, welche in höchstens vier Wochen hätte abgethan werden können, ganze vierunddreißig Wochen in Haft zu halten und aufs schändlichste zu prostituiren; er rufe, fügte er hinzu, die ganze Bürgerschaft auf, ob jemand schon dergleichen gehört habe. Dagegen machte der Schöff Barckhausen geltend: es sei unerhört, daß eine Entführung unbestraft bleiben solle; als eine solche sei aber die Sache anzusehen, zumal da der junge Klettenberg schon am 4. April 1704 Anstalten zur Entführung seiner Tochter gemacht habe und nur durch Zufall an derselben verhindert worden sei. Barckhausen war ebenso hartnäckig als die Stadtbehörde; es fruchtete sogar nichts, als seine Tochter und ihr Gatte ihm erklären ließen, sie erkennten den von ihnen begangenen Fehltritt und wollten den Vater fußfällig um Vergebung bitten. Der Letztere schickte sogar die weiteren Briefe, welche seine Tochter deshalb an ihn schrieb, unerbrochen zurück.

Die ganze Sache wurde im August dadurch zu Ende geführt, daß das junge Ehepaar um Aufhebung seines schon über drei Vierteljahre dauernden Arrestes bat, und daß diese ihm dann endlich gewährt wurde, wiewohl mit der Einschränkung, daß Beide sich nicht zusammen öffentlich sehen lassen dürften. Nachher hob sich auch dies stillschweigend auf. —

Aus dem Verlauf dieser Angelegenheit leuchtet als Charakterzug im Wesen der früheren deutschen Reichsstädte einerseits die mitunter bis zum Eigensinn gesteigerte Hartnäckigkeit hervor, mit welcher der Bürger auf seinem wirklichen oder vermeinten Rechte zu bestehen pflegte, sowie andererseits die auch großen Republiken von jeher eigenthümliche Eifersucht, welche man gegen hochstehende und einflußreiche Mitbürger, wie in Frankfurt der Stadtschultheiß war, hegte.

3.

Bestechlichkeit im deutschen Reiche.

Eine der dunkelsten Schattenseiten der deutschen Regierungen im achtzehnten Jahrhundert sind die häufig vorkommenden, mitunter bis zu den Herrschern selbst hinauf reichenden Bestechungen, welche in den meisten großen und kleinen Staaten geübt wurden. Von ihnen bietet der Frankfurter Bürgerzwist von 1705 bis 1732 sehr interessante Beispiele dar. Deshalb soll derselbe hier dargestellt werden, jedoch im Einzelnen blos so weit, als der Hauptzweck dieser Abhandlung es erheischt. Die mitzutheilenden Angaben beruhen übrigens, soweit sie diesen Zweck betreffen, auf solchen Acten und Correspondenzen, aus welchen bis jetzt noch nichts veröffenlicht worden ist.

Die Stadt Frankfurt a. M. war von jeher dem Kaiser als ihrem unmittelbaren Herrn und Gebieter unterworfen. Sie hatte aber nach und nach viele Privilegien erhalten, durch welche sie eine Art Republik geworden war. Jedoch auch dann noch und bis zum Untergange des Reiches im Jahre 1806 war und blieb der jedesmalige Kaiser ihr wirkliches gebietendes Oberhaupt. Er bezog als solches nicht blos jährlich die Reichssteuer von der Stadt und entschied alle Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft endgültig, sondern es bedurfte

auch jede Verfassungsveränderung seiner Bestätigung. Frankfurt war also keine wirklich freie, mit Souveränität begabte, sondern eine das Recht der Selbstverwaltung besitzende, sonst aber eine, wie sie selbst auch sich unzählige Mal genannt hat, kaiserliche Stadt.

Regierende Behörde war der sich selbst ergänzende, aus zweiundvierzig lebenslänglichen Mitgliedern und dem Gerichtsschultheißen bestehende Rath, welcher zugleich das Recht der Gesetzgebung und die richterliche Gewalt hatte. Derselbe zerfiel in drei Abtheilungen oder Bänke mit gleicher Mitgliederzahl, von welcher die erste zugleich allein die Obergerichte verwaltete, die dritte nur aus Handwerkern, die zwei ersten aber fast blos aus Patriciern bestanden. Die Patricier selbst bildeten zwei Klassen, welche nach ihren Gesellschaftshäusern die Limburger und Frauensteiner genannt wurden, und von ihnen hatten die Ersteren das Recht, bis zu vierzehn Rathsstellen, die Letzteren bis zu sechs besitzen zu dürfen. Ein den Rath controlirender Ausschuß aus der Bürgerschaft, die Neuner genannt, hatte hundert Jahre früher zwar bestanden, jedoch nur wenige Jahre lang, und auch seine Thätigkeit war blos auf die Finanzen beschränkt gewesen. Seit dem Verschwinden desselben gab es keine andere Vertretung der Bürgerschaft, als eine nicht auf gesetzlicher Vorschrift beruhende, sondern blos factisch bestehende. Diese Vertretung bildeten die sogenannten bürgerlichen Officiere, d. h. die größtentheils aus Handwerksmeistern bestehenden Officiere der nach den vierzehn Quartieren in ebenso viele Compagnieen eingetheilten bewaffneten Bürgerschaft, indem dieselben einerseits die Wünsche und Gesuche der Bürgerschaft an den Rath brachten, andererseits aber dieser sich ihrer bediente, um irgend eine Sache den Bürgern vortragen und dieselben quartierweise darüber berathen zu lassen.

Diese vierzehn Compagnieen wurden zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung, namentlich bei Kaiserwahlen und -Krönungen, sowie anstatt oder neben der aus Geworbenen

bestehenden städtischen Garnison auch zum Wachtdienst verwendet. Sie umfaßten alle Bürger und Beisassen mit Ausnahme der Rathsglieder, der Adeligen, der Graduirten und Fachgelehrten und der Beamten. Ihre Officiere wurden auf Lebenszeit bestellt, und zwar so, daß in Erledigungsfällen die Officiere und Unter-Officiere das Präsentations-Recht, das Kriegszeugamt das Recht der Ernennung und die Bürger eines Quartiers eine Art von Bestätigungsrecht hatten. Das Letztere wurde in der Weise ausgeübt, daß man den neu ernannten Officier dem betreffenden Quartier vorstellte und die Bürger desselben fragte, ob sie mit demselben zufrieden seien. Der Officiere gab es in jedem Quartier drei, einen Kapitän, einen Lieutenant und einen Fähndrich. Nach ihrer Einsetzung erhielt der Kapitän als Abzeichen eine Pike und der Lieutenant eine Partisane, der Fähndrich aber die Quartierfahne. Mit den Quartierfahnen verhielt es sich folgendermaßen. König Siegmund hatte 1426 dem Rath und den Bürgern von Frankfurt das Ehrenrecht verliehen, des Reiches Banner führen zu dürfen, und in Folge davon bestand die Fahne des ersten Quartiers in dem Reichswappen; die übrigen Quartiere aber ließen sich ihre Fahnen in Bezug auf Bild und Farbe nach Belieben anfertigen. Dieselben wurden auf Kosten der Quartiere angeschafft, als Eigenthum derselben angesehen und in des Fähndrichs Wohnung aufbewahrt.

Durch die bürgerlichen Officiere kam am 26. October 1705 die in Frankfurt herrschende Unzufriedenheit zum Ausbruch. Dies fand ebenso Statt, wie es 1612 bei der Wahl des Kaisers Mathias geschehen war, und war, wie damals, der Anfang eines lang dauernden Bürgerzwistes. Als nämlich an jenem Tage Graf Friedrich Ernst von Solms, anstatt des neuen Kaisers Joseph I., der Einwohnerschaft die Huldigung abnahm, überreichten die bürgerlichen Officiere ihm im Namen ihrer Mitbürger eine Bittschrift, in welcher sie den Kaiser um die Bestätigung ihrer Privilegien, sowie des Bürgervertrages von

1612/13 und der Juden-Stättigkeit ersuchten, weil dadurch das Eine und Andere wieder in bessere Observanz gebracht werden würde. Dieses Gesuch wurde, wie das gleiche Gesuch bei der Kaiserwahl von 1612, nicht um seiner selbst willen gemacht, sondern es sollte die Einleitung zu einer Verfassungsveränderung sein. Man war von Anfang an entschlossen, die Einsetzung einer kaiserlichen Commission zu erwirken, welche das Regiment des Rathes untersuchen und die vielen Misbräuche in demselben beseitigen sollte. Die Bürger verfuhren jedoch diesmal vorsichtiger, als in den Aufständen von 1355, 1525 und 1612. Sie hatten aus dem Verlauf und Ausgang dieser früheren Bewegungen die Erkenntniß gewonnen, daß der Weg der Gewalt nicht zum Ziele zu führen pflege, während sich durch gesetzliche Haltung, durch Ausdauer und durch passiven Widerstand die Erreichung desselben mit Sicherheit erwarten lasse. Deshalb kommen auch in dem 1705 begonnenen Kampfe keine Gewaltthätigkeiten wie in jenen früheren Aufständen vor, so daß auf ihn das Wort Revolution kaum anwendbar ist. Der Rath dagegen hatte aus den früheren Aufständen und aus den Erfahrungen des weiteren Verlaufes der Stadtgeschichte nichts gelernt, und er selbst gewährte in Folge davon seinen Gegnern die Möglichkeit, ihre Endabsicht allen Schwierigkeiten zum Trotz zu erreichen. Beiden Theilen aber diente in ihrem Kampfe die Bestechung der einflußreichen Personen des Reichs als vornehmste Waffe.

Auch die Hauptbeschwerde, welche dem Rathe von seinen Bürgern gemacht wurde, bestand darin, daß sowohl seine Mitglieder als auch die von ihm angestellten Beamten sich durch Geld bestechen ließen. Die übrigen Beschwerden waren: der mit den Einkünften und Gütern der Stadt getriebene egoistische Misbrauch, die häufige Versagung der Justiz, die Käuflichkeit derselben und der Rathsstellen, von welch Letzteren eine einzige für bis zu 15,000 Gulden erkauft worden sei, ferner kostspielige Mahle auf den Aemtern, Willkürlichkeiten gegen die Bürger,

Verfälschung der städtischen Einnahme- und Ausgabebücher, übermäßige Begünstigung der Juden, von denen man dafür Geld beziehe, und ein despotischer Uebermuth, welchen nicht nur die Bürger zu ertragen hätten, sondern der sich sogar auch an der Majestät des Kaisers vergreife. Namentlich beschuldigt wurden: ein Schöff aus einer noch in Frankfurt existirenden Familie, welchen der Rath selbst einst wegen bedenklicher Gemeinschaft mit sogenannten Münz-Juden auf ein halbes Jahr suspendirt hatte, sowie sechs das Factotum des Raths bildende Mitglieder desselben, nämlich ein von Barckhausen, ein von Glaubung, ein von Kellner, ein Baur von Eiseneck, ein von Stetten und ein Orth. Als specielle Facta wurden angegeben, daß 1692 die beiden Bürgermeister Joh. Erasmus Seifart von Klettenberg (der nachherige Schultheiß) und Hier. Adolf Steffan von Cronstetten einen in der Rechenei befindlichen eisernen Schrank durch einen Schlosser hätten aufbrechen lassen, um das darin vorhandene Silber und Geld unter sich zu theilen, sowie daß 1698 ein Theil der Rathsglieder die Stadt den Franzosen habe überliefern wollen und dafür mit zwei Fässern Geld belohnt worden sei. Endlich wird geradezu behauptet, in den letzten hundert Jahren hätten keine zehn gerechte Männer im Rath gesessen.

Diese Vorwürfe finden sich in den an den Kaiser gerichteten Bittschriften rücksichtslos ausgesprochen, und die Bürger hielten sie für so begründet, daß einst einer von ihnen, der Blaufärber Joh. Jakob Böhler, als Deputirter des achten Quartiers, in einer beim Reichshofrath eingereichten Schrift sie nicht nur in den stärksten Ausdrücken vorbrachte, sondern auch die Aufforderung hinzufügte, ihn, wenn seine Angaben sich unwahr erweisen würden, mit seinem Kopfe dafür büßen zu lassen. Von dem Hochmuth insbesondere, mit welchem man den Bürgern gegenüber sich manchmal sogar an der kaiserlichen Majestät vergriff, mögen hier zwei Beispiele gegeben werden. Als eine Bürgerswittwe, welche ein weltlicher Richter pfänden sollte, ein

kaiserliches Protections-Rescript vorzeigte und deshalb die mit der Pfändung beauftragten sogenannten Stangenknechte ihre Mitwirkung verweigerten, rief jener Richter im Geiste seiner Gebieter laut aus: „Was hat der Kaiser hier zu gebieten? Meine Herren sind hier Kaiser!" Als einst der Bürger-Kapitän Fritsch und der Fähndrich Kißner im Rathhause, bei der Verhandlung ihres Rechtsstreites mit einem anderen Bürger, an den Kaiser zu appelliren drohten, sprach sogar der Syndikus oder rechtsgelehrte Rathgeber des Senats, Clemm, also eine der ersten Personen im Rath, das hochverrätherische Wort aus: „Was Kaiser? Wir sind Kaiser hier, und der Kaiser ist Kaiser zu Wien". —

Nachdem im October 1705 die unzufriedenen Bürger durch ihre Officiere das schriftliche Gesuch um Bestätigung der Privilegien, des Bürgervertrages und der Juden-Stättigkeit an den Kaiser gerichtet hatten, schickten sie gleich darauf Einige aus ihrer Mitte an den Kurfürsten von Mainz und den Landgrafen von Hessen-Darmstadt, welche beiden Fürsten hundert Jahre früher als kaiserliche Commissäre die Angelegenheiten der Stadt neu geordnet hatten; denn man hatte gleich anfangs die Absicht, beim Kaiser die nochmalige Einsetzung einer Commission zu bewirken. Natürlich ließen beide Reichsstände sich auf nichts ein. Der Rath dagegen ernannte eine besondere geheime Deputation für diese Sache, faßte aber, weil er die Stimmung der Bürger kannte, zugleich den Beschluß, vor Allem auf Abstellung der Beschwerden derselben bedacht zu sein, damit wo möglich den zu befürchtenden Folgen des gethanen Schrittes vorgebeugt werde. Jedoch geschah nachher nichts zur Erreichung dieses Zweckes. Während in der nächsten Zeit die Antwort des Kaisers lange auf sich warten ließ, hielten die Bürger-Officiere Zusammenkünfte und beriethen mit einander, was weiter zu thun sei. Die Sache wurde immer bedenklicher, und beide Theile beschlossen, am kaiserlichen Hofe selbst Schritte zu thun. Der Rath sandte am 26. November den Syndikus

Lucius nach Wien, welcher jedoch daselbst erkrankte und im Juni des nächsten Jahres durch den Syndikus Sondershausen ersetzt wurde. Von Seiten der Bürger begaben sich am 4. December 1705 der Kapitän Dietrich Stein und der Lieutenant Joh. Konr. Weisel nach Wien, wo dieselben sofort mit der eigentlichen Absicht der Bürger herausrückten und um die Einsetzung einer kaiserlichen Commission für Frankfurt baten. Am 9. Mai 1706 erfolgte endlich eine Antwort des Kaisers. Sie lautete: nicht den Bürgern, sondern blos dem Magistrat stehe zu, um Privilegien-Bestätigung nachzusuchen; auch zweifle der Kaiser nicht, daß der Letztere das Nöthige thun und seinen Bürgern keine Ursache zur Klage geben werde; die bürgerlichen Gesandten sollten daher wieder heimkehren und sich gegen ihre Obrigkeit bescheiden und gehorsam verhalten, damit Ruhe und Eintracht bewahrt und Spaltungen sowie Weiterungen verhütet würden. Die Bittsteller ließen sich hierdurch nicht einschüchtern und vom weiteren Betreiben ihrer Sache abschrecken. Sie blieben sogar in Wien.

Mittlerweile war noch ein besonderer Streit zwischen Rath und Bürgerschaft ausgebrochen, zu welchem nachher noch ein zweiter hinzukam. Der Kapitän und der Fähndrich des vierzehnten Quartiers (in Sachsenhausen), Fritsch und Kißner, hatten in einem Rechtsstreit, welchen sie mit einem Mitbürger führten, sich beleidigender Ausdrücke gegen die Rathsglieder bedient. Sie wurden deshalb im April 1706 durch den Rath ihrer Stellen entsetzt und zwei Andere statt ihrer ernannt. Vergebens verweigerten die Letzteren die Annahme der beiden Stellen, vergebens baten die Sachsenhäuser Bürger die Abgesetzten in ihren Functionen zu belassen. Der Rath verharrte beim gefaßten Beschlusse, und da Fritsch sich weigerte, die auf Kosten seines Quartiers angeschaffte Montur herauszugeben, so legte man ihm zur Strafe Stadtsoldaten auf längere Zeit ins Haus; er aber ließ sich nicht beugen und verklagte den Rath beim Kaiser. Ein Jahr nach dem Beginn dieses Streites

entspann sich ein zweiter im achten Quartier, dessen Kapitän gestorben war. Ohne Rücksicht auf den seitherigen Gebrauch, daß man bei Erledigung einer Kapitäns-Stelle den Lieutenant des Quartiers in dieselbe einrücken ließ, benutzte der Rath diese Gelegenheit, um sich des Lieutenants vom achten Quartier, Peter Bischoff, welcher bei den Bestrebungen der Bürger-Officiere besonders thätig war, zu entledigen. Er ernannte Joh. Clauer zum Kapitän, obgleich dieser noch nicht den Bürgereid geschworen hatte und auch nicht im achten Quartier wohnte. Dies rief einen Sturm hervor. Als die achte Compagnie im März 1707 beordert wurde, vor dem Hause ihres verstorbenen Kapitäns in Waffen zu erscheinen, um ihren neuen Kapitän zu empfangen, befolgte sie zwar diese Ordre; sobald jedoch die beiden Kriegszeugherren den Hauptmann Clauer als neuen Kapitän vorgestellt hatten, redete Lieutenant Bischof die Compagnie mit den Worten an: „Ihr Bürger, euch sage ich Dank, daß ihr so willig meinem Commando gehorcht habt; der Tort, der mir jetzt widerfährt, hat seinen Grund darin, daß ich dasjenige mit unterschrieben habe, was im Namen der Bürgerschaft an unser rechtmäßiges Oberhaupt den Kaiser überschickt worden ist.“ Hierauf rief Fähndrich Joh. Ulrich Rücker: „Und ich confirmire die Worte meines Lieutenants.“ Diese Protestation hatte zur Folge, daß auf die an die Compagnie gerichtete Frage, ob sie Clauer zu ihrem Kapitän annehmen wolle, mit einem einstimmigen Nein geantwortet wurde. Dessen ungeachtet blieb Clauer Kapitän. Man befahl zugleich dem Fähndrich Rücker, die Fahne des Quartiers abzuliefern. Er gehorchte nicht, und wurde deshalb eine Zeitlang gefangen gehalten. Dem neuen Kapitän gelang es nicht, sich in seiner Stelle zu behaupten; man mußte im weiteren Laufe der Dinge ihn fallen lassen. Er selbst resignirte, der vielen ihm bereiteten Verdrießlichkeiten müde, 1710 freiwillig und wurde dann vom Rathe zum Platz-Major ernannt.

Diese beiden Vorgänge gelangten vor das Forum des Kaisers in Wien, wo überhaupt von nun an der ausgebrochene

Zwist weiter verhandelt und schließlich entschieden wurde. Dort ließen beide Theile von Anfang an vor Allem Geld fließen. Schon am 13. Juli 1706 schrieb der Mainzische Kanzler von Berninger, welcher ebenso wie sein Herr, der Kurfürst, für die Sache des Rathes gewonnen worden war, an den Letzteren: der Kurfürst habe so, wie der Rath es wünsche, nach Wien geschrieben; „weil es nun — fuhr er fort — nicht recht rutschen will, sondern das Kind so zu sagen in der Geburt stecken thuet, so wäre mein wohlmeinender Rath, daß ein löblicher Magistrat wohl thun würde, wan er nit allein das dem Reichs-Vice-Kanzler durch Syndikus Lucium offerirte Präsent von 1000 Thlrn. dubliren, sondern auch ein Gleichmäßiges gegen meinen gnädigsten Churfürsten und Herrn zu thun sich resolviren wollte und könnte. Ich wollte alsdann um so weniger, daß die Sachen nach Verlangen bei dem kaiserlichen Hof noch vor löblich gemelten Magistrat ausschlagen würden, zweifeln, und würde gewißlich derselbe kein Geld jemahlen besser angeleget haben, als wan er auf diese Weiß aus seinem gegenwärtigen embarras feliciter gelangen könnte." Man antwortete, daß, wenn das zunächst Beabsichtigte zu Stande gebracht werde, der Rath „sothane höchste churfürstliche Gnadt nicht allein mit unterthänigstem Dank jederzeit veneriren, sondern auch zu deren so mehrerer Bezeugung die allbereit versprochene Dankbarkeit bis auf fl. 3000 erhöhen werde." Daß die Bürger von Anfang an eben dasselbe Hülfsmittel in Wien anwandten, zeigen folgende Worte, welche einer der dahin gesandten beiden Kapitäne am 7. August 1706 dem zu Frankfurt gebildeten bürgerlichen Ausschuß schrieb. Er meldete, die Sachen ständen gut. „Es wird aber — fuhr er fort — ziemlich Geld kosten; doch lieber Geld geben und künftig frei sein, als stets Geld geben und in der Knechtschaft bleiben .... Ihro Majestät und der Fürst von Salm sind Willens uns zu helfen, es koste auch was es wolle: worauf scheint daß der Reichs-Vice-Kanzler gewartet hat, um sich beim Reichshofrath nicht verdächtig zu machen .... Nun zweifle gar nicht

mehr an der Commission; dahero bitte Alles in höchster Verschwiegenheit zu halten, dann es wie ein Donnerschlag ihnen auf den Hals kommen soll."

Am 29. August schrieb der Mainzische Kanzler von Berninger wieder: „Ich thue an gutem Effect der Recommendatitiae an des Herrn Reichs-Vice-Kanzlers Exc. nicht zweifelen, ich habe aber, um solche herauszubringen, an dem höchsten Ort über die bewuste 3000 fl. noch zu 1000 fl. Hoffnung machen müssen, in der Hoffnung, wan es bis auf 1000 fl. nur ankommet und man dadurch von Seiten des Magistrats aus dem diesmaligen embarras und zu besorgen habenden Weiterungen kommen kann und seine intention erreichet, so werde derselbe es daran nicht accrochiren lassen." Andererseits schrieb der von den Bürgern angenommene Consulent in Wien unter dem 29. September an den Frankfurter Barrentrapp, unter dessen Adresse die Briefe für den Bürgerausschuß geschickt wurden: „Wegen remittirter Gelder, und wozu selbe theils employirt worden, wird künftig Erläuterung gegeben werden, die Gegenpartei kommt nirgends hin als mit offener Hand, und hält sich doch ganz geheim damit." Uebrigens warfen damals die in Wien befindlichen beiden Bürger-Officiere dem Rath beim Fürsten von Salm u. A. auch vor: als der Kaiser zum ersten Male durch Frankfurt gereist sei, habe der Rath für ein Geschenk an ihn 100,000 fl. von der Bürgerschaft erhoben, für dasselbe jedoch nicht über 10,000 fl. ausgegeben, so daß also auch das kaiserliche Interesse darunter Noth gelitten habe.

Der Gesandte des Magistrats, Syndikus Sondershausen, welcher im November 1707 aus Wien zurückkam, legte sofort Rechnung ab über die Ausgaben, welche er in den siebenzehn Monaten seiner Sendung gemacht hatte. In dieser finden sich tausend Dukaten für den Reichs-Vice-Kanzler, fünfzig Dukaten für dessen Secretär, hundert Dukaten für den Rath Binder, zwei Silber-Präsente im Betrag von 208 und 245

Gulden an Ungenannte u. s. w. Da hatte allerdings der Wiener Consulent der Bürger Recht, wenn er an diese schrieb, Sondershusen werfe schwer mit Geld um sich. Die streitige Sache kam dessen ungeachtet erst nach Jahren zum Schluß, und auch dann auf eine dem Magistrat nachtheilige Weise. Bis zum Ende des Jahres 1709 bewirkte der Letztere zwar, daß Kaiser und Reichshofrath sich ihm günstig erwiesen und eine Reihe von Decreten erließen, in welchen sowohl das Gesuch der Bürger-Officiere, weil es auf bedenkliche Weiterungen ziele, wiederholt verworfen, als auch der von ihnen gebildete Ausschuß für ungesetzlich erklärt, sowie dem Rathe in der Sache der Kapitäne Fritsch und Clauer Recht gegeben wurde. Allein nachher wendete sich das Blatt um, und die Bürger trugen den Sieg davon.

Am 26. September 1712 erließ der Kaiser ein folgenreiches Rescript. Es lautete: Im Jahre 1705 habe die Frankfurter Bürgerschaft den Kaiser Joseph um die Abstellung ihrer gegen den Rath vorgebrachten Beschwerden, sowie zugleich um Bestätigung des Bürgervertrages von 1612/13 gebeten; der Magistrat habe sich dem widersetzt und vorgewandt, erstens sei dieser Vertrag durch die veränderten Umstände außer Wirkung gesetzt worden, und zweitens habe die Bürgerschaft kein Recht, Privilegien-Bestätigungen beim Kaiser nachzusuchen, welches Recht allein dem Magistrat zustehe. Darauf habe Kaiser Joseph dem Letzteren befehlen lassen, den Beschwerden der Bürgerschaft in der Güte abzuhelfen und dadurch anderweitige Maßregeln abzuwenden. Allein der Rath habe dieser Aufforderung nicht entsprochen. In Folge davon habe die Bürgerschaft den Kaiser gebeten, zur Untersuchung und Abstellung ihrer Beschwerden eine Commission anzuordnen. Die Beschwerden bestünden hauptsächlich in folgenden Anschuldigungen: 1) der Magistrat nehme die Privilegien nicht in Acht, beseitige vielmehr sogar diejenigen Abschriften derselben, welche einzelne Bürger besäßen, bei der Inventirung von deren Hinterlassenschaft, er selbst beziehe sich auf die Privilegien, soweit sie zu seinen Zwecken dienten,

wolle dagegen der Bürgerschaft nichts von denselben sowie von der Juden-Stättigkeit zugestehen; ja, er nehme wohl gar, wenn Advokaten oder Bürger sich auf die Privilegien beriefen, jenen ihre Advokatur und lasse diese mit den Worten, da wolle man ihnen ihre Privilegien zeigen, ins Gefängniß werfen; 2) der Magistrat versage die Justiz, indem er Advokaten, Notare und Bürger durch Drohungen einzuschüchtern suche, Appellationen gewaltsam zurückweise, die dieselben insinuirenden Notare einsperren lasse und den Advokaten verbiete, einem Bürger gegen den Magistrat zu dienen; ja, er respectire kaiserliche Rescripte nur dann, wenn sie zu seinem Vortheile dienten, und erlaube sich dabei sogar Redensarten, welche für die Majestät des Kaisers verkleinerlich seien; 3) die Rathsstellen und die Aemter seien seit vielen Jahren käuflich, die Ersteren für etliche tausend Gulden; 4) der Magistrat begünstige die Juden allzu sehr und gestatte ihnen sowohl hohe Zinsen zu nehmen, als auch Waarenhandel zu treiben; 5) er maße sich das Recht an, die Bürger-Officiere willkürlich ein- und abzusetzen; dies habe er erst vor mehrern Jahren im achten Quartier gethan, wo er sogar einen Fremden zum Hauptmann ernannt, den Lieutenant und den Fähndrich des Quartiers aber blos deshalb nicht befördert habe, weil Beide zu denen gehörten, welche beim Kaiser die Privilegien-Bestätigung nachgesucht hätten. Wegen aller dieser Beschwerden, wegen der in Folge derselben entstandenen Mishelligkeiten, und damit diese nicht noch größer würden, ernenne der Kaiser eine aus dem Kurfürsten von Mainz, Lothar Franz, und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, Ernst Ludwig, bestehende Commission, welche einen gütlichen Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft zu Stande bringen, wenn dies jedoch nicht gelingen werde, Alles gehörig untersuchen und dann darüber gutachtlich berichten solle. Außerdem wurde noch Graf Melchior Friedrich von Schönborn-Buchheim beauftragt, den Zustand und die Verwaltung der Frankfurter Finanzen vom Jahre 1615 an, wo das Revisions-Colleg der sogenannten

Neuner in Abgang gekommen sei, zu untersuchen und darüber zu berichten. Als der genannte Graf von Schönborn 1717 starb, ward sein Sohn Franz Erwin an seine Stelle gesetzt. Im Jahre 1718 endlich beauftragte der Kaiser außerdem noch mit der Untersuchung und Ordnung der milden Stiftungen den damaligen Kammergerichts-Präsidenten Grafen Friedrich Ernst zu Solms-Laubach und den Hofkammerrath von Nentwig als seine Commissäre.

Die Stadt erhielt also zwei und zuletzt sogar drei kaiserliche Commissionen neben einander. Vergebens bemühte sich der Rath, die Zurücknahme der kaiserlichen Verfügung zu erwirken; er wurde am 4. April 1713 mit seinem Bittgesuche abgewiesen, und die zu kaiserlichen Commissären ernannten beiden Fürsten ließen im Frühjahre 1713 durch Subdelegirte das ihnen aufgetragene Geschäft beginnen. Diese brachten im nächsten Jahre einen Vergleichsentwurf zu Stande. Da jedoch in demselben noch viele Punkte als unverglichen angegeben waren, und sowohl der Rath als auch die Bürgerschaft auf Befehl des Kaisers Monita zu dem Vergleiche einbrachte, so dauerten die Commissions-Verhandlungen noch lange Zeit fort. Durch kaiserliche Resolution vom 15. Oktober 1716 wurde das hundert Jahre früher nach kurzem Bestehen wieder eingegangene Colleg der Neuner zum Behufe der Aufsicht über die Finanzen wiederhergestellt. In den nächsten neun Jahren erfolgten verschiedene einzelne Anordnungen, am 22. November des Jahres 1725 aber neun kaiserliche Resolutionen, durch welche die Rathswahlen, sowie das Admodiations- und das Rechnungs-Wesen überhaupt geordnet wurden. Nachdem hierauf im nächsten Jahre auch die alte Visitations-Ordnung verbessert worden war, befaßten sich die Commissäre mit den zur Ausführung jener Resolutionen nöthigen Erläuterungen und Anordnungen. Am 14. März 1732 endlich erfolgten zwei kaiserliche Haupt- und Final-Resolutionen, durch welche das Commissions-Geschäft zu Ende gebracht und u. A. auch der die Bürger vertretende Ausschuß der

Einundfünfziger eingesetzt wurde. Jenes Geschäft hatte die Stadt die Summe von 875,514 fl. 54 Xr., sowie außerdem noch für Gesandtschaften 115,534 fl. 50 Xr. und für Zahlungen an die Reichskanzlei zu Wien 19,983 fl. 45 Xr., im Ganzen also etwas über eine Million Gulden gekostet. Durch die Commission war, wie bei ihrem Schlusse officiell ausgesprochen und nachher durch die Erfahrung bestätigt wurde, „der abgezielte Zweck einer vollkommenen Ruhe, Verständniß zwischen Rath und Bürgerschaft, sicherer Wohlstand des Aerarii, Verbesserung derer milden Stiftungen nebst vielem anderen Guten mehr erreicht worden, womit das ganze gemeine Stadtwesen zu Frankfurt gegen Ihro Röm. Kaiserl. Majestät dergestallten mit ewiger allerunterthänigster Dankverpflichtung verbunden ist, daß unter allen getreuesten Reichsstädten die Stadt Frankfurt in die Zahl derer glückseligsten billig sich mitzählen und schätzen kann."

Da die von 1712 bis 1732 gemachten Aenderungen der Verfassung, welche bis zum Untergang der Reichsstadt bestehen blieben, in vielen Werken veröffentlicht worden sind, so ist es nicht nöthig, hier Näheres über dieselben mitzutheilen. Nach dem Jahre 1732 brachen allerdings noch öfters Streitigkeiten über diesen und jenen Punkt der Resolutionen und Verträge aus; sie gingen aber ohne Erschütterungen vorüber und wurden auf gesetzlichem Wege durch Reichshofraths-Beschlüsse geschlichtet. Wir gedenken ihrer nicht, wollen aber, um des eigentlichen Zweckes dieser Abhandlung willen, manche auf den Letzteren zielende Vorgänge und Verhandlungen anführen, und dabei etwas zurückkehrend mit dem Jahre 1722 beginnen.

Als der Rath 1722 den Schöffen und späteren Schultheißen Ochs (von Ochsenstein) nach Wien schickte, um den Reichshofrath Grafen Stein für seine Sache zu gewinnen, erhielt derselbe folgende Instruction, welche zeigt, worauf es dem Rathe vorzugsweise ankam: 1) solle er den Grafen dafür bearbeiten, daß der kostspieligen kaiserlichen Commission mit ihren

Inconvenienzen ein Ende gemacht werde; 2) solle er Alles so richten, daß die Regiments-Einrichtung unverändert bleibe; 3) solle er erwirken, daß der Rath die geheimen Ausgaben besonders verrechnen dürfe und über dieselben nicht Rede zu stehen brauche; 4) solle er für die Rathsglieder Jahresgehalte zu erlangen suchen, vermittelst deren man bei dem kostspieligen Leben in Frankfurt ehrlich bestehen könne; 5) solle er dem Grafen erklären, „daß wir, wenn derselbe alles dies erwirken und den Magistrat wieder in den Stand setzen werde, unsere reale Erkenntlichkeit erweisen zu können, gegen Se. Excellenz für die viele gehabte Mühe uns nach und nach, längstens in Jahresfrist, mit einer Remuneration von 10,000 Thlrn. i. e. 15,000 Gulden einstellen würden."

Die Berichte, welche Schöff Ochs im Jahre 1726 von Wien einsandte, eröffnen einen Blick in dasjenige, was wegen der Frankfurter Angelegenheiten daselbst vorging, sowie in die Lage, Gesinnung und Stimmung des Frankfurter Rathes. Die Bürgerschaft hatte damals den Bürgerkapitän und Handelsmann Joh. Dietrich Nottebohm oder Nottebaum, welcher 1699 aus Westfalen nach Frankfurt übergesiedelt war, als ihren Unterhändler in Wien, und dieser zeigte sich äußerst gewandt, obwohl er öfters seinen eigenen Weg ging und dadurch mit seinen Mandataren in Zwist gerieth. Es war damals bereits so weit gekommen, daß sowohl die Hauptmitglieder des Reichshofrathes als auch der Kaiser selbst, weil sie die großen im Frankfurter Regiment eingerissenen Misbräuche erkannt hatten, den daselbst herrschenden Patriciern kein Vertrauen mehr schenkten und sogar mit dem Gedanken umgingen, die Stadt unter einen bleibenden kaiserlichen Inspector zu stellen. Besonders erbittert und noch mistrauischer war man in Wien durch den Umstand geworden, daß, als der Kaiser von den Rathsgliedern ein Handgelöbniß für gehörige Pflichterfüllung verlangt hatte, dieselben sich dessen weigerten. Vorzugsweise interessant sind deshalb die Ochs'schen Berichte aus dem Jahre 1726.

Im Mai dieses Jahres meldeten Ochs und der ihm bei-

gegebene Schöff Joh. Karl von Kayb: der Reichs-Vicekanzler habe ihnen gesagt, der Gordische Knoten bestehe in der Ablehnung des Handgelöbnisses, welche sehr hoch empfunden worden sei, worauf sie Beide geantwortet hätten, in den vom Kaiser erlassenen Verordnungen seien wichtige und bedenkliche Dinge enthalten, welche unbeschadet des Gewissens einzugehen der Rath mit aller seiner Weisheit nicht im Stand gewesen sei; auch hätten alle Rathsglieder zu Protokoll erklärt, daß sie das Handgelöbniß nur auf so lange deprecirten, bis vom Kaiser eine Erklärung und Milderung des Befohlenen erfolgt sei. Ferner meldeten die beiden Deputirten: Graf Stein habe ihnen gesagt, daß es in Frankfurt zur Stunde noch immer ebenso hergehe wie vor hundert Jahren, indem ganz dieselben Sünden begangen und dieselben Beschwerden erhoben würden; der Graf sei besonders auf die Patricier der Gesellschaft Limburg schlecht zu sprechen; in Betreff der Behauptung derselben, sie seien als die honestiores zu Rathswahlen berechtigt, habe er gesagt, das Wort honestiores finde sich in keinem Dictionnär, und es scheine, als wenn die Herren den Rathsstand als ihr Erbtheil ansähen, allein es müßten auch andere ehrliche Leute, wenn sie gleich von geringerer Abkunft seien, Theil am Regiment haben; der Magistrat habe bei der ganzen Commissions-Sache Alles erschwert, und sich z. B. ungemein gegen die Wiederherstellung der Neuner gewehrt, obgleich diese im Bürgervertrag, welchem in keinem Stücke nachgelebt worden sei, begründet wären. Ferner heißt es im Berichte der beiden Deputirten, zwei andere Reichshofräthe hätten erklärt, der Kaiser selbst habe sich, was unerhört sei, der Frankfurter Sache persönlich angenommen, und es werde deshalb sehr schwer sein, eine Aenderung dessen, was beschlossen sei, zu erlangen. Die Deputirten hätten daher auch den Grafen Stein dringend ersucht, sich des Rathes beim Kaiser anzunehmen.

Im Juni legten die beiden Raths-Deputirten dem Reichs-Vicekanzler besonders die Gestattung eines geheimen Rechen-

buches ans Herz, damit, wie sie sich nicht scheuten zu sagen, der Rath doch nicht immer undankbar zu erscheinen gezwungen sei; die Antwort des Kanzlers war jedoch, das sei ein gar häkelicher Punkt, weil der Kaiser dagegen sei, dieser besorge nämlich, der Rath möchte, wenn hierin willfahrt werde, ihm seinen Reichshofrath corrumpiren. Nachher meldeten die beiden Deputirten: die Zeiten seien sehr fatal für die Reichsstädte, und man hege den Gedanken, denselben insgesammt Reichsvögte zu setzen, wobei es dann für Frankfurt ein schlechter Trost sein werde, socios habuisse malorum. Sie zeigten zugleich an, die Bürger-Officiere betrieben die Errichtung eines Stabes mit Oberst, Oberstlieutenant und Major, um sich von dem aus Rathsgliedern bestehenden Kriegszeugamt ganz loszumachen, wozu dieselben privilegirt zu sein vorgäben. Die Deputirten beklagten außerdem, daß die Commission die Insatzbücher des Rathsschreibers in schlechtem Zustande gefunden habe, indem Vieles gar nicht eingetragen sei: worauf der Rath antwortete, auch er sei durch die Entdeckung dieser Unordnung in nicht geringe Consternation versetzt worden. Zugleich sandten die Deputirten Abschrift eines Artikels der Wiener geheimen Zeitung, in welchem es hieß: obgleich die Deputirten des Frankfurter Magistrats in Wien sich alle Mühe gäben, eine Aenderung in den kaiserlichen Verordnungen zu erwirken, so werde doch von dem zum Besten des allgemeinen Wohles gemachten Plan um so weniger abgewichen werden, je reichskundiger der Despotismus und die enormen Misbräuche zu Frankfurt und in anderen Reichsstädten seien, besonders in denjenigen, in welchen das Patriciat prange; dieses habe eine Oligarchie gebildet und certire fast um den Rang mit souverainen Republiken (wie Venedig); einige kaiserliche Minister und Reichshofräthe hätten, zu ihrem unverwelklichen Ruhme, dies gar wohl erkannt und wären deshalb ihrer Pflicht gemäß darauf bedacht, des Kaisers Autorität, als den ältesten Stein in seiner Krone, im Reich, besonders aber in den Reichsstädten, zu conserviren.

Durch dies Alles und Anderes verstimmt, verlangten die Frankfurter Raths-Deputirten im September ihre Abberufung; jedoch baten sie, dieselbe nicht durch die geheime Deputation, sondern durch den ganzen Rath beschließen zu lassen, indem nicht jene, sondern dieser sie nach Wien gesandt habe. Die Antwort, welche ihnen ward, zeigt, daß damals in Frankfurt ein Uebel bestand, an welchem die Reichsstädte auch später noch litten. „Den Herren — heißt es im Antwortschreiben der geheimen Deputation — ist besser bekannt, als hier weitläufig zu melden, wie gleich Alles, was in die Rathsstube kommt, leider in die ganze Stadt pfleget divulgiret zu werden; mithin haben wir bei der geheimen Deputation die billige Beisorge schöpfen müssen, daß, wann obiges Schreiben bei ganzem Rath vorgekommen wäre, es zu gar mannichfaltigen ungleichen Auslegungen Anlaß gegeben haben würde, zumalen allhier schon so viele und seltsame Discurse in der Stadt herumbgeloffen (als wann die Herren dorten wären ab- und nacher Haus gewiesen worden, sie wären auch darauf schon abgereist, wirklich unterwegs, und was drgl. spöttische Reden mehr sind)". Im Januar 1727 erhielten die beiden Deputirten endlich einen schriftlichen kaiserlichen Befehl des kurzen Inhalts: sie sollten ohne weiteres Verweilen sich nach Frankfurt zurückbegeben und dem Aerar nicht länger unnütze Kosten machen, in Frankfurt die von Seiten der Commission erfolgende weitere kaiserliche Resolution abwarten und sammt dem ganzen Magistrat derselben sofort Gehorsam leisten; inmittelst habe es bei der letzten Resolution des Kaisers sein Bewenden, und dieser werde, sobald er durch den Reichshofrath von der vollständigen dortigen Parition benachrichtigt sei, weitere schließliche Befehle erlassen.

Gegen Ende des Jahres 1729 wurde Schöff Ochs wieder nach Wien gesandt. Er erhielt dabei vor Allem den Auftrag, dem Kaiser 100,000 fl. zu seinem Schloßbau anzubieten. Dieses Auftrages entledigte Ochs sich alsbald, er mußte jedoch dabei eine Ueberraschung erleben. Am 14. Januar 1730 nämlich

schrieb er Folgendes: „Obwohlen nicht Willens gewesen, bei der ersten Audienz des Reichs-Vicekanzlers wegen Offertum zum Schloßbau zu reden und 100,000 fl. aus dem Sürplüs zu offeriren, so habe es doch vor nöthig gehalten und geglaubt, es möchte sonsten auch hierunter etwas versäumet werden, indem Nottebohm nicht zu trauen und er Magistratui zuvorkommen können; bin also damit, jedoch prudentialiter, herausgerückt und habe Alles, wie es weiter zu tractiren und anzubringen, in des Reichs-Vicekanzlers Schooß gelegt. Er hörte mich genau an und sagte: es seye zwar gut, aber noch nicht de tempore; bürgerliche Deputirte hätten 200,000 fl. offerirt, und zwar quartaliter 25,000; bürgerliche Deputirte hätten auch von Strafgeldern, so Imperator in Frankfurt einziehen könnte, Vorschläge gethan; es wäre aber Alles verworfen und dafür gehalten worden, das Offertum komme eher Magistratui als Bürgerlichen zu." Schon am 7. Januar hatte Ochs geschrieben: „Der Vice-Präsident des Reichshofraths ist gar wohl portirt, hat mir aber zu vernehmen gegeben, daß verschiedene Reichsstädte ihm zu seiner Einrichtung eine Verehrung thun; ich wollte also Magistratum ersuchet haben umb ein Stück extraordinari Hochheimer Wein vom 19er Jahr, und zwar vorher drei bis vier Proben, so in Krügen immediate an Vice-Präsidenten in einem Kästlein geschickt werden könnten. Ich habe es wie billig vor eine Gnade erkennen müssen, und sehe auch nicht, wie es zu decliniren." Der Rath stimmte dem Letzteren bei und ordnete die Zusendung an. Vierzehn Tage später meldete Ochs, Reichshofrath Graf Stein sei weit besser portirt, als er ihn bei seiner früheren Sendung gefunden habe. Er fügte hinzu: „Ich habe bei mir oft überleget, ob dem Grafen nicht einmal ein Douceur mit einem Stück Wein zu machen. Ich getraute es schon also vorzubringen, daß es nicht refüsirt werden sollte, glaube auch, es sollte nicht ohne Effect sein. Ich gebe es zu weiterer Ueberlegung anheim. Ex nihilo nihil fit." Am 8. Februar erhielt Ochs seine Audienz beim Kaiser. Er

meldet den Verlauf derselben, indem er seine Anrede mittheilt und dann fortfährt: der Kaiser habe ihn allergnädigst angehört, „auch etwas darauf geantwortet, so aber, umb die aufrichtige Wahrheit zu sagen und nicht etwas zu avanciren, so in der That sich nicht also befindet, nicht wohl vernehmen können: wie solches gar Vielen, so bei kaiserl. Majestät Audienz gehabt, ebenmäßig widerfahren."

Im Jahre 1731 schenkte Ochs drei Ohm Mosel-Wein im Preise von 300 fl. dem Reichshofrath Baron Hartig „als einem, so beständig pro magistratu wohl portirt gewesen und noch ist", welcher in Betreff der Patricier und des Salairs der Rathsglieder mit dem Grafen Stein verschiedener Meinung und also auf jede Weise zu animiren sei, daß er seine gute Intention prosequire. Ochs schrieb damals: nach dem, was ihm der Reichshofraths-Präsident vom Berichte der Commission gesagt habe, laute derselbe nicht gar favorabel für den Magistrat, von welchem man sich auch in Zukunft nichts Gutes verspreche. Zugleich meldete er: Graf Stein arbeite besonders im Sippschafts-Punkt (d. h. in Betreff des verwandtschaftlichen Verhältnisses der Rathsherren zu einander), dem Magistrat entgegen und habe sich große Mühe gegeben, nachzuweisen, welches Unrecht durch denselben seit hundert Jahren der Bürgerschaft geschehen sei, die man fast gänzlich von den Rathsstellen verdrängt habe.

Als Graf Stein im November 1731 starb, meldete Ochs dies mit dem Zusatz, dieser Mann habe viele Resolutionen, welche zu Gunsten des Rathes im Werk gewesen seien, zu hintertreiben gewußt. Am 22. November schrieb Ochs: Nottebohm habe schon vor Jahr und Tag beim Kaiser angetragen, daß man dem Frankfurter Magistrat ebenso wie dem Stadtrath von Wien einen Anwalt setze, welcher im Namen des Kaisers allen Sitzungen beiwohne und auf das Finanzielle ein wachsames Auge habe. Zugleich schrieb Ochs: er freue sich, daß man ihn in Stand setzen wolle, der Gemahlin des Barons

Hartig, welcher an Stein's Stelle, der Haupt-Referent geworden war, ein Douceur von hundert Dukaten zu machen. Gleich darauf ermächtigte man ihn, dieser Dame tausend Gulden zu verehren, und er schrieb alsbald zurück, wie er in einer Soirée bei Hrn. von Hartig den rechten Moment abgewartet habe, sein Geschenk zu überreichen, und wie die Frau Baronin dasselbe zwar anfangs „mit einer bei einer extraschönen Dame ihm nicht unangenehm gewesenen zärtlichen resistance" abgelehnt, zuletzt aber doch acceptirt habe.

Die Neuner beschwichtigte der Magistrat, als er im März 1732 für solche Zwecke zweitausend Gulden sich bewilligen ließ, mit der Erklärung: es sei bekannt, wie wenig man in wichtigen Angelegenheiten mit etlichen tausend Gulden auszurichten vermöge, indem eine solche Summe kaum hinreiche, um einigen Subalternen Douceurs zu machen. Ochs schrieb, auf erhaltene Anzeige hiervon: „Die guten Herren (er meint die Neuner) sind sehr irrig daran, wann sie vermeinen, daß tausend Gulden eine große Sache seien. Es gehöret mehr als ein Paar Schuhe zum Tanz, und sollten sie sich nur ein wenig selbsten examiniren, wie viel sie auf den Schatzungspunkt gewendet, und durch den von Wiesenhütten (den nachherigen Senior der Einundfünfziger) derentwegen collectiret worden. Ich weiß davon vielleicht mehr, als sie glauben."

Als am 14. März 1732 die kaiserliche Commission aufgehoben wurde, erhielt Nottebohm ein am nämlichen Tage ausgestelltes kaiserliches Decret des Inhalts: weil es nach den in der Frankfurter Sache ergangenen kaiserlichen Resolutionen seiner Anwesenheit zu Wien nicht länger bedürfe, auch die Neuner selbst, um unnöthige weitere Unkosten zu ersparen, verschiedene Male allerunterthänigste Vorstellung deshalb gethan hätten, so werde ihm hiermit anbefohlen, sich wieder nach Hause zu begeben, was er gehorsamst zu befolgen wissen werde. Auch Ochs erhielt damals ein ähnliches Decret. Der Letztere rüstete sich sofort zur Abreise, die sich jedoch nachher noch einige Zeit

hinausschob. Als er nach Frankfurt zurückkam, beschloß die geheime Deputation, ihm für die viele gehabte Mühe tausend Gulden zu verehren, allein, um Verdrießlichkeiten zu verhüten, nicht aus dem Aerar, sondern vermittelst der Beiträge aller Rathsglieder und Syndiker. Jene Summe kam bald zusammen; jedoch nahm Ochs oder, wie er seit jener Zeit genannt zu werden pflegte, von Ochsenstein dieselbe nicht an. Dagegen erkannten ein Jahr später sowohl die geheime Deputation als auch die Neuner an, daß ihm von Stadt wegen eine Remuneration gebühre. Sie setzten dieselbe auf 500 Dukaten fest, und dieses Geld nahm Ochs an. Statt seiner war 1732 Joh. Georg Keyßer, welcher Secretär des Grafen Stein gewesen war, zur Besorgung der ferneren Geschäfte in Wien angestellt worden. Auch dieser mußte gleich anfangs, als eines der damaligen Hauptgeschäfte, im Namen des Rathes Geschenke machen, nämlich zwei Stück Wein an die Reichshofräthe von Knorr und von Bartenstein, sowie ein halbes Stück Hüninger Bleichert an den Baron Hartig.

Nottebohm war nicht zu bewegen, dem kaiserlichen Befehle gemäß Wien zu verlassen. Als Ochs sich beim Reichshofraths-Präsidenten verabschiedete, bat dieser ihn, dafür Sorge zu tragen, daß Nottebohm von Wien weggehe, mit dem Zusatze, man solle die Bürger bewegen, ihre demselben ertheilte Vollmacht zu widerrufen, diesen Widerruf aber nicht an ihn, sondern nebst einem Memorial an den Reichshofrath zu überschicken, worauf dann das Weitere wegen seiner Entfernung aus Wien verfügt werden könne. Allein noch ehe Ochs selbst Wien verließ, sprach er dem Rath als seine Ueberzeugung aus, daß Nottebohm sein Lebtag nicht aus Wien weichen, sondern daselbst lieber privatim von seinen Revenüen, als in Frankfurt ohne besonderes Ansehen leben werde, jedenfalls würde seine Heimkehr dem Rathe sehr zum Nachtheil gereichen, da Nottebohm gewiß nicht aufhören werde, demselben Ungelegenheiten zu bereiten. Man rechnete vergebens darauf, daß die Neuner mit Nachdruck dahin arbeiten

würden, Nottebohm von Wien hinwegzubringen, weil er mit denselben heftige Zwiste gehabt und sie, nach dem Ausdrucke, welchen ein Minister einst dem Ochsenstein gegenüber gebrauchte, wie Hundsbuben tractirt hatte. Vergebens ersuchten im Januar 1733 auch die Unter-Officiere von Nottebohm's Quartier den Rath zu bewirken, daß ihr schon so viele Jahre abwesender Kapitän endlich zurückkomme. Nottebohm blieb bis zu seinem 1733 erfolgten Tode in Wien. Seine Wittwe forderte, in einer an den Kaiser gerichteten Vorstellung, von der Stadt nicht weniger als 10,798 Gulden liquiden und anerkannten Ausstandes und einen fast ebenso hohen illiquiden Ausstand, welchen ihr Gatte für die von ihm vorgelegten Kosten seiner Sendung ausgegeben habe. Nottebohm hatte jedoch bereits 6000 Gulden aus dem Aerar erhalten, und der Rath weigerte sich wegen Erschöpfung des Letzteren noch mehr zu bezahlen.

Im Jahre 1733 setzte man die Bestechungen aus der Stadtkasse fort. Natürlich konnten dieselben damals sowie nachher größtentheils nur mit Wissen und Zustimmung der Neuner gemacht werden; diesen aber wußte man die Ueberzeugung beizubringen, daß solche Ausgaben im Interesse des Gemeinwohles nöthig seien. Im Februar wurden, weil ein Zwist des Magistrats mit der Bierbrauer-Innung zu Gunsten des Ersteren in Wien geschlichtet worden war, dem Baron Hartig tausend Gulden und dem nachherigen Reichs-Vicekanzler Grafen Metsch hundert Species-Dukaten verehrt. Im Mai erhielt der Mainzische geheime Rath Löhr fünfzig Species-Dukaten, und zugleich gab man noch 888 Gulden aus, ohne daß deren Bestimmung in die Bücher eingetragen wurde. Als die Neuner den Zweck beider Ausgaben, sowie in Betreff der Letzteren die Namen der Empfänger wissen wollten, wurde ihnen geantwortet, die Erstere sei zur Hintertreibung des Gesuches der Frankfurter Reformirten, sich eine Kirche bauen zu dürfen, höchst nöthig, die Zweite aber sei für einen das Territorialrecht betreffenden Proceß bestimmt, sowie zugleich für den

Minister einer benachbarten Stadt, bei welchem man bewirken wolle, daß er gute Sentiments für Frankfurt hege. Im September wurden ferner zur Bestreitung verschiedener Kosten in Wien achthundert Gulden ausgegeben, von welchen der geheime Rath von Löhr fünfzig Species-Dukaten erhielt. Damals bemühte der Magistrat sich wieder, in Wien zu bewirken, daß ihm jedes Jahr eine sogenannte erogatio ad exteros d. h. eine bestimmte Geldsumme für geheime Ausgaben zur willkürlichen Verfügung zugestanden werde, und bei dieser Gelegenheit wurden dem Baron Hartig im Fall des Gelingens hundertfünfzig Dukaten versprochen.

Für den letzteren Zweck war der Magistrat auch im folgenden Jahre (1734) unausgesetzt thätig. Er benutzte dabei jede Gelegenheit zum Spendiren. So wurden z. B. im Mai dem kaiserlichen Feldzeugmeister Grafen von Wallis 150 Species-Dukaten und seinem Generaladjutanten hundert Rchsthlr. verehrt; dem Grafen Metsch aber verehrte man im August, als er Reichs-Vicekanzler geworden war, zu seiner neuen Einrichtung hundert Species-Dukaten, sowie nachher noch ein Stück Wein; und als im December der Kaiser endlich einwilligte, daß der Rath jedes Jahr vier- bis fünftausend Rchsthlr. für geheime Ausgaben erhalten solle, schenkte man nicht nur dem Baron Hartig die versprochene Geldsumme, sondern auch dem neuen Reichs-Vicekanzler hundert Species-Dukaten nebst zwei Stücken Wein. Auch dem Reichshofraths-Präsidenten Grafen von Wurmbrand, welcher „für die gehabte viele Mühe und rühmliche Sorgfalt in dem vorgewesenen hiesigen Commissions-Geschäft in geraumen Jahren nichts bekommen habe", ward 1736 bei seiner Vermählung eine Haussteuer von 500 Species-Dukaten mit der unterthänigen Bitte übersandt, daß er beim augenblicklichen Zustande des von vielen schweren Kriegs- und anderen Ausgaben entkräfteten Aerarii damit fürlieb nehmen möge.

Ende December 1736 schrieb der Reichs-Vicekanzler Graf

Metsch Folgendes an den Rath: man werde aus gewissen übersandten kaiserlichen Verordnungen gütigst ersehen haben, daß er in möglichster Beförderung derselben auf das an ihn gerichtete gütige Recommendations-Schreiben um so mehr alle attention gehabt habe, als ihm nichts erfreulicher sei, als den Frankfurter Herren reelle Proben durch Leistung angenehmer und gefälliger Dienste geben zu können. „Schließlich — so endigt das Schreiben — habe zu dem bald eintretenden neuen Jahre sämbtlichen quoad publicum et particulare alles erdenkliche glückliche Wohlergehen und Vergnügen wohlmeinend anwünschen und zugleich versichern wollen, daß ich mit besonderer Hochachtung und aufrichtiger Ergebenheit bin und unausgesetzt sein werde meiner hochgeehrten Herren dienst-ergebenster Diener J. A. Graf von Metsch." Der Frankfurter Rath verstand diese Sprache; denn er antwortete nicht blos mit glänzenden Ausdrücken des Dankes, sondern fügte diesen auch die Worte hinzu: „und nehmen wir dahero die Freiheit, Hochdenenselben in der Anlage mittelst Uebermachung von hundert Species-Dukaten die devoten Kennzeichen unseres dankbaren Gemüths zu erkennen zu geben."

Aus den Jahren 1738 und 1739 hat sich eine Correspondenz des Senators Friedrich Maximilian von Lersner (nachherigen Taufpathen des Dichters Klinger) erhalten, welche sowohl in Betreff unseres Hauptgegenstandes, als auch für die Charakteristik Lersner's interessant ist. Dieser durch Gewandtheit und Einsicht ausgezeichnete Mann, ein recht eigentlich feiner Kopf, führte jene Correspondenz mit zwei Reichshofraths-Agenten und einem nicht genannten anderen Wiener Herrn als Mandatar der Patricier-Gesellschaft Alten-Limburg. Er schrieb im November 1738 an einen seiner Wiener Agenten: „Meine Herren Commitentes lassen sich gefallen, daß Ewr. Hochwohlgeboren der Fräulein Braut (eines ungenannten Herrn vom Hofe) zu einem ansehnlichen Hochzeitgeschenk, finita feliciter caussa und wenn die drei vielmal wiederholten Punkte ihre Richtigkeit

haben werden, gewisse Hoffnung machen.... Nous serions trop heureux, si nous pouvions l'engager à nous ceder pour un moment son charmant époux, à fin qu'il travaille un peu pour nous, après avoir travaillé pour elle". Jene drei Punkte waren: gewisse Anordnungen wegen der Schöffenwahlen, die stets mit Limburgern zu besetzenden vierzehn Rathsstellen und die Einschränkung der von solchen Stellen ausschließenden Verwandtschaftsgrade. Für den Fall, daß diese Punkte durchgesetzt würden, ermächtigte Lersner den Wiener Correspondenten, folgende Geldsummen zu versprechen: dem Reichshofrath von Knorr 300 Dukaten, den Reichshofräthen von Seidewitz und von Jaxtheim je 150, dem Grafen Hartig 100, der Frau von Knorr 200, den Herren von Hildebrand und von Wucherer je 100 Dukaten. Im Oktober 1739 spricht sich Lersner über die in Frankfurt eingerichteten neuen Regierungsverhältnisse folgendermaßen aus: Wenn wir mit Menschen- und mit Engel-Zungen reden könnten und hätten die Liebe (scilicet des Hrn. Referenten) nicht, so sind wir ein tönendes Erz und eine klingende Schelle, und ich glaube, daß zwischen dem Polo arctico und antarctico keine Regierungsform zu finden sei, wo Einige aus dem Pöbel dem Magistrat über den Kopf gesetzt sind; denn wo eine Demokratie ist, da ist die Gewalt nicht bei Einigen aus dem Volk, und multiplicirte und schwere Körper sind nicht leicht zum Besten des gemeinen Wesens zu bewegen. Vor diesem war es hier nicht so, und die Stadt ist damals weit mehr als jetzo consideriret worden; denn wenn ein ehrlicher Mann, dem das allgemeine Wohl lieb ist, sich beständig soupçonniret und contrecarriret siehet, so wird er endlich müde, et le public en souffre. Das ist gewiß, daß der Schade, den diese bonne fortune an der Einundfünfziger Verstande thut, nicht zu verantworten stehet; der Hr. Senior*) besiehet beständig

*) Senior des Bügerausschusses war der mit dem Titel kaiserlicher Rath bekleidete Joh. Friedr. von Wiesenhütten. Der gleich nachher erwähnte Consulent jenes Ausschusses war Dr. jur. Peschmann.

seinen kaiserlichen Rath zwischen zwei Spiegeln, und so oft er eine Magistratsperson siehet, denkt er wie Goldschmieds Junge. Der Hr. Consulent (welcher vor ein Paar Jahren für einen Raub würde geachtet haben, wenn man ihn mit geringem Gehalt zum Schreiber gemacht hätte, und jetzo nicht Salarium genug bekommen kann) hat sich jetzo in Lebensgröße abmalen lassen. Die übrige Membra des Ausschusses (oder der Einundfünfziger) haben sich vor Hoffart einen ganz aparten Gang angewöhnt, und ein Schneider, als er auch daselbst recipiret worden, hat mit vollem Halse geschrien: Behüte, ewiger Gott, soll ich auch noch erhaben werden und durch die Pforte der Ehren gehen!"

In den Jahren 1740 bis 1750 finden sich die nachfolgenden geheimen Ausgaben verzeichnet, die man fast insgesammt als Bestechungssummen ansehen muß. Im Jahr 1740: 100 fl. dem kaiserlichen Protonotar Dr. Elßen, 100 Species-Dukaten dem mainzischen geheimen Rath von Bentzel, 430 fl. auf Abschlag der bei löblicher geheimen Deputation resolvirten und jährlich nach Mainz zu verwendenden 100 Louisd'or, 430 fl. oder 100 Species-Dukaten dem Hessen-Darmstädtischen geheimen Rath von Schwartzenau, 426 fl. oder 100 Species-Dukaten zu einer gewissen Erogation, 124 Dukaten (das Stück à 4 fl. 17 Xr.) zu Bezahlung eines guten Freundes in Wetzlar wegen gehabter vieler Bemühung. — 1741: 212½ fl. anstatt 50 Dukaten zu Beschenkung des geheimen Raths und Kanzleidirectors von Lammerts zu Mainz, 212½ fl. anstatt 50 Dukaten zu Beschenkung des mainzischen Hofraths Fries, 425 fl. anstatt 100 Dukaten zu Beschenkung des geheimen Raths und Vicekanzlers von Bentzel in Mainz. — 1742: 200 Species-Dukaten zu Beschenkung der genannten drei mainzischen Minister, 12 Krönungs-Dukaten oder 52 fl. für einen guten Freund in Wetzlar, 309 fl. für eine Zulast Wein, welche einem sicheren Reichshofrath zu behändigen. — 1743: 30 Species-Dukaten für den Protonotar Dr. Elßen, 250 Sp.-Dukaten für Baron von Seidewitz, 350 Sp.-Dukaten

für Baron von Wucherer, 200 Sp.-Dukaten zu Beschenkung der drei mainzischen Minister, eine Caroline (9 fl. 20 Xr.) monatlich dem Kanzlisten Sprenger am Reichstag, wegen von einem sicheren Freund geschehender Communication der im Kurfürsten-Colleg ausfallenden Protokolle und anderer vorkommenden geheimen Sachen, 1000 fl. dem geheimen Correspondenten zu Wien, welcher die Bezahlung der rückständigen böhmischen Interessen auswirkte, 300 fl. dem Freund zu Wetzlar. — 1744: 3 Sp.-Dukaten dem bekannten Freund wegen communicirter Sachen, 50 Sp.-Dukaten dem geheimen Referendar von Teuber, 37 Dukaten den Herren in der Reichskanzlei, 6 Dukaten (25 fl. 30 Xr.) dem Kanzlisten in derselben, 12 Sp.-Dukaten dem guten Freunde zu Wetzlar, 6 Sp.-Dukaten einem anderen guten Freunde, 200 Dukaten oder 850 fl. den drei Ministern zu Mainz, 500 Rchsthlr. oder 750 fl. dem Reichs-Vicekanzler, ebensoviel dem Kanzler Freiherrn von Praidlohn, 102 Dukaten (433 fl. 30 Xr.) dem Reichshofrath von Ickstatt. — 1745: 200 Sp.-Dukaten den drei mainzischen Herren, 30 fl. zum Kauf zweier Loose der Reichs-Loterie für Dr. Elßen, 20 fl. für von demselben genossenes Quartier in Frankfurt, 30 fl. für Einquartierung des Secretärs von Molitor, 292 fl. für extra französisches Kaffee- und Thee-Service mit Sammtfutter, feinem Dresdner Porcellan (ohne Angabe für wen), 120 fl. für ein desgleichen Mund-Service, 225 fl. Ersatz der Strafgelder, welche zwei Auswärtige der Mainzer Regierung zahlen mußten, weil sie für das Frankfurter Holzamt Holz ersteigert und hierher gebracht hatten. — 1746: 150 Sp.-Dukaten an eine Behörde, 50 desgl. dem mainzischen geheimen Rath von Fries, 50 desgl. dem Kreis-Directorialgesandten von Speichert, 2 Dukaten dem Secretär Diehl, 50 Sp.-Dukaten dem mainzischen Kanzler von Bentzel, 38 ordinäre Dukaten und 12 Krönungs-Dukaten dem kaiserl. Gesandtschafts-Secretär Baron von Haagen, 1641 fl. 51 Xr. nach Wien, 456 fl. 4 Xr. für vier Fässer Wein an Mr. de Blondel in Paris, conseiller d'état et ci-devant ministre

de France à divers cours d'Allmagne, 150 Sp.-Dukaten (750 fl.) dem Hrn. C. und B. und Hrn. E. D. von L., 484 fl. dem französischen accreditirten Minister Hrn. von Kempfer für Muratori's Scriptores rerum Italicarum (im Jahr 1758 erhielt ebenderselbe diese Summe für den gleichen Zweck noch einmal), 50 neue Louisd'or (516 fl. 40 Xr.) bei Capitaine des Guides Fritsch in Oppenheim hinterlegt — 1747: 200 Dukaten (880 fl). an eine Behörde, 16 Carolin (154 fl. 40 Xr.) ohne nähere Angabe. — 1748: 80 fl. für Burgunder Wein, 120 fl. wegen Hrn. Dornhöffer's Verschickungen. — 1749: 50 Sp.-Dukaten dem Regierungsrath Hombergk zu Darmstadt, 12 desgl. dem Regierungsrath Schadt, 100 desgl. dem Hofkanzler Freih. von Bentzel, je 50 desgl. dem geh. Rath von Fries, dem Kanzleidirector von Lammerts und dem Hofrath von Lohmer, 200 Sp.-Dukaten (880 fl.) dem Directorialgesandten von Speichert als eine Remuneration wegen gehabter vieler Mühewaltung bei dem voriges Jahr verglichenen Peräquations-Geschäft, 100 Dukaten dem Zollschreiber Kisselstein zu Höchst, 100 Dukaten dem Forstrath Langsdorff zu Darmstadt, 48 Dukaten dem dortigen Forstsecretär Klippstein, dem Hrn. Schmalkalder, dem Stadtschultheißen zu Höchst und den drei Jägern auf dem Gundhof und dem Wiesenhof. — 1750: 200 Sp.-Dukaten (880 fl.) als ein Neujahrs-Präsent den drei mainzischen Ministern, 100 desgl. dem Kreisgesandten von Azenheim wegen geleisteter Dienstgefälligkeiten beim Winterquartier-Peräquations-Wesen als desfalls versprochenes Douceur, 25 Dukaten (110 fl.) dem Kapitän Grafen Baillet wegen gehaltener guter Ordnung im hiesigen Werbehaus, 25 Dukaten dem kaiserl. Hauptmann von Walderskirchen wegen einiger geleisteten guten Dienste im kaiserl. Recruten- und Assentirungs-Wesen als Präsent, 25 Dukaten dem Hauptmann Grafen von Petazzi in Oberrad, 200 Dukaten (880 fl.) dem General-Feldwachtmeister Freih. von Zschock als Versprochenes, 163 fl. 50 Xr. für Wein an Dr. Elßen zu Wetzlar u. A. m.

Wir könnten diese Angaben noch für einige Jahrzehnte weiter fortsetzen; allein es ist doch in der That schon mit ihnen genug. Nachher kommen nicht blos wieder Geldgeschenke nach Wien und nach Mainz vor, sondern auch solche an Regierungsmitglieder und Beamte in anderen Städten, z. B. in Hanau, Darmstadt, Karlsruhe, Stuttgart und Hannover; einmal (1770) erhält auch, obgleich damals Friedrich der Große herrschte, ein geheimer Referendar zu Berlin hundert Dukaten. Nur einmal (1771) ist angegeben, daß eine angebotene Summe (200 Dukaten für einen gewissen Herrn) nicht angenommen worden sei. Dem kaiserlichen Minister Grafen von Pergen machte Frankfurt 1766 ein Geschenk von 1500 fl., obgleich erst zwei Jahre vorher für ihn als kurböhmischen Wahlbotschafter 1600 fl. zur Anschaffung von Möbeln und zur Einrichtung einer Küche waren gezahlt worden. Auch als französische Truppen von 1759 bis 1762 Frankfurt besetzt hielten, machte man aus diesem Anlaß beträchtliche Geldgeschenke: es erhielt z. B. deren Kriegs-Commissär de Vaugine zusammen 3684 fl. und der französische Minister Kempfer 440 fl. Daß in Wien auch die anderen Reichsstädte es an Bestechungen nicht fehlen ließen, und daß die dortigen einflußreichen Leute sich geradezu um solche Gelder bewarben, kann aus folgenden Worten, welche ein Agent zu Wien am 14. December 1778 an den Frankfurter Magistrat schrieb, ersehen werden: „Die Frau Baronin von Leykam ist sehr verstimmt, weil die vorläufigen Insinuationen hoher Personen und die in andern löbl. Reichsstädten und Orten erhaltenen reellen Ehrenbezeugungen und bisherige Erinnerungen des alten und jungen Hrn. Jan (Frankfurtischer Agenten) den erwarteten Eindruck nicht gemacht haben. Ich selbst glaube gewiß, der Magistrat werde wenigstens 200 Dukaten sacrificiren, da derselbe ja das Pondus des Baron von Leykam allhier kennt .... Ich bin selbst der Ueberbringer eines solchen Douceurs von der löbl. Reichsstadt Ulm, welches im gestrengsten Vertrauen sage, gewesen und ein Augenzeuge von

der gnädigen Aufnahme gewesen." Desgleichen heißt es in einem anonymen Schreiben an den Rath: er (der Schreiber) habe der Frau von Leykam von dem neulichen Rathsschluß, ihr noch ein Präsent zustellen zu lassen, Nachricht gegeben, und sie habe dies sehr wohl aufgenommen und ihm nachher im Vertrauen gesagt, Mannskopf (ein Frankfurter Reformirter) habe in der reformirten Kirchenbau-Sache ihr geschrieben und um ihre Verwendung beim Referenten nachgesucht, sie habe dies aber „in Rücksicht auf die ihr neuerlich zugesicherte Frankfurtische Attention" vor der Hand declinirt.

Daß die beschenkten Herren gegen die ihnen verehrten Gelder auch Versprechungen machten, dies mögen die nachfolgenden Angaben zeigen. Im Februar 1754 schrieb der Frankfurter Syndikus Lucius aus Wien, er habe die ihm überschickten hundert Sp.-Dukaten dem Baron von Vockel behändigt und dafür von ihm Zusicherungen in der Juden-Sache erhalten. Als man bald nachher demselben Baron als Referenten in einer anderen Angelegenheit die gleiche Summe wegen seiner gehabten Bemühung hatte zustellen lassen, kam die Antwort zurück: derselbe habe das Geschenk „danknehmigst angenommen und sothaner Generosität bei einer anderweiten Gelegenheit justizmäßig (!) eingedenk zu sein angesichert." Ferner im April 1758 zeigt der Reichshofraths-Fiskal den Empfang der ihm verehrten fünfzig Dukaten an und verspricht, dafür dankbar zu sein. Im folgenden Jahre endlich läßt man einem kaiserlichen Kriegs-Commissär in Frankfurt 125 fl. mit dem Ersuchen übergeben, die erwarteten 600 Mann Soldaten nicht auf die Frankfurtischen Ortschaften zu instradiren: worauf derselbe versprach, die bereits ausgestellte Marsch-Route umzuändern. —

Ueber den damaligen Zwist zwischen dem Rath und der Bürgerschaft möge noch folgende Notiz aus der officiellen Correspondenz nachfolgen. Im Jahre 1733 schrieb der Agent des Frankfurter Rathes in Wien, Keyßer: „Die Bürgerschaft habe in jedem der vierzehn Quartiere bürgerliche Ober-Officiere, näm-

lich je einen Kapitän, Lieutenant und Fähndrich, welche bei sich begebenden Vacanzen von dem Kriegszeugamt bestellt und geordnet würden, sowie verschiedene Unter-Officiere. Den Ersteren gebühre kein Corpus cives repraesentantium, und zwar um so weniger, als die Patricier-Gesellschaften Limburg und Frauenstein, die Literati, die Raths-Officianten und in summa alle honoratiores, so von Zug und Wachten befreit seien, nicht unter der Kapitäns Commando ständen, also von ihnen nicht vertreten werden könnten. Jene Officiere hätten außer Zug und Wachten kein Vorrecht oder praecipuum vor anderen Bürgern, als daß sie der hohen Commissions-Verordnung nach die Consistoriales und Neuner vorschlügen und die Dreier (welche den Schöffen-, Raths- und anderen Wahlen und -Beeidigungen als Wächter und Zeugen beiwohnten) bestellten. Sie könnten sich also nicht Namens sämmtlicher Bürgerschaft darstellen und solche vertreten wollen, sondern es dürfte ad evitandam corporum seu collegiorum multitudinem dem gemeinen Wesen besser gerathen sein, wenn es dahin zu bringen wäre, daß pro futuro obige Incumbenz und Besorgung dem Bürgerausschuß ex officio alleinig übertragen werde." Dieser Ansicht entsprechend wurde durch kaiserliches Rescript vom 28. September 1739 den Bürger-Officieren die Eigenschaft als bürgerlicher Deputirten ausdrücklich entzogen und dieselbe zugleich mit der bisher diesen Officieren zugestandenen Präsentation der bürgerlichen Consistorialräthe, der Neuner und der Dreier auf den Bürgerausschuß der Einundfünfziger übertragen. —

Kehren wir zur Angabe von Beispielen der herrschenden Bestechlichkeit zurück, so bietet deren nicht wenige der Streit dar, welchen die Frankfurter Reformirten mit ihrem Magistrat wegen Erbauung einer Kirche führten, und in welchem ebenfalls von beiden Theilen mit dem Gelde als einer Hauptwaffe gekämpft wurde. Im Mai 1750 proponirte ein Mitglied der vom Rathe eingesetzten geheimen Deputation, dem mainzischen Kanzler von Bentzel „im Fall eines glücklichen Ausgangs der

Sache, daß nehmlich Reformati mit ihrem unbefugten Kirchengesuch entweder gäntzlichen ab- oder wenigstens vor die Stadt unter alsdann zu bedingenden billigen Conditionen hinausgewiesen würden, noch eine Remuneration von 1000 Sp.-Dukaten zu versprechen." Im nämlichen Jahre wandte Friedrich der Große sich in dieser Sache auf die Seite des Magistrats; ein Schreiben des Raths Nicolai zu Berlin enthielt Folgendes: Hr. von Podewill Exc. habe ihm erklärt, der König erachte die vom Rath vorgebrachten Gründe für erheblich und habe seinen Gesandten zu Wien und Regensburg befehlen lassen, gehörigen Orts zu declariren, „wie der König nicht geschehen lassen könnten, daß denen Reformirten wider des Magistrats und der Bürgerschaft guten Willen eine Kirche innerhalb der Stadt Ringmauern zugestanden würde, sondern daß Reformati sich mit der ihnen nahe vor dem Thore verwilligten Kirche begnügen lassen sollten." Auch am kursächsischen Hofe machten die Reformirten ebenso, wie vorher beim Kaiser Karl VII., vergebliche Anstrengungen, ihre Sache durchzusetzen, wobei sie es an Geldanerbietungen nicht fehlen ließen. Im Jahre 1750 erhielt nämlich der Rath aus Dresden ein Schreiben, in welchem es u. A. heißt: „Ihro Hoheit die Churprincessin (eine Tochter des Kaisers Karl VII.) haben auf den Ihnen geschehenen Vortrag sich dahin geäußert, wie Ihro die ganze Sache schon bekannt sei, und Sie Sich erinnerten, wie man in dieser Sache nicht nur ihren Hrn. Vater, den höchstseeligen Kaiser Karl VII., mit einer Summe Geldes gewinnen wollen, sondern auch Ihr einen schönen Beutel mit Dukaten, wenn Sie zu dem reformirten Anliegen behülflich sein würde, zu offeriren Gelegenheit genommen."

Dagegen kam der Rath dem regierenden Kaiser gegenüber wegen der von ihm in der reformirten Sache angewandten unlauteren Mittel in eine schwierige Lage. Der Kaiser war so sehr erbittert, daß er dem Rath befahl, ihm nicht nur das Original-Protokoll der in der letzten Zeit Statt gehabten

Berathungen und Beschlußfassungen zu übersenden, sondern auch die Abstimmung eines jeden einzelnen Rathsgliedes genau anzugeben. Als man sich weigerte, diesem Befehl Folge zu leisten, erließ der Kaiser am 11. März 1750 folgendes höchst bedenkliche Schreiben an den Reichshofrath von Barckhausen zu Frankfurt: „Frantz von Gottes Gnaden u. s. w. Lieber Getreuer! Wir ersehen mißfällig aus einem an unseren Reichs-Vicekanzler von Dir unter dem 28. letzt verwichenen Monats Februar erlassenen Schreiben, daß der Magistrat zu Frankfurth sowohl unsern den 16. Jenner ds. Jahres wegen der reformirten Bürger Kirchengesuch, als anderen verschiedentlich vorgegangenen gnädigsten Befehlen nachzuleben fort und fort unterlasse, ja Dir sogar, zuwider diesen Befehlen, schriftlichen bedeutet habe, daß er uns eine Vorstellung machen würde: wie er sich denn auch erfrechet hat, derlei dem hier anwesenden Syndico Lucio zuzusenden, und welcher sie uns in einer eignen Audienz zu übergeben Willens ware. Wir haben aus tragender Langmuth die billige Ahndung des Magistrats sträflichem Betragen in all dessen Thun bis nun zu zwar unterlassen, gleichwie wir auch aus väterlicher Gnad bis nun zu denselben in ein- so anderm hierüber nur allein ermahnet haben. Da wir aber wahrnehmen, daß der uns schuldige respect gäntzlichen bei Seiten gesetzet werde, daß man alles, was unserer höchsten Willensmeinung schnurstracks entgegen ist, fürkehret, Bürger und Innwohner zu Unruhen gleichsam aufhetzen und aufwickeln will und obenhin glaubet, mit leeren Exculpationen dieses strafmäsige Verfahren zu beschönigen: so haben wir, um das Maß voll zu geben, erwähntem Syndico Lucio innzwischen unser gnädigstes Gehör versaget und unserm Reichs-Vicekanzler anbefohlen, ihne platterdings abzuweisen, mit dem nochmaligen Bedeuten, daß der Magistrat unsere gnädigste Befehle, wie wir es wegen Einsendung deren votorum singulorum bereits anverlanget, genauist vollziehe und Dir, wie selbe vollzogen, von Anlangung dieses an Dich abgehenden Rescripts inner

drei Tagen behändige, sich anmit in ein Weiteres einzulassen nicht unterfange. Verzögert der Magistrat nur einen Augenblick über diese drei Tage, so hast uns Du Deinen Bericht zu erstatten, und wornach wir Dir das Weitre was wir nehmlichen unserer höchsten Authorität und kaiserlichen Macht zu Folge fürkehren wollen, mitgeben werden; so Du dem Magistrat und wo es nöthig gewöhnlichermassen eröffnen und kund thun wirst. Wir verbleiben Dir übrigens mit kaiserlichen Gnaden gewogen." Der Magistrat vermochte auch nach diesem scharfen und drohenden Befehle nicht, sich dem Willen des Kaisers zu fügen; er bot Alles gegen denselben auf und wandte sich sogar klagend an die Reichsversammlung, wobei er namentlich geltend machte, daß durch Befolgung jenes Befehles die Freiheit der Abstimmung beinträchtigt und die Senats-Geheimnisse, zum größten Nachtheil des Stadtwesens, in die Oeffentlichkeit gebracht werden würden. Es gelang ihm schließlich auch, den heraufziehenden Sturm zu beschwören.

In Bezug auf Bestechungen ließ, wie wir an einem anderen Orte*) gezeigt haben, selbst der sonst sittlich strenge Friedr. Karl von Moser sich von dem herrschenden Geiste überwältigen. Dagegen erfahren wir vom Vater desselben, Joh. Jak. von Moser, nichts dieser Art. Wohl aber wurde der Letztere als Publicist in den Streit der Frankfurter Reformirten mit ihrem Magistrat verwickelt. Joh. Jak. von Moser besprach diesen Streit im zweiten Theil seiner neuen Berichte von Religions-Sachen, und erlaubte sich dabei folgende Aeußerung: „Das Besonderste war, daß die Reformirten kein Bedenken trugen, die ihnen von einem sauberen Rathsmitglied communicirten Raths-Protocolla und andere geheime Stücke bei dieser Gelegenheit (in ihrem Memorial vom 31. Januar 1748) öffentlich bekannt zu machen und dadurch des Magistrats Uneinigkeit und Schwäche in dieser Sache zu

*) In der Schrift „Die Brüder Senckenberg" S. 362.

zeigen." Wegen dieser Stelle verklagte der Rath den Verfasser, welcher damals mit dem Titel eines hessen-kasselischen geheimen Rathes zu Hanau lebte, bei dessen Landgrafen. Er wurde jedoch von diesem zurückgewiesen, und Moser äußerte sich nachher etwas höhnisch folgendermaßen: „Ob der Magistrat, welcher vor und nach dem Druck meines zweiten Theils viel glimpflichere Wege hätte einschlagen können, klüglich daran gethan habe, die Sache auf diese Weise anzugreifen, wird ihn die Zeit lehren, und wenn er wüßte, was ich weiß, würde er etwas darum geben, es nicht gethan zu haben. Der Magistrat hätte den Landgrafen nicht zu behelligen brauchen, da ja ganz zuverlässigen Berichten zufolge in den Wirthshäusern zu Frankfurt kein Geheimniß daraus gemacht wird, die quästionirte Person zu nennen."

4.

Rechtszustand im deutschen Reiche.

Um das Jahr 1700 trieb sich am Main und Rhein ein gewisser Andreas Dittmar umher, welcher im Dienste des Kaisers zu stehen behauptete. Dieser Mann, welcher damals ein Alter von etwas über vierzig Jahren hatte, stammte aus der Grafschaft Mansfeld, und war 1690—1692 Münzmeister des Kurfürsten von Mainz gewesen. Als solcher war er in Haft genommen worden. Dies hing mit dem Versuche mehrerer Frankfurter und Wetzlarer Juden, ihn zur Verfertigung falscher Münzen zu bestechen, zusammen; der wirkliche Verhalt der Sache ist jedoch aus den Acten nicht zu erkennen. Dittmar wurde zwar unschuldig gefunden, aber aus mainzischen Diensten entlassen. Von seinem Treiben unmittelbar nach diesem Vorfalle ist nur das Eine bekannt, daß er auf kaiserlichen Befehl aus einem unbekannten Grunde bald wieder verhaftet wurde und neun Jahre lang gefangen saß. Nachher hielt er sich zu Frankfurt auf.

Hier stand er als vornehmer Spion in Diensten des kaiserlichen Residenten von Völcker, und wurde außerdem dazu verwendet, der in Frankfurt bestehenden Münz-Commission an Handen zu gehen, sowie die geheimen Sendungen von Kriegs-

Material zu ermitteln, welche Speculanten im spanischen Erbfolgekriege an die Franzosen machten. Diese Zusendungen gingen großentheils über Frankfurt, wo, nach der Behauptung jenes Residenten, die Behörde den dieselben besorgenden Speculanten und Fuhrleuten durch die Finger sehe.

Im September 1709 zeigte Dittmar persönlich der landgräflichen Regierung zu Darmstadt an, es seien aus Frankfurt einige Fuhrleute, welche insgeheim Pulver und Blei nach Frankreich bringen sollten, zur Abfahrt bereit, und würden die Richtung über den hessischen Ort Mörfelden einschlagen. Die Regierung ließ daher in Mörfelden die aus Frankfurt kommenden Frachtfuhrwagen festhalten und durchsuchen; es fand sich jedoch keine Spur einer Kriegs-Contrebande auf ihnen. Als man deshalb Dittmar zur Verantwortung zog, behauptete derselbe, die Angabe durch den Frankfurter Juden Löser Schuch erhalten zu haben. Nun verlangte die hessische Behörde nicht nur, er solle den Letzteren sistiren, sondern sie ließ dafür auch eine vierspännige Postkutsche zu seiner Verfügung stellen. Dittmar fuhr in derselben zunächst nach Frankfurt zurück. Daselbst angekommen ließ er, während die Kutsche vor seiner Wohnung stehen blieb, den genanten Juden ersuchen, zu ihm zu kommen. Löser Schuch, nichts Schlimmes ahnend, folgte der Aufforderung sogleich. Als er jedoch in Dittmar's Wohnung angekommen war, bemächtigten sich seiner vier bereit gehaltene Männer, knebelten ihn und trugen ihn in die Kutsche, in welche auch sie selbst und Dittmar einstiegen, und die dann sogleich nach Darmstadt abfuhr. Dies geschah am hellen Tage während des sonntäglichen Gottesdienstes. Auf der Fahrt nach Darmstadt sprach Dittmar die schwersten Beleidigungen gegen den Frankfurter Rath aus: er nannte dessen Mitglieder Reichsdiebe und behauptete, dieselben stäcken mit denen, welche Kriegs-Contrebande führten, unter Einer Decke; ja, er erfrechte sich sogar auszusprechen, er werde es ihnen noch ärger machen wie dem Schuch, sie sollten alle die Kränke bekommen, und er werde

namentlich den jüngeren Bürgermeister in seiner Gattin aufs ärgste prostituiren. Auch die Judengasse — fügte er hinzu — werde er stürmen lassen. In Darmstadt arretirte man Dittmar. Er entwischte jedoch alsbald. Hierauf ertappte ihn die Frankfurtische Behörde im nahe gelegenen Orte Oberrad und hielt ihn Monate lang gefangen.

Die ganze Sache zeigte der Rath durch Schreiben vom 28. September dem Kaiser an. Er erhielt fünf Wochen später die Antwort: Dittmar sei bei der kaiserlichen Münz-Commission bedienstet und stehe deshalb unter keiner anderen Jurisdiction als der kaiserlichen, sowie auch der Jude Löser Schuch den speciellen Schutz des Kaisers genieße; es werde deshalb dem Rathe wegen seines Verfahrens ein Verweis ertheilt und zugleich befohlen, Dittmar freizulassen. Der Rath schickte hierauf eine Vorstellung des Inhalts an den Kaiser: man wolle Dittmar an ihn ausliefern, hege aber dabei die zuversichtliche Hoffnung, daß der Kaiser diesen Menschen so, wie er es verdiene, bestrafen, auch nachher demselben nicht, was ein Scandal sein würde, den Aufenthalt in Frankfurt gestatten werde. Als Antwort ertheilte der Kaiser am 2. Januar 1710 den Befehl, Dittmar einstweilen, damit er nicht entfliehe, in leidlicher Haft zu halten. Schon im nächsten Monat kam der neue Befehl an, denselben an den Kurfürsten von Mainz auszuliefern. Dieser Befehl wurde vier Wochen später ausgeführt.

Von nun an erfährt man bis zum November nichts mehr von der Sache; dann aber gebot ein kaiserliches Schreiben, Dittmar's Bedienten, welcher zugleich mit diesem verhaftet worden war, freizugeben, sowie überhaupt sich an keinem Menschen, welcher von der kaiserlichen Münz-Commission verwendet werde, zu vergreifen. Als der Rath das Erstere nicht that, wurde im Februar 1711 der betreffende Befehl wiederholt. Hierauf antwortete man im April dem Kaiser: jener Diener sei nicht allein bei dem von Dittmar begangenen Verbrechen mitbetheiligt, sondern er habe auch noch neuerdings den

Rath schwer beleidigt; man habe daher den Befehl seiner Freilassung nicht sogleich ausführen können; jetzt aber, wo dies geschehen sei, bitte man um die wohlverdiente Bestrafung desselben.

Weil hiermit die Sache Dittmar's der Frankfurtischen Gerichtsbarkeit entzogen worden war, so enthalten die dortigen Acten nichts weiter darüber. Aber auch bis dahin bietet diese Sache ein culturhistorisches Interesse dar, indem sie den traurigen Rechtszustand im Reiche, die von oben herab begangenen Gewaltthätigkeiten, die Rücksichtslosigkeit der verschiedenen Reichsglieder gegen einander und die Nichtachtung der öffentlichen Ehre und Sittlichkeit zu erkennen gibt. Die hessen-darmstädtische Regierungsbehörde bedient sich eines anrüchigen Menschen, um auf fremdem Gebiete einen Menschen gefangen zu nehmen, und wirkt dazu selbst mit. Derselbe Mensch, welcher hierbei ihr Werkzeug gewesen war, wird dann vom Oberhaupte des Reiches gegen ein Glied des Letzteren in Schutz genommen und der Bestrafung entzogen, blos weil er als Spion gedient hatte. Und doch hatte dieser Mensch sich gegen einen Reichsstand, den Frankfurter Rath, aufs ärgste vergangen: er hatte nicht blos durch gewaltsame Gefangennahme und Fortschleppung eines Mannes inmitten der Stadt Frankfurt ein Kriminalverbrechen verübt, sondern auch vor mehreren Menschen den Rath durch Worte schwer beleidigt und dabei u. A. sogar ausgesprochen, er werde, um Rache zu nehmen, die Gattin des einen Bürgermeisters und die Ehefrauen anderer Rathsherren schänden. Bei diesem Zustande der öffentlichen Moral und bei einer solchen Handhabung des Rechtes ist es leicht zu begreifen, daß Menschen wie jener Dittmar Jahre lang eine Rolle spielen und sich Alles erlauben konnten. -

Die Geschichte fast eines jeden der vielen deutschen Staaten bietet Belege zu dem Gesagten dar, noch am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts treten dieselben häufig genug auf, und man braucht, um sich davon zu überzeugen, nur die aus

dem Leben gegriffenen Sittengemälde zu betrachten, welche in vielen jetzt selten gelesenen Schriften, wie z. B. in Schubart's deutscher Chronik, enthalten sind. Aus der Geschichte Frankfurt's ist das von mir dargestellte Leben des Erasmus Sencken-berg eines der glänzendsten Beispiele. Ihm können noch manche andere beigefügt werden, wie das oben aus Klettenberg's Entführungsgeschichte Mitgetheilte oder, um bei ähnlichen Vorfallenheiten stehen zu bleiben, die bekannte Begebenheit, daß 1753 der Landgraf von Hessen-Darmstadt dem Hauptmann Klenck seine Hülfe gewährte, um einem Vater die Tochter zu rauben, und daß dieses Landgrafen Vater, Ernst Ludwig, 1734 auf ganz gleiche Weise den Rittmeister von Uechtritz in Schutz genommen und direct unterstützt hatte, als derselbe die Tochter des Schöffen von Uffenbach entführte.

5.

Die Juden Beifuß von Frankfurt a. M. und Amsel oder Angelo Marzia von Langenselbold.

Im Oktober 1734 gelangte an den Frankfurter Rath ein Schreiben des Herzogs Karl Alexander von Würtemberg, welcher General-Feldmarschall des Kaisers und des schwäbischen Kreises war und die am Rhein stehende Reichs-Armee commandirte. Dasselbe betraf den Langenselboldener Juden Amsel oder Angelo Marzia, welcher in des Herzogs Lager Zettel, durch die die kaiserlichen Husaren in ungarischer Sprache zur Desertion aufgefordert wurden, ausgestreut haben sollte, deshalb in Haft genommen worden war und in der Untersuchung ausgesagt hatte, ein Jude von Frankfurt Namens Beifuß habe ihm jene Zettel gegeben, um sie insgeheim den Soldaten mitzutheilen. Das aus dem Hauptquartier Heidelberg abgeschickte und vom 27. Oktober 1734 datirte Schreiben des Herzogs*) lautete:

„Unseren günstigen Gruß zuvor, veste fürsichtig, ehrsamb und weise Liebe Besondere. Der wegen den bekanten Verbrechen dahier gefänglich sitzende Jud Angelo Marzia hat bishero zwar in seiner Aussage immerdar variirt, in dem mit

*) Welches nebst dem unten folgenden zweiten Schreiben zugleich ein interessantes Beispiel der damaligen Stylistik und Rechtschreibung ist.

ihme letzthin vorgenohmenen Constituto aber, sowohl wehrenden demselben angelegten gradu torturae, alß auch nach der Hand in dem gütlichen examine freywillig bekennet, daß er das imputirte factum selbst begangen und hierzu durch den mittleren Sohn des aldort verstorbenen Judens Benedict Beyfuß durch Geschancknus hierzu verlaitet worden seye. Gleichwie nun sein des Angelo begangne Missethat sehr exorbitant und von höchst nachtheiliger Folge sofort einer exemplarischen schwären Bestraffung allerdings würdig und, wan dessen Deposition wahrhafft, der denuncirte Complex eines gleichen Lasters und Straffe theilhafftig ist, alß schickhen wir nebst Ueberbringer dieses, den der General Auditoriats Ambts Substitution der Zeit supplirenden General Auditor Herrn Sperl, einen in dem gehaltenen Kriegs Recht mit gesessenen Haubtmann Herr Feckler zu dem Ende aigens dahin ab, auf daß dieselbe nach Inhalt des diessahls geführten protocolli im Beysein eines ex Gremio Magistratus darzu beyzuordnenden Membris den angeklagten Beyfusigen mittleren Sohn constituiren, ordentlich abhören und nach Befund deren Umbständen solchen auch ad confrontandum hiehero zu lieferen suchen sollen. Wir referiren uns des mehreren auf obbesagte Deputirte, und versichern unß dahero von ihrem bekanten Justiz Eyfer, daß dieselbe hiezu willfährig concurriren und ihres Orths selbst zu Vertilg- und Ausrottung derley Böß-wicht alles mitwürckhen werden. Womit wir ihnen mit günstiger Willenserweisung stätts willig und bereit verbleiben. Carl Alexander. M. p."

Der in diesem Schreiben erwähnte kaiserliche Generalauditor Sperl gab sofort die Fragen an, welche dem mittleren Sohne des Benedict Beifuß vorzulegen wären. Hierauf wurden, da Benedict Beifuß vier Söhne hinterlassen hatte, die beiden mittleren derselben, Moses Benedict und Herz, vor die aus dem jüngeren Bürgermeister und einem Senator bestehende Untersuchungsbehörde geladen. Beide Beifuß behaupteten mit

der größten Entschiedenheit, weder den Juden Marzia, noch die unter die Husaren ausgestreuten Zettel, deren einer ihnen gezeigt wurde, zu kennen. Der eine fügte noch hinzu: wie er denn nur dazu hätte kommen sollen, solche Zettel dem Marzia zu jenem Zweck zu geben, da er ja doch während des gegenwärtigen Krieges verschiedene ansehnliche Posten, welche wohl 100,000 Gulden überstiegen, im Namen seines Schwiegervaters Isaak Arnsteiner zu Wien an den Feld-Kriegs-Cassier von Klotz ausbezahlt habe. Hierauf wurden mit Sperle's Zustimmung beide Beifuß entlassen, nachdem sie Handgelöbniß an Eides Statt gethan hatten, sich nicht aus der Stadt zu entfernen.

Der gegen einen der beiden Beifuß entstandene Verdacht, die östreichischen Husaren vermittelst des Marzia zur Untreue angereizt zu haben, beruhte auf den Verhörs-Protokollen, welche vom 11. bis zum 26. Oktober zu Heidelberg niedergeschrieben worden waren, und deren wesentlicher Inhalt folgender war: Ein Weib hatte eidlich ausgesagt, Marzia habe in ungarischer Sprache geschriebene Zettel des angegebenen Inhalts im Husaren-Lager, welches in der Nähe Heidelberg's aufgeschlagen war, ausgestreut. Da Marzia dies läugnete, so wandte man die Folter gegen ihn an: es wurden ihm die Schrauben angelegt und dann mit kleinen Hämmern an denselben geklopft. Sofort legte er das Bekenntniß ab, er habe es gethan, die Zettel aber von einem ihm unbekannten Husaren erhalten. Das Letztere wurde nicht im geringsten wahrscheinlich gefunden. Man unterwarf ihn daher einer schärferen Folterung, und nun sagte er: der mittlere Sohn des Benedict Beifuß zu Frankfurt habe ihm die Zettel gegeben und dafür, daß er dieselben im Lager auswerfe, einen Louisd'or bezahlt. Gleich darauf jedoch, als Marzia in sein Gefängniß zurückgebracht worden war, widerrief er seine Aussage als durch den erlittenen Schmerz und durch die Furcht vor weiterer Folterung hervorgerufen, indem er hinzufügte, er habe auf einen aus der Familie Beifuß ausgesagt, weil diese reich und angesehen sei

und durch ihr Geld leicht werde bewirken können, daß ihr und ihm kein Leid geschehe; er wolle hierauf leben und sterben. Drei Tage nachher wurde er noch schärfer, sowie wieder mehrere Tage später mit dem dritten Grad der Tortur gefoltert. Nach dem Protokoll über die letzte Folterung rief Marzia beim Eintritt in die Folterkammer aus: „O wey! O wey! Gerechtigkeit, ach Gerechtigkeit und kein Gewalt, kein Gewalt! Der Richter betrachte seine Seele; es ist schwere Verantwortung, schwere Verantwortung!" Nachher brachten ihn die Folterqualen zu dem Geständniß: seine neuliche Aussage sei unwahr, er habe sie nur in der Bitterkeit der Schmerzen, welche ihm bis in die Seele gedrungen, gemacht; die Sache aber verhalte sich also: er habe in Frankfurt mehrere Rollen Tabak feil getragen und mit einem jungen Menschen um eine derselben gehandelt, ohne mit demselben einig zu werden; als dieser weggegangen sei, habe er einen solchen Zettel, wie man ihm vorgezeigt, zusammengedrückt auf der Erde liegen sehen; er habe hierauf gefühlt, ob etwas in ihn eingewickelt sei, und als der Zettel sich leer erwiesen, habe er ihn wieder hingeworfen; dies sei die Wahrheit; wenn man ihn aber wieder foltern wolle, so solle man ihn doch lieber henken; denn er sage voraus, daß er in der Tortur wieder ganz anders und so, wie er denke, daß man es haben wolle, sprechen werde; er habe jedoch nicht unrichtig auf den jungen Beifuß ausgesagt und bitte, ihn nochmals zu examiniren, wobei dann seine Unschuld an den Tag kommen werde; die Schmerzen seien nicht zu überwinden; seine vier Kinder, von denen eines erst vierzehn Tage alt sei, würden in den siebenten Himmel schreien, und wenn Barmherzigkeit im Himmel sei, so müsse sie über ihn kommen; die Tortur sei nur für einen überwiesenen Schelm oder Dieb, der mit dem Laden unter dem Arm ertappt und durch vier Zeugen überwiesen worden sei; um Gerechtigkeit, ach Gott! um Gerechtigkeit bitte er und um die Gnade, jetzt sogleich gehenkt oder doch nicht mehr gefoltert zu werden; sein

neunzigjähriger Vater habe sechszig Jahre in Langenselbold, wo er geboren sei, gewohnt; ach Gott, er sei ein ehrlicher Mann, der um Gerechtigkeit bitte.

Am Tage darauf wurde der arme Mensch in ein gütliches Verhör genommen, in welchem er dann erklärte: es sei Wahrheit, daß er die ihm vorgezeigten Zettel ausgestreut, sowie daß er sie vom mittleren Sohne des Benedict Beifuß zu Frankfurt erhalten habe; derselbe habe ihm die Zettel in der Judengasse gegeben und zur Belohnung einen Louis'dor versprochen, welcher jedoch noch nicht bezahlt sei; den Inhalt der Zettel habe er nicht kennen gelernt, auch wisse er nicht, wie viele er erhalten und ausgestreut habe. Auf die Frage, warum er nicht gleich anfangs die Wahrheit bekannt habe, antwortete er: er habe sich vor der großen Strafe gefürchtet, welche er jetzt gern erleiden wolle. Zugleich bat er zu wiederholten Malen, man möge ihn nur henken. Als man ihn fragte, ob er glaube, daß der junge Beifuß die ihm zugeschriebene Schuld eingestehen werde, sagte er: er glaube dies nicht, allein er beweise die Wahrheit des von ihm Bekannten damit, daß er auf dasselbe leben und sterben wolle.

Marzia hatte den von ihm bezichtigten Beifuß als den mittleren Sohn seines Vaters und als einen unverheiratheten Mann bezeichnet, sowie außerdem gesagt, derselbe trage keine Perrücke und habe lange schwarze Haare. Nun gab es jedoch vier Brüder Beifuß, diese waren insgesammt verheirathet, und von den zwei mittleren hatte der eine dunkelbraune krause Haare und der andere trug eine Perrücke. Der Frankfurter Rath theilte diese Umstände dem Herzog von Würtemberg in einem besonderen Schreiben mit und fügte noch folgende Bemerkungen hinzu: nach Allem, auch nach dem starken Wechsel in Marzia's Aussagen seien diese durchaus unwahrscheinlich und enthielten keine gravirenden Indicien, so daß man zwar jene beiden Beifuß verhört habe, aber nichts weiter gegen sie vornehmen könne; man sei bereit, Beide zur Confrontirung

nach Heidelberg zu schicken, jedoch unter der Bedingung, daß sie, auch wenn man sie schuldig finde, nicht daselbst zurückbehalten, sondern zur Bestrafung wieder nach Frankfurt gebracht würden. Die beiden Beifuß selbst protestirten, nachdem sie mit ihrem ganzen Vermögen Caution geleistet hatten, wider das eingeleitete, ihrer Ehre und ihrem Credit nachtheilige Verfahren und beanspruchten den gesetzlichen Schutz. Zugleich reichten sie eine schriftliche Erklärung ein, welche der würtembergische geheime Kriegs-Secretär Zengg von Scharfenstein abgefaßt und besiegelt hatte, und welche Folgendes enthielt: der Herzog habe dem Letzteren befohlen, dem Magistrat von Frankfurt zu bedeuten, die beiden Beifuß hätten sich in Betreff des durch Marzia erregten Verdachtes genügend legitimirt, sowie durch verschiedene einer Reflexion würdige Zeugnisse und Fürschreiben ihren ehrlichen Wandel bewiesen, weshalb die geleistete Caution wieder aufzuheben sei; Weiteres werde von Seiten des Herzogs nachfolgen. In der That erließ der Letztere vier Tage nachher folgendes Schreiben d. d. Heilbronn den 27. November 1734 an den Frankfurter Rath:

„Von Gottes Gnaden Wir Carl Alexander . . . . . Unsern günstigen Gruß zuvor, Edle, Veste, Fürsichtig, Ehrsamb und Weiße, Liebe Besondere! Wir erkennen derenselben und Euere Willfährigkeit mit villem Danckh, daß Sie und Ihr auf unser Gesinnen die zwey Juden Moyses Benedict und Herz Beyfuß auf die unterm 30. passato angeführte Arth vorfordern, gerichtlich abhören und das dißfältige Inquisitions-Prothokoll einschickhen, zu noch mehrerer Vorsichtigkeit und Sicherheit aber erst benahmste beede Juden sub generali cautione omnium bonorum et de se semper sistendo dahin verbinden wollen, aus der Statt nicht zu waichen. Wan nun der ex capite criminis perduellionis*) insizende ebenfältige Jud Angelo Marzia indessen seine auf die erstere ge-

*) Wegen des Verbrechens des Hochverraths.

thane Außſage wiederrumben revociret, ſie Juden hingegen mir ſehr beweglichen vorgeſtellet haben, wie durch deren längeren Aufenthalt das führende Geld negotium nicht allein gehemmet, ſondern ihnen auch an dem biſherigen credit groſſer Schaden und Nachtheill zuwachſen thue, dahero gar inſtändig gebetten, auch ſolche anſehentliche intercessions- und Beglaubigungs-Briefe zu der annehmlichen legitimation beygebracht, daß ihnen den geſchlagenen Verboth zu relaxiren, nicht minder dieſelbe von der eingelegten caution hiermit loßzuſprechen dergeſtalten jedoch kein Bedenckhen finde, womit eröffterte Juden gleichwohlen coram Magistratu feuerlich angeloben, ſich auch führohin bedörffenden Falls ohnwaigerſamb ſtellen und Red und Antworth geben zu wollen und ſollen; alß können dieſelbe und Ihr hiernach ihnen Juden unßere abgeſchöpffte intention, Willen und Meinung eröfnen, auch in, daß dieſelbe ohne weittern ab- und zuzureyßen, auch ſonſten freyes negotium fortzuführen, bedeutten. Womit wir Ihnen mit gnädigſter Willenserweißung ſtetts willich und bereith verbleiben. Derenſelben und Euer bereithwilliger und williger Carl Alexander. M. P."

Mit dieſem Schreiben endigen die Akten. Offenbar blieben in Folge desſelben die Brüder Beifuß fernerhin unangefochten. Auch was aus Marzia geworden iſt, findet ſich nirgends angegeben. Man wird ihn wohl mit dem Tode beſtraft haben.

6.

Die Reichsbürger.

„Der Charakter der Menschen erhält überall seine Grundzüge und seine Hauptfarben durch das bürgerliche Element, in welchem sie leben." So spricht der Prälat von Pahl in seinen Denkwürdigkeiten. Dieses Wort eines Mannes, welcher in einer Reichsstadt geboren und aufgewachsen war, bewahrheitet sich in besonderem Grade bei den sogenannten Reichsbürgern, d. i. bei den Bürgern der ehemaligen deutschen Reichsstädte, welche heut' zu Tage nicht mehr ihres Gleichen haben, die aber einst eine gewisse culturgeschichtliche Bedeutung hatten, und deren Charakter deshalb eine Darstellung verdient.

Gegen das Ende des Mittelalters, als noch Burgund, die Schweiz und die Niederlande zum deutschen Reiche gehörten, gab es nicht weniger als 140 Reichsstädte. Im Anfang unseres Jahrhunderts war ihre Zahl bis auf 51 zusammengeschmolzen, im Jahre 1803 sank sie, durch den Frieden von Lüneville und dessen Folgen, auf sechs herab, und als drei Jahre später das Reich unterging, waren nur noch vier übrig, welche kurze Zeit nachher ebenfalls ihre Freiheit verloren. Von jenen 51 Reichsstädten gehörten, confessionell betrachtet, 33 dem protestantischen, 13 dem katholischen Bekenntnisse an, und fünf

waren gemischten Glaubens. Alle zusammen bildeten im deutschen Reichstage zwei Abtheilungen, welche die Namen der rheinischen und schwäbischen Städtebank trugen, obgleich die Reichsstädte keineswegs insgesammt in Schwaben und den Rheinlanden gelegen waren.

Die Reichsstädte waren republikanische Gemeinwesen mit theils aristokratischer, theils demokratischer, theils gemischter Verfassung. Sie hingen nur vom Reichstage und, wiewohl nicht alle in gleichem Grade, vom Kaiser ab, hatten aber innerhalb ihrer Gebiete Municipalfreiheit und gesetzgebende Gewalt. Ihre Bürger vereinigten in sich die Vorzüge wie die Nachtheile, welche einerseits die freie Bewegung und andererseits die Enge des Lebens in kleinen Republiken zu erzeugen pflegt. Sie waren stolz darauf, nicht gleich den sie umwohnenden fürstlichen Unterthanen von einem der vielen Herrscher, welche das buntscheckige alte Reich enthielt, abhängig zu sein, sondern sich selbst regieren zu dürfen und anstatt einer der untergeordneten Mächte die höchste Macht des Reiches zum Herrn und Gebieter zu haben. Sie dünkten sich über jene Unterthanen weit erhaben, und schlossen mit stolzem Selbstgefühl sich von ihnen ab. Ihr Gesichtskreis reichte meistens kaum über die Mauern der Stadt hinaus; innerhalb derselben aber interessirten sie sich lebhaft für Alles und Jedes. Alle Bürger einer Reichsstadt waren bei der dieser gewährten Selbstverwaltung mehr oder weniger mit thätig: es gab unter ihnen keinen, welcher nicht eines der vielen städtischen Aemter und Aemtchen bekleidete, oder bei der Leitung der vielen Stiftungen und anderen Anstalten betheiligt war, oder wenigstens in den Zünften und Kirchengemeinden bestimmend mitwirkte. In Frankfurt pflegte man deshalb früher scherzend zu sagen, die ganze Bürgerschaft sei vom Morgen bis zum Abend auf den Beinen, um sich selbst zu regieren. Wenn auch einmal ein Bürger, besonders aus der gebildeten Klasse, über den Widerstreit Anderer und die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen verdrießlich ward, und unmuthig sich von

den städtischen Dingen zurückzog, so blieb doch selbst ein solcher noch immer indirect thätig, indem er fortfuhr diese Dinge mit Interesse zu betrachten und vermittelst seines nicht zurückgehaltenen Urtheiles zu beeinflußen. Es waltete also oben wie unten ein gemeinschaftliches lebhaftes Interesse an allen städtischen Angelegenheiten. Am meisten war dieser Geist im Handwerksstand rege, dessen Mitglieder fast insgesammt sich nur wenig um dasjenige, was auswärts vorging, desto mehr aber um alle ihre Stadt betreffenden Dinge bekümmerten. Sogar auf die vergangenen Zeiten erstreckte sich dieses Interesse am Lokalen; denn unter den vornehmen wie unter den geringeren Bürgern gab es stets nicht wenige, die sich für die Geschichte ihrer Stadt interessirten, oder welche Schriften über dieselbe sowie städtische Alterthümer sammelten. Noch jetzt hat dieses lokalhistorische Interesse in einigen ehemaligen Reichsstädten, z. B. in Frankfurt, sich erhalten. Aus dem abgeschlossenen und dabei doch regen Wesen der Reichsbürger entwickelte sich in mancher Stadt, wie z. B. in der genannten, sogar ein besonderer Lokaldialekt. Dieser schlug so starke Wurzeln, daß selbst ein Goethe sich ihm niemals ganz entfremden konnte und die Spuren davon in seinen Werken nachzuweisen sind.

Die Betheiligung aller Bürger an den städtischen Dingen, die Concentrirung ihrer Gedanken auf dieselben, der Allen innwohnende politische Stolz und die gegenseitige strenge Wahrung der unter ihnen bestehenden Standes-Interessen — dies Alles erzeugte einen festen Ton im Behaupten und eine manchmal mit Trotz verbundene Unbeugsamkeit des Sinnes. Namentlich war der Einzelne im Verfechten seines wirklichen oder vermeinten Rechtes bis zur Starrköpfigkeit hartnäckig. Rechtsstreite, bis zu den obersten Reichsgerichten hinauf durchgefochten, gab es in den Reichsstädten ohne Unterlaß. Mancher Bürger richtete sich durch das Processiren ebenso zu Grunde, wie wieder Andere durch allzu große, ihrem Gewerbe schädlich werdende Beschäftigung mit städtischen Dingen oder durch das Streben, eine

politische Rolle zu spielen. Unter einander gestanden die Bürger sich Vieles zu, jedoch Eines, nämlich die Ueberhebung, niemals. Leben und Lebenlassen war der leitende Grundsatz, und wer diesem untreu ward, der wurde gehaßt. Man darf sich, sagte einst ein Frankfurter der Reichszeit, gegen einen Mitbürger Alles erlauben, ausgenommen zwei Dinge, nämlich ihm an seiner Ehre und an seinem Brode zu schaden.

Mit den angezeigten Charakterzügen der Reichsstädter verband sich auf natürliche Weise eine Derbheit und, wie man wohl behaupten darf, Formlosigkeit im Benehmen, welche freilich in allerdings geringerem Grade eine Eigenthümlichkeit der Süddeutschen überhaupt bildet und den Norddeutschen schon oft anstößig gewesen ist. Auch eine mitunter philisterhafte Einseitigkeit und Steifheit, sowie ein zähes Festhalten am Herkömmlichen zeichneten den Reichsbürger aus, welche Eigenschaften ihren Grund ebenfalls in der Abgeschlossenheit und Beengtheit des städtischen Lebens hatten. Namentlich waren die hergebrachten Formen des öffentlichen Lebens zum Theil recht steif. Sie erhielten sich, trotz der ins Privatleben eindringenden neuen Moden, mitunter sehr lange, und wurden mit altgewohnter Feierlichkeit auch dann noch gehandhabt, als sie dem Geiste der Zeit nicht mehr entsprachen.

Besondere Vorzüge des reichsbürgerlichen Wesens waren: die bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bestehen gebliebene Gottesfurcht und das Halten auf Ehrbarkeit, mit welcher in den meisten Familien des Handwerksstandes auch Sittenreinheit verbunden war. Dagegen kommen in den letzten Jahrhunderten häufig Klagen über Bestechlichkeit der oberen und mittleren Kreise vor, sowie über die Begünstigung von Angehörigen durch die regierenden Herren. Diese Klagen ertönen selbst aus solchen Reichsstädten zu uns herüber, deren Rathsbehörde entweder ganz oder doch größtentheils aus Handwerkern bestand, und bei deren Leitern es so einfach herging, daß man z. B. in der schwäbischen Reichsstadt Aalen Sommers den

regierenden Bürgermeister mit der Heugabel auf der Schulter hinter seinem Wagen her auf die Wiese schreiten sah.

In der Gesetzgebung der Reichsstädte sprach sich eine große sittliche Strenge aus, und die Vorschriften derselben pflegten mit einer Rücksichtslosigkeit vollzogen zu werden, welche hart, mitunter sogar grausam war. Besonders streng handhabte man die Sittengesetze. Verstöße gegen dieselben fanden selten Gnade. Man war hierbei um so strenger, da auch die Geistlichkeit vermittelst der Consistorien dabei mitzusprechen hatte. Namentlich duldete man Bücher nicht, welche die Lehren der Religion oder die sittlichen Grundsätze angriffen. Oeffentliche Verbrennungen solcher Schriften durch Henkershand waren in Reichsstädten nichts Seltenes. Aus Goethe's Knabenzeit ist eine solche bekannt, welcher der junge Dichter beigewohnt und in Betreff deren er den Ausspruch gethan hat, es sei etwas Fürchterliches, eine Strafe an einem leblosen Dinge ausüben zu sehen.

Das Regieren war in den Reichsstädten eine schwere Sache; denn jeder Bürger war nicht blos mit Eifersucht auf sein Recht versessen und zum Mistrauen geneigt, sondern jeder glaubte auch ein zutreffendes Urtheil über alle städtischen Dinge zu haben. Zwistigkeiten zwischen dem Rath und den Bürgern waren deshalb häufig. Sie interessirten, obgleich sie nur Stürme in einem Glase Wasser waren, einen gewöhnlichen Reichsbürger in höherem Grade, als die Staats-Actionen ganzer Reiche.

Wenn man die Geschichte einer Reichsstadt bis in ihre Einzelnheiten hinein verfolgt, so springen die angegebenen Charakterzüge des früheren Bürgerlebens überall in die Augen. Noch mehr findet dies Statt, wenn man die Akten reichsstädtischer Rechtsstreite und Kriminalunterſuchungen studiert. Das Ergebniß solcher Studien hat allerdings keinen politisch-historischen Werth; dagegen zeigt es uns aber die Eigenthümlichkeiten einer Jahrhunderte hindurch bestandenen besonderen Klasse des deutschen Volkes. Deshalb darf denn wohl hier ein Privatvorfall erzählt werden, aus welchem ein Theil der

reichsbürgerlichen Charakterzüge hervorleuchtet. Derselbe betrifft den Frankfurter Franz Varrentrapp, welcher um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts lebte, und ein ansehnliches Buchhändlergeschäft in seinem in der Buchgasse gelegenen Hause betrieb.

Dieser damals im kräftigsten Mannesalter stehende Mann hatte 1737 eine Dienstmagd, welche einen Jahreslohn von zwölf Gulden erhielt*). Dieselbe hatte sich sechs Monate lang gut betragen; dann hatte sie aber ein Verhältniß mit einem Schneidergesellen angeknüpft und sich von diesem verführen lassen, worauf sie mürrisch und widerspänstig ward. Nachdem diese ihre Stimmung einige arge Scenen gegenüber der Gattin Varrentrapp's und seiner im Hause wohnenden fünfzigjährigen ledigen Schwester hervorgerufen hatte, geschah es an einem Sonntagmorgen, daß die Magd beauftragt wurde, etwas in einem ferngelegenen Theile der Stadt zu besorgen. Sie weigerte sich dessen mit dem Bemerken, daß es ihr dann zu spät werden würde, um dem Gottesdienste in der Dom-Kirche beizuwohnen. Frau Varrentrapp forderte sie auf, statt dessen die dem Hause nahe gelegene Karmeliter-Kirche zu besuchen; die Magd gab jedoch murrend zur Antwort, sie hätte den Teufel von der babylonischen Kirche**). Bei dieser Gelegenheit kündigte die mit der Magd längst unzufriedene Frau derselben den Dienst auf, und zwar mit dem Bedeuten, sie habe dem Herkommen gemäß vor ihrem Austritt nicht blos die Zimmer, sondern auch alle Fenster zu reinigen. Als dieses an einem der nächsten Tage geschehen sollte, erklärte die Magd, sie werde zwar die Zimmer reinigen, nicht aber die Fenster, weil sie dieselben bei ihrem Dienstantritt nicht rein vorgefunden habe. Sie fügte hinzu, lieber solle der

*) In Betreff des damaligen Jahreslohnes weiblicher Dienstboten zu Frankfurt führe ich noch an, daß eine Dienstmagd bei einem Weißbinder 1708 acht Gulden, eine andere bei einem Bierbrauer 1735 zehn Gulden erhielt.

**) Worauf diese Bezeichnung einer Karmeliter-Kirche beruhte, weiß ich nicht.

Teufel sie holen, als daß sie dies thue. Hierüber kam es zu einem Zanke, und als dabei Frau Varrentrapp die Magd eine liederliche Person nannte, von welcher nichts Honnettes zu erwarten sei, gerieth Letztere in Hitze, geberdete sich auf unanständige Weise und rief höhnend aus, sie wolle Frau Varrentrapp hiermit zur Gevatterin für ihr zu erwartendes Kind gebeten haben. Dies regte die Letztere, die sich selbst in gesegneten Umständen befand, so sehr auf, daß sie zitternd und einer Ohnmacht nahe auf einen Stuhl sank. Nun eilte ihre Schwägerin, die sich im anstoßenden Zimmer befand, herbei, faßte die Magd am Arm und jagte sie zur Thür hinaus.

Gerade als dies geschehen war, kehrte Varrentrapp selbst von einem Geschäftsgange heim. Er ordnete, als er das Vorgefallene vernommen hatte, sogleich an, daß die befohlene Hausreinigung durch eine Putzfrau besorgt, das dafür zu zahlende Geld aber der Magd an ihrem Lohne abgezogen und der Rest sammt der ihre Habseligkeiten enthaltenden Kiste, nur wenn er selbst zu Hause sei, verabfolgt werde. Am nächsten Tage erschien die Magd, begleitet von einem Schiebkärcher, wieder, um ihre Kiste abzuholen. Varrentrapp war gerade abwesend, und man bedeutete daher die Magd, bis zu dessen Zurückkunft zu warten. Sie weigerte sich dies zu thun, und ging mit dem Schiebkärcher die Treppe hinauf. Vergebens forderte Jgfr. Varrentrapp von oben herab sie auf, zu warten und keinen Lärm im Hause zu machen, indem man ihr sonst den Weg weisen werde. Die Magd ging dessen ungeachtet hinauf, trat, beide Arme in die Seite stemmend, vor Jgfr. Varrentrapp hin und schrie, diese solle nur an sie kommen und ihr den Weg weisen, sie selbst wolle bald mit ihr fertig werden. Als nun Jgfr. Varrentrapp einen Besen ergriff und der Magd mit ihm einen Stoß gab, eilte auch ein Varrentrapp'scher Commis aus dem Laden herbei. Diesem versetzte die Magd einen solchen Schlag ins Gesicht, daß ihm die Nase blutete, worauf er der Magd mehrere Ohrfeigen ertheilte. Nun ging Letztere die Treppe

hinunter, trat in die Ladenthür und schrie: „So macht es dieses Teufelsvolk von Herrschaft und hält dem Gesinde seinen Lohn und seine Sachen zurück!" Dann ging sie aus dem Hause, machte aber vor demselben schimpfend und scheltend einen solchen Lärm, daß über hundert Menschen zusammenliefen. Sie rief namentlich aus, die Varrentrapp'schen Eheleute seien Teufelsvolk und als solches der ganzen Buchgasse bekannt. Jetzt kam Varrentrapp selbst nach Hause. Er eilte sogleich in den Römer zu dem jüngeren Bürgermeister Marcus Fester, welcher als solcher die Polizei zu leiten hatte, und verlangte, daß auf seine Kosten und Gefahr hin die Magd, zur Vermeidung von Aufruhr, sofort bis nach Statt gehabter Untersuchung der Sache ins Armenhaus eingesperrt werde.

Bis hierher ist diese ganze Geschichte nichts als eine der stets wiederkehrenden Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten, welche deshalb gar keine Erwähnung verdient. Aber von jetzt an wird sie ein Zwist zwischen Unterthan und Obrigkeit und blos als ein solcher eine interessante Sache. Der Bürgermeister weigerte sich, dem Begehren Varrentrapp's zu willfahren, weil die Sache lediglich aus Injurien zwischen den beiden Damen Varrentrapp und ihrer Dienstmagd bestehe und deshalb vorerst auch die Letztere gehört werden müsse; dies sei — fügte er unüberlegter Weise hinzu — um so mehr nöthig, da Jgfr. Varrentrapp bekanntlich ein böses Maul (sic) habe. Darüber nicht mit Unrecht erzürnt, jedoch auch seinerseits unbesonnen, rief Varrentrapp aus: er sehe nunmehr, daß die Herren des Rathes die Dienstmägde den Herrschaften gegenüber protegirten und jenen mehr als diesen gewogen seien, er werde aber in Zukunft sich selbst Satisfaction verschaffen und solche Canaillen die Treppe hinunter werfen. Ihm entgegnete der Bürgermeister, welcher ebenso wenig wie Varrentrapp sich beherrschen konnte: wenn diese Drohung ausgeführt werde, so werde man ihn dafür zu strafen wissen; übrigens sei es stadtkundig, daß Varrentrapp einen hitzigen Kopf und

ein unnützes Maul habe, und daß auch seine Schwester die gleichen Eigenschaften besitze. Barrentrapp erwiderte: er und seine Schwester stünden vor jedermann unbescholten da.

Mittlerweile war auch die Dienstmagd, um zu klagen, vor dem Audienzzimmer des Bürgermeisters erschienen. Sie wurde hereingerufen, behauptete, von Jgfr. Barrentrapp durch arge Scheltworte beschimpft, sowie von dem Commis geschlagen und die Treppe hinunter geworfen worden zu sein, und berief sich auf den ebenfalls erschienenen Schiebkärcher. Dieser bestätigte das Gesagte, wiewohl nur im Allgemeinen. Nun erklärte der Bürgermeister: nach dem Zeugniß des Schiebkärchers stelle die Sache sich anders heraus, als Barrentrapp ausgesagt habe; jener Mann sei ihm länger bekannt, als der Letztere und seine Schwester; auch scheine es ihm, als wenn Barrentrapp zu Hause befohlen habe, die Magd, sobald sie wieder komme, so wie geschehen sei zu behandeln; die Dienstmägde würden mitunter wie Sklaven tractirt; vielleicht könne es nun sogar dahin kommen, daß er den Barrentrapp'schen Commis anstatt der Dienstmagd müsse in Haft nehmen lassen. Die Letztere rief nach diesen Worten aus, wenn sie und ihres Gleichen nicht den Bürgermeister zur Hülfe hätten, so würde es mit dem armen Gesinde gar übel stehen. Barrentrapp bat nun, auch den Commis zu vernehmen. Der Bürgermeister beorderte hierauf einen sogenannten weltlichen Richter, d. i. einen Polizeidiener, den Commis sogleich vorzubescheiden; dagegen protestirte jedoch Barrentrapp, weil es nicht bräuchlich sei, in das Haus eines honnetten Handelsmannes einen solchen Diener zu senden, sondern hierzu die bürgermeisterliche Ordonnanz oder der Kanzlei-Diener verwendet zu werden pflege. Da die Zeit bereits zu weit vorgerückt war, so verschob der Bürgermeister die weitere Verhandlung auf den folgenden Tag, nachdem er Barrentrapp dafür verantwortlich gemacht hatte, daß der Commis nicht entfliehe.

Als Barrentrapp wieder in der Audienz erschien, brachte er seinen Commis mit. Er erklärte dem Bürgermeister: der-

selbe werde jetzt aus dem Munde dieses Zeugen vernehmen, daß die Magd und der Schiebkärcher gelogen hätten; er habe nicht geglaubt, daß der Bürgermeister einer boshaften Magd mehr Schutz und Glauben werde angedeihen lassen, als einem ehrlichen Manne; dadurch werde das bereits größtentheils verdorbene Gesinde, über welches jedermann klage*), noch mehr in seiner Bosheit gestärkt werden; wenn auch jener Magd durch Verhaftung vielleicht zu viel gethan werden würde, so sei er doch jederzeit genugsam angesessen gewesen, um genügende Satisfaction darzubieten. Auf diese Erklärung wiederholte der Bürgermeister seine früheren Worte über den hitzigen Kopf und das unnütze Maul, worauf dann Varrentrapp ebenfalls in der früheren Weise replicirte und noch hinzufügte: stattkundig seien in Betreff der regierenden Herren noch viele andere Sachen; er sehe übrigens, daß der Bürgermeister präoccupirt sei; wenn ihm jedoch wegen jener Magd kein Recht gewährt, vielmehr diese in ihrer Bosheit noch versteift werden sollte, so wolle er dem Bürgermeister nicht länger beschwerlich fallen, sondern sich selbst Recht verschaffen. Diese Worte erbitterten den Bürgermeister so sehr, daß er aufsprang und, auf die Thür hinweisend, ausrief: „Marsch, Marsch zur Thür hinaus!" Varrentrapp dagegen brach in die Worte aus, an eine solche Behandlung sei er nicht gewöhnt, er erweise dem Bürgermeister den gebührenden Respect, dagegen müsse aber dieser denselben Respect auch einem Bürger erweisen. Hiermit trat Varrentrapp zur Thür, um sich zu entfernen. Der Bürgermeister befahl jedoch seiner Ordonnanz und einem weltlichen Richter, denselben zu verhaften und auf die Hauptwache zu führen. Als Varrentrapp dies vernahm, erklärte er, er wolle doch sehen, wer ihn in Arrest bringen lassen wollte. Zugleich fügte er hinzu, es sei nicht nöthig, ihn auf die Hauptwache führen zu

*) Eine Klage, welche noch mehr als hundert Jahre nachher ebenfalls erhoben und wohl immer wieder vorkommen wird, gleich der ewigen Klage über zunehmende Unsittlichkeit überhaupt.

lassen, weil er selbst sich dahin begeben werde, worauf der Bürgermeister sich eines Anderen besann und ihn entließ. Noch vor der Thür der Audienz sprach Barrentrapp sich, den daselbst stehenden Bediensteten und anderen Leuten gegenüber, in beleidigenden Worten über den Bürgermeister aus. Von seiner Wohnung aus aber beschwerte er sich schriftlich beim Rathe, daß der Bürgermeister einen Bürger und Handelsmann auf verächtliche Weise tractirt und mit verschiedenen Anzüglichkeiten beschwert habe, während er seinerseits es an dem seiner Obrigkeit schuldigen Respect nicht habe fehlen lassen.

Der Rath sah dasjenige, was Barrentrapp gesprochen hatte, als eine brutale Beleidigung nicht blos des Bürgermeisters, sondern auch des von demselben bekleideten Amtes an. Er ließ zunächst alle dabei gegenwärtigen gewesenen Leute gerichtlich vernehmen, und da diese neun Zeugen in ihren Aussagen mit einander übereinstimmten, so verurtheilte er Barrentrapp zu einer öffentlichen, wiewohl seiner Ehre nicht nachtheiligen Abbitte und zu einer Geldstrafe von fünfzig Reichsthalern. Andererseits wurde übrigens auch die Dienstmagd, wegen des gegen ihre Herrschaft begangenen Unfuges, verurtheilt, acht Tage im Armenhause eingesperrt zu werden. Jedoch entließ man sie, weil diese Anstalt sie wegen eines bedenklichen körperlichen Uebels bald wieder los zu sein wünschte, schon nach vier Tagen aus der Haft, mit der Ermahnung, sich künftig gegen ihre Herrschaft bescheidener zu benehmen.

Die dem Barrentrapp vorgeschriebene Abbitte, welche er dem jüngeren Bürgermeister thun sollte, lautete: „Nachdem ich mich den 30. März wider gegenwärtigen Herrn Bürgermeister Fester, bei Verrichtung seines Bürgermeister-Amtes, in und vor der bürgermeisterlichen Audienz-Stube, in Anwesenheit vieler Leute mit schmählichen und despectirlichen Worten und Geberden ungebührlich vergangen habe, als will ich, dem diesfalls ergangenen hochrespectirlichen Raths-Concluso zu gehorsamer Folge, denselben derentwegen um gütige Verzeihung hiermit

geziemend gebeten haben." Barrentrapp richtete an den Rath das dringende Ersuchen, diese Abbitte schriftlich leisten und nicht an den Bürgermeister, sondern an den Rath richten zu dürfen. Zugleich bat er, die Geldstrafe ihm zu erlassen. Man setzte hierauf die Letztere auf 25 Rchsthlr. herab und stellte die andere Bitte dem Gutdünken des Beleidigten anheim. Dieser bestand auf der mündlichen Abbitte; und Barrentrapp leistete dann dieselbe in der Bürgermeister Audienz vor dem Beleidigten sowie in Anwesenheit derer, welche bei dem früheren Vorfalle gegenwärtig gewesen waren. —

Wir können uns nicht enthalten, noch einen ähnlichen Reichsbürger, welcher um dieselbe Zeit sich im gleichen Falle auf fast gleiche Weise benahm, hier aufzuführen, zumal da dieser ein Oheim unseres Goethe war.

Der Zinngießermeister und nachherige Rathsherr Hermann Jakob Goethe wurde im Jahre 1730 von einer aus seinem Dienste entlassenen Magd angeklagt, daß er und seine Gattin sie bei ihrem Austritt arg mishandelt hätten. Eine Freundin dieser Person hatte ihr beim Auszuge geholfen und dabei auf der Stiege einen Strohsack fallen lassen. Frau Goethe, welche dies sah, fuhr über die Magd her, schalt sie tüchtig durch, schlug ihr ins Gesicht und stieß ihren Kopf auf die Stufen der Treppe. Die Magd entwand sich der Herrin und eilte zwei Stiegen hoch hinauf. Nun rannte Goethe selbst ihr nach, schlug und stieß sie mit der Faust und mit einem Staupbesen, so daß ihr Gesicht von dem untergelaufenen Blut blau ward und sie mehrere Tage an Kopfweh und Ohnmachten litt. Die Magd wandte sich beschwerend an die Behörde. Goethe wurde vom Bürgermeister vorgeladen. Er erschien, konnte aber wegen anderer Geschäfte nicht vorgelassen werden. Dreimal erhielt er nachher wieder den Befehl, zu erscheinen, er leistete aber trotzend keine Folge. Nun verurtheilte man ihn zu einer Strafe von 24 Gulden. Er appellirte an das Schöffengericht, wurde jedoch von diesem abgewiesen. Uebrigens war die ihm ertheilte

Strafe u. A. auch darauf gegründet worden, daß neuerdings die Schlägereien sehr überhand nähmen, während andererseits auch er sich über das gottlos gewordene Gesinde beschwert hatte, welches, wenn es nicht bestraft werde, noch dazu trotze und triumphire.

7.

Der Convertit Guaita.

In der ersten Zeit des siebenzehnten Jahrhunderts ließen sich italiänische Kaufleute, welche mit Südfrüchten handelten und bisher nur umherwandernd Frankfurt besucht hatten, bleibend in dieser Stadt nieder. Sie vergrößerten einerseits die dortige sehr klein gewordene katholische Gemeinde, und brachten andererseits, da sie als betriebsame Leute bald wohlhabend wurden, in die Stadt zuerst ein reiches und damit zugleich vornehmes katholisches Element. Sie trugen außerdem durch ihre Betriebsamkeit und den ihnen innewohnenden Handelsgeist ebenso zum steigenden Wohlstande der Stadt bei, wie die fünfzig Jahre vor ihnen eingewanderten Reformirten. Ihre erste aktenmäßige Erwähnung gehört dem Jahre 1628 an, in welchem einigen von ihnen auf Ersuchen die Erlaubniß ertheilt wurde, ihre Pomeranzen an den beiden wöchentlichen Markttagen feilbieten zu dürfen. Die zuerst namentlich erwähnten dieser Italiäner waren Bellino und Cetto oder Cetti. Diese mietheten, unter der Firma Martin Bellino, Giovanni Cetto & Compagnie, 1649 drei Laden im Schweizerhof (Neue Kräme 10). Zwei Jahre nachher erscheint zuerst ein Brentano in Frankfurt angesiedelt, indem Martin Brentano 1651 in die genannte

Handelsgesellschaft eintrat. Im Jahre 1683 kommt noch ein Karl Brentano nebst seinem Associé Forno vor, welche Beide an Bellino's Statt in jenes Geschäft aufgenommen wurden. Im Jahre 1660 wird zum ersten Male ein Guaita erwähnt. Derselbe war ein Schwestersohn des oben genannten Cetto und damals an dessen Stelle Theilhaber jenes Geschäftes. Noch im siebenzehnten Jahrhundert kommen mehrere andere Brentano (Joseph, Dominikus, Jakob und Johann Baptista) vor, sowie ein Moretto, ein Dangelo, zwei Barogio und ein Malacrita vor. Diese angesiedelten Italiäner und ihre nächsten Nachfolger waren und blieben Katholiken. Man hatte sie übrigens nicht als Bürger, sondern als Beisassen aufgenommen. Der erste Italiäner, welcher das Bürgerrecht erhielt, war Anton Maria Brentano; er leistete im April 1741 den Bürgereid. Dagegen versagte noch im nächsten Jahre der Rath einem Guaita das Bürgerrecht, obgleich sogar der Reichs-Vicekanzler gebeten hatte, es ihm zu ertheilen. Er erhielt dasselbe erst 1744.

Einer der genannten Familien gehörte Johann Gottfried Guaita an, welcher vom Glauben seiner Väter abfiel und dadurch, sowie durch sein Schicksal großes Aufsehen in Frankfurt erregte. Derselbe war der Sohn eines Mannes, welcher in seinem Wohlstand Noth gelitten hatte. Er war 1727 Dominikaner-Mönch geworden, und lebte als solcher zuerst zu Warburg in Westfalen und dann zu Frankfurt, seiner Vaterstadt, war aber aus Letzterer einmal zur Strafe auf zehn Wochen ins Mainzer Dominikaner-Kloster geschickt worden, und hatte, wenn man einer Schrift, die er 1739 unter seinem Namen drucken und erscheinen ließ, unbedingten Glauben schenken darf, durch den Prior des Frankfurter Klosters die ärgsten Mishandlungen erlitten. Dreimal war er deshalb aus dem Kloster entwichen, und zwar einmal auf vierzehn Tage in sein Vaterhaus, dann noch einmal auf wenige Stunden dahin, und zuletzt zu Verwandten in Paderborn auf vier Wochen.

Er wurde dafür im Kloster stets bestraft, das letzte Mal aber auf besonders harte Weise. Dem Vater hatte man damals die Versicherung ertheilt, daß sein Sohn nach der Rückkehr keine schwere Strafe erleiden, sondern nur eine Züchtigung erhalten solle: worauf hin er den Letzteren beredete, in das Kloster zurückzukehren. Der Vater führte selbst ihn dahin. Gottfried bat in dessen Gegenwart den Prior um Verzeihung und wurde freundlich empfangen. Allein kaum hatte der Vater sich weggegeben, als der Prior den Zurückgekehrten mit Scheltworten überhäufte und in das unterirdische Gefängniß des Klosters werfen ließ. Nach einigen Stunden wurde Gottfried aus demselben abgeholt und in eine am Kreuzgang gelegene Kammer gebracht, deren Fenster durch Bretter verschlossen waren und für das Eindringen des Lichtes nur eine Oeffnung von einer Spanne Länge und Breite hatten.

Nachdem Guaita in diesem Kerker vier Wochen lang hinter Schloß und Riegel gesessen hatte, schickte der Prior ihm einen Zettel, welcher ihn aufforderte einzugestehen, daß er mit einem gewissen Frauenzimmer sich fleischlich vergangen habe, und wie oft dies geschehen sei. Guaita schrieb sofort zurück, daß dies, so wahr Gott lebe, niemals geschehen sei, und daß man seinen Ankläger ihm gegenüber stellen möge. Der Prior jedoch antwortete schriftlich, es seien Zeugen genug vorhanden, und Guaita solle nur ohne Weiteres die Sache eingestehen, widrigenfalls er so lange bei Wasser und Brod werde gepeinigt werden, bis er es thue. Vergebens berief der Angeklagte sich auf die Ordens-Satzungen, nach welchen der Bestrafung eines Mönchs zwei glaubwürdige Zeugenaussagen vorausgehen müßten; vergebens begehrte er, denselben Satzungen gemäß, sich vor den Patres a Consilio, d. i. den Aeltesten des Klosters, rechtfertigen zu dürfen. Der Prior gab ihm zur Antwort, es werde ihm jeden Tag nichts als ein kleines Stück Brod und ein Schoppen Wasser gereicht werden. Nachdem dies vier bis fünf Tage geschehen und Guaita dadurch zu körper-

licher Erschöpfung gebracht worden war, erschien ein Bruder, um ihn zu fragen, ob er nun Alles eingestehen wolle. Guaita behauptete seine vollständige Unschuld, verlangte wieder, daß man seinen Ankläger ihm vor Augen stelle, und appellirte noch einmal an die Patres a Consilio. Von den Letzteren erschien dann einer, welcher dem Gefangenen erklärte, keinem von ihnen sei seine frühere Berufung auf sie zu Gehör gekommen.

Guaita blieb dessen ungeachtet in Haft und erhielt wie früher Wasser und Brod. Ja, man bedrohte ihn sogar mit Schlägen, so daß er, endlich mürbe gemacht, Alles bekannte, was der Prior bekannt haben wollte. Nichts desto weniger wurde er in seinem Kerker auch ferner festgehalten, und während des Winters heizte man denselben nicht einmal. So saß er dreiviertel Jahre lang in einem kalten und fast ganz dunklen Gefängniß. Endlich, am 27. April 1738, befreite er selbst sich. Er hatte dies anfangs für unmöglich gehalten und deshalb den Entschluß gefaßt, sich das Leben zu nehmen, indem er vermittelst seiner Halsbinde sich an dem Fensterbrett erhenken wollte. Als er jedoch zur Ausführung dieses Beschlusses auf einen Stuhl stieg, sah er über der Thür ein altes rostiges Messer liegen. Dieser Fund ermuthigte ihn zu dem Versuche, aus dem Gefängnisse zu entrinnen. Er machte sich zur Mitternachtszeit aus seinen Leintüchern ein Seil und ließ sich an demselben ein Stockwerk hoch vom Fenster herunter, in der Hand eine selbstverfertigte Leiter haltend, von welcher man allerdings nicht begreift, mit welchen Werkzeugen er sie gemacht hatte. Nun war er im Hofe des Klosters und wollte vermittelst der Leiter auf die denselben abschließende Mauer steigen; die Leiter brach jedoch, als er auf ihr stand, entzwei und er stürzte auf die Erde. Hierauf kroch er durch ein Fenster in die Kirche hinein, betete darin zu Gott um Hülfe, holte sich eine daselbst stehende Leiter und gelangte dann vermittelst derselben in das anliegende Compostell. Aus dem Hofe des Letzteren stieg er auf die an einer Gasse stehende Grenzmauer,

auf welcher er zwei Stunden lang sitzen bleiben mußte, weil die Leiter viel zu kurz war, um bis in die Gasse hinabzureichen. Als nun die Zeit gekommen war, zu welcher man in die Mette ging, mußte er fürchten, entdeckt und wieder gefangen zu werden. Er half sich deshalb damit, daß er abgelöste Stücke der Mauer wider die Fenster eines gegenüberliegenden Schreinerhauses warf, von welchen mehrere dadurch entzweibrachen. Dies zog die Bewohner des Hauses an die Fenster. Sie schimpften und fluchten, weil sie ihn für einen Dieb hielten, welcher die Kirche bestohlen habe. Er aber bat flehentlich, sich seiner anzunehmen, indem er hinzufügte, er sei kein Dieb, sondern ein dreiviertel Jahre gefangen gehaltener Klosterbruder; auch nannte er ihnen den Namen seines Vaters, welcher in der Nähe wohnte. Die Leute stellten hierauf eine Leiter an die Mauer, und vermittelst dieser gelangte Guaita in die Gasse hinab; hier fand er seinen Vater, den man herbeigerufen hatte, und dieser führte ihn nach Hause.

Guaita war nicht zu bewegen, Mönch zu bleiben. Ja, er trat noch im Jahre 1738 sogar zur lutherischen Confession über, und zerfiel dadurch für immer mit seiner Familie. Im nächsten Jahre schrieb und veröffentlichte er das oben erwähnte Büchlein über sein Klosterleben und über seine Flucht. Diese Schrift dedicirte er dem regierenden Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, dem Sohne und Erbprinzen desselben und dem Frankfurter Rathe. Sie erregte ein so großes und den Dominikanern Frankfurt's so nachtheiliges Aufsehen, daß diese im September den Rath dringend ersuchten, den Verfasser in Strafe zu nehmen und alle Exemplare zu vernichten. Beides that der Rath nicht; dagegen verbot er den ferneren Verkauf des Büchleins. Schon im März 1740 ließ Guaita eine neue Schrift gegen das Frankfurter Dominikaner-Kloster drucken. Auf Ersuchen des Priors verbot der Rath dem Verfasser unter Androhung der Gefängnißstrafe, diese Schrift auszutheilen, sowie fernerhin etwas drucken zu lassen; zugleich wurde den Buch-

druckern und Buchhändlern der Stadt untersagt, irgend etwas von Guaita zu drucken und feilzubieten.

Zwei Jahre nach Guaita's Entweichung aus dem Kloster wurde katholischer Seits ein Versuch gemacht, sich seiner zu bemächtigen und ihn in ein auswärtiges Kloster zu bringen. Wenn die oben mitgetheilten Angaben über sein früheres Klosterleben aus dem Grunde, weil sie lediglich auf seiner Aussage beruhen, bezweifelt werden können, so steht dagegen die Wirklichkeit dieses Versuches fest; denn die Angaben über denselben stützen sich auf eine förmliche Untersuchung und auf die gerichtlichen Aussagen von sieben Zeugen.

Im Mai 1740 erschien bei einer Frau Emmel, in deren Hause Guaita früher zur Miethe gewohnt hatte, eine ihrem Namen nach unbekannt gebliebene Frau, welche wir daher mit N. N. bezeichnen wollen. Sie erkundigte sich nach Guaita und erzählte dabei: eine Schwester von ihr sei vor vier Jahren durch denselben bewogen worden, vom reformirten zum katholischen Glauben überzutreten; da aber die Ihrigen sie wieder zum Ersteren zurückgeführt zu sehen wünschten und Guaita selbst den katholischen Irrglauben aufgegeben habe, so wolle man ihn bitten, an jene Schwester zu schreiben. Als Frau Emmel dies dem Guaita erzählte, antwortete er, er habe niemals einen Menschen zum Katholicismus bekehrt, dagegen sei jene Person selbst, die ihrem Aussehen nach ihm beschrieben wurde, einst bei den Dominikanern dazu bekehrt worden, und er habe ihr die erste Communion gegeben. Zwei Tage nachher erschien Frau N. N. wieder bei der Emmel, als Guaita gerade zu derselben gekommen war; sie stellte sich selbst dem Letzteren als die erwähnte katholisch gewordene Frau, die jedoch wieder reformirt werden wolle, vor und sagte, sie habe Gelegenheit, ihm eine wohlhabende Frau sowie eine einträgliche Stelle verschaffen zu können, wodurch er dann aus aller Noth werde gerettet werden. Die Emmel fand dies Alles sehr verdächtig und jagte die Frau fort. Am Tage darauf kam ein an Guaita adressirter Brief an, welcher von

einem gewissen Henig, Hofmeister bei der Oberamtmännin von Offenbach, unterzeichnet war und im Namen der Letzteren Guaita aufforderte, zu ihr zu ziehen, um gegen ein jährliches Honorar von zwölf Louisd'ors und einem neuen Kleid Informator ihrer vier Söhne zu werden, mit dem Zusatz, die Antwort möge er im Schützenhause des Fischerfeldes abgeben. Außerdem enthielt der Brief noch die Bemerkung: wenn er die Stelle annehme, so eröffne sich ihm die Aussicht auf Verheirathung mit dem Kammermädchen der Frau Oberamtmännin, und die Letztere sei auch bereit, ihn durch dieses Mädchen in ihrer Kutsche abholen zu lassen. Guaita und die von ihm zu Rath gezogene Frau Emmel hielten die ganze Sache für einen ihm gelegten Fallstrick, zumal da Tags vorher ein anonymer Warnungszettel an ihn angekommen war, und der Abschreiber Huppert gesagt hatte, nicht der genannte Hofmeister, sondern er habe jenen Brief, und zwar auf Aufforderung der N. N. geschrieben. Guaita begab sich, um hinter die Sache zu kommen, in das Schützenhaus. Hier fand er die N. N. Er erklärte sich gegen sie zur Annahme der Stelle bereit, worauf dann ausgemacht wurde, am nächsten Dienstag solle die Kutsche um zwei Uhr Nachmittags auf der Pfingstweide bereit stehen, und N. N. werde ihn in seiner Wohnung abholen.

Am verabredeten Tage begab sich Frau Emmel nebst einer Freundin zur bestimmten Stunde auf die Pfingstweide. Wirklich stand daselbst eine Kutsche; sie war jedoch nicht von Offenbach gekommen, und ihr Führer war ein Kutscher aus Frankfurt. Dieser selbst war, wie er sagte, von einem anderen einheimischen Kutscher katholischer Confession zur Fahrt beredet worden; den Wagen aber hatte die N. N. angeblich für die Geistlichen des Dominikanerklosters bestellt, und als der katholische Kutscher sich bei einem dortigen Pater um das Nähere erkundigte, hatte er zur Antwort erhalten, die Kutsche solle Nachmittags zwei Uhr auf der Pfingstweide bereitstehen, um eine daselbst erscheinende Frau nebst einem kleinen Manne nach Rumpenheim

und daselbst über den Main zu fahren. Als die Emmel und ihre Freundin zur Kutsche gekommen waren, erschien auch Frau N. N. Jene redete diese sogleich mit den Worten an: „Du Seelenverkäuferin, willst du Blutgeld haben?" Die Angeredete eilte hierauf sogleich fort, der Kutscher aber, dem die Emmel warnend Angst gemacht hatte, kehrte in die Stadt zurück. Es waren viele Leute auf der Pfingstweide zusammengelaufen, und diese sagten, sie hätten in der Nähe eine zweite Kutsche gesehen, in welcher zwei Pfaffen und ein Laie gesessen hätten, zu denselben sei nachher jenes Frauenzimmer eingestiegen, und sie wären dann in aller Eile fortgefahren. Die Emmel erklärte nachher vor Gericht noch, sie habe die N. N. einige Tage früher zufällig an der Thür eines Hauses angetroffen, sie scharf angesehen und ihr zugerufen, sie sei eine Seelenverkäuferin, worauf die N. N. nach ihr geschlagen und gesagt habe: „Ich will doch noch mein Blut an dich und den Guaita hängen, es soll dir ebenso gehen wie ihm!"

Auch der Schreiber Huppert sagte vor Gericht aus: eine Frau, die sich für das Kammermädchen der Offenbacher Oberamtmännin ausgegeben habe, sei eines Tages zu ihm gekommen und habe gesagt, sie habe einen Brief des Hofmeisters dieser Dame auf dem Wege nach Frankfurt verloren und bitte ihn, ihr denselben gegen Zahlung neu zu schreiben; er habe auch nach ihrem Dictat einen solchen Brief unter dem Namen des Hofmeisters geschrieben, nachher aber Argwohn geschöpft und deshalb den Guaita gewarnt. Als man ihm den bei letzterem abgegebenen Brief des Hofmeisters vorzeigte, erkannte er denselben sogleich als den von ihm geschriebenen an. Er fügte noch hinzu, das angebliche Kammermädchen habe ihm gesagt, die Oberamtmännin sei selbst achtzehn Jahre lang in einem Kloster gewesen und aus demselben entsprungen, sie habe deshalb Mitleid mit Guaita und wolle ihm zu seinem weitern Fortkommen behülflich sein.

Einige Wochen nach den erwähnten Vorfällen zeigte Guaita

dieſelben dem Rathe an und bat um obrigkeitlichen Schutz gegen ſeine Verfolger. Er berichtete zugleich, die N. N. ſei am beſtimmten Tage um zwei Uhr wirklich zu ihm gekommen, er habe ſie jedoch mit Ohrfeigen und Stockſchlägen fortgejagt, nachdem er ihr ins Geſicht geſagt: „Du Canaille, du gottloſes Stück Fleiſch, du willſt mich den Pfaffen überliefern und in ewige Gefangenſchaft bringen!“ Außerdem erklärte er ſich noch zum Nachweiſe bereit, daß die Oberamtmännin in Offenbach gar keine Söhne habe, und daß es ebendaſelbſt keinen Mann des Namens Henig gebe. Der Rath ordnete hierauf eine gerichtliche Unterſuchung an. Dieſelbe ergab die oben mitgetheilten Facten. Dagegen waren alle Bemühungen, der N. N. habhaft zu werden, fruchtlos. Ihr Name und ihre perſönlichen Verhältniſſe waren allen denen, welche als Zeugen vernommen wurden, unbekannt, und nur Guaita ſelbſt glaubte verſichern zu können, daß ſie vier Jahre früher im Dominikaner-Kloſter den katholiſchen Glauben angenommen habe, und daß ſie ſeit dieſer Zeit faſt jeden Tag ſich daſelbſt gezeigt habe. Durch die Nicht-Ermittelung der Hauptperſon war die Fortſetzung der Unterſuchung gegenſtandlos geworden. Man ließ deshalb dieſelbe im Herbſt einſtellen. —

Guaita ernährte ſich, ſeit ſeiner Entfliehung aus dem Kloſter, durch Ertheilen von Privatunterricht und durch Schriftſtellerei. Beides ſetzte er auch dann noch fort, als er die Stelle eines Parentators oder Leichenbitters erhalten hatte, was ſpäteſtens im Jahre 1750 der Fall war. Er bekleidete dieſe Stelle bis zu ſeinem 1775 erfolgten Tode. Er hatte wenige Jahre nach ſeinem Uebertritt zum Lutherthum eine Frau genommen und in Folge davon ſich unaufhörliche Nahrungsſorgen aufgebürdet, indem er nicht blos ſeine Gattin, ſondern bald auch noch ein Kind zu ernähren hatte. In ſeinem ganzen nachherigen Leben zeigte er ſich als einen unverträglichen Menſchen, welcher der Behörde viel zu ſchaffen machte, namentlich durch die von ihm herausgegebenen Schriften. Im Jahr 1743 z. B.

ließ er unter dem Titel „der deutsche Wahrsager" ein anonymes Büchlein drucken, welches aus einem Gespräche zwischen einem Deutschen und einem Franzosen bestand und so sehr mit Schmähungen gegen die französische Nation angefüllt war, daß alsbald von Wien aus der Befehl ertheilt wurde, dasselbe zu unterdrücken und den Verfasser nebst dem Drucker und Verkäufer zu bestrafen. Guaita hatte den Inhalt dieser Schrift hauptsächlich einer Zeitschrift entnommen, welche der fliegende Merkur betitelt war. Er wurde verhaftet und auf der Mehlwaage gefangen gehalten. Schon nach sechs Tagen entrann er und floh nach Hanau, wo er dann mehrere Monate lang sein Dasein kümmerlich fristete, bis endlich die Sache einschlief und er zurückkehren durfte.

Im Jahre 1751 ließ er wieder eine anzügliche Brochüre erscheinen, deren Titel in den Akten nicht angegeben ist; er wurde dafür kurze Zeit eingesperrt und dann gegen das Angelöbniß, ohne Erlaubniß der Behörde nichts mehr zu veröffentlichen, entlassen. Im nächsten Jahre hielt er in dem benachbarten Dorfe Ginheim eine gegen die Katholiken gerichtete Predigt und ließ sie drucken. Wegen dieser Schrift beschwerte der Kurfürst von Mainz sich beim kaiserlichen Bücher-Commissär zu Frankfurt, und der Rath erhielt den Befehl, sie zu confisciren. Dies geschah, jedoch mit dem an jenen Commissär gerichteten Gesuch verbunden, daß derselbe dagegen auch den katholischen Geistlichen Schranken setzen möge, welche in ihren Predigten und in der Kinderlehre die ärgsten Schmähworte gegen die Protestanten ausstießen. Im Jahre 1758 ließ Guaita eine neue Auflage seiner Klostergeschichte erscheinen; dieselbe wurde confiscirt und ihr Verfasser bestraft. Glücklicher war Guaita 1763, als er ein Gedicht auf den Hubertsburger Frieden erscheinen ließ: er verehrte ein Exemplar desselben dem Rathe und erhielt dafür zwei große Reichsthaler. Dagegen wurde er 1770 auf vierzehn Tage von seinem Dienste suspendirt und auf ebenso lange zu Haus-Arrest verurtheilt, weil er in einer Brochüre

seine vorgesetzte Behörde (das Kastenamt) auf grobe Weise geschmäht hatte. Im nämlichen Jahre ließ er einen Kupferstich erscheinen, welcher den damaligen Krieg Rußland's mit der Türkei betraf und so anstößig war, daß der Rath die Platte desselben wegnehmen und einschmelzen ließ. Drei Jahre nachher überreichte Guaita dem Rathe ein lateinisches Gedicht über das Leben und den Tod Jesu, sowie 1774 ein gedrucktes Verzeichniß der in Frankfurt seit der Reformation aufgetretenen evangelischen Prediger; das Erstere wurde ihm sogleich wieder zurückgegeben, für das Andere aber erhielt er eine Remuneration von einer Caroline.

Auch im Privatverkehr gab Guaita manches Aergerniß. Im Jahre 1765 gerieth er z. B. mit dem Vorsänger der Hauptkirche in Zwist und reichte beim Rathe eine Beschwerdeschrift darüber ein, welche ihrer Anzüglichkeiten wegen zurückgewiesen wurde. Schon vorher (1756) war er von dem deutschen Schulhalter Funk wegen skandalösen Betragens und wegen Verläumdung denuncirt worden, und das Gleiche geschah zwei Jahre nachher durch einen Kirchendiener. Im Jahre 1771 endlich entzweite er sich mit seinem Collegen (es gab nämlich zwei Leichenbitter) und stellte an den Rath ein Bittgesuch, welches dieser jedoch als unschicklich abschlug.

8.

Ein jüdiſcher Convertit.

Im September 1741 wurde zu Frankfurt ein zum Chriſtenthum übergetretener, 24 Jahre alter Jude aus Hachenburg, der ſich Karl Wilhelm Wolf nannte, früher aber Wolf Levi geheißen hatte, gefänglich eingezogen, weil er durch falſche Briefe und anderen Betrug Waaren ausgeſchwindelt hatte. Er wurde des Falſi und des Stellionatus oder Trughandels ſchuldig gefunden und deshalb verurtheilt, ein halbes Jahr lang Schanzenarbeiten zu verrichten und dann ausgewieſen zu werden. Als man dieſes Urtheil kaum auszuführen begonnen hatte, denuncirte der nach Frankfurt gekommene Handelsmann Hausmann aus Hannover denſelben getauften Juden, daß er ſich zweimal habe taufen laſſen. Ja, es verlautete ſogar, derſelbe habe dies ſchon dreimal gethan. Hierauf wurde eine neue Kriminalunterſuchung mit ihm vorgenommen. Dieſelbe ſtellte zwar nicht das Letztere, wohl aber das dabei auch von Wolf nach hartnäckigem Läugnen endlich eingeſtandene Factum heraus, daß er, um Geld zu erhalten, ſich ſchon einmal hätte taufen laſſen.

Seine erſte Taufe hatte 1736 zu Eiſenach Statt gefunden. Dabei waren der regierende Herzog von Sachſen-Eiſenach, deſſen Gemahlin, ein Prinz von Sachſen-Hildburghauſen und

ein Graf von Kirchberg seine Pathen gewesen. Er erreichte den bei seinem Religionswechsel verfolgten Zweck; denn er lebte in Eisenach längere Zeit, um die nöthige Ausbildung und eine Versorgung zu erhalten, von Spenden des Hofes und vieler Einwohner; der Herzog selbst gewährte ihm die Kost und ließ ihm, damit er sich als Bereiter ernähren könne, Reitunterricht ertheilen. Allein Wolf ergab sich alsbald einem liederlichen Leben, jedermann zog sich von ihm zurück, und als er endlich wegen Unzucht in Untersuchung genommen wurde, ergriff er die Flucht. Er begab sich nach Dänemark und kehrte später von da als ein scheinbar wohlhabender Mann nach Eisenach zurück. Man sagte dort damals, er sei ein Spieler von Profession. Bald verließ er Eisenach wieder. Wo er in den nächsten Jahren sich umhertrieb, ist nicht bekannt. Im Jahre 1740 tauchte er in Hannover wieder auf. Er befand sich damals in bedrängter Lage, und wandte, um sich zu helfen, das vier Jahre früher gebrauchte Mittel aufs neue an. Er stellte sich, als wenn er von der Wahrheit der christlichen Lehre überzeugt sei, und sprach den Wunsch aus, getauft zu werden. Auch diesmal fand er Leute, die sich für ihn interessirten. Mehrere wohlhabende Männer gaben ihm die zu seiner Existenz nöthigen Mittel, und auch von Seiten der Landesregierung wurde er unterstützt. Nachdem er eine Zeitlang von einem Pfarrer Religionsunterricht empfangen hatte, wurde er im Januar 1741 getauft. Es hatte zwar verlautet, daß er bereits früher Christ geworden sei; allein er hatte heilig und theuer versichert, daß dies nicht wahr sei, und da er sich meisterhaft zu verstellen wußte und oft sogar mit Thränen um weitere Unterweisung und um die Taufe gebeten hatte, so war ihm Glauben geschenkt worden.

Bei der zweiten Taufe erhielt er die Vornamen Bernhard Christian Friedrich, sowie den neuen Familiennamen Morgenländer. Der Letztere wurde ihm mit Beziehung auf die biblische Erzählung von den Weisen aus dem Morgenland ertheilt,

weil diese Erzählung das kirchliche Evangelium für den Epiphaniä-Tag ist, an welchem er getauft wurde. Seine Taufpathen waren drei Kaufleute in Hannover. Sowohl diese, als auch andere Einwohner der Stadt beschenkten ihn bei der Taufe reichlich mit Geld, sorgten auch nachher mit freigebiger Hand für seinen ferneren Unterhalt, und wollten ihm die Mittel geben, um in Göttingen Theologie zu studieren. Der Pfarrer, welcher die Taufe vollzogen hatte, verschaffte ihm auf drei Jahre einen Freitisch. Er lebte nun eine Zeitlang in Göttingen, wo auch die Landesregierung zu wiederholten Malen Geld aus dem Kloster-Fonds an ihn verabfolgen ließ. Allein bald verschwand er auch von dort wieder.

Er hatte bei seiner zweiten Taufe nicht die Absicht gehabt, die Theologie oder irgend eine andere Wissenschaft zum Gegenstand seines Lebensberufes zu machen; er hatte damit nur sein Leben fristen und sich die Mittel zu demjenigen, was sein einziges Ziel war, zu Handelsgeschäften und zur Erlangung von Reichthum, verschaffen wollen.

Von Göttingen aus wandte er sich nach Frankfurt a. M. Hier suchte er durch Betrug und Schwindelei sich Geld zu erwerben. Er wurde dabei ertappt und auf die oben angegebene Weise bestraft. Da geschah es dann, daß Hausmann, welcher einer seiner Hannöverischen Taufpathen gewesen war, nach Frankfurt kam und ihn als den Mann erkannte, der sich in Hannover zum zweiten Male hatte taufen lassen. Wolf gerieth deshalb aufs neue in Untersuchung. Da die Sache von krimineller Art war, so wurde für ihn von Gerichts wegen ein Vertheidiger in der Person des Advokaten Dr. Seiff bestellt. Dieser reichte im Mai 1742 eine Vertheidigungsschrift ein. Dieselbe war nicht auf Strafloſigkeit, sondern blos auf Milderung der nicht abzuwendenden Strafe gerichtet. Als Milderungsgründe machte der Vertheidiger einerseits das von dem Inculpaten abgelegte Geständniß geltend, sowie seine jungen Jahre, die Armuth, die ihn zur zweiten Taufe getrieben habe,

seine Reue, seine ausgesprochene Bitte um geistlichen Beistand als einen Beweis, daß er gegründete Hoffnung zur Besserung gebe, und sein unter Thränen ausgesprochenes dringendes Ersuchen, man möge ihm doch lieber den Kopf abschlagen, als unter des Schinders Hand öffentlich eine Leibesstrafe erleiden lassen, zumal da er nach einer solchen nicht mehr ehrlich zu leben im Stande, sondern aufs neue zu Schlechtigkeiten genöthigt sein werde. Andererseits suchte der Vertheidiger die Behauptung zu widerlegen, daß es ein Verbrechen sei, sich zweimal taufen zu lassen. Dies that er auf folgende Weise: ein erst vor kurzem zum Christenthum Bekehrter kenne die Mysterien des Letzteren noch nicht genau genug, um den Unterschied zwischen reiterabilen und irreiterabilen Sacramenten gehörig unterscheiden zu können; ein solcher komme leicht auf den Gedanken, daß, weil der Christ durch den öfteren Genuß des Abendmahles, als des einen der beiden protestantischen Sacramente, im Guten gestärkt werde, die gleiche Wirkung auch von der Wiederholung des anderen zu erwarten sei; man müsse also im vorliegenden Falle, selbst wenn ein Dolus zu Grund liegen sollte, einen Irrthum in Glaubenssachen, nicht aber ein hart zu bestrafendes Laster annehmen; der Inculpat sei zu diesem Irrthum durch die Stelle der Apostelgeschichte: „Johannes hat mit Wasser getauft, Ihr aber sollt mit dem heiligen Geist getauft werden", verleitet worden, welche Worte nach seiner Auffassung von einer wiederholten Taufe handelten; ganze Abtheilungen der Christenheit, z. B. die früheren Maroniten hätten diese Worte auf jene Art verstanden und deshalb die Meinung gehabt, daß man die Taufe zwei- bis dreimal wiederholen könne; ja, die sogenannten Hereobaptisten hätten sogar behauptet, daß man, um selig zu werden, sich alle Tage taufen lassen müsse.

Die Ansicht des Vertheidigers trug den Sieg davon, indem die drei Syndiker, welche ein nachher vom Rathe angenommenes Gutachten abgaben, zwar nicht die Beweisführung desselben in allen Stücken als richtig und genügend anerkann-

ten, dagegen aber folgende Rücksichten für maßgebend hielten: der Inculpat habe allerdings nicht aus Unkenntniß des Verbotenseins, sondern um aus seiner Armuth herauszukommen, also Gewinnes halber, sich zweimal taufen lassen, allein er bereue doch seine That und erwecke die Hoffnung auf Besserung; und was die Strafbarkeit doppelter Taufe betreffe, so lasse sich in Betreff derselben kein positives Gesetz, sondern nur eine gewisse öftere Praxis und die Meinung berühmter Rechtsgelehrter anführen; freilich sei zur Reformations-Zeit gegen die Wiedertäufer von Reichs wegen die Todesstrafe ausgesprochen worden, jedoch nicht weil sie die Taufe wiederholt hätten, sondern weil sie Aufrührer gewesen wären und große Unruhen erregt hätten; die Praxis endlich setze auf einen so gottlosen Misbrauch des Sacraments, wie die aus Gewinnsucht vorgenommene Wiederholung der Taufe sei, die Strafe des Staupenschlages und der Verbannung, jedoch folge daraus noch lange nicht, daß deshalb dabei stets der infamirende Staupenschlag und eine ebensolche Ausweisung Statt finden müsse.

Diesen Ansichten gemäß wurde der Convertit Wolf oder Morgenländer zu zweijähriger Schanzenarbeit und nach Vollbringung dieser Strafe zur einfachen Ausweisung verurtheilt: wobei es dann sein Bewenden hatte.

9.

Zelotismus und Glaubenshaß in Deutschland.

In unserer vom Idealen abgewendeten, fast nur in Begriffen und äußeren Bestrebungen lebenden Zeit kann man sich kaum in die entgegengesetzte Richtung hineindenken, in welcher noch vor hundert Jahren die Mehrheit des deutschen Volkes befangen war. Ebenso vermögen wir nur schwer die abergläubischen Vorstellungen und Gebräuche zu begreifen, welche damals im großen Haufen der Menschen herrschten, sowie den die Seele derselben durchdringenden Zelotismus und Glaubenshaß. Das Wesentliche der Religion war zu jener Zeit hinter die Dogmen und Formen zurückgedrängt, das rein Menschliche durch die einseitige Richtung auf positive Sätze und kirchliche Aeußerlichkeiten übertäubt, das ächte religiöse Gefühl nebst einem seiner schönsten Erzeugnisse, der Menschenliebe, durch die kalte Luft einseitiger Begriffe und ceremonieller Gebräuche in eine Art von Erstarrung gebracht.

Der Glaubenshaß waltete dabei nicht etwa blos zwischen den Bekennern der verschiedenen Religionen, sondern auch zwischen den Confessionen und Secten eines und desselben Glaubens. Er äußerte sich allerdings nicht wie früher durch grausame Verfolgungen: Beil, Marter, Kette und Scheiter-

haufen wurden nicht mehr angewendet. Dagegen mied man den Verkehr mit Andersgläubigen, suchte sie in ihren Rechten möglichst einzuschränken und bereitete ihrem Gottesdienste auf jede Weise Hindernisse. Sogar die Regierungen, deren Mitglieder doch zur wissenschaftlich gebildeten Klasse gehörten, handelten in diesem Geiste. Und doch keimten und sproßten schon im vorigen Jahrhundert auch unter den Deutschen die Ideen, welche gegen den Anfang desselben in England aufgekommen waren, aber erst an seinem Ende in ganz Europa zur Geltung kamen und dann neue Principien in Kirche und Staat wirksam machten. Es ist der Mühe werth, sich aus unserer Zeit heraus betrachtend in jene nicht sehr fern liegende Vergangenheit zurückzuversetzen und deren religiös-kirchlichen Geist zu erkennen zu suchen. Hierzu sollen im Nachfolgenden einige Züge mitgetheilt werden, welche zum größeren Theil der Geschichte einer einzelnen Stadt entnommen sind, zum Theil aber auch ganzen deutschen Ländern angehören.

Wir beginnen mit der Stimmung und dem Verhalten des Volkes gegen die unter ihm lebenden Juden. Diese waren zu Frankfurt bis in das 15te Jahrhundert hinein gut behandelt worden; dann aber ward ihre Lage bis zu unserem Jahrhundert eine sehr traurige. Man sah sie stets als widerwärtige Fremdlinge und als ein von Gott verdammtes Volk an. In welch hohem Grade dies schon zur Zeit der Reformation der Fall war, kann aus einem dem Jahre 1547 angehörenden Beispiele ersehen werden. Damals beschwerte sich das aus angesehenen Geistlichen bestehende Capitel des Bartholomäus-Stiftes beim Erzbischof von Mainz schriftlich über seine Belästigung durch den Frankfurter Rath, unter Andern auch darüber, daß der Letztere zehn Jahre vorher die Mauer um den Friedhof des Domes habe niederreißen lassen; und da wurde geklagt, daß in Folge dieses Umstandes nicht blos über den Friedhof geritten und gefahren werde, sondern daß auch, wie der Ausdruck lautet, „Säue, Juden und andere

Thiere" auf denselben gingen und ihn verunreinigten. Die Juden ihrerseits waren ebenfalls von Haß gegen die Christen erfüllt, und bethätigten denselben mitunter auf arge Weise. So wurde z. B. 1511 der Frankfurter Jude Heygem mit einer Geldstrafe von zehn Goldgulden belegt, weil er gesagt hatte, die Christen äßen Juden-Dreck, weil sie Schweinefleisch genössen, denn dieses Thier fresse Alles was ihm vorkomme, es ernähre sich also auch von dem, was als Speiserest von den Juden abgehe.

Der gegenseitige Haß zwischen Juden und Christen steigerte sich in den beiden folgenden Jahrhunderten noch mehr. In dem Bürgeraufstande von 1612—1616 trug die Bürgerschaft Frankfurt's sogar kein Bedenken, dem Kaiser gegenüber schriftlich zu erklären: die in der Stadt ansässigen Juden gehörten zum Ueberreste eines verfluchten Volkes, welchen Gott nur zum ewigen Schauspiele des an Christus begangenen Mordes erhalten habe, und diese Juden müßten als von Gott verfluchte Menschen nicht blos von Haus, Hof, Weib und Kind vertrieben, sondern auch in äußerste Noth und Armuth sowie zur Dienstbarkeit gebracht werden. In einer anderen Beschwerdeschrift nannte der Ausschuß der Bürgerschaft die Juden unnützes Gesindel und Geschmeiß, sowie böse Buben und Lästerer der Majestät Gottes, deren Dichten und Trachten von Jugend auf unverbesserlich böse sei, und deren Anwesenheit Glück und Segen von der Stadt abhalte. Im August 1614 machte diese Ansicht sich auch durch brutale Gewaltthätigkeit geltend: der Pöbel erstürmte und plünderte die Judengasse und trieb die Juden insgesammt zur Stadt hinaus. Sie wurden anderthalb Jahre nachher auf kaiserlichen Befehl für immer wieder nach Frankfurt zurückgeführt, zum großen Aergerniß nicht blos der dortigen Einwohner, sondern auch nicht weniger Christen anderer deutschen Gegenden, welche das jüdische Volk ebenfalls haßten und verwünschten.

Diese Stimmung erhielt sich in Frankfurt wie anderwärts bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Noch im

Jahre 1731 mußte zu Frankfurt bei Strafe der Züchtigung öffentlich verboten werden, die Juden mit Schneeballen, in welche man Steine eingedrückt hatte, zu werfen. Der Rath selbst ließ noch 1747, als ein im Brückenthurm befindliches Spottgemälde auf die Juden nächtlicher Weile zerstört worden war, dasselbe auf städtische Kosten erneuern. Noch 1756 endlich verbot derselbe den Juden, die sogenannte Allee (den jetzigen Goethe-Platz) zu betreten, welche damals an Sommerabenden den Einwohnern zum Spazierengehen diente. Im Jahre 1769, als man das um die Stadt herum gelegene Glacis zu einer Promenade eingerichtet hatte, geschah das Gleiche in Betreff dieses Erholungsortes; die Juden durften nur auf dem an ihm herlaufenden Fahrwege gehen, und erst im September 1806 wurde durch den Fürsten Primas allen Einwohnern ohne Ausnahme der Gebrauch der öffentlichen Spaziergänge gewährt. Jedoch war den französischen Juden dieses Recht bereits 1798 ertheilt worden. Damals stellte nämlich der französische General Hatry von Mainz aus an den Rath das Ersuchen, den nach Frankfurt kommenden Juden von jenseit des Rheins, in Betracht, daß dieselben dort die Rechte der Bürger besäßen, den Zutritt in das Glacis zu vergönnen. Einem solchen Gesuche mußte der Rath, bei der damaligen Lage der Dinge, Folge leisten. Ein von ihm deshalb erlassenes Decret vom 13. April 1798 machte dies den Bürgern bekannt. Auch ein äußeres Erkennungszeichen (ein gelber Ring am Rocke der Männer und ein blauer Schleier bei den Frauen) war den Juden früher vorgeschrieben, und nachdem dasselbe im Beginn des achtzehnten Jahrhunderts außer Brauch gekommen war, gebot man ihnen 1757 und nachher nochmals 1781, schwarze Mäntel als Abzeichen zu tragen. Noch 1786 wurde dies aufs neue eingeschärft, und zugleich das Tragen von Stöcken den Juden untersagt. Ihre Gasse durften sie bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts an Sonn- und Feiertagen erst nach geendigtem christlichen Nachmittags-Gottesdienste verlassen.

In Betreff des Letzteren ließ man gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts manchmal eine Ausnahme eintreten, jedoch lediglich aus Rücksicht auf eine Regierung, in deren Diensten irgend ein Jude stand, wiewohl auch diese Rücksicht nicht immer genommen ward. Im Jahre 1781 z. B. wurde dem Mayer Abraham Buchsbaum als Fourage-Lieferanten des Kurfürsten von Mainz, sowie dem dänischen Lieferanten Wolf Seligmann Oppenheimer, Letzterem für sich und für seinen Knecht, ein sogenannter Sonn- und Feiertags-Paß ertheilt, welcher das Recht gewährte, die Judengasse an diesen Tagen zu verlassen. Im folgenden Jahre dagegen schlug man das Gesuch um einen solchen Paß ab, welches der Herzog von Sachsen-Weimar für seinen Hoffactor an den Rath richtete, obgleich sein geheimer Rath Goethe, auf welchen stolz zu sein Frankfurt schon damals gerechte Ursache hatte, der Vermittler desselben war. Da das deshalb erlassene Schreiben Goethe's erst 1869 durch mich in einem bloßen Lokalblatte veröffentlicht wurde, so verdient dasselbe hier mitgetheilt zu werden. Es war an Goethe's Oheim, den Senator Textor, gerichtet und folgenden Inhalts:

„Wohlgebohrner, Insonders Hochzuehrender Herr Oheim! Es hat der Franckfurter Schuz-Jude Elias Löb Reiß, der schon seit 1766 von Durchlaucht dem Herzog meinem gnädigsten Herrn das Prädicat eines Hoffactors erhalten, neuerdings um das Prädicat eines Hofagenten und um Vermittelung bey dem dasigen Magistrat nachgesucht, daß ihm die Erlaubniß, Sonn- und Festtags außer der Gasse zu gehen, mögte mitgetheilet werden.

„Nun hat sich dieser Mann um die Angelegenheiten der Eisenachischen und Apoldischen Kaufleute jederzeit besonders bemühet, so daß Durchlaucht der Herzog ihm wohl einige Distinction und Gnadenbezeugung von ihrer Seite mögten wiederfahren lassen; da sie aber auch nicht gerne durch ihre Intercession etwas gegen die Verfassung der Stadt verlangen und so sich entweder einer abschläglichen Antwort aussetzen oder einen ansehnlichen Magistrat etwas wiewohl ungerne zu ge-

währen in die Verlegenheit ſezen wollen, ſo habe ich den Auftrag erhalten, bey Ew. Wohlgebohrn privatim anzufragen, in wie ferne Sie glauben, daß und auf was Art für gedachten Juden etwas günſtiges zu thun ſeyn mögte. Haben Sie die Gefälligkeit mich mit einer baldigen Antwort zu beehren, mich der Frau Großmutter, der Frau Tante und allen werthen Angehörigen zu empfehlen und Sich überzeugt zu halten, daß ich mit der vollkommenſten Hochachtung ſey Ew. ꝛc. ꝛc. ergebenſter Diener J. W. von Goethe. Weimar den 8. Auguſt 1782."*)

Textor theilte das Schreiben dem Schöffenrath mit, und dieſer ſprach ſich gutachtlich dahin aus, daß die darin enthaltene Interceſſion „glimpflich abzulehnen ſei." Der Rath ſelbſt faßte am 20. Auguſt einen dem Gutachten entſprechenden Beſchluß.

Die einzige Erleichterung, welche den Juden im achtzehnten Jahrhundert zu Frankfurt von oben herab gewährt wurde, iſt, außer dem zu Gunſten der franzöſiſchen Juden erzwungenen Rechte, das Glacis betreten zu dürfen, eine Rathsverfügung von 1798. Bisher hatte nämlich jeder Jude, wenn er an chriſtlichen Sonn- und Feſttagen vor beendigtem Gottesdienſt das Thor der Judengaſſe paſſirte, einen Gulden entrichten müſſen; am 8. Mai 1798 aber verſtand der Rath ſich dazu, ſtatt dieſes ſogenannten Paſſiergeldes eine jährliche Averſionalſumme von 150 Gulden für die ganze Judenſchaft anzunehmen, wiewohl blos auf vorläufig zehn Jahre. Auch in der Bürgerſchaft wollte die altherkömmliche Anſicht von den Juden und die Stellung zu ihnen noch immer nicht dem Fortſchritte der Zeit weichen. Noch im Sommer 1800 hielt ein Doctor der Medicin, welcher ein öffentliches Badhaus beſaß, für nöthig, folgende Bekanntmachung zu erlaſſen: es laufe das Gerücht um, die Juden könnten ſich eines jeden ſeiner Bäder bedienen; er zeige daher an, daß nur zwei der Letzteren zur Benutzung durch Juden beſtimmt ſeien, alſo kein Chriſt

*) Ich bemerke, daß dieſer Abdruck aus einer bei den Akten befindlichen Copie des Briefes gemacht iſt; das eingereichte Original wurde dem Senator Textor zurückgegeben.

in ein Juden und kein Jude in ein Christen-Bad eingelassen werde, sowie daß auch das Weißzeug für beide Theile besonders gezeichnet sei. Sogar noch im Jahre 1807, als bereits ein toleranter und aufgeklärter Fürst Gebieter der Stadt geworden war, ließ man die Juden in den Kaffeehäusern der Stadt nicht zu. So schwer hält es der großen Menge, alte Vorurtheile aufzugeben! Allerdings hielt dies auch bei den Juden schwer. Als im Jahre 1793 der Wechseljude Wolf David Wohl, welcher nicht dem jüdischen Ceremonialgesetze gemäß gelebt hatte, gestorben war, veranstalteten seine Glaubensgenossen für ihn eine, wie der Ausdruck in den Akten lautet, schimpfliche Beerdigung, und der Magistrat mußte einschreiten. Der Letztere zwang, ungeachtet eingelegter Appellation, die Judenschaft, Wohl's Leiche wieder ausgraben zu lassen und ihr ein ehrliches Begräbniß zu gewähren. Um dieselbe Zeit, nämlich 1795, sprachen die Baumeister, d. i. die Vorsteher der Frankfurter Judenschaft, den Schulbann gegen diejenigen aus, welche ihre Kinder bei einem christlichen Lehrer unterrichten lassen würden; und zwar ward dabei erklärt, daß dieser Bann auch den Unterricht in der deutschen und französischen Sprache, sowie im Rechnen und Schreiben betreffe.

Erst im neunzehnten Jahrhundert leuchtete für Glaubensfreiheit und Toleranz eine hellere Sonne, und es schwanden mit dem gegenseitigen Hasse nach und nach die aus früherer Zeit herrührenden Beschränkungen der Juden. Doch brach noch einmal im Jahre 1817 zu Frankfurt, wie in vielen anderen deutschen Städten, eine Art von Judenverfolgung aus, und erst 1832 ward den Frankfurter Juden das Recht gewährt, daß jeder mehr als Ein Haus und Einen Garten besitzen dürfe, erst 1834 wurde die Vorschrift, daß jedes Jahr nur eine bestimmte Zahl jüdischer Ehen geschlossen werden dürfe, aufgehoben, erst 1853 wurden die staatsbürgerlichen Rechte der Juden erweitert und erst 1864 denselben vollständige Gleichberechtigung mit den Christen zuerkannt. —

Wie Christen und Juden gegenseitige Feinde waren, so waltete der Glaubenshaß auch zwischen den christlichen Confessionen, und dieser schwand ebenfalls erst in unserem Jahrhundert. Das feindliche Verhältniß der Katholiken zu den Protestanten, welches bis in unser Jahrhundert hinein bestehen blieb, zeigte sich in allen deutschen Ländern von gemischtem Glaubensbekenntniß. Es durchdringt deren Geschichte in so reichen Maße, daß es für den Gebildeten gar nicht nachgewiesen zu werden braucht. In Betreff seiner sollen deshalb hier nur einige noch unbekannte Beispiele aus der Geschichte von Frankfurt mitgetheilt werden.

Noch 1591 starb der Katholik Kaspar Nikolaus Steinmetz als Rathsglied und früherer Bürgermeister. Nachher nahm man dagegen keinen katholischen Mitbürger mehr in den Rath auf. Vergebens gebot Kaiser Matthias am 28. August 1613 in einem besonderen Schreiben dem Frankfurter Rathe, die seit etlichen Jahren bestehende Ausschließung der katholischen Bürger von den Rathsstellen abzuschaffen. Vergebens präsentirten die kaiserlichen Commissäre, als sie 1616 zwei Rathsglieder ausgestoßen hatten, zur Ersatzwahl zwei Bürger, von denen der eine ein Katholik war; der Rath half sich dadurch, daß er die Wahlhandlung hinausschob. Als hierauf der Kaiser geradezu befahl, die beiden Präsentirten unverzüglich aufzunehmen, wußte der Rath, der sich sogleich an die protestantischen Reichsstände wandte, wieder die Sache in die Länge zu ziehen; er besetzte die erledigten Stellen erst drei Jahre später, als ein erfolgreicher Widerstand gegen die bloße Erwählung von Protestanten unmöglich geworden war. Von dieser Zeit an stand in Frankfurt der Grundsatz fest, daß Bürger, welche nicht zur Augsburger Confession gehörten, weder in den Rath gewählt, noch zu irgend einem Amte zugelassen werden könnten. Nicht einmal die Stelle eines Nachtwächters durfte einem Katholiken verliehen werden; und es ist mir nur eine einzige Ausnahme von dieser Ausschließung einer ganzen Confession bekannt geworden, nämlich die in das dritte Viertel des vorigen Jahr-

hunderts fallende Anstellung eines Katholiken als Officiers der Stadtgarnison. Sogar zur Meisterschaft der meisten Handwerke ließ man Katholiken nicht zu. Ein besonderes Verbot ihrer Zulassung war allerdings nicht erlassen worden; aber man stützte sich auf den Umstand, daß in dem für confessionelle Rechte entscheidenden deutschen Normaljahre 1624 bei mehreren Handwerken kein Katholik Meister gewesen war. Im Jahre 1765, als dem katholischen Maurergesellen Müller das Meisterrecht verweigert wurde, entstand darüber ein Reichsstreit am Reichsgerichte, welcher bis 1777 dauerte und noch länger gedauert haben würde, wenn nicht Müller selbst der Sache müde sein Begehren fallen gelassen hätte. Noch am 2. Juli 1781 sprach ein Schöffen-Decret in Betreff des Sporer-Handwerks aus: einen Katholiken oder Reformirten als Lehrling anzunehmen sei allerdings erlaubt, nicht aber ihm das Meisterrecht zu gewähren. Um das Jahr 1770 gab es blos in folgenden Handwerken katholische Meister: bei den Bierbrauern, Blechschmidten, Drehern, Malern, Pastetenbäckern, Steinmetzen, Weißbindern und Wollenwebern.

Auch zu Aerzten wurden Katholiken nicht angenommen, obgleich man sich in Betreff dieser ebenfalls nur darauf stützen konnte, daß im Jahre 1624 kein Katholik recipirter Arzt gewesen war. Selbst als 1765 ein katholischer Doctor der Medicin, welcher Kur-Mainzischer Hofgerichtsrath und Professor war, sich um das Bürgerrecht und um die Aufnahme unter die Zahl der ordentlichen Arzte bewarb, wurden ihm so viele Schwierigkeiten gemacht, daß er sein Gesuch wieder zurücknahm. Der 1796 zugelassene Dr. med. Lejeune aus Verviers war der erste als Arzt recipirte katholische Bürger von Frankfurt. Als 1719 bei der einen großen Theil der Altstadt einäschernden Feuersbrunst unter Andern auch sechszehn Häuser des Bartholomäus-Stiftes in Flammen aufgingen, hörte man mehrmals den Ruf: Laßt sie brennen, es sind nur Pfaffenhäuser! Selbst der Menschen-liebende und wahrhaft religiös gesinnte Christian

Senckenberg hat, als er 1763 ein neues Spital stiftete, dasselbe zwar allen seinen christlichen Mitbürgern ohne Unterschied der Confession zugänglich erklärt; er konnte aber als strenger Lutheraner doch nicht umhin zu verfügen, daß niemals ein Katholik oder Reformirter an der Administration des Spitals Theil nehmen, ja auch nur als Bediensteter an demselben angestellt werden dürfe. Außerdem sprach er aus, daß kein Pfaffe das Spital betreten solle, und daß, wenn ein katholischer Kranker das Abendmahl empfangen wolle, dies in einem Nachbarhause geschehen müsse. Erst im Jahre 1784 wurde in Frankfurt den katholischen und reformirten Geistlichen, jedoch mit Ausschluß der Ordensgeistlichen, das Recht gewährt, ihre Kranken in den Hospitälern zu besuchen, ihnen die Sacramente zu ertheilen und ihre Leichen mit kirchlichen Ceremonien zu begleiten. Ihren Friedhof hatten übrigens die dortigen Reformirten stets in Gemeinschaft mit den Lutheranern; die Katholiken dagegen hatten ihre eigenen Friedhöfe noch bis zum Jahre 1809, jedoch nicht weil die Protestanten, sondern weil sie selbst dies so haben wollten.

Heftige Erbitterung gegen die Katholiken erregte das Asyl-Recht, welches ihre Kirchen und Klöster noch bis fast zum Ende des 18ten Jahrhunderts in Anspruch nahmen. Protestantischer Seits erkannte man dasselbe zuletzt nicht im geringsten mehr an und ließ ohne Bedenken Verbrecher, die sich in Kirchen oder Klöster geflüchtet hatten, daselbst in Haft nehmen. Dies begegnete z. B. noch 1782 und 1783 den Kapuzinern, welche zuerst einem Diebe und nachher einem noch ärgeren Verbrecher Zuflucht gewährt hatten. Mitunter kam es jedoch darüber auch zu einem Rechtsstreite beim Reiche, wie im Jahre 1769, als der Notar Lange einen Fähndrich im Duell getödtet und sich ins deutsche Haus geflüchtet hatte.

Himmelschreiend war es, daß man im achtzehnten Jahrhundert katholischen wie jüdischen Verbrechern weder den Besuch ihrer Geistlichen im Gefängniß noch deren Begleitung bei der Hinrichtung gestattete. Noch im siebenzehnten Jahrhundert

war Beides mehrmals zugelassen worden; im folgenden aber erlaubte man es gar nicht mehr, man drang vielmehr den Delinquenten lutherische Geistliche auf. Einst wurde durch dieses Verfahren ein öffentlicher Scandal hervorgerufen. Zwei Messe-Musikanten waren im Herbst 1749 in Streit mit einander gerathen. Beide trugen — was in Betreff solcher Leute ebenfalls charakteristisch für jene Zeit war — Degen, und der eine brachte dem anderen einen tödtlichen Stich bei. Der Thäter, ein Katholik aus Mainz, wurde zum Tode verurtheilt und ein Jahr nach seiner Mordthat mit dem Schwert hingerichtet. Seine Vorbereitung zum Tode wurde einem lutherischen Pfarrer übertragen. Der arme Sünder hatte um die Erlaubniß gebeten, daß seine Verwandten ihn besuchen dürften. Dies war auch gewährt worden. Allein er sagte einem derselben nicht nur, daß er seinem Glauben bis zum Tode treu bleiben werde, sondern ersuchte ihn auch, durch die Kapuziner Messe für ihn lesen zu lassen. In Folge davon reichte das Haupt der lutherischen Geistlichkeit, der Senior des Ministeriums Fresenius, folgende Erklärung beim Rathe ein: „es sei bekannt, daß die Pfarrer nicht darauf hinarbeiteten, einen Inquisiten äußerlich lutherisch zu machen, sondern blos ihn auf den Grund der Buße und des Glaubens zu führen; nun sei jener Verbrecher ziemlich confus in Religions-Principien, und es laufe viel Contradictorisches in seinem Kopfe unter einander; bald rede er von dem Grund der Seeligkeit so lauter, wie man es von einem evangelischen Christen erwarten könne, bald gerathe er wieder auf päbstliche Nebenwege; da nun zu besorgen sei, daß er, wenn man seine Verwandten zu ihm lasse, dadurch während der wenigen ihm noch übrigen Tage im Hauptgeschäfte seiner Seele zu seinem ewigen Schaden allzu viel gestört werden möchte, so bitte man, den ferneren Besuch der Verwandten ganz abzustellen, damit der arme Mensch desto weniger Hindernisse zu überwinden haben möge." Ob diesem Gesuche Statt gegeben wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Es ist jedoch wahr-

scheinlich, obgleich den Akten die Abschrift einer Verfügung beiliegt, kraft deren das protestantische Isenburgische Oberamt zu Offenbach 1739 gestattet hatte, daß man zu einem daselbst hinzurichtenden Katholiken einen oder zwei katholische Geistliche aus der Nachbarschaft kommen lasse, um ihm das heilige Sacrament zu ertheilen und ihn zum Tode vorzubereiten.

Bei der Hinrichtung des verurtheilten Messe-Musikanten ereignete sich, weil man demselben den Beistand seiner Geistlichen und die Tröstungen seiner Kirche versagte, eine Scene, welche leicht in einen förmlichen Aufruhr hätte übergehen können. Mehrere Kapuziner und Karmeliter, unter ihnen der Guardian der Ersteren, hatten sich in ein an der Stadt-Allee gelegenes Haus, an welchem vorbei der Delinquent zur Hinrichtung geführt werden sollte, sowie der Dechant des Bartholomäus-Stiftes, Amos, in ein gegenüber liegendes Haus begeben und an die geöffneten Fenster gestellt. Als nun der Hinzurichtende vorüberkam, legte Dechant Amos sich soweit als möglich heraus und rief, die Hände erhebend und zusammenschlagend, mit lauter Stimme: „Nikolaus, Nikolaus, bleibe beständig! Absolvo te ab omnibus peccatis tuis in nomine Patris, Filii et Spiritus sancti*). Gehe hin in Frieden!" Die übrigen Geistlichen sprachen nichts; allein ein Kapuziner machte zum Fenster heraus das Kreuz und gab dem Delinquenten die Benediction. Alles dies rief im Volke Erbitterung hervor, es entstand Geschrei und Lärm, und schon hatten mehrere Leute Steine erhoben, um sie nach den Fenstern der Geistlichen zu werfen, als es einem den Zug begleitenden Bürger-Lieutenant gelang, die Erbitterten durch Vorstellungen wieder zu beschwichtigen.

Die Sache war hiermit nicht abgethan. Der Rath ließ vielmehr ein Memorandum abfassen, welches eine Protestation und den Ausspruch des Vertrauens enthielt, daß der Dechant

*) Ich absolvire dich von allen deinen Sünden im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

und die übrige katholische Geistlichkeit künftig in ähnlichen Fällen dergleichen Neuerungen nicht wieder sich anmaßen würden, indem man sonst nicht ermangeln werde, die rechtliche Ahndung am gehörigen Orte nachzusuchen. Dieses Memorandum wurde dem genannten Dechanten durch einen Notar und zwei Zeugen überreicht. Derselbe antwortete: er nehme das Memorandum an und werde thun, was sein Amt und sein Gewissen ihm vorschrieben. —

Nicht so leicht zu begreifen, wie eine solche Stellung der Protestanten zu den Katholiken, ist das Verhalten der Reformirten und Lutheraner gegen einander, weil diese beiden Confessionen einander doch weit näher standen, und weil jetzt ein ganz anderes Verhältniß zwischen ihnen besteht. Im achtzehnten Jahrhundert beeinträchtigten sich Beide, wo und soweit sie konnten, oder mit anderen Worten wo die Lutheraner die Herrschaft hatten, bedrückten sie die Reformirten, wo dagegen diese, wurden jene mit Intoleranz behandelt.

Reden wir zuerst von dem letzteren Verhältnisse! Gerade so, wie in den calvinistischen und zwinglianischen Schweizer-Cantonen, benahmen sich auch Behörden und Einwohner von deutschen reformirten Ländern und Städten gegen die Lutheraner. In Bremen z. B. wollte man diese manchmal geradezu nicht dulden. Zu Kassel durften sie noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in ihrer Kirche keine Orgel haben, und es war ihnen das Taufen und Copuliren verboten, welches Beides durch die reformirten Geistlichen verrichtet werden mußte. In Preußen verbot König Friedrich Wilhelm I. seinen Unterthanen den Besuch der lutherischen Universität Wittenberg, allerdings aus einem Grunde, welcher sein Verfahren rechtfertigte, nämlich weil man daselbst den Reformirten die akademischen Würden versagte.

Wie in Wittenberg das Letztere von Seiten der Lutheraner geschah, verfuhren diese auch an anderen Orten auf gleiche oder ähnliche Weise. Die Mehrzahl von ihnen hielt es sogar für

eine Sünde, den Reformirten und ihrem Gottesdienste mehr Raum zu gewähren, als unumgänglich nöthig war. Schon 1634 hatte der Hofprediger des Herzogs Johann Georg I. von Sachsen als lutherischer Eiferer den Ausspruch gethan: „Den Calvinisten zu ihrer Religionsübung helfen ist wider Gott und Gewissen und nichts Anderes, als dem Urheber der calvinischen Gräuel, dem Teufel, einen Ritterdienst leisten.“ Von den deutschen Städten zeichneten sich am meisten Hamburg und Frankfurt durch ihren lutherischen Zelotismus aus, und zwar waren es in Beiden nicht blos orthodox-fanatische Geistliche, wie der durch Lessing berüchtigt gewordene Hamburger Pastor Götze, welche jeden Andersgläubigen verdammten und verfolgten, sondern auch die Behörden glaubten sich um Gott und die Welt verdient zu machen, wenn sie ihre Macht zur Unterdrückung der Reformirten gebrauchten. Frankfurt's Rath hat sich dadurch den Ruhm erworben, daß, als er gegen die in der Stadt erscheinenden gelehrten Anzeigen, an welchen auch der junge Goethe und seine Freunde Mitarbeiter waren, strafend einschritt, der genannte lutherische Inquisitor von Hamburg ihm ein Dankschreiben zuschickte und das Lob ertheilte, in dem Frankfurter Zion walte noch der rechte Gott.

Im Jahre 1554 waren die ersten Reformirten, aus den Niederlanden entfliehend, nach Frankfurt gekommen. Man hatte ihnen Aufnahme gewährt. Allein schon zwei Jahre nachher erregte ihre Religions-Uebung Bedenken in der lutherischen Geistlichkeit, und dies bewirkte, daß ihnen 1561 der öffentliche Gottesdienst untersagt und die für denselben eingeräumte Kirche verschlossen wurde. Auch das bei ihnen eingeführte, mit strenger Bußzucht verbundene Presbyterialregiment hatte sie dem Rathe der Stadt verdächtig gemacht und bei demselben Besorgnisse erweckt. Von dieser Zeit an befanden sich die Frankfurter Reformirten zweihundert Jahre in einer schwierigen Lage. Sie hielten anfangs ihren Gottesdienst in Privathäusern. Im Jahre 1596 mußten sie jedoch denselben ganz einstellen. Die

meisten von ihnen wanderten deshalb nach Hanau aus, während die Zurückbleibenden ihre religiös-kirchlichen Bedürfnisse in dem nahe gelegenen Dorfe Bockenheim befriedigten, welches dem reformirten Grafen von Hanau gehörte. Der Umstand, daß bei ihrer Einwanderung in Hanau für sie daselbst ein neuer Stadttheil erbaut worden war, machte den Frankfurter Rath um den Wohlstand seiner Bürger besorgt, und damit Hanau nicht aufblühe, erlaubte er den Reformirten, vor einem Thore Frankfurt's ein Bethaus zu erbauen, in welchem sie 1601 ihren Gottesdienst wieder eröffneten. Jedoch erlag dieses Haus schon 1608 einer Feuersbrunst. Die Reformirten hielten nachher ihren Gottesdienst etwa zwanzig Jahre lang im nahen Offenbach. Dann verlegten sie ihn wieder nach Bockenheim, wo er hierauf, unter manchen Belästigungen durch den Frankfurter Rath, bis in das letzte Viertel des achtzehnten Jahrhunderts hinein fortgesetzt wurde. Eine der ärgsten jener Belästigungen bestand darin, daß der Rath die Reformirten schon längst gezwungen hatte, ihre Copulationen und Taufen durch lutherische Geistliche vollziehen zu lassen. Diese Vorschrift blieb auch dann noch bestehen, als 1787 den Reformirten erlaubt worden war, für ihre beiden Theile, die Wallonen und die Deutschen, zwei Bethäuser in der Stadt selbst zu erbauen, und als 1792 und 1793 der Gottesdienst in diesen neuen Räumen eröffnet worden war. Sie bestand fort, bis im Jahre 1806 Fürst Primas als Beherrscher von Frankfurt die Gleichstellung aller christlichen Confessionen proklamiren ließ.

In diesen allgemeinen Gang der Geschicke des Frankfurtischen reformirten Kirchenthums waren nicht wenige einzelne Hemmnisse und Bedrückungen verwebt, indem man die Reformirten stets als Fremdlinge und Irrgläubige behandelte. Es ist daher begreiflich, daß dieselben unzufrieden waren, und daß, als 1612 ein mehrjähriger Aufstand in Frankfurt ausbrach, auch sie an demselben thätigen Antheil nahmen. Selbst das Haupt dieses Aufstandes, Fettmilch, war ein Reformirter, jedoch

nicht als Nachkomme eines eingewanderten Niederländers, sondern als ein nach Frankfurt übergesiedelter Hesse. Schon im ersten Ausschuß, welchen die revoltirende Bürgerschaft einsetzte, befanden sich mehrere Reformirte, und sogar in die im Januar 1613 gebildete Controlbehörde, das Revisions-Colleg der sogenannten Reuner, sowie unter die 23 neuen Rathsglieder des Jahres 1614 (die sogenannten Interims-Räthe) wählte man Reformirte. Dieser Umstand gibt einen Unterschied zu erkennen, welcher in der Stellung der lutherischen Bürger zu den Reformirten und der zu den Katholiken bestand. Gegen die Letzteren hegte man wirklichen Glaubenshaß; gegenüber den Ersteren aber waltete hauptsächlich die Abneigung gegen die als Nicht-Deutsche Angesehenen, sowie der Neid auf deren großen Wohlstand. Gehaßt wurden die Reformirten nur von der lutherischen Geistlichkeit, vom Rathe, von vielen Patriciern und von einem kleinen Theile der lutherischen Bürgerschaft. Niemals wird uns von Gewaltthätigkeiten der Letzteren gegen sie oder von einer Störung ihres Gottesdienstes etwas gemeldet, während Beides in Betreff der Katholiken öfters vorkam. Wohl aber nahmen fast alle Handwerks-Innungen die Reformirten nicht als Meister auf. Dies beruhte keineswegs auf irgend einem gesetzlichen Verbote, sondern war lediglich ein Gewohnheitsrecht. Doch kamen in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts auch Ausnahmen vor: z. B. 1760 wurde ein reformirter Barbier zum Meister gemacht, sowie 1764 ein Posamentirer und 1777 ein Schmidt, während man 1774 einem Schneider, sowie 1779 einem Kürschner das Meisterrecht für ihre reformirten Gattinnen versagte. Auch bezahlte städtische Aemter ertheilte man den Reformirten erst spät, obgleich schon um 1640 der Reformirte Peter de Spina als Physikus angestellt war. Nach ihm möchten die ersten mit Frankfurter Diensten betrauten Reformirten ein 1780 angenommener Lazareth-Chirurg und der 1783 zum Fähndrich der Stadtgarnison ernannte Hassel gewesen sein. Sogar in Betreff des Gottesdienstes war der Rath stets darauf bedacht, die Re-

formirten auf jede Weise zu beschränken. Es entspann sich hieraus zuletzt ein langer, auch vor den Kaiser und die Reichsgerichte gekommener Streit der Reformirten mit dem Rathe, dessen Hauptgegenstand das Recht des öffentlichen Gottesdienstes innerhalb der Mauern der Stadt war. Vergebens verwandten sich Preußen, die Pfalz, Holland, England, Hessen-Kassel und andere Staaten, besonders König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, für das Anliegen der Reformirten. Erst im Jahre 1787 brach der Geist der Zeit sich auch im Rathe der Reichsstadt Frankfurt Bahn und bewirkte, daß den Reformirten erlaubt wurde, zwei gottesdienstliche Gebäude im Inneren der Stadt auf ihre Kosten zu erbauen. —

Den Zelotismus des achtzehnten Jahrhunderts geben in hohem Grade auch die Secten der Inspirirten und der Pietisten zu erkennen, welche in der ersten Hälfte desselben entstanden sind. Das Wesen und Treiben Beider ist bekannt genug, als daß es einer besonderen Darstellung bedürfte. Dagegen möchten folgende zwei Beiträge zur Charakterisirung derselben und zur Erkenntniß der gegen sie herrschenden Stimmung eine Mittheilung verdienen.

Wider die Pietisten eiferte besonders die orthodoxe lutherische Geistlichkeit, der sie allerdings auch gefährlicher waren, als die Inspirirten. Dieses Eifern rief mitunter auch im Volke Aeußerungen des Unwillens gegen die Sectirer hervor. Eine solche Außerung waren zwei geschriebene Zettel, welche man im September 1738 zu Frankfurt an der Hauptkirche der Lutheraner und an dem Kapuziner-Kloster als einem katholischen Gotteshause angeschlagen fand.

An der lutherischen Barfüßer-Kirche war folgender Zettel zu lesen: „Dem Publico wird hiermit berichtet, daß, nachdem sich eine Zeit hero die irrige Secte (oder sogenannte Biatisten) von Tag zu Tag mehret und sogar öffentliche Zusammenkunfft an der Bornheimer Pfort haben, an welchen alle Ermahnung derer Herrn Pfarrherrn nur vergeblich scheinet. Als werden

hiermit alle rechtschaffene Christen, insonderheit alle Handwercksgesellen insitieret und eingeladen, sich künfftigen Montag Abends um sieben Uhr (um welche Zeit solche Quäcker in des Baruquenmachers Hauß zusammenkommen) an der Bornheimer Pfort mit Gewehr einfinden und dieselbigen mit Macht zu vertilgen und vertreiben helffen, welches alle Montag abens von dato an soll secundirt werden und die geblünderte Beut einem Jeden zu Eigenthumlich verbleibe. Wornach sich jederman zu richten und um die bestimmte Zeit sich einfinden auff den Tag Michaeli. Frankfurt a. M. a. 1738." Der am Kapuziner-Kloster angeschlagene Zettel lautete: „Im Namen Jesu, Maria und Joseph werden alle rechtschaffene catholische Christen Eingeladen an S. Michaeli Tag abens um 7 Uhr mit gewehr, stock oder Degen an der Bornheimer Pfort zu Erscheinen und die Biatisterey zu Stürmen und außrotten. †††."

Diese beiden Aufrufe hatten keinen Erfolg, außer daß der Rath sich bewogen fand, ein Manifest zu erlassen, in welchem vor Tumult und Zusammenrottungen gewarnt wurde. Uebrigens erkennt man aus Form und Inhalt derselben, daß ihr Verfasser ein Mann aus dem Stande der Handwerker war, in welchem Stande damals die religiöse Schwärmerei gar Manchen ergriff.

Diesem Stande gehörte auch ein anderer Schwärmer an, welcher 1758 durch drei Druckschriften die Stadt Frankfurt in Aufregung und sich selbst ins Unglück brachte. Damals waren nämlich drei Druckschriften in verschiedene Häuser geworfen, sowie in der Dom-Dechanei abgegeben und durch die Post an den kaiserlichen, den pfälzischen und den hessen-darmstädtischen Residenten gesandt worden. Sie hatten folgende Titel: 1) Michael, mache dich auf zum Streite; 2) Kurze Vertheidigung derer im Büchlein „Michael, mache dich auf zum Streite" befindlichen Worte: Man fragt mich um die Frauenliebe u. s. w.; 3) Der vom Himmel herab in Elias gekommene und nunmehro bald auf Occident in Orient kommende starke Engel.

Uebrigens hatte der Verfasser dieser drei Schriften schon zwei Jahre vorher ein Büchlein herausgegeben, welches damals sogleich confiscirt worden war, und um dessentwillen man ihn verwarnt hatte. Es war betitelt: Wer sagen die Leute, wer der vom Himmel herabkommende starke Engel sey, benebst einer Zuschrift an alle Herren, Leute, Völker, Sprachen und Zungen. Jene drei Schriftstücke enthielten starke Schmähungen gegen die Lutheraner, welche mit der Benennung die Thiatianer angeführt werden, gegen die Reformirten, welche der Verfasser die Laodiceaner nennt, und gegen die katholische Kirche, deren Oberhaupt als der falsche papistische Prophet bezeichnet wurde, sowie endlich gegen den deutschen Kaiser, welchen der Verfasser das Thier nennt, und von welchem er sagt, derselbe werde nebst dem Pabste durch den preußischen König ergriffen und in den feurigen Pfuhl, der mit Schwefel brenne, geworfen werden, weil er den alten evangelischen Glauben zu beschützen geschworen, aber im Widerspruch damit seinen Gott Mausin auf den lutherischen Altar gestellt habe.

Die drei Schriften erschienen so gefährlich und strafbar, daß die Behörde nicht nur unter Trommelschlag zur Angabe ihres Verfassers und zur Einlieferung aller Exemplare auffordern, sondern auch sämmtliche Buchhändler und Buchdrucker nebst den Gesellen der Letzteren vor Gericht laden und verhören ließ. Bei dieser Gelegenheit zeigt sich übrigens, daß Frankfurt damals vierzehn Buchhandlungen und acht Buchdruckereien hatte. Die Inhaber der Ersteren waren: Andreä (ein Mitglied des Rathes), Joh. David Jung, Joh. Friedr. Fleischer, Wolfgang Christof Multzen, Phil. Heinr. Hutter, Joh. van Düren und sein Bruder, Joh. Gottlieb Garve, Christian Gottlieb Weber als Führer der Handlung Stock, Schilling und Weber, Mich. Karl Friedr. Müller als Vertreter der Möllerischen Handlung, Joh. Aug. Raspe, Georg Friedr. Multz, Joh. Georg Eßlinger und Heinr. Ludw. Brönner.

Die Untersuchung stellte alsbald heraus, daß der 43 Jahre

alte Bürger und Posamentirer Joh. Friedr. Ludwig, ein Lutheraner, jene Schriften verfaßt und verbreitet, der Buchdrucker Schöpper aber sie gedruckt und, was gleichfalls gelegentlich erwähnt zu werden verdient, dritthalb Gulden für den Bogen als Druckkosten erhalten habe. Der kaiserliche Resident von Röthlein ließ sich mit dem Eingeständniß Ludwig's nicht genügen; er erklärte vielmehr dem Rathe: wegen der vielen in diesen Schriften vorkommenden biblischen Redensarten und Sprüche, welche über das Begriffsvermögen eines Handwerkers hinausgingen, sei nicht zu glauben, daß Ludwig die Schriften verfaßt habe, sondern es stecke offenbar eine andere Person dahinter. Zugleich deutete er an, daß in Frankfurt sich verdächtige preußische Werber umhertrieben, welche die kaiserlichen Recruten abtrünnig zu machen suchten. Auch der kaiserliche Gesandte von Pergen sprach diesen Verdacht aus, und machte darauf aufmerksam, daß jüngst bei einem Vorfalle im Gasthause zum Ritter preußische Sympathieen sich kund gegeben hätten. Außerdem liefen noch aus Wien scharfe Befehle ein. Man war deshalb genöthigt, die Untersuchung soweit als möglich auszudehnen. Indessen hatte dieselbe kein anderes Ergebniß, als daß Ludwig die Schriften verfaßt und Schöpper, welcher alsbald nebst einem seiner Gesellen die Flucht ergriffen hatte, sie gedruckt habe.

Der Inhalt der Schriften war allerdings höchst strafbar. Als Zweck derselben gab Ludwig im Verhör an, er habe seinen Mitmenschen den göttlichen Verstand beibringen, besonders aber die Ehre Gottes befördern wollen. Die Nicht-Beisetzung seines Namens rechtfertigte er damit, daß man zu Frankfurt sich in einem Weltpunkte befinde, in welchem die göttlichen Wahrheiten nicht öffentlich verkündigt werden dürften. Ferner habe er, da im ganzen Reiche verboten sei, die in der Offenbarung Johannis bildlich bezeichneten Personen mit ihren wirklichen Namen zu benennen, den König von Frankreich als den Drachen, den Kaiser als das Thier, den Pabst als den falschen Propheten aufgeführt. Man legte ihm auch die Frage

vor, wie er sich habe erfrechen können, aus dunkeln und sein Begriffsvermögen weit übersteigenden Stellen der Offenbarung solche und andere Dinge in den Tag hinein zu schreiben, und durch willkürliche Anwendung biblischer Stellen das Oberhaupt der katholischen Kirche sowie gekrönte weltliche Häupter zu schmähen. Er antwortete hierauf: er habe nicht aus gottloser Frechheit, sondern aus dem mit göttlicher Gerechtigkeit beseelten Gefühl der Liebe gehandelt; die Bibelsprüche aber seien für ihn nicht dunkel und unverständlich, weil er die Menschen an ihren Früchten erkenne; deshalb habe er auch die Wahrheit geschrieben; er glaube nicht geschmäht zu haben, er sei vielmehr lediglich der Sprache des heiligen Geistes nachgegangen, wie Gott selbst sie in den betreffenden Stellen der Bibel geführt habe; wenn er auch manchen harten Ausdruck über die drei im deutschen Reiche bestehenden Confessionen, besonders die katholische, gebraucht habe, so sei dies doch aus dem Grunde geschehen, weil er die Bekenner derselben zum Nachdenken habe anregen wollen; er habe dabei die Stellen der Offenbarung auf diejenigen Personen angewandt, welche in denselben gemeint seien; habe nun die Offenbarung geirrt und gelästert, und komme sie nicht von Gott her, so habe auch er unwissender Weise Beides gethan.

Der Angeklagte war, wie man sieht, ein religiöser Schwärmer, welcher, gleich so manchen halbgebildeten Schwärmern, an Begriffsverwirrung litt. Als solchen sah ihn auch die Tübinger Juristen-Facultät an, durch welche man das Urtheil über ihn fällen ließ. Dieselbe that den Spruch: Ludwig solle auf unbestimmte Zeit ins Corrections-Haus gebracht und nach seinen Leibeskräften zu arbeiten angehalten, bei seiner Freigebung aber zu dem Eidschwur, nichts mehr drucken zu lassen, gezwungen werden. Dieser Spruch hatte die beabsichtigte Wirkung; denn nach zwei Jahren konnte man auf die Erklärung der Behörde des Arbeitshauses, daß Ludwig sich tadellos betrage und Reue über das Gethane ausspreche, ihm die Freiheit wieder geben.

Uebrigens war Ludwig nicht blos ein religiöser, sondern auch ein politischer Schwärmer: er war einer jener blinden Verehrer Friedrich's des Großen, zu welchen damals die Mehrzahl der Frankfurter Bürger gehörte. Bei dieser Partei war, was nachgewiesen zu werden verdient, der politische Fanatismus mit dem religiösen verbunden: ein Charakterzug jener Zeit, der sich nachher erst in unseren Tagen wieder gezeigt hat. Man sah damals in den protestantischen Städten den König von Preußen als den Vorkämpfer des Protestantismus an, und wünschte ihm den Sieg über die katholischen Oestreicher. Diese Ansicht wurde mitunter auf recht barsche Weise kundgegeben. In Frankfurt z. B. fanden, als während des siebenjährigen Krieges eine französische Garnison daselbst lag, öftere Schlägereien zwischen diesen Feinden des geliebten Königs und den Bürgern Statt. Im Jahre 1759 erlaubte sich ein Schreinermeister einen der sächsischen Soldaten, welche auf Seiten der Franzosen gegen die Preußen kämpften, und von denen ein Theil in Frankfurt einquartiert war, darüber zu tadeln, daß so viele Sachsen nicht dem Könige von Preußen, welcher ihr Land besetzt hielt, dienten, sondern vielmehr sich zu dessen Gegnern geschlagen hätten, um, wie er sagte, den Rosenkranz vertheidigen zu helfen. Ebenderselbe Handwerksmann schrieb dies dem Einflusse des verstorbenen sächsischen Generals Dyherrn zu, und sagte dessen Landsleuten ins Gesicht, derselbe sitze dafür jetzt in der Hölle, wo seine Seele lichterloh brenne. Dagegen rächten die sächsischen Soldaten sich durch die Erklärung: man werde den Frankfurtern den preußischen Knopf schon auszutreiben wissen; der von ihnen verehrte König von Preußen sei ein Mamluck*), welcher die Sachsen um das Ihrige gebracht habe und auch die Frankfurter darum bringen werde. —

Auch von den starken Verirrungen, zu welchen die soge-

*) Mit diesem Namen pflegten auch die unter den Preußen dienenden Sachsen von ihren Landsleuten benannt zu werden.

nannten Inspirirten hingerissen wurden, liefert uns die Geschichte Frankfurt's ein auffallendes Beispiel. Ein Sitz dieser Secte befand sich in dem benachbarten Isenburgischen Dorfe Heimbach, welches nahe bei dem nachher durch eine angesiedelte Herrnhuter-Gemeinde berühmt gewordenen Marienborn lag. Zu den dortigen Inspirirten gehörten um das Jahr 1725 u. A. der frühere Sattler Joh. Friedr. Rock aus Göppingen in Würtemberg und der Studiosus der Theologie Joh. Phil. Arnoldi aus Münster im Ober-Elsaß, welcher Letztere in Frankfurt wohnte, daselbst als Privatlehrer sich ernährte und mit der Tochter eines Goldarbeiters verheirathet war. Der Erstere fühlte sich 1726 an einem September-Sonntag, unter der Inspirations-Wirkung der zu Heimbach gehaltenen Gebetsversammlung, gedrungen, eine Strafpredigt über die sündhafte Stadt Frankfurt zu halten. Ein anderer Inspirirter schrieb seine Worte nieder, und Rock hatte die Kühnheit, diese Rede, welche jener Stadt die Rache Gottes und den Untergang prophezeite, in das Rathhaus zu bringen und dem Vorsteher der Stadtkanzlei mit der Erklärung zu überreichen, dies sei ihm in der Versammlung anbefohlen worden.

Zur Charakterisirung der langen Rede Rock's genügt es, einen Auszug aus ihren Anfangsworten nebst ihrem Schlusse mitzutheilen. Sie beginnt folgendermaßen: „Dieß ist das Wort des Herren Herren an die Stadt Frankfurth am Main, durch den Geist der Weißagung bezeuget und ausgesprochen durch den Mund J. F. Rock den 15. September 1726. Das saget der Getreue und Wahrhafftige, der Ewige und Allmächtige: Sie fahren fort in ihren Sünden, Gräueln, Ungerechtigkeit, Schand und Lastern und lassen ihnen solches nicht wehren..... Der unersättliche Schlund der Hölle ist dir, du tolles und verführtes Volk, so nahe, daß immer Seele um Seele hineinfahren, bis alles, so wohl die Richter, Rathsleute, Bediente, als auch sonderlich die Priester vom oberen bis zum unteren, vom kleinen bis zum großen, vom Bürger bis zum Geringsten, ja Knecht und

Magd und auch die kleinen Kinder nach und nach verschlungen sind; dann sie sind ein verfluchter ehebrecherischer Huren-Same, unter welchen Mord, Blutschand, stumme Sünden, Gräuel, gräuliche Hurereyen, Diebereyen, Tödten, Würgen und Umbringen, Schlachten und Morden, Ungerechtigkeit und Verderben bey Hauffen im Schwang gehet..... Kommet meine Zeit, so will ich ihnen zeigen in der Heimsuchung, daß ihr Predigtstuhl, Kirch-, Beicht- und Abendmahlgehen vor dem Herren verbannet ist: dann sie sind nicht worden eine Behausung Gottes im Geist, darum haben sie auch keinen wahren und reinen Gottesdienst, ihre Hertzen sind Tempel und Wohnungen der Teuffel und aller Gräuel und Boßheiten, und obgleich auß ihrem Mund scheinen gute Worte herfürzufließen, so ist ihr Grund doch eine Stanck-Grube für dem Herren Herren, dem Herrscher aller Lande..... Komme ich auf ihre Rathhäußer oder Zunfftstuben, so gehet Gräuel, Ungerechtigkeit, Sünde, Schand und Laster im Schwang häuffig. Es ist kein wahres Liecht und Recht in ihrer Mitten; darum dichten sie nur, wie ein jeder sich selber versorge, bereichere, mit Ungerechtigkeit an sich ziehe, das Schreyen der Armen und Elenden für Ohren gehen lasse, die Augen vor dem Recht zudrücke, ihre Gewissen zustricke, sich vom Teuffel mit Ketten und Finsterniß immer mehr feßlen und binden lasse." — Der Schluß lautet: „Darum muß ich es kurtz machen und sagen: „O Stadt! All dein Thun gefället mir nicht; darum schicke dich fortzufahren das Maas voll zu machen; dann bin ich geschickt fortzuführen meine Gerichte, bis sie außgeführet sind."

Nach der Ueberreichung dieser fanatischen Schrift ließ man sowohl Rock als Arnoldi in Haft nehmen und verhören, nachher aber zur Stadt hinaus bringen unter der Verwarnung, daß sie, wenn sie sich in derselben wieder betreten ließen, nachdrücklich bestraft werden würden.

10.

Aberglauben auf kriminalrechtlicher Grundlage.

Bekannt ist die schöne Novelle, welche Clemens Brentano unter dem Titel „der brave Kasperl und das schöne Annerl" im Jahre 1817 veröffentlicht hat. In derselben wird erzählt, daß ein Kind, als es allein in der Stube eines Scharfrichters war, plötzlich ein Geräusch in dem das Richtschwert enthaltenden Schranke vernommen habe, und daß der hinzukommende Scharfrichter darüber erschreckend zur Pflegemutter des Kindes gesagt habe: das Schwert habe vor dem Kinde gewankt, dies zeige, daß dasselbe nach dem Kinde verlange; wenn nun dem Letzteren das damit angezeigte Unglück nicht widerfahren solle, so müsse er ihm den Hals mit dem Schwerte ritzen.

Dieser Ausspruch war kein Phantasie-Gebilde des Dichters; er beruhte vielmehr auf einem früher herrschend gewesenen Volksglauben, nach welchem ein Mensch, dem das Schicksal den Tod durch Henkershand bestimmt habe, vor diesem Loose nur dann bewahrt bleibe, wenn er die ihm zugedachte Todesstrafe scheinbar erleide. Einen Beleg für das einstige Vorhandensein eines solchen Aberglaubens im Volke liefert ein Kriminalfall, welcher 1752 in Frankfurt vorgekommen ist.

Ein erst sechszehn Jahre alter Mensch aus Butzbach in Hessen war von einem Frankfurter Perrückenmacher in die Lehre genommen und schon acht Wochen nachher als Dieb gefänglich eingezogen worden. Er hatte bereits in seinem

Heimatorte mehrere Diebstähle begangen, und war dafür von seinen Eltern jedesmal tüchtig durchgeprügelt worden. Auch in Frankfurt hatte er gleich anfangs gestohlen und dafür die Strafe erhalten, daß er drei Wochen lang im Armenhause Schläge empfing und Traß klopfen mußte. Auf die Nachricht davon war seine Mutter nach Frankfurt gekommen, und diese glaubte den eingewurzelten Hang des Sohnes zum Stehlen dadurch ausrotten zu können, daß sie einer im Volke herrschenden Meinung gemäß verfuhr. Man hatte ihr gesagt, der Scharfrichter vermöge Leuten, welche das Stehlen nicht lassen könnten, dieses Laster dadurch zu vertreiben, daß er ihnen ein Stück Fleisch ausschneide und dieses an den Galgen hefte. Da es damals in Frankfurt keinen Scharfrichter gab, so verfügte die Frau sich mit dem Sohne in den bei Darmstadt liegenden Ort Bessungen, in welchem ein Scharfrichter wohnte. Dieser war jedoch, als sie daselbst ankam, verreist, und nun half sich die Frau damit, daß sie den Sohn an den Galgen führte und unter demselben ihm vorstellte, welches schreckliche Lebensende er haben werde, wenn er sich nicht bessere.

Die mütterlichen Vorstellungen halfen übrigens nichts. Der junge Mensch hatte eine unüberwindliche Neigung zum Stehlen, und wurde sehr bald wieder als Dieb ertappt. Das Gesetz sprach die Todesstrafe aus, wenn jemand zum dritten Male des Diebstahles überführt worden sei, und es stellte sich heraus, daß der junge Mensch im kurzen Laufe seines bisherigen Lebens deren weit mehr begangen hatte. Dabei war auffallend, daß die Untersuchung zwei Eigenschaften seines Wesens ans Licht gebracht hatte, welche kaum mit einander vereinbar schienen. Er zeigte nämlich einerseits sowohl beim Begehen der Diebstähle, als auch im Verhör einen raffinirten Sinn, und es ging andererseits aus seinen Handlungen Unverstand und kindisches Wesen hervor. Das Letztere hatte sich auf zwiefache Weise zu erkennen gegeben: er war bei seinen Diebereien mit so großer Unvorsichtigkeit zu Werke gegangen,

daß dieselben nothwendiger Weise entdeckt werden mußten, und die Verwendung, welche er vom Gestohlenen gemacht hatte, war die eines Kindes gewesen; denn er hatte nicht nur Kostbarkeiten um einen Spottpreis verschleudert, sondern sich auch mit dem gestohlenen Gelde Einlaßkarten zu einem Puppenspiele, Spielsachen und andere ähnliche Dinge, z. B. Glas-Korallen, eine Nadelbüchse, eine kleine Kanone, ein Waldhorn, eine Geige, eine Flöte und einen Bierkrug gekauft. Unter diesen Umständen waren die Syndiker, welche dem Rathe gutachtliche Vorschläge über die Bestrafung des Angeklagten zu machen hatten, in einiger Verlegenheit. Sie kamen zuletzt dahin überein, daß derselbe zwar nicht als ein Minorenner anzusehen sei, wohl aber als ein kindischer, unverständiger Junge, dessen Verstand noch nicht zur hinlänglichen Reife gediehen sei. Dieser Ansicht entsprechend stellten sie den dann vom Rathe angenommenen Antrag, daß derselbe im Armenhause mehrere Male gezüchtigt, hierauf zehn Jahre lang im Corrections-Hause zu passender Arbeit angehalten und nach Verlauf dieser Zeit aus der Stadt und deren Gebiet verbannt werden solle. —

Eine andere Art von Aberglauben, welche auf Kriminalstrafen beruhte, ist die Meinung von der Wirkung des sogenannten Diebsdaumens. Es herrschte nämlich im Volke die Ansicht, daß ein verdorrter Finger von einem am Galgen hängenden Menschen demjenigen, welcher ihn besitze, Glück bringe. Man faßte deshalb mitunter einen solchen Finger als werthvollen Schatz in Gold und Silber ein. Besonders herrschte die Meinung, daß, wenn mit demselben Pferdefohlen und ihre Krippen bestrichen würden, die jungen Pferde besser gediehen, sowie daß, wenn man einen solchen Finger oder, wie er benannt wurde, einen Diebsdaumen in das Bier während seines Gährens werfe oder auch 24 Stunden lang im Fasse des ausgegorenen Bieres aufbewahre und dann unter die Schwelle des Bierhauses lege, jeder, welcher einmal von solchem Bier getrunken habe, sich immer aufs neue zu diesem hingezogen

fühle und, wenn er auch Meilen weit entfernt wohne, zum Genusse desselben zurückkehre.

Zweimal (1707 und 1725) wurden in Frankfurt Bierbrauer in Kriminalunterſuchung gezogen, weil ſie in ihrem Gewerbe ſich eines Diebsdaumens bedient hatten, und das eine Mal fand man auch bei einem durchreiſenden Scharfrichter, welcher einen ſolchen verkauft haben ſollte, einen verdorrten Menſchenfinger. Anderwärts kam auch vor, daß man die Kette oder den Strick, woran arme Sünder gehangen hatten, zu Wehrgehenken gegen Hieb und Stich, zu Sporen gegen ſtätige Pferde und dgl. m. verwendete, was z. B. in einer baieriſchen Verordnung von 1611 erwähnt wird.

Wenn man in Betreff des Aberglaubens, daß das Ritzen eines Menſchen mit dem Richtſchwert denſelben gegen die Hinrichtung, zu welcher er prädeſtinirt ſei, ſicher ſtellen könne, einen Grund in der Meinung finden kann, daß ein ſolcher Menſch der wirklichen Strafe durch ſymboliſche Vornahme derſelben entzogen werde: ſo iſt dagegen bei der Meinung von der Wirkung des Diebsdaumens nicht recht zu erkennen, worauf dieſelbe beruht habe. Ich weiß mir dieſe Art von Aberglauben nur daraus zu erklären, daß der unheimliche Eindruck, welchen das Gewerbe des Scharfrichters macht, die Unehrenhaftigkeit desſelben und die Iſolirung, in welcher er zu leben pflegte, einerſeits ihn ſelbſt veranlaßte, neben ſeinem Geſchäfte ſich durch Geheimmittel einen Nebenverdienſt bei ungebildeten Leuten zu verſchaffen, und andererſeits bei dieſen Leuten ein gewiſſes Vertrauen in ſeine Kunſt, Uebel zu vertreiben, erweckte. Auch in Betreff der Schinder und der Schäfer, welche man wie den Scharfrichter zu den unehrlichen Leuten rechnete, waltete und waltet in vielen Gegenden noch die gleiche Vorſtellung; und dieſe Leute verſäumten in der Regel nicht, dieſelbe für ſich auszubeuten. Wie weit ſolche Menſchen dabei gingen, und wie leichtgläubig das gemeine Volk mitunter war, mögen einige Angaben aus den Frankfurter Kriminalakten zeigen.

Im Jahre 1727 betrog ein Scharfrichter aus Speier Namens Arbogast, welcher in einem Dorfe bei Frankfurt lebte, mehrere Leute dieser Stadt durch das Verkaufen von sogenannten Heinzelmännchen oder Erdmännchen. Diese waren kleine, mit einem schwarzen Kopf versehene Wachsfiguren, welche in eine zupetschirte Blechbüchse auf solche Weise gesteckt waren, daß man beim Oeffnen der Letzteren nur ihren Kopf sehen konnte. Arbogast machte die Abnehmer weiß, daß ein solches Männchen alle Tage einen Thaler oder Dukaten in die Büchse bringe. Drei Jahre später verkaufte ein Mann eine solche Büchse einem nach Frankfurt gekommenen pfälzischen Bauer für fünfzehn Gulden, erklärte aber dabei, daß der Letztere, um das Heinzelmännchen in Thätigkeit zu setzen, die Büchse sieben Tage im Keller unberührt stehen lasse, eine Schüssel mit Wasser dabei stellen und dieselbe jeden Tag aufs neue füllen müsse, sowie daß er die Büchse erst in seiner Heimat öffnen und, so lange er auf dem Frankfurter Gebiet sich befinde, keinem Menschen etwas von der Sache mittheilen dürfe. Arbogast trieb seinen Betrug sogar noch viel weiter. Als nämlich eine arme Frau in Frankfurt, welcher er ein Heinzelmännchen verkauft hatte, sich beschwerte, daß dasselbe gar kein Geld bringe, sagte er ihr, sie sei noch zu fromm und müsse sich deshalb förmlich dem Teufel verschreiben. Die einfältige Frau that dies auch, und als die Sache zur gerichtlichen Untersuchung kam, fand man bei ihr zwei mit ihrem Blut beschriebene Zettel. Der eine derselben lautete: „Ich unterschreibe mit (?) dem Teuffel mein Leib undt Seel drei Jahr. Anna Maria Siegfriedin." In dem anderen verschrieb sie dem Teufel für zwei Gulden, welche er ihr täglich zu verschaffen habe, nicht blos Leib und Seele, sondern auch ihre vier Kinder. Uebrigens verkaufte derselbe Scharfrichter auch Diebsfinger, Stücke von Schädeln armer Sünder und die Stricke, welche zum Henken gedient hatten, als wunderthätige Gegenstände. —

Bei demselben Scharfrichter fand man, als er in Haft genommen wurde, auch Stücke Papier, auf welche ein soge-

nannter Diebssegen geschrieben war. Dieses Wort bedeutete nicht etwa einen Segen, welchen ein Dieb ertheilt hat, sondern vielmehr einen Spruch, durch welchen man das Seine gegen Diebstahl schützen zu können glaubte. Sprüche dieser Art wurden von Leuten, welche auf den Aberglauben speculirten, verkauft. Ein solcher Diebssegen fand sich 1774 unter den Papieren eines Schatzgräbers in Frankfurt, welcher als Betrüger verhaftet worden war. Er lautete:

„Diebssegen. Da unsere liebe Frau im Kindbett war, da pflegten ihr die heilige Engel. Da sprach St. Daniel: Liebe Frau, da kommen die Diebe her, die wollen dir dein liebes Kind stehlen. Da sprach die liebe Frau: Bind', St. Peter, bind', bind', St. Peter, bind', bind', St. Peter, bind'! Bind' mit Gottes Händen, mit Gottes Gewalt und mit dem Schlüssel des Himmels und der christlichen Kirchen! Bind' alle Diebe, die mir mein Gut wollen stehlen oder Schaden thun, daß sie müssen vierundzwanzig Stunden gesegnet sein und nicht von der Stelle gehen, sie seien jung oder alt, klein oder groß, daß sie müssen stehen wie der Stock und sehen wie die Böcke und nicht von dannen gehen, sie zählen dann alle Sternlein, die am Firmament des Himmels sein, und alle Laublein und Gräslein, die an den Bäumen und auf Erden sein, ja alle Sandkörnlein; so sie das nicht können, so sollen sie und müssen sie stehen wie die Stöcke und nicht von dannen gehen, bis daß ich sie mit meinen leiblichen Augen sehe und mit meiner fleischlichen Zunge Urlaub gebe. Das zähle ich ihnen zur Buß, sie sollen haben den Himmel zum Hut, die Erden zur Buß. Das helfe mir der Himmel von oben und der heilige Oligast, der aller Dieb und Diebin Meister ist! Das helfen mir die Spangen, daran Himmel und Erde thun hangen! Im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes! Amen! —

„Wann du einem Dieb willst Urlaub geben, so sage: Du Dieb, gehe hin in Gottes Namen und thue es nicht mehr! Amen!"

11.

Das Walten des Königslieutenants Grafen Thorane in Frankfurt a. M.

Die nachfolgende Erzählung bietet ein zwiefaches Interesse dar. Sie zeigt uns in klarem Lichte den Charakter des Grafen Thorane, welcher bekanntlich 1759 auf längere Zeit im Goethe'schen Hause einquartiert worden war und dadurch in Deutschland eine bleibende Berühmtheit erlangt hat. Sie zeigt uns aber zugleich auch, von welchen Ansichten und Grundsätzen damals die Franzosen als Alliirte des deutschen Kaisers geleitet wurden, und was sie in Folge davon sich gegen unsere Nation erlaubten.

Am 11. Mai 1760, einem Sonntag, erschienen im Laden des Frankfurter Buchhändlers Franz Varrentrapp*) drei Ober-Officiere des französischen Corps, welches seit Januar 1759 in Frankfurt lag. Der vornehmste von ihnen war ein Graf de la Luzerne, Oberst im Regiment der Grenadiers de France und Neffe des das ganze Corps commandirenden Herzogs von Broglio. Derselbe wünschte ein bestimmtes Buch zu kaufen;

*) Es ist derselbe Mann, von welchem bereits oben S. 72 die Rede gewesen war.

der allein anwesende Franz Barrentrapp erklärte ihm jedoch, daß er zwar mit demselben dienen zu können glaube, aber in Abwesenheit seiner Comptoiristen es sofort nicht zu finden wisse, daß er daher den Herrn bitte, sich am nächsten Tage wieder zu ihm zu bemühen. Auf diese Erklärung gab der Oberst scherzend die Antwort, Herr Barrentrapp sei wohl zu fromm, um an einem Sonntag etwas zu verkaufen. Hierauf versetzte der Letztere: er könne nicht bergen, daß, da er die ganze Woche hindurch zu jedermanns Diensten stehe, er den Sonntag gern in Ruhe zubringe, nichtsdestoweniger würde er, wenn er nur wüßte, wo das Buch stehe, dasselbe gern holen und dem Herrn verkaufen. Hierauf entfernten sich die drei Officiere. Am folgenden Tage erschienen sie gegen Abend wieder, und es wurde ihnen das gewünschte Buch, dessen Preis 2 fl. 15 kr. betrug, vorgelegt. Der Graf de la Luzerne kaufte dasselbe und leistete sofort baare Zahlung dafür. Nun bat Barrentrapp den Herrn, das Buch durch seinen Bedienten abholen lassen zu wollen, weil sein eigener Ausläufer wegen überhäufter Geschäfte nicht im Stande sei, dasselbe in die weit entfernte Wohnung des Grafen, das Gasthaus zum Stern, zu bringen. Er erhielt auf dieses Ersuchen die Antwort: dem Herrn Barrentrapp werde es in dem Schlafrock, den er anhabe, leicht sein zu tanzen, er möge daher nur selbst das Buch überbringen und dabei sich mit den Mädchen, welche im Stern seien, divertiren.

Hierüber erbittert antwortete Barrentrapp: es sei nichts weniger als schicklich, sich gegen einen honnetten Mann auf solche Weise zu benehmen, dergleichen Befehle möge der Herr Graf seinen Domestiquen ertheilen, übrigens sei es ihm selbst ganz gleichgültig, ob er ein Buch für 2 fl. 15 kr. verkaufe oder nicht. Diese Worte versetzten den Grafen in den höchsten Zorn. „Wie?" — rief er aus — „unterfteht ihr euch, mir solche insolente Reden zu halten, mir, der ich einen Stock in der Hand habe?" Zugleich sprang er von dem Kanapee, auf

welchem er saß, auf, und stieß mit seinem dicken Stock nach dem Angesichte Barrentrapp's. Dieser wendete jedoch den ihm zugedachten Stoß ab, und rief dem Angreifenden zu: „Wie? Sie wollen mich in meinem eigenen Hause aufs Aeußerste insultiren und mir den Stock anbieten!" Sogleich trat dann einer der anderen Officiere zwischen Beide, und gab sich Mühe, den Grafen, welcher noch oft nach Barrentrapp zu schlagen suchte, von Thätlichkeiten abzuhalten, wobei die ihrem Bruder zu Hülfe eilende Schwester des Letzteren zu Boden gestoßen wurde. Endlich gelang es, den wüthenden Grafen aus dem Laden hinauszudrängen. Während dies geschah, rief Barrentrapp einem seiner Commis zu, er solle mit einem Stocke herbeikommen, um seinen Herrn nöthigenfalls zu beschützen. Zugleich konnte er sich nicht enthalten, die Worte auszusprechen, daß der Graf ein insolenter und impertinenter Mensch sei, über dessen unverantwortliche Gewaltthätigkeit man beim Marschall Broglio Beschwerde führen werde, worauf einer der zwei anderen Officiere ihm erwiderte, hierbei werde er wenig gewinnen, da derjenige, mit welchem er es zu thun habe, des Marschalls Neffe sei.

Noch ehe der beschriebene Vorfall sich ereignete, waren im Laden zwei Officiere eines anderen Regiments, ihrem Rang und Dienste nach Barone und Capitäne, erschienen, welche die ganze Sache mit angesehen hatten und nach Entfernung der anderen noch einige Zeit zurückblieben. Sie sprachen ihre Misbilligung dessen aus, was der Graf de la Luzerne gethan hatte, und gaben auf Barrentrapp's Ersuchen ihre Namen schriftlich ab, wobei sie den Letzteren nur ersuchten, die erlittene Kränkung nicht zu schwer zu nehmen, sondern der Jugend des Grafen etwas zu gut zu halten.

Am anderen Morgen war Barrentrapp gerade im Begriff auszugehen, um beim Marschall Broglio Beschwerde zu führen und zugleich die beiden Bürgermeister um Schutz anzugehen, als er vom Königslieutenant Thorane folgendes Billet erhielt:

„Ich bitte den Herrn Varrentrapp, Buchhändler von dieſer Stadt, ſogleich nach Empfang dieſes Billets zu mir zu kommen." Varrentrapp leiſtete dieſer Aufforderung ſofort Folge. Im Goethe'ſchen Hauſe angekommen, wies man ihn in ein Nebenzimmer. In dieſem erſchien alsbald Thorane und forderte ihn auf, dasjenige, was ſich Tags vorher zugetragen habe, zu erzählen. Dies geſchah, und nun ſagte Thorane: er ſei bereits von anderer Seite her über den Vorfall in Kenntniß geſetzt worden und habe aus dem ihm Mitgetheilten erkannt, daß Varrentrapp dadurch, daß er einen Stock habe herbeibringen laſſen, ſowie durch die gegen den Grafen gebrauchten Ausdrücke inſolent und impertinent ſich ſchwer vergangen habe; der Graf ſei nämlich von ſehr hoher Geburt und von einem Stande, welcher von demjenigen Varrentrapp's ſehr weit entfernt wäre; er (Thorane) könne zwar nicht in Abrede ſtellen, daß der Graf eine Etourderie begangen habe, trotz derſelben aber wäre es dem Varrentrapp nicht zugekommen, ſich gegen jenen Herrn zur Wehre zu ſetzen und ihm mit ſo anzüglichen Worten zu antworten; Varrentrapp hätte vielmehr Alles über ſich ergehen laſſen und dann bei ihm (Thorane) Klage führen ſollen, in welchem Falle ihm Satisfaction verſchafft worden ſein würde; nachdem er dagegen ſich wider den Grafen de la Luzerne in ſo gröblicher Weiſe vergeſſen habe, ſtehe es dahin, ob er deshalb nicht nach Frankreich werde gebracht werden. Auf dieſe Erklärung erwiderte Varrentrapp: er ſei in ſeinem eigenen Hauſe auf unverantwortliche Weiſe vergewaltigt worden, und habe den Stock lediglich zur Abwehr und Vertheidigung herbeibringen laſſen; das ihm Widerfahrene aber habe er mit keinen anderen Ausdrücken als den von ihm gebrauchten bezeichnen können; auch ſei er geſonnen, noch dieſen Morgen beim Herzog Broglio deshalb ſich zu beſchweren.

Thorane fuhr hierauf weiter fort: es würde der Ehre Varrentrapp's gar keinen Abbruch gethan haben, wenn er das gekaufte Buch dem Grafen in eigener Perſon überbracht hätte,

ohne sich über die von Letzterem gemachte Plaisanterie aufzuhalten; es komme überhaupt keinem Bürger zu, sich im Mindesten gegen einen Officier zu widersetzen; jeder Bürger habe vielmehr unter allen Umständen den Officieren Respect zu erweisen und, falls er durch einen derselben beleidigt zu sein glaube, sich an dessen Vorgesetzten zu wenden; jetzt aber stehe die Sache so, daß er (Thorane) dem Marschall sogleich über den Vorfall Bericht abstatten müsse; er würde dem Barrentrapp gern einstweilen ein Zimmer anweisen, es sei aber gerade jetzt keines im Hause frei; derselbe möge sich daher in Begleitung des Majors von Goldschmidt auf die Hauptwache begeben, um im Zimmer der wachthabenden Officiere oder in dem für das Kriegsverhör bestimmten Zimmer so lange zu verweilen, bis etwa um 1 Uhr die Berichterstattungen beim Marschall beendigt seien. Barrentrapp entgegnete: er als der Mishandelte sei Willens gewesen, seine Beschwerde selbst beim Marschall vorzubringen; da dies nicht zugegeben werde, so könne er ja ebenso gut in seinem Hause das Weitere abwarten, wo er ohnehin für den ganzen Tag Geschäfte zu besorgen habe. Davon wollte jedoch Thorane nichts wissen. Barrentrapp erbot sich deshalb, in Begleitung jenes Officiers zu dem einen der beiden Bürgermeister als Repräsentanten seiner Obrigkeit zu gehen, welcher ohnfehlbar für seine Person gut stehen werde, zumal da er als angesessener Mann nicht daran denken könne, sich durch Entfernen aus der Stadt dem Weiteren zu entziehen.

Auch dies wurde von Thorane zurückgewiesen, und zwar mit der Drohung, daß Barrentrapp durch vier Grenadiere werde auf die Hauptwache gebracht werden, wenn er nicht augenblicklich sich mit einem Officier dahin begebe. Bei dieser Drohung konnte Barrentrapp sich nicht entbrechen zu erklären, es sei ihm ganz unbekannt, daß Se. Majestät der König von Frankreich dem Grafen Thorane eine unumschränkte Gewalt über die Frankfurter Bürgerschaft ertheilt habe; worauf Thorane antwortete, in Bezug hierauf werde er sich zu verantworten wissen, jeden-

falls werde Varrentrapp augenblicklich auf die Hauptwache gehen oder durch Grenadiere dahin gebracht werden. Nun fügte der Letztere sich mit der Erklärung, daß er der stärkeren Macht weichen müsse.

Auf der Hauptwache brachte er viele Stunden in einer Stube zu, ohne die auf Ein Uhr zugesagte Entscheidung zu erhalten; ein vorübergehender Freund aber theilte ihm gegen Abend mit, der ältere Bürgermeister habe bereits zum Behufe seiner Freilassung Schritte gethan. Um halb sieben Uhr Abends wurde ihm sein Degen abgenommen, und der wachthabende Officier wollte ihn auch in ein Gefängniß einsperren lassen; das Letztere wurde jedoch durch mehrere Officiere des Zweibrückener Regiments abgewendet, indem dieselben vorstellten, Varrentrapp sei von dem ihn begleitenden Major nicht als ein Arrestant, dessen Entweichung zu besorgen wäre, überbracht worden und überdies ein angesessener, Allen wohl bekannter Mann. Es wurde ihm hierauf gestattet, heimzugehen.

Am nächsten Tage schickte Thorane folgendes Schreiben an den Frankfurter Magistrat: „Ich habe die Ehre, die Herrn des Raths zu benachrichtigen, daß der Herr Graf de la Luzerne, Obrister unter dem Regiment der Grenadiers de France, Ursache hat, sich über den Hrn. Varrentrapp, Buchhändler in dieser Stadt, zu beschweren, welcher zu denen insolentesten Reden sogar Drohungen und noch etwas mehr als Drohungen gegen diesen Officier hinzugefügt. Der einige Beweggrund oder Beschwerde dazu ist, nach dem eigenen Geständniß des Hrn. Varrentrapps, ehe die Sache weiter gekommen, darinnen bestandten, daß Er gedachtem Buchhändler zugemuthet, Ihm ein Buch zu überbringen. Ich kann die Herrn des Raths versichern, daß einig und allein über diese blosse Ansinnung die Zärtlichkeit des gedachten Buchhändlers sich beleidiget gefunden, und daß Er Impertinenzien ausgestoßen. Ich habe es so befunden, und zwar namentlich durch das Zeugniß des, Hrn. Grafen von Lannoy und des Hrn. Marquis de Berenger

beeder Obriſten, ſo bey der dispute zugegen geweſen und ſich über das Betragen des Barrentrapps*). Ich habe Ihn hohlen laſſen, um die Wahrheit von Ihm zu vernehmen, und ich kann nicht umhin aus ſeinem eigenen Zeugniß zu erkennen, daß Er ſehr gröblich gegen einen Mann gefehlt, dem Er wenigſtens égards ſchuldig iſt. Ich habe Ihn nicht ſelbſt beſtraffen wollen, ich bitte aber die Herrn des Raths ſelbſten über ſeine Beſtraffung zu erkennen. Er würde rechtſchaffen gezüchtigt werden, wenn es nach Verdienſt geſchehen ſollte, und es iſt ſehr weſentlich, ihn wegen ſeines Auffahrens und Unverſchämtheit zu corrigiren. Es haben ſich ſchon viel Leute darüber beſchwehrt. Die Herrn des Raths hat es Mühe gekoſtet, Ihn zu bändigen, und ich habe auch ſchon durch ſeine Unbiegſamkeit und inſolentes Gemüth Verdruß gehabt. Ich bitte die Herrn, ihm wenigſtens eine Geldſtrafe von 100 fl. zum Beſten der Armen zu Erſetzung ſeines Unrechts anzuſetzen. Ich habe ihn nicht wollen in Arreſt bringen laſſen, aus menagement, ohnerachtet Er keines verdient. Ich habe ihn nur gebeten, ſich mit einem Officier Major des Platzes in das Audientz-Zimmer zu begeben und ſo lang da zu bleiben, bis daß die Herrn des Raths in Betreff ſeiner Befehle geſtellt. Frankfurt den 13. Mai 1760. Thorane."

In Folge dieſes Schreibens beſchloß der Rath, Barrentrapp zum Verhör in die Audienz des älteren Bürgermeiſters vorbeſcheiden zu laſſen. Dieſes Verhör fand am 16. Mai Vormittags Statt. Barrentrapp übergab in demſelben, anſtatt ſich mündlich auszuſprechen, ein ſchriftliches Promemoria, in welchem er Alles, was vorgefallen war, ſo, wie wir es oben angegeben haben, darlegte, und zwar mit dem Zuſatz, daß er erbötig ſei, ſeinen Bericht eidlich zu erhärten. Das Promemoria ſchloß mit den Worten: der Rath werde aus demſelben ſich hoffentlich überzeugen, wie unſchuldig, wie gröblich und

*) Hier fehlen ein oder zwei Worte.

wie unverantwortlich er in seiner eigenen Behausung mishandelt und vergewaltigt worden sei; ja sogar einer Lebensgefahr würde er ausgesetzt gewesen sein, wenn die beiden oben erwähnten Officiere nicht durch den ihm gewährten Schutz dieses Unglück abgewendet hätten; der Rath werde aber aus dem vorgelegten Berichte abnehmen, wie höchst schimpflich das Thorane'sche Verfahren ihm (Barrentrapp) vorkommen, und welch schädliche Folgen daraus entstehen müßten, obgleich nicht nur gemäß der mit dem französischen Commando abgeschlossenen Convention dem Königslieutenant keine Gewalt und Jurisdiction über die Bürgerschaft zustehe, sondern auch alle Rechte mit sich brächten, daß der Kläger schuldig sei, den Beklagten vor dessen ordentlichem Richter zu belangen; er (Barrentrapp) ersuche daher ganz gehorsamst den Rath, sich seiner nachdrücklich anzunehmen, gehörigen Orts die nöthige Vorstellung zu machen und ihm nicht blos zu einer hinlänglichen Genugthuung zu verhelfen, sondern auch zu genügender Sicherheit vor allen unanständigen Begegnungen in und außer seinem Hause.

Der Rath war in einiger Verlegenheit über das, was zu thun sei. Er verwies die Sache zur Begutachtung an seine fünf Syndiker. Von diesen erklärte einer, Lucius, er trage Bedenken, in dieser Sache ein Gutachten abzugeben; die anderen vier dagegen statteten folgenden schriftlichen Vortrag ab: sie schenkten dem Inhalte des von Barrentrapp eingereichten Promemoria's völligen Glauben, weil dieser ihn eidlich zu bestärken erbötig sei, und weil er sich auf zwei vornehme Officiere als Augenzeugen berufe; allein wenn auch Barrentrapp durch Worte und Thätlichkeiten zuerst beleidigt worden sei, so habe er sich doch von seinem gerechten Zorn zu weit treiben lassen, indem er zu seiner Vertheidigung seinen Commis mit einem Stock herbeigerufen und den Grafen de la Luzerne insolent und impertinent genannt habe, anstatt sich gegen einen so vornehmen Herrn mit aller möglichen Bescheidenheit zu benehmen und zur Verhütung von Mishandlung sich in ein anderes

Zimmer zu retiriren; andererseits sei Thorane's Behauptung, daß ein Bürger sich gegen Gewaltthätigkeiten königlicher Officiere nicht zur Wehr setzen dürfe, in keinem Rechte gegründet, wobei freilich in der gegenwärtigen bedenklichen Zeit sich an einem so delicaten Punkte nicht viel rütteln lasse; unter diesen Umständen bleibe nichts Anderes übrig, als dem Varrentrapp zwar dafür, daß er die einem hochgeborenen und hochstehenden Officier schuldige Ehrerbietung aus den Augen gesetzt habe, einen scharfen Verweis zu ertheilen und ihn zu künftiger größerer Bescheidenheit ernstlich zu ermahnen, von einer gegen ihn auszusprechenden Geldstrafe aber abzustehen; dies solle man in einem Promemoria dem Herrn von Thorane in glimpflichen Worten eröffnen, und zwar mit dem Anfügen, die verlangte Geldstrafe sei in der Voraussetzung nicht verhängt worden, daß die beiden beim Vorfall gegenwärtig gewesenen Officiere die Varrentrapp'sche Erzählung nöthigenfalls bestätigen würden; endlich sei aber in dem Promemoria noch hinzuzufügen, daß man den Herrn v. Thorane angelegentlichst ersucht haben wolle, über hiesige Bürger und Schutzangehörige, welche verklagt würden, nicht mehr Personal-Arrest zu verhängen, sondern die Kläger an die städtische Obrigkeit, welche stets prompte Justiz üben werde, zu verweisen und so dasjenige gütigst zu beobachten, was die mit dem Prinzen von Soubise vereinbarte Convention deutlich ausspreche.

Der Rath beschloß, nach diesem Gutachten zu verfahren, und gab den Auftrag, ein demselben entsprechendes Promemoria an Thorane abzufassen. Jedoch schien den älteren Herren des Rathes die zuletzt ausgesprochene und mit der Hinweisung auf die abgeschlossene Convention verbundene Protestation allzu bedenklich; sie bewirkten deshalb, daß gleich nachher der Beschluß gefaßt wurde, die Uebersendung eines Promemoria's zu unterlassen.

12.

Goethe's Lehrer, der Rector Albrecht.

Goethe erhielt als Knabe (um die Zeit von 1762) zum Lehrer der hebräischen Sprache den damaligen Rector des Frankfurter Gymnasiums, Johann Georg Albrecht. Der Dichter hat in seiner Autobiographie diesen Mann mit einigen Worten geschildert und demselben dadurch beim gebildeten deutschen Publikum eine Art von Bedeutung verschafft. Es wird deshalb gerechtfertigt erscheinen, wenn ich dasjenige, was Goethe über Albrecht ausgesprochen hat, durch einige Beispiele und Zusätze belege und erweitere.

Albrecht war ein geborener Frankfurter, und hatte, als Goethe sein Schüler war, ein Alter von höchstens neunundsechzig Jahren; er war 1694 geboren. In Betreff des Letzteren spricht zwar Goethe von dem über-siebenzigjährigen Gesicht seines Lehrers; allein dieser selbst nennt sich erst in einem Schul-Programm von 1764 einen fast siebenzigjährigen Mann. Albrecht war 1728 anderthalb Jahre lang Dorfpfarrer gewesen, in diesem Jahre aber Conrector, sowie 1748 Rector am Gymnasium seiner Vaterstadt geworden. Bei der Bekleidung der beiden letzteren Aemter pflegte er noch Privatunterricht gegen Bezahlung zu ertheilen. Er starb im Mai 1770, nachdem er am 29. Mai 1766 in den Ruhestand versetzt worden war.

Noch ist sein 1768 abgefaßtes Testament vorhanden, welches übrigens durch einen Notar in der gewöhnlichen Form abgefaßt worden war. Dasselbe setzt Albrecht's Gattin zur alleinigen Erbin ein, stellt derselben anheim, was sie bei ihrem Tode den Anverwandten des Gatten zufließen lassen wolle, und enthält nur ein einziges Legat, nämlich dreißig Gulden für das von Albrecht's Freund und Arzt Senckenberg gestiftete Bürger-Spital.

Albrecht war mit Goethe's Vater befreundet, und auch die Gattinnen Beider unterhielten einen geselligen Verkehr mit einander. Der Rath Goethe wechselte sogar, wie Senckenberg in seinem Tagebuch berichtet, lateinisch geschriebene Briefe mit Albrecht. Auch der junge Goethe kam, abgesehen von dem erwähnten vorübergehenden Sprachunterricht, öfters mit dem Letzteren zusammen. Albrecht fand, was der Dichter selbst erwähnt, schon in dessen früheren Jahren Behagen an ihm. Er ließ sich bekanntlich dadurch einst hinreißen, den seiner Schule gar nicht angehörenden Knaben, als derselbe der öffentlichen Preisvertheilung beiwohnte, ebenfalls aufzurufen und mit einer jener silbernen Schaumünzen zu beschenken, welche als Prämien ausgetheilt zu werden pflegten. Uebrigens war dies für das Publikum jener Zeit nicht in dem Grade auffallend, als es uns erscheint, weil damals die Schul-Prämien wegen ihrer Menge nicht ihre heutige Bedeutung hatten: zu Albrecht's Zeit nämlich pflegten in den sieben oder acht Klassen des Frankfurter Gymnasiums zusammen jedesmal zwischen 140—150 Prämien vertheilt zu werden, oder mit anderen Worten die Zahl der Prämien betrug etwa zwei Drittel der gesammten Schülerzahl des Gymnasiums.

Seinem Aeußeren nach wird Albrecht von Goethe als eine Art von Aesopischer Gestalt geschildert, nämlich als ein kleiner, nicht dicker, aber breiter Mann, welcher unförmlich war ohne verwachsen zu sein und ein zu sarkastischem Lächeln verzogenes Gesicht hatte, dessen Augen jedoch dabei immer

groß blieben und, obgleich roth, stets leuchtend und geistreich waren. Auf die Art und den Eindruck seiner äußeren Erscheinung legte Albrecht selbst geringen Werth. Im Jahre 1763 z. B. wird im Berichte über eine Schul-Visitation in Betreff seiner und des Conrectors Purmann die Ausstellung gemacht, daß Beide ihren Unterricht mitunter im Hauskleide ertheilten, und sie erhielten dafür einen Verweis. Auch dies wird weniger befremden, wenn man erfährt, daß, nach einem Berichte von Albrecht selbst, noch als er selbst Schüler war, einer der Lehrer seines Gymnasiums neben seinem Lehrerberufe einen Fett- und Käsehandel trieb: worüber Albrecht sich äußert, eine solche unanständige Handtierung sei entweder aus der niederträchtigen Gewinnsucht oder dem unzureichenden Gehalte jenes Mannes zu erklären. Sonst hebt Goethe von den äußerlichen Eigenthümlichkeiten Albrecht's noch hervor, daß derselbe alle seine Schulreden nicht frei gehalten, sondern abgelesen habe, sowie daß sein Vortrag unangenehm, unverständlich und manchmal durch Husten, öfters aber auch durch ein hohles, bauchschütterndes Lachen unterbrochen gewesen sei, mit welch Letzterem er die beißenden Stellen anzukündigen und zu begleiten gepflegt habe. Endlich gehörte zu Albrecht's äußeren Gewohnheiten auch noch die Trinksucht, der er gegen das Ende seines Lebens sich hingab. Nach der Versicherung seines Arztes Senckenberg saß er Abends gern mit mehreren den Wein gleichfalls liebenden Herren des geistlichen Standes zusammen, um dem Bachus zu huldigen.

Schon in den wenigen Blättern, welche Goethe der Darstellung dieses Mannes gewidmet hat, erscheint Albrecht einerseits als einer jener unzufriedenen Hypochonder und mürrischen Pedanten, die sich gerade im Lehrerstande nicht selten finden, andererseits aber als ein nicht blos sehr gelehrter, sondern auch mit Geist, Witz und satyrischem Talente begabter und wirklich gebildeter Mann. Ebenso schildert ihn auch sein Nachfolger im Rectorat, Purmann. Dieser sagt in einem amtlichen Berichte von 1771: „Albrecht war ein Mann von einer weit-

läufigen Beleſenheit, von einer ſchönen Gelehrſamkeit, von einer großen Sprachkunde, von vielem Witz; aber für den Umgang und die Welt war er nicht geſchaffen*). Seine Verdienſte waren blos gelehrte Verdienſte und erſtreckten ſich nicht über die Studierſtube. So fleißig er im Leſen und Sammeln war, ſo träg war er, wenn er eine Handlung unternehmen ſollte, die mit der Gelehrſamkeit in keiner Verbindung ſtunde. Er verſagte ſeinem Körper die Bewegung und ſich den Umgang, nur um zu ſtudieren, und alle Reize der Welt und alle Schönheiten des erwachenden Jahrs und alles Vergnügen einer anmuthigen Geſellſchaft waren ihm nichts gegen eine ſchöne Stelle, die er im Cicero oder im Terenz gefunden hat, und ein bonmot — ach ein bonmot — darüber hätte er ſein ganzes Salarium vergeſſen."

Dieſer wunderliche alte Kauz, wie Director Mommſen ihn genannt hat, paßte zu dem ehemaligen Kloſtergebäude, in welchem ſeine Schule und ſeine Wohnung ſich befanden, zu jenen von Goethe geſchilderten langen düſteren Gängen, zu jenen in Viſiten-Zimmer verwandelten Kapellen, zu jenen unterbrochenen Treppen und Winkeln, in welchen er eine lange Reihe von Jahren zubrachte. Man muß jedoch, um die äußeren Einflüſſe auf ihn ganz zu kennen, auch noch das Schulweſen und Lehrerleben ſeiner Zeit ins Auge faſſen. Die Disciplin war in Albrecht's Schule nicht weit her, und wenn man bedenkt, daß noch 1758 die Schulbehörde den Exemten (Selectanern) und Primanern das Recht in Degen zu erſcheinen gewährt haben wollte, ſo iſt dieſe ihnen zugeſtandene Auszeichnung eine für uns ſchwer begreifliche Sache; Albrecht ſelbſt remonſtrirte dawider mit den Worten: „Wir können mit ihnen kaum zurecht kommen, si inermes sunt; quid fiet, si gladiis armati nobiscum versantur?" Manche Eltern trugen ſogar Bedenken,

*) Senckenberg ſagt: Albrecht habe keine Geſellſchaften beſucht, weil er ſeine freie Zeit den Studien gewidmet und geſagt habe, er wolle nicht dummes Zeug (stolida) hören und ſprechen.

ihre Söhne einer öffentlichen Schule anzuvertrauen, weil sie meinten, dieselben würden in ihnen zu Muthwillen und Bösartigkeit verleitet.

Einige Beispiele mögen den Zustand der Disciplin in Albrecht's Gymnasium veranschaulichen. Im Jahre 1763 warfen Primaner und Secundaner dem Klassenlehrer Scherbius, welcher in der Blauen-Hand-Gasse wohnte, zwei Abende nach einander die Fenster ein, in welchen Unfug auch Goethe's Jugendfreund J. J. Riese (Werke in 12° Bd. 26. S. 93) verwickelt war. Jene Schüler waren durch eine scharfe Strafpredigt, welche Scherbius in Secunda gehalten hatte, dazu bewogen worden, und büßten damit, daß sie auf je zwei bis vier Wochen in der Hauptwache bei Wasser und Brod eingesperrt wurden. Zu derselben Zeit schnitten andere Schüler, aus Haß gegen den Lehrer der Quinta, Willemer, in die Thür von dessen Klasse einen Galgen ein. Noch weit ärger war dasjenige, was Albrecht im zweiten Jahre seines Rectorats zu erleben hatte. Exemten und Primaner, von welchen freilich nur der jüngste siebenzehn, ein anderer achtzehn, die übrigen neunzehn, zwanzig und einundzwanzig Jahre alt waren, machten ein förmliches, auf Eidschwören beruhendes Complot, um mit Geldern der Chor-Kasse des Gymnasiums und mit anderen Summen, die sie als angeblich nach Italien reisende Virtuosen durch einen herumzutragenden Bettelbrief sich verschaffen wollten, auf die See zu gehen und nach Ostindien zu reisen. Einige von ihnen hatten sich schon vorher zu ihrem losen Leben dadurch Geld verdient, daß sie als Messe-Musikanten umhergezogen waren und die Geige gespielt hatten. Außerdem hatten sie bereits seit längerer Zeit sich mit Saufen und Würfelspielen abgegeben, ganze Nächte im Wirthshause zugebracht, auf der Straße die Degen gegen einander gezogen und sogar mit gemeinen Dirnen Unzucht getrieben. Albrecht, welcher darüber einen amtlichen Bericht machte, nahm die Sache sehr ernst, hielt aber dafür, daß

jenem Complot, welches er als kindische Unbedachtsamkeit behandelt wissen wollte, die Hauptabsicht zu Grunde gelegen habe, ihm selbst einen Streich zu versetzen und durch die Ausstoßung mehrerer aus dem Gymnasium sich selbst einen Platz im Chor und also eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Von den in der Untersuchung schuldig Befundenen wurden zwei relegirt, die übrigen aber vier Wochen lang bei Wasser und Brod im Armenhause eingesperrt, daselbst zu harter Arbeit angehalten und außerdem noch beim Beginn wie am Ende ihrer Haft mit je zwanzig Stockschlägen bestraft. Uebrigens verwarf, ungeachtet solcher und ähnlicher Vorkommenheiten, die Schulbehörde noch im Jahre 1763 den Antrag auf Errichtung eines in anderen Gymnasien damals schon bestehenden Carcers.

Sah es so schlimm mit der Zucht und den Sitten der Schüler aus, so stand es andererseits auch mit der Disciplin des Lehrer-Collegiums schlimm. Allerdings kommen in jeder Schule leicht Unzufriedenheit und Dissense unter den Lehrern vor, weil es keine gemeinschaftliche Thätigkeit gibt, in welcher der Eine so sehr von dem Verhalten und der Wirksamkeit des Anderen abhängt, wie im Lehrerberufe. Verstärkt ward dies in Albrecht's Schule noch durch den doppelten Umstand, daß es in ihr keine Lehrer-Conferenz gab, folglich fast Alles vom Rector abhing, und daß alle Lehrer neben ihrem Gehalte*) noch auf den Privatunterricht, den sie ihren Schülern oder Anderen ertheilten, angewiesen waren, daß also jeder Lehrer sich in dem-

*) Rector Albrecht selbst bezog, abgesehen von seiner freien Wohnung und dem Ertrage seiner Privatinformationen, einen Jahresgehalt von 605 Gulden baar, sowie außerdem noch zehn Malter Korn, ein halbes Malter Salz, drei Stoß oder zwölf Klafter Brennholz, sechszig Gulden als Antheil an den vom Sing-Chor der Schüler erworbenen Geldern und Rentenfreiheit an dem zur häuslichen Consumtion dienenden Wein, Bier und Korn, was als zehn Gulden werth geschätzt wurde. Für jene Zeit eine sehr gute Bestallung!

selben Grade pecuniär besser stand, als er mehr Schüler in seiner Klasse hatte. Wie oft mußte das Letztere bei Versetzungen aus einer Klasse in die andere oder bei der Bestimmung der Klasse, in welche ein neu aufzunehmender Schüler kommen sollte, Unzufriedenheit erregen! In den letzten Zeiten des Rectors Albrecht wurden die von den Lehrern, sowie von Eltern vorgebrachten Beschwerden darüber immer häufiger: der Klassenlehrer von Quinta, Willemer, reichte allein von 1760 bis 1765 acht, sowie in Verbindung mit zwei anderen Lehrern noch zwei Beschwerdeschriften darüber bei der Behörde ein. In gleicher Weise beschwerten sich zu derselben Zeit mehrere andere Lehrer. Dabei kamen auch noch andere Klagen vor. Man beschuldigte den Rector nicht blos, daß er die Versetzungen ohne Rücksprache mit den Klassenlehrern vornehme, sondern auch noch ganz andere Dinge sich erlaube. Er sollte von einem der Lehrer, in dessen Klasse er stets möglichst viele befördere, dafür jährlich zwei Dukaten erhalten*). Er sollte gegen seine Collegen arge Schimpfwörter, wie närrischer Kerl, infamer Kerl, Hunds ...., gebraucht, überhaupt sich, wie einer ihm vorwarf, gleich einem Sachsenhäuser der pöbelhaftesten Ausdrücke bedient haben, und zwar Beides in Gegenwart von Schülern. Er sollte einst vor allen Exemten und Primanern den Conrector Purmann einen Holzdieb gescholten haben, obgleich doch alle Lehrer wüßten, daß dieser dazu viel zu rechtlich sei, Albrecht selbst aber sich das für die Schule bestimmte Holz zu Nutz mache. Er sollte gar oft seine Lehrstunden aussetzen. Er sollte einst den Lehrer Willemer mit einem jener

*) Auf ein reiches Einkommen war Albrecht sehr versessen. Als 1758 die Behörde die Geschenke der Schüler verbieten wollte, klagte er in seinem Berichte darüber und sagte u. A.: „Wir haben öfters viele Mühe und müssen manche Testimonia schreiben, die sonsten mit einem Thaler mußten bezahlt werden, bekommen davor keinen Heller. Wir denken, der dankbare Vater werde es bei dem Neujahr einbringen, und siehe er schickt einen ganzen halben Gulden."

Schimpfwörter blos deshalb angeredet haben, weil derselbe in einer Quittung die Wörter „da und dieweil" anstatt „nachdem" gebraucht habe. Auch seine Willkür gegenüber der Schulbehörde wurde ihm 1764 von zwei Lehrern in einer Eingabe zum Vorwurf gemacht; sie erklärten, Rector Albrecht habe vor ihnen ausgesprochen: „Das Consistorium befiehlt, ich aber thue was ich will." Alle diese Angaben für erdichtet zu halten ist nicht möglich, weil, wenn sie dies wären, die Verfasser jener an die Behörde gerichteten Beschwerdeschriften allzu viel gewagt haben würden und auch nicht, was doch der Fall war, ohne einen Verweis davon gekommen wären.

Bewandten Umständen nach waren die meisten Lehrer in einer bleibenden erbitterten Stimmung gegen ihren Rector. Diese war so groß, daß 1762 bei einer längeren Krankheit Albrecht's einige seiner Collegen ihn nie besuchten, und daß fast alle, als er seinen Unterricht wieder begann, ihn nicht begrüßten. Auch von den Schülern und von den Einwohnern der Stadt waren nicht wenige, welche durch des Rectors Willkür Noth gelitten hatten, erbittert. Das Publikum, sowie die Behörde und die Geistlichkeit fühlten sich außerdem noch dadurch gekränkt, daß Albrecht gewohnt war, in öffentlichen Schulreden und in Programmen seiner Neigung zur Satyre und seinem beißenden Witze den Zügel schießen zu lassen. Goethe hat diese Eigenschaft Albrecht's besonders hervorgehoben, mit dem Zusatz, daß er nicht direct, sondern durch Anspielungen, Hindeutungen und Anführen von klassischen Stellen oder biblischen Sprüchen zu rügen pflegte. Aus dem, was Goethe weiter sagt, ergibt sich ferner, daß Albrecht unter Umständen, um sich nicht zu compromittiren, einer bestimmten Erklärung auswich, und daß er bei aller Schroffheit doch auch milde zu verfahren wußte. Wir wollen von dem Gesagten einige Beispiele geben.

In seinem Programm von 1759 sagt Albrecht: zu Mosis Zeit habe man noch nicht über bestimmte Texte gepredigt; diese Mode sei ganz neuen Ursprunges und, wie Einige vorgäben,

„die Erfindung eines Mannes, welcher die Kunst verstanden habe, mit vielen Worten wenig zu sagen.“ Ebendaselbst heißt es mit verstecker Hindeutung auf bestimmte Personen: zu den unerkannten Sünden gehöre auch, daß einer denke, wie er mit seinem Feinde umgehen wollte, wenn er freie Hand hätte, oder wie gern er irgend eine Sünde begehen würde, wenn er nicht heute im Beichtstuhl gewesen wäre, oder daß ein Geistlicher gern eine unstatthafte Freude genießen würde, wenn er sich nicht vor seinem geistlichen Kleide schämen müßte u. s. w. Ferner: das Wort Schule bedeute im Griechischen soviel als Faulenzen und im Lateinischen soviel als Spiel, dies seien zwei merkwürdige Bedeutungen, welche vermuthlich eine Weissagung von den Schulen der neuesten Zeit enthielten. Desgleichen: Manche hätten kaum das ABC der Wissenschaften begriffen und wollten doch Vorschläge zur Verbesserung der Literatur und der Schulen machen, diesen möchte man aber mit David zurufen: „Bleibet zu Jericho, bis euer Bart gewachsen ist, dann kommet wieder!“ Endlich noch: unter den der Selbsterkenntniß ermangelnden Versündigern an der Schule befänden sich auch Leute, welche eigentlich nicht zur Schule gehörten, doch aber bei derselben viel zu sagen hätten, wie die Scholarchen, die Geistlichen, welche ihr Amt verpflichte, für die Schulen Sorge zu tragen, und die Eltern, welche ihren Kindern, anstatt sie in die öffentlichen Schulen zu schicken, Privatunterricht ertheilen ließen.

Im Programm von 1760 sagt Albrecht: „Die Juden berichten, der Stamm Simeon habe die übrigen Stämme vorzugsweise mit Schullehrern versorgt, zugleich aber auch die meisten Bettler enthalten; sollte dies wohl daher rühren, daß man schon in frühester Zeit die Schullehrer schlecht besoldet hat?“ Ferner bei Erwähnung der Kreuzschule in Frankfurt an der Oder: so oft er diesen Namen lese, komme ihm der Gedanken, daß der dortige Rector nicht der einzige sei, welcher an einer Kreuzschule stehe, derselbe habe sogar noch mehr Brüder

als der reiche Mann. In der Geschichte seines Gymnasiums war dem Rector Albrecht der Umstand aufgefallen, daß lange Zeit hindurch die meisten Rectoren und Lehrer bald wieder von ihrem Amte zurückgetreten waren*), und daß in Folge davon die Anstalt erst spät ihre rechte Gestalt erhalten hatte. Dies erwähnend setzt er, das Wort eines klassischen Dichters umwandelnd, hinzu: Tantae molis erat Francofurti condere ludum! Er beklagt ferner mit offenbarer Hindeutung auf gewisse Personen, daß „gescheidte weltliche und geistliche Rathgeber" unverständige Eltern veranlaßten, ihre Kinder nicht in öffentliche Schulen zu schicken, sowie ihre lieben Söhne aus Secunda, oder wenn sie kaum in Prima geguckt hätten, auf die Universität zu schicken. „Solchen Kindern — fügt er hinzu — stelle ich das wahrhafte Prognostikon: sie haben nichts mit sich hinausgebracht, so werden sie auch nichts mit sich zurückbringen." Anderen — fährt er weiter fort — ertheilten jene Leute den Rath, ihre Kinder einem gewissen Landgeistlichen zu übergeben, der eine gar erquickliche Lehrmethode habe; „aber ehe man es denket, sind sie wieder da und bringen nichts mit sich, als einen mit Kartoffeln angefüllten Magen." Vom Spruch des Apostels Pauli: „Niemand halte mehr von sich, denn sich gebührt zu halten!" sagt er: „Ich wünschte, daß jedermann diese Regel vor Augen und im Herzen haben möchte, vielleicht würde es um geistliche und weltliche Aemter besser aussehen." Nach der Erscheinung des Frühjahrs-Programms von 1763 waren die Herren des Consistoriums so sehr gereizt, daß sie sogar überlegten, ob man nicht künftig alle Schulschriften Albrecht's der Censur unterwerfen solle.

Es möge nun auch aus früheren Programmen Albrecht's eine kleine Auslese folgen, damit man sieht, daß seine Sarkasmen nicht etwa in der Mürrischkeit eines alten Mannes ihren Grund hatten.

*) Auch Melanchthon sagte in einem Briefe, die Frankfurter verständen zwar tüchtige Lehrer zu finden, aber sie wüßten nicht sie sich zu erhalten.

Im Jahre 1737 sprach Albrecht, was er nachher noch öfters that, zum ersten Mal seinen Zorn über Privat-Unterricht aus. Er schrieb: „Ein Hauptverderben für die öffentlichen Schulen ist die zur Mode gewordene Neigung so Vieler, ihre Kinder privatim erziehen zu lassen. Daher jene große Zahl von Privatlehrern. Nehmen wir an, die ersten Männer des Staates entzögen ihre Söhne dem öffentlichen Unterricht, so werden alsbald Andere ihrem Beispiele folgen. Nehmen wir an, dies thäten sogar solche, deren Pflicht es ist dafür zu sorgen, daß das Schulwesen keinen Schaden leide, so wird das Uebel noch mehr überhandnehmen." Im Jahre 1761 schrieb Albrecht gegen die Privatschulen und gegen diejenigen, welche „den prächtigen Namen Hofmeister führten." Da giebt er dann Beispiele von den Folgen und setzt hinzu: „Wer hier nicht den Vortheil der öffentlichen vor den Privat-Schulen erkennet, dem kann ich keinen anderen Rath geben, als diesen, welchen der Horatius giebt: Naviget Anticyram. Hat er aber ein caput tribus Anticyris insanabile, so weis ich ihm weder zu rathen noch zu helffen." In anderen Programmen nennt Albrecht die Privatschulen Winkelschulen, sowie deren Lehrer und die Hofmeister gelehrte Windmacher, welche, um sich selbst ein Ansehen zu geben, bei den Eltern die Geschicklichkeit der Kinder vergrößerten. Dabei spricht er einmal (1760) sich folgendermaßer über den bekannten Ratichius aus: „Im vorigen Jahrhundert machte Wolfgang Ratichius mit seiner neuerfundenen Methode durch ganz Deutschland viel Aufsehen, und rühmte sich einer besonderen Methode, das Lateinische und Hebräische zu lehren, und wie leicht zu erachten, kam er auch zu uns. Das Sprichwort Mundus vult decipi wird vielleicht nirgend so bewährt gefunden, als in unseren Mauern*). Ich

*) Ratichius kam 1610 nach Frankfurt und blieb, mit Ausnahme eines mehrmaligen kurzen Aufenthaltes in anderen Städten, bis 1617 daselbst. Näheres über seine Thätigkeit in Frankfurt giebt Widmann im Schulmann XIX. S. 101 ff.

könnte von diesem Ratichius noch viel anführen, wo ich nicht der Blätter schonete. Der gute Mann ist zu spät (soll heißen: zu früh) in die Welt gekommen. Ich bedaure ihn. Wenn er zu unsern Zeiten erschienen wäre, ich wollte ihn versichert haben, der vornehme und gemeine Pöbel würde ihm zugelaufen seyn mit Haufen wie Wasser. Er beredete den Fürsten von Anhalt-Cöthen, daß er seinen Bürgern Befehl ertheilte, seinen Lectionen über den Terentius beizuwohnen, weil er versprach, in Jahresfrist ihnen die lateinische Sprache beizubringen. Allein die ganze Kunst lief schlecht ab. Die Bürger sagten, sie giengen in den Terenz, liesen ihre Profeßion fahren und ergaben sich dem Müßiggang. Als der Fürst sahe, daß das Vorgeben nicht konnte bewerkstelliget werden, jagten sie den neuen Wundermann aus dem Lande hinaus." In demselben Programm klagte Albrecht, daß es in Frankfurt fast mehr Privatlehrer gebe, als böse Geister in jenem Besessenen gewesen seien. Da übrigens Albrecht so oft und schon von so früher Zeit an seinen Unmuth über diejenigen ausspricht, welche anstatt der öffentlichen Schule sich eines Privatlehrers bedienten: so kann man nicht unbedingt der Meinung des Directors Mommsen*) beipflichten, Albrecht habe bei einem Ausspruch in seinem letzten Programm (Tum enim nondum isti invaluerant mores, ut primariae dignationis viri filios suos institutioni publicae subtraherent atque magistros aulae, ut dicere amant, domi alerent) den jungen Goethe und dessen Vater im Auge gehabt. Diese Ansicht würde sonst allerdings dem Charakter und der gewohnten Handlungsweise Albrecht's entsprechen; allein in dem betreffenden Falle handelte es sich ja auch nicht um einen Lehrer und Erzieher, sondern, wie Goethe selbst sagte, um einen Aufseher.

Das lateinische Programm Albrecht's von 1758 ist betitelt: Ueber die hermeneutische Folter (de equuleo herme-

*) Programm des Frankfurter Gymnasiums von 1869. S. 47.

neutico) als ein Haupthinderniß bei der biblischen Exegese. In ihm spricht Albrecht von den Theologen, welche die Worte der Bibel ziehen, reißen, spannen und ihnen den Hals so lange umdrehen, bis der gewünschte Sinn herausgepreßt ist. Er theilt diese hermeneutischen Folterer in zwei Klassen. Die eine umfaßt diejenigen, welche an Alles die Meßruthe ihrer Vernunft anlegen und derselben die biblischen Stellen mit Gewalt anpassen. Die Interpreten der zweiten Klasse gebrauchen die Tradition und die Autorität der Kirche als Folter, indem sie das Tridentinische Decret befolgen, daß die Kirche allein den wahren Sinn anzugeben vermöge, und daß niemand sich unterwinden dürfe, gegen deren Ausspruch und gegen die einstimmige Meinung der Kirchenväter zu interpretiren.

Ein zweites Programm jenes Jahres handelt vom Enthusiasmus in der Exegese, und war durch das Auftreten eines schwärmerischen Handwerksmannes, des Posamentirers Ludwig (s. oben S. 115), veranlaßt worden. Nachdem Albrecht in der Einleitung über das Wesen des Enthusiasmus gesprochen hat, schließt er dieselbe mit den Worten: „Wenn dieser aufgewärmte Kohl Manchem zuwider ist, so wundert mich es weder noch frage ich danach. Diejenigen aber, welche meine Auseinandersetzung für unnütz halten, bitte ich, sich folgende Fabel zu Gemüth zu führen: Der König der Thiere lud einst seine Unterthanen zu einem kostbaren Mahle ein. Alle priesen im Voraus die vortrefflichen Speisen; das Schwein aber fragte den Fuchs, welcher des Königs Truchseß war, ob denn auch Kleie werde vorgesetzt werden. Der Fuchs antwortete laut auflachend: Wie sollte auch ein Schwein am Majoran Behagen finden?" Albrecht fügt hinzu: „Ich aber werde, so lange ich noch lebe, die Schmähungen von Uebelwollenden verachten und mit Gottes gnädiger Hülfe fortfahren, das mir aufgetragene Werk auszuführen."

Im Programm von 1760 verwahrt Albrecht sich in folgender Weise gegen die Meinung, als deute er mit dem, was er ausspreche, auf bestimmte Persönlichkeiten hin: „Ich habe

hier niemand von dieser oder jener Schule in Gedanken. Ich sehe nur auf die Sache. Die Leser sind insgemein neugierig und wollen das Urbild von einer Beschreibung kennen. Von meiner ersten Probe (dem ersten Theile dieser Schrift) berichtete mich ein Freund aus der Fremde, man glaube, daß ich auf gewisse Personen an seinem Orte gezielet hätte. Ich kenne aber keinen Menschen in dieser ganzen Gegend. Ich rede von Mängeln und Fehlern, nicht von Personen. Sollte aber jemand, was ich schreibe, auf sich selbst oder Andere auf diesen und jenen deuten, so will ich ihnen eine Fabel erzählen, die ich, ich weis nicht wo, gelesen habe. Ein Fuchs kam einstens erhitzt und keichend zu der Königshöhle, wo der Löwe die Angelegenheiten seiner Unterthanen anhörete. Er überreichte eine Schrift, in welcher er mit den scheuslichsten Farben abgeschildert würde. Er bate um Schutz wider solche gottlose Verläumder und Lästerer seines guten Namens. Der Löwe sahe die Schrift durch. Wie heisest du? sagte der vierfüßige König der Thiere. Michel, antwortete der Fuchs. Wo stehet dein Name? wandte der Löwe ein. Mein Name? erwiederte der Fuchs, ich werde zwar nicht genennet, aber ein Rabe, mein guter Freund, hat mich versichert, daß die Abbildung mir in allem gleiche. Du armer Tropf! rief der Löwe aus, findest du nicht, daß die Rede überhaupt von Unarten ist? Sey tugendhaft, so bist du von aller Anwendung frei, und die Sache gehet dich nicht an." — Bei dieser Abwehr, zu welcher Albrecht sich genöthigt sah, drängt sich demjenigen, welcher die Gewohnheiten des städtischen Lebens im vorigen Jahrhundert näher kennen gelernt hat, der Gedanke auf, daß man damals weit mehr als heut' zu Tage zum Uebelnehmen geneigt war, und daß persönliche Bezugnahmen häufiger vorkamen und vermuthet wurden als jetzt. Dies hatte seinen Grund in dem beschränkten Gesichtskreise der Menschen jener Zeit, sowie in dem Nichtvorhandensein eines politischen Lebens und eines regen nationalen Sinnes. Sobald einmal, wie beim Auftreten Friedrich's des Großen oder

Joseph's II., Beides angeregt wurde, da erhielt auch die Unterhaltung der Menschen ein höheres Interesse, und die Kleinlichkeiten des Philisterlebens traten mehr in den Hintergrund. Heut' zu Tage würden auch die bissigsten Bemerkungen eines Schul-Rectors die Bewohner einer Stadt nicht in solchem Grade in Anspruch nehmen, wie es nach allen Berichten in Frankfurt zu Albrecht's Zeit der Fall war.

Im Programm von 1762 kann Albrecht als geplagter Schulmann nicht umhin zu schreiben: „Die Zauberin Circe hat die Kunst verstanden, die Menschen in Thiere zu verwandeln. Ich glaube aber, die Kunst, die Thiere in Menschen zu verwandeln, ist noch höher zu achten und erfordert eine größere Kraft." Ebenso schreibt er im nächsten Jahre: „Auch Phidias ist nicht vermögend, aus einem jeden Klotz einen Mercurius zu schnitzen. Doch wollte ich niemand rathen, einer Excellenz aus diesem Grunde ihren jungen Herrn zurückzuschicken. In vili capite könnte er wol dieses Mittel probiren." Zu gleicher Zeit schreibt er: „Manchem kommt unser Stand als eine Kette von lauter verdrüßlichen Arbeiten vor, welche alle Kräfte des Leibes und des Gemüths angreiffen und nach und nach verzehren. Ja manche gehen so weit, daß sie auch in den fürchterlichen und schreckvollen Bildern des Elends und der Strafen, welche die höllischen Richter Minos und Rhadamantus den Lasterhaften auflegen, eine Abbildung unserer beschwerlichen Arbeiten finden; die Ketten des Prometheus, die Leber des Tityus, Ixions Rad, des Sisyphus Stein, des Tantalus Obst und das Faß der Danaiden sollen ohne Fabel bei uns beständig wiederholet und erneuert werden. So urtheilet der gelehrte Inspector Paedagogii Glauchensis Freyer pag. 31 seiner Programmatum. Er meinet, eos, qui inter umbratica subsellia sudant quotidie, ipso experimento didicisse, quid sit in illo patientiae pulvere exerceri, ubi decantatae Promethei catenae, Tityi jecur.... sine fabula semper renovantur. Soll ich meine Meinung sagen, so muß ich

bekennen, daß ich diese Abbildung vor übertrieben halte. So elend und so jämmerlich ist eben unser Zustand nicht beschaffen."

Im Programm von 1763 heißt es: „Dr. Heumann meinet, das Temperament, das von französischem und deutschem Geblüt vermischt wäre, schicke sich am besten zur Philosophie, und ein Kind, das einen Franzosen zum Vater und eine Deutsche zur Mutter hat, müste ein gutes philosophisches Genie bekommen. Fehlte es dieser Anmerkung nicht an der Gewisheit, so könnte sich Deutschland und vielleicht auch unser Frankfurt*) Staat machen auf eine gute Zucht von jungen Philosophen. Es ist gut, daß der Hr. Doctor in Parenthesi dazu setzt: ceteris paribus. Sonst mögte man sagen: O felix bellum, quod nobis integros tyronum philosophorum exercitus progeneravit!"

Uebrigens sagt Albrecht von seinen früheren Programmen in demjenigen von 1758, ein Däne Namens Petersen Holmia habe dieselben als seine eigenen Produkte nachgedruckt und dieses Plagiat sogar den Gesandten des Corpus evangelicum zu Regensburg dedicirt.

Nicht blos in Programmen ließ Albrecht, nach Goethe's Ausdruck, seinem Naturell, das sich zum Aufpassen auf Fehler und Mängel und zur Satyre hinneigte,, freien Lauf, sondern auch im mündlichen Verkehr. Senckenberg, welcher vertrauten Umgang mit ihm hatte, bezeugt dies in seinem Tagebuch. Er sagt, Albrecht sei einem Igel zu vergleichen, wo man ihn angreife, da steche er. Nichtsdestoweniger fügt Senckenberg hinzu, er hege oft den Wunsch, als Knabe ihn zum Lehrer gehabt zu haben. Theilen wir aus jenem Tagebuch und aus anderen Quellen noch Einiges über Charakter, Denkart, Bildung und Benehmen dieses interessanten Rectors mit! Einst (1762) machte Albrecht über Pascal die Bemerkung, derselbe

*) in welchem von 1759 an französische Truppen gelegen und sich durch nichts weniger als durch große Sittlichkeit ausgezeichnet hatten.

sei ein braver Mann, aber auch hypochondrisch und melancholisch gewesen, habe die Hospitäler besucht, um den Armen zu dienen, und habe sich geäußert, dem Menschen sei nicht besser als wenn er leide, gerade wie der ältere Plinius sage: Optimi sumus, dum sumus infirmi. „Wir ziehen Alle, fügte er hinzu, am Dreckkarrn, so lang wir leben, glückselig ist der, den Gott nach gethaner Arbeit ausspannt." Vom ersten lutherischen Geistlichen der Stadt, Plitt, sagte er 1763: derselbe nenne diese Welt die beste, weil er zur einträglichen Stelle eines geistlichen Seniors nach Frankfurt berufen worden sei, die Neujahrsgeschenke oder Calendae Januariae gefielen ihm gar sehr. Auf die Geistlichen hielt Albrecht, obgleich er selbst Pfarrer gewesen war, nicht viel, auch ging er nicht gern in die Kirche. Schon 1754 sagte er zu Senckenberg: es gebe keinen Pastor, der nicht einen Pabst im Herzen habe; alle dächten, sie könnten Sünden vergeben, so doch nur Gott dies thun könne; er habe als Pfarrer in dieser Hinsicht zu seinen Beichtkindern immer gesagt, wenn sie so und so seien, so kündige er auf Gottes Befehl ihnen Sündenvergebung an. Wenn die Geistlichen — fuhr er fort — in das Consistorium einträten, so hielten sie sich für die geistliche Obrigkeit und sei der Henker gar los; ihre Predigten dienten gar oft nicht zu wahrem Nutzen, sondern durch Beredsamkeit zu glänzen. Dagegen pries er ein Jahr vorher die Freimüthigkeit des Seniors Fresenius, als derselbe die Leichenpredigt für den ganz weltlich gesinnten Schöff Lersner auf würdige Weise hielt und nach derselben in der Betstunde einen Text behandelte, welcher die Ungerechtigkeit und den Untergang der Gottlosen zum Gegenstand hatte; er sagte, Fresenius sei ein Mann, welcher ein Herz im Leibe habe. Albrecht selbst war froh, daß er das Pfarramt aufgegeben hatte: regnare nolo, sagte er 1762 zu Senckenberg, liber ut non sim mihi*). Von der Vereinigung der Religionen,

*) Nach dem bekannten Spruche Regnum nobilis servitus.

welche sein Zeitgenosse und Mitbürger von Loen betrieb, wollte Albrecht nichts wissen; er sagte: „Das sind gute, aber rein theoretische, keineswegs pragmatische Gedanken und Speculationen, so etwas ist wegen der Schwachheit und Unvollkommenheit des menschlichen Wesens unmöglich; nur wenn einer im Stande wäre, alle Narren klug zu machen, könnte er eine einzige Religion einführen."

Von seinem meistens satyrisch angewandten, manchmal jedoch auch blos scherzenden Witze mögen außer den bereits angeführten Beispielen noch folgende gegeben werden. Die blinden Anhänger, welche der Stadtschultheiß Textor im Magistrat hatte, nannte er nur die Esel im Rath; und von dem Lobe, welches dieselben diesem Manne spendeten, sagte er, dasselbe solle blos ihre eigene Esels-Unwissenheit und -Dummheit verdecken. Als einst Senckenberg von einem dieser Herren gesagt hatte, derselbe verstehe das Regieren gerade so, wie der Esel das Lautenschlagen, wandte Albrecht dieses Gleichniß alsbald in einem Programm an. Denselben Arzt Senckenberg nannte er 1763, weil er so viele Patienten habe und so oft verlangt werde, virum desiderii. Von einem Mann, welcher eine deutsche Schrift schrieb, in der das Deutsche überall mit lateinischen Brocken vermengt war, sagte er, derselbe habe einen In — dulci — jubilo-Styl.

Ueber Wissenschaft und Leben hatte Albrecht sich meistens richtige Ansichten gebildet. Dabei war er sehr belesen und noch in anderen Fächern als den Schulwissenschaften zu Hause. Sein Lieblingsschriftsteller war Lucian. Im Alter las er wenig mehr, weil sein Gedächtniß ihn im Stiche ließ: er bedurfte jedoch, wie Senckenberg sagte, dessen auch nicht mehr, weil er in sich selbst geistige Nahrung fand, sich gleichsam selbst ein Buch war. Auch unterschied er sehr scharf zwischen dem bloßen Wissen und dem Erkennen. Im Jahre 1763 sagte er sogar einmal: man solle alle Bücher zum Fenster hinaus werfen, und Hugo Grotius habe Recht gehabt, als er den Ausspruch

gethan, alles Uebel in der Welt rühre daher, daß die Menschen den Baum des Wissens mehr geliebt hätten, als den Baum des Lebens. Ueber die menschliche Geisteskraft spricht er sich im Programm von 1749 so aus: „Viele Tausend führen das Wort Seele im Mund, die aber nicht wissen, was die Seele ist. Die scharfsinnigsten Geister haben das Wesen der Seele noch nicht ergründen können. Sie sind nicht weiter kommen, als daß sie die Kräfte und Wirkungen der Seele untersucht, und aus denselben haben sie geschlossen, daß sie ein Geist sey. Wer kann sich aber einer so großen Einsicht rühmen, daß er sich einen klaren und deutlichen Begrif von der Natur eines Geistes machen könne? Unsere Seele gleicht dem Auge, welches alles sieht, sich aber selbst nicht. Sie verliehret sich im Nachsinnen, und die schärfsten Untersuchungen gerathen in einen Abgrund, wenn sie ausfindig machen wollen, was die Seele sey. Es ist eine erstaunenswürdige Sache, daß unsere Seele die Natur und Beschaffenheit so vieler Dinge außer sich zu ergründen vermögend ist, und ihre eigne Natur und Wesen unter die verborgene Geheimnisse setzen muß. Soviel können wir aus der Erfahrung und durch vernünftige Schlüsse erkennen, daß in uns eine Natur wohne, die von einer gantz andern Art als der Leib ist. Wir nennen diese Natur die Seele, und schliessen daraus, daß dieses Wesen vor sich bestehe und von dem sichtbaren Leib verschieden sey. Diese Erkenntniß ist der Grund von aller Religion und Gottesdienst. Ist die Seele, die unsern Leib bewohnt, kein von demselben unterschiedenes und von sich selbst bestehendes Wesen, so fällt alle Religion übern Hauffen, so haben die Atheisten und Materialisten gewonnen, und unser gantzer Gottesdienst ist eitel und vergeblich."

Der Begriff Geschmack war zu jener Zeit ein Hauptgegenstand des Nachdenkens, und seine Festsetzung gehörte zu den Anfängen der neuen poetischen Bildung in Deutschland. Auch über ihn sprach deshalb Albrecht sich aus. Er erklärte ihn im Programm von 1752 gerade so, wie mir in meiner

Jugend der alte Dichter Voß ihn erklärt hat. Dieser bezeichnete ihn mit zwei Worten als Verstand im Fühlen; Albrecht sagt Folgendes: „Wir verstehen unter dem Geschmack eine Fertigkeit der Seele, das Wahre und Falsche, Erhabene und Kriechende, Schöne und Hessliche und überhaupt das Vollkommene und Unvollkommene wahrzunehmen und zu beurtheilen, daß man dabei ein Vergnügen oder Mißvergnügen, eine Neigung oder Abneigung empfindet."

Albrecht war ein in seiner Wissenschaft wohlbewanderter Mann von großer Gelehrsamkeit, wußte aber Gelehrsamkeit und eigentliche Geistesbildung von einander scharf zu unterscheiden. Er gehörte zu jenen Männern, welche, nach einem Goethe'schen Ausdruck, stets aus dem Dunkeln nach dem Hellen streben, und war ein wirklich philosophischer Kopf. Er trug einen Balast von gelehrtem Wissen in sich, fand jedoch im Besitze bloßer Kenntnisse kein Genügen, sondern lebte und schuf im Erkennen. Seine Schriften haben dabei allerdings das Gepräge der wissenschaftlichen Werke seiner Zeit: er vermochte seine Erkenntnisse nicht anders mitzutheilen, als daß er stets an dasjenige anknüpfte, was Andere über eine Sache gedacht und ausgesprochen hatten. Seine Belege und Beispiele entlehnte er als Theolog und Philolog hauptsächlich aus der Bibel und aus den Schriften der Griechen und Römer. Dabei hatte auch er die zu seiner Zeit herrschende Gewohnheit, mit der Begriffserklärung des den Gegenstand bezeichnenden Wortes anzufangen und in derselben weiter zu gehen, als nöthig war. Er hat z. B. ein Programm über einen dunkeln Ausspruch des Propheten Ezechiel geschrieben und dasselbe damit begonnen, daß er nicht nur über diesen Propheten im Allgemeinen spricht, sondern auch sogar über die Etymologie seines Namens. Trotz allem dem war er nicht anmaßend und apodiktisch, sondern bescheiden im Urtheilen, vorsichtig im Behaupten und den gelehrten Quark für das, was er ist, nehmend. In einem 1740 geschriebenen Programm über die Vernachlässigung geringfügiger Dinge in der Exegese sagt er u. A.:

„Was kann in wissenschaftlichen Studien unwürdiger sein, als die Beschäftigung mit unnützen Kleinigkeiten? Das Leben ist so kurz, und doch verschwenden die meisten Gelehrten so viele Zeit an die Erforschung gleichgültiger Dinge. Blicken wir auf die vorhandene ungeheure Menge von Büchern und Bücheranzeigen, und überschauen alle Wissenschaften und deren Fächer, so finden wir, daß die meiste Zeit und Mühe auf Nichtiges und Ueberflüssiges verwendet worden ist. Wie viel gelehrter Streit wird über Wörter und gleichgültige Dinge geführt! Welch schwierige, aber unnütze Arbeiten macht der große Haufen der Literaten, um gelehrten Ruhm zu erhaschen! Mit welchem Aufgebot von Kräften verfolgen sie Dinge, in denen nicht das Mindeste steckt (res cassa nuce viliores)! Wie Viele jagen mit unklarem Fleiße und verrückter Wißbegierde den schalsten Gegenständen nach! Welche Haufen von Kleie gibt es in jedem Zweige des Wissens, welche alle im Interesse der kostbaren Zeit und der Geistesbildung vernichtet werden sollten! Dessen ungeachtet muß der Studirende sich wohl hüten, jene läppischen Bestrebungen mit der Sorgfalt zu verwechseln, welche in den Wissenschaften auch den kleinsten Gegenständen zuzuwenden ist."

In den Jahren 1740—1743 schrieb Albrecht mehrere Programme über lobenswerthe gelehrte Unwissenheit in der Exegese, welche Unwissenheit er dem von ihm früher behandelten Pedantismus in derselben entgegensetzt. Bei der Behandlung dieses Gegenstandes preist er, daß die wahrhaft Weisen aller Zeitalter als Professoren der Unwissenheit anzusehen seien, weil sie sowohl über die Grenzen der menschlichen Erkenntniß sich klar gemacht, als auch Dinge, welche zu wissen nicht der Mühe werth sei, von sich abgewiesen hätten. In Betreff des Letzteren führt er Beispiele von Gelehrten entgegengesetzter Art an, die sich mit Fragen und Untersuchungen abquälten, von denen wir heut' zu Tage die Möglichkeit nicht begriffen, daß Menschen sich mit ihnen abgegeben hätten, z. B. wie die Raben

des Elias beschaffen gewesen seien, oder über den Verwandtschaftsgrad, in welchem wir zu Adam ständen. Dabei ruft er denn wieder aus: „Wie viel Zweifelhaftes findet sich überall! Wie viele bloße Vermuthungen gibt es! Wie viele Dunkelheiten! Wie ist das Meiste mehr wahrscheinlich als wahr und das Wahre dem Falschen so nahe stehend! Was ist die Geschichte der Philosophie Anderes, als eine Darstellung der Irrthümer, Unsicherheiten und Dunkelheiten, welche den Geist der Menschen erfüllen?"

Albrecht zeigte bei wissenschaftlichen Arbeiten stets einen ernsten, von der Würde des Gegenstandes durchdrungenen Sinn, und behandelte namentlich das Theologische mit Ehrerbietung. Getrieben von dieser Empfindung hat er 1744 mehrere Programme über den Epikureismus in der Exegese geschrieben, welche gegen diejenigen Gelehrten gerichtet sind, die, wie er sich ausdrückt, mit ungewaschenen Händen an die Behandlung der heiligen Schrift gingen, das Geistige, Heilige und Ewige in das Irdische, Zeitliche und Vergängliche herabzögen, die heiligen Bücher auf eine eines Petronius und anderer obscöner Autoren würdige Art zu erläutern wagten, und so dieselben nicht erleuchteten, sondern vielmehr befleckten. Erbittert trat er 1743 deshalb auch gegen den bekannten Zweifler Edelmann auf, von dessen Schriften nachher (1750) eine in Frankfurt öffentlich verbrannt wurde. Ueber ihn äußerte er sich damals mit folgenden Worten: „Neben anderen unreinen Spöttern hat auch der schamlose (expudoratae frontis homo) J. C. Edelmann sich an der heiligen Schrift versündigt, ein Mann, welchen ich nicht durch Gründe und Beweise in die Schranken rufen, sondern vielmehr dem lieben Gott und den Aerzten anempfehlen zu müssen glaube. Denn was soll man anders mit einem Menschen anfangen, dessen Verkehrtheit so groß ist, daß er einerseits ebenso der Vernunft wie der Religion den Krieg erklärt, sowie für zwei entgegengesetzte Dinge, nämlich den Atheismus und die Schwärmerei, zu gleicher Zeit kämpft,

andererseits aber sich nichtsdestoweniger einen Freund des Lichtes nennt und alle Anderen als in mehr denn cimmerische Nacht versenkt ansieht? Ja einem Manne, welcher in seinem Wahne so weit gegangen ist, daß er sich nicht gescheut hat, in einer besonderen Schrift (Von der Göttlichkeit der Vernunft betitelt) die menschliche Vernunft für eine Gottheit zu erklären, um dadurch den wahnsinnigen Gebilden seines Geistes eine Weihe zu verschaffen."

Wenden wir uns nun auch noch den Ansichten Albrecht's über das Schulwesen zu, nachdem schon oben Einiges über seine Stellung zur Schulbehörde und zu seinen Collegen, so wie zu den Eltern seiner Schüler gesagt worden ist! Er fand den Hauptwerth des Gymnasiums im lateinischen Unterricht, in Betreff dessen er 1758 in einem amtlichen Berichte sich äußerte: er sei der Meinung des berühmten Pietisten Spener, welcher gesagt habe, wenn die jungen Leute latinitatem et pietatem mit auf die Universität brächten, so sei es schon genug. Dabei täuschte er sich nicht über die Mängel, an welchen dieser Unterricht ebenso zu seiner Zeit wie später noch litt. In dem nämlichen Berichte sagte er: „Einer der vornehmsten Fehler unsers Gymnasiums ist wol dieser, daß die Jugend so lange mit dem Lateinischen aufgehalten wird und es doch kaum so weit bringet, daß sie einen mäßigen auctorem recht verstehen kann." Für einen der vorzüglichsten Schriftsteller beim lateinischen Unterricht hielt er den Terenz. Als 1758 die Behörde diesen in Secunda abschaffen wollte, weil er anstößige Stellen enthalte, eiferte er heftig dagegen. „Warum soll, sagte er, der gute Terentius in die Acht erkläret werden, castissimus castae latinitatis auctor? Die Paar anstößige Stellen können einem vernünftigen Lehrer die schönste Anleitung zu den trefflichsten Anmerkungen geben, auch die Fürtrefflichkeit der christlichen Religion zu beweisen." Sonst nahm Albrecht es mit dem für Schüler Anstößigen in Büchern nicht leicht. Er äußerte sich damals gegen die Behörde: „Soll Terentius

unſchuldig leiden, müſte auch unſer Liber Sententiarum caſtriret werden. Gewislich der Spruch Sine Cerere et Libero friget Venus, Ohn Wein und Brodt leidt Venus Noth! ſchickt ſich vor Kinder nicht, und wer kann ohne Erröthung denſelben erklären?" Als damals das Conſiſtorium die Colloquia Erasmi mit Hinweglaſſung des Florilegium in Quarta eingeführt haben wollte, antwortete Albrecht: „In dieſen Colloquiis müſte ein ſorgfältiger Selectus angeſtellt werden. Es kommen auch in den leichteſten ſchlimme Brocken vor. Ich will nur eines gedenken. In dem Colloquio des ludus globorum missilium fragt der eine collocutor: Sed quod erit victori praemium aut quae victo poena? Der andere antwortet: Quid, si victo amputetur auricula? Der erſte verſetzet: Imo testium alter execetur potius. Dieſe Stelle mögte ich nicht erklären."

Von den früher häufig geweſenen Rede-Vorträgen und Disputir-Uebungen der Schüler hielt Albrecht nicht viel. Er tadelte in ſeinem Berichte von 1758, daß man von den Exemten, die doch nichts Anderes als Schüler ſeien, Sachen fordere, welche ihre Kräfte überſtiegen, wie orationes, objectiones und responsiones zu verfertigen." Orationes — ſagte er — kann man von jungen Leuten nicht fordern; denn was ſollen ſie reden, ehe ſie recht denken gelernet? Scribendi recte sapere et principium et fons est, iſt Horatii Lehre, welche hier billig Statt findet. Doch fehlet es auch nicht an ſolchen Subjectis, die ſich ſo weit gewaget haben, dergleichen erſt in der Oſter Progreſſion des vorigen Jahres das Auditorium mit vielem Beifall angehöret hat. Doch haben die wenigſten ſo viel Geſchicklichkeit. Noch weniger ſind ſie ſchon aufgelegt, objectiones und responsiones ſelbſt zu erfinden, welches ſchon einen habitum in scientiis et disciplinis präſupponiret. Es iſt uns zwar nicht unbekannt, daß ehemals in unſerm Gymnaſio öffentliche disputationes ſind gehalten worden. Doch wiſſen wir auch, wie es dabei zugegangen iſt. Das iſt ein imaginarium disputandi genus, ein bloſes glaucoma, und gehöret zur gelehrten

Windmacherei. Man will aus Schülern Studenten machen, daraus hat man den Vortheil, daß aus Studenten wieder Schüler werden müssen. Auch werden von Rectore und Conrectore solche Arbeiten gefordert, die sie unmöglich erfüllen können, und die wol niemals von ihnen sind erfüllet worden. Alle halb Jahr zum wenigsten drei Actus publicos, einen oratorium und zween disputatorios, logicum und theologicum sollen sie anstellen. Behüte Gott, wo sollen sie die Zeit hernehmen, und wo sind die jungen Leute, die sich dazu schicken? zumalen in unsern Tagen, da fast keine andere als Choristen die Lectiones der Exemten besuchen..... Exercitium disputandi ist nicht gäntzlich zu verwerffen, obschon die gelehrtesten philosophi nichts darauf halten. Lock hatte vor dem schulmäßigen Disputiren in seinem gantzen Leben einen Abscheu. Gundling ermahnet in seiner Logik: a cathedrariis disceptationibus quantum fieri potest abstine. Doch finden sich geschickte Köpfe, so könnte auch dazu Rath verschaffet werden."

Von den Schul-Komödien wollte Albrecht ebenfalls nichts wissen, er schaffte sie ab, und sie unterblieben von da an im Frankfurter Gymnasium, bis sie vor zwanzig Jahren wieder in Brauch kamen. Als die Behörde 1758 dem Rector zwar nicht befahl, wohl aber erlaubte, jedes Jahr oder alle zwei Jahre eine Komödie oder Tragödie aufführen zu lassen, erklärte er: „Wir halten dergleichen Spielwerk vor Sachen, die keinen reellen Nuzen haben, sondern die Zeit verderben, eitle Gemüther machen, zu vielem Misbrauch Anlaß geben und den ordinariis lectionibus viele Hindernis in den Weg legen. Dieses haben unsere gottselige Vorfahren wol eingesehen. Dahero sie in der Verordnung von a° 1607 diese bedenkliche Worte einfließen lassen: Si rector aliquam vel comoediam vel tragoediam in theatrum producere volet, prius consilium suum dominis Scholarchis indicet, et modum in ea re servet, operamque det, ne ordinariae lectiones institutione et informatione personarum scenicarum negligantur." —

Als Albrecht 1770 starb, ließen Freunde, der Sitte jener Zeit gemäß, einen poetischen Nachruf drucken. Derselbe lautete:

Omnes una manet nox,
Et calcanda semel via lethi. Horatius.
Dich reißt der Tod von uns? Dich, unserer Schule Zier?
Doch jene Züge nicht; sie bleiben stets von dir.
Das Bild des Menschenfreunds, der jeden Schüler liebet
Und treulich unterweißt, wie man die Tugend übet
Und Wissenschaft erlangt, ruht stets in unsrer Brust.
Wir sehn Dir weinend nach: uns beuget Dein Verlust. —
Die graue Nachwelt muß noch Deinen Namen hören,
Den unverdroßnen Fleiß in Albrechts Schriften ehren.
O leb in Ewigkeit vor Gottes Gnaden-Thron!
Der Himmel sey Dein Theil und Deiner Treue Lohn:
Cecidit eruditione pollens Lycei nostra corona,
Ast stabit in rectore altero
Johanne Georgio levata.

Dieses schwülstische Enkomium gibt uns ein Bild, welches gar keine Schattenstriche enthält und von guten Eigenschaften blos die Tüchtigkeit und Treue eines Jugendlehrers wiedergibt. Das vollständige Bild Albrecht's aber, wie es nach den Gegensätzen seines Wesens und Wirkens zu gestalten ist, möchte folgendes sein: Albrecht war nicht frei von Fehlern und, wenn man den Aussagen mehrerer seiner Collegen trauen darf, sogar nicht jederzeit gewissenhaft in der Erfüllung seiner Amtspflichten; aber er war durchaus religiös gesinnt und ein nach dem Höheren strebender Mann. Er war ein Pedant ohne sociale Eigenschaften und, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, ein Stubenmensch; aber er war auch ein gebildeter Mann und ein tüchtiger, sorgsamer Lehrer. Er war als College und im Verkehr unbequem, streng und mitunter sogar stachelig; aber er war auch geistreich und ein Humorist. Er war ferner eigenwillig, hartnäckig und unbeugsam, aber auch ein Mann, welcher in seinem Berufe lebte, rastlos thätig war und immer etwas zu leisten suchte. Er war endlich — und dies ist seine Hauptbedeutung, welche allerdings bei seinem Tode noch nicht als solche erscheinen konnte — einer der Lehrer des größten deutschen Dichters.

13.

Eine Vergiftungsgeschichte.

Im Jahre 1778 fand zu Frankfurt ein Vergiftungsversuch Statt, welcher damals so großes Aufsehen erregte, daß er auch in auswärtigen Zeitungen besprochen wurde. Er ist um des besonderen Grundes willen interessant, daß wohl schwerlich jemals ein so schweres Verbrechen so leicht bestraft worden ist, wie damals. Der nachfolgende Bericht über denselben ist den Akten entnommen; wir werden jedoch dabei den Namen des Schuldigen aus Rücksicht auf dessen Familie nicht angeben.

Der etliche zwanzig Jahre alte N. N. aus einem sehr reichen Frankfurter Hause, welcher ein Materialien-Geschäft trieb, heirathete im Beginn des Frühjahres 1778 die siebenzehnjährige Tochter eines dortigen Arztes. Es wird versichert, daß N. N. dieses Mädchen aus einer unüberwindlichen Neigung und gegen den Willen seiner Angehörigen zur Gattin genommen habe. Dessen ungeachtet ward derselbe sehr bald seiner Frau überdrüßig, so daß er mit ihr fast von Anfang an in Unfrieden lebte. Der Grund davon lag theils in der sonderbaren Natur des jungen Mannes, theils in dem Umstande, daß er alsbald mit einem seiner beiden Dienstmädchen ein vertrautes Verhältniß angeknüpft hatte, was seine

Gattin bewog, diese Person fortzuschicken. Seinem Wesen nach war N. N. ein mit schwacher Geisteskraft begabter, meist mürrischer Mann, welcher allerdings eine Frau nicht glücklich zu machen vermochte. Auch zwischen den beiden Familien traten Mishelligkeiten ein. Schon neun Wochen nach der Verheirathung kam der junge Mann auf den Gedanken, sich seiner Gattin durch Gift zu entledigen.

Er versuchte dies an einem der ersten Tage des Monats Mai auf folgende Weise. Er schickte seiner Gattin Magenmaschellen und verzuckerte Pomeranzenschalen. Dieselbe aß jedoch nichts von Beiden, sondern schenkte sie einer ihrer Mägde, welche von deren Genuß Schmerzen und Erbrechen bekam. Frau N. N. beachtete dies nicht, und bat acht Tage später ihren Gatten, welcher oft Chocolade-Kügelchen aß, ihr doch auch einmal solche mitzubringen. N. N. ließ hierauf durch seinen Lehrling eine Tüte voll Chocolade-Kügelchen bei einem Conditor holen, und brachte sie seiner Gattin. Diese fand sie widerlich riechend und, als sie einige davon versuchte, so sehr den Mund zusammenziehend, daß sie nichts weiter von ihnen aß und zu ihrem Gatten sagte: „Pfui, wie schmecken diese Kügelchen!“ Sie forderte ihn zugleich auf, eines derselben zu versuchen. Er weigerte sich jedoch es zu thun, und erst auf weiteres Zureden suchte er ein unbestreutes Kügelchen heraus; die Gattin entriß ihm dasselbe wieder und reichte ihm ein bestreutes dar, er aber wies dieses mit den Worten zurück, daß er sich aus Süßigkeiten nichts mache. Als nun die Gattin erklärte, sie werde ihrem Vater die Kügelchen zeigen, entriß er ihr die Tüte. Doch gelang es der Frau einiger Kügelchen habhaft zu werden. Diese gab sie dem Vater, welcher anfangs nicht gleich ihr Verdacht schöpfte, sondern vielmehr den übeln Geruch und strengen Geschmack der Kügelchen daraus ableitete, daß dieselben wohl eine verlegene Waare seien. Gleich nachher bekam die Frau Leib- und Kopfweh nebst Erbrechen. Da sagte ihr Gatte, er wünsche, daß sie sich nicht erbrochen habe,

worauf sie in ihrem Argwohn antwortete: „Wohl damit das Gift besser hätte wirken können." Der Vater ließ die Frau Rhabarber nehmen, wodurch sie wieder hergestellt ward. Mehrere Tage später fand sie im Zimmer des Gatten eine Schachtel mit weißem Pulver, welches denselben Geruch hatte wie die Chocolade-Kügelchen. Er suchte vergebens ihr auch diese zu entreißen. Die Gattin übergab die Schachtel ebenfalls ihrem Vater. Derselbe ließ den Inhalt durch einen Apotheker chemisch untersuchen, und da zeigte sich, daß es Bleizucker war. Der Vater stellte nun N. N. zur Rede, welcher darüber betroffen war, nur stotternd zu antworten vermochte und sich durch die Erklärung zu retten suchte, er habe, als die Kügelchen ihm gebracht worden seien, gerade Bleizucker gewogen, da seien denn 8 — 10 Stück der Ersteren in diesen gefallen, er habe sie gleich darauf seiner Gattin gegeben, nachdem er vorher den Bleizucker von ihnen abgeblasen und sie so unschädlich gemacht hätte. Der Vater brachte hierauf seine Tochter sogleich in seine Wohnung und zeigte die Sache der Behörde an.

Hierauf wurde am 15. Mai eine Kriminalunterſuchung anzustellen beschlossen. In Folge davon sollte am anderen Tage N. N. verhaftet werden; er war jedoch nirgends zu finden. Man theilte daher noch am nämlichen Tage allen Thorwachen sein Signalement mit, und als sich zeigte, daß er bereits aus der Stadt entflohen sei, wurden nicht blos Steckbriefe gegen ihn in die Frankfurter Zeitungen gesetzt, sondern auch alle Nachbarbehörden ersucht, ihn wo möglich in Haft zu nehmen, ja sogar eine Belohnung von hundert Rchsthlrn. demjenigen versprochen, welcher zu seiner Festnehmung behülflich sein werde. Die wider ihn erlassenen Ausschreiben erklärten, daß er wegen eines begangenen schweren Verbrechens verfolgt werde. Man ward seiner nicht habhaft.

Während hierauf die Untersuchung im Gange war, bat der Vater des Verfolgten zu wiederholten Malen, seinem Sohne, damit er sich vertheidigen könne, ein freies Geleite

zu gewähren, sowie zur Schonung des guten Namens der Familie den Abdruck des Steckbriefes nicht zu wiederholen. Beide Gesuche wurden gewährt, jedoch das erstere nur gegen Hinterlegung einer Caution von 2000 Gulden. Der Sohn stellte sich dessen ungeachtet nicht; er war sich der Schuld bewußt und gestand diese auch mehreren glaubhaften Leuten, welche ihn sprachen, ein. In der fortgesetzten Untersuchung wurden die Kügelchen, die Maschellen und das in der erwähnten Schachtel befindliche Pulver, in Gegenwart von N. N.'s Vater, durch das Physikat chemisch geprüft; das Ergebniß dieser Prüfung war, daß die Maschellen und die Chocolade-Kügelchen aus unschädlichen Bestandtheilen zusammengesetzt, dagegen aber mit anhaftendem Bleizucker bestreut und dadurch vergiftet worden seien, sowie daß das erwähnte Pulver ebenfalls aus Bleizucker bestehe.

Nunmehr trug Frau N. N. auf Ehescheidung an. Ihr Schwiegervater aber ersuchte den Rath um die Niederschlagung der Untersuchung, indem er sich zugleich erbot, bei Gewährung seiner Bitte sowohl alle Kosten des eingeleiteten Verfahrens, als auch noch 3000 Gulden an die milden Stiftungen der Stadt oder zu einem beliebigen anderen öffentlichen Zwecke zu bezahlen, sowie alles dasjenige, was die Behörde seiner Schwiegertochter zuerkennen werde, zu leisten und außerdem unter obrigkeitlicher Aufsicht Sorge dafür zu tragen, daß sein Sohn auswärts an einem sicheren Orte so lange bewacht werde, bis mit zunehmenden Jahren seine Verstandeskräfte sich genügend gestärkt hätten. Zur Unterstützung seines Gesuches trug er Folgendes vor: zwischen den beiden Ehegatten habe keine wirkliche Feindschaft bestanden, während doch bei der Absicht der Vergiftung des einen Theiles durch den anderen förmlicher Haß vorausgesetzt werden müsse; der Bleizucker sei in geringer Dosis kein tödtliches Gift; auch habe die Gattin durch den Genuß desselben blos einen bald vorübergegangenen Schaden erlitten; endlich liege dem Geschehenen kein Dolus

zu Grunde, dasselbe sei vielmehr eine ohne bösen Vorsatz gethane unvernünftige Handlung; denn N. N. habe — und dies wurde als Hauptsache geltend gemacht — so geringe Geistes-kräfte, daß man ihm dieselben sogar fast ganz absprechen müsse; als Beweise dafür seien die vielen unbesonnenen Handlungen und Reden anzusehen, mit denen sein bisheriges Leben angefüllt gewesen sei; deshalb könne auch sein Eingeständniß, als die Aussage eines zu den Albernen und Dummen (fatuis et stupidis) gehörenden Menschen, gar keinen Werth haben; sein ganzer Fehler aber bestehe in nichts Anderem als in Stupidität. Zum Belege der letzteren Behauptung reichte der Vater eine schriftliche Erklärung ein, welche vom Haus-Arzte, von einem Chirurgen und von acht der angesehensten Frankfurter Kaufleute (Zahn, Hasenclever, Meyer, Bernus, Wuppermann, Bethmann, Mühl und Schmidt) unterzeichnet war. Dieselbe lautete: „N. N. besitzt, wie wir aus seinem Betragen und Reden vielfältig wahrgenommen, gar wenigen Verstand, indem derselbe sowohl in Reden als Handlungen meistentheils sehr viele Unbesonnenheit und große Vergessenheit, dabei ein besonders in die Augen leicht fallendes schnelles, hastiges, unüberlegtes und flatterhaftes und sehr selten standhaftes und auf die Umstände aufmerksames Wesen gezeiget."

Diese Eingabe des Vaters hatte die gewünschte Wirkung. Nachdem er die damals hessen-darmstädtische Veste Marxburg an der Lahn-Mündung als Bewachungsort des Sohnes angegeben und die hessische Regierung ihre obrigkeitliche Aufsicht zugesagt hatte, wurde am 8. September von Raths wegen beschlossen: der peinliche Untersuchungs-Prozeß gegen N. N. solle unter folgenden Bedingungen abolirt werden: 1) daß der Vater den Sohn an dem gewählten Orte unter obrigkeitlicher Aufsicht so lange sicher bewachen lasse, bis feststehe, daß derselbe zu reifer Ueberlegung gekommen sei und sich selbst zu gouverniren vermöge; 2) daß eine Abolitions-Summe von 5000 Gulden an das Aerar gezahlt werde; 3) daß N. N.

sechs Jahre lang Stadt und Gebiet von Frankfurt nicht betrete; 4) daß vom Vater alle Untersuchungskosten bezahlt würden, und 5) daß der Gattin N. N.'s jede ihr von Rechts wegen gebührende Privat-Genugthung geleistet werde. Bald nachher wurde die Ehescheidung ausgesprochen und dabei der Gattin, außer dem Mitgebrachten und den empfangenen Geschenken, eine baare Summe von 30,000 Gulden zuerkannt. „Glückliche Vergiftung!" schrieb der Registrator des städtischen Archivs zu den Worten, mit welchen er die Akten dieser Sache eingetragen hat. In Folge eines besonderen Beschlusses des Rathes legte man auf Ersuchen des Vaters von N. N. noch dazu die sämmtlichen Akten versiegelt im Archiv nieder.

Aus allem diesem ist ersichtlich, daß im Kriminalprocesse N. N.'s die Justiz auf eine ganz sonderbare Weise gehandhabt und anstatt der Gerechtigkeit eine Begünstigung geübt worden ist, die man nur aus der socialen Stellung und dem Reichthum des Vaters erklären kann. Bei der Untersuchung selbst ist es eine auffallende Erscheinung, daß man den Hauptgrund für eine mildere Behandlung, die geringe Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, nicht durch die amtliche Behörde des Physikats prüfen und entscheiden ließ, sondern sich in Betreff seiner auf ein Privatzeugniß von zehn der Familie N. N. befreundeten Leuten stützte. Merkwürdig sind auch die vier Syndiker-Gutachten, welche, nach der in Frankfurt bestandenen Kriminalgerichts-Verfassung, dem durch den Rath zu fällenden Urtheilsspruche vorausgegangen waren. Drei Syndiker, Lang, Hofmann und Rumpel, waren offenbar blos darauf bedacht, Gründe für die Straflosigkeit N. N.'s aufzufinden, und nur einer, Schudt, hielt unbeugsam fest am Gesetz und Recht. Einer jener drei erkannte zwar an, daß die gegen eine Geldsumme auszusprechende Abolition der Untersuchung Anstoß erregen, sowie zu einer schlimmen Consequenz gereichen und die Ansicht hervorrufen werde, daß man mit Geld Alles abkaufen könne; aber er meinte, durch den zugleich ausgesprochenen auswärtigen Gewahrsam

N. N.'s, welcher diesen Jahre lang dem Anblick seiner Mitbürger entzogen halte, werde die Besorgniß vor jener Folge aufgehoben. Der zweite (Hofmann) stellte sogar folgenden Satz auf: nach Allem würde (was derselbe jedoch nicht bewies) N. N. keine in den Gesetzen bestimmt ausgesprochene, sondern blos eine dem Ermessen des Richters anheimgegebene Strafe zu erleiden haben, eine solche könne aber nach unbestrittenem Rechte durch Geld abgelöst werden; folglich dürfe man im vorliegenden Falle die Untersuchung ebenfalls gegen Geld aboliren. Der dritte endlich (Rumpel) scheute sich nicht, anstatt des schwer verletzten Rechtes blos die Familie N. N.'s ins Auge zu fassen und das Wort auszusprechen: der bejahrte unglückliche Vater und die ganze unschuldige Familie verdienten die billige Rücksicht, daß, falls nur die begangene That überhaupt nicht unbestraft bleibe, das Andenken des attentirten Verbrechens aus dem Wege geräumt und nicht, durch eine fortzusetzende Kriminalunterſuchung, das Leben und die Gesundheit so mancher in Mitleidenschaft gezogenen unschuldigen Personen in Gefahr gebracht würden.

Mit ganz anderen Gründen, wiewohl freilich ohne Erfolg, vertheidigte Syndikus Schudt den Standpunkt, welchen bei der Beurtheilung eines so schweren Verbrechens die Richter einzunehmen verpflichtet seien, wobei er zugleich das Wenige, was seine Collegen als Rechtsgelehrte vorgebracht hatten, über den Haufen warf. Erstens sei — sagte er — keineswegs feststehend, daß ein Vergiftungsversuch nur mit einer durch Geld zu redimirenden Strafe zu belegen sei, es leiteten im Gegentheil viele Rechtsgelehrten aus den bestehenden Gesetzen die Todesstrafe für denselben ab. Zweitens sei im vorliegenden Falle der Umstand sehr gravirend, daß das Verbrechen an einer Ehegattin und noch dazu an einer erst seit wenigen Wochen angetrauten versucht worden sei. Wenn drittens auch wirklich eine mildere Strafe auszusprechen sein würde, so müßte doch diese höchst skandalöse Sache, welche weit über Frankfurt hinaus großes Aergerniß erregt habe, die gehässigsten Vorwürfe hervorrufen;

sie sei außerdem auch als Präcedens-Fall sehr bedenklich, und es bringe Leben und Gesundheit anderer Ehegatten in Gefahr, wenn man gegen eine große Geldsumme den Lauf der Gerechtigkeit hemmen und von der weiteren Untersuchung eines so schreienden Falles abstrahiren würde. Viertens sei ja dem Inculpaten durch die Gewährung des freien Geleites die Gelegenheit zur bestmöglichen Vertheidigung verschafft worden. Fünftens endlich sei die behauptete Stupidität desselben um deswillen nicht im geringsten relevant, weil auch der Allerstupideste, so lange er noch unter die Menschen zu rechnen sei, schon von Natur wisse, daß es ein abscheuliches Verbrechen sei, einen anderen Menschen und noch dazu die eigene Gattin mit Gift ums Leben bringen zu wollen, geschweige denn wenn dem Thäter die Unterweisung im Christenthum und eine vernünftige Erziehung zu Theil geworden wären.

Daß diese Ansicht nicht durchdrang und das oben angegebene Urtheil erfolgte, kann als Beispiel des damaligen traurigen Rechtszustandes in Deutschland dienen. Die Hauptursache davon aber ist die sittliche Verkommenheit der höheren Klassen jener Zeit. Wir können das Wesen dieser Klassen jetzt kaum begreifen, weil die Welt so sehr fortgeschritten ist, daß viele der in denselben früher herrschenden Ansichten geschwunden sind oder doch von den Einzelnen, welche sie noch hegen, nicht mehr zu äußern gewagt werden. Im achtzehnten Jahrhundert waren nicht etwa blos die Herren und Damen, welche den Kreis monarchischer Höfe bildeten, mit einem bis zum Uebermuth gesteigerten stolzen Selbstgefühl erfüllt, setzten sich leicht über Recht und Gerechtigkeit hinweg, und sahen sich selbst als Wesen höherer Art, die übrigen Volksklassen aber als tief unter ihnen stehende Geschöpfe an, sondern auch der niedere Adel und die städtischen Patricier hatten dieselbe Ansicht, und nahmen gegen ihre Mitmenschen dieselbe Stellung ein. Hieraus erklärt sich auch die übermüthige Rücksichtslosigkeit und der schnöde Misbrauch der Gewalt, womit, wie wir oben berichtet haben, das

Patriciat in Frankfurt und anderwärts verfahren ist. Von den Gesinnungen und Ansichten des reichsritterschaftlichen Adels aber läßt sich kein besseres Beispiel beibringen, als die dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts angehörende Mittheilung, welche Pahl in seinen Denkwürdigkeiten über die Freifrau von Wöllwart gemacht hat, in deren Herrschafts-Dorfe Neubronn nahe dem Kocher er von 1790 bis 1808 Pfarrer war. Er sagt von dieser Frau: sie habe als Gewißheit angesehen und oft mit aller Zuversicht ausgesprochen, daß Adel und gemeine Leute zwei specifisch verschiedene Racen des Menschengeschlechtes seien, und daß dieser Unterschied auch im künftigen Leben fortdauern werde. Er berichtet ferner: dieselbe habe in Folge dieser Ansicht jeden Nichtadeligen, selbst einen geistlichen oder beamteten, nur mit Er angeredet, ihre Unterthanen als ihre Sklaven betrachtet und nicht anders als nach Ablegung der Schuhe in ihre Zimmer eintreten lassen; Personen weiblichen Geschlechtes hätten, da die Herrin jeden Tag zu Bette zubrachte und man also nicht der Sitte gemäß ihren Rock küssen konnte, diese Huldigung dem Zipfel ihres Betttuchs erweisen müssen; sie habe sich um so höher stehend gedünkt, je mehr sie ihre Umgebung demüthigte, und deshalb den Gärtner mit der Benennung Gartenbursche, den Schulmeister mit Schulknecht, den Jäger mit Waldmann, den Amtmann mit Schreiber titulirt u. s. w. Eine solche Ansicht und Stellung war allerdings nicht über die Lebenszeit dieser Frau hinaus zu erhalten; sie ist in Folge der Ideen, welche die französische Revolution zur Geltung brachte, untergegangen.

14.

Die Judenmagd Frommet.

Ein Beitrag zur Geſchichte der Humanität.

Zwei Stätten ſind es, von denen ein hier zu berichtendes trauriges Ereigniß ſeinen Ausgang genommen hat. Die eine iſt ein Haus der Judengaſſe zu Frankfurt a. M., die andere das drei Stunden von dort entfernte Städtchen Dreieicher-Hain. Jene Gaſſe, 250 Jahre lang nur zwölf bis ſechszehn Fuß, dann aber (von 1711 an) allenthalben auch nicht mehr als zwanzig Fuß breit, beſtand aus zwei Reihen von dicht an einander gebauten, drei Stockwerke und einen mehrſtöckigen Giebel enthaltenden Häuſern, welche insgeſammt ſehr ſchmal waren und in ihren kleinen Höfen ein oder mehrere Nebengebäude von zum Theil noch größerer Höhe hatten. Die eine Reihe iſt wegen der Baufälligkeit ihrer meiſten Häuſer vor einem Jahre niedergeriſſen worden; der anderen Reihe ſteht das nämliche Schickſal bevor. Düſter war die Gaſſe, faſt dunkel aber die Treppen und Vorplätze aller Häuſer. Dasjenige Haus, auf welches der nachfolgende Bericht ſich bezieht, gehörte zwar zu der noch jetzt ſtehenden Häuſerreihe, iſt aber nicht mehr vorhanden, weil es vor etwa zehn Jahren wegen Baufälligkeit hatte abgebrochen werden müſſen; man ſieht nur noch den zwiſchen den beiden Nachbarhäuſern befindlichen leeren

Raum, welchen es eingenommen hatte. Es war mit Nr. 143 bezeichnet und ſtand um fünf Häuſer öſtlich von dem Stammhauſe der Familie Rothſchild entfernt. Seine Breite hatte nicht mehr als etwa zwanzig Fuß betragen. Deſſen ungeachtet bewohnten 1782, als in dem Jahre, in welches das zu erzählende Ereigniß fällt, nicht weniger als zwölf Menſchen die ſechs Stockwerke dieſes Hauſes, und zwar nicht etwa als eine einzige Familie, ſondern in acht Haushaltungen abgeſondert. Die Bewohner waren: drei jüdiſche Studenten, deren jeder eine Stube für ſich hatte, vier andere Männer in je einer Stube, ein verheiratheter Mann mit ſeiner Gattin und einer Dienſtmagd, ſowie die hochbejahrte Schönle, Wittwe des Juden Wolf Maas, mit ihrem Dienſtmädchen. Die Schönle Maas war bettelarm, ſo daß ſie von den Almoſen ihrer Verwandten und anderer frommen Juden lebte und am Ende ihrer Tage ſogar ihre Todtenkleider im Pfandhauſe verſetzt hatte. Ein kleines Einkommen hatte ſie ſich noch dadurch verſchafft, daß ſie einem nicht im Hauſe wohnenden Juden-Studenten aus Polen gegen einen geringen Miethzins das Recht gewährt hatte, in ihrer Stube jeden Tag von Morgens bis Abends acht Uhr ſeinen Schülern Unterricht zu ertheilen. Und doch war jene Stube nur ſechs Fuß breit und vierzehn Fuß lang. Die Stube, welche eine Stiege hoch nach dem Hofe zu gelegen und mit einem einzigen Fenſter verſehen war, enthielt einen großen Ofen neben der Stubenthür, einen großen tannenen Tiſch, zwei Stühle, einen großen Lehnſeſſel und eine Bettſtelle, ſo daß ein Menſch von mittelmäßiger Körperdicke ſich nur mit Mühe zwiſchen der Letzteren und dem Tiſche durchzwängen konnte, und daß die Dienſtmagd nicht anders als auf einem jede Nacht zu Häupten jener Bettſtelle auf dem Fußboden ausgebreiteten Bette ſchlafen konnte. An der Decke hing, etwa fünf Fuß über dem Stubenboden, eine achtzackige ſogenannte Schabbes-Lampe, die man auf- und niederlaſſen konnte. Eine Thür, welche mit dem neben ihr befindlichen Fenſter die ganze hintere Wand einnahm, führte in

ein drei Fuß breites Gängelchen, in welchem das wenige irdene Küchengeschirr der Schönle aufgestellt war, und das auf einen kleinen Altan, sowie über diesen zum geheimen Gemache führte.

Wenden wir uns nun von dieser engen, finsteren Stätte hinweg, um durch die Judengasse hindurch in die Fahrgasse, in welche dieselbe mündet, einzutreten! Und wandeln wir durch diese ebenfalls enge und düstere Gasse, damals die Hauptverkehrsstraße Frankfurt's, hindurch bis zur Main-Brücke, sowie über die Letztere und durch Sachsenhausen hindurch in das freie Feld! Dort findet sich ein Weg, welcher von jeher in den weitausgedehnten ehemaligen Reichsforst der Dreieich führt und hiervon den Namen des Hainer Wegs erhalten hat. Auf diesem Wege gelangen wir in drei Stunden zu der anderen oben erwähnten Stätte, dem Städtchen Hain oder Dreieicher-Hain. Dieser nur aus einer einzigen Straße bestehende und von nicht mehr als etwa tausend Menschen bewohnte Ort liegt am Ende des Waldes, und sein Boden erhebt sich zu den Trümmern einer alten Burg, die sich in einem vorliegenden Teiche spiegeln. Das Städtchen selbst ist noch von alter Zeit her mit Mauern und Thoren umgeben. Auf seiner Burg aber hatten einst die Herren von Hagen (von dem Hain) gewohnt, welche Jahrhunderte lang als Reichsforstmeister den Forst Dreieich zu beaufsichtigen hatten, und nach deren Aussterben Stadt und Burg in andere Hände kamen. Zuletzt waren Beide im Besitze der Grafen von Isenburg, bis sie in unserem Jahrhundert großherzoglich-hessisch geworden sind.

Im Städtchen Dreieicher-Hain starb um 1778 ein armer Jude, Namens Samuel, mit Hinterlassung einer Wittwe und mehrerer Töchter, von welchen eine bei einem Juden zu Frankfurt diente, eine andere aber, Frommet mit Namen, alsbald ebenfalls genöthigt wurde, als Dienstmagd ihr Brod zu verdienen. Die Letztere, deren trauriges Schicksal der Gegenstand unserer Erzählung ist, war ein schwaches, kleines, kaum mehrere Zoll über vier Fuß hohes Mädchen und fast ohne Unterricht, ja

ſogar faſt ohne Erziehung aufgewachſen. Sie ſelbſt ſagte, als ſie in einem kaum erſt über die Kinderjahre hinausgekommenen Lebensalter ein Kriminalverbrechen begangen hatte, daß ſie die Schuld ihrer Unthat zum Theil auf ihre Eltern werfen müſſe, weil dieſe ſie weder in die Schule hätten gehen laſſen, noch ihr jemals geſagt hätten, daß man einen Menſchen nicht ums Leben bringen dürfe, außerdem aber auch ihr hart begegnet wären und ſie früher, als ſonſt Eltern dies thäten, aus dem Hauſe entlaſſen hätten. Auch der jüdiſche Schulmeiſter des Ortes erklärte vor Gericht, daß Frommet zwar ein oder zwei Jahre in ſeine Schule gegangen ſei, dieſe aber nicht ordentlich beſucht habe, und daß die jüdiſchen Mädchen nicht ſo wie die Knaben in dem Geſetz und den zehn Geboten unterrichtet würden. Wie viele Jahre Frommet, als ſie ihr Verbrechen beging, hatte, war nicht ſicher zu ermitteln, weil weder von der Juden-Gemeinde ihres Heimatsortes Geburts-Regiſter geführt wurden, noch auch ihre Eltern irgend etwas über ſie und ihre Geſchwiſter eingeſchrieben hatten. Ihre Mutter erklärte 1783 vor Gericht, Frommet habe ein Alter von ſechszehn Jahren; dieſe ſelbſt aber ſagte damals, ſie ſei fünfzehn Jahre alt, und auf die Frage, woher ſie das wiſſe, gab ſie zur Antwort, ihre Mutter habe ihr, ſo oft ſie ein Jahr älter geworden ſei, ein Ei geſchenkt und ihr dabei jedesmal ihr Alter geſagt.

Ein und dreiviertel Jahr vor der Zeit, in welcher ſie das Kriminalverbrechen beging, alſo dreizehn bis vierzehn Jahre alt, hatte ſie das elternliche Haus verlaſſen und zuerſt in dem zwei Stunden vom Heimatsorte entlegenen Dorfe Arheilgen und hierauf in dem eine Stunde weiter entfernten Darmſtadt bei Juden Dienſt genommen. Von beiden Brodherrſchaften erhielt ſie ein unbedingt gutes Zeugniß; namentlich ſagten dieſelben vor Gericht aus, Frommet habe niemals üble Laune gezeigt, ſei mit magerer Koſt zufrieden geweſen, habe dabei alle Arbeiten willig und heiter verrichtet und, wie der eine Brodherr hinzufügte, bei ihrer Entlaſſung mit den Worten

Abschied genommen: „Wenn ich Euch etwas zu Leid gethan habe, so verzeiht es mir!" In der Mitte des Oktober 1782 begab Frommet sich nach Frankfurt, um in dieser Stadt, in welcher bereits ihre Schwester diente, ebenfalls eine Stelle als Dienstmagd zu suchen. Sie fand dieselbe bei der oben erwähnten armen Wittwe Schönle Maas, welche ihr als Jahreslohn zwei Gulden nebst einem Paar Schuhen und einem halben Gulden für ein Hemd zu geben versprach. Dieser Dienstlohn wird wohl der geringste gewesen sein, welcher in den letzten zweihundert Jahren zu Frankfurt bezahlt worden ist; denn obgleich damals dort fünf Pfund Roggenbrod nur 8 Kreuzer, sowie Rind-, Schweine-, Kalb- und Hammelfleisch nur je 7 Kreuzer das Pfund kosteten, so finde ich doch schon vierundsiebenzig Jahre früher (1708) den Jahreslohn einer Magd, welche bei einem dortigen Weißbinder diente, zu acht Gulden verzeichnet. Die äußerst dürftige Frommet traf es in ihrem neuen Dienste nicht blos darin sehr schlecht, daß sie um einen Lohn, mit dessen Betrag sie schwerlich blos die Kosten ihrer Kleidung bestreiten konnte, dienen mußte, sondern sie hatte auch noch das Unglück, Tag und Nacht an eine Herrin gebunden zu sein, welche von allen Zeugen als sehr zanksüchtig, als stets zu harten Vorwürfen geneigt und als in solchem Grade mistrauisch geschildert wurde, daß sie ihre Dienstmädchen gar oft der Nachlässigkeit und sogar des Diebstahles beschuldigte.

Als Frommet neun Wochen in diesem Dienste gewesen war, wurde sie am Abend des 22. December 1782 von ihrer Herrin wieder unschuldiger Weise heftig gezankt, und diese erklärte ihr dabei, sie sei am nächsten Morgen des Dienstes entlassen und werde als verdienten Lohn nur vierundzwanzig Kreuzer und ein Paar alte Strümpfe, d. h. nicht einmal den nach Maßgabe der Zeit verdienten Betrag ihres Jahreslohnes erhalten. Das Mädchen gerieth, nachdem es von Seiten der alten Frau so Vieles hatte erdulden müssen, hierüber in eine solche Erbitterung, daß es, nach seinem eigenen Geständniß,

sofort beschloß, dieselbe, wenn sie im Schlafe liege, umzubringen. Frommet stieg zu diesem Zweck früh um drei Uhr auf und schlich sich zum Bett der Schönle; hier empfand sie jedoch sogleich Reue und kehrte auf ihr Lager zurück. Eine Stunde später verließ ihre Dinstherrin gewohnter Weise das Bett, um zu beten und sich dann wieder niederzulegen. Nachdem dieselbe gebetet hatte, wandte sie sich zankend an Frommet mit dem Vorwurfe, in Folge ihrer nachlässigen Bedienung rieche es in der Stube sehr übel, und in ihrer Wuth gab sie dem auf dem Fußboden liegenden Mädchen einen Fußtritt. Dies entzündete den kaum erst niedergedrückten Zorn der Frommet von neuem. Sie faßte also den früheren Entschluß wieder, wartete eine halbe Stunde lang, bis sie merkte, daß Schönle wieder eingeschlafen sei, zog dann ein unter dem Ofen liegendes Beil hervor und versetzte der Schlafenden mehrere Schläge auf den Kopf, welche derselben augenblicklich den Tod brachten. Nachher zog Frommet aus der Schabbes-Lampe einen der noch brennenden Baumwollen-Wiechen heraus und hielt ihn über die Schönle, um zu sehen, ob dieselbe auch wirklich todt sei. Als sie sich hierüber vergewissert hatte, verließ sie sogleich das Haus, um schleunig nach Dreieicher-Hain zu entfliehen. Sie fand das betreffende Stadtthor noch verschlossen und wartete nun in der Nähe, bis dasselbe geöffnet war. Dann begab sie sich zu ihrer Mutter, fest überzeugt, daß sie in Dreieicher-Hain vor allen Nachstellungen sicher sei.

Im Hause der begangenen Mordthat war schon zwei Stunden nachher das Geschehene entdeckt worden, weil der auf das Bett herabgefallene brennende Wiechen dieses in Glimmen gebracht hatte und in Folge davon ein Rauch entstand, welcher in das Innere des Hauses dringend alle Einwohner aus den Betten trieb. Als man die Schönle ermordet gefunden hatte, lag es nahe, die verschwundene Frommet für die Thäterin zu halten. Die städtische Behörde schickte sogleich Steckbriefe in die Nachbarorte, und ein Dreieicher Jude, welcher noch am

Morgen aus Frankfurt heimkehrte, erzählte zu Hause, daß in der Judengasse eine Frau ermordet worden sei, und daß man Frommet für die Thäterin halte. Als Letztere dies hörte, lief sie vor Schrecken nach dem mehrere Stunden entfernten Orte Gerau, wo ein Verwandter ihres Vaters wohnte. Hier langte jedoch alsbald der Steckbrief an, und Frommet wurde gleich am nächsten Tage verhaftet und dann nach Frankfurt ausgeliefert. Dort läugnete sie anfangs ihr Verbrechen, gestand jedoch bald nachher Alles ein.

Nach der in Frankfurt bestandenen Gerichtsverfassung hatte der Rath in peinlichen Sachen das Urtheil zu sprechen, und es geschah dies, nachdem zuvor mehrere Rechtsgelehrte, welche unter dem Titel Syndiker als Rechtsbeistände des Rathes angestellt waren, über den Gegenstand einen gutachtlichen Bericht abgestattet hatten. In sehr vielen Fällen pflegte jedoch der Rath, anstatt selbst zu entscheiden, eine peinliche Sache an die Juristen-Facultät einer Universität zu verweisen, deren Spruch dann seiner Bestätigung anheim gegeben blieb. Das Letztere wurde auch im vorliegenden Falle zu thun beschlossen. Nachdem man für die Angeklagte in der Person des Advokaten Dr. Rumpel einen Vertheidiger bestellt hatte, wurden die Untersuchungsakten an die Juristen-Facultät von Göttingen geschickt. Diese fällte im Juli 1783 den Spruch. Sie erkannte einerseits an, daß Milderungsgründe vorhanden seien, nämlich der doppelte Umstand, daß die Angeklagte bei Verübung der That erst fünfzehn oder sechszehn Jahre alt gewesen und in den Fundamenten der Religion sehr schlecht unterrichtet worden sei, ferner auch ihr gutes Leumundszeugniß, sowie die Zanksucht ihrer Dienstherrin und namentlich, daß diese kurz vor vollbrachter That sie durch einen Fußtritt sehr gereizt habe. Allein die Facultät fand andererseits diese zu Gunsten der Angeklagten sprechenden Umstände dadurch überwogen, daß das Verbrechen an der Brodherrschaft verübt worden sei, daß die Thäterin dasselbe nicht im Augenblick

jener Mishandlung, sondern schon am Abend vorher beschlossen, also es „mit völligem Vorsatz", sowie noch dazu mit besonderer Grausamkeit vollzogen habe. Der Urtheilsspruch erkannte deshalb die Hinrichtung durch das Schwert als wohlverdiente Strafe.

Am 22. Juli wurde dieses Urtheil der Angeklagten in einer Gerichtssitzung vorgelesen. Sie fing, als sie es gehört hatte, bitterlich zu weinen an und bat um die Erhaltung ihres jungen Lebens. Noch am nämlichen Tage bestätigte der Rath das Urtheil, ohne sich durch die Defensions-Schrift, welche gleich nach Eingang des Göttingischen Spruches eingereicht worden war, zu einer Milderung desselben bewegen zu lassen. Der Vertheidiger hatte gebeten, die der Frommet zuerkannte Todesstrafe in zehnjährige Gefängnißstrafe umzuwandeln. Die Gründe, welche er für eine solche Strafmilderung geltend gemacht hatte, waren: der gute Leumund der Angeklagten, ihr junges Lebensalter, der Umstand, daß deren Herrin sie nicht nur stets hart behandelt und öfters mit Unrecht des Diebstahles beschuldigt, sondern auch kurz vor der That plötzlich sowie mit zu geringem Lohn verabschiedet und noch dazu durch einen Fußtritt aufs Aeußerste gereizt hatte, endlich noch die schlechte Erziehung, welche Frommet nach dem Tode ihres Vaters fünf Jahre lang durch die Mutter erhalten habe. Das über den letzten Umstand vom Vertheidiger Gesagte verdient eine nähere Erwähnung, weil es für den zu jener Zeit herrschenden Geist der Christen und der Juden bezeichnend ist. Der Vertheidiger sagte, die armen Landjuden würden kaum erzogen, und der Verstand bedürfe bei solchen Creaturen zu seiner Entwickelung einer längeren Zeit, als bei anderen Menschen; als Beweis für die Einfalt, in welcher Frommet aufgewachsen sei, diene deren Aussage, daß sie nicht geglaubt habe, man werde nach geschehener That sie bei ihrer Mutter aufsuchen. „Es ist bekannt — so fährt die Vertheidigungsschrift dann fort — wie weit die Erziehung der Juden von der christlichen überhaupt verschieden ist, indem die tägliche Er-

fahrung lehret, daß die roheſten Sitten der jüdiſchen Nation ganz eigen ſind. Auch diejenigen Juden, denen es an zeitlichen Glücksgütern nicht fehlet, ſelbſten ſolche, die von ihnen für die vornehmſten gehalten werden, verrathen ſich gar leicht durch ihr rohes und unkultivirtes Weſen, ſo daß ſie allein ſchon dadurch, wenn ihnen auch alle ſonſtigen Kennzeichen fehlen, die Nation, wozu ſie gehören, zu erkennen geben. Um wie viel mehr muß alſo eine rohe und gleichſam viehiſche Erziehung bei ſolchen Landjuden herrſchen, von welcher Art Inquiſitin herzuſtammen das Unglück hat! Wer erinnert ſich nicht, je einmal einen Trupp ſolcher elenden Geſchöpfe von Landjuden, ihre Kinder und Habſeligkeiten auf dem Buckel tragend, geſehen zu haben? Und wem iſt bei einer ſolchen Erſcheinung nicht ſogleich der geringe Unterſchied zwiſchen Menſchen und Vieh beigefallen?"

Am nächſten Tage nach der Beſtätigung des Urtheils bat der Vertheidiger in einer Eingabe an den Rath, die Vollſtreckung desſelben aufſchieben zu wollen, weil er, um der Verurtheilten eine gelindere Strafe auszuwirken, eine zweite Vertheidigungsſchrift einreichen wolle. Dieſes Bittgeſuch wurde gewährt, jedoch zum Leidweſen der Frommet. Schon zwei Tage nachher nämlich machte der Gefangenwärter des Katharinen-Thurmes, auf welchem dieſelbe von Anfang an gefangen ſaß, die Anzeige: Frommet ſei, ſeitdem ſie den Urtheilsſpruch gehört habe, völlig beruhigt geweſen und habe ihrem vorausſichtlich nahen Ende gelaſſen entgegengeſehen; auf die Nachricht jedoch, daß noch ein Verſuch, ihr eine gelindere Strafe zu erwirken, gemacht werden ſolle, ſei ſie wieder unruhig geworden und habe ſeufzend ausgeſprochen, der Hr. Doctor erweiſe ihr damit keine Wohlthat, weil er ſie dadurch nur länger aufhalten werde, ſie danke es ihm gar nicht, indem ſie nur um ſo länger Todesangſt ausſtehe und ohne dieſes Vorhaben ihr Jammer und Leid jetzt ſchon ein Ende haben würde, es ſei ihr deshalb auch leid, daß ſie vor demſelben jüngſt ſo lamentirt und ihn dadurch

vielleicht zu jenem Schritte veranlaßt habe. Auf diese Anzeige hin bat der Vertheidiger, Frommet noch am nämlichen Tage sprechen zu dürfen. Man erlaubte es ihm, und er verfügte sich sofort in Begleitung des Rathsschreibers zu Frommet. Diese erklärte ihm: seit der Verkündigung ihres Todesurtheiles befinde sie sich Tag und Nacht in Angst, und wenn sie ihr Leben doch verlieren müsse, so wünsche sie deshalb lieber recht bald hingerichtet zu werden; sie habe dies auch der Tochter des Gefangenwärters ausgesprochen, als dieselbe ihr gesagt habe, die Leute verdächten es dem Vertheidiger, daß er so viele Weitläufigkeiten mache. Der Letztere besprach sich dann mit ihr, und als er schließlich sie fragte, ob sie ihm noch etwas, was zur Vertheidigung dienen könne, zu eröffnen habe, antwortete Frommet nichts Anderes als: sie bitte ihn, sich ihr junges Leben angelegen sein zu lassen, dabei aber schleunig zu Werke zu gehen, damit sie von der schon oft erlittenen Todesangst befreit werde, namentlich aber bitte sie, daß man ihr besonders während der Nacht eine Weibsperson beigebe.

Am 21. August wurde die zweite Vertheidigungsschrift eingereicht. Sie stützte sich auf die früher schon vorgebrachten Milderungsgründe, welche nur ausführlicher besprochen und in eindringlicherer Weise vorgetragen wurden. Das Hauptgewicht war auf das höchstens vierzehn bis fünfzehn Jahre betragende Lebensalter der Verbrecherin und auf ihre ganz vernachlässigte Erziehung gelegt. Ihrem Ansehen nach sei sie eher für ein Kind von zehn, als für eine Person von vierzehn Jahren zu halten. Die in den Akten vorkommenden Umstände stellten sie als ein unmündiges, unzurechnungsfähiges Wesen dar, welches in ihrem kaum erst angetretenen Lebenslaufe von den Strafgesetzen nicht das Geringste vernommen und bei der Rohheit, in der sie herangewachsen wäre, sich von denselben keine Vorstellung zu machen vermocht habe, welches daher gewissermaßen im Taumel aller bei ihm vorhandenen Unvollkommenheiten zu einer That hingerissen worden sei, die begangen zu haben sie

sich jetzt kaum als einen Traum erinnere. Die in Betreff ihres Alters ertheilte Antwort, in welcher sie sich auf das geschenkte Ei stütze, die erbarmenswerthe, alle Richter tief rührende Art, mit welcher sie beim Anhören des Urtheiles nichts so sehr beklagt habe, als ihr so junges Leben zu verlieren, die von ihrer Herrin erlittene arge Mishandlung, in Folge deren sie die Grenzen erlaubter Nothwehr bis zum Verbrechen überschritten habe, ihr schwächliches Aussehen und ihr fast kindisches Verhalten, dies Alles gestatte nicht, sie mit anderen Mördern in Eine Reihe zu stellen und nach gleichem Maße zu behandeln, zumal da sie nicht etwa um sich zu bereichern, sondern aus bloßem Unverstand die schreckliche That vollbracht habe. So lange die Stadt Frankfurt stehe, sei nicht erlebt worden, daß ein Kind von so wenigen Jahren und so kleinlicher Gestalt auf dem Blutgerüste gestorben wäre. Dagegen leiste ihr ganzes Aussehen und Benehmen eine vollgültige Garantie für ihre Reue und künftige Besserung. Man solle daher einer von der Natur so stiefmütterlich behandelten Person entweder Gnade gewähren und sie mit Gefängniß bestrafen, oder doch wenigstens die Akten vorher noch an eine zweite Universität schicken.

Auf den Rath der Syndiker wurde beschlossen, das Letztere zu thun. Die Akten gingen diesmal an die Juristen-Facultät von Erlangen. Der von dieser gefällte Spruch, welcher am 23. Oktober ankam, nahm jedoch auf alle vorgebrachten Milderungsgründe keine Rücksicht, sondern bestätigte vielmehr das von den Göttinger Juristen gesprochene Urtheil. Die Facultät stützte sich auf fünf Gründe. Erstens nämlich sei die That eine hinterlistige Ermordung gewesen, indem sie an einem Schlafenden, also ohne die Möglichkeit der Gegenwehr ausgeführt worden sei. Zweitens fänden die vorgebrachten Milderungsgründe an und für sich nur dann Anwendung, wenn von einem Verbrechen die Rede sei, dessen Scheuslichkeit sich nicht aus der gesunden Vernunft von selbst offenbare, während dagegen die

Scheuslichkeit des Mordes einem jeden Menschen, auch dem in völliger Unkenntniß der positiven Gesetze aufgewachsenen, in die Augen leuchte. Die Frommet habe drittens bei der ganzen Handlung sich nicht als eine so sehr einfältige Person gezeigt und sei doch auch nicht ohne alle Unterweisung in dem, was ge- und verboten sei, geblieben. Viertens könne der Zorn nur dann zur Entschuldigung gereichen, wenn er, was bei einer im ersten Augenblick begangenen That der Fall sein könne, den richtigen Gebrauch des Verstandes und der Willenskraft geraubt habe, Frommet habe aber nicht gleich nach den unverdienten Scheltworten und nach dem erhaltenen Fußtritt, sondern erst eine Stunde später ihre Beleidigerin ermordet. Fünftens endlich schließe die Minderjährigkeit nicht an und für sich die Todesstrafe aus, sondern dieselbe könne nur eine mildere Art derselben bewirken. Allerdings walte — so fuhr der Spruch der Facultät fort — im vorliegenden Falle Ein Milderungsgrund ob, nämlich die Härte der Ermordeten gegen ihre Dienstbotin, namentlich die theilweise Vorenthaltung des verdienten Lohnes, durch welche eine äußerst arme Person wohl zu Zorn und Rache gereizt werden könne, sowie der Fußtritt, welcher den erweckten Zorn gesteigert habe. Allein auch dieser Umstand dürfe auf das richterliche Urtheil keinen Einfluß haben, weil die Todesstrafe nicht blos in den göttlichen Gesetzen verordnet sei, sondern auch nach der Ansicht verschiedener Rechtsgelehrten für eine im Rechte der Natur gegründete Strafe gehalten werden müsse, sowie weil die peinliche Halsgerichtsordnung bei den des jugendlichen Alters halber begangenen Uebelthaten zwar Vieles dem willkürlichen Ermessen des Richters anheimgebe, diese Bestimmung aber nicht ein Alter unter, sondern über vierzehn Jahren betreffe, indem in jenem Strafgesetzbuch die Verbrechen der Unmündigen bereits vorher besprochen und abgehandelt worden seien. Nach diesem Allen müsse der Frommet die Todesstrafe zuerkannt werden. Dagegen habe die Obrigkeit das Recht, wegen erheblicher Ursachen einen vorsätzlichen Todtschläger zu

begnadigen. Sollte aber diese Gnade im vorliegenden Falle gewährt werden, so sei die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Obgleich die Hindeutung, mit welcher dieser harte Urtheilsspruch schloß, dem Frankfurter Rathe einen Wink ertheilte, so wandte dieser sich doch nicht der Milde zu. In einer fünf Tage nach der Ankunft des Urtheilsspruches (28. Oktober) gehaltenen Rathssitzung wurde, auf erstattetes Gutachten der drei Syndiker, bei aufgesteckter Blutfahne abgestimmt und der Beschluß gefaßt, das erlassene Urtheil vollstrecken zu lassen. Einer der Syndiker (Seeger) hatte sich für Begnadigung zu wenigstens zehnjähriger Gefängnißstrafe ausgesprochen. Auch der Vertheidiger machte Tags darauf vergebens noch einen Rettungsversuch, indem er in einer Eingabe um die Begnadigung zu einer mit beständiger Arbeit verbundenen ewigen Gefangenschaft bat und den Rath anging, bei seiner Beschlußfassung auch die von der Frommet zweimal ausgestandene Todesangst in Anschlag zu bringen. Schon am nächsten Tage verwarf der Rath dieses Bittgesuch. Charakteristisch war bei diesen Verhandlungen und Berathungen der Umstand, daß einer der Syndiker die Aeußerung gethan hatte, man werde sich den Vorwurf der Parteilichkeit zuziehen, wenn man bei einem Verbrechen, welches ein Mitglied der Judenschaft begangen habe und das zwei Juristen-Facultäten für todeswürdig erklärt hätten, nicht die Strenge der Gesetze walten lasse, sondern vielmehr Gnade gewähre.

Das gegen die Frommet eingehaltene Verfahren ist höchst auffallend in einer Zeit, in welcher die Ideen der Humanität bereits herrschend geworden waren und nicht lange nachher, in Folge der welterschütternden Wirkung der französischen Revolution, auch auf die Gesetze der Staaten einen mächtigen Einfluß ausübten. Dieses Verfahren ist um so auffallender, weil dieselben Ideen schon sieben Jahrzehnte früher in der nämlichen Stadt Frankfurt bewirkt hatten, daß bei einem dem Gesetze

nach mindestens gleich strafbaren Verbrechen aus den nämlichen Milderungsgründen, welche bei der Frommet obgewaltet hatten, Gnade gewährt worden war. Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hatte nämlich ein siebenzehnjähriger Bauernknecht zweimal ein widernatürliches Verbrechen begangen, auf welchem die Strafe des Lebendigverbrennens bestand. Er war sowohl durch Ertappung, als auch durch sein eigenes Geständniß vollständig überführt; allein er hatte gleich jenem Judenmädchen so gut wie keine Erziehung gehabt, und er hatte ebenfalls weder lesen gelernt, noch von den zehn Geboten und von sonstigen Pflichten und Verboten etwas erfahren. Diesen verwahrlosten und doch schon siebenzehn Jahre alten Menschen hatte man, obgleich er nach dem Zeugniß seines Dienstherrn keineswegs von beschränkter Verstandeskraft war, auf das Gutachten der drei Syndiker hin für nicht völlig mündig und für unzurechnungsfähig erklärt und deshalb dazu verurtheilt, ans Halseisen gestellt, mit Ruthen geschlagen und dann auf immer des Landes verwiesen zu werden. Dies war im Jahre 1707 geschehen; die Frommet dagegen ließ man 1783 mit dem Schwerte hinrichten. So wächsern ist die Nase der Göttin Themis.

Der Frommet wurde ihr Todesurtheil noch an demselben Tage, an welchem der Rath dessen Vollstreckung beschlossen hatte, vorgelesen. Sie hörte es ruhig an und erklärte hierauf Folgendes: sie bitte um die einzige Gnade, daß man sie in jüdischen Kleidern sterben lasse und ihren Glaubensgenossen gestatte, sie auf jüdische Weise auf ihrem Friedhof zu beerdigen; und da sie nun sehe, daß nichts Anderes für sie übrig sei, so müsse sie sich darein ergeben und wünsche nichts mehr, als daß Gott sie noch vor der Execution aus der Welt nehmen möge. Auch jene Gnade ward der Delinquentin nicht gewährt. Ebenso schlug man das Bittgesuch ab, welches die Vorsteher der Judengemeinde dreimal nach einander (zuletzt noch am Tage vor der Hinrichtung) um dieselbe Gnade für sie einreichten.

Dagegen erhielten diese Vorsteher auf ihre Bitte sechs Tage vor der Execution die Erlaubniß, der Frommet bis zu ihrem Ende nach jüdischer Vorschrift die Kost bereiten und durch den jüdischen Ueberbringer unmittelbar in ihre Hände reichen lassen zu dürfen. Auch wies man das Gesuch des Arztes Dr. Riese zurück, welcher die Leiche der Hinzurichtenden zum Behuf seiner anatomischen Vorlesungen verabfolgt zu haben wünschte. Ebenso ward die Bitte der Buchdrucker Schepper und Sauerländer, das Todesurtheil der Frommet drucken und verkaufen lassen zu dürfen, abgeschlagen.

Dem Geiste der Zeit entsprechend war der am 28. Oktober gefaßte Rathsbeschluß, der Delinquentin einen oder zwei lutherische Geistliche zur Vorbereitung auf den Tod zuzuschicken, sowie durch diese sie beim Gange zum Blutgerüste begleiten zu lassen. In Folge davon verfügte sich noch am nämlichen Tage der Pfarrer Samm in das Gefängniß; Frommet hörte ihn jedoch nicht an, drehte vielmehr den Stuhl, auf welchem sie saß, um, so daß sie dem Pfarrer den Rücken zuwendete, und sagte, sie wolle nichts von ihm wissen, er möge sich nur wieder wegbegeben. Ebenso machte sie es, als am Tage vor der Hinrichtung Pfarrer Lauer zu ihr kam. Auch auf ihrem letzten Gange, auf welchem die genannten zwei Geistlichen neben ihr her gingen, wies sie, wie diese nachher berichteten, gleich anfangs den geistlichen Zuspruch derselben „in sehr ungebührlichen Ausdrücken" zurück, weshalb Beide auch nachher kein Wort mehr zu ihr sprachen. Dagegen hatte Frommet bei der ersten Abweisung des christlichen Pfarrers gebeten, daß man jüdischen Betweibern gestatte, zu ihr ins Gefängniß zu kommen, und diese Bitte war ihr gewährt worden.

Die Hinrichtung fand am 4. November Vormittags statt, und zwar auf dem Roßmarkt, weil wegen der Bestellung der Felder mit Frucht der gewöhnliche Richtplatz nicht benutzt werden konnte. Während derselben und schon von Morgens 5 Uhr waren die drei Thore der Judengasse mit Soldaten besetzt und

keinem Juden der Ausgang aus derselben gestattet. Der Rathsschreiber (später Senator) Dr. Moors hatte mit dem Oberstrichter oder ersten Polizei-Officianten die Execution zu leiten. Als Beide Morgens sechs Uhr zur Delinquentin kamen, fanden sie dieselbe ziemlich gefaßt und mit ihren Betweibern, sowie einem jüdischen sogenannten Gelehrten betend. Der Rathsschreiber ließ diese Leute bis auf ein Betweib, dessen Gegenwart Frommet zu ihrer Beruhigung sich ausbat, abtreten. Dann brach der Oberstrichter der Delinquentin den Stab, warf die Stücke ihr zu Füßen und übergab sie dem Scharfrichter. Hierauf führte man Frommet in eine andere Stube, wo sie mit den Betweibern ihre Gebete fortsetzte und etwas Essen aufgetragen wurde. Zur bestimmten Stunde schlug der Stöcker die Sturmglocke auf dem Pfarrthurm dreimal an, und als derselbe von diesem Thurm zurückgekehrt war, begann der Zug zum Blutgerüste. Ehe Frommet denselben antrat, bat sie flehentlich, ihr ein letztes Anliegen nicht abzuschlagen, nachdem man die Erfüllung einer anderen Bitte, daß nämlich wenigstens eine der Betfrauen sie bis zum Schaffot begleiten dürfe, nicht gewährt hatte: der Rathsschreiber möge nämlich doch erlauben, daß nach ihrem Abgange die Gebetweiber und der Gelehrte an die Fenster der Stube treten und, so lange sie ihr nachsehen könnten, für sie beten dürften. Der Rathsschreiber schenkte dieser Bitte Gehör. „Die Vorstellung der ungemeinen Beruhigung — so spricht er in seinem Berichte sich aus — und des besonderen Trostes, welcher der Delinquentin hierdurch verschafft wurde, sowie die Erinnerung, daß solches den hohen Gesinnungen eines hochedlen und hochweisen Rathes nach ähnlichen Gestattungen dieser Art ganz gemäß sei, bewog mich keinen Anstand zu nehmen, ihr diese Zusage zu thun, den Betweibern aber, sowie auch einigen Soldaten darauf zu halten zu befehlen, an diejenigen Fenster, welche vergerämset sind, zu treten und sich nicht beigehen zu lassen, der Frommet auf die Straße nachzurufen: welches Alles auch wohl befolgt wurde."

Es war etwa halb zehn Uhr, als der Stöcker die Delinquentin band und der Zug, welchem der Rathsschreiber einige Minuten später nachfolgte, begonnen wurde. Er ging vom Thurm herab über den kleinen Hirschgraben. Als die Delinquentin auf dem Schaffot sich niedergesetzt hatte, trät der Scharfrichter zu ihr heran und verband ihr die Augen. Kaum war dies geschehen, als Frommet den Scharfrichter ersuchte, die Binde für einen Augenblick wieder abzunehmen, damit sie dem Volke gute Nacht sagen könne. Ihrer Bitte wurde willfahrt, und mit schwacher Stimme rief Frommet: „Gute Nacht, alle zusammen!" Mit Einem Schwertstreiche machte hierauf der Scharfrichter ihrem Leben ein Ende. Ihr Leichnam wurde gleich nach der Hinrichtung unter einer Escorte von zwölf Soldaten vor die Stadt gebracht und unter dem Hochgericht eingescharrt.

15.

Eine patricische Entführung.

Im achtzehnten Jahrhundert waren Entführungen von gebildeten jungen Damen eine keineswegs selten vorkommende Erscheinung; sie waren in der Regel mit darauf folgender Verheirathung verbunden, und hatten ihren Grund stets in dem unbesiegbaren Widerstreben der Eltern gegen eine gewünschte Heirath. Oben ist bereits ein Beispiel davon, die wider den Willen des einen Elternpaares und auf ungesetzliche Weise zu Stande gebrachte Verheirathung einer von Barckhausen mit einem von Klettenberg, berichtet worden. Andere Frankfurtische Beispiele sind: die Entführung einer von Reineck durch den städtischen Hauptmann Klenck, die einer von Stertzenbach durch einen Herrn von Werder, die einer von Uffenbach durch den kursächsischen Rittmeister von Uechtritz, die einer Haßlocher durch einen Patricier aus dem Hause Limburg, die der gleichfalls Limburgischen Patricierin Siverdes durch einen Patricier aus dem Hause Frauenstein und die der Tochter des Handelsmannes Joh. Gottlieb Jäger durch den Senator und Frauensteiner Friedr. Wilhelm Bender von Bienenthal. Diese sieben Fälle fallen in einen Zeitraum von etwa achtzig Jahren; wenn man nun bedenkt, daß in demselben die Zahl der christlichen Einwohner Frankfurt's durchschnittlich nur etwa 34,000

betrug, so zeigt sich eine für diese Zeit charakteristische kulturhistorische Erscheinung, und zwar in einem Umfang, wie sie heut' zu Tage daselbst nicht mehr vorkommt. Der zuletzt angegebene Fall verdient eine eingehende Darstellung.

Friedrich Wilhelm Bender von Bienenthal, 1757 geboren, war 1786 Senator geworden, mußte aber wegen eines Duells schon im nächsten Jahre in dieser seiner Stelle suspendirt werden und gab dieselbe 1789 ganz auf. Jenes Duell war nicht nur an und für sich bei einem Mitgliede der Regierungsbehörde eine sehr auffallende Erscheinung, sondern dasselbe war auch durch ein Benehmen veranlaßt worden, welches bei einem Senator und Patricier sehr befremden muß. Bienenthal war Eigenthümer des Junghofes. In diesem befand sich ein zu einem Theater eingerichteter Saal, welchen er an Schauspielertruppen und an Liebhabergesellschaften zu vermiethen pflegte. Im Februar 1787 wurde in demselben durch eine solche Gesellschaft eine französische Komödie aufgeführt, deren Oberleitung der in französischen Diensten stehende Lieutenant Karl Schweitzer übernommen hatte. Bei der Vorstellung erschien auch Bienenthal. Derselbe wollte zugleich seinen Kutscher und seinen Bedienten mit in den Saal nehmen. Dies wurde ihm von den Aufsehern mit dem Bemerken verwehrt, sie hätten den Befehl, keine Livreen einzulassen. Bienenthal erwiderte ihnen, der Saal sei sein Eigenthum, und niemand könne ihm verwehren, seine Leute in denselben mitzunehmen. Als nun einer der Aufseher antwortete, der Saal sei gegen Geld ermiethet, und die Verfügung über denselben stehe ihm an diesem Abend nicht zu, gerieth Bienenthal in Zorn. Er schlug dem Manne den Hut vom Kopfe, indem er ausrief, wenn derselbe mit einem Herrn Senator rede, so müsse er sein Haupt entblößen. Zugleich erhob er seinen Stock, um den Aufseher zu schlagen, welcher jedoch auswich. Bienenthal trat dann mit seinen zwei Dienern ein und verließ mit ihnen den Saal erst nach einer halben Stunde wieder.

Dieses Benehmen hielt Lieutenant Schweitzer für eine persönliche Beleidigung. Er verfügte sich am nächsten Morgen, begleitet von zwei anderen Officieren, in Bienenthal's Wohnung und verlangte, daß derselbe entweder Abbitte thue oder sich mit ihm schlage. Bienenthal nahm die Herausforderung an, weil, wie er sagte, Abbitten nie seine Sache gewesen seien. Als man die Pfingstweide zum Orte des Duells bestimmt hatte, begab Bienenthal sich mit dem städtischen Lieutenant Hölken als seinem Secundanten dahin; und nachdem auch Schweitzer mit mehreren Kameraden erschienen war, stellten beide Parteien, ohne den Versuch einer gütlichen Ausgleichung zu machen, sich auf und gingen mit gezogenen Degen auf einander los. Schweitzer wurde im Gesicht leicht verwundet, Bienenthal aber erhielt einen Stich in die Brust, von welchem er jedoch wieder geheilt wurde. Wegen dieses Duells wurde der Letztere alsbald durch seine Collegen im Rath suspendirt. Er appellirte zwar gegen diese Verfügung, sah sich aber nach zwei Jahren genöthigt, seine Rathsstelle ganz aufzugeben.

Ein Jahr vor diesem Rücktritt vom Amt, während Bienenthal also noch ein blos suspendirter Senator war, entführte er die Tochter des Handelsmannes Joh. Gottlieb Jäger. Er erschien, nach getroffener Abrede, an einem Oktober-Abend zwischen neun und zehn Uhr nebst der Letzteren an der Allee (dem Goethe-Platze), bestieg daselbst mit ihr einen bereitstehenden Postwagen, und fuhr dann, blos von einem Bedienten begleitet, nach Cassel ab. Die erste Nacht brachten sie stets fahrend zu. Von Cassel aus, wo sie fünf bis sechs Wochen verweilten, zeigten sie den beiderseitigen Eltern ihre heimliche Verlobung an, und baten um deren Consens. Die Eltern hielten für gut, diesen zu ertheilen, und forderten die Entflohenen zur baldigen Rückkehr auf. Nun reisten diese wieder nach Frankfurt, wo das Geschehene natürlich Gegenstand des Stadtgespräches geworden war.

Bienenthal reichte sogleich beim Consistorium das Gesuch ein, ihm die Proclamation zur Verheirathung mit Fräulein Jäger zu gewähren. Das Consistorium wandte sich zunächst mit einer Anfrage an den Rath, und dieser befahl ihm, erst zu untersuchen, welche Bewandtniß es mit der Reise der beiden Verlobten gehabt, und ob dieselben nicht, wie man im Publikum sage, auswärts um Copulation nachgesucht hätten. Wegen dieser Verfügung beschwerte Bienenthal sich beim Rath, indem er zugleich nochmals um baldige Erlaubniß zur Proclamirung nachsuchte. Er machte geltend, daß er, was ja bei Verlobten öfters vorkomme, mit seiner Braut lediglich eine Spazierreise gemacht, nicht aber irgend einen Schritt gethan habe, um sich auswärts trauen zu lassen. Hierauf lud das Consistorium beide Leute nach einander zur Untersuchung vor, um zu ermitteln, ob und in wie weit eine Bestrafung erforderlich sei, weil dieselben blos von einem Diener begleitet einige Wochen auf Reisen gewesen seien. Bienenthal und seine Braut erklärten: sie hätten die Absicht gehabt, das hessische Lager bei Cassel zu sehen und mehrere Freunde zu besuchen, und sie seien insgeheim und am späten Abend abgereist, theils um den gerade unpäßlichen Vater der Braut nicht zu incommodiren, theils auch weil die beiderseitigen Eltern geizig wären und wegen der Kosten Schwierigkeiten gemacht haben würden. Auf die Frage, ob die Reise nicht als eine Entführung anzusehen sei, antwortete Bienenthal, es geschehe ja oft, daß man auf solche Weise die Ertheilung des elternlichen Consenses beschleunige.

Im Januar 1789 ertheilte das Consistorium die Erlaubniß zur Trauung, jedoch mit Vorbehalt einer eventuellen Bestrafung wegen der Statt gehabten offenbaren Entführung. Diese Strafe wurde auch durch den Rath verhängt; sie sollte in einer von jedem der Verlobten zu entrichtenden Summe von fünfhundert Gulden bestehen. Bienenthal ließ durch einen Advokaten hiergegen protestiren, weil eine bloße Vergnügungs-

reise keine Entführung und nirgends verboten sei, und weil auch die beiderseitigen Eltern nichts dagegen eingewendet hätten. In Folge davon gelangte die Sache an die Göttingische Juristen-Facultät zur definitiven Entscheidung. Diese that den Spruch: die Reise beider Verlobten sei nicht als eine Entführung anzusehen, dagegen hätten diese sich durch dieselbe eines sträflichen Excesses schuldig gemacht und seien deshalb in eine Geldstrafe von zusammen zweihundert Gulden sowie in die Kosten verurtheilt.

16.

Cüstine und die Erstürmung Frankfurt's a. M. durch die Hessen im Jahre 1792.

Der hier geschilderte Abschnitt der Geschichte von Hessen und von Frankfurt a. M. ist zwar schon mehrmals dargestellt worden; er schien mir aber aus zwei Gründen einer nochmaligen Behandlung werth. Er betrifft nämlich ein Ereigniß, welches sowohl für jene Völkerschaft, als auch für die Stadt Frankfurt sehr rühmlich ist, und ich war außerdem im Stande, zur Darstellung desselben einige bisher noch unbekannte Beiträge zu liefern. Es versteht sich von selbst, daß ich die vorhandenen Bearbeitungen mitbenutzt habe, besonders die Memoiren des Freiherrn Karl von Ditfurth (Cassel 1864) und den Auszug aus denselben, welcher schon vor ihnen erschienen war und den Titel hat: Die Erstürmung von Frankfurt durch die Hessen am 2. December 1792 (Cassel 1843, zweite Auflage). —

Im August 1792 hatte der Krieg Frankreich's mit Oestreich und Preußen begonnen, an welchem das deutsche Reich zunächst nicht Theil nahm, zu welchem aber der Landgraf von Hessen-Cassel als Alliirter Preußen's ein Corps von 6000 Mann gestellt hatte. Schon am 20. September erhielt dieser Krieg durch die berühmte Kanonade bei Valmy eine für die Deutschen ungünstige Wendung, und verschiedene Umstände bewirkten,

daß die Letzteren sich alsbald zurückziehen mußten. Ihr Rückzug begann am letzten September. Er ward vom 24. Oktober an, wo im deutschen Hauptquartier die Nachricht von der Ueberrumpelung der Festung Mainz durch die Franzosen anlangte, aufs möglichste beschleunigt, weil durch den Fall von Mainz die in Coblenz aufgehäuften Vorräthe der Preußen bedroht waren. Schon am Abend des 25. Oktober erreichte deshalb die Spitze der aus den Hessen bestehenden preußischen Avantgarde die Stadt Coblenz.

Nach dem Beginn des Rückzuges der Deutschen hatten die Franzosen von Landau aus eine Diversion gemacht, um sich zunächst des großen östreichischen Magazins, welches in Speier errichtet worden war, zu bemächtigen und dann weiter vorrückend Eroberungen zu machen oder doch wenigstens Geld zu erpressen. Jenes Magazin war durch 7000 Oestreicher und 2000 Mann mainzischer Truppen bewacht gewesen; am 11. September waren aber dieselben, mit Zurücklassung von nur etwa 3000 Mann, zur Belagerung von Thionville abberufen worden, und deshalb sandten die Franzosen am 29. September den General Cüstine mit etwa 18000 Mann zum Ueberfall Speier's ab. Cüstine bemächtigte sich mit leichter Mühe der Stadt Speier und des dortigen Magazins, sowie bald darauf auch der Stadt Worms. Falsche Gerüchte von dem Herannahen deutscher Truppen bewogen ihn hierauf alsbald zum Rückzug; in der Mitte des Oktober aber brach er aufs neue auf, um auch Mainz zu überrumpeln. Diese Hauptfestung des deutschen Reiches befand sich im Zustande großer Verwahrlosung und hatte eine schwache Besatzung; sie hätte sich aber mit ihren hinreichenden Vorräthen und 193 Geschützen leicht gegen das schwache Corps Cüstine's, welches nur Feldgeschütze mit sich führte, halten lassen, wenn nicht die Herren der Civilregierung sowie alle militärischen Führer bis auf einen einzigen furchtsam und kopflos gewesen wären. Am 19. Oktober ließ Cüstine, nachdem nur einige wenige unschädliche Schüsse gefallen waren,

die Festung zur Uebergabe auffordern, und schon am Tage darauf erklärte man sich zur Capitulation bereit. Diese wurde am frühen Morgen des 21. Oktober abgeschlossen, und unmittelbar darauf rückten die Franzosen in Mainz ein.

Noch am nämlichen Tage schickte Cüstine 2000 Mann gegen die Stadt Frankfurt ab. Diese Truppen marschirten die Nacht hindurch in zwei Abtheilungen und auf verschiedenen Wegen, die eine und schwächere (500 Mann) unter dem Oberst Houchard auf der rechten, die andere (1500 Mann) unter General Neuwinger auf der linken Seite des Main. Die Erstere kam zuerst vor Frankfurt an, nämlich am 22. Oktober bei Tagesanbruch. Sie lagerte sich auf dem vor dem Bockenheimer Thor gelegenen Felde, welches damals noch größtentheils Ackerland war; ihre Kanonen wurden auf dieses Thor gerichtet, dessen Zugbrücke man aufgezogen hielt. Sogleich trat der Rath, welcher schon Tags zuvor auf die Nachricht der Capitulation von Mainz sich versammelt hatte, aufs neue zusammen. Seine Sitzung dauerte den ganzen Tag über und bis in die Nacht hinein. Das Erste, was man that, war die Absendung einer Deputation an Houchard, um diesen zu fragen, was der Zweck seines Erscheinens sei. Die Antwort war: er erwarte einstweilen noch andere Truppen und verlange nichts weiter, als Lebensmittel und Holz zum Kochen gegen baare Bezahlung. Beides wurde gegen Mittag hinausgeschickt. Viele Einwohner begaben sich, um die unerwarteten Gäste zu sehen, theils auf den Stadtwall, theils durch die für Fußgänger bestimmte schmale Seitenpforte des Stadtthores, welche geöffnet war, hinaus auf das Feld. Die Franzosen aber schickten alsbald mehrere Officiere in die Stadt, um französische Aristokraten aufzusuchen und zu verhaften. Dieselben gingen, von Rathsherren begleitet, in einige Gasthäuser, verhafteten drei Männer und führten sie als Gefangene ins Lager.

Gegen drei Uhr Nachmittags erschienen die von Neuwinger geführten Truppen vor Sachsenhausen. Raths-Deputirte begaben

sich sogleich auch zu ihnen. Neuwinger erklärte, er habe ein Schreiben des Ober-Generals Cüstine an den Rath zu überbringen. Man ersuchte ihn um die Abgabe desselben an die Deputirten; allein er erwiderte, er habe den Befehl, das Schreiben in eigener Person und an der Spitze seiner Truppen dem versammelten Rathe zu überreichen. Vergebens berief die Deputation sich auf Frankfurt's Neutralität, welche das Einlassen von Truppen nicht gestatte. Als dies nichts fruchtete, kehrte die Deputation durch das Stadtthor zurück und ließ die vor demselben befindliche Brücke wieder aufziehen. Allein nun rückten sogleich französische Kanonen gegen das Thor vor. Als die Deputirten dies sahen, ließen sie die Brücke wieder niederfallen und das Thor öffnen. Widerstand war nämlich unmöglich, weil man unerwartet angegriffen worden, also nicht gerüstet war. Nun rückten die Franzosen, mit klingendem Spiele und mit dem Rufe Vive la liberté! sowohl dies- als jenseit des Flusses in die Stadt ein. Sie wurden alsbald bei den Einwohnern einquartiert, welche ebenso wie die französischen Soldaten selbst größtentheils glaubten, es handle sich nur um einen Durchmarsch nach Hessen. Da die meisten Soldaten dieses Corps Elsasser waren und Deutsch sprachen, so standen sie von Anfang an den Einwohnern nahe, und es bildete sich ein freundliches Verhältniß zwischen beiden Theilen. Auch benahmen sich die Truppen gut, und man hatte an ihnen nichts weiter auszusetzen, als daß sie unreinlich waren und gar sehr mit ihrer Republik und ihrer militärischen Ueberlegenheit groß thaten. Sie bezahlten Alles, was sie von ihren Gastgebern empfingen oder von Wirthen, Bäckern, Metzgern und Krämern bezogen, sogleich baar, und ein drei Tage nach ihrem Einzug erlassener Befehl Neuwinger's schärfte ihnen dies noch insbesondere und mit dem Ausdruck des Vertrauens ein, daß keiner den Namen eines französischen Soldaten entehren werde, indem er die heiligsten Gesetze und die Achtung vor dem Eigenthum verletze. Ihre Kanonen hatten sie gleich anfangs auf dem

Roßmarkt aufgefahren, ihre Pferde aber auf dem jetzigen Goethe-Platz aufgestellt.

Die Einwohner hatten von Anfang an so wenig an feindliche Absichten der Franzosen geglaubt, daß sie bei deren Einzug sorglos auf den Wällen und in den Straßen sich aufgestellt hatten. Sie wurden schon am ersten Tage enttäuscht; denn Cüstine hatte, als er einen Theil seiner Truppen über den Rhein setzen ließ, offenbar die Hauptabsicht gehabt, einen Raubzug zu unternehmen. Neuwinger, welcher in dem rothen Hause oder dem jetzigen Postgebäude auf der Zeil sein Absteigquartier nahm, übergab gleich nach seinem Einzug in die Stadt dem Rathe ein vom 21. Oktober datirtes Schreiben Cüstine's, welches in barscher Weise erklärte: der Schutz, den man in Frankfurt den französischen Emigrirten gewährt habe, beweise die Begünstigung derselben allzu klar, als daß General Cüstine umhin könne, von der Einwohnerschaft eine Brandschatzung zu fordern; Neuwinger werde die Höhe des Betrags anzeigen; derselbe sei außerdem beauftragt, sich der Gelder zu bemächtigen, welche Oestreich und Preußen in Frankfurt liegen hätten. „Was ich fordere — so schloß das Schreiben — ist mäßig im Verhältniß zu den enormen Kriegskosten, welche der unseren grausamsten Feinden gewährte Schutz veranlaßt hat." Die Abgabe dieses Schreibens begleitete Neuwinger mit der Erklärung, daß die Brandschatzung auf zwei Millionen Gulden festgesetzt sei, und am nächsten Tage bis spätestens Mittags zwölf Uhr entrichtet werden müsse.

Unmittelbar nach dieser unerhörten Forderung beschloß der Rath, zur Abwendung derselben eine Deputation an Cüstine zu schicken, zugleich aber auch für den äußersten Nothfall so schnell als möglich Geldmittel herbeizuschaffen. Das Letztere sollte, weil in der Stadtkasse kein überflüssiges Geld vorräthig war, durch ein freiwilliges Anlehen zu vier Procent Zinsen geschehen. Es wurde daher eine gedruckte Aufforderung erlassen, welche die Banquiers und Kapitalisten sowie jeden anderen Bürger

dringend aufforderte, alle entbehrlichen Gelder bis zum nächsten Morgen gegen Verschreibungen an das Recheneiamt (die städtische Finanzbehörde) abzuliefern. Diese Aufforderung wurde noch in der Nacht vom 22./23. Oktober von Haus zu Haus ausgetheilt, und hatte den erwarteten Erfolg. Vom frühen Morgen an eilten die Bürger in den Römer, um Beiträge zu bringen. Sie erschienen in solcher Zahl, daß die mit der Annahme der Gelder beauftragten Männer sich nach Gehülfen umthun mußten. Besonders zahlreich erschienen die Leute des Handwerksstandes. Auch arme Leute brachten ihren Sparpfennig, und gar manche von ihnen wiesen ebenso wie viele Reiche die Zusage der Verzinsung zurück. Eine unbemittelte Wittwe, welche als Schatzungsbeitrag jährlich 1 fl. 40 Xr. zu entrichten hatte, brachte nicht nur den noch nicht fälligen Theil ihrer Schatzung, sondern sie bezahlte dieselbe auch für das nächste Jahr voraus. Uebrigens gab sich zugleich mit dieser patriotischen Erregung auch eine starke Erbitterung über die Franzosen kund, so daß ein Ausbruch derselben zu befürchten war. Der Rath fühlte sich deshalb gedrungen, am 23. Oktober Abends ein Manifest des Inhalts zu veröffentlichen: er ermahne die Bürger, Herren ihrer Stimmung zu bleiben und sich gegen die französischen Soldaten keine Thätlichkeiten zu erlauben; zugleich versichere er, daß von der geforderten Contribution noch nichts abgegeben, wohl aber die sorgfältigsten Unterhandlungen eingeleitet seien, und daß man erwarten dürfe, es werde durch dieselben das der Forderung zu Grunde liegende Misverständniß gehoben werden.

An Cüstine war noch am Abend des 22. Oktober ein Rathsschreiben zu dem Zwecke abgefaßt worden, die Zurücknahme der Contributions-Forderung zu erwirken. Dasselbe wurde am nächsten Tage durch eine Deputation, welche aus dem Schöffen von Humbracht, dem Senator Moors und dem Syndikus Seeger bestand, nach Mainz gebracht. Sein Inhalt war: der Rath sei durch jene Forderung in schmerzliches Erstaunen ver-

setzt worden; denn der angegebene Beweggrund, die Unterstützung der französischen Emigranten, finde auf das bisherige Verhalten Frankfurt's durchaus keine Anwendung, indem der Magistrat dieser Stadt vielmehr keine Rüstungen von Seiten der Emigranten geduldet habe; man bitte daher, dem, was die Raths-Deputation vortragen werde, geneigtes Gehör zu schenken und sich durch deren Belehrungen zur Zurücknahme der Contributions-Forderung bewegen zu lassen. Außer diesem Schreiben überreichte die Deputation noch einen aktenmäßigen Auszug der Verfügungen, welche der Rath vom Mai 1791 an in Betreff der französischen Emigranten erlassen hatte; es ging daraus hervor, daß Letzterer ein Anlehnsgesuch des Grafen von Artois und den gewünschten Kauf städtischer Kanonen zurückgewiesen, sowie wiederholte Versuche der Anwerbung von Soldaten in Frankfurt hintertrieben und bestraft hatte.

Die Deputation kehrte am 24. Oktober unverrichteter Dinge von Mainz zurück. Noch Tags vorher hatte Neuwinger eine deutsche Proklamation anzuschlagen befohlen und, als der Rath sich dessen weigerte, seinerseits überall anschlagen, sowie unter Trommelschlag ausrufen und gedruckt vertheilen lassen. Ihr Inhalt war: die geforderte Contribution sei nicht allen Bürgern und Einwohnern der Stadt auferlegt worden, sondern blos den Frankfurter Patriciern, sowie den im Stadtgebiete gelegenen geistlichen, kurfürstlichen, fürstlichen, gräflichen und adeligen Grundstücken. Als Antwort auf das durch die Raths-Deputirten übersendete Schreiben brachten die Letzteren folgende schriftliche Erklärung Cüstine's mit: der ihm zugesandte Aktenauszug beweise keineswegs die Nichtbetheiligung des Frankfurter Rathes an dem Treiben der Emigranten; im Gegentheil, die vielen darin befindlichen Verbote der Truppenwerbungen für diese seien ein Beweis dafür, daß geworben worden sei, und daß man nicht mit Ernst und Nachdruck dagegen eingeschritten sei; auch seien jene Verbote nicht von freien Stücken erlassen worden, sondern in Folge der Aufforderung des Reichsregiments, die

Emigranten auszuweisen; auch die gegen Frankreich feindseligen Artikel der unter städtischer Censur erschienenen Zeitungen gäben die Gesinnung zu erkennen, von welcher man in Frankfurt beseelt gewesen sei; der Rath solle daher seinen Irrthum einsehen und sich an eine Revolution anschließen, welche die Völker wieder in ihre alten Rechte einsetze, ihre Rache nur die Verräther empfinden lasse, und die Kosten des Krieges blos auf die Anstifter und Begünstiger desselben wälze; indessen bewillige die französische Nation, trotz des vom Frankfurter Rathe begangenen Unrechtes, einen Nachlaß von einer halben Million an der geforderten Contribution; der Rath solle aber nun nicht länger mit der Zahlung zögern.

Da mittlerweile Neuwinger gedroht hatte, Zwangsmaßregeln zu ergreifen, welche mit Feuer und Schwert ausgeführt werden sollten, so gerieth die Einwohnerschaft in solchen Schrecken, daß der Magistrat sich bewogen fand, zur Beschwichtigung der drohenden Gefahr eine Contributions-Zahlung zu machen. Er ließ am 24. Oktober dem General Neuwinger 300,000 Francs auszahlen, jedoch mit der Erklärung, daß diese Zahlung sowie alle weiter folgenden nur als ein der französischen Nation übergebenes Depositum anzusehen seien. Zu gleicher Zeit machte er in einem besonderen, von einer ausführlichen Note begleiteten Schreiben den General Cüstine darauf aufmerksam, daß eine Contributions-Forderung, welche blos die Reichen und Adeligen treffen solle, nicht aus der allen Bürgern als Eigenthum gehörenden Stadtkasse befriedigt werden könne. Es beruhe — so fuhr die Note weiter fort — eine solche Forderung auf dem irrigen Begriff, welchen die französischen Generale von der Frankfurtischen Stadtverfassung hätten. Diese Verfassung kenne keinen Unterschied der Stände und Rechte, sie sehe vielmehr alle Bürger als gleich berechtigt an, und verpflichte jeden derselben nach Maßgabe seiner individuellen Leistungsfähigkeit zum Mittragen der gemeinen Lasten. Es könne also gesetzlicher Weise weder durch die Stadtkasse die Zahlung der Contribution

geleistet, noch auch bei deren Entrichtung eine Ausnahme zu Lasten einzelner Bürger gemacht werden. Was aber die in Anspruch zu nehmenden Besitzungen von Fürsten, Grafen und geistlichen Stiften innerhalb des Stadtgebiets betreffe, so seien dieselben einerseits zu unbeträchtlich, um eine Zahlung von anderthalb Millionen leisten zu können, und ihre Eigenthümer könnten andererseits, weil sie nicht unter der städtischen Gerichtsbarkeit ständen, vom Magistrat nicht zur Zahlung gezwungen werden. Uebrigens vermöge man überhaupt noch immer nicht sich von dem Erstaunen zu erholen, daß der Stadt eine Contribution auferlegt worden sei, weil nach einer früheren Versicherung Cüstine's neutrale Staaten nicht als Feinde betrachtet werden sollten; sogar die in der Stadt befindlichen französischen Truppen, welche man nicht als Feinde eingelassen und wie Brüder empfangen habe, wunderten sich, daß Frankfurt gebrandschatzt werden solle.

Dieses Schreiben wurde am 24. Oktober durch eine zweite Deputation dem General Cüstine überbracht. Es hatte den Erfolg, daß der Letztere sich deutlicher aussprach, indem er eine deutsche Proklamation des Inhalts bekannt machen ließ, die Contributions-Forderung berühre den ärmeren Theil der Bürgerschaft durchaus nicht, und General Neuwinger solle die Erhebung der Gelder nicht nach der Zahl der Zünfte, sondern nach deren Reichthum einrichten lassen. Zugleich gab Cüstine als Antwort auf jenes Rathsschreiben folgende schriftliche Erklärung: nicht das Volk der Stadt Frankfurt habe durch Begünstigung der Emigranten, durch verläumderische Zeitungsartikel und Anderes die französische Nation beleidigt, und General Neuwinger habe deshalb mit Unrecht geschehen lassen, daß man das Volk zur Contributions-Zahlung heranziehe. „Die Aristokratie des Reichen, fügte Cüstine hinzu, ist die schrecklichste von allen; der Reiche wirft die öffentlichen Lasten auf den Armen; das hat in Frankreich die Revolution hervorgerufen und wird sie auch nach Deutschland bringen." Zugleich mit dieser Erklärung ersuchte

Cüstine den Rath, ihm zur Vertheidigung der von der französischen Republik gemachten Eroberung die im Frankfurter Zeughaus befindlichen Vierundzwanzig-Pfündner nebst ihrer Munition zu leihen; er wolle dafür, setzte er hinzu, eine halbe Million an der Contribution erlassen, verlange jedoch, daß dieser Nachlaß nur der ärmeren Klasse zu gut komme.

Nochmals suchte hierauf der Rath in einem Schreiben Cüstine zu überzeugen, daß Frankfurt seine Neutralität auf keine Weise verletzt habe und deshalb unverdienter Weise mit einer Contribution belegt werde. Die Zulassung von Emigranten in die Stadt Frankfurt sei lediglich ein Akt der privaten Gastfreiheit gewesen, welcher keine Verletzung der Neutralität involvire und zu Mannheim und Heidelberg in weit größerem Umfange vorgekommen sei, ohne daß deshalb die französische Republik aufgehört habe, sich gegen den pfälzischen Hof freundlich zu benehmen. Die Wechselgeschäfte einzelner Frankfurter Häuser, welche den Emigranten zu Statten gekommen wären, seien durch auswärtige Mächte bewirkt worden; sie entzögen sich überdies der Kenntnißnahme des Magistrats; die dazu verwendeten Summen seien nicht aus Frankreich bezogen worden, dessen Nationalkasse vielmehr ebenfalls baares Geld von Frankfurt aus erhalten habe; daß aber Frankfurter Kaufleute falsche Assignaten in Umlauf gesetzt hätten, sei erwiesenermaßen unwahr. Uebrigens habe man noch gar nicht daran gedacht, die geforderte Contributions-Summe unter die Bürgerschaft zu repartiren; man habe vielmehr blos die Einwohner um ein freiwilliges verzinsliches Anlehen ersucht, und hege durchaus nicht die Absicht, die unbemittelte Klasse wegen desselben zu belasten. Schließlich wurde noch ausgesprochen, daß die unverbrüchlich einzuhaltende Neutralität und der Verband, welcher die Stadt an das deutsche Reich knüpfe, nicht gestatteten, der französischen Armee Frankfurter Kanonen und Munition zu leihen.

Dieses Schreiben ging am 26. Oktober nach Mainz ab. An demselben Tage drang Neuwinger auf unverzügliche weitere

Auszahlung von Contributions-Geldern. Vergebens ersuchte man ihn, die Antwort auf jenes Schreiben abzuwarten; er sprach vielmehr den festen Entschluß aus, die angedrohten Zwangsmittel noch am nämlichen Tage auszuführen, wenn die Zahlung nicht sogleich erfolge. Man leistete deshalb noch in später Abendstunde eine weitere Zahlung von 150,000 Francs. Dies geschah jedoch mit der Erklärung: man könne weitere Summen nicht eher zahlen, als bis mit Cüstine eine Uebereinkunft über gewisse zur Sicherheit und Erleichterung der Stadt erforderliche Punkte in Form einer Capitulation geschlossen sei, zu welchem Zweck städtische Deputirte am folgenden Tage nach Mainz gesandt werden sollten.

Am 27. Oktober erschien Cüstine selbst an der Spitze von 1500 Mann neuer Truppen und mit einem starken Artillerie-Train in Frankfurt. Seine unangemeldete Ankunft setzte die französische Garnison in Schrecken; denn als bei seiner Annäherung Generalmarsch geschlagen wurde und die Truppen nach ihrem Sammelplatze auf dem Roßmarkt eilten, verbreitete sich unter ihnen das Gerücht, die Hessen und Oestreicher ständen vor den Thoren. Cüstine hatte eine deutsche Proklamation mitgebracht und ließ sie überall in der Stadt anschlagen. Sie lautete: „Bürger! Die französische Constitution ist von der Nation nur zur Unterstützung der Armen verfaßt und angenommen worden; sie soll den Unterdrückungen des Reichen endlich einmal Ziel und Grenze setzen. Ich vernehme, Bürger! daß der Banquier, der ins Große handelnde Kaufmann, verschworen mit unsern Feinden, um die klingende Münze aus Frankreich herauszuziehen und darin falsche Assignaten in Umlauf zu bringen, von dem Volke Eurer Stadt den Theil Eurer Brandschatzung hat wollen entrichten lassen, den ich nur von dem Reichen nach Verhältniß seines Vermögens bezahlt haben will. Vernehmet dagegen, daß jeder, der nicht wenigstens dreißigtausend Gulden eigenes Vermögen besitzt, von jener Auflage frei sein soll und, wenn er bereits etwas bezahlt

hat, sein Geld zurückerhalten soll. Ich bin nach Deutschland gekommen, um dem Volke das Bündniß der fränkischen Republik anzubieten und den Unterdrückern zu zeigen, daß die frei gewordenen Franken keinen anderen Wunsch haben, als die Schwachen zu schützen und den ungerechten Verwalter von Reichthümern zu überzeugen, daß die Menschen ihrer Geburt nach an Rechten gleich und nicht erschaffen sind, um das Joch des Reichen zu tragen. Der Franken-Bürger, General der Armeen Cüstine."

Cüstine verfügte sich, umgeben von seinem aus zehn bis zwölf Personen bestehenden Stabe, alsbald vom rothen Hause aus nach dem Roßmarkt, wo die in der Stadt einquartierten Truppen aufgestellt waren. Die Bürger hatten bei seinem plötzlichen Erscheinen befürchtet, es werde den Truppen der Befehl zum Plündern ertheilt werden. Deshalb rüsteten sie sich zur Gegenwehr; namentlich thaten sich einige vierzig junge Metzger, jeder von seinem Hunde begleitet, zusammen und folgten dem General Cüstine überallhin nach, um, sobald jener Befehl ertheilt werde, ihn zu überfallen und zu tödten. Auf seinem Ritte nach dem Roßmarkt hielt er an der Hauptwache still. Hier rief er der ihn umdrängenden Volksmenge in deutscher Sprache zu: „Habt ihr neulich den Kaiser dahier gesehen?" Im Juli 1792 war nämlich eine Kaiserkrönung zu Frankfurt gehalten worden. Einige Stimmen antworteten mit Ja, und Cüstine rief dann höhnend: „Nun, ihr werdet keinen mehr sehen!" In Mainz soll er ebendasselbe Wort gesprochen und das Volk ihm mit Vivat-Rufen geantwortet haben. In Frankfurt hatte er eine gleiche Wirkung seiner Anrede erwartet; er war daher verstimmt, als diese nicht erfolgte. Er ritt nun mit seinem Stabe nach dem Bockenheimer Thor und führte die vor demselben stehenden neuen Truppen auf den Roßmarkt. Hier hielt er Musterung über dieselben sowie über die seit dem 22. Oktober in Frankfurt einquartierten Truppen. Dabei soll er die Letzteren, weil sie mit den Einwohnern auf freund-

lichem Fuße standen und zum Theil das gegen Frankfurt Geschehene getadelt hatten, stark gescholten und sogar Verräther genannt haben. In der That ließ er die neuen Truppen sogleich an der Stelle der alten einquartieren, und die Letzteren mußten vom Roßmarkt aus die Stadt verlassen, um auf den nächsten Dörfern im Osten Frankfurt's Quartiere zu beziehen.

Dies bestärkte die Einwohner in der Besorgniß, es sei eine Plünderung der Stadt beschlossen. Mit ängstlicher Spannung sahen sie deshalb den weiteren Befehlen Cüstine's entgegen, der sich vom Roßmarkt auf den Römer begab, auf welchem der Rath und die bürgerlichen Collegien versammelt waren und die ganze folgende Nacht beisammen blieben. Jene Besorgniß war jedoch unbegründet, weil Cüstine seinen Zweck, Geld zu erpressen, auf eine andere Weise zu erreichen gedachte. Man hatte ihm durch eine aus dem Syndikus Seeger und zwei Mitgliedern der bürgerlichen Collegien (Friedrich Schmidt und Wenner) bestehende Deputation, welche in der Frühe des 27. Oktober nach Mainz geschickt worden war, den Abschluß einer Capitulation wollen anbieten lassen; diese Deputation hatte ihn aber unterwegs verfehlt. Das zu machende Anerbieten hatte darin bestanden, daß man innerhalb vierzehn Tagen eine Million Francs bezahlen wolle, jedoch abzüglich der bereits bezahlten Summen und des Kostenbetrages für die bisherigen Naturallieferungen, wogegen er seinerseits sich verbindlich machen sollte, von Frankfurt und seinen Einwohnern nichts weiter zu verlangen, sowie 24 Stunden nach geleisteter Sicherheit für jene Summe mit allen Truppen die Stadt zu räumen und sich beim französischen Nationalconvent für die Zurückerstattung der Contribution zu verwenden.

Dieses Anerbieten, welches in die Kriegskasse Cüstine's zunächst nur einige hunderttausend Francs gebracht haben würde, war gegenüber den anfangs geforderten zwei Millionen Gulden so gering, daß an seine Annahme nicht zu denken war. Auch ergriff Cüstine noch am 27. Oktober eine Maßregel, welche

jede Hoffnung auf Milderung daniederschlug: er ließ gegen Abend sieben der angesehensten Kaufleute in seine Wohnung (im rothen Hause) bringen und daselbst als Geiseln für die Zahlung der Contribution in Haft halten. Es waren die Banquiers Johann Jakob Willemer, Bethmann-Hollweg und Heinrich Gontard, sowie die Handelsleute Franz Schweizer, Joh. Elias Ehrmann, Peter Anton Brentano Sohn und Isaak Michael Speyer (der Letztere ein Jude). Am anderen Morgen wurde einer von ihnen, Willemer, welcher Senator war, und den man aus der Rathsstube selbst geholt hatte, wieder entlassen und statt seiner der Handelsmann Joh. Heinrich Catoir verhaftet. Den Grund hiervon wird man darin suchen müssen, daß Willemer königlich preußischer Agent war und die französische Republik in der letzten Zeit sich große Mühe gegeben hatte, Preußen vom Bunde mit Oestreich abzuziehen und für ihre Interessen zu gewinnen. Uebrigens trat Willemer vier Wochen später aus dem Senat, weil seine Collegen ihn weder gegen seine Haftnahme geschützt, noch auch einen Schritt zu seiner Befreiung gethan hätten. Eine gleich nach der Verhaftung jener sieben Bürger, sowie noch einmal am Morgen des folgenden Tages an Cüstine gesandte Deputation erhielt die barsche Antwort: weil man mit der Zahlung der Contribution so lange gezögert habe, so bestehe er jetzt wieder auf den zuerst geforderten zwei Millionen Gulden; diese müßten in der kürzesten Zeit ausbezahlt werden; er selbst brauche weder zu sengen noch zu brennen, weil er die geeigneten Geiseln habe; diese werde er nicht lange zu behalten brauchen, denn er kenne seine Leute; wenn nicht in vier Stunden die Contribution bezahlt sei, so werde er die Geiseln nach Frankreich abführen lassen; außerdem müsse die Stadt auch noch ihre Vierundzwanzig-Pfündner ihm leihweise übergeben.

Auch ein gleich nachher dem General überbrachtes Bittschreiben, in welchem der Rath zwei Millionen Francs abzüglich der Kosten der Naturallieferungen anbot, hatte keinen Erfolg;

Cüſtine ließ die dasſelbe überbringende Deputation nicht einmal vor und ſchickte ihr durch ſeinen Secretär die lakoniſche Antwort: „Ich will kein Schreiben, ich will Geld!“ Uebrigens hatte man in dem Schreiben zugleich den baldigen Abzug der franzöſiſchen Truppen und das Verſprechen, während der ganzen Dauer des Krieges Frankfurt mit Einquartierung und mit jeder Art von Lieferungen zu verſchonen, gefordert, in Betreff der Vierundzwanzigpfündner aber ausgeſprochen, daß die Stadt, um ihre Neutralität zu wahren, dieſe durchaus nicht herausgeben könne. Die noch am nämlichen 28. Oktober erlaſſene ſchriftliche Antwort Cüſtine's überreichte derſelbe der Raths-Deputation mit der mündlichen Erklärung: er habe nun erfahren, daß durch Zögerung Alles nur ſchlimmer gemacht werde; er wolle ſie daher bei Zeiten benachrichtigen, daß er, falls die zwei Millionen nicht ſchleunigſt bezahlt würden, ſeine Forderung noch höher treiben werde. Seine ſchriftliche Antwort aber lautete: die Contribution dürfe nur die reichen Leute treffen; die Stadt Frankfurt werde er nicht verlaſſen, er hoffe vielmehr dem Magiſtrat derſelben noch von ſeinem militäriſchen Talente ſolche Beweiſe zu geben, daß derſelbe die Hoffnung hierauf bald fallen laſſen und dagegen die Erfahrung machen werde, daß die franzöſiſchen Truppen gerade von Frankfurt aus gegen die feindlichen Mächte vorrücken und dieſelben zur Anerkennung der Republik zwingen würden; die Letztere denke nicht daran, Deutſchland zu erobern; wohl aber wolle ſie ihre eigene Ruhe befeſtigen und dem ſtolzen Despoten, welcher das deutſche Reich beherrſche, die Ueberzeugung beibringen, daß ſein eigenes Intereſſe erheiſche, das Reich mit Weisheit zu regieren und die ſo lange verkannten Grundſätze der Vernunft und Philoſophie endlich anzunehmen; dies ſei der Kriegsplan Frankreich's, und derſelbe könne nicht eher aufgegeben werden, als bis 25 Millionen Franzoſen umgekommen und ihre Städte und Felder in Staub und Aſche verwandelt wären; der Frankfurtiſche Magiſtrat ſolle daher endlich ſeine lächerlichen Einbildungen fahren laſſen,

in die Forderung der zwei Millionen einwilligen und mit Frankreich noch heute ein Bündniß schließen, welches durch nichts auf der Welt getrennt werden solle.

Man traut seinen eigenen Augen nicht, wenn man dieses barsche und großthuerische Schreiben liest, in welchem man vergebens einen logischen Zusammenhang sucht, welches außerdem durch die Art, wie der deutsche Kaiser angesehen wird, eine völlige Unkenntniß des deutschen Reichskörpers zu erkennen gibt, und dessen Phrasen auf allzu plumpe Weise dasjenige verhüllen sollten, was der alleinige Endzweck des ganzen Verfahrens war. Der Rath konnte sich über diesen Endzweck, die Erpressung einer großen Geldsumme, nicht länger täuschen. Er fügte sich daher endlich in das Unvermeidliche: noch am 28. Oktober ließ er, hauptsächlich um die baldige Freilassung der Geiseln zu bewirken, soviel baares Geld als möglich auftreiben und dasselbe um elf Uhr Abends auszahlen. Zugleich zeigte er dem General Cüstine am 29. Oktober brieflich an, daß er im Ganzen nur zwei Millionen Francs (nicht Gulden) aufzubringen vermöge, daß er aber alle seine Kräfte aufbieten werde, um in einigen Tagen den Rest der ersten Million nach Abzug der Kosten der Naturallieferungen entrichten zu können. Er bat zugleich um Erlassung der zweiten Million, um Freigebung der Geiseln, um den Abzug der Truppen aus der Stadt und um künftige Verschonung Frankfurt's mit Contributionen und Lieferungen. Cüstine beharrte jedoch auf den zwei Millionen Gulden, und gestand nur zu, daß die zweite Million zur einen Hälfte erst in sechs, zur anderen in zehn Monaten bezahlt werden könne. Ferner gestattete er den Abzug des Betrages von gemachten Lieferungen, sagte die Freigebung der Geiseln zu und versprach, sich beim Convent für die Erlassung der zweiten Million zu verwenden. Von der Räumung der Stadt wollte er jedoch ebenso wenig etwas wissen, als von der Ertheilung einer Salva Guardia, welche dieselbe gegen fernere Contributionen und Lieferungen sicher stellte.

Am 30. Oktober, an welchem Tage Cüstine nach Mainz zurückkehrte, sowie am 31. wurde durch verschiedene Auszahlungen die Lieferung von einer Million Gulden vollständig vollzogen, und General Neuwinger gab in Folge davon am 31. Oktober um 7 Uhr Abends die Geiseln frei. Am 1. November schickte man eine Deputation an Cüstine, um ihm die Verschreibung des Rathes wegen der zweiten Million zu überbringen, sowie um ihn zugleich zu bewegen, daß er beim Convent sich auch für die Zurückerstattung der ersten Million verwende und eine Salva Guardia ertheile. Cüstine erfüllte nur die letztere Bitte, indem er am 2. November einen Schutzbrief ausstellte, kraft dessen allen französischen Befehlshabern, Soldaten und Bürgern befohlen wurde, die Personen und das Eigenthum der Bürger von Frankfurt zu beschützen, und in welchem er selbst das Versprechen ertheilte, den Convent darum anzugehen, daß Frankfurt während der ganzen Dauer des Krieges mit allen Contributionen außer der bereits auferlegten verschont bleibe.

Um den Nachlaß der zweiten Million und die Zurückerstattung der ersten zu betreiben, schickte man am 4. November als Deputirte den Syndikus Seeger und den Handelsmann Gottlieb Engelbach nach Paris, und sandte einige Tage später noch den Schöffen (und späteren Stadtschultheißen) von Günderrode, den Handelsmann und Einundfünfziger Peter-Clemens Müller und den Handelsmann Joh. Heinrich Jordis dahin. Diese Männer blieben fast drei Monate in Paris. Sie konnten nichts erwirken, weil ihre Unterhandlungen kaum in Gang gebracht waren, als am 2. December die Franzosen durch die Hessen aus Frankfurt vertrieben und gleich darauf die Einwohner von Cüstine und den Mainzer Klubbisten beschuldigt wurden, bei dieser Gelegenheit viele französische Soldaten massacrirt zu haben. Diese Verläumdungen erregten in Paris eine furchtbare Erbitterung, so daß man Mitte December die Frankfurter Deputirten, um sie zu schützen, für Gefangene erklären

und in ihrem Gasthause durch Officiere bewachen lassen mußte. Ja, dieselben geriethen sogar in Lebensgefahr, indem der Pöbel vor ihrem Gasthause tobte und ihnen den Tod drohte. Die Wuth war so groß, daß man vor diesem Hause ausrief, die Stadt Frankfurt müsse bei ihrer Wiedereroberung geplündert und in Staub und Asche verwandelt werden. Einer der Deputirten (Günderrode) schrieb damals an einen Freund die Worte: „Wir wollen mit gutem Zutrauen auf die Vorsehung hoffen, sie werde die Stadt um der vielen Gerechten willen, die sie vereinigt, schützen und schirmen; davon verspreche ich mir unendlich mehr als von Allem, was wir Deputirten vermögen, um die Irregeführten und Irreseinwollenden durch Darstellung der Wahrheit auf billige, gerechte, menschliche Gesinnung zurückzubringen. Das Wort Plündern hat für den gemeinen Mann einen Reiz, den er dem Freiheitssinne gleichsetzt, und den er damit allzu gern vereinigt, als daß er ihm ohne den strengsten Subordinations-Zwang ausgeredet werden könnte." Die Frankfurter Deputirten waren von Mitte December an vorzugsweise mit dem Bemühen beschäftigt, ihre Mitbürger gegen jene Verläumdung zu vertheidigen. Auch gelang es ihnen, die Stadt in den Augen des Convents zu rechtfertigen, wobei das Convents-Mitglied Gorani und der Minister Roland ihnen, im Gefühle des Rechtes, durch Wort und Schrift nachdrückliche Hülfe leisteten. Am 22. Januar 1793 erließ der Convent das Decret, Frankfurt habe sich der ihm nachgesagten Verletzung des Völkerrechtes auf keine Weise schuldig gemacht, und seine Abgeordneten seien deshalb wieder in Freiheit zu setzen. Diese kehrten hierauf nach Frankfurt zurück, wo sie am 29. und 30 Januar ankamen.

Der Gang der allgemeinen Ereignisse, besonders die Erstürmung Frankfurt's am 2. December, die hierauf folgende Zurückdrängung der Franzosen über den Rhein und die 1793 zu Stande gebrachte Wiedereroberung der Festung Mainz durch die Preußen machten nachher der Frankfurter Contributions-

Angelegenheit ein Ende. Die Stadt entrichtete zu der bereits bezahlten einen Million Gulden nichts weiter. Die Franzosen hatten also den Hauptzweck ihres Vordringens über den Rhein, das Geldmachen, nur in geringem Grade erreicht. In Einem Punkte hatten sie sich dabei noch besonders geirrt. Sie waren nämlich der Meinung gewesen, daß in Frankfurt östreichische und preußische Gelder verwahrt lägen, und Neuwinger, welcher mit deren Einziehen beauftragt war, hatte deshalb alsbald die Bücher mehrerer Handelshäuser untersuchen lassen, jedoch nichts gefunden. Ganz ungegründet war indessen jene Meinung in so fern nicht gewesen, als in der That noch kurz vorher preußische Gelder in Frankfurt aufbewahrt worden waren. Diese waren beim preußischen Agenten, dem Senator und Banquier Willemer, hinterlegt gewesen, Willemer hatte sie aber bereits im Anfang des Oktober auswärts in Sicherheit gebracht.

Um nun zum weiteren Verlaufe dessen, was seit Ende Oktober in und um Frankfurt geschah, zurückzukehren, so ist zunächst ein Bericht über das Verhalten Frankfurt's im Allgemeinen voraus zu schicken. Im November verläumdeten die Mainzer Klubbisten die Stadt; indem sie schriftlich und mündlich behaupteten, Frankfurter hätten, um der französischen Republik zu schaden, Assignaten derselben fabriciren und in Umlauf bringen lassen. Der Magistrat kündigte deshalb am 24. November jedem, welcher dies genügend beweisen werde, eine Belohnung von 200 bis 1000 Reichsthalern an; es meldete sich jedoch niemand zum Behuf dieser Beweisführung. Ebenso sprengten dieselben Klubbisten, als am 2. December die Franzosen durch die Hessen aus Frankfurt vertrieben worden waren, in Zeitungen das bereits erwähnte Gerücht aus, die Frankfurter Bürger hätten bei dieser Gelegenheit viele wehrlos fliehende Franzosen ermordet, und Cüstine selbst schickte an den Convent eines der Mordmesser, welche von den Frankfurtern hierbei zu Tausenden gebraucht worden sein sollten. Auch in

Bezug hierauf setzte der Magistrat am 12. December einen Preis, und zwar von 1000 Louisd'or, für den Beweis aus; aber auch diesmal meldete sich niemand. Der Frankfurter Rath benahm sich überhaupt bei den Verwickelungen, welche die französische Revolution in Deutschland hervorrief, mit großer Klugheit und Besonnenheit, ohne dabei aufzuhören, jene Festigkeit zu behaupten, welche von einer tüchtigen Regierung und Verwaltung auch unter den schwierigsten Umständen niemals aufgegeben werden darf. Er verlor, während der ganzen Revolutions-Zeit, niemals seine Hauptaufgabe aus den Augen, und ließ sich niemals durch die Bedrohungen oder Lockungen des Augenblickes von derselben ablenken; ja, man kann mit Bestimmtheit aussprechen, daß die städtischen Angelegenheiten kaum in irgend einer anderen Zeit klüger und vorsichtiger geleitet worden sind, als damals. Der nachfolgend berichtete weitere Verlauf der Begebenheiten wird noch mehrmals Beweise hierfür vorbringen; wir können uns jedoch nicht enthalten, noch einen besonderen Beweis, welcher mit den historischen Ereignissen nicht unmittelbar zusammenhängt, aus dem März des Jahres 1792 hinzuzufügen. Damals hatte der Frankfurter Buchhändler Wilhelm Fleischer eine Schrift über bildende Künste angekündigt, auf deren Titelblatt als Ort und Zeit des Verlages die Worte „Freistaat Frankfurt 1792" standen. Sogleich hatte der Rath nicht nur den Censor darüber zur Rede stellen, sondern auch dem Verleger befehlen lassen, diesen Ausdruck abzuändern, weil derselbe auf die Stadt Frankfurt nicht passe und höheren Ortes übel aufgenommen werden könne. Bekanntlich kam nachher auch bei den Berathungen von 1848 vor, daß eine politische Partei der Stadt eine neue Verfassung für „den Freistaat Frankfurt" entwarf, ohne zu bedenken, daß durch diese Benennung die auf einer europäischen Staatsacte beruhende Existenz der „freien Stadt Frankfurt" in eine, wenn auch nicht augenblicklich eintretende Gefahr gebracht werde. In beiden Fällen beruhte der neu gewählte Ausdruck auf den

Ideen einer revolutionären Zeitrichtung, und man muß anerkennen, daß der Magistrat von 1792 tactvoll handelte, als er der Anwendung derselben auf die Verfassung seines kleinen Staates sogleich entgegentrat.

Mit gleichem Tact und Verstande, wie der Magistrat, handelten damals auch die Bürger der Stadt. Sie ließen sich durch die in pomphaften Proclamationen gebrauchten Phrasen der Franzosen von Freiheit und Gleichheit ebenso wenig täuschen, als durch den von denselben zugleich gemachten, uns schon bekannten Versuch, den Armen gegen den Reichen aufzuhetzen und so durch die Lockerung oder Auflösung des alle Bürger verknüpfenden Bandes ihr glückliches Zusammenleben und den Wohlstand der Stadt auf das Spiel zu setzen. Allerdings hatten die französischen Generale gleich anfangs selbst dazu beigetragen, daß die Frankfurter sich nicht irre führen ließen, indem sie eine neutrale Stadt besetzt und ihr erstes Erscheinen in derselben dadurch fühlbar gemacht hatten, daß sie eine Contribution von zwei Millionen Gulden forderten. Als nachher im Freiheits-Klubb zu Mainz eine heftige Rede gegen Frankfurt gehalten und diese Stadt wegen der Verfertigung falscher Assignaten und wegen ihrer Widersetzung gegen Cüstine's Anmuthungen getadelt wurde, schickte am 23. November ein schlichter Frankfurter Schlossermeister (Joh. Phil. Auerbach war sein Name), welcher jener Klubb-Sitzung beigewohnt hatte, eine mit seiner Namensunterschrift versehene Antwort des Inhalts ein: er erkenne die französische Lehre von der Gleichberechtigung aller Menschen und von ihrem gleichen Anspruch auf Freiheit und Schutz an; aber er halte es für Unrecht, redlich erworbenen Reichthum und dessen Genuß aus Neid zu bemäkeln, eine Stadt, welche, weil sie in ihrer bisherigen freien Verfassung sich glücklich fühle, keine Aenderung derselben zulassen wolle, deshalb zu verhöhnen, sowie ihren Bürgern einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie die gewohnte Obrigkeit liebten und derselben treu bleiben wollten. Schon vorher

(am 5. November) hatten alle Handwerksmeister Frankfurt's (die der Schlosser und Buchbinder obenan) eine an Cüstine adressirte und ihm zugesandte Schrift unterzeichnet, welche die Erklärung enthielt: Frankfurt's Bürger seien nicht, wie er meine, unterdrückt und Erpressungen ausgesetzt, ihre Behörde bestehe aus Mitbürgern, ein Drittel der Magistratspersonen seien Handwerker, die Mitglieder der Behörde legten über den Finanz-Zustand der Bürgerschaft regelmäßig Rechenschaft ab, trügen die gemeinen Lasten mit und besäßen keine Vorrechte, die Reichen in Frankfurt hätten nie eine besondere Klasse gebildet, die Armen seien durch öffentliche Stiftungen wie durch eine große Privatwohlthätigkeit gegen Noth geschützt, die Abgaben seien äußerst gering, die allgemeine Wohlfahrt in Frankfurt werde durch dessen glückliche Verfassung und durch den Wohlstand der reicheren Mitbürger bedingt; General Cüstine würde also, nachdem er selbst sich für einen Beschützer der Freiheit und öffentlichen Wohlfahrt erklärt habe, seinen eigenen Grundsätzen zuwider handeln, wenn er die Frankfurter nicht bei ihrer bisherigen Verfassung lasse und nicht von jeder Contributions-Forderung abstehe. „Wir wüßten nicht, — so lautet der Schluß der Schrift — womit wir unsern Eifer für die fränkische Republik lebhafter an den Tag legen könnten, als durch den aufrichtigen Wunsch, daß diese mit ihrer neuen Verfassung ebenso glücklich sein möge, als wir bisher mit der unserigen waren." Mit Recht hat Häusser dieses Schreiben der Frankfurter Handwerker eine verdiente Züchtigung für die Jakobinische Heuchelei der französischen Proclamationen genannt, in denen von der Gerechtigkeitsliebe der Franzosen, von ihrem Mitgefühl für den armen arbeitsamen Bürger und von dem Drucke, welchen die Reichen bisher geübt hätten, die Rede war. —

Ebenso, wie die Bürger von Frankfurt, nahmen auch die Hessen die an sie gerichteten süßlichen Proclamationen Cüstine's auf. Schon am 28. Oktober hatte Cüstine eine solche an die hessen-kasselischen Soldaten erlassen. In dieser hatte er ihren

Landgrafen ein Ungeheuer und einen Tiger genannt, über welchem schon längst sich der Fluch der deutschen Nation, die Thränen der Wittwen, die er durch Verkaufung von Soldaten brodlos, und das Jammergeschrei der Waisen, die er elend gemacht habe, gleich schwarzen Gewitterwolken zusammenthürmten. Er hatte in dieser Proclamation zugleich den hessischen Soldaten ein glückliches Schicksal angeboten, nämlich wenn sie der französischen Nation dienen wollten, einen täglichen Sold von je 15 Kreuzern, wenn sie aber nicht dazu bereit wären, eine Pension von je 45 Gulden, sowie das Bürgerrecht, brüderliche Liebe und Freiheit. Weiter unten wird gezeigt werden, wie die hessischen Soldaten dem General Cüstine durch Thaten antworteten; hier nur so viel, daß schon vier Tage nach dem Erlaß jener Proclamation in Frankfurt ein Flugblatt circulirte, welches, vom hessischen Lager bei Hanau datirt, dem General zurief: er führe seine hungrigen Franzosen an den Brodkasten der friedlichen Nachbarn, verhänge über Städte, welche ihrer Verfassung nach freier seien, als Frankreich sie machen könne, die ungerechteste Brandschatzung, und suche vergebens die Hessen unter dem Scheine der Freundschaft meineidig zu machen; er solle jedoch deren Gebiet, wenn er wirklich ihnen Freiheit und Ruhe wünsche, nicht eher betreten, als bis sie ihn darum bäten; sei er aber ein Feind unter der frommen Maske, so erwarte man ihn mit dem Schwert in der Hand und sei entschlossen, mit dem Landgrafen trotz seiner Fehler lieber zu sterben, als unrühmlich zu leben.

Gegen das Land des Fürsten von Hessen-Cassel, der ja mit in Frankreich eingefallen war, richteten die Franzosen alsbald ihre Waffen. Schon vier Tage nach der Besetzung Frankfurt's waren 15—1800 Franzosen unter Houchard's Führung ins Hessische eingebrochen. Sie machten einen Raubzug nach der sechs Stunden von Frankfurt entfernten Saline Nauheim. In derselben standen blos 128 Hessen unter dem Capitän Mondorf, welche dahin geschickt worden waren, um die nach

Hanau zu transportirenden Salzvorräthe zu geleiten. Diese vermochten zwar nicht, die Saline gegen die feindliche Uebermacht zu vertheidigen; aber sie wiesen, obgleich sie weder eine Kanone noch Reiterei hatten, die Aufforderung zur Ergebung zurück, zogen sich auf den benachbarten Johannis-Berg, schlugen hier zweimal einen Angriff ab und leisteten so lange Widerstand, bis die letzte Patrone verschossen war und ihr Häuflein sich von Cavallerie umzingelt sah. Gefangen wurden sie dann nach Frankfurt gebracht, und hier ließ Cüstine sie im Triumph durch die halbe Stadt führen. Die Frankfurter brachten ihnen Geld und Erfrischungen. Vergebens suchte man die Gefangenen zu bereden, in französischen Dienst zu treten. Als der Mainzer Klubbist Stamm, Cüstine's Adjutant, einem der Gefangenen den Bruderkuß anbot, wies dieser ihn mit den Worten zurück: „Bleiben Sie mir vom Leibe, wir sind Hessen und bleiben Hessen." Ein Frankfurter aber rief damals den Franzosen zu: „Wartet nur, wenn die Hessen erst alle beisammen sind, da seid ihr alle verloren; denn das sind keine Pfaffensoldaten wie die Mainzer." Die Gemeinen unter den Gefangenen wurden nach Mainz gebracht, die Officiere aber auf Ehrenwort entlassen. Die aus vielen Wagen voll Salz bestehende Beute ließ Cüstine Main-abwärts bringen.

Von Nauheim wandte Houchard sich zunächst gegen die nahe gelegenen wetterauischen Klöster Rockenburg, Arnsburg, Ilbenstadt und Engelthal, um auch diese zu plündern. Er raubte denselben ihr Vieh, legte ihnen eine Contribution auf, und ließ als Geiseln für deren Entrichtung zwei Nonnen, zwei Mönche und einen Amtmann nach Frankfurt bringen. Dann richtete er seinen Raubzug gegen die nassauischen Lande. Kleine Corps der Hessen und Preußen verlegten ihm zwar den Weg; sie mußten aber vor der Uebermacht der Feinde zurückweichen, und diese zogen am 10. November in Weilburg, sowie am 13. in Idstein ein. Sie erhoben in beiden Städten eine Contribution von mehreren hunderttausend Gulden, und raubten

die fürstlichen Pferde, sowie die vorhandenen Lebensmittel. Schon waren jedoch die aus Frankreich zurückkommenden Preußen und Hessen mit einem Theile ihrer Truppen diesseit des Rheins weit vorgerückt, und dies nöthigte die Franzosen bald zur Umkehr.

Cüstine, welcher damals beträchtliche Verstärkungen erhalten hatte, stellte nachher den größten Theil seiner Truppen in und bei Höchst, wo er selbst sich im Bolongaro'schen Hause einquartierte, hinter der Nidda auf, und stützte sich linker Seits auf die schon früher besetzte Bergfestung Königstein im Taunus, sowie auf den durch Schanzen gedeckten Ort Ober-Ursel am Fuße dieses Gebirges. In Frankfurt ließ er blos 1500 Mann Infanterie, 50 Cavalleristen und nicht mehr als zwei Dreipfündner unter dem General van Helden zurück. Gegen Ende des November sammelte sich eine bedeutende Zahl von preußischen und hessen-kasselischen Truppen im Osten und Norden Frankfurt's; sie wurden in einem Halbkreise aufgestellt, der sich von Reifenberg über Nieder-Erlenbach bis nach Vilbel erstreckte, in welch letzteren Ort hessen-darmstädtische Truppen eingerückt waren. Am 28. November zogen die Preußen einerseits bis vor den eine halbe Stunde von Frankfurt entfernten Ort Bockenheim, und besetzten andererseits den ebenso weit entlegenen Friedberger Wartthurm, sowie das fast ebenso nahe Dorf Bornheim. Beim Einbruch der Nacht schickte General Kalkreuth einen preußischen Officier nach Frankfurt, um van Helden zur Uebergabe der Stadt auffordern zu lassen. Dieser Officier, welcher durch das Eschenheimer Thor eingelassen und auf die Zeil zum Quartier van Helden's (dem rothen Hause) geführt wurde, versetzte die Einwohner in freudige Aufregung, weil sein Erscheinen die nahe bevorstehende Befreiung anzeigte. Viele Leute folgten ihm mit Vivat-Rufen nach. Van Helden wies die Aufforderung zurück. Bald darauf mußte er auch noch die Musik der preußischen Trommler und Pfeifer hören, welche bis nahe an das genannte Thor heranrückten. Uebrigens hatte sich schon am Tage vorher die Stimmung der Einwohner

kundgegeben. Die Schuljugend war nämlich laut schreiend durch die Straßen gezogen, um ihre Freude über den bevorstehenden Abzug der Franzosen zu bezeugen, so daß der Rath am nächsten Tage den öffentlichen Lehrern gebieten ließ, ihren Schülern solche unpassende und gefährliche Aeußerungen zu untersagen. Auch ließ der Magistrat Nachts Bürger-Patrouillen in der Stadt umherziehen, um die Ruhe zu erhalten und Unbesonnenheiten zu verhindern.

Am 29. November Morgens acht Uhr drohte ein ernster Conflict der Einwohner mit der französischen Besatzung auszubrechen. Es verbreitete sich nämlich das Gerücht, van Helden habe vergebens vom Magistrat städtische Kanonen nebst Munition verlangt und deshalb seinen Soldaten befohlen, dieselben mit Gewalt aus dem im Rahmhof befindlichen Zeughause zu holen. Auf dieses Gerücht hin eilten viele Leute nach jenem Hofe hin, jedoch nicht mit Waffen, sondern nur mit Prügeln versehen. Dichtgedrängt sammelte sich das Volk vor dem Thore des Hofes, welches die Franzosen mit Aexten aufzubrechen suchten. Schon fing man an mit den Soldaten handgemein zu werden, ein Officier wurde zur Erde geworfen, ein anderer ergriffen und auf die von Frankfurter Soldaten besetzte Hauptwache getragen; da drängten sich Magistratspersonen sowie angesehene Bürger warnend und mahnend herbei, und ihnen gelang es, die erbitterte Menge zu beschwichtigen, zumal da ein herbeigeeilter Adjutant van Helden's versicherte, dieser verlange die Kanonen nicht, die Sache beruhe auf einem Misverständniß, man habe die Soldaten nur geschickt, um das im Vorhof des Zeughauses liegende Fleisch für die Garnison abzuholen. Ein erneuter Versuch, sich gewaltsam der den Franzosen so nöthigen Kanonen zu bemächtigen, konnte bei der Stimmung der Bürgerschaft und bei der Nähe eines überlegenen feindlichen Heeres nicht gewagt werden; er würde die schwache Besatzung zu einem gleichzeitigen Kampfe im Inneren und nach außen genöthigt haben.

Am nämlichen Tage erschien gegen Abend Cüstine selbst in Frankfurt. Er begab sich sogleich in den Römer, gefolgt von vielen Einwohnern, welche seine Ankunft aufs neue wegen der städtischen Kanonen besorgt gemacht hatte. In banger Erwartung harrte die stets zunehmende Menge vor dem Römer. Schon nach einer halben Stunde kehrte Cüstine auf die Straße zurück; die beiden Bürgermeister begleiteten ihn, und die heitere Miene der Letzteren zeigte dem Volke, daß er nichts Schlimmes im Schilde führe. Cüstine bestieg sogleich sein Pferd und ritt nach Höchst zurück. Nach seiner Abreise ließ der Magistrat von Haus zu Haus gedruckte Zettel des Inhalts vertheilen: General Cüstine sei in keiner anderen Absicht erschienen, als um dem Magistrat die Versicherung zu geben, daß, wenn er bei Frankfurt zu einer Schlacht genöthigt werden sollte, die Stadt wegen einer Beschädigung durch Kanonen und wegen einer Belagerung vollkommen beruhigt sein könne; der Magistrat ermahne daher um so mehr die Einwohnerschaft, ruhig zu bleiben und bei einem etwaigen Kampfe der Truppen sich vor schädlicher oder gar gefährlicher Neugierde zu hüten.

Cüstine befand sich damals in einer bedenklichen Lage; er selbst meldete am 29. November seinem Kriegsminister: er könne Frankfurt gegen die Uebermacht der herangezogenen Feinde nicht behaupten, weil die dazu nöthigen Verstärkungen ausgeblieben seien; es werde ihm nichts übrig bleiben, als sich nach Mainz zurückzuziehen. Und doch ließ er in Frankfurt nur 1500 (nach anderen Nachrichten 2500) Mann mit blos zwei Kanonen zurück, welche Truppenzahl die Stadt unmöglich gegen die bereits in der Nähe befindliche Uebermacht vertheidigen konnte. Ja, es war nicht einmal dafür Sorge getragen worden, daß die etwas zerfallenen Wälle der Stadt ausgebessert und die vor ihnen befindlichen Gräben (sie waren 96 rheinländische Fuß breit) aufgeräumt wurden. Dabei ließ man, als die Feinde schon nahe herangerückt waren, sogar noch am letzten Tag vor dem von diesen unternommenen Sturm, die für Fußgänger be-

stimmten Seitenpforten der Stadtthore von Morgen bis Abend offen, und erlaubte jedermann, aus- und einzugehen. Dies wurde von den Einwohnern, besonders von den gegen die Franzosen sehr erbitterten Handwerksburschen, benutzt, um die vor der Stadt befindlichen deutschen Truppen zu besuchen und ihnen brauchbare Mittheilungen zu machen, sowie mit ihnen dies und jenes zu verabreden. In der That müssen, bevor am 2. December ein Sturmangriff auf Frankfurt unternommen wurde, den Deutschen genügende Berichte über die Garnison und über die in der Stadt herrschende Stimmung gemacht, sowie zwischen ihnen und den Einwohnern Verabredungen getroffen worden sein, nach welchen bei ihrem Erscheinen ein Aufstand ausbrechen und die Thore geöffnet werden sollten. Nach dem Urtheile von Kriegskundigen hätte Cüstine die schwache Garnison aus der Stadt ziehen und seinem Hauptheere, welches, durch die Nidda und durch Verschanzungen gedeckt, wenige Stunden von Frankfurt entfernt stand, zuführen müssen. Andererseits wirft man freilich auch den preußischen Kriegsführern vor, daß sie die Stadt Frankfurt nicht mit dem Verluste so vieler hessischen Soldaten hätten erstürmen, sondern die Franzosen bei Höchst angreifen und, was bei der numerischen und taktischen Ueberlegenheit des deutschen Heeres und bei der Unfähigkeit Cüstine's nicht schwer gewesen sei, überwinden sollen, wodurch die in Frankfurt befindliche Garnison zu freiwilliger Ergebung würde gezwungen worden sein. Die Gesammtheit des deutschen Heeres wird nämlich auf 30 — 34,000 Mann angegeben, während Cüstine bei Höchst nur 18 — 20,000 Mann, sowie bei Ober-Ursel 4000 Mann stehen hatte. Er würde also bei überlegenem Angriff vielleicht sogar sich ohne Schwertstreich nach dem Rhein zurückgezogen haben.

Im preußischen Hauptquartier war beschlossen worden, am 2. December einen Sturmangriff auf Frankfurt zu machen. Während besondere Truppenabtheilungen die bei Ober-Ursel verschanzten 4000 Mann unter Houchard, sowie das unter Cüstine

bei Höchst stehende Hauptheer der Franzosen beobachteten und im Schach hielten, andere Truppen aber seitwärts bis nach Bilbel hin aufgestellt waren, sollte das 6600 Mann starke Corps von Hessen-Kassel, welchem hessen darmstädtische und preußische Reiterei beigegeben war, unter der Oberanführung des preußischen Oberstlieutenants von Rüchel die Erstürmung Frankfurt's vollziehen. Dies sollte zugleich an vier Stellen geschehen: ein Theil sollte in der Nacht über den Main setzen und einen Scheinangriff auf Sachsenhausen machen, eine zweite Colonne auf verdeckten Schiffen den Main herunter fahren, am Frankfurter Metzgerthor landen und dann durch die Stadt nach den zwei östlichen Thoren hin vordringen, welche zu den Hauptangriffspunkten ausersehen waren. Diese Thore waren das Friedberger oder Neue Thor und das Hanauer oder Allerheiligen-Thor. Beide sollten durch je eine Colonne Hessen erstürmt und diese von einer preußischen schweren Batterie unterstützt werden. Alle vier Colonnen sollten um sieben Uhr Morgens den Angriff beginnen. Zum Kampfe selbst kamen nachher fast blos die beiden gegen die genannten Thore bestimmten Colonnen; denn die gegen Sachsenhausen gerichtete Abtheilung, welche nur einen Scheinangriff hatte machen sollen, nahm diesen Ort mit leichter Mühe in Besitz, und die auf dem Main herabfahrende Colonne ward durch widrigen Wind so sehr aufgehalten, daß sie erst nach vollendeter Erstürmung der Stadt anlangte. Von den gegen das Friedberger und das Hanauer Thor bestimmten Colonnen hatte diejenige, welche das erstere angriff, den Hauptkampf zu führen; sie wurde vom Generalmajor von Wurmb commandirt.

Der zum Stürmen ausersehene 2. December war der erste Advents-Sonntag. Er begann mit einem dichten Nebel, welcher für das Vorhaben der Deutschen förderlich sein konnte, weil er den Franzosen das Herannahen ihrer Feinde verdeckte, zumal da sie von der Absicht der Letzteren keine Kenntniß hatten und unvorbereitet überfallen werden konnten. Die Hessen

ſtanden ſchon vor fünf Uhr an den ihnen angewieſenen Poſten (auf der Bornheimer Haide und an der Friedberger Warte). Dagegen langten die Preußen, in Folge eines unvorhergeſehenen Hinderniſſes, erſt nach ſieben Uhr an der Friedberger Warte an, der König ſelbſt mit ſeinem Gefolge, zu welchem auch mehrere ſchöne Amazonen gehört haben ſollen, ſogar erſt um acht Uhr. Zu dieſer Zeit war der den Angreifenden ſo förderliche Nebel bereits zerronnen. Um halb neun Uhr, als die Frankfurter Glocken zum beginnenden Gottesdienſt läuteten, brachen die mit der Erſtürmung der genannten Stadtthore beorderten heſſiſchen Colonnen auf. Es wurde ihnen jedoch, auf Veranlaſſung des dem ganzen Unternehmen abgeneigten Herzogs von Braunſchweig, bald wieder Halt geboten, und erſt als der mit der Oberleitung beauftragte Oberſtlieutenant von Rüchel dem Könige deshalb dringende Vorſtellungen gemacht hatte, ertheilte Letzterer aufs neue den Befehl zum Vorrücken. Auf dieſe Weiſe ward es neun Uhr, als die Heſſen vor Frankfurt anlangten und ihr Werk begannen.

Als ſie vor dem Friedberger Thore ankamen, fuhr zu ihrem Staunen — ſo ſorglos und nachläſſig waren die Franzoſen — gerade ein beladener Wagen aus dem geöffneten Thore heraus. Sogleich ſprengten 25 die Vorhut bildende Gardereiter auf dieſes los, ſie gelangten auch auf die niedergelaſſene Zugbrücke, hinter welcher die Franzoſen ſoeben die Thorflügel wieder geſchloſſen hatten. Hier wurden ſie von dem Feuer der Franzoſen empfangen, und der in dem Thorgewölbe laut tönnende Widerhall der Schüſſe machte ihre Pferde ſcheu, ſo daß dieſe zurückwichen, und nun die Franzoſen ſchleunigſt die Zugbrücke wieder aufzogen, noch ehe die laufend nachfolgenden heſſiſchen Jäger an derſelben angekommen waren. Die Letzteren warfen ſich hierauf in die zu beiden Seiten der Landſtraße gelegenen Gärten und eröffneten, durch Mauern, Hecken und Gebäude gedeckt, ein lebhaftes Feuer. Außer ihnen war jedoch auch das vom Prinzen Karl von Heſſen-Philippsthal

befehligte Grenadier-Bataillon, zu welchem der Ruf, das Thor sei offen, gedrungen war, gleichfalls in Hast bis zum Rande des Wallgrabens vorgedrungen, und der tapfere Prinz wich, als er das Thor geschlossen sah, nicht sogleich wieder zurück. Dies bewirkte, daß die raschen Schrittes nachfolgende Haupt-Colonne jenes auch zu ihr gedrungene Gerücht für wahr hielt und bis zu Karl's Bataillon herbeieilte, dessen Stillstand man sich durch den Aufenthalt erklärte, welchen das Eindringen in den engen Thorweg bewirke. So geschah es dann, daß mehr als zweitausend Mann sich zwischen den hohen Gartenmauern zusammengepreßt und dem anhaltenden Feuer der Feinde bloßgestellt sahen, welche ihrerseits hinter der Brustwehr des Walles und den Schießscharten des Thorthurmes standen und nur blindlings in die Masse ihrer Gegner zu schießen brauchten, um der Wirkung ihrer Schüsse gewiß zu sein. Obgleich die hessischen Jäger von ihrer gedeckten Stellung her, sowie das Bataillon des Prinzen und die übrige Sturm-Colonne das mörderische Feuer der Feinde heldenmüthig aushielten und nach Kräften erwiderten, so vermochten sie doch den geschützt stehenden Franzosen nur wenig Schaden beizubringen. Nach einer halben Stunde, als der größte Theil der Munition verschossen war, lag fast ein Sechstel vom Bataillon des Prinzen, welches die gefährlichste Stellung inne hatte, todt oder verwundet da: zu den Getödteten gehörten die Hauptleute von Wolff und von Münchhausen, zu den tödtlich Verwundeten der Prinz selbst, sowie der Major von Donnop, der Hauptmann Desclaires und der Lieutenant von Rademacher. Endlich wurde der Befehl ertheilt, daß jenes Bataillon sich gleich den Jägern hinter die Hecken und Mauern der Seitengärten bergen, die übrigen Truppen aber zurückmarschiren sollten, um Platz zur Aufstellung von Geschützen zu gewinnen, durch welche man Zugbrücke und Thor zu zerstören hoffte. Dieser Rückzug verursachte, weil hinterwärts auf der Landstraße andere Truppen standen, einige Verwirrung, namentlich in dem zunächst stehenden Bataillon des

Obersten von Benning, welches fast die ganze Straßenbreite einnahm. Da rief dieser Oberst seinen Leuten donnernd zu: „Kerls, wollt ihr wohl ruhig stehen! Dem Ersten, der einen Fuß breit vom Platze weicht, renne ich den Degen durch den Leib!" Sofort blieben alle regungslos stehen trotz des Kugelregens, der nun auch auf ihre Reihen sich ergoß. „Sank ein Mann im ersten Glied — so berichtet der Sohn des Fähndrichs dieser Schaar — todt oder verwundet zu Boden, so trat alsbald dessen Hintermann mit scharf geschultertem Gewehr an dessen Stelle; nichts bewegte sich im ganzen Bataillon als die weiße Fahnenflagge; kein Laut ward hörbar, als das Anschlagen der feindlichen Kugeln und die dumpfen Seufzer der Getroffenen."

Inzwischen hatten die preußischen Kanonen, welche eine kleine Viertelstunde vom Stadtwall entfernt auf der Friedberger Landstraße aufgestellt waren, aus dieser Stellung aber das Stadtthor nicht beschießen konnten, einige Kugeln in die Stadt geworfen, um die Einwohner zu thätigerem Beistande anzuregen. Nunmehr aber fuhren, nachdem das muthig ausharrende Benning'sche Bataillon eine Strecke weit zurückgezogen worden war, an dessen Stelle zwei Geschütze auf, welche sogleich ein lebhaftes, wiewohl fast wirkungsloses Feuer gegen die aufgezogene Zugbrücke des Friedberger Thores eröffneten; jedoch litt die Mannschaft der Geschütze durch das Gewehrfeuer der Feinde so sehr, daß man sie mehrmals ergänzen mußte. Bis dahin war, trotz der Tapferkeit der Hessen, noch nichts erreicht worden; denn auch die mit der Erstürmung des Hanauer Thores beauftragte Colonne hatte erfolglos dieses Thor beschossen und ein Gewehrfeuer mit den auf dem Walle stehenden Franzosen unterhalten. Endlich aber kam vom Inneren der Stadt aus fördernde Hülfe.

Die gesammte Einwohnerschaft Frankfurt's haßte die Franzosen und sah mit Sehnsucht der Befreiung von ihnen entgegen. Dies war namentlich der Fall bei den Tausenden von Hand-

werksburschen, welche in der Stadt als Gesellen beschäftigt waren, besonders bei den preußischen, hessischen und anderen norddeutschen. Alle diese Handwerksbursche, von den Zimmergesellen und Schlossern an bis zu den Bäckern, Schneidern, Perückenmachern u. s. w., waren von dem Augenblick an, als die deutschen Truppen herannahten, entschlossen, den Letzteren auf jede Weise Hülfe zu leisten. Sie hatten sich verabredet, beim Sturmangriff derselben die französische Garnison zu übermannen und die Thore gewaltsam zu öffnen, und da sie jede freie Zeit, namentlich den ganzen Freitag vorher, an welchem die Feier des Buß- und Bettages gewesen war, zum Besuche der um Frankfurt herum stehenden deutschen Truppen benutzt hatten, so hatten sie auch diesen eine solche Mithülfe zugesagt. Sie hielten am 2. December Wort. Gleich als die ersten Schüsse gehört wurden und die in den Kirchen versammelten Bürger nach Hause zurückeilten, sammelten sich die Handwerksburschen, zum Theil mit Stöcken und Aexten bewaffnet, auf der Zeil und waren, trotz der Mahnung der herbeieilenden Magistrats-Personen, nicht zu bewegen ebenfalls nach Hause zurückzukehren. Sie steigerten ihren Haß gegen die Franzosen, indem sie einander zuriefen, Cüstine sei ein Verräther, er habe versprochen, die Stadt keiner Beschießung auszusetzen, also beim Erscheinen der Deutschen seine Truppen ohne Widerstand aus der Stadt herauszuziehen, und nun thue er dies doch nicht. Bald war die Zeil mit Schaaren von Handwerksburschen angefüllt, und dies setzte die daselbst aufgestellte französische Reserve so sehr in Schrecken, daß dieselbe, als mehrere Granaten prasselnd bei ihr niederschlugen, größtentheils in wilder Flucht nach dem im Westen gelegenen Bockenheimer Thor lief und, die dortige Wache mit sich fortreißend, zur Stadt hinausrannte. Nun eilten die Handwerker theils nach dem Friedberger, theils nach dem Hanauer Thor. Die Kühnsten von ihnen gelangten auch etwa eine Viertelstunde vor zehn Uhr an beiden Thoren an und suchten die Wachen derselben zu übermannen.

Der in der Stadt commandirende General van Helden, welcher freundlicher gesinnt war als Cüstine und sich die Achtung der Bürger erworben hatte, war gleich beim Herannahen der Hessen entschlossen gewesen, das von jenem verpfändete Wort einzulösen. Er hatte deshalb gleich anfangs einen Trompeter nach dem Friedberger Thor abgeschickt, um die Uebergabe der Stadt anzubieten, und als dieser, offenbar von den Officieren der Thorwache an seinem Vorhaben gehindert, nicht zurückgekommen war, hatte van Helden den älteren Bürgermeister um schleunige Zusendung eines städtischen Trompeters ersuchen lassen. Auch war sogleich der Stadttrompeter Rauch zu Pferde ihm zugeschickt worden. Dieser war dann mit dem Befehle, dem Feinde die Capitulation anzubieten, nach dem Hanauer Thor geritten, während van Helden selbst mit einem Officier sich nach dem Friedberger Thor begab, bald aber wieder umkehrte, weil sein Trompeter, welcher zweimal auf die Zugbrücke ritt und blies, wegen des starken Schießens nicht gehört wurde. Am Allerheiligenthor ließ der wachthabende Officier den Stadttrompeter nicht hinaus, und als der Letztere nun innerhalb des Thores zu blasen anfing, richtete der Erstere seine Pistole auf ihn. In diesem Augenblick kamen die Handwerksburschen am Thore an, entrissen dem Officier die Pistole, überwältigten die Wache, schlugen das Thor entzwei, ließen die Zugbrücke herunterfallen und verschafften so der hessischen Colonne den Eingang. Dies geschah um zehn Uhr, und zwar auf fast gleiche Weise und zu gleicher Zeit auch am Friedberger Thor. Die Franzosen ergriffen vor den eindringenden Hessen sogleich die Flucht. Mit Vivat-Rufen und Hüte-Schwingen empfingen die Handwerksburschen ihre deutschen Landsleute, welche unter Trommelschlag mit wildem Victoria-Geschrei und mit dem Rufe: Tod dem Custinus! Custinus soll sterben!, sowie mit dem althessischen Soldaten-Ruf „Schurri druff!“ in die Stadt einstürmten *).

*) Dieser Ruf, welcher in Kurhessen auch bei den Knabenspielen vor-

Die ersten am Friedberger Thor Eindringenden waren: der Major von Offenbach, die Lieutenants von Kochenhausen und von Dörnberg und der Fähndrich von Ditfurth. Den Wall erstiegen daselbst zuerst der Lieutenant von Selchow und der Fahnenjunker Appelius, welcher Letztere sogleich von der Brustwehr herab die Fahne schwang, um den noch außerhalb stehenden Bataillonen das Zeichen zu geben, daß der Eingang erzwungen sei. Von den erstürmten Thoren aus verfolgten die Sieger theils die nach dem Bockenheimer Thore fliehenden Franzosen, theils erstiegen sie rechts und links die Wälle und säuberten sie vom Feinde.

Noch vor dem Eindringen der Hessen hatte General van Helden, vom Friedberger Thor auf die Zeil zurückeilend, sowohl die zwei einzigen Kanonen, welche ihm zu Gebote standen, als auch etwa hundert Mann Linientruppen nach jenem Thor abgeschickt. Die Handwerksburschen hatten jedoch auch diese Hülfeleistung zu hintertreiben gewußt. Als nämlich beide Zusendungen bis an das auf der Bilbeler Gasse gelegene Haus zum Elefanten gekommen waren, stellte sich ihnen eine große Schaar Handwerksbursche entgegen. Der die Linientruppen führende Officier glaubte diese nicht überwältigen zu können und gebot, trotz des Murrens seiner Unterofficiere, den Soldaten Halt; die Truppen blieben hierauf unthätig stehen, bis sie beim Eindringen der Hessen sich zur Flucht genöthigt sahen. An den zwei Kanonen rissen die Handwerksburschen die Lahnen der Räder heraus, wendeten die Kanonen dann um und fuhren sie bis in die Schäfergasse, wo die Räder herausfielen und die Kanonen stehen blieben.

Unterdessen waren die Hessen in die Stadt eingedrungen

---

kommt, bedeutet offenbar so viel als: Stürme drauf!; denn er kann doch wohl nur von Schuer (Schauer) hergeleitet werden, welches Wort einst, wie noch im Ausdruck Regenschauer, auch Sturm und Gewitter bedeutete. Uebrigens heißt in Kurhessen auch das Schleifen auf dem Eise Schurren.

und verfolgten die fliehenden Franzosen, welche zum Theil bald ihre Gewehre und Torniſter wegwarfen, zum Theil aber auch, obgleich ihre Sache verloren war, jeden Pardon zurückweisend hartnäckigen Widerſtand leiſteten und den Tod der Gefangenſchaft vorzogen. Dabei kam es denn auch vor, daß in der Erbitterung, welche die Soldaten beim Erſtürmen einer Stadt zu ergreifen pflegt, die Heſſen anfangs keinen Pardon gaben und die um Gnade flehenden Franzoſen ſchonungslos niedermetzelten. Dieſe Fälle waren jedoch nur vereinzelt; im Allgemeinen benahmen die Heſſen ſich ſchonend, wie der Umſtand zeigt, daß nachher in den Straßen der Stadt nicht mehr als ſieben getödtete und zehn verwundete Franzoſen gefunden wurden. Auf den Wällen, auf denen der Widerſtand hartnäckiger war, wurden 34 Franzoſen getödtet und 129 verwundet. Nicht wenige Bürger nahmen ſich der fliehenden Franzoſen gegen die Heſſen an, indem ſie dieſelben in ihre Häuſer führten und erſt am Nachmittag als Gefangene auslieferten. Manchem Franzoſen verhalfen ſie ſogar zum Entkommen aus der Stadt. Dieſes Glück wurde z. B. einem verwundeten Officier zu Theil, welcher knieend um Gnade flehte, und den der Bäckermeiſter Rahnſtadt rettete, ſowie zwei beim Bleichgärtner Becker einquartierten Franzoſen, welche dieſer in Civilkleidern zu einem Stadtthor hinaus geleitete. Sogar einer der ſo ſehr erbitterten Handwerksburſchen, ein mecklenburgiſcher Zimmergeſell, hielt einen Franzoſen zwei Tage lang in ſeiner Kammer verſteckt und brachte ihn dann mit Hülfe ſeines eigenen Paſſes glücklich aus der Stadt. Uebrigens wurden auch mehrere Handwerksburſche in den Straßen verwundet. Die verwundeten Franzoſen brachte man alsbald in Lazarethe. Innerhalb der Sadt lagen die meiſten von ihnen am Bockenheimer und Mainzer Thor, wohin der Hauptſtrom der Fliehenden ſich wandte; andere fand man an den zwei erſtürmten Stadtthoren, an der Hauptwache, auf dem Theater-Platz und auf der Main-Brücke. Einige lagen auch am Affen- und am Schaumainthor zu Sachſenhauſen,

in welchem Orte mehrere hundert Franzosen aufgestellt gewesen waren. Von den Häusern der Stadt hatten mehrere durch Kanonenkugeln Schaden gelitten, und dreimal hatte es Feuerlärm gegeben; bei dem Hause, welches am meisten heimgesucht worden war, belief sich der Schaden auf 5000 Gulden.

Auf Seiten der Hessen blieben sieben Officiere und 75 Gemeine todt, elf Officiere aber nebst 93 Gemeinen wurden, und zwar meistens schwer, verwundet; ihr Gesammtverlust bestand also in 18 Officieren und 168 Gemeinen. Von den verwundeten Hessen waren mehrere nicht zu bewegen gewesen, vom Kampfe abzustehen, sie traten vielmehr, nachdem sie flüchtig verbunden worden waren, wieder an ihren Platz und zogen weiter mit, bis sie sterbend zusammenbrachen. Zu diesen gehörte u. A. der Major von Donnop, welcher beim Beginn des Sturmes schwer verwundet worden war, dessen ungeachtet aber die Führung seines Bataillons fortsetzte und, erst als er die dritte tödtliche Wunde erhielt, das Commando abtrat. Auch der Oberanführer des Sturmes, Obristlieutenant Rüchel, sank, als er mit den Truppen auf der Zeil ankam, erschöpft vom Pferde.

Die Bewohner Frankfurt's empfingen von den Fenstern der Häuser her die eindringenden Hessen mit lautem Jubel und ließen zum Willkommen weiße Tücher flattern. Ja, einige Frauen der höheren Stände konnten in ihrer Freude sich nicht enthalten, den ersten Besten von ihnen, Officier oder Soldat, zu umarmen. Nachher schleppte man alle Arten von Speisen und Getränken herbei, um die ermüdeten Krieger zu erquicken, wobei dann, wie einer der Soldaten noch dreißig Jahre später erzählte, des Herzens, Küssens und Händedrückens kein Ende war. Dabei sorgte man menschenfreundlich zugleich auch für die verwundeten Feinde. Am Kampfe hatten die Einwohner mit Ausnahme der Handwerksburschen sich nicht betheiligt. Ein Verhör, welches der Magistrat am 21. December bei 103

damals noch in den Lazarethen befindlichen Franzosen halten ließ, und dessen Protokoll die Namen der Letzteren sowie ihre Aussagen über die Urheber ihrer Verwundungen enthält, stellte heraus, daß nur drei von ihnen nicht durch hessische Soldaten verwundet worden waren; einer dieser drei fügte freilich noch hinzu, daß, als er mit etwa 50 Kameraden am Main her sich zu retten gesucht habe, Handwerksbursche Steine auf sie geworfen und auch unter sie geschossen hätten, wodurch etwa sieben von ihnen verwundet worden wären. Und doch schrieb Cüstine dem Convent in Paris, die Frankfurter hätten am 2. December nicht weniger als 300 Franzosen mit Messern niedergemetzelt; ja, er schickte sogar eines dieser Mordmesser ein, und schrieb dabei, fast 10,000 Menschen hätten sich in der Stadt mit solchen Messern bewaffnet gehabt.

Eine Viertelstunde nach der Einnahme ritt der König von Preußen mit seinem Gefolge ein. Er begab sich jedoch bald wieder hinaus zu den Truppen, welche die fliehenden Franzosen verfolgten. An der Bockenheimer und der Galgen-Warte, wohin Cüstine von Höchst her achttausend Mann unter Neuwinger vorgeschoben hatte, stellten sich die Fliehenden wieder; ja, sie kehrten sogar wieder gegen die Stadt um und rückten bis nahe an das Bockenheimer Thor. Hier wurde ein Theil von ihnen durch die hessische Cavallerie zusammengehauen oder gefangen genommen; und als nun auch noch von der deutschen Haupt-Armee Truppen und Kanonen heran kamen, zogen sich die Franzosen über Bockenheim und Rödelheim nach Höchst zurück. Zu gleicher Zeit wurden auch die in Ober-Ursel stehenden Franzosen vertrieben. Cüstine gab schon am folgenden Tage auch seine Stellung bei Höchst auf, und wich bis Hochheim zurück. Von hier wurden die Franzosen bald nachher über den Rhein getrieben, und nur ihre in der Festung Königstein liegende Besatzung hielt sich noch bis zum März 1793.

Die Franzosen hatten am 2. December in der Stadt 41 Mann, welche todt geblieben, sowie 139, welche schwer ver-

wundet waren, und 1158 Mann als Gefangene verloren. Ihre 41 Todten wurden nebst 19 in den Lazarethen gestorbenen Franzosen auf der Bornheimer Haide begraben, worüber sich eine amtliche Bescheinigung des Schultheißen von Bornheim in den Akten des Archivs befindet. Zu den Gefangenen gehörten 44 Officiere nebst dem commandirenden General van Helden. Der Letztere wäre beinahe ein Opfer der Erbitterung geworden, welche die Hessen gegen seinen Obergeneral Cüstine hegten. Die Letzteren haßten diesen, weil er ihren Landgrafen öffentlich ein Ungeheuer und einen Tiger genannt hatte. Mehrere hatten ihm den Tod geschworen, und als sie nach ihrem Einzuge in die Stadt das irrige Gerücht vernahmen, er befinde sich zu Frankfurt in der Wohnung van Helden's, legte ein hessischer Soldat, welcher den Letzteren am Fenster stehen sah und ihn für Cüstine hielt, das Gewehr auf ihn an, ein Einwohner wendete jedoch dasselbe, noch ehe der Schuß losging, zur Seite. Mehrere andere Soldaten wollten in jene Wohnung eindringen, um den vermeintlichen Cüstine zu tödten, wurden aber durch Officiere davon abgehalten.

Der König von Preußen gewährte sowohl den heldenmüthigen hessischen Soldaten, als auch den Handwerksburschen, welche denselben ihre Aufgabe erleichtert hatten, ehrende Belohnungen. Denjenigen der Letzteren, die sich am meisten ausgezeichnet hatten, ließ er Geldgeschenke geben, und es erhielten etwa zwanzig von ihnen je zwölf bis sechszehn Louisd'or. Drei Handwerksburschen aus Bremen, Mecklenburg und Heilbronn wurde außerdem noch ein Empfehlungsschreiben zugestellt, welches im Namen des Königs von Preußen und des Landgrafen von Hessen sie jedermann zu freundlicher Aufnahme und Beförderung empfahl, und ihnen das Recht gewährte, sich an jedem preußischen und hessischen Orte ohne Anzugsgeld niederlassen zu dürfen.

Den hessischen Truppen erwies der dankbare König ganz besondere Ehre. Er hielt noch am 2. December eine Musterung

über die Sturm-Colonnen, sprach denselben seinen Dank und seine Bewunderung aus, und sagte ihnen unter Andern, er glaube zu träumen und nicht einem blutigen Sturm, sondern einem Potsdamer Manöver beigewohnt zu haben. Zum Zeichen dieser seiner Gesinnung ließ er jedem Mann der Garde-Regimenter sowie des Bataillons Hessen-Philippsthal einen Sturmsold von einem halben Gulden auszahlen, und erklärte die Hessen 24 Stunden lang von jedem Dienste frei; drei einrückende preußische Bataillone mußten statt ihrer die Wachen beziehen. Auch der Landgraf gewährte dem gesammten Corps ein Geschenk von einem Gulden für jeden Unterofficier und einem halben Gulden für jeden Gemeinen. Er sicherte außerdem den invalid Gewordenen sowie den Wittwen und Waisen der Gefallenen doppelte Pensionen zu. Auch der König wies reichliche Spenden für beide Klassen an. Ebenso erfolgten zahlreiche Beförderungen und Ordensverleihungen.

Endlich ließ der König schon im Jahre 1793 den gefallenen Hessen ein Denkmal errichten, welches, von dem Hofbaumeister Langhanß in Berlin, nach Anderen aber von dem Bruder des berühmten Ministers von Stein entworfen, zu den schönsten Denkmälern der neuesten Zeit gehört, und auch aus dem Grunde ein besonderes Interesse erweckt, weil es das einzige Denkmal ist, welches jemals hessen-kasselischen Waffenthaten errichtet wurde. Es steht unmittelbar vor dem Friedberger Thor, also an der Stelle, an welcher der Hauptkampf gewesen und die meisten Hessen gefallen waren. Seine Basis ist eine aus hessischen Basaltstücken errichtete Felsengruppe; aus dieser ragt ein 10 Fuß hoher und breiter Würfel von deutschem Marmor hervor, auf dessen oberster Fläche sich ein Sturmbock oder Widderkopf, eine ihn bedeckende Löwenhaut, ein kolossaler Helm, ein Schild und eine Herkules-Keule, insgesammt aus dem Erz eroberter Geschütze gegossen, befinden. Auf den Seitenflächen des Marmorwürfels sind vier eherne Tafeln eingefügt. Die eine derselben gibt das Jahr und den Tag des Sturmes

an. Die zweite enthält die Inschrift: „Friedrich Wilhelm II. König von Preußen den edlen Hessen, die im Kampfe fürs Vaterland hier siegend fielen." Auf der dritten stehen die Worte: „Der Gefährte mühevoller Unternehmungen der hessischen Kriegerschaaren, welche bei der Eroberung von Frankfurt am 2. December 1792 eines ruhmvollen Todes starben, befahl dieses Denkmal zu errichten ein Zeuge ihres Muthes, ein Bewunderer ihrer Standhaftigkeit, Friedrich Wilhelm II. König von Preußen, 1793." Die vierte Tafel enthält unter der Ueberschrift: „Hier starben den Tod der Helden" die Namen der 55 an dieser Stätte gefallenen Hessen, nämlich: „Oberst Prinz Karl von Hessen-Philippsthal; Major C. D. von Donnop; Kapitäns C. v. Wolf, D. v. Desclaires, C. W. v. Münchhausen; Lieutenant F. C. G. v. Rademacher v. Radehausen; Fähnrich G. Hundeshagen; Unterofficiers Groskurth, Wisner, Orth, Wachs, Vaupel, Freund, Kersting; Gemeine Franke, Nennstiel, Döllet, Müller, Lapp, Hölter, Horn, Karges, Steissel, Vogt, Hecht, Knotte, Köhler, Wagner, Knipp, Giebert, Meil, Herzog, Thöne, Wunsch, Zwick, Berbe, Hildebrand, Schill, Burger, Colmar, Gerlach, Traube, Priester, Osterheld, Hassenpflug, Franke, Ikler, Gerst, Kranke, Benderoth, Nöll, Deichmüller, Schlingenstein, Aßmann, Görike." Die Herstellung des Denkmales soll 22,000 Gulden gekostet haben. Im Jahre 1844 ließ König Friedrich Wilhelm IV. dasselbe restauriren.

Der höchst stehende unter den gefallenen Hessen, Prinz Karl von Hessen-Philippsthal, hatte im Tode ein eigenes Schicksal. Er war am 2. December schwer verwundet worden und starb einen Monat später (2. Januar 1793) zu Frankfurt. Da im Monate seiner Verwundung der Verkehr zwischen Frankfurt und des Prinzen Stammschloß Philippsthal, sowie der hessischen Hauptstadt Cassel nicht im geringsten gehemmt war, so würde es geradezu unbegreiflich sein, wenn nicht Anverwandte des verwundeten Prinzen zu demselben nach Frankfurt geeilt wären. Es würde ebenso unbegreiflich sein, wenn man seine Leiche nicht

in die fürstliche Familiengruft hätte bringen, sondern auf dem Frankfurter Friedhof begraben lassen. Und doch ging in den letzten zwanzig Jahren die Sage, das Letztere sei geschehen; man zeigte sogar auf jenem Friedhof ein Grab, welches für das seinige ausgegeben wurde. Dieses Grab ist mit einem Steine bedeckt, auf welchem ein Obelisk in Relief ausgehauen ist; der Letztere hatte eine Inschrift von Metallbuchstaben gehabt, diese waren aber alle schon früh verschwunden. Dagegen ist noch ein unter dem Obelisk befindliches, aus dem Stein gehauenes Relief sichtbar, welches militärische Embleme darstellt, nämlich einen Helm mit Lorbeerkranz, ein Schwert, einen Streitkolben, eine Kriegsposaune, ein altrömisches Standartenschild, einen Bündel Fasces und ein den preußischen Adler enthaltendes Wappenschild. Das letztere Emblem beweist, daß der Grabstein die Ruhestätte eines preußischen und nicht eines hessischen Officiers bezeichnen sollte; denn obgleich dem Prinzen Karl von Hessen-Philippsthal vor seinem Ende der preußische große rothe Adler-Orden verliehen worden ist, so kann doch jenes Wappenschild nicht diesen bezeichnen, der Orden würde vielmehr durch ein Kreuz und ein Band angedeutet worden sein. Das betreffende Grab birgt also die Leiche eines preußischen Militärs, und in der That sagen Männer welche einst die Metall-Inschrift gelesen haben, dieselbe habe ausgesprochen, daß hier die Gebeine eines preußischen Obersten ruheten, welcher jenseit des Rheines im Kampfe mit den Franzosen schwer verwundet worden sei; zwei Männer von zuverlässigem Charakter, welche die Inschrift oft gelesen hatten, sprachen mir sogar aus, sie könnten beschwören, daß dieses der Wortlaut der Inschrift gewesen sei. Die gegentheilige Angabe ist folglich nichts als eine Sage. Sie ist jedoch vor drei Jahren verewigt worden. Im Jahre 1870 haben nämlich zwei hessische Prinzen das vermeintliche Grab ihres heldenmüthigen Anverwandten wiederherstellen und mit einer neuen Inschrift versehen lassen, welche besagt, dies sei das Grab des am 2. Decem-

der 1792 schwer verwundeten, am 2. Januar 1793 gestorbenen Prinzen Karl von Hessen-Philippsthal. Wir haben also ein neues Beispiel, wie Sagen sich bilden und Geschichte werden.

Interessant ist eine bis jetzt unbekannt gebliebene Verhandlung, die sich an die Ereignisse des 2. December anknüpfte, und welche zwischen dem Kabinet des preußischen Königs und dem Magistrat von Frankfurt geführt wurde. Auf dem damals nur noch mit wenigen Häusern versehenen sogenannten Fischerfelde hatte sich ein französisches Magazin befunden, welches durch etwa vierzig Franzosen mit einem Officier bewacht wurde. Gleich nach dem Beginn des Sturmes hatte man ein kleines Corps der Bürgerwehr unter dem Schöffen von Loen nach diesem Magazin geschickt, um zu verhüten, daß dasselbe angezündet werde; die Mannschaft hatte aber wieder umkehren müssen, weil die französischen Schildwachen sie nicht zuließen, ja sogar Feuer auf sie zu geben drohten. Zu gleicher Zeit hatten auf dem nahen Wollgraben sich viele Einwohner gesammelt. Unter ihnen befand sich der 25jährige Instrumenten-Schleifer Reus, der sich mit seiner Bürgerflinte, sowie mit Säbel und Patrontasche bewaffnet hatte. Er forderte seine Mitbürger auf, ebenfalls die Gewehre zu ergreifen, um gegen die Franzosen zu kämpfen. Keiner folgte ihm, Alle ermahnten ihn vielmehr sich nicht am Kampfe zu betheiligen, was der Magistrat einige Tage vorher allen Bürgern untersagt hatte. Reus ließ sich jedoch in seinem patriotischen Eifer nicht beschwichtigen. Bald darauf erfuhren jene vierzig Franzosen, daß die Hessen in die Stadt eingedrungen seien; sie faßten also, um nicht abgeschnitten zu werden, den Entschluß, sich rasch nach der Main-Brücke hin zu retten, und zogen in drei Abtheilungen zunächst auf den Wollgraben. Hier stellten die versammelten Bürger sich ihnen entgegen, und verwehrten ihnen den Weitermarsch. Vergebens bat der Officier, sie ziehen zu lassen, wobei er ausrief: „Hinten Feind, o, o! doch auch nicht

vornen Feind?" Sein Bitten fruchtete nichts, im Gegentheil die Leute warfen Steine auf die Franzosen. Da bat der Officier nochmals mit abgenommenem Hut dringend, ihn durchzulassen. Zugleich befahl er seinen Soldaten, ihre Waffen wegzuwerfen. Dies geschah, allein es half nichts: die Leute fuhren fort, die Schaar mit Steinen zu bewerfen, und es fielen auch Flintenschüsse auf sie. Drei Franzosen wurden verwundet, unter ihnen einer, welchem eine Kugel durch beide Kniee ging, und der dann sogleich in ein im Compostell befindliches Lazareth gebracht wurde. Nach der Aussage von Augenzeugen war es Reus, welcher den Schuß auf den Letzteren gethan hatte.

Als der Magistrat nachher eine Untersuchung über das, was am 2. December in der Stadt vorgefallen war, anstellen ließ, wurde auch Reus in dieselbe verwickelt und im Januar 1793 gefänglich eingezogen. Die Untersuchung über ihn ward durch den Umstand erschwert, daß der verwundete Franzose nicht mehr zu finden war; derselbe war wahrscheinlich im Lazareth alsbald seiner Wunde erlegen und dann ohne Einschreibung seines Namens mit anderen Gestorbenen begraben worden. Dagegen behaupteten mehrere Bürger und Bürgerinnen gesehen zu haben, daß derselbe durch einen Flintenschuß des Reus verwundet worden sei, und sie erklärten sich bereit, ihre Aussage auch zu beschwören; Reus selbst läugnete dies hartnäckig und versicherte, in die Luft geschossen zu haben, widersprach aber dabei zum Theil sich selbst. Am 28. Februar wurde die Untersuchung hierüber geschlossen und Reus aufgefordert, einen juristischen Vertheidiger zu bestellen; denn weil er dringend verdächtig war, gegen das obrigkeitliche Verbot einer activen Betheiligung am Kampfe gehandelt und dabei noch dazu auf wehrlose Soldaten geschossen zu haben, so wurde seine Angelegenheit kriminell behandelt.

Diese Sache gab schon im Februar 1793 Anlaß zu einer diplomatischen Verhandlung, deren Aktenstücke interessant genug

sind, um hier mitgetheilt zu werden. Am 12. Februar erließ nämlich der preußische Oberst von Manstein folgendes Schreiben an den älteren Bürgermeister Johann Christoph von Lauterbach: „Wohlgebohrener Herr, insonders Hochzuverehrender Hr. Bürgermeister! Sr. Königl. Majestät von Preußen sind unterrichtet, daß ein Frankfurter Bürger Namens Reiß aus der Ursache gefänglich eingezogen worden und noch gegenwärtig im Verhaft sitze, weil er am Tage der Reoccupation dieser Stadt auf einen Franzosen geschossen und diesen verwundet hat. Wenn nun Allerhöchstdieselben in Betrachtung nehmen, daß in der Handlung des gedachten Bürgers und bei deren Beurtheilung hauptsächlich auf seine eigentliche Absicht, seinen Patriotismus zu zeigen, zu sehen sey, wenn er gleich in dem Mittel seinen Eifer zu Tage zu legen gefehlt oder seine Befugniß überschritten haben mögte, und daher dessen Befreyung um so eher wünschen, da die Beschädigung eines Feindes des Reiches, wofür der Franzose anerkannt ist, mit dem Ruin eines Bürgers außer Verhältniß stehet: So habe ich Ew. Wohlgebohren mit den Gesinnungen Seiner Majestät bekannt zu machen und auf die Entlassung des Reiß gantz ergebenst anzutragen mir die Ehre geben, zugleich aber einige gefällige Nachricht erbitten wollen, was Einem hochlöbl. peinlichen Verhör Amt dieserhalb zu verfügen gefällig seyn dürfte. Der ich mit wahrer Hochachtung stets verharre Eur Wohlgebohren gantz ergebenster Diener Manstein."

Der Bürgermeister legte diese Fürbitte dem Magistrat vor, welcher dann am 16. Februar dem General Manstein folgendes Promemoria überreichen ließ: „So dringend das Anliegen Eines Hochedeln Raths ist, dem Allerhöchsten Verlangen Sr. Kön. Preußischen Majestät in Allem, so viel an ihm ist, entgegen zu gehen, so siehet sich derselbe doch in dem gegenwärtigen Falle außer Stand gesetzt, jenem sonst für ihn umwandelbaren Grundsatze ein Genüge zu leisten. Da es ganz außer der Sphäre des Berufes des Reiß lag, die hier anwesend gewesenen Franzosen thätlich anzugreifen, da dies darneben allen hiesigen

Bürgern gemessen untersagt war, und da außerdem, wie sich nun aus der Untersuchung ergiebt, der Reiß von den Nachbarn gegen sein Vorhaben auf das dringendste gewarnt worden ist, so ist das demselben angeschuldigte Unternehmen keineswegs eine in patriotischer Absicht unternommene Handlung, sondern dasselbe gehöret in die Klasse derjenigen Vergehen, über welche nach geendeter Untersuchung der Ausspruch der Gesetze, welcher durch die Loslassung des Inculpaten leicht vereitelt werden könnte, entscheiden muß. Ein Hochedler Rath hat dieses dem Hrn. Obristen eröffnen wollen und ꝛc."

Drei Tage später beschloß der Rath, die Untersuchung möglichst zu beschleunigen und nach deren Beendigung den Urtheilsspruch nicht selbst zu thun, sondern durch eine deutsche Juristen-Facultät, also durch Unparteiische fällen zu lassen, für jetzt aber dem preußischen Major von Zastrow die Gründe ausführlich anzugeben, warum Reus noch zur Zeit nicht seiner Haft entledigt werden könne. Das Letztere geschah sofort durch folgende schriftliche Auseinandersetzung:

„§. 1. Es ist bekandt genug, daß Ein Hoch Edler Rath der Reichsstadt Frankfurt sich besonders angelegen seyn lassen, während der Zeit, als diese Stadt von französischen Truppen besetzt gewesen ist, seine Bürger und Jurisdictions-Angehörigen von allen etwaigen Thätlichkeiten gegen Letztere vielfältig abzumahnen und denselben begreiflich zu machen, daß Handlungen, wodurch hiesige Einwohner einen ganz besondern Haß und Theilnahme an dem Krieg gegen die französische Nation an den Tag legen würden, von wenigem Nutzen, solche auch im Uebrigen den allerhöchsten kriegführenden Mächten nothwendig bleiben müsten — mit dem Wohl hiesiger Reichsstadt und mit der besondern Absicht derselben, die bereits erlegte schwere Geldcontribution zurück und den Nachlaß der weiter verschriebenen durch Vorstellungen bei der National Convention vielleicht zu erhalten, nicht vereinbarlich seyen.

„§. 2. Diese Ermahnungen blieben auch nicht ohne Wirkung,

sondern es hat sich die hiesige Bürger- und Einwohnerschaft sowohl während der ganzen Zeit des hiesigen Aufenthalts der französischen Truppen, als insbesondere auch an dem 2. December vorigen Jahrs, als dem Tage der Reoccupation hiesiger Reichsstadt von den combinirten Kön. Preußischen und Fürstlich Hessischen Truppen, wirklich so benommen, daß man auch nicht von fernen her befürchten und vermuthen sollen, daß andre Personen sich ein Geschäft daraus machen würden, das Betragen der Frankfurtischen Bürger gegen die Franzosen an gedachtem 2. December vor. Jahres auf der gehässigsten Seite vorzustellen.

„§. 3. Wann solches nun aber doch geschehen, wann nicht nur die Maynzer und andre Zeitungen, sondern — was ungleich mehr ist — selbst der Bericht des Generals Cüstine an die National Convention den Frankfurtern eine Verschwörung und Verrätherei, ja wohl gar prämeditirte Mordthaten zur Last legen wollten, so blieb dem Magistrat nichts übrig, als neben der Versicherung der Unrichtigkeit dieser gewagten Verunglimpfungen, in so weit solche die hiesige Bürger- und Einwohnerschaft im Allgemeinen genommen betreffen sollten, die genaueste officielle Untersuchung gegen jene vorzukehren, welche an diesem Tage gegen die Franzosen wider alles Vermuthen sich doch thätlich vergangen hätten, um dieselben zur gebührenden Strafe und Verantwortung ziehen zu können und hierüber sowohl den General Cüstine, als selbst die National Convention in den im öffentlichen Druck vorliegenden respectiven Schreiben und Memoires zu versichern.

„§. 4. Bey diesen Untersuchungen hat sich, zur größten Zufriedenheit Eines Edlen Raths, der Ungrund jener Verläumdungen sattsam ergeben. Nur gegen den seit anderthalb Jahren hier verbürgerten Scheerenschleifer Ludwig Carl Reus tratten mehrere an und vor sich nicht verwerfliche Zeugen auf, und beschuldigten denselben, daß er am 2. December vorigen Jahres gegen die Abmahnungen seiner Mitbürger, nachdem

die hiesige Stadt von den combinirten Truppen bereits occupirt und das auf dem sogenannten Fischerfeld bey dem französischen Magazin gestandene Commando bedacht gewesen, über den Wollgraben die Flucht zu nehmen, sich mit dem ihm zu ganz anderm Endzweck bey seinem Bürgerwerden anvertrauten Gewehr dem gedachten fliehenden Commando entgegengestellet und, ohnerachtet der an ihn sowohl von den fliehenden Franzosen als andern hiesigen Bürgern noch bey der That selbst geschehenen Abmahnungen, einen Franzosen dergestalt in die Beine geschossen habe, daß derselbe augenblicklich zusammen gestürzet sey, auch in der Folge in das Lazareth gebracht werden müssen.

„§ 5. Die Uebereinstimmung der über diesen Vorfall abgehörten und noch mit Eydespflichten zu belegenden Zeugen, die unläugbare Strafbarkeit der That selbst und das Unvermögen des Beschuldigten, seine prätendirte Unschuld sobalden hinlänglich darzulegen, musten das obrigkeitliche Amt, in besonderer Rücksicht auf die an alle hiesige Bürger und Einwohner so vielfältig und nachdrucksamst vorher ergangenen Dehortatorien, welche einen etwaigen unzeitigen Eifer und übel angebrachtes Bestreben der Bethätigung eines vermeynten Patriotismus auch wohl bey dem Manne vom gemeinsten Menschenverstande vom Ausbruche abzuhalten im Stande seyn sollen, um so mehr bewegen, den Reus im Anfange des Monats Jenner laufenden Jahres einstweilen in Verhaft zu nehmen, als man eines Theils damahlen immer noch Hoffnung hatte, das Corpus delicti durch Ausfindigmachung des verwundeten Franzosens, dessen Vernehmung und gesetzliche Untersuchung der empfangenen Wunde näher, und insbesondere ob letztere tödtlich sey, constatiren zu können, andern Theils aber die Rechte in solchen Fällen die Captur ohnehin, zumahlen bey Personen geringer Condition, und welche den Verdacht der Flucht wider sich haben, erfordern.

„§. 6. Obgleich bis jetzo alle angewandte Mühe, den Beschädigten ausfindig zu machen, vergeblich gewesen, mithin,

und wann nicht etwa noch in der Folge ein Näheres hierüber sich ergeben sollte, der abgehende höchste Grad der Gewisheit der That, sowie hauptsächlich die Unmöglichkeit, ein sicheres Urteil über die Beschaffenheit der Verwundung zu fällen, es wohl nie zur ordentlichen Strafe des Todschlags kommen lassen, sondern nur eine poena arbitraria eintretten kan, so kan jedoch, da der Inhaftirte, soviel man weis, nichts in bonis hat, auch diese doch immer nur eine körperliche seyn, da ferne anders derselbe sich nicht in der ihm zu vergönnenden und allenfalls auf Kosten des Aerarii zu führenden Defension zum Reinigungseyd zu qualificiren vermag, und in diesem Betrachte kan auch das Richteramt den Inhaftirten des Arrestes, ohne sich einer Abweichung von dem gesetzlich vorgeschriebenen Gange der Rechtspflege und des obrigkeitlichen Untersuchungs- und Strafamtes schuldig zu machen, nicht entlassen.

„§. 7. Da die gleich nach dem 2. December vor. Jahres so sehr verläumdet wordene Bürger alleben aus dem Erfolg der über die verschiedenen Vorfälle dieses Tags sorgfältigst angestellten Untersuchungen Beweise ihres vernünftigen und nicht feindseligen Betragens gegen die damahlige französische Besatzung hernehmen müssen, da diejenige, welchen es nicht um die Darlegung der Unschuld hiesiger Einwohnerschaft, sondern nur um Anschwärzung derselben bey der gantzen französischen Nation, mit welcher die Bürger hiesiger Reichsstadt in so viel und mannichfaltigen Handlungsverhältnissen stehen, zu thun zu seyn scheint, ohnehin geneigter seyn werden, dem obrigkeitlichen Amte bey den fürgewesenen Untersuchungen, woferne es nur immer möglich bliebe, eine Versäumniß oder Nachsicht gegen die Verdächtige oder schuldig Erfundene beyzumessen: so läßt sich leicht abnehmen, mit wie vielen Vorwürfen Ein Edler Rath, dem übrigens der Wunsch, daß alle seine Bürger und Angehörige keines strafbaren Benehmens schuldig erfunden werden mögten, so natürlich ist, als seine deßfals erlassene Warnungen dringend gewesen sind — ohnfehlbar überhäuft werden würde, wenn

derselbe in diesem einzigen Falle, da die wegen dieses Tags fürgewesene Untersuchungen einen hiesigen Bürger (wiewohl der geringsten Classe) als strafbar, wenigstens noch zur Zeit, darstellen, von den gesetzlichen Vorschriften abweichen wollte. Man dürfte leicht daher Gelegenheit nehmen, Zweifel in die Absicht und das Bemühen Eines Edeln Rats, die Schuldigen zu entdecken und nach Verdienst zu bestrafen, zu setzen und dadurch den Widerlegungsmitteln der vorhin ausgestreuten Verläumdungen ihre Kraft und Wirkung zu benehmen suchen.

„§. 8. So gewiß dahero Ein Hochedler Rath nicht nur gegen die obhabende Pflicht, Vergehen gesetzlich zu untersuchen und zu bestrafen, anstoßen würde, wenn derselbe den Inhaftirten ohne rechtlichen Spruch des Arrestes entlassen wollte, so gewiß würde in diesem besondern Falle dadurch auch zugleich jene obrigkeitliche Obliegenheit, vor das Wohl der gesamten Bürgerschaft und deren möglichste Enthebung des Hasses einer ganzen Nation zu sorgen, verfehlt werden, mithin die Absolution dieses Vergehens einem andern wichtigern Zwecke entgegenstehen.

„Bey solcher Sachlage glaubt Ein Edler Rath dadurch, daß er die schleunigste Vollführung dieser Untersuchung, weniger nicht daß dem Inhaftirten eine Verteidigung allenfalls auf Kosten des Stadt-Aerarii geführt, soforth die Akten beförderlich zum Spruch Rechtens versendet, der auswärtigen Facultät aber die möglichst baldige Rücksendung der Akten bestens empfohlen werden solle, alles, was derselbe zum Vorteile und Erleichterung des Schicksals des Inhaftirten, ohne andre höhere Pflichten vor das Wohl der hiesigen Stadt und Bürgerschaft außer Acht zu lassen, nur immer mehr thun kan, erschöpft zu haben." —

Auf diese ausführliche Auseinandersetzung erfolgte das nachstehende Schreiben des preußischen Staatsministers Marquis de Lucchesini an den älteren Bürgermeister:

„Hochwohlgeborner Herr! Besonders hochzuverehrender

Hr. Bürgermeister! Es wird Ew. Hochwohlgeboren nicht unbekannt sein, wie ein hiesiger Bürger Namens Ludwig Carl Reis, dem man bewiesen zu haben vermeint, daß er an dem Tage, wo von unsern und den Hessischen Truppen Frankfurt eingenommen wurde, einen französischen Soldaten verwundet, seit acht Wochen im Gefängnisse schmachte und keine Aussicht noch zur baldigen Befreiung habe. Ich kann Ew. Hochwohlgeboren nicht verbergen, daß diese Strenge Sr. Königl. Majestät und allen denen, die die Ehre haben Denenselben zu dienen, in dem Augenblicke doppelt auffallen müsse, wo das ungerechte und grausame Verfahren der Franzosen in den von ihnen besetzten deutschen Staaten jedes Mitglied des Reichs mehr zu einem immer wachsenden Unwillen, als zu einer unzeitigen Schonung auffordern sollte, und wo so viel darauf ankommt, daß in den Herzen der deutschen Bürger das Gefühl der Liebe zum Vaterlande und eines gerechten Hasses gegen den Feind, der es verheeret, aufgemuntert und nicht unterdrückt werde. Gesetzt auch, wovon ich keineswegs überzeugt bin, daß das dem Reis zur Schuld gelegte Vergehen wirklich bewiesen worden wäre, so möchte wohl durch eine achtwöchentliche Gefangenschaft, während welcher seine Gesundheit und seine Wirthschaft zu Grunde gehen und er bei dürftigen Umständen einen wöchentlichen Verlust von zehn Thalern leidet, seine rasche, durch ihre Quelle aber so sehr zu entschuldigende That hinlänglich geahndet sein und leicht, wenn diese Strenge länger dauerte, der Gedanke entstehen können, daß an ihm nicht die Unvorsichtigkeit selbst, sondern der lobenswerthe, wenn auch hier unrecht angebrachte Patriotismus, der ihn dazu reizte, bestraft werde. Sr. Kön. Majestät können also unmöglich einen rechtschaffenen Bürger, der ohnedies Bruder eines Grenadiers Allerhöchstdero ersten Battaillons ist*) und durch dieses Verhältniß ein Recht mehr auf Ihre huldreiche Theilnahme hat, mit

*) Reus war nämlich kein geborener Frankfurter, sondern eingewandert.

Gleichgültigkeit für Gesinnungen büßen sehen, deren unzeitige Äußerung freilich möglichst vermieden werden, die man aber leiten, nicht unterdrücken müßte. Obgleich ich nicht auf ausdrücklichen Höchsten Befehl an Ew: Hochwohlgeboren schreibe, so ist solches doch Sr: Königl. Majestät wirkliche Denkart. Auch zweifle ich keineswegs, daß der Hochedle Magistrat hiesiger Stadt, eingedenk aller Beweise von Huld, die des Königs Majestät ihm gegeben hat, um so weniger Anstand nehmen werde, den Reis unverzüglich auf freien Fuß zu stellen, da er bei bevorstehender Messe durch seine Gefangenschaft zehnfach verlieren würde, auch der verwundete Franzose vollkommen genesen ist; und will daher von den Folgen einer längeren Strenge und der Möglichkeit unangenehmer Gegenvorwürfe, welche alsdann stattfinden möchten, nichts sagen, sondern blos die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung hinzufügen, mit der ich bin Ew: Hochwohlgeboren unterthäniger Luccheſini. Frankfurt a. M. den 28. Februar 1793."

Dieses Schreiben wurde am 2. März vermittelst einer nochmaligen ausführlichen Auseinandersetzung beantwortet, welche mit der Erklärung, diese dem Rath so verdrießliche Sache sei wiederholt in reifliche Ueberlegung gezogen worden, begann und dann folgendermaßen fortfuhr:

„Ein Edler Rath hat kein größeres Anliegen, als die Allerhöchste Huld und Gnade Sr: König. Preuß. Majestät in allen nur ersinnlichen Wegen einigermaßen zu demeritiren, und wünschte insbesondere bey dieser Gelegenheit eine geringe Probe des hohen Werths, welchen er auf Hochderoselben Vorwort setzet, durch ohnverlangte Befreiung des Reus an den Tag legen zu können. Wann aber der Ew: ꝛc. vorgetragene Hauptumstand, daß nämlich der verwundete Franzose vollkommen genesen sey, nach den Untersuchungs-Akten sich ganz anders verhält, indeme vielmehr derselbe, aller angewandten sorgfältigsten Nachforschungen ohngeachtet, in den hiesigen Lazarethen nicht ausfindig gemacht werden können und dieses in

Verbindung mit den vorliegenden Zeugenaussagen über die Beschaffenheit der Verwundung nichts Andres schließen läßt, als daß derselbe, etwa in den ersten Tagen nachdem er auf einer Bahre — worüber in actis Gewisheit vorliegt — in das Lazareth geschaft worden, an den Folgen dieser Verwundung verstorben seyn müsse, so werden Ew[r]. ꝛc. von selbsten geneigtest zu behertzigen geruhen, daß Senatus den Reus ohne rechtliche Erkenntnisse nicht frey geben könne, wann man sich nicht den gehässigsten und hiesigem gemeinen Wesen äußerst nachteiligen Vorwürfen von Seiten jener Personen, welche so sehr bemüht sind, hiesiger Stadt einen ganz besondern Haß und Verschwörung gegen die hier in Besatzung gelegene französische Truppen anzudichten, preisgeben will.

„Dem Reus geschiehet durch die nothwendige Verlängerung seines Arrestes bis zur Erkenntniß gewiß nicht zu viel; denn er hat gegen ausdrückliche und besonders eingeschärfte obrigkeitliche Verbothe, ja gegen die ihm bey der That selbst noch beschehene dringende Abmahnungen seiner Mitbürger, ohne allen reellen Zweck nach bereits erfolgter Einnahme der Stadt und ohne allen mindesten Beruf auf die fliehenden Franzosen gefeuert. Eine solche Handlung, wodurch der Thäter nicht nur sich, sondern die ganze Stadt in Gefahr der Mishandlungen setzet, erkennen selbst die im vorigen Jahr bey dem Einmarsch der combinirten Armeen nach Frankreich ergangene sattsam bekandte Manifeste vor sehr strafbar*). Auch waren am 2. December jene spätere Schlüsse der französischen National Convention, worauf sich die von Ew[r]. ꝛc. bemerkte ungerechte Verfahrungsart der Franzosen in denen von ihnen besetzten teutschen Staaten gründet, noch nicht ergangen, viel-

*) Es wird hiermit besonders auf das Manifest angespielt, welches Herzog Ferdinand von Braunschweig, als Oberanführer der östreichischen und preußischen Truppen, am 25. Juli beim Einmarsch in Frankreich erlassen hatte, und in welchem u. A. allen denen, die sich diesen Truppen widersetzen würden, mit den furchtbarsten Strafen gedroht worden war.

mehr hatten die Franzosen in dem Zeitraum, da sie hiesige Reichsstadt besetzt hielten, sich ganz anders gegen die hiesige Bürgerschaft benommen*). Der Reus kan dahero seiner verwegenen und muthwilligen That den ehrenvollen Namen einer patriotischen Handlung nicht von fernen her beylegen und noch weniger Senatus in den Verdacht kommen, teutschen Patriotismus, worzu derselbe in dem critischsten Zeitpunkte seine gesamte Bürgerschaft durch Ermahnungen und eigenes Beyspiel reichskundigermaaßen aufgemuntert hat, bestraffen zu wollen. Die Deputirten hiesiger Stadt befanden sich, eines dem gemeinen Wesen wichtigen Zwecks halben, damahlen in Paris; schon die bloße verläumderische Ausstreuung eines gehässigen Benehmens der hiesigen Einwohnerschaft an jenem Tage der Reoccupation hiesiger Stadt zog denselben einen mehrwöchentlichen und gefahrvollen Arrest zu; wie würde es also ihren Deputirten ergangen seyn, und welche nachtheilige Folgen würde es vor hiesige Stadt gehabt haben, wenn mehrere hiesige Bürger so unbesonnen wie der Inhaftirte sich benommen hätten. Nur die vielfältige und öffentliche Contestationes des Raths, daß derselbe genaue Untersuchungen angestellt habe und diejenigen, so allenfalls schuldig befunden werden würden, nach den Gesetzen bestraffen wolle, befreyten die Deputirten.

„Bedenken nun Ew. ꝛc., daß, wann man dermahlen gegen den Reus eine Abolition wollte eintreten lassen, sodann nicht nur alle jene Untersuchungs-Protocolle, womit die hiesige Bürgerschaft sich bishero gegen jene verläumderische Ausstreuungen gerechtfertigt hat, ihren Glauben verliehren, sondern auch der Rath den Verdacht, als ob es ihm kein Ernst gewesen die Thäter zu entdecken und zu bestrafen, auf sich laden würde: so werden Hochdieselben das Verfahren des

*) Am 15. December 1792 hatte der Convent ein Decret erlassen, welches alle Völker, die die von Frankreich angebotene Freiheit und Gleichheit zurückweisen würden, für Feinde erklärte, den französischen Generalen die Beschlagnahme alles öffentlichen Eigenthums befahl, mit Contributionen drohte u. A. m.

Senats den schweren Pflichten, womit derselbe der gemeinen Stadt und Bürgerschaft zugethan ist, gewißlich entsprechend finden.

„Inzwischen sind die Akten bereits geschlossen, und ist dem Reus freygestellt worden, auf Kosten des Stadt-Aerarii sich eine Defension führen zu lassen, wie man denn auch zur sattsamen Widerlegung des ungegründeten Vorgebens, als ob ihm Reus wöchentlich ein Verdienst von zehn Thalern entginge, seiner Ehefrau, wegen deren mißlichen häuslichen Umständen, seit der Verarrestirung ihres Mannes eine Unterstützung aus den hiesigen milden Stiftungen angedeyhen lässet. Insbesondere aber wird man nach eingebrachter Defension der auswärtigen Rechts-Facultät die Beschleunigung des Erkenntnisses sehr empfehlen. Senatus hofft hierdurch alles, was, ohne höhere Pflichten zu vernachlässigen, zum Vorteil des Reus geschehen kan, erschöpft zu haben, und ich bitte nur noch die Versicherungen der ohnbegränzten Verehr- und Hochachtung anzunehmen, womit ich zu beharren die Ehre habe Ewr. ꝛc."

Lucchesini ertheilte auf dieses Schreiben folgende Rückäußerung: „Hochwohlgeborner Herr! Besonders hochzuverehrender Herr Bürgermeister! Da ich mein erstes Schreiben an Ewr. Hochwohlgeboren mit Vorwissen und Genehmigung Sr. Kön. Majestät von Preußen aufgesetzt hatte, habe ich nicht umhin gekonnt, Höchstdenenselben von der darauf erfolgten Antwort Bericht abzustatten. Es ist dem Könige sowie mir und denen allen, die von der Beschaffenheit der Sache unterrichtet sind, zweyerley daran besonders aufgefallen; erstens daß einem freyen Bürger ein Criminal Proceß gemacht wurde und ein Urtheil über ihn gefällt werden solle, indeme, wie aus Ewr. Hochwohlgeboren Schreiben erhellet, der Hauptumstand so wenig bekannt sey und noch ignoriret werde, was für Folgen die Verletzung des von dem Reus verwundeten französischen Soldaten gehabt habe, welches doch in jeder Criminalprocedur vor allem Uebrigen ins Helle gebracht werden muß; zweytens

daß Ew^e. Hochwohlgeboren sich in Dero Antwort noch auf die Zeiten beziehen, wo die Stadt Frankfurt nicht im Kriege mit Frankreich war*), und die damalige Versendung von Deputirten an den National Convent erwähnen. Ohne mich bey dieser letzten Demarche zu verweilen, welcher doch kein deutscher, mit der wahren Würde des deutschen Vaterlandes bekannter Bürger je seinen Beyfall gab, muß ich Ew^re. Hochwohlgeboren nur erinnern, daß von den jetzigen, nicht aber von den damaligen Zeiten die Rede sey. Die Stadt Frankfurt ist nunmehr, kraft ihrer Verhältnisse mit dem von den Franzosen auf eine so ungerechte Art angegriffenen Reiche, sowie jedes dessen Mitglieder in den Krieg mit denselben verwickelt, und es kann ihr die Schonung nicht mehr ohne Verletzung ihrer Pflichten gestattet werden, welche sie vor diesem für erlaubt hielt. S^r. Kön. Majestät können sich also mit dem in Ew^r. Hochwohlgeboren Schreiben angeführten Grunde unmöglich begnügen, und bestehen auf dem Wunsch, den Reiß unverzüglich befreyet zu sehen. Ich zweifle keineswegs, daß der Hochedle Rath nach dieser Erklärung um so weniger Anstand nehmen werde, ihr Genüge zu leisten, da ich Ew^re. Hochwohlgeboren nicht verbergen darf, daß, wenn diese abermalige mittelbare Fürbitte nicht wirken sollte, S^r. König. Majestät den Reiß, welchen Sie in Ihren Königlichen Schutz zu nehmen ganz entschlossen sind, förmlich reclamiren würden, und diesem wo möglich vorzubeugen habe ich für Pflicht der Freundschaft und der Hochachtung gehalten, mit der ich bin Ew^re. Hochwohlgeboren gehorsamer Diener Lucchesini. Frankfurt a. M. den 4. März 1793."

Auf dieses Schreiben beschloß der Rath sogleich, zwar

*) An dem im Juli 1792 ausgebrochenen Kriege mit Frankreich nämlich Theil zu nehmen, beschloß das deutsche Reich erst am 23. November, und erst am 22. März 1793 faßte der Reichstag den am 30. April vom Kaiser ratificirten Beschluß, den Krieg für einen Reichskrieg zu erklären.

das gestellte Ansinnen abzulehnen, wohl aber den Reus gegen bloße juratorische Caution des Arrestes zu entlassen. Der Bürgermeister zeigte dies mit folgenden Worten dem königlichen Minister an:

„Aus Ew. ꝛc. fernerem verehrlichsten Erlaß vom Gestrigen den Reiß betr. hat Ein Hochedler Rath . . . . . mit Bedauern ersehen, daß die Grundsätze, von welchen er sich in Ansehung jenes Arrestaten nicht trennen zu dürfen glaubt, Hochdero Beyfall zu erhalten nicht vermocht haben. Auf die Bemerkungen Ew. ꝛc. über diesen Gegenstand hat der Rath seine Aufmerksamkeit um so mehr verdoppelt, als dieselbe den Wunsch und die Gesinnungen Ihrer Kön. Preuß. Majestät bezeichnen, gegen Höchstwelche der Rath seine allersubmissiste Devotion bey jeder Gelegenheit thätig erproben zu können wünscht.

„Wann aber für die Cabinete großer Monarchen höhere Plane und Rücksichten zwar öffters eine Abweichung von gesetzlichen Formen erheischen, so glaubt der Rath, daß für einen schwachen Stand des Reichs, wie die hiesige Reichsstadt, deren Sphäre es nicht seyn kann an jenen auf irgend eine Weise Theil zu nehmen, es in keinem einzigen Falle verantwortlich seye, sich von den Vorschrifften, welche ihm die Gesetze auflegen, zu entfernen.

„Aus diesem Grundsatz ist es einzig und allein geflossen, wenn der Rath gegen den inhaftirten Reiß nicht etwa eine besondere Strenge, sondern den ganz gewöhnlichen Weg der Proceßordnung, welcher gegen einen mit so starken Anzeigen beladenen Inculpaten unter Umständen aller Art ein gleiches Verfahren auch in jedem andern Falle zur gesetzlichen Nothwendigkeit gemacht haben würde, und dessen Anwendung in dem gegenwärtigen derselbe der Prüfung einer ihm selbst unbekandt bleiben sollenden auswärtigen Rechts Facultät mittelst Versendung der Akten anheimzustellen im Begriff steht, einzuhalten sich verpflichtet glaubt. Nach eben diesen Grundsätzen glaubt derselbe ferner, krafft der gesezlichen Pflicht seines Richter-

amts die Handlung des Reiß nicht sofort nach der veränderten Lage der gegenwärtigen Umstände, als vielmehr nach der Lage derjenigen, unter denen sie begangen worden, ansehen zu müssen, noch weniger aber in dieser puren Justizsache dem künfftigen Rechtsurtheil aus politischen Rücksichten des französischen feindlichen Einfalls und im Widerspruch mit seinen durch öffentlichen Druck bekandt gemachten Zusicherungen einer unpartheyischen Justizpflege vorgreifen zu dörfen.

„Sr Kön. Majestät haben während der ruhmwürdigsten Regierung allzuviele und allzudeutliche Beweise gegeben, wie wenig Sie es in der Macht einer Obrigkeit zu seyn ermessen, in den geraden und gesezlichen Weg des Richteramts einzugreifen, als daß es Ew[r] ꝛc. schwer fallen könnte, bey Allerhöchstdenenselben die gerechteste Billigung dieser Grundsätze in dem gegenwärtigen Fall — nach denen in meinem letzten Schreiben noch weiters enthaltenen Details desselben — hochgeneigtest zu bewirken.

„Um diese unschäzbare Probe von Dero Gewogenheit für das hiesige gemeine Wesen bitte ich ganz gehorsamst; und nachdem übrigens der Reiß in einer heute bey Rath eingereichten besondern Bittschrifft um Zulassung zur juratorischen Caution, daß er sich ohne Erlaubniß nicht entfernen und dem, was Recht und Gesetze dereinst durch rechtskräfftige Urtheile über ihn erkennen würden, sich unterwerfen wolle, hierauf aber um seine provisorische Befreyung aus dem Arrest gebetten hat, so ist diesem Gesuche desselben auch sogleich deferirt und der Reiß nach geleisteter obgedachten Caution bereits wieder aus seinem Gefängnisse entlassen worden.

„Ich meines Orts werde mich hiebey ganz besonders glücklich schäzen, wenn Ew[r] ꝛc. in der Beschleunigung dieser willfährigen Resolution des Raths, wodurch derselbe seine tiefste Verehrung gegen das allerhöchste Königliche Fürwort zu bethätigen gewünscht hat, zugleich eine Wirkung der unbegränzten Wiedmung und Verehrung erkennen werden, womit ich die Ehre habe zu bestehen Ew[r] ꝛc. .... Frankfurt den 5. März 1793."

Hiermit schloß diese Verhandlung. Sie wurde, wie man sieht, vom Frankfurter Rath mit Umsicht geführt. Es ist dabei nur auffallend, daß man nicht vor Allem einen Punkt hervorgehoben hat, auf welchen offenbar ein besonderes Gewicht zu legen war, nämlich den Umstand, daß Reus erst dann, als die französischen Soldaten ihre Waffen abgeworfen hatten, den Schuß gethan, also, was seine Handlung recht gravirend machte, auf Wehrlose geschossen hatte. Die gerichtliche Verhandlung ging übrigens mit seiner provisorischen Freilassung zu Ende, weil er damals bereits schwer erkrankt war und sich nicht wieder erholte. Man hatte ihn schon vorher in das Senckenbergische Spital bringen lassen. Hier nahm seine Krankheit, die Lungen-Schwindsucht, fortwährend zu, und da sie sich bald als unheilbar erwies, so unterließ man auch die Bestellung eines Vertheidigers. Er starb im März 1794.

Blicken wir noch einmal auf das dargestellte Kriegsereigniß zurück, hauptsächlich um gebührend das Verdienst zu würdigen, welches bei demselben vor Allem und im höchsten Grade die Hessen, zugleich aber auch die Frankfurter sich erworben haben!

Die Erstürmung Frankfurt's durch die Hessen war — wenn auch nicht, wie ein Zeitgenosse gesagt hat, die einzige, so doch die glänzendste kräftige Waffenthat im ganzen Feldzug von 1792; und Häusser spricht mit Recht das Wort aus: „Nachdem die methodische Langsamkeit die besten Gelegenheiten versäumt und das kriegerische Selbstvertrauen herabgestimmt hatte, machte es einen sehr erfrischenden Eindruck, wieder einmal zu sehen, wie die alte soldatische Keckheit und der zugreifende unverdrossene Muth früherer Tage über die Methode den Sieg davon trug. Das kleine, aber tapfere Contingent des Kasseler Landgrafen war eine Truppe, die, wie sie unter allen kleinstaatlichen Armeen jener Zeit fast die einzige war, die kriegerischen Geist, Uebung und militärische Traditionen

besaß, so auch, selbst nach der Versicherung preußischer Officiere, in dem unglücklichen Champagne-Feldzuge es allen anderen Truppen an Kriegstüchtigkeit und unverdrossener Ausdauer zuvorgethan hatte."

Man nannte damals die Hessen die deutschen Spartaner, und dieser ehrenden Benennung zeigten sich im Jahre 1792 nicht etwa blos die Officiere und Gemeinen des hessischen Corps würdig, sondern auch die in den Städten und Dörfern zurückgebliebenen Bewohner des Hessen-Landes. Schon als am 28. Oktober die Franzosen die den Landgrafen schmähende und seine Soldaten zum Uebertritt auffordernde Proklamation ausgehen ließen, riefen sie dadurch im ganzen hessischen Volke große Erbitterung hervor. Diese allgemeine Stimmung und ihr tief liegender Grund lassen sich nicht besser darstellen, als es durch einen Hessen geschehen ist *). Seine den hessischen Geist mit lebhaften Farben schildernden Worte mögen daher hier wiederholt werden:

„Wo anderthalb Jahrhunderte hindurch das Leben des Volkes auf das innigste mit seinem Heere verflochten, wo mehrere Geschlechtsalter hindurch unter einerlei Schaar die Kraft und die Blüthe einer Landschaft vereinigt, wo der Enkel die Ehren desselben Banners theilte, den schon seine Väter mit ihrer Tugend emporgetragen hatten, wo Familie, Gemeinde und Kameradschaft in ein Bündniß so verschmolzen waren, wie im hessischen Vaterlande, da mußte was das Heer berührte auch im Volke den stärksten Widerhall finden. Denn wo hätte man auch in der That in den heimischen Marken eine Hütte antreffen mögen, aus der nicht ein Krieger hervorgegangen war, und wie viele möchte man zählen, unter deren Dache der ergraute Ahn noch weilte, dessen Blut bei Rocour und Laffeld und auf den Siegesfeldern von Minden und Crefeld

*) Die Erstürmung von Frankfurt durch die Hessen am 2. December 1792, Kassel 1843. S. 5.

geflossen, wo der Sohn nicht minder rühmliche Narben aufweisen konnte, die der befiederte Pfeil des Indianers an den Ufern des Delaware ihm geschlagen, und Beide dem Enkelkinde im Kriegerkleide das hehre Beispiel zur Nachahmung darstellten. So geschah es denn, daß, wo immer jener französische Aufruf durch abgesendete Verbreiter in Hessen angeschlagen wurde, hundert Hände sich ausstreckten ihn abzureißen und unter die Füße zu treten. Da ward es rege in ganz Hessen, so in den volkreichen Niederungen, wie in den einsamen Thälern der Waldgebirge, sich unaufgefordert zu waffnen und zu rüsten, um dem eindringenden Feinde zu begegnen. Wimmelte es auf den von den Rhein- und Maingegenden in das Innere von Deutschland führenden Heerstraßen von angstzitternden Flüchtlingen, so traf dagegen der erstaunte Reisende in Hessen überall das Landvolk in den Dörfern damit beschäftigt, die ländliche Sense in eine kriegerische Hellebarde, den Dreschflegel in einen Morgenstern zu verwandeln; traf er längst verabschiedete Veteranen in ihrem wieder hervorgesuchten Ehrenkleide, wie sie die junge Mannschaft in Handhabung und Zurichtung jener Waffen unterwiesen; ward die von ihm ausgehende Kunde von dem immer näher und näher im Heranzuge begriffenen Feinde mit dem Frohlocken der feuerigsten Kampflust vernommen."

Zur Bekundung dieses Charakters und Geistes der Hessen können folgende Beispiele dienen. Was zuerst das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit, die Anhänglichkeit an die Heimat und den Antheil, welchen alle an den Thaten und Geschicken ihrer Soldaten nahmen, betrifft, so zeigte sich nach dem Sturm vom 2. December in Hessen überall das Streben, für die verwundeten Landsleute und für die Familien der gefallenen Krieger zu sorgen. Nicht blos der Landgraf ließ sich, wie wir wissen, diese Fürsorge angelegen sein, sondern auch in allen, selbst den entlegensten Dörfern regte sich dieselbe. Einzelne Gemeinden, besonders aus der nächsten Umgegend, schickten

alsbald Speise und Trank nach Frankfurt. Sogar die größtentheils armen Bewohner des weitab im Schmalkaldischen gelegenen Dorfes Floh spendeten jedem der 25 Dorfgenossen, welche am Kampfe Theil genommen hatten, einen Thaler als Liebesgabe. In die Lazarethe zu Frankfurt wurden Geflügel und Kuchen, besonders auf Weihnachten, geschickt. Ein Bäcker in dem anderthalb Stunden von Frankfurt entfernten hessischen Orte Bergen backte gleich nach dem Sturm viele Apfelkuchen für seine Landsleute, und brachte sie nebst einem Fasse Apfelwein mit Hülfe von Frau und Kind herbei, um die Soldaten des Garde-Grenadier-Regiments, welche vor dem Sturme zu Bergen im Quartier gelegen hatten, zu erquicken. Er fand die Soldaten bereits durch die Fürsorge der Frankfurter übersättigt und brach darüber in laute Klage aus. Man wies ihn an die vor dem Bockenheimer Thor aufgestellten Husaren, und er begab sich nun zu diesen, nachdem er sich eine Escorte ausgebeten hatte, damit seine nur für Hessen bestimmte Gabe nicht durch Andere geraubt werde. Er hatte die Freude, von den Husaren mit jubelndem Dank empfangen zu werden. Als er heimkehrte, schenkten ihm dieselben ein erbeutetes Pferd, auf welchem er stolz nach Bergen zurückritt.

Die Tapferkeit der Hessen leuchtet aus dem bereits früher Berichteten glänzend hervor; es gebührt sich dessen ungeachtet noch einige Beispiele derselben vorzuführen. Als im Oktober die Franzosen einige Streif-Patrouillen in das Hanauische entsendet hatten, fanden diese in den auf ihrem Wege gelegenen Dörfern die Einwohner bewaffnet und zum Widerstand entschlossen, sowie die Thore und Thürme der vielen damals noch mit Mauern umgürteten Dörfer wohl bewahrt. Beim Dorfe Markköbel, in welches sie Einlaß begehrten, erhielten sie von dem auf einem Mauerthurm stehenden Schultheißen die höhnende Antwort: da sie die Festung Mainz mit so geringer Mühe gewonnen hätten, so möchten sie doch auch einmal versuchen, was es ihnen kosten dürfte, Markköbel zu erobern.

Den gleichen muthigen Sinn zeigte ein Schneider aus dem nicht weit von Frankfurt entfernten hessischen Dorfe Büdesheim. Er hatte sich, als das Friedberger Thor erstürmt wurde, unbewaffnet an das der Sturm-Colonne voranziehende erste Garde-Bataillon angeschlossen, marschirte, indem er seinen Wanderstab lustig über dem Haupte schwang, neben den Vordersten her und war einer der Ersten, welche in das Thor eindrangen. Ferner hatten alle zum Sturmangriff ausersehenen Truppen am Tage vor demselben, als sie erfuhren, daß der Sturm nunmehr Statt finden solle, diese Nachricht mit Jubel aufgenommen und den preußischen König, welcher sie in ihren Cantonnements besuchte, mit begeistertem Zurufe empfangen; sie rüsteten sich zum Sturme wie zu einer Parade, und selbst diejenigen unter ihnen, welche erkrankt waren, baten ihre Officiere, an demselben Theil nehmen zu dürfen.

Wir können die Anführung solcher Beispiele von dem Muth und der Vaterlandsliebe der Hessen nicht schließen, ohne, in eine frühere Zeit zurückgreifend, eine der glänzendsten Waffenthaten, welche die Geschichte dieser Völkerschaft kennt, und die zugleich eine der glänzendsten der deutschen Geschichte überhaupt ist, zu erwähnen.

Wie der 2. December 1792 einer der militärischen Ehrentage Hessen's ist, so war das Jahr 1474/75 eines seiner Ehrenjahre. Damals wurde Prinz Hermann von Hessen, seit einem Jahre Administrator und später Kurfürst des Erzbisthums Cöln, durch Karl den Kühnen von Burgund bekriegt, und sein Bruder, Landgraf Heinrich III. von Hessen, schickte ihm nicht blos 1000 Mann zu Fuß und 500 Reiter zu Hülfe, sondern er selbst erschien auch nachher mit 15,000 Mann. Jene 1500 Vorausgesendeten wurden als Besatzung der Stadt Neuß verwendet, um deren Besitz sich der Kampf hauptsächlich drehte. Sie wurden durch Karl den Kühnen belagert, welcher 60,000 Mann der besten Truppen jener Zeit herbeigeführt hatte. Der Landgraf konnte, als er mit 15,000 Mann

herankam, nicht mehr in die eingeschlossene Stadt gelangen; er schlug aber auf einer nahen Höhe sein Lager auf, und leistete von dort aus nach Möglichkeit den Belagerten Hülfe, mit welchen er durch Briefe, die in hohlen Pfeilen abgeschossen wurden, correspondirte. Er konnte jedoch den Ring, welchen die Burgunder gebildet hatten, nicht durchbrechen. Die Letzteren boten vergebens Alles auf, um die in Neuß eingeschlossenen 1500 Hessen zur Uebergabe zu zwingen; denn diese zeigten sich unüberwindlich. Sie vertheidigten sich, trotz der ungeheuren Uebermacht des Feindes, heldenmüthig fast ein ganzes Jahr lang, vom 29. Juli 1474 an bis zum 17. Juni 1475, obgleich sie zuletzt alle Lebensmittel, sogar ihren ganzen Salzvorrath, aufgezehrt und nichts mehr als Pferdefleisch zu essen hatten. Sie schlugen während jener elf Monate nicht weniger als 56 Stürme ab. Die Belagerung war zuletzt in eine Blokade verwandelt worden, um die Stadt auszuhungern; siebenzehn Festungsthürme waren niedergeschossen, dreihundert Häuser eingeäschert, ein Arm des Rheines abgedämmt, eine Insel desselben vom Feinde erobert, die kleineren Flüsse abgeleitet, und dennoch ward der Muth der Hessen nicht gebrochen, ihre ausdauernde Kraft nicht gelähmt. Karl der Kühne that alles Mögliche, um mit seinen 60,000 Mann die 1500 Hessen zu überwinden. Er selbst war unausgesetzt so thätig, daß er mehr als zehn Monate lang seine Kleider nicht gewechselt haben soll. Er hatte laut gesagt: ehe er von Neuß abziehe, müsse von vier Dingen eines geschehen sein: entweder müsse er die Stadt erobert oder dieselbe sich freiwillig ihm ergeben haben, oder das erscheinende Reichsheer müsse ihn vertrieben, oder er selbst den Tod gefunden haben. Erst nachdem das aus 43,000 Mann bestehende Reichsheer angekommen war und Karl, von der Blokade wieder zur Belagerung übergehend, an einem einzigen Tage neunmal vergebens hatte stürmen lassen, verstand er sich zum Abzuge. Er hatte vor Neuß nicht weniger als 15,000 Mann verloren.

Die Vertheidigung der Stadt Neuß durch die Hessen verdient immer wieder im Gedächtniß der deutschen Nation aufgefrischt zu werden. Würden die Franzosen, welche weit ruhmesstolzer als wir sind, eine solche That vollbracht haben, so würde das Andenken derselben in allen Schulen, sowie in allen Volks- und Jugendschriften immer aufs neue verherrlicht werden.

Nicht glänzend, wie die Kriegsthat der Hessen vom 2. December 1792, aber doch der Anerkennung würdig ist dasjenige, was die Bürger Frankfurt's damals und in den vorausgegangenen sechs Wochen gethan haben. Sie haben von dem Augenblicke an, als ihre Stadt durch die Franzosen überrumpelt worden war, eine feste, ehrenwerthe Haltung den Letzteren gegenüber gezeigt, indem sie, in das Unvermeidliche sich fügend, ihre ungebetenen Gäste zwar trotz der unerhörten Contributions-Erpressung freundlich behandelten, sich aber weder durch die politischen Schwärmereien derselben anlocken, noch in den Verhandlungen mit Cüstine durch Drohungen einschüchtern ließen. Beweise dafür sind die obigen Mittheilungen über das, was der Magistrat und seine Deputationen gethan haben, sowie das Schreiben des Schlossermeisters Auerbach vom 23. November und die am 5. November von allen Handwerkmeistern unterzeichnete Adresse an Cüstine. Hinzufügen ist noch der Bericht über den Versuch der Franzosen, die Frankfurter durch Errichtung von sogenannten Freiheitsbäumen zu berücken. In Mainz und in dem gegenüber liegenden Castel war dieser Versuch gelungen. Dort hatte man mehrere Freiheitsbäume errichtet: es waren kleine, in die Erde gesteckte, oben mit der rothen Freiheitsmütze geschmückte Bäume. Man tanzte öfters um sie, und Cüstine ließ nicht nur die Militärmusik dazu spielen, sondern auch ganze Fässer Wein bei diesen Bäumen ausschenken. In Frankfurt gelang der nämliche Versuch durchaus nicht. Als Cüstine das erste Mal nach Frankfurt kam, besuchte er auch

Sachsenhausen. Er fragte die Bewohner dieser Vorstadt, ob sie einen Wald hätten und ihm einen Baum zukommen lassen wollten. Sie antworteten kalt und gleichgültig: wenn er einen haben wolle, so könne er sich einen holen, und wenn sie selbst einen nöthig hätten, würden sie ihn schon zu bekommen wissen. Auch sonst hörte er die Frankfurter über die in Mainz beliebt gewordenen Freiheitsbäume nur spotten; unter Andern sagte ein Jude, diese beständen aus einem Baume ohne Wurzel und aus einem Käppchen ohne Kopf. Cüstine ließ daher in Frankfurt keinen Freiheitsbaum errichten.

Weit höher, als diese negativen Verdienste, sind die Handlungen der Menschenliebe, welche Frankfurt 1792 verrichtete, anzuschlagen, sowie die Besonnenheit, mit welcher damals Magistrat und Bürgerschaft sich in den schwierigen Verhältnissen benommen haben. Von beiden Verdiensten sind bereits mehrere Beispiele angegeben worden, und diese nur noch durch einige andere zu ergänzen. Als beim Eindringen der Hessen am 2. December die Handwerksburschen die fliehenden Franzosen zu verfolgen begannen, da traten drei Bürger, der Notar Jänicke, der Ackergerichtsschreiber Weil und der Arzt Dr. Ehrmann, zusammen, um sie davon abzuhalten; andere baten, vor ihren Häusern stehend, die erbitterten Hessen um Schonung für die sich besiegt gebenden Franzosen, oder sicherten die Letzteren gegen die erste Wuth dadurch, daß sie die auch ihnen verhaßten Feinde in ihre Häuser aufnahmen. Außerdem brachten sie den verwundeten Feinden Hülfe und Erquickung. Alles dies ist durch schriftliche Erklärungen beglaubigt, welche ein großer Theil der gefangenen französischen Officiere und Gemeinen am 5., 6. und 10. December ausstellte. Für die verwundeten Hessen wurde mit ganz besonderem Eifer gesorgt: der Magistrat wies sogleich eine beträchtliche Geldsumme zu ihrer Verpflegung an, ließ allen Chirurgen der Stadt befehlen, beim Verbinden behülflich zu sein, und verordnete außerdem, daß die verwundeten Hessen in das eigentlich nur für Bürger und Beisassen

bestimmte Senckenbergische Spital gebracht würden. Außerdem bildete sich sofort ein Frauenverein, welcher, von den angesehensten Damen geleitet, auf jede Weise für die Verwundeten Sorge trug. Von Seiten der Einwohnerschaft überhaupt wurden, sowohl für die Landsleute als auch für die Feinde, Hemden, Betttücher, Strümpfe, Wein, Speisen und A. in solcher Menge zusammen gebracht, daß die Vorsteher der Lazarethe nach einigen Tagen bitten mußten, diese bis zum Ueberflusse gestiegenen Spenden einzustellen. Ein hessischer Soldat rühmte noch lange nachher die damalige Freigebigkeit der Frankfurter mit den Worten: „Der Frankfurter Bürger gab uns, weil wir ihm von den l. Franzosen geholfen, an Wein, Bier und Schnapps und Essensspeisen, was wir nur immer unterzwingen konnten.“ Auch Geld sammelte man für beide Klassen von Verwundeten, und zwar ebenfalls mehr als nöthig war, so daß man sich genöthigt sah, einen Theil desselben unter die Gefangenen zu vertheilen. Nachher wurden auch noch, um die invalid gewordenen Hessen sowie die Wittwen und Waisen der Gebliebenen zu unterstützen, Concerte, Bälle und Theater-Vorstellungen veranstaltet, und dies wiederholte man am nächsten Jahrestage des 2. December.

Ueber die Betheiligung von Civilisten am Kampfe mit den Franzosen ließ der Magistrat eine sorgfältige Untersuchung veranstalten, bei welcher die in den Lazarethen befindlichen verwundeten Franzosen, sowie 62 Einwohner als Augenzeugen vernommen wurden. Die verhörten Franzosen gaben blos drei Civilisten als diejenigen an, von welchen sie verwundet worden seien; die in Untersuchung gezogenen Einwohner aber hatten nur den oben erwähnten Reus und einen im städtischen Dienst stehenden Soldaten als solche angezeigt, welche Franzosen angegriffen hätten. Der Letztere hatte sich nicht einmal einer Verwundung schuldig gemacht, sondern blos einen von drei hessischen Reitern verfolgten Feind, auf Zurufen dieser, mit gezogenem Säbel aufgehalten, bis die Reiter ihn

einholten und niederhieben; er wurde dafür mit 25 Stockprügeln bestraft.

Das Benehmen der Frankfurter Bürgerschaft und ihres Magistrats während der letzten Hälfte des Jahres 1792 fand in ganz Deutschland die gebührende Anerkennung. Noch als man fünfzig Jahre später in Kurhessen den Jahrestag des 2. December 1792 feierte und bei dieser Gelegenheit eine Beschreibung der Erstürmung Frankfurt's erscheinen ließ, sprach der Verfasser derselben das ehrende Wort aus: „Will ein vaterlandsliebender Deutscher eines anderen Volksstammes auch mit in unseren Kreis hineintreten, so soll er eines brüderlichen Handschlags versichert sein und, ist er ein Frankfurter, ihm vor Allen der Ehrenplatz eingeräumt werden." Auch der König von Preußen ließ am 23. December 1793 den Magistrat von Frankfurt, dessen Bürger damals die auf dem linken Rheinufer kämpfenden Truppen von freien Stücken reichlich unterstützten, durch seine Kabinetsräthe mit einem Dankschreiben beehren, bei dessen Abfassung offenbar die Erinnerung an den December von 1792 mit eingewirkt hat. Dieses Schreiben lautete: „Des Königs unseres allergnädigsten Herrn Majestät haben mit besonderem Vergnügen vernommen, daß die Einwohner der dortigen Reichsstadt auf eine ausgezeichnete, edle und menschenfreundliche Art bemüht sind, die im Felde stehenden königlichen Truppen durch ansehnliche freiwillige Beiträge zu unterstützen. Wir sind ausdrücklich befehligt, den Herren und der dortigen Bürgerschaft im Namen Sr. Majestät zu bezeugen: daß Höchstdieselben diese thätigen Beweise ihrer guten und reichspatriotischen Gesinnungen mit der größten Danknehmigkeit erkennen und in immerwährendem gnädigen Andenken behalten, auch sich ein Vergnügen machen werden, den Herren und den dortigen wohlgesinnten Einwohnern in vorkommenden Fällen überzeugende Merkmale Ihres Schutzes und Ihres gnädigen Wohlwollens zu geben. Indem wir uns hierdurch des uns gewordenen höchsten Auftrags gegen die

Herren entledigen, ersuchen wir dieselben annoch dienstlich, die in dem gegenwärtigen Schreiben ausgedrückten Gesinnungen Sr. K. Majestät zur Kenntniß der dasigen guten Bürgerschaft zu bringen, und verbleiben dagegen denenselben zur Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets bereit. Königl. Preuß. verordnete wirkliche Geheime Etatsräthe Haugwitz, Alvensleben."

Und nun zum Schlusse noch ein Schreiben Goethe's, welches namentlich zeigt, wie allgemein die Anerkennung war, die man der damaligen Haltung Frankfurt's zu Theil werden ließ! Frankfurt's berühmtester Sohn hat mit diesem Schreiben seiner Vaterstadt ein ehrendes Denkmal gesetzt. Zum Verständnisse desselben ist die Bemerkung vorauszuschicken, daß am 19. September 1792 Goethe's Oheim, der Senator und Schöff Johann Jost Textor, gestorben und dadurch, weil verfassungsmäßig ein Oheim und sein Neffe nicht zugleich Rathsglieder sein durften, die Möglichkeit gewährt worden war, Goethe in den Rath zu erwählen. Man hatte dies zu thun beschlossen, so weit es möglich war; denn bei der Besetzung einer Rathsstelle mußten stets drei Männer gewählt und zwischen diesen durch das Loos entschieden werden. Goethe's Mutter hatte übernommen, bei ihrem Sohne deshalb anzufragen, und dieser ertheilte am 24. December folgende Antwort:

„Die Hoffnung, Sie, geliebte Mutter, und meine werthen Frankfurter Freunde bald wiederzusehen, ist mir nunmehr verschwunden, da mich die Umstände nöthigten von Düsseldorf über Paderborn und Cassel nach Weimar zurückzukehren.

„Wie viel Sorge habe ich bisher um Sie gehabt! Wie sehr die Lage bedauert, in der sich meine Landsleute befinden! Wie sehr habe ich aber auch das Betragen derselben unter so kritischen Umständen bewundert! Gewiß hätte mir nichts schmeichelhafter seyn können als die Anfrage: ob ich mich entschließen könne, eine Rathsherrnstelle anzunehmen, wenn das Loos mich träfe? die in dem Augenblicke an mich gelangt, da

es vor Europa, ja vor der ganzen Welt eine Ehre ist als Frankfurter Bürger geboren zu seyn.

„Die Freunde meiner Jugend, die ich immer zu schätzen so viele Ursache hatte, konnten mir kein schöneres Zeichen ihres fortdauernden Andenkens geben, als indem sie mich in dieser wichtigen Epoche werth hielten, an der Verwaltung des gemeinen Wesens Theil zu nehmen.

„Ihr Brief, den ich mitten im Getümmel des Kriegs erhielt, heiterte mir traurige Stunden auf, die ich zu durchleben hatte, und ich konnte nach den Umständen die Hoffnung fassen, in weniger Zeit meine geliebte Vaterstadt wiederzusehen.

„Da war es meine Absicht, mündlich für die ausgezeichnete Ehre zu danken, die man mir erwies, zugleich aber die Lage, in der ich mich gegenwärtig befinde, umständlich und aufrichtig vorzulegen.

„Bei der unwiderstehlichen Vorliebe, die jeder Wohldenkende für sein Vaterland empfindet, würde es mir eine schmerzliche Verläugnung seyn, eine Stelle auszuschlagen, die jeder Bürger mit Freuden übernimmt und besonders in der jetzigen Zeit übernehmen soll, wenn nicht an der andern Seite meine hiesigen Verhältnisse so glücklich und ich darf wohl sagen über mein Verdienst günstig wären.

„Des Herzogs Durchlaucht hat mich seit so vielen Jahren mit ausgezeichneter Gnade behandelt, ich bin ihnen so viel schuldig geworden, daß es der größte Undank seyn würde, meinen Posten in einem Augenblicke zu verlassen, da der Staat treuer Diener am meisten bedarf.

„Danken Sie also, ich bitte, auf das lebhafteste den würdigen Männern, die so freundschaftliche Gesinnungen gegen mich zeigen, versichern Sie solche meiner aufrichtigsten Erkenntlichkeit, und suchen Sie mir ihr Zutrauen für die Zukunft zu erhalten.

„Sobald es die Umstände einigermaßen erlauben, werde ich den Empfindungen meines Herzens Genüge thun und münd-

lich und umständlich dasjenige vorlegen, was in diesem Briefe nur oberflächlich geschehen konnte. Möge Alles, was meinen werthen Landsleuten gegenwärtig Sorge macht, weit entfernt bleiben und uns Allen der wünschenswerthe Friede bald wieder erscheinen! Leben Sie wohl!"

Anhang.

Goethe als Rechtsanwalt

in den

Jahren 1771—1775.

Als Goethe sein Universitäts-Studium beendigt hatte und in seine Vaterstadt zurückgekehrt war, eröffnete er daselbst sogleich seine Laufbahn als Advokat. Schon an seinem Geburtstage des Jahres 1771 reichte er beim höchsten Frankfurter Gericht folgendes Gesuch um Zulassung zur Advokatur ein:

„Wohl- und Hochedelgebohrne, Vest und Hochgelahrte Hoch und Wohlfürsichtige Insonders Hochgebietende und Hochgeehrteste Herren Gerichts Schultheiß und Schöffen. Ewr Wohl auch Hochedelgebohrne Gestreng und Herrlichkeit habe ich die Ehre mit einer erstmaligen ganz gehorsamsten Bitte geziemend anzugehen, deren Gewährung mir Hochderoselben angewohnte Gütigkeit in der schmeichelhaftesten Hoffnung vorausssehen lässet.

„Da mich nähmlich, nach vollbrachten mehreren akademischen Jahren, die ich mit möglichstem Fleiß der Rechtsgelehrsamkeit gewiedmet, eine ansehnliche Juristen Fakultät zu Strasburg, nach beyliegender Disputation, des Gradus eines Licentiati Iuris gewürdigt; so kann mir nunmehro nichts angelegner und erwünschter seyn, als die bisher erworbenen Kenntnisse und Wissenschafften meinem Vaterlande brauchbaar zu machen, und zwar vorerst als Anwald meinen Mitbürgern in ihren rechtlichen Angelegenheiten anhanden zu gehen, um mich dadurch zu denen wichtigern Geschäfften vorzubereiten, die, einer Hochgebietenden und verehrungswürdigen Obrigkeit mir dereinst hochgewillet aufzutragen, gefällig seyn könnte.

„Weilen nun aber niemand ohne besondere vorhergehende grosgünstige Hohe Erlaubniß, obgesagten Beschäfftigungen sich unterziehen darf; Als ergehet an Ew^re Hochadelige Gestreng und Herrlichkeit mein gehorsamst geziemendes Bitten, daß Hochdieselben mich in den numerum dahiesiger Advocatorum ordinariorum an und aufzunehmen hochgefälligst geruhen wollen.

„Welche solchergestalt mir erwiesene hohe Gewogenheit, in dem lebhaffteſten Angedencken bey mir bleiben, und zur unaufhörlichen Erinnerung dienen wird, wie sehr es eine meiner fürnehmsten Pflichten sehe, Zeitlebens zu verharren Ew^rer Wohl auch Hochedelgebohrnen Gestreng und Herrlichkeit treugehorsamster Johann Wolfgang Goethe."

Schon drei Tage nach Einreichung dieser Bittschrift erfolgte deren Gewährung, und bald nachher begann Goethe seine Thätigkeit als Advokat. Unterbrochen wurde dieselbe im nächsten Jahre dadurch, daß unser Dichter dieses größtentheils in Wetzlar und am Rhein zubrachte. Noch einmal unterbrochen ward sie im Frühling 1775 durch eine von Goethe unternommene Schweizerreise, geendigt aber durch seine im November dieses Jahres Statt gehabte Uebersiedelung nach Weimar. An Gelegenheit, als Rechtsanwalt in Anspruch genommen zu werden, hatte es einem so gut begabten jungen Manne nicht fehlen können, zumal da sein Oheim Textor und sein Freund Joh. Georg Schlosser, welche Beide ebenfalls Advokaten in Frankfurt waren, ihm Manches zuwandten. Ein und der andere von seinen Clienten hat sich zu seiner Erwählung vielleicht auch durch den Umstand bestimmen lassen, daß Goethe der Enkel des damaligen Stadtschultheißen d. h. des Präsidenten des städtischen Schöffengerichtes war.

Ueber seine Advokaten-Thätigkeit ist bis jetzt nichts weiter bekannt geworden, als das Wenige, was er selbst über sie ausgesprochen hat. Er berichtet im letzten Bande von Dichtung und Wahrheit: er habe in den nächsten Jahren nach seiner

Universitäts-Zeit neben seinen poetischen Arbeiten auch Advokaten-Geschäfte getrieben, und bei denselben habe sein Vater mitwirkend ihm zur Seite gestanden. Er selbst habe — so fügt er hinzu — sich beiden Thätigkeiten in der Weise hingegeben, daß die früheſten Morgenstunden der Dichtkunst, der wachsende Tag dagegen den Berufsgeschäften gewidmet worden seien. Der Vater, selbst ein tüchtiger Jurist, welcher das poetische Talent des Sohnes höher angeschlagen, als dessen praktische Thätigkeit, habe Alles gethan, damit nicht durch die Letztere die Zeit für poetische Arbeiten zu sehr verkürzt werde. Derselbe habe ihm deshalb auch bei der Advokatur helfend zur Seite gestanden, indem er, wie Goethe sich ausdrückt, die Akten als geheimer Referendar studirt und dann mit dem Sohne zusammentretend die Sache vorgelegt habe, worauf von diesem die Ausfertigung besorgt worden sei, und zwar mit solcher Leichtigkeit, daß der Vater die höchste Freude darüber empfunden und wohl auch einmal den Ausspruch gethan habe, wenn Goethe eine ihm fremde Person wäre, so würde er ihn beneiden.

Der Dichter bemerkt in Betreff seiner Advokaten-Geschäfte außerdem noch: er sei in denselben auch durch einen gewandten Schreiber gefördert worden, welcher ihm sowie anderen Rechtsanwälten als solcher gedient habe, und in Bezug auf welchen er bedauert, daß er ihn nicht als Triebrad in den Mechanismus irgend einer Novelle mit eingefügt habe. Dieser Schreiber wird in den Akten, welche die von Goethe geführten Processe betreffen, mit Namen angeführt. Er hieß Liebholdt.

Dies ist Alles, was über Goethe's Advokaten-Thätigkeit bisher bekannt gewesen war. Es gereichte mir daher zur Freude, als ich im Frankfurter Archiv eine Anzahl der so eben erwähnten Akten fand (wahrscheinlich sind sie es sogar insgesammt), und ich mußte nach diesem Funde mich für verpflichtet halten, dieselben in so weit, als sie unseren Dichter kennzeichnen, zu veröffentlichen. Keiner der von Letzterem geführten Processe und keine der in ihnen auftretenden Personen sind

so beschaffen gewesen, daß Goethe, welcher so gern Selbsterlebtes in seine poetischen Productionen verwebte, dies in Betreff ihrer zu thun sich bewogen gefunden hätte. Sonst spiegelt sich auch in diesen Arbeiten das Wesen Goethe's ab. Man nimmt namentlich mit Interesse wahr, daß der junge Dichter als Advokat eines Theils mit Klarheit, mit Präcision und mit einer gewissen Sicherheit des Urtheils schrieb, und anderes Theils sich lieber auf die Principien von Recht und Gerechtigkeit, als auf die Vorschriften des positiven Rechtes stützte, sowie daß er beim Apostrophiren des Richters auch die Macht der rein menschlichen Verhältnisse geltend zu machen suchte. Ferner lassen diese Arbeiten das Wesen Goethe's noch darin erkennen, daß sie zeigen, wie gern er an den gesunden Verstand und das natürliche Gefühl appellirte. Den Dichter aber verrathen dieselben dadurch als ihren Verfasser, daß der Styl nicht selten einen Schwung erhalten hat und zuweilen auch etwas dramatisch geworden ist. Ein stark hervorleuchtender Zug dieser Schriften besteht darin, daß Goethe seine Gegner nicht schonend zu behandeln pflegte und namentlich sehr geneigt war, ihnen die Absicht des Verschleifens und Verwirrens der Streitsache zuzuschreiben.

Uebrigens kommen im Styl oft Mängel und Inconsequenzen der Orthographie und Interpunction vor. Diese sind ohne Zweifel lediglich dem Abschreiber schuld zu geben. Correcturen von der Hand des Verfassers finden sich sehr selten; Goethe legte offenbar auf solche Aeußerlichkeiten keinen Werth.

1.

In einer Frankfurter Straße, die Stelzengasse genannt, liegt ein aus Gebäulichkeiten, einem Hofraum und einem Garten bestehendes Grundstück, welches der Porcellan-Hof heißt. Dasselbe enthielt in der ersten Zeit des achtzehnten Jahrhunderts eine Porcellan-Fabrik, von welcher es seinen Namen empfangen hat. Nachher (um 1746) diente es zur Aufbewahrung von städtischem Brennholz, indem das Forstamt es in Bestand nahm und ein Holzmagazin darin anlegte. Dann aber ward es wieder zu einer Porcellan-Fabrik benutzt. Um 1760 gehörte dasselbe dem verwittweten Glasermeister Joh. Georg Heckel, welcher die Porcellan-Fabrikation betrieb. Dieser nahm 1763 seinen Sohn Joh. Friedrich zum Theilhaber der Fabrik auf vermittelst eines schriftlichen Vertrages vom 25. Oktober, welcher zugleich seinen letzten Willen enthielt. In demselben setzte er seine drei Kinder, jenen Sohn und zwei Töchter, zu seinen alleinigen Erben ein, und theilte dem Sohne den Porcellan-Hof zu, welcher ihn zu dem Ankaufspreise von 20,105 fl. und mit Uebernahme des darauf haftenden Insatzes von 19,600 fl. erhalten, aber auch alle nöthig werdenden Reparaturen auf seine Kosten besorgen und jeder der beiden Schwestern bei der Erbtheilung 300 fl. herauszahlen solle; außerdem ward verfügt, daß die ganze übrige Hinterlassenschaft den drei Geschwistern zu gleichen Theilen zufallen solle; endlich wurde noch erklärt, daß der aus der Societät des

Vaters und Sohnes fortan entspringende Gewinn zwischen diesen Beiden, sowie nach des Ersteren Tode zwischen den drei Geschwistern in gleichen Portionen zu theilen sei, und daß, weil die ältere Tochter dem Vater und die jüngere dem Sohne die Haushaltung zu führen übernommen habe, denselben für Verpflegung und sonstige Ausgaben nichts anzurechnen, vielmehr auch noch die Kosten eines Processes, welcher für die ältere Schwester geführt wurde, aus dem gemeinschaftlichen Erwerb zu bestreiten seien. Diesen Vertrag und letzten Willen unterzeichneten der Vater und seine drei Kinder.

Im Juni 1771 trat der damals dreiundsiebzigjährige Vater bei der Bürgermeister-Audienz als der ersten Rechts-Instanz, deren eigentliche Aufgabe der gütliche Vergleichsversuch war, klagend gegen seinen Sohn auf. Er verlangte, daß man den Letzteren zur Herausgabe des Vertrags-Dokumentes anhalte, weil er selbst es vernichten wolle. Er erklärte, daß der Sohn den Vertrag ihm abgeschwätzt habe, warf demselben Vernachlässigung der Fabrik, sowie grobe Ungezogenheit gegen seinen Vater und seine ältere Schwester vor, und wollte deshalb das Geschäft fernerhin für sich allein führen. Der von der Bürgermeister-Audienz gemachte Vergleichsversuch scheiterte, und nun entstand ein vor dem Schöffengericht geführter Rechtsstreit, in welchem Goethe der Anwalt des Sohnes, Dr. Moors der des Vaters war. Die Sache begann damit, daß der Sohn behauptete, am Tage seiner Verlobung (1. April 1771) habe der Vater versprochen, ihm nach seiner Trauung die Fabrik sammt dem Porcellan-Hofe zu übergeben, wogegen der Sohn den lebenslänglichen Unterhalt des Vaters zu übernehmen habe. Dies wurde von der anderen Seite her geläugnet, und nun legte man dem Sohne auf, jene Zusage durch Zeugen zu beweisen. Goethe reichte deshalb am 16. Oktober 1771 folgende Schrift ein:

„Wohl- und Hochedelgebohrne, Gestrenge, Vest und Hochgelahrte, Wohlfürsichtige und Wohlweise, sonders Großgünstige,

Hochgeehrteste und Hochgebietende Herren Stadt Schultheiß und Schöffen! Da ich durch ein den 30. September ergangenes und den 4. October mir publicirtes venerirliches Resolutum des jüngern Herrn Bürgermeisters Wohlgeb. angewiesen worden, in Ansehung eines solennen Zeugen-Verhörs, in Sachen gegen meinen Vater Joh. Georg Heckel, innerhalb 14 Tagen das Behörige bey Euwren Wohl- und Hochedelgebohrnen, Gestrengen und Herrlichkeiten vorzukehren, und mir nunmehro Beweiß zu führen obliegt, daß besagter mein Vatter den 1. April a. c. als am Tage meiner öffentlichen Eheverlöbniß freywillig declarirt habe, wie er mir gleich nach meiner Copulation alles in allem, das Hauß und sämmtliche Nahrung und Gewerbe gantz allein übergeben und sein Leben bey mir in Ruhe zubringen wolle; so überreiche zu dessen schuldigst gehorsamster Befolgung in der Anlage sub Lit. A. bis I. incl. eine Abschrifft des verhandelten Protocolli*) sowohl, als auch sub Lit. K. kurtzgefaßte nöthige Beweiß-Articul, mit der dringendsten Bitte, Hochdieselbe geruhen Großgünstig, die eben daselbst benennte Zeugen, servato juris ordine, Hochgeneigtest darüber abhören zu lassen. Der ich mit gebührender Ehrfurcht allstets harre Euer Wohl- und Hochedelgebohrnen, Gestrengen und Herrlichkeiten unterthänig gehorsamster Joh. Friedr. Heckel. Concepit J. W. Goethe Licentiat."

Das Zeugenverhör fand Statt, und hierauf bat Goethe am 13. Januar 1772 um Publikation des dasselbe enthaltenden Protokolles. Diese wurde sofort zugestanden. Nun hatte aber kurz vorher (16. December 1771) der Vater eine Klagschrift gegen seinen Sohn eingereicht. Goethe erwiderte diese am 3. Februar 1772 durch folgende Abfertigung:

„Wohl- und Hochedelgebohrene ꝛc! Wenn großsprecherischer Eigendünckel das Urtheil eines weisen Richters bestimmen, und

*) Der Bürgermeister-Audienz.

die gehäſſigſte Grobheit eine wohlbegründete Wahrheit umſtoßen könnte, ſo würde durch die letzte gegen mich eingereichte Schrifft meine Sache unwiederbringlich vernichtet worden ſeyn. Es iſt ſchwer zu glauben, daß Partheyen ſich öffter unterſtehen ſollten, Ewren ꝛc. ſolches Papier vorzulegen, das unverſchämteſte Unwahrheit, aufgebrachteſter Haß, ausgelaſſenſte Schmähſucht um die Wette zur abſcheulichſten Mißgeburth gebildet haben. Mein aufgehetzter Vatter läßt ſich nun leider! ſo weit herunter, daß er in bemeldter Schrifft kein eintziges Factum richtig erzählt, ſondern jedes nach einem gewiſſen willkürlichen, zu Beweiſen voraus erwählten Satz zugeſchnitten wird.

„Die liebloſeſten Schilderungen meines Carakters und meiner Handlungen müſſen dienen, den Beweis zu ſtärcken, der denn endlich in ſolchen unziemlichen Ausdrücken geführt wird, daß der Ton der gantzen Schrifft dem Ton eines zanckſüchtigen aufgebrachten Weibs gleicht, deren erhitztes Gehirn, unfähig mit Vernunfft und Gründen zu ſtreitten, ſich in Schimpffworten erſchöpft und, weil ſich ihr kein ſo großer Reichthum darbietet, als ſie zur Fortſetzung ihres Grimms braucht, ſich in Schimpffworten wiederhohlt und wiederhohlt, dem Theilnehmer zum empfindlichſten Verdruß und denen Zuſchauern anfangs zum Gelächter und bald zum Ekel. So deutlich auch das alles aus dem bloſen Durchleſen gedachten Exhibiti einem einſichtsvollen Herrn Richter in die Augen fallen muß, ſo klar es iſt, daß er dieſelbe nur zur Verwirrung und Verzögerung einer unwiederſprechlichen, dem Ende unaufhaltſam ſich machenden (nahenden) Sache quer hereingeſchoben, will doch der Rechtsgang eine Beantwortung von meiner Seite verlangen.

„Zu Befolgung alſo eines hochvenerirlichen Schöffen Decreti d. d. 27 Dec. a. p.*) und nicht in der Intention, mich auf

*) Dieſes lautete: „Hat Friedrich Heckel ſich über das Exhibitum ſeines Vatters de 16. Mens. curr. in Zeit acht Tagen vernehmen zu laſſen.“

einige Weise einzulassen und seinem Vorbringen nur den geringsten Schein zuzugestehen, lege ich hiermit Ewr. ꝛc. diese Gegenschrifft vor, die seine summarische erzwungene Klage ein vor allemahl abfertigen, durch das einfachste Mittel, durch eine wahre Geschichts Erzählung nemlich, Rechtmäßigkeit der bisherigen Handlungen sowohl als auch der verhandelten Sache darthun und das Ganze Hochdero gerechtesten Decision mit dem ergebensten Zutrauen submittiren wird.

„Der Innhalt gegenseitigen Scripti, das übrigens auf keinem Blatte sich selbst besteht, sondern, wie es nothwendig allem falschen Vorbringen gehen muß, ungleich und unordentlich ist, zerfällt am natürlichsten in zwey Theile.

„Der erste, dazu ich die drey vorderste Paragraphen rechne, enthält eine schiefe, halbe und falsche Erzählung des Anfangs und Fortgangs unserer Societät, wie auch der Ursachen des Processes. Es sey mir genug die Wahrheit dagegen zu setzen.

„Mein Vatter, der als ein der Porcellaine Arbeit gänzlich unerfahrner Glasermeister das ganze Werk durch fremde Leute unter seiner Aufsicht geführt hatte, dankte Gott, wie seine Kinder heranwuchsen, die mit selbstständigem Fleiß und Treue einem mittelmäßigen Werck aufzuhelfen gesinnet waren. Mein älterer Bruder starb, auf dem die Besorgung einige Zeit gelegen, und nun mußte mich mein Vatter in ao. 1755 aus der Porcellaine-Fabrique zu St. Cloud, woselbst ich nächst zwey Jahre gearbeitet, zurückruffen und in dieses sein Gewerb ziehen; wie mag er vorgeben, er habe mich anweisen wollen. Ich war nunmehro der eintzige Sohn, des Gewerbs wohl kundig, als worauff ich mich vorzüglich gelegt, meinem Vatter daher unentbehrlich; was folgte natürlicher, als daß er mich in eine ihme so vortheilhaffte Societät aufnahm; denn wo eine wahre Gleichheit herauskommen soll, giebt einer alle das Geld, wenn der andere alle Arbeit thut. Hier war's nicht so, mein war die gantze Mühe, und die Angabe am Porcellaine Hoff,

worauff wie bekannt ein großes Capital haftet, ist noch darzu mütterliches Vermögen.

„Unsere Societät fing sich 1763 an, und wir fanden für gut, daß zugleich das Verhältniß meiner und meiner Geschwister nach des Vatters Ableben bey Zeiten bestimmt würde, um alle Verwirrung in einem so großen Wesen zu verhindern und die, bey nicht klarem Nachlaß, beiden Theilen so gefährliche Herausgabs Zänckereyen einstimmig abzuschneiden. Zu diesem Ende setzten wir ein Instrument auf, wie es zu vorliegendem verwickeltem Special Fall dienlich war, welches unter eine General Definition zu zwängen man sich in gegenseitiger Schrifft viele vergebene Mühe giebt. Die ersten Worte gedachten Instruments sind folgende: „Nachdem ich Endesunterzeichneter Joh. Georg Heckel, Burger und Glasermeister, meinen Sohn Joh. Friedr. dermahlen zu meiner Porcellaine Fabrique in Societät auf und angenommen ꝛc." Es setzt also schon eine Societät voraus, die auch ohne dasselbe bestunde, und wird nur bey Gelegenheit schrifftliches Zeugniß derselben. Was brauchts Distinction zwischen Communion und Societät, da mein Vatter mit eigener Unterschrifft lange attestirt hat, daß es wahre Societät seye, wie denn im 5ten §. ausdrücklich wiederhohlt wird: „Gleich wie nun der in Zukunfft aus unßerer Societät entspringende Gewinn ꝛc.", wodurch sich die gantze Handlung aufs deutlichste bestimmt.

„Zu der übrigen in dem Instrument enthaltenen Theilungs Verfügung war nun freylich meiner Geschwister und mein eigener Consens nöthig, weil ein großer Theil (und jetzo beynah alles) des wahren vorhandenen Vermögens aus mütterlichem besteht, auch die Summe, für welche ich nach seinem Todt den Porcellaine Hof übernehmen sollte, sehr groß und die Sache nicht so vortheilhafft für mich war, als vorgegeben werden will. Wir schnitten, wie oben schon gemeldt, mit einem Vergleich durch, weil bey bewandten Umständen im Weeg Rechtens keine Auskunfft gewesen wäre.

„Unsere Societät dauerte zwey und ein Viertel Jahr,

während welcher Zeit mein Vatter Ausgabe und Einnahme allein bestritte, ich aber das Werck mit allem Eifer und Zufriedenheit desselben fortsetzte, und nur Samstags in seiner Gegenwarth Ausgabe und Einnahme aufschrieb. Am Ende bemerckte ich in den Büchern große Unrichtigkeiten. Mein Vatter konnte nicht Rechnung thun, und ich aus kindlicher Ehrfurcht verlangte sie nicht, übersahe dieses mir so höchstnachtheilige Verfahren, und da er mir, um die Verwirrung nicht zu vermehren, nunmehro Ausgab und Einnahm übergab, so nahm ich mit seiner Bewilligung und Unterschrifft hier und da Geld auf, um das verschleuderte zu ersetzen. Auf dieße Art besorgte ich alles, Bücher und Nahrung, bis 1770.

„Die schweren Interessen fiengen an uns zu drücken, und wir waren auf Mittel bedacht, uns von dem völligen Untergang zu retten. Eine vortheilhaffte Heurath kam in Vorschlag, mein Vatter, der an der Fabrique, verschuldet wie sie war, nichts mehr zu verliehren hatte, kam mit mir überein, mir das gantze Wesen eigenthümlich noch bey seinem Leben zu überlassen, und übergab mirs. Das ist der Hauptpunckt, indem dadurch die Societät aufgehoben, ich allein in Besitz gesetzt, dabey unsere Convention, wie es nach seinem Todt gehalten werden solle, auf das festeste bekräfftiget wird, da der vornehmste Theil, von dem die übrigen nur Folgen sind, schon bey seinem Leben zur Würcklichkeit gebracht worden.

„Dieses zu beweisen legte mir ein ansehnlicher Herr Richter erster Instanz auf. Es nicht zu diesem Beweis kommen zu lassen und wo möglich die gantze Sache zu verdrehen, arbeitet das letzte Exhibitum vergebens. Der Beweis ist geführt, die unverfälschtesten glaubwürdigsten Zeugen haben den gantzen Umfang meiner Probatorialien bestättiget, und ich sehe dem gerechtesten richterlichen Ausspruch mit der angenehmsten Hoffnung entgegen; besonders da er §. 3. (zwar bey Gelegenheit eines falschen Anbringens) selbst eingesteht, worüber bisher so weitläuffig gestritten worden.

„Der Mantel der Unwahrheit ist überall durchlöchert; je

mehr man auf einer Seite ihn zur Bedeckung ausspannt, desto mehr läßt er auf der andern unverhofft alle Blöße sehen. Er sagt: ich habe die ihm auf den Fall, wenn er mich zum Eigenthümer der Fabrique erklären würde, ausbedungene Kostgelder gantze Monathe freventlich entzogen. Vom Werth und Unwerth der Beschuldigung fürs erste nichts gesprochen, gesteht er dadurch unversehens ein, daß der Fall sich würcklich ereignet, daß er mir alles zum Eigenthum übergeben. Wäre das nicht geschehen, wie hätte er Kostgelder verlangen, wie hätte ich sie versagen können? Dürffte er mir zum Vorwurff machen, etwas geweigert zu haben, was ich nicht schuldig gewesen wäre?

„So wahr aber die Sache ist, worauff sich die Beschuldigung gründet, so falsch ist diese selbst. Er hat lange Zeit mit mir über Tisch gegessen, bis er Streitt anfieng, sich vom Tisch trennte und es zum Proceß kam. Damals war seine Casse stärker als die meinige; die unter dem Titul Sparbüchse aus der Societät verschleppte Gelder, das aus dem verzapfften Stück Wein Gelößte setzte ihn in guten Stand dem Proceß abzuwarten, mittlerweile ich, bey diesen gewerbloſen Zeiten, die gantze Schuldenlast bestreitten und mich wenden und drehen mußte, um ein ehrlicher Mann zu bleiben. Wie konnte oder sollte ich bey so bewandten Umständen das Feuer schüren, woran ich gebraten wurde? Doch das ist alles gehoben, ich prästire ihm nunmehro alimenta, und wie gern will ich Zeit seines Lebens für seine Erhaltung sorgen, wenn er durch Hochobrigkeitlichen Ausspruch gegenwärtig zur Ruhe gewiesen werden muß.

„Nicht die geringste Beantwortung verdient zuletzt der Vorwurff, ich habe meine Sache schlecht geführt, da doch das gantze auf mir gelegen, da ich zuerst die Fabrique in den Stand gesetzt, in dem sie ist, da von mir alle Verbesserungen an Oefen und allen anderen Einrichtungen, da alle Formen von mir gemacht worden, und der gantze Verfall des Gewerbs nur durch meines Vatters unglückseelige Zänkereyen, die sich

zu den schlechten Zeiten gesellet, beschleunigt worden. Ist nun der mit so vielem Jauchzen gefundene Grund nichts als ein zugefrohrnes Wasser, so muß das darauff errichtete Gebäude durch das geringste Frühlingslüfftchen in ein baldiges Grab versincken. Ein Glück für den Werkmeister, er hat sich eben keine Ehren Säule gestifftet.

„Die schönen Stücke dieses edlen Gantzen machen den zweyten Theil aus, den ich vom 4ten §. bis zu Ende nehme, und dessen Hauptinhalt folgender ist. Herr Theiß, meines Vatters erster Sachwalter, wird der Unwissenheit und daher entspringender schlechter Einleitung des Processes, ein ansehnlicher erster Herr Richter aber Unachtsamkeit und unaufrichtiger Absichten beschuldigt, Beides damit das bisher Verhandelte umgestoßen und ihm Raum gelassen werde, einen neuen imaginairen Klaggrund anmaßlich zu fundiren; darauff er denn in den Tag hinein sagt, ich habe mich gewaltthätiger Weiße in Besitz gesetzt, das Zeugenverhör cavalierement tractirt, und endlich, Gott weiß wie, auf eine Spolien Klage springt, eines nach dem andern. Der gute Procurator muß sich bey seiner Ehrlichkeit viel leiden. Mein Vatter, sein Dutz Bruder, der wohl überzeugt war, eine Societät mit mir eingegangen und ein Instrument aufgerichtet zu haben, woraus sie sich unwiedersprechlich erweisen ließe, schickte ihn in die Audienz, er soll den Societäts Contract herausschaffen, und der Procurator geht und klagt. Wäre er ein Advocat gewesen, würde er meinem Vatter mit weisem Rath an Handen gegangen seyn. Wer wird dem Richter die Wahrheit sagen, wer wird sich ins unabschliche Petitorium einlassen.

„Das Instrument kommt zum Vorschein, ich beziehe mich darauff, was die Societät betrifft, vornehmlich aber auf das Versprechen meines Vatters bey meiner Verlöbniß, er wolle mir alles in allem zum Eigenthum übergeben. Theiß verlangt zwar den Contract zu zerreisen, das Instrument, in so fern es Dispos. part. inter liberos wäre, zu annulliren. Ein

weißer Herr Richter, der ſieht, daß es hierauf gar nicht ankommt, legt mir auf, die Uebergabe der gantzen Nahrung zu erweiſen. Ich ſchlage das Zeugen Verhör vor; nun ſieht mein Vatter, was er zu erwarten hat, und in unüberlegter Angſt iſt ihm nichts zu heilig, das er nicht antaſten ſollte.

„Mit dem Procurator mag umgegangen werden, wie's will, das iſt nicht meine Sache, und wenn beſagte Schrifft nicht ein Haar mehr vorbringt, als der Procurator ſchon gethan hat, wenn ihre beglaubte tieffe Rechtsgelehrſamkeit großſprechende, flache, compendiariſche Schulweisheit iſt, wenn ſtatt dem practiſchen Geiſt, der in ihr herrſchen ſollte, die gemeinſten Grundſätze einer unverdauten Proceß Lehre hier und da aufgeflickt erſcheinen, und ſie dabey andern Unwiſſenheit und Dummheit vorwerffen will, ſie iſt mit einem Naſenrümpfen genug abgefertiget. Wenn ſie aber in ihrem Dünckel die geheiligte Perſohn eines Richters angreifft, einen ehrwürdigſten Aelteſten unſerer Stadt unaufrichtiger Abſichten, einen erfahrnen Herrn Burgermeiſter Unwiſſenheit, Unachtſamkeit, ſchlechter Aufſicht auf ſein Amt beſchuldigt (vid. §. 4. gegen das Ende*)): ſo rufft das laut nach exemplariſcher Beſtraffung, deren Außenbleiben jeder muthwilligen Bosheit die Vorſteher des Volcks ausſetzt. Brauch ich weiter zu gehen? Ergiebt es ſich nicht von ſelbſt, daß der, der ſich gegen den Richter ſolcher Unanſtändigkeiten erfrecht, gegen die Parthey unbändig ſeyn müſſe.

„Nachdem ſich die verhüllte tieffe Rechtsgelehrſamkeit lange Zeit in Geburtsſchmertzen gekrümmt, ſpringen ein paar lächer-

*) Dort war zuerſt dem Procurator Theiß äußerſte Unwiſſenheit in den Rechten, ſowie Dummheit u. A. vorgeworfen, dann aber für unrecht erklärt worden, daß nicht das Schöffengericht, ſondern die Burgermeiſter-Audienz das Zeugenverhör, und noch dazu auf einen unrichtigen Klagegrund hin, vorgenommen habe. Außerdem waren noch die Zeugen ſelbſt verdächtigt worden. An der Spitze der Zeugen aber hatte der Pfarrer Burgk geſtanden.

liche Mäuse von Compendien-Definitionen hervor und zeugen von ihrer Mutter. Sie mögen lauffen! Denn über das, daß gar die Frage nicht ist, ob angegebenes Instrument Societäts Contract, Dispositio Part. inter liberos, Vergleich oder, welches das Wahrste, alles drey in einem sey, ich mich auch von Anfang gleich nur wegen der Societät, die mit klaren Worten drinnen steht, darauff bezogen, hingegen weit mehr als verlangt zu erweisen mich erbothen und nun würcklich erwiesen habe; so bleibt es eine practische begründete Wahrheit, daß die Handlungen der Menschen sich nicht nach steiffen Definitionen und Distinctionen fügen, daß das Richter Amt, die Beurtheilung so mannigfaltiger Sachen nach einfachen Gesetzen, so schwehr ist, nur dem erfahrnen Alter zu bekleiden geziemt und deswegen, so ehrwürdig es ist, so sicher für allem naßweisen Ueberwitz seyn sollte.

„Nachdem nun also erwiesen worden, was nicht zu erweisen war, und nicht einmahl das, was man sich zu erweisen vorgesetzet hatte, wird das im Vorbescheide so bedeutend befundene Zeugen Verhör en bagatelle tractirt, das Versprechen meines Vatters bey meiner Verlöbniß, das nicht geläugnet werden kann, als nichts bedeutender Gesellschafts Discurs weggeworffen. Nur der durffte so reden, der die Gesellschafft von ihrer schlechtsten Seite kennt, wenn sie einen aus Langerweile zusammengelauffenen Hauffen bedeutet, wo nichts oder nichts Bedeutendes oder nichts Würdiges geredet und gehandelt wird, das freylich Interessenten zur ewigen Schande gereichen wird, wenn es protocollirt werden sollte; kann aber mein Vatter, (als) ernsthaffter alter Mann, Haußvatter und Herr, die bestimmteste Zusage bey dem Verlöbniß seines Sohns, der ernsthaffteſten Handlung, woran das gantze zeitliche Glück eines Menschen hängt, für einen Discurs in den Wind ausgeben? Was soll bedeutend, was soll beweisend seyn, wenn es dasjenige nicht ist, was ein Vatter, bey der Verlobung seines Sohnes von seinem Beytrag zum künfftigen Unterhalt des

neuen Paars auf solennes Fragen, in Gegenwarth würdiger zu dieser Handlung erbethener Zeugen, gegen einer Mutter Erklärungen, worinn die Mitgifft ihrer Tochter bestehen solle, mit reifflicher Ueberlegung antwortet und befestiget*). Er vergißt sich, und mir ist leyd, daß ich darauff deuten muß.

„Sollte es, da nunmehr der Zeugen Beweiß geführt, mein Titel des Eigenthums am Porcellaine Hof so deutlich erwiesen worden, sollte es im geringsten nöthig seyn, gegen den Vorwurff einer eigenmächtigen gewaltthätigen Besitznehmung etwas anzuführen? Ich bin müde zu wiederhohlen, daß mein Vatter mir alles bei meiner Verheurathung übergiebt, daß ich als Eigenthümer mich betrage, das eingebrachte meiner Frau in die Fabrique wende, daß er damit eine Zeitlang wohl zufrieden ist, zu mir an Tisch geht, endlich auf einmahl aus Grille oder Gott weiß warum Händel sucht, sich vom Tisch trennt, einen verdrießlichen Proceß anfängt, inzwischen aber im Hauße sowohl ruhig wohnen bleibt, als auch der Garten Producten sich zu seiner Haußhaltung ohngehindert bedient. Und nun eine Spolien Klage! Wie abentheuerlich dieses Remedium juris, von dem man einmahl gehört, es sey favorabler als das Petitorium, hereingeschleppet wird, schlägt jedem so in die Augen, daß ich gleich unverständig handelte, wenn ich Einem einsichtsvollen Herrn Richter die Sonnenklare Unzulässigkeit dieses Einfalls erst weitläuffig darthun wollte.

„So liegt denn auch die Nichtigkeit des Restitutions Gesuchs**) am Tag. Aus welchem Grunde soll es statt finden? Wegen der Unwissenheit des Procuratoris, wegen unrechtmäßigem Verfahren in erster Instanz. Es ist oben schon gezeigt,

*) Der Vater hatte, nach der Versicherung der Zeugen, gesagt: er wolle dem Sohne Alles in Allem, das Haus, sämmtliche Nahrung und das Gewerbe, übergeben und sein Leben bei ihm zubringen.

**) Der Vater hatte das Gericht gebeten, ihn in den vorigen Stand einzusetzen und daher dem spoliantischen Sohne aufzugeben, die eigenmächtig weggenommenen Schlüssel und übrigen Geräthschaften zur Fabrik, bei

daß der Procurator eigentlich nur in der Chicane nicht genug bewandert gewesen; und daß kein eintzig neues Argument außer dem erzwungenen Spolio in belobter Schrifft vorgetragen worden, ist aus ihrer Zusammenhaltung mit dem bey den Actis befindlichen Protocoll gar leicht zu ersehen. Woher also nur der geringste Schein einer justae causae der Prätorischen Clausel*)? Der Rabe schilt die Dohle schwartz, und ich kann die Entscheidung getrost Einer hochrichterlichen Einsicht überlassen. Ferner zeugen die verwegene Beschuldigungen eines ansehnlichen Herrn ersten Richters von einer sehr schlimmen Sache; ihr Ungrund bestimmt zugleich ihre Straffbarkeit und den Werth der bisherigen Verhandlungen**).

„Um nun zuletzt auch nicht von ferne gegenseitiges Scriptum nachzuahmen, das in übertriebenen Declamationen locos communes anhäufft, mit leeren Exclamationen den Mond anbellt, will ich die Himmelschreyende Ungerechtigkeit meines Vatters nicht weitläuffig anklagen, der einem eintzigen Sohn die eintzige Art sein Brod zu verdienen aus den Händen reißen und wer weiß welchem Fremden zuwerfen will; sondern es gelanget nur schließlich an Ew^re^ ꝛc. mein so billig als gerechtes Bitten: Hochdieselben geruhen, meinen Vatter vors erste mit der nur zur Verzögerung hereingeschobenen Spolien Klage und nich-

---

Vermeidung richterlicher Emission, zu extradiren, auch demnächst schuldige Rechnung abzulegen.

*) Der Vater hatte in seiner Schrift sein Begehren einer Restitutio in integrum auf die Clausula praetoris generalis gestützt: Si qua alia mihi justa causa videbitur, in integrum restituam!... et saepissime constitutum est, adjuvari eum debere, sive habuit procuratorem sive non.

**) Es war der Bürgermeister-Audienz vorgeworfen worden, daß sie dem Sohne die Ausführung eines augenscheinlich unrichtigen Klagegrundes gestattet, außerdem den Procurator nicht nach der Rechtsregel: id, quod deest advocatis seu procuratoribus, judex suppleat! auf richtige Wege gewiesen und endlich noch ein Testament für einen Societäts-Contract passiren gelassen habe.

tigem Restitutions Gesuch zurückzuweisen, dann, bey in dem Vorbescheid mir auferlegtem, nunmehro rechtlich geführten Beweiß, großgünstig in der Sache weiter fortzufahren, mich in meinem Eigenthum gerechtest zu bestättigen, meinen Vatter zur Erstattung der Proceß Kosten anzuhalten und das künfftige Verhältniß zwischen mir und demselben ein vor allemahl Hochrichterlich zu bestimmen, und dadurch einer höchst zerrütteten Familie die Ruhe, das Mittel der Erhohlung, wiederzugeben. Als worüber ich mit schuldigster Ehrfurcht verharre Ew. ꝛc. unterthänig gehorsamster Joh. Friedr. Heckel. Concepit J W Goethe Licentiat."

In Beantwortung dieser Schrift ließ der Gegen-Advokat es an heftigen Ausdrücken nicht fehlen. Er spricht von leerem Geschwätze, von geistreichen Tändeleien, von einer durch unzeitigen und faden Witz verkleideten Schmähsucht, von unbesonnenem Stolze, von hochtrabenden Ausdrücken; er bezeichnet seinen Gegner als einen angehenden Juristen; er sagt, derselbe scheine ein abgesagter Feind von wirklichen Beweisgründen zu sein und dagegen witzige Häschen zu Freunden und Collegen zu haben; er erklärt, der Gegner habe in seiner Schrift Mäuse auftreten lassen, er hätte jedoch dieselben durch seinen juristischen Kater auffangen lassen müssen; er wirft dem Gegner vor, derselbe vermöge nicht zwischen einem Instrument und einer testamentarischen Disposition, sowie zwischen einer Communion und einer Societät zu unterscheiden, und scheine nicht zu wissen, daß der Richter nicht ein aus Unwissenheit ergriffenes falsches Fundamentum agendi abändern dürfe, sondern nach dem Vortrag der Parteien und nach den Akten sprechen müsse u. dgl. m. Der sachliche Inhalt dieser Gegenschrift mag aus folgender Antwort erkannt werden, welche Goethe am 30. März einreichte:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Hat meine letzte Schrifft gegentheiliges Restitutions Gesuch und Spolien Klage eingerissen, so bleibt mir nur weniges noch zu erinnern. Ob sie es habe, überlasse ich getrost Hochderoselben richterlichem Aus-

ſpruch. Der Zorn meines Vatters iſt jetzt zu Schaum und Geiffer geſtiegen; er wiederhohlt ſich und wiederhohlt ſich, wie in dem erſten Exhibito. Außer einer eintzigen neuen Beſchuldigung iſts immer daſſelbe. Wie glücklich bin ich, auch dieſe durch meines Vatters eigenhändige Unterſchrifft wiederlegen zu können.

„Angebogener Brieff in Originali sub Signo ⊙*), den ich mir retenta apud acta copia gehorſamſt wieder zurückerbitte, mag denn von meiner liederlichen und ſchändlichen Aufführung in St. Cloud, von der Urſache, die meine Eltern bewogen, mich zurückzuberuffen, ein Zeugniß ablegen**): „Lieber und letzter Sohn!" (Gegentheil, der ſo gern Documente verändert, wird hier vielleicht auch eine Auskunfft wiſſen, liederlich und nichtswürdig dafür einzuſchieben). Nachdem ſie (die Mutter) mir meines Bruders Todt gemeldet, fährt ſie fort: „Er hat dich, ſeinen Bruder, dem Vatter auf ſein Gewiſſen empfohlen, dich an ſeinen Platz in die Fabrique zu ſetzen, worüber er ihm die Hand hat geben müſſen und alle Umſtehende zu Zeugen genommen." Weiter: „Wir verhoffen, du wirſt dich gleich aufmachen und deinen betrübten Eltern zu Hülff kommen und nicht lang im Jammer ſtecken laſſen; ſo weiſt du wohl, wie elend es iſt, mit den Geſellen allein ſeyn, und dein Vatter ſehr ſchwächlich iſt und nicht mehr nachgehen kann, in keiner Arbeit; ſo bitten wir dich" ꝛc..... „Der Herr wird dir das Geleite geben" ꝛc..... „Joh. Georg Heckel": eben die Hand, die nun die Schändlichkeit und Liederlichkeit meiner damahligen Aufführung atteſtirt. Nun auf! Interpretirt, radirt, die dunckeln Stellen erklärt, geläugnet!

---

*) Ein Brief, welchen Vater und Mutter von Goethe's Clienten 1755 an dieſen nach St. Cloud geſchrieben hatten, und deſſen Unterſchrift aus den Namen von Beiden beſteht.

**) In ſeiner letzten Eingabe hatte der Vater ausgeſprochen, ſein liederlicher Sohn habe in St. Cloud ein ſo ſchändliches Leben geführt, daß er ſich genöthigt geſehen habe, ihn zurückzurufen, um ihn wieder in die Ordnung zu bringen, welche Tugend und Religion forderten.

„Und so sind alle seine Beschuldigungen und all seine Gründe! Aber was will auch ein Mensch anfangen, der bezeugte Geschichte, Documente und Acten gegen sich hat; er muß en gros wegläugnen oder sich gefangen geben. Hätte er zum Exempel ein eintziges Factum meiner Geschichts Erzählung falsch befunden, wie geschwind würde er damit hervorgetriumphirt seyn; so da er jede eintzelne That stehen lassen muß, bricht ers weißlich überm Knie ab, und schimpfft auf das gantze. Auch ist es nur die Sicherheit ungestrafft durchzugehen, die ihn so trotzig macht. Wie fein krümmet er sich zu halb läugnen, dann halb wiederruffen, dann Abbitte der Uebereilung oder Boßheit (seys was es will), mit der er sich an das Ansehen eines würdigen Herrn Burgermeisters gewagt. Hier stehe die Stelle seiner Schrifft, damit auch der geringste Argwohn niederer Calumnie weggewendet werde: Restitut.-Gesuch ꝛc. §. 4. gegen das Ende: „Meinem Sohn wird einen augenscheinlich unrichtigen Klag Grund auszuführen verstattet.“ Wer verstattet? Doch der Herr Burgermeister? Und wenn der Klag Grund augenscheinlich unrichtig ist, so muß derselbe entweder nicht sehen, oder — wer unterstünde sich das zu sagen, was gleich darauff folgt: „Mein Procurator wird nach der bekannten Rechtsregel „id, quod deest advocatis seu procuratoribus, judex suppleat“ im Gegentheil nicht auf richtige Weege gewiesen.“ Der Judex soll also suppliren; er thuts nicht, sondern weist den Procurator — Ich mags nicht ausschreiben, so wenig man sich den Mund auch nur mit nachgesuchten Läfterungen verunreinigen mag. Hier wendet er sich wurmartig, weil ihm die gerechteste Ahndung über dem Kopff hängt; gegen einen harmlosen, unbewehrten Sohn wird er immer wüthender.

„Eben das Register von Schimpffwörtern, was die vorige Schrifft characterisirt, paradirt auch in dießer, nur mit ein paar neuen gewichtigen gecrönt, über die man sonst mit Leuten, die völlig bey Sinnen sind, nur seines guten Nahmens wegen

Injurien Proceſſe anfangen muß. Impertinentz und Nichtswürdigkeit klingen überall in der Schrifft vor; doch wer kan's ihm übel nehmen, dieſe Ideen ſind einmahl dem Gegentheil ſo homogen, ſo innig mit ſeinem Weſen vereiniget, ſind in ſeinem Ausdruck ſo Hülffswörter geworden, daß er, wenn er auch wollte, ohne dieſelbe keinen Gedancken drängen (?), keine Beywörter finden, keinem Period Schwung und Rotundität geben kann. Und dieſer Mann führt nun den Gegentheil in die Schule, „lehrt" auf allen Seiten, „belehrt", „weißt zurecht", „führt zu Gemüthe" auf allen Seiten, da er doch nicht einmahl einſieht, wie viel ſchlimmer nur ſeine Sache wird, wenn der Unterſchied zwiſchen Communion und Societät ſo groß iſt, da geſchrieben ſteht: „Ich habe meinen Sohn in Societät auf und angenommen."

Der deutlich zu verſtehen giebt, er habe keinen Zweiffel ſeine Sache zu gewinnen, wenn ihm vergönnt würde, die Documente, worauff alles ankommt, zu ſeinem Vortheil zu verändern und das geſchehene ungeſchehen zu machen, da ließ ſich mit einer ungerechten Sache noch Proceß führen; der nicht begreiffen kan, wie man einen bereits durch Zeugen geführten Beweiß einer Spolien Klage entgegen ſetzen darff, wenn aus der ſchon bey der Hand ſeyenden Ausſage, wie aus einem ohnwiederſprechlichen Documente im Augenblick darzuthun iſt, daß keine Spolien im allerentfernteſten Sinne hier vorkommen können; der, da er doch einige philoſophiſche Terminologie auswendig gelernt, das einfache bekannte, aber ſo wahre Sprüchelgen nicht geachtet oder vergeſſen hat: individuorum non dantur definitiones; der nie eine Definition gemacht, noch überdacht hat, was darzu gehöre, denn von Genus und Species iſt bald was gepfiffen*), und dann doch überall

*) Der Gegner hatte geſagt: das Notariats-Inſtrument ſei wirklich eine von ihm errichtete Dispositio inter liberos, weil die Eigenſchaften eines Genus in jeder Species anzutreffen ſein müßten, allein ſein Sohn verſtehe nichts von Philoſophie und Jurisprudenz.

Definitionen und Distinctionen, deren Werth auch darnach zu berechnen ist, daß sein Blick mit alledem überall nur Finsterniß und Verwirrung entdeckt*): was ist von so einem Gegner zu hoffen? Ihn überzeugen? Mein Glück ist, daß es hier nicht darauf ankommt. Blindgebohrnen zum Gesichte zu verhelffen gehören (geht) über menschliche Kräffte, und Rasende in Schrancken zu halten ist eine Policey Sache.

„Derowegen ich nun Ew[r] ꝛc. gerechtestem Ausspruch die gantze Sache mit Ehrfurchtsvoller Resignation anheim stelle, mein Petitum, wie es die vorige Schrifft darleget, wiederhohlend und aber und abermahl bittend: Hochdieselben geruhen diesen unseeligen Streitt großgünstig forderſamst zu beenden und einer durch die vergessenste Wuth eines Vatters äußerst zerrütteten Famille Ruhe und Sicherheit wiederzugeben. Als worüber ꝛc. Ew[r] ꝛc. unterthänig gehorsamster Joh. Fried. Heckel. Concepit J W Goethe Licentiat."

Während die mitgetheilten Schriften gewechselt wurden, war noch ein Nebenstreit entstanden und verhandelt worden. Er betraf die in der ersten Instanz auf Antrag des Sohnes mit Arrest belegten Revenüen des Porcellan-Hofes, sowie die an die Hypothekar-Gläubiger (zu welchen auch Goethe's Vater gehörte) zu entrichtenden Zinsen. Am 22. April 1772 erfolgte in Betreff beider Streitgegenstände der richterliche Spruch. Er fiel zu Gunsten des Sohnes aus, war jedoch auch mit einem wider ihn sowie wider den Gegen-Advokaten erlassenen Verweis verbunden. Die nachgesuchte Restitutio in integrum wurde ebenso wie die darauf gestützte Spolien-Klage abgewiesen, der Sohn als rechtmäßiger Besitzer des Porcellan-Hofes und der Fabrik anerkannt, die mit den Heckel'schen Kindern abgeschlossene Vermögenstheilung aufrecht erhalten, der Sohn zur Rechnungsablage für die Societäts-Jahre 1763 bis 1771, zur Herausgabe des dabei vielleicht sich herausstellenden Ueber-

*) Hier hat der Abschreiber ein Wort ausgelassen.

schusses, sowie zur fortdauernden wöchentlichen Verabreichung des Ausbedungenen an den Vater und an die ältere Tochter für verpflichtet erklärt, Vater und Sohn aber zu gegenseitiger Liebe ermahnt, der Sohn endlich zur Einziehung der mit Arrest belegten Gelder berechtigt. Am Schlusse des Urtheilsspruches aber heißt es: den beyderseitigen Advocatis causae „werde die gebrauchte unanständige, nur zur Verbitterung der ohnehin aufgebrachten Gemüther ausschlagende Schreibart ernstlich verwiesen", und die aufgelaufenen Kosten seien gegen einander aufgehoben.

Der Proceß war hiermit nicht beendigt, indem nicht nur die Rechnungsablage streitige Punkte darbot, sondern auch der Vater sich zwar in seine Niederlage fügte, in einer Eingabe vom 1. Mai aber einerseits verlangte, daß das den Töchtern zuerkannte Legat von je 300 fl. denselben nicht erst nach seinem Tode, sondern gleich nach Ausführung der vom Gericht dekretirten Rechnungsablage zu Theil werden solle, und andererseits zugleich auf eine Erhöhung der wöchentlich für seine und seiner älteren Tochter Verköstigung zu reichenden Summe antrug. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Vater denn auch in Betreff des den beiderseitigen Advokaten ertheilten Verweises: sein Advokat sei gar nicht gewohnt, in der vom Gericht verurtheilten Sprachweise zu reden, aber der Gegen-Advokat habe zuerst diesen Ton angeschlagen und dadurch sowohl den ausgesprochenen Tadel verdient, als auch seinen Gegner genöthigt, sich Satisfaction zu nehmen. Der Proceß wurde also weitergeführt, jedoch nicht durch Goethe, welcher im Frühjahr auf längere Zeit nach Wetzlar übersiedelte. An seine Stelle trat Dr. Engelbach. Dieser führte die Sache, bis Goethe nach Frankfurt zurückkehrte. Am 7. August 1773 übernahm der Letztere wieder die Leitung des Rechtsstreites vermittelst folgender Eingabe, welche die Schwierigkeit der noch immer nicht zu Ende gebrachten Abrechnung zwischen Vater und Sohn betraf:

„Es ist nunmehro an dem, daß die von meinem Vater

und mir gestellte Rechnungen durch einen beeydigten Mann untersucht und geprüft werden sollen. Da nun aber zu Beurtheilung derselben verschiedene Facta an Tag kommen müssen, die bisher nicht zu entdecken gewesen, weil diejenigen Personen, die derselben am besten kundig, niemals durch die anhaltendsten Bitten zur Erklärung zu bewegen waren, so muß ich hierzu die Hülfe und das Ansehen Ew. ꝛc. unterthänigst imploriren. Herr Zahn, der wircklich in meinem Hofe wohnt, ist der Mann, der von Vielem die beste Rechenschaft zu geben vermag. Er und sein Bruder haben seit langer Zeit mit meinem Vater gehandelt, und kennen den Zustand der Sachen von jeher am besten. Nun hat derselbe bishero immer Bedenken getragen, mir über gewisse Puncte Erläuterung zu geben, die doch zu der jetzigen Lage unentbehrlich ist. Wird also derselbe nicht Hochobrigkeitlich angehalten, nach seinem besten Wissen und Gewissen das bisher Verheimlichte zu entdecken, so wird im Ganzen nichts Statthaftes geschlossen werden können.

„Die Hauptfrage ist diese: mit wieviel mein Vater in der Herbstmesse oder zu Ende des Jahres 1763 der Zahnischen Handlung im Rest verblieben? Denn daß solches geschehen, kan ich wieder sein Leugnen durch ein eigenhändig Schreiben des sich jetzo in Böhmen aufhaltenden Herrn Zahns beweisen.

„An Ew. ꝛc. ergehet daher mein geziemendes Bitten: Hochdieselben geruhen dem Herrn Burgermeister großgünstig aufzutragen, gedachten Herrn Zahn eidlich über eben eingerückte Frage summarie zu vernehmen und denselben zugleich bey eben diesem seinem Eyde dazu anzuhalten, daß er dem Hochobrigkeitlich bestellten Rechnungs Untersucher Herrn Geiler auf sein Befragen über etwa vorfallende strittige Puncte nach seinem Gewissen Auskunft geben möge. Worüber ꝛc. in aller Unterthänigkeit verharrend Ew. ꝛc. unterthäniger Joh. Fried Heckel. I W Goethe Licentiat."

Diesem Antrag entsprach das Gericht, und am 19. August

1773 machte Zahn seine eidliche Aussage vor dem jüngeren Bürgermeister. Derselbe erinnerte sich jedoch dessen, um was es galt, nicht mehr recht, und konnte deshalb keine genügenden Angaben machen. Die Sache war also auch hierdurch nicht zum Schlusse zu bringen. Nachdem sie in Folge davon wieder mehrere Monate lang hinausgezogen worden war, reichte Goethe am 17. November folgende Vorstellung ein:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Vergebens seh ich schon Jahre her der Beendung des unseeligen Processes entgegen, der meine Nahrung geschmälert, mein Haußwesen zerrüttet und mich nun nach und nach in die betrübtesten Umstände der Dürfftigkeit versetzt hat. Vergebens habe ich durch Aufrichtigkeit gegen einen Erlauchten Richter, durch Nachgiebigkeit gegen meinen unversöhnlichen Vatter alles gethan, was in meinen Kräfften stund, um endlich ein Verhältniß festzusetzen, in dem wir bestehen, den Rest unsers Vermögens erhalten und so unßere Tage in Ruhe beschließen könnten. Vergebens! Der Rechtsstreit, an dessen Ende ich gelangt zu seyn glaubte, hat sich durch unerhörte Neuerungen abermal ins Weite gezogen; der Rechnungs Untersuchung, worauf alles ankommt, wird durch meinen Vatter eine Schwierigkeit nach der andern in den Weeg geschoben und, wo er das nicht thut, wenigstens die gehörige Erklärung von seiner Seite versagt, daß der Hochobrigkeitlich bestellte Rechnungs Verständige durch den Auffenhalt verdrüßlich und lässig gemacht wird, und ich über der unerschwinglichen Alimentation zu Grunde gehe.

„Die einzige Hoffnung nun, die mir übrig bleibt, ist auf Ewr ꝛc. gnädiges Einsehen und auf dero Hochrichterliche Hülffe, die ich mir nicht zu versagen in tiefster Unterthänigkeit flehentlich bitte, gegründet.

„Ewre ꝛc. haben schon lange die Gerechtigkeit meiner Sache erkannt, nur war es mir ein trauriges Schicksal, daß mein gegenwärtiges Unglück von der Zeit anfängt, da Hochdieselben

mir den Besitz des Meinigen durch ein günstiges, gerechtestes Urteil zu bestättigen geruhten. Durch ein venerirliches Dekret v. 22. April 1772 ward mein Eigenthum an dem Porcellanhof bestimmt, Hauß und Hoff ware nun mein; allein wie wenig mir dies gefruchtet, wird aus dem folgenden ersichtlich seyn.

„Eben belobtes respecktirliches Urteil verfügte ferner, daß die Rechnungen der zwischen mir und meinem Vatter gepflogenen Sozietät untersucht, einem oder dem andern Theil das Seine herausgegeben, und sodann die künfftige Alimentation des Vaters festgesetzt werden sollte. Ich erbot mich sogleich, denselben, der ohnedas im Hauße seine Wohnung behielt, mit an meinen Tisch zu ziehen, wo ich ihm denn nach meiner Schuldigkeit geziemend würde begegnet haben, und ihm darüber noch wöchentlich einiges Taschengeld zu reichen. Wie ich mich denn nicht weniger gleich an die Fertigung der Sozietäts Rechnung machte. Zum Unglück hatte mein Vatter solche eigennützige Rathgeber, die ihm meine billigen Conditionen verleideten. Er schlug meinen Tisch aus und verlangte Geld. Nun ließ sich, bey noch nicht erörtertem Sozietäts Verhältniß, keineswegs bestimmen, was für Alimenten ich dem Vater zu reichen aufs künfftig schuldig seye. Man konnte nicht wissen, was mir oder ihm herauskommen, und wie mein Vermögen beschaffen seyn würde, nach dessen Stärcke und Schwäche sich auch nothwendig die Beschaffenheit und Summe der Verpflegung richten mußte.

„Umsonst bemühten sich ein Ansehnlicher Herr Bürgermeister, meinen Vater dahin zu bereden, daß er mit mir zu Tische gehen, dadurch zu dem guten ferneren Vernehmen den Grund legen und mir zugleich die Haushaltung und das Erschwingen der Verköstigung erleichtern mögte. Da aber dieses nicht fruchten wollte, so stellten Hochdieselbe mir vor: ich solle doch einstweilen, bis die Rechnungen untersucht seyen, die Alimenten in Geld reichen, es würde dieses nicht lange währen, vielmehr von Ew^ren^ ꝛc. eine Hochrichterliche Ver-

fügung zu beyder Theile Bestem förderſamſt getroffen werden. Aus ſchuldigem Reſpeckt für das Anſehen Eines Hohen Herrn Richters willigte ich endlich ein, für die Zwiſchenzeit der Rechnungs-Unterſuchung und in Erwartung endlicher Auseinanderſetzung wöchentlich drey Gulden, jedoch nur proviſoriſch, auf den damals kurz zu hoffenden Zeitraum auszuzahlen.

„Kaum hatte mein Vatter dies über mich erhalten, als er nicht die geringſte Sorge mehr bezeigte, die Sachen ins Klare zu ſetzen und zu Ende zu bringen, vielmehr verwirrte er ſie weiter, indem er eine Berechnung und ſogenanntes Rißkontro hervorbrachte, bey welchem ich nichts bedaure, als daß ich mich in eine weitläuftige Beantworttung deſſelben eingelaſſen, da doch die Art, wie er mir alles, was ich von Jugend auf von Erziehung, vätterlicher Hülfe und Gaben erhalten, anſchreibt, gleich beym erſten Anblick ihre Unzuläſſigkeit verräth, er auch gegenwärtig ganz ſtill von der Sache iſt und ſie gerne in ihrem Unwerth verſincken läßt, welches ich denn wohl zugeben kann. Daß er aber der dem Herrn Geiler aufgetragenen Rechnungs Unterſuchung ſo mancherley Schwierigkeiten in den Weeg legt, die von ſeiner Seite nötige Erklärungen entweder verſagt oder nur halb, unter ſteetem Streite von ſich giebt, kann ich nicht gelaſſen anſehen. Herr Geiler iſt darüber verdrüßlich geworden, und ohnerachtet all meines Bittens ſeit vielen Wochen nicht zu bewegen, ſeine angefangene Unterſuchung und Berichtigung zu Ende zu bringen.

„Ich ſoll indeſſen das ſchwere Koſtgeld fortzahlen, und gehe darüber und über die übrige Unordnung zu Grunde, und wollte Gott Ew[e] ꝛc. mögten mein Elend und meine Wehmuth von den übertriebenen und lügenhafften Klagen ſo mancher Partehen unterſcheiden, und mir dero hülfreiche Hand nicht verſagen. Seit dießem unſeeligen Prozeß iſt unſre ganze Nahrung zurückgegangen, die Fabrick hat aufgehört, und es blieb mir nichts übrig, als von den Einkünfften des Haußes und übrigen Gutes zu leben, aber auch dieſe ſind mit Arreſt beſtricke

und werfen nicht einmal so viel ab, um die den Gläubigern des ersten Insatzes jährlich schuldige Interessen zu erlegen, da ich denn jederzeit noch für die Completirung der Summe, meist aus meiner Frauen Vermögen und durch meiner Schwiegermutter Hülfe sorgen muß; da denn immer die Interessen dem zweiten Herrn Insatz Gläubiger rückständig verbleiben; dessen besonderer Güte ist es zuzuschreiben, wenn ich noch nicht von Hauß und Hoff vertrieben binn, welches jedoch nicht lange mehr anstehen kann.

„Unter dießen Umständen, von denen ich bey Gott bezeuge, daß nichts falsch noch übertrieben ist, wird mirs nun länger unmöglich, meinem Vatter wöchentlich die drey Gulden zu geben, und muß flehentlich bitten, nur einiges Einsehen zu haben, daß, um dießes Kostgeld jährlich zu bestreiten, an die 4000 fl. Capital oder wenigstens eine sich sehr gut rentirende Handlung und Fabriken Wesen erfordert werde. Muß es nicht einem wohlhabenden Manne weit schweerer fallen, einen Dritten mit Gelde, als an seinem Tische zu verpflegen, wo wie bekandt eine Person auf oder ab keinen sonderlichen Unterschied macht, geschweige denn mir, der ich kaum im Stande bin mir mein eigen Brod zu verschaffen? Ich habe daher etlichemal die Exekution müssen über mich ergehen lassen, welches denn neue Zerrüttung verursacht, und mir auch das letzte, was mir etwa an Meublen übrig bliebe, raubt und verschleudert: wie mir denn letzten Samstag eine fayencene Terrine von dem Richter weggenommen worden, der sie unterweegs zerbrach, wiederkam und mich ihm eine andere einzuhändigen nötigte.

„Ew[r] ꝛc., die doch keinesweges an dem gäntzlichen Ruin eines Bürgers Gefallen haben können, geruhen hier in das Bedrängniß einer unglücklichen Familie ein Richterliches Einsehen zu haben und wenigstens durch eine provisorische Verfügung dem völligen Untergang derselben Einhalt zu thun. Möchten Hochdieselben bedencken, daß meine gegenwärtige Bitte selbst auf das Beste meines sich selbst verderbenden Vaters abzweckt. Denn durch das ihm wöchentlich zu reichende Geld

wird der Fond erschöpfft, aus dem er doch allein künfftigen Lebens Unterhalt hoffen kann. Binn ich zu Grunde gerichtet, bin ich von Hauß und Hoff vertrieben, so ist er es auch und wird durch Alter und Schwachheit noch dazu außer Stand gesetzt, sich auf irgend eine Art einen Bissen Brod zu erwerben.

„Ich kann nicht offt genug wiederholen, so klar auch die Sache ist, daß hier nicht die Rede ist: meinem Vater etwas zu nehmen, meinen Vater außer Besitz zu treiben, meinen Vater verhungern zu lassen, sondern ganz allein desselben künfftigen Lebens-Unterhalt mit meinen Umständten zu proportioniren. Ich will ihn an meinen Tisch nehmen, will für seine übrigen Bedürfnisse nach Maase Sorge tragen, will ihn verpflegen, so gut es meiner Armuth möglich; mehr können Gott und Menschen nicht von mir verlangen. Ich muß mich kümmerlich nach meiner Decke strecken, und warum kann mein Vater nicht mit angehalten werden, sich mit mir zu behelfen? Richtet doch jeder kluge Haußvatter im gemeinen Leben seine Ausgaben nach seiner Einnahme, wie sollte ein erlauchter Richter, von dem nun die Bestellung unßres Haußwesens abhängt, nicht ein gleiches thun, sollte er sich nicht bewegen lassen, eine Familie von dem drohenden, sonst unvermeidlichen Untergang zu retten?

„Aber und abermal wiederhohl ich also in lebendiger Hoffnung meine flehentlichste lang verschobne und doch so dringende Bitte: Ew^{r}. ꝛc. geruhen nunmehr die gnädige, unumgänglich nothwendige Verfügung zu treffen, daß ich die meinem Vater provisorisch zugestandene Alimente weiter zu reichen nicht mehr schuldig, sondern derselbe von nun an sich zu mir an Tisch zu begeben, sich mit dem, was unßer dermaliger Zustandt vermag, begnügen und das weitere von Hochderoselben künfftigem Ausspruch zu erwarten schuldig seyn solle. Zugleich werden Ew^{r}. ꝛc. den Herrn Geiler zu Beschleunigung der Rechnungs Untersuchung und völligen mein und meines Vaters Auseinandersetzung großgünstig zu ermahnen in tiefster Unterthänig-

keit gebeten. Der ich in der vollkommensten Ehrfurcht lebenslänglich verharre Ew^{r} ꝛc. unterthäniger Joh. Fried. Heckel. J W Goethe Licentiat."

Das Gericht hielt, trotz dieser Darlegung des Vermögensstandes, die wöchentliche Zahlung von 3 fl. aufrecht, verordnete aber auch die schleunige Beendigung der dem Kanzlisten Geiler aufgetragenen Untersuchung, und ließ an den Vater die ernstliche Erinnerung ergehen, seinerseits dabei auf jede Weise behülflich zu sein. Erst im März 1774 war jene Untersuchung zu Ende gebracht. Goethe reichte daher am 5. März ds. J. eine Nachtragsrechnung von 329 fl. 28 Xr. zu Gunsten des Sohnes ein, und begleitete sie mit folgendem Bittgesuche:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Die wegen unsern Sozietäts Irrungen zwischen mir und meinem Vater zu untersuchende Rechnungen sind nunmehro von mir und dem von seiner Seite dazu vorgeschlagenen Rechnungs Verständigen gehörig auseinander gesezt, und alles ins klare gebracht worden. Es haben sich bey dieser Gelegenheit verschiedene Geheimnisse aufgedeckt, wodurch zugleich an den Tag gekommen, daß mir noch ein ansehnliches bisher vorenthaltnes von meinem Vater vergütet werden müsse. Den Grund meiner gedachten Forderung leget ein Rechnungs Nachtrag dar, welchen ich sub Signo ⊙ mit beyzufügen nötig gefunden.

„Es ergeben sich aus demselben lauter unwiedersprechliche vor seinem beeydigten Rechnungs Führer selbst eingestandene Verhältnisse, und zeugen von denen so lange schon geheegten Gesinnungen gegen einen Sohn, der es von seiner Seite jederzeit sich angelegen seyn lassen, treu und redlich mit seinem Vater umzugehen. Ein mehreres wird ferner aus dem abgefaßten Bericht erhellen, welchen Hr. Geiler nach nunmehro beendeter Untersuchung zu machen vor sich siehet, zu welcher Arbeit derselbe schon so offt von mir durch Bitte und Erinnerungen eingeladen worden.

„Weilen nun aber derselbe auf keine Weiße zu bewegen, die Sache zu beenden, als woran mir allzuviel gelegen: als habe Ewre ꝛc. in tiefster Unterthänigkeit mit der Bitte angehen sollen: Hochdieselben geruhen die Beförderung und endliche Ausfertigung der Sache Hochgeneigtest anzubefehlen. Worüber ꝛc. Ewr ꝛc. unterthänig gehorsamster Joh. Fried. Heckel. J W Goethe Licentiat."

Diese Bitte wurde durch Beschluß vom 7. März gewährt. Am 25. Juli 1774 stattete Geiler den Bericht über das Ergebniß der ihm aufgetragenen Untersuchung ab. Am 10. August reichte der Sohn, am 22. August der Vater seine Einwände dagegen ein, und zwar Ersterer, weil seine Anwalt abwesend war, in einer selbstverfaßten Schrift. Bald nachher war Goethe in dieser Sache nicht mehr thätig, ohne daß die Ursache davon sich angegeben findet. An seine Stelle trat Dr. Schweitzer. Dieser erklärte am 29. Oktober 1774, daß der Sohn gänzlich verarmt sei und auch seine Gattin ihre Mitgift völlig eingebüßt habe, daß er deshalb außer Stand sei, die Alimentirung des Vaters fortzusetzen, vielmehr selbst zu seiner Existenz einer Alimentirung bedürfe. Es erfolgte hierauf am 9. Januar 1775 der Richterspruch: Würde der Sohn seine dermalige Dürftigkeit auf zuverlässige Art nachweisen, so solle ferner rechtliche Verordnung erlassen werden; wegen der von beiden Seiten gestellten Rechnungen und Gegenrechnungen aber solle vermittelst einer Schöffen-Deputation ein Güteversuch gemacht werden.

Hiermit schließen die Akten, ausgenommen daß des Sohnes Gattin noch eine besondere Klage gegen ihren Schwiegervater anstellte, deren Ergebniß aus den Akten nicht ersichtlich ist, und daß der Vater die Sicherstellung der ihm gehörenden Mobilien verlangte, als der Sohn den Porcellan-Hof an die Insatzgläubiger abtreten mußte.

2.

In der Mitte der Frankfurter Saalgasse befindet sich ein kleiner Platz, an dessen östlichem Ende ein schmales Gäßchen, das Scharngäßchen genannt, nach der Bendergasse geht. Die westliche Seite des Letzteren wird von einem Hause, Nro. 20 der Saal- und Nro. 11 der Bendergasse, gebildet, dessen Mitte aus einem Lichthöfchen besteht, und welches unten nach beiden Gassen hin einen unverschließbaren Durchgang hat, zu dem mehrere Stufen führen. Im vorigen Jahrhundert zerfiel dieses Haus in mehrere, verschiedenen Leuten gehörende Theile. Dasselbe führt den Namen Alte Häringshocke, weil früher in dem an der Stelle des Hauses gelegenen offenen Raume die gesalzenen Fische feil gehalten worden waren. An dieses Haus ist westlich ein ebenso beschaffenes Haus (Nro. 22 der Saal- und Nro. 13 der Bendergasse) angebaut, welches die neue Häringshocke heißt, weil auch unter ihm einst solche Fische feil gehalten worden waren. Offenbar waren früher beide Häuser zusammen ein [illegible], vielleicht blos oben gegen Regen und Sonne gedeckter [illegible] gewesen, und man hatte denselben später vermittelst zweier auf Säulen ruhender Wohnhäuser überbaut. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gehörte der an die Saalgasse stoßende Theil der alten Häringshocke dem Metzgermeister Nikolaus Hemmerich, die neue Häringshocke aber der verwittweten Mutter desselben.

Der Erstere wollte im Jahre 1767 sein Haus dadurch

einträglicher machen, daß er an der Saalgasse den in der Mitte des Hauses befindlichen Durchgang, welcher 14 3/4 Fuß hoch war und etwa ein Drittel der Façade einnahm, in seinem oberen Theil mit einem 6 1/2 Fuß hohen Stübchen zu versehen beschloß. Die Höhe des Durchganges würde dadurch auf ungefähr acht Fuß herabgebracht worden sein. Später ward dies auch ausgeführt, und das Haus erhielt die Façade, welche es noch jetzt hat. Damals jedoch protestirten die nächsten Nachbarn, welche in jenem Durchgange ihre Hausthüren, sowie Läden und Fleischschirnen hatten, gegen Hemmerich's Vorhaben, weil durch jene Bauveränderung der Zugang von Licht und Luft verringert und bei ausbrechender Feuersbrunst die Rettung der Möbel sowie die Herbeibringung von Spritzen und Leitfässern erschwert werde. Das Bauamt erkannte ihre Einwendung als gerechtfertigt an und verweigerte die Erlaubniß zur beabsichtigten Bauveränderung, hauptsächlich gestützt auf eine von den Schöffen vorgenommene Anleite und auf die Aussagen der dabei zugezogenen zwei Geschworenen des Maurer- und Zimmermeister-Handwerks. Diesen Bescheid bestätigte nachher das Schöffengericht. Dem Hemmerich war jedoch die Ausführung seines Vorhabens sehr viel werth, weil zu jener Zeit die unteren Räume der Saalgasse-Häuser in der Messe von den vielen anwesenden Handelsleuten um hohen Preis zu Waarenlagern ermiethet zu werden pflegten. Er ergriff deshalb das Rechtsmittel der Revision, versuchte jedoch, ehe er von demselben Gebrauch machte, noch einen gütlichen Vergleich, indem er sich bereit erklärte, von beabsichtigtem Bau abzustehen und statt dessen für jede Messe einen ebensolchen von Brettern aufzuschlagen. Die Nachbarn verharrten aber auf ihrem Widerspruch, und so dauerte der Rechtsstreit fort, in welchem Dr. Hieron. Peter Schlosser, ein Bruder von Johann Georg Schlosser, jene, Goethe's Oheim Dr. Joh. Jost Textor aber den Metzger Hemmerich vertrat. Die Nachbarn bestritten dem Letzteren sogar das Eigenthumsrecht an dem Durchgang, obgleich sein

Haus denselben bedeckte, weil ein an der rechten Seite des Durchganges befindlicher Kellerraum zweien von ihnen gehörte, und weil Hemmerich keinen Kaufbrief besitze, kraft dessen er diesen Raum erworben habe. Dagegen stützte der Letztere sein Eigenthumsrecht auf den doppelten Umstand, daß er allein sowohl das aus Steinplatten bestehende Pflaster des Durchganges als auch die vier an demselben sein Haus tragenden Pfeiler unterhalte, und daß die neben dem Eingang befindlichen Kramläden sein Eigenthum seien. In Betreff der Beeinträchtigung des Lichtes durch den projectirten Bau aber machte er geltend, daß die Fenster der protestirenden Nachbarn sich in dem Lichthöfchen und fünf Fuß über dem beabsichtigten Bau befänden. Zuletzt stellten die Nachbarn auch noch die Behauptung auf, daß der ganze Durchgang städtisches Eigenthum, ja sogar ehemals eine förmliche Gasse gewesen sei, daß er Tag und Nacht zu jedermanns Benutzung offen stehen müsse, und daß die Unterhaltung der Steinplatten durch Hemmerich kein Servitut desselben, sondern vielmehr Sache seiner Liebhaberei sei.

Mit diesen gegenseitigen Behauptungen war der Rechtsstreit mehrere Jahre lang geführt worden, als am 7. September 1770 eine Juristen-Facultät, welcher man die von Hemmerich begehrte Revision übertragen hatte, diesem das Recht den beabsichtigten Bau zu errichten unbedingt zuerkannte. Da jedoch der Spruch dieser Facultät mit den Worten schloß, es bleibe dem Bauamt unbenommen, hierbei die Gerechtsame der Stadt zu wahren, so verweigerte Letzteres die Ertheilung eines Baubescheides mit der Erklärung, daß durch den beabsichtigten Bau das Publikum benachtheiligt werde. Zugleich ernannte es in der Person des Dr. Wallacher einen Advocatus Fisci, um bei dieser Sache die Gerechtsame der Stadt zu wahren. Hiermit wurde der Proceß in einen Rechtsstreit Hemmerich's mit der Stadt umgewandelt.

Am 1. März 1771 übergab Wallacher als Advokat des

Fiscus dem Schöffengericht eine Vorstellung und Bitte des Inhaltes: der in Rede stehende Durchgang sei seit undenklicher Zeit ein freier Durchgang und folglich, gleich jeder anderen Gasse, Eigenthum der Stadt, nicht aber des Metzgers Hemmerich, was auch daraus hervorgehe, daß der unter demselben befindliche Keller nicht ihm, sondern zweien Nachbarn zugehöre; die Aufführung eines Baues über einer gemeinen Gasse sei, nach der Stadt-Reformation, von der Vergünstigung des Rathes abhängig; eine solche werde aber nie ertheilt, wenn, wie im vorliegenden Falle, der beabsichtigte Querbau den Nachbarn Licht und Luft benehme, sowie die ganze Gegend verunziere und die bei Feuersgefahr zu leistende Hülfe erschwere; man bitte daher das Schöffengericht, das widerrechtliche und dem gemeinen Besten zuwiderlaufende Gesuch Hemmerich's ein- für allemal abzuweisen. Der Gegen-Advokat Textor antwortete erst am 15. Juli. Er bestritt, daß ein Durchgang durch ein Haus, weil er von jeher frei gewesen, deshalb städtisches Eigenthum sei. Er behauptete, daß, da derselbe auch fernerhin frei bleibe, und da unter dem beabsichtigten Bau eine Person, auch wenn sie etwas auf dem Kopfe trage, bequem werde hindurch gehen können, bei Feuersgefahr kein neues Hinderniß eintrete. Er machte darauf aufmerksam, daß im vorliegenden Fall nicht zwei bisher getrennte Gebäude mit einander verbunden, sondern unter einer schon bestehenden Verbindung derselben ein Stübchen angehängt werden solle. Er sagte ferner, daß das Bauamt, wenn es den Durchgang für Stadteigenthum erkläre, auch den Beweis dafür zu liefern habe. Er zeigte, daß schon die Nachbarn mit ihrer Klage in Betreff des Lichtes und der Luft durch Gerichtsspruch abgewiesen wären. Er bestritt endlich die Unzierlichkeit des Baues nicht blos an und für sich, sondern auch als etwas nicht hierher Gehörendes.

Zwei Monate nach Einreichung dieser Schrift ward der Hemmerich'sche Anwalt Textor in den Frankfurter Rath gewählt. Hemmerich ersetzte ihn durch Textor's Neffen Goethe,

welcher am 6. November 1771 die Fortführung dieſes Rechtsſtreites mit folgender Schrift begann:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Demnach in außen rubricirter Sache der Herr Advocatus Fisci nicht nur die in einem venerirlichen Decreto de 17. Jul. 1771, insinu. 20. Jul. ejusdem anberaumte Friſt von acht Tagen, ſondern auch wider alles Verhoffen, er werde endlich auch ohngemahnet ſeine allenfallßige Replic Schrifft beybringen, dieſe lange Zeit ungehorſamlich vorbey ſtreichen laſſen, ſo finde nunmehro höchſtnöthig, Ewre ꝛc. pro praefigendo termino ulteriori eoque praejudiciali gantz geziemend zu bitten. Desuper ꝛc. Ewrer unterthänig gehorſamſter Nicolaus Hemmerich. Concepit J W Goethe Licentiat."

Fünf Wochen ſpäter mußte Goethe dasſelbe Geſuch wiederholen. Endlich replicirte der Gegen-Advokat Wallacher am 6. Januar 1772. Der Inhalt ſeiner Schrift geht aus folgender Duplik hervor, mit welcher Goethe am 10. Februar ſie erwiderte:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc! Mit ſchuldigſter Ehrfurcht und geziemendſtem Dank, für die per Decret. venerand. d. 13. Jan. a. c. beſchehene Communication gegenſeitiger Replicarum, überreiche nunmehro ungeſäumt tam jure quam facto wohl begründete Duplicas in Hoffnung, dieſe zu meinem größten Schaden unnöthig in die Länge gezogene Sache werde ſich jetzo bald nach Recht und Billigkeit zu meinem Vortheile enden.

„Um nun nicht in unangenehme Repetitionen zu verfallen, will es zu meiner Sache höchſt dienlich ſeyn, die bisherige Geſchichte des Proceſſes durchzugehen, woraus ſich dann der Ungrund gegenſeitiger Schrifft leichter beurtheilen laſſen wird. Da ich einen Riß übergebe, wornach ich das Stübgen unter meinem Bogen bauen wollte, wird eine Baubeſichtigung angeſtellt und die Nachbarn wegen ihrer Einwendungen befragt; ſie wiederſetzen ſich mir, und die Sache wird an Ewr ꝛc.

devolvirt. Damahls wäre es die Zeit gewesen, daß Ein Löbl. Bau Amt die Gerechtsame, wenn es deren zu haben geglaubt, gleich auf der Stelle gewahrt und durch vorsorgliche Intervention, wie es sonst bey dergleichen Gelegenheiten nicht einen Augenblick versäumet, den kostspieligen Streitt zwischen mir und meinen Nachbarn abgeschnitten hätte. So aber hat es dabey sein Bewenden, ich verfolge mein Recht, die Nachbarn setzen sich dagegen, alles wird inter privatos verhandelt, und meine Gegner, die sich am Ende nicht zu retten wissen, schieben mir zur Hinderniſſe (sic) das Vorgeben herein, es seye Stadtgut. Allein auch dadurch wird Ein Löbl. Bau-Amt nicht aufmerksam, die Sache wird verschicket, und ich trage wie natürlich den Sieg davon, nur daß die auswärtige Herren Urtheilsverfasser, aus gäntzlicher Unwissenheit unserer hiesigen bürgerlichen Verhältnisse und aus einem durch meiner Nachbarn Vorgeben entstandenen Mißverstand, die Gerechtsame der Stadt zu wahren vorbehalten. Auch dabey tritt Ein Löbl. Bau Amt mit einer Prätension so wenig hervor, daß vielmehr ein ansehnliches Mitglied desselben bey Durchlesung des Urtheils ausrufft: es wisse nicht, was hier zu wahren seye.

„Ferner wird mir und meinem Zimmermann Meister Muntzert, der es alle Tage zu bezeugen erböthig, vergönnet, das Stübgen quaest. nach dem Riß aufzuführen, und das academische Urtheil gelangt auf alle Art in Rechtskrafft. Zu meinem Unglück fiel dieſes in den Herbst, ich verschob den Bau auf eine bequemere Zeit, als auf einmahl das unversehenste Verbott mir das acquirirte Recht zu entreisen sucht, den Bau, der nach Recht und Spruch schon einige Monathe hätte stehen können, aufs neue untersagt und mich in unnöthige Weitläufftigkeiten verwickelt: ich solle einhalten, bis die Herren noch einmahl da gewesen und die Sache besichtiget. Auch dieses geschicht, nicht weil das, was ihnen zum erstenmahl nicht in die Augen gefallen, schwerlich das zweyte mahl erblickt werden mögte, und mir wird erst am 28. Dec. 1770 verkündiget,

es seye ein Herr Advocatus Fisci bestellt. Ist es nicht klar, daß dieses Verfahren gantz und gar wiederrechtlich, und daß Ein Löbl. Bau Amt, wenn auch das Recht so sehr auf seiner Seite wäre, als es nicht ist, für ausgeschlossen zu achten seye. Wie will nun der Herr Fiscalis nach allem diesem das Onus probandi auf mich werffen; will die Stadt Gerechtsame wahren, muß sie darthun können, daß sie Gerechtsame hat; durch die bloße Assertion ist hier nichts gethan, und ich bleibe wie vor in rechtmäßigem Besitz.

„Der übrige größte Theil jenseitiger Replicarum gehet dahin zu erweisen, es seye der Durchgang aus zwei zusammen gehängten Häußern entstanden, sey eine freye Straße gewesen und deswegen deren Verbauungs Präjudiz höchst schädlich. Daß gegenseitiger Herr Schrifftsteller mein Hauß mehrmahlen betrachtet, kan ich wohl zugeben, in wie fern er aber seine Beschaffenheit getroffen, mag ein unpartheyisches Auge entscheiden. Wie soll hier eine Straße herkommen, da mein Hauß schon auf der einen Seite ein Eckhauß (ist) und eine öffentliche Straße daran hinlaufft; wie kan man so schlechthin behaupten, es seyen zwey zusammen gehängte Häußer, da es bey dem ersten Anblick sowohl, als bey der genauesten Untersuchung deutlich ist, wie es nur ein von dem Erbauer des Haußes zur Bequemlichkeit seiner Nahrung, um im Bedeckten handthieren und feil haben zu können, frey und zu dem leichtern Zugang der Käuffer offen gelassener Platz seye.

„Uebertreibt denn endlich der Herr Advocatus Fisci die aus der Verbauung öffentlicher Straßen zu befürchtende totale Communications Versperrung, so will er damit vielmehr nur Schertz treiben, als daß er Argumenta daraus zu leiten dencken könte, und ich kan auch nichts ernstlich darauf anntworten, sondern es ergehet an Ew^{re} ꝛc. schließlich meine nothdringlichste unterthänig-gehorsamste Bitte: Hochdieselben geruhen mich zur Ausübung des (von) mir längst acquirirten Rechts in Erbauung eines Ueberstübgen in dem Bogen quaestionis Hoch-

geneigteſt gelangen zu laſſen und Ein Löbl. Bau-Amt mit ſeinem unzeitigen Geſuch zurückzuweißen, das, wenn es auch obſiegen könnte, dennoch zu der Erſtattung aller Unkoſten, von Anfang des Proceſſes bis hierher, welche es durch eine zeitige Intervention mir erſpahren können, ohnwiederſprechlich angehalten werden muß. Desuper ꝛc Ewr unterthäniger Nicolaus Hemmerich. Concepit J W Goethe licentiat."

Hierauf beſchloß das Gericht, auf Koſten der unterliegenden Partei durch auswärtige Rechtsgelehrte den Spruch fällen zu laſſen. Dies geſchah, und am 11. November 1772 erfolgte, auf den Spruch der Tübinger Juriſten-Facultät, der Beſcheid: Würde Fiscalis innerhalb ſechs Wochen, welche demſelben hiemit pro termino anberaumt werden, beſſer, als bisher, geſchehen, erweißen, entweder daß der ſtrittige Platz ein Stadteigenthum und Allment ſeye, oder doch durch den vorhabenden Bau des Beklagten eine Gefahr vor das Publicum zu befürchten ſeye, daß alsdann vorbehältlich des Beklagten Gegenbeweißes und anderer rechtlichen Zuſtändigkeiten weiter ergehen ſolle, was Rechtens iſt. Nun bat der Fiskal im Lauf der nächſten fünf Monate nicht weniger als viermal um Friſtverlängerung. Dies ging jedoch ſeinem Gegner zu weit, und Goethe trat dagegen am 7. Mai 1773 mit folgender Vorſtellung auf:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Aus dem per Decret. vener. d. d. 23. April h. a. mir Großgünſtig communicirten gegneriſchen Exhibito muß ich zu meinem größten Befremden erſehen, welch eine verdrüßliche Wendung man dieſer Sache zu geben gedenckt, daß, wenn Ewr ꝛc. nicht in gnädiger Rückſicht auf die Umſtände hier Einhalt thun, ſich wohl zu meinem gröſten Schaden der Proceß niemals enden würde. Ich habe ſo viel Urteile vor mich, und all mein Unglück kommt aus den unbedeutenden und mißverſtandenen Clauſeln, in denen Gegner ſo erwünſchte Gelegenheit zur ewigen Protracktion einer Sache findet, die er nicht gewinnen kann.

„Es sind nunmehro fünf Monathe, daß ihm durch ein venerirliches Urteil aufgelegt wurde, besser zu beweisen, als bißher geschehen; und wer nur halbwege mit der Sache bekannt war, konnte schon damahls einsehen, daß ihme nichts zu sagen übrig blieb, als was er gesagt hatte, daß besser zu beweißen unmöglich war. Aus solchen Verlegenheiten hilft sich immer ein guter Sachwalter. Er wuste dieße fünff Monate mit Fristbitten hinzubringen, da bald „die erforderliche Dinge" nicht konnten herbeygebracht, (bald) „Untersuchungen und Besichtigungen" nicht konnten angestellt werden, und wie die Entschuldigungen alle hießen, die den Mangel der Materie zum Beweiße bedecken sollten; und jetzt, da nach dem nachsichtigsten Rechtsgang keine Fristen mehr verstattet werden können, will er sich selbst Frist und Ruhe machen, die seiner Sache freylich nüzlicher ist, als der meinigen.

„Ew^re^ ꝛc. lassen sich daher demütig vorstellen, wie gerecht als billig es seh, Gegnern mit seinen Neuerungen, die er so angelegentlichst einzuführen beflissen, abzuweißen und endlich einmahl die Präclusion, vor der sich niemand mehr zu fürchten nötig zu haben scheinet, würcksam werden zu lassen. Anstatt mit dem ihm auferlegten Beweise heranzutreten, bittet er sich abermahl Frist, um Materialien zu sammlen, eben das, was er fünff Monate schon gethan hat, nur kräfftiger und in besserer Form. Wenn sich nun schon zum Voraus der Wehrt der Materialien einsehen und das Resultat seiner Untersuchungen bestimmen läst, was kann Hochdieselben abhalten, meinen Bitten ein gnädiges Ohr zu reichen.

„Erstlich will er „abermals eine genaue Besichtigung vornehmen und einen neuen Riß von Werckleuten aufnehmen lassen." Wenn Gegner aus den bißherigen Rissen, Modellen, Besichtigungen und Betrachtungen noch keine Gründe für seine Sache auffinden können, so ist es wenigstens ein Beweiß, daß sie sehr tief verborgen, sehr unbestimmt und schwach seyn müssen. Was ihm auch jetzo zu entdecken belieben wird, wies

Leuten geht, die einer Hypothese zugethan sind, mit der Intention ausgehen, zu finden, was er sucht, es koste was es wolle, wird eine Menge unbedeutender Umstände zusammen stellen, die nicht einmahl in einer antiquarischen Streitigkeit, geschweige in einem Proceß dezidiren, und wird doch unterdessen wieder soviel Monate gewonnen haben*). Freylich läßt sich darthun, daß der Grund und Boden all unßrer Häußer vor undencklichen Zeiten Gott und dem gemeinen Wesen gehört hat, und mehr wird er auch von dem meinigen nicht darthun.

„Zweitens ist die Inspecktion der Documente ein eben so zeitverderbliches Mittel, davon er sich nicht den geringsten Nutzen als den Auffenthalt versprechen kann. Die vornehmsten Papiere sind im Laufe des Prozesses schon edirt und benutzt; hätten die Nachbarn was gefunden, das mir schaden könnte, es wäre gewiß von ihnen vorgebracht worden; nunmehro da sie durch Versagung derselben mit meinem Gegner gemeine Sache machen können, werden sie die Gelegenheit mit Vergnügen ergreiffen. Wer soll sie anhalten? Der Herr Advocatus Fisci? Dazu versteht er seinen Vorteil zu gut. Meine Sache ists auch nicht, mir um den Beweis meines Gegners Unkosten zu machen; und ex officio? das läßt sich weder verlangen noch hoffen. Also wird immer ein oder das andere Dokument fehlen, so bereitwillig ich mich auch meiner Seits zur Edition derselben finden lassen wollte, wenn ich ihm die gantze Beweis-Art, in die er mich verwickeln will, zugestehen könnte. Und die Argumente, die er herausziehen könnte, wenn er sie auch alle beysammen hätte, lassen sich ohne Wahrsager Geist voraus bestimmen, sie würden sehr künstlich, ängstlich und gezwungen seyn und nichts entscheiden. Wenn nun aus allem dem erhellt, daß es nur um den Aufschub des Prozesses zu thun sey, wie schmertzlich muß es einem Bürger fallen, von dem Genuß des Seinigen auf eine solche Weise zurückgehalten zu werden.

*) Der Abschreiber hat, wie man sieht, diesen Satz verstümmelt.

„Wollten Ew^re ꝛc. Hochgeneigteſt bedencken, wie unbedeutend für das gemeine Beſte die gantze quaestion iſt, die man mir movirte. Ein Ununterrichteter würde, den Herrn Advocatum Fisci reden zu hören von „Gerechtſamen der Stadt, öffentlichem Wohl" und dergleichen, ſich nothwendig überreden müſſen, es ſolle ein öffentlicher höchſt nothwendiger Platz dem Publiko durch den Eigennutz eines Privatmanns entriſſen werden. Und man ſehe die Sache nur an, wie ſie iſt. Der Gebrauch des Platzes bleibt, er mag gehören wem er will, vor wie nach zum allgemeinen Beſten. Der Gebrauch, den ich von der Decke des Durchgangs machen will, hindert keineswegs, ſchadet auf keine Weiße denen Nachbarn noch dem Publico. Jene ſind mit ihren unbilligen Hinderniſſen abgewießen, und der Herr Advocatus Fisci hat auch bisher eben ſo wenig den Schaden, der der Stadt dadurch zuwüchſe, als das Recht erweiſen können, das ſie daran hat. Und heiſt das auf das Wohl des gemeinen Weßens ſehen, wenn das Gantze keinen Nutzen, der Privatmann wohl aber Schaden von der Speculation hat. Ich verſchweige aus Empfindung der Ehrfurcht die Zeit und Art, womit die Rechte der Stadt gegen mich wollten geltend gemacht werden, und wie ein blos flüchtiger Einfall mich in dießen Verdruß und Koſten geführet hat.

„In Rückſicht auf alles das lebe ich der ſicherſten Hoffnung, Ew^re ꝛc. werden meine flehentliche Bitte grosgünſtig erhören und geruhen: die allein auf Verzögerung abzweckende Friſt-Bitten des Herrn Advocati Fisci durch ernſtliche Präkluſion endlich einmal abzuſchneiden, und ſeine zu führende Beweisart, die auch im Grund nur ein Friſt-Geſuch iſt, gerechteſt für unzuläſſig zu erklären, dagegen mich zum Genuß meines ſo unwiederſprechlichen und täglich ſich mehr bewährenden Rechtes zuzulaſſen. Hochdieſelben werden dadurch beyden Theilen, dem Herrn Gegner aus der Verlegenheit des Beweißes und mir zur endlichen Ruhe verhelffen. Worüber ꝛc. Ew^rer ꝛc. unterthänig gehorſamſter Nicolaus Hemmerich. J W Goethe Licentiat concepit."

Der Advokat des Fiscus verlangte endlich am 15. Mai, daß sowohl Hemmerich, als auch seine neben ihm wohnende Mutter angehalten werden sollten, die Kaufbriefe über ihre Häuser zum Behuf der Einsichtsnahme in der Gerichtskanzlei vorzulegen. Diesem Begehren wurde entsprochen. Nachdem dann am 7. Juni der Fiskal nochmals ausführlich seine Ansichten dargelegt und zu begründen gesucht hatte, antwortete Goethe ihm am 24. Juli durch folgende Abfertigung:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Die Weitläufigkeiten meines Herrn Gegners nehmen täglich überhand, und je schwerer es ihm wird einen gehörigen Beweis zu führen, desto mehr sucht er die Schwäche seiner Gründe unter einem Schwall von Worten zu verbergen. Es ist und bleibt demselben aufgegeben, „besser zu beweißen, als bishero geschehen", und ich darf dahero nur einen erleuchteten Richter bitten, desselben Präsentata de datis 1. März 1771 und 6. Januar 72, nach welchen eben gedachter Beweis ihm auferlegt worden, mit gegenwärtig seinem Exhibito zusammen zu halten, und es wird sich ergeben, daß hier alles ist wie dort, alles nach wie vor.

„Indem die auswärtigen Herrn Urteils Verfasser einen bessern Beweiß von Herrn Gegnern verlangen, geben sie zu verstehen, daß sie dafür halten, die Rechte der Stadt seyen keineswegs so klar und im gegenwärtigen Fall simplement zu supponiren, bedürfen vielmehr eines Beweisthums, ja eines gantz andern stärckern Beweisthums, als Herr Gegner bishero führen können. Das Urteil besteht gegen ihn in seiner völligen Krafft, und es ist ihm auf keine Art erlaubt, demßelben willkürlich auszuweichen, er muß es vielmehr stricte befolgen oder seine Sache verliehren. Nun fällt jedem in die Augen, daß seine letzte Schrifft nicht abgefaßt ist, dem Urteil Folge zu leisten, sondern dasselbe zu eludiren. Er hat also seine Sache mehr als jemals in Gefahr gesetzt.

„Dießes vorausgeschickt, komme ich nunmehro zu dem

ersten und vornehmsten Punkte: ob der strittige Platz ein Stadt Eigenthum seye. Davon will er denn affirmativam beweißen durch die Notorietät und durch Analogie, aber keines will ihm gelingen. Denn vors erste ist durch das Urtheil, das Beweis verlangt, die Notorietät durchaus verworfen, vors andere hat er damit sowohl, als mit den Schlüssen aus der Analogie seine vorigen Schrifften schon gestellet, hat eben darum verlohren, und wird eben darum wieder verliehren. So sehr fehlt es ihm an Beweis, daß er seine Zuflucht zur Verwunderung nimmt: „wie man ihm habe Beweis auflegen können, da die Sache notorisch seye." Darum ist Beweis auferlegt, weil sie nicht notorisch ist, und eben so bezeugt die Beweisauflegung ihre Innotorietät. Und wie soll sie notorisch seyn? Durch den blosen Anblick „Es fällt in die Augen! Man siehts an allen Ecken!" sagt er.

„Man kann kein Recht sehen, und aus der Beschaffenheit meines Haußes ein Stadt Recht schließen wollen heißt noch keine Notorietät vor sich haben. Und ich wüßte auch nicht, wer in meinem Bogen ein Stadt Eigenthum sähe. Die ersten Anleits Herrn habens nicht gesehen, die Geschwornen nicht, sonst niemand als mein Herr Gegner siehts ex officio. Die Ursache nun, warum die auswärtigen Herrn Urteils Verfasser gar nichts von dießer Notorietät haben mercken und erkennen wollen, schiebt er auf meine Risse, die darum willkürliche Wische seyn sollen, weil sie von seiner tumultuarischen Messung ihm einige Zolle zu differiren scheinen. So legal aber meine Risse sind, von meinen Nachbarn, die gewiß auf ihrer Hut waren, nicht wiedersprochen, von einem ehrlichen geschickten Mann verfertigt, so illegal ist des Herrn Gegners Messungs Verfahren. Ich würde ohne den Respeckt, den ich meiner gebietenden Obrigkeit schuldig binn, den Herrn Advocatum Fisci mit seiner Gesellschafft aus meinem Hauße gewießen haben. Es war auf alle Fälle unschicklich, in eines Burgers Hauße eine Messung vorzunehmen, und wenn ichs auch nur als einen strittigen Platz

ansehe, ohne dem Einwohner davon die geringste Nachricht zu geben. Eine so einseitig also nur von einem Theil der Geschwornen willkürlich vorgenommene Messung ist also hier von gar keinem Gewicht; besonders da sich ergiebt, daß die Herren Messer zusammt von dem eigentlichen Statu Causae nicht unterrichtet waren, welches man ihnen suo loco darlegen wird.

„So soll denn auch mein Modell denen Herrn Urteils-Verfassern Gelegenheit zur Irrung gegeben haben, weil nach demselben, wie des Herrn Gegners Worte lauten, der Durchgang für einen offengelassenen Vorplatz zu halten. Nun müßten Risse und Model entsetzlich falsch seyn, wenn sie gradt das Gegentheil von der Wahrheit darstellen sollten. Wenn man nach denenselben schließen muß, der Platz quaestionis sey mein Eigenthum, so wird der Augenschein nichts anders belehren! Denn gesetzt auch, welches der Herr Fiscalis nicht einmahl anschuldigt, mein Model differirte auch in den Maas Verhältnissen um einige Zoll, so stellet es doch die Lage des Orts und seine Beschaffenheit unverfälscht dar, daß also, was aus dem kleinen Nachbild geschlossen wird, aus dem würcklichen auch geschlossen werden muß.

„In solcher Liquidität befindet sich nun das gegnerische Notorium. Mit den andern Gründen aus der Analogie stehts nicht besser. So können denn, was die Rechte meiner Nachbarn belangt, dieße hier kein Argument geben; ich habe über sie obgesiegt und im Rechten bewiesen, daß mein vorhabendes Stübgen nicht im geringsten denßelben präjudizirt. Doch hiervon weiter unten.

„Bey denen angeführten Beyspielen*) sind zwey Dinge zu betrachten. Einmahl ob die Exempel hierher applicabel sind, und dann ob, wenn sie auch noch so gut quadrirten, sie deswegen etwas beweisen. So sind denn zum ersten die Beyspiele wiederum

*) Der Gegner hatte als solche die Durchgänge im Rebstock und im Augsburger Hof angeführt.

alle dießelben, die in ſeinen vorigen Schrifften für irrelevant durch das Univerſitäts Urteil ſind erklärt worden. Ich habe daher gar nichts zu thun, als zu behaupten, daß kein einziges nur die geringſte Aehnlichkeit mit gegenwärtigem Fall habe. Ja was zum zweyten mehr iſt, ſo iſt der Beweis, den Herr Gegner aus Beyſpielen führen will, hier gantz unzuläſſig. Es iſt hier ein Jus speciale darzuthun, nicht ob da oder dort die Stadt ein Recht hat, ſondern ob ſie hier ein Recht hat, an meinem Hauße ein Recht hat. So lang alſo Herr Gegner nicht das Eigenthum der Stadt an meinem Hauße beweißt, ſo helffen alle Exempel nichts, und wenn ſie ſo relevant wären, als ſie irrelevant ſind. Die ganze Concentration ſeiner Argumente über den erſten Punckt muß alſo ſeine Schwäche am meiſten offenbaaren, auch iſt er ſo confus, ſo wenig concludent, als alles das Vorhergehende.

„Herr Gegner wendet ſich nun hierauf zu „beſſerem Beweis" des andern Punckts: ob durch den vorhabenden Bau eine Gefahr fürs Publikum zu fürchten ſey? Das „allerdings" einiger Geſchwornen kann hier von keinem Gewicht ſeyn; iſt das nicht eben das, was meine Nachbarn behauptet und gegen mich verlohren haben? Wie kann alſo die abgeredete Ausſage einiger Meiſter gelten gegen das, was ſchon abgeurtheilt iſt? Und worinn ſoll die Gefahr beſtehen? Durch das Bauen? Da entſteht keine weitre Gefahr als bey einem jeden burgerlichen Bau, wenn Häußer neben einander aufgeführt, oder Seiten Flügel angebaut werden, ſollte das deßwegen einem auf ſeinem Grund und Boden verſagt ſeyn? Daß hier keine Feuers Gefahr ſeye als die allerfernſte, die bei Grundlegung keines Gebäudes ſupponirt wird, iſt, ich wiederhohl es abermahl, in dem Proceß mit meinen Nachbarn ſchon entſchieden, und nach der übertriebenen Vorſicht des Herrn Gegners iſt Feuers Gefahr überall, wo Holtz iſt.

„Auch iſt ſein Vorbringen falſch, daß mein Stübgen bey vorkommendem Unglück Hinderung verurſachen könnte. Gott

bewahre uns vor der Probe der Anſtalten, die Herr Fiscalis zum voraus macht, es würde mir und der ganzen Nachbarſchafft übel gewahrt ſeyn. Wie ſoll ein Leitfaß und Sprütze daherauff; denn von hinten herein gehts eben ſo wenig, und was ſollten ſie da thun. Alsdann würde erſt der Platz verſperrt ſeyn, durch die Rettung und nicht durch mein Stübgen. Es iſt dießes auch nur ein willkürlicher Einfall, der ſo wenig Grund hat, als er ausgeführt werden könnte. Die rhetoriſche Deklamation, womit Herr Gegner ſchließt*), will nun auch nichts bedeuten. Daß großes Unglück durch Feuer geſchehen, auch wo größerer Platz war, iſt nicht zu läugnen; deßwegen ſtehen unſre Schoernen (Schirnen) und der enge Marckt noch immer. Und ich ſehe nicht, warum der große Brand von Troja und Jeruſalem einen Burger hindern ſollte ein Haus zu bauen.

„Doch um noch mehr zu thun, als Herr Gegner, ſo will ich abermals einem erleuchteten Herrn Richter zu bedencken geben, daß nicht einmahl eine Gefährde, geſchweige eine Gefahr dem Publiko hier droht. Der Gebrauch**) wird, wie man aus den unaufhörlichen Aſſertionen des Gegentheils muthmaßen könnte, im geringſten nicht geſchmälert, noch gehindert, der freye Durchgang bleibt, daß mit der höchſten Laſt eins durchgehen kann; in der Breite wird auch nichts abgeſchnitten; und was hat das Publikum nun bisher für einen Gebrauch von meinem Bogen gemacht? ſchier keinen, die Beſchaffenheit und Lage deſſelben zeigt es genugſam an. Auch wer nur ein wenig unterrichtet iſt, weiß, daß derſelbe von niemanden gebraucht

*) Er hatte geſagt: wenn man bedenke, wie viele Familien ſchon durch Feuersbrünſte in Elend gerathen ſeien, und daß im vorliegenden Falle Rettung und Hülfe blos darum erſchwert werden ſollten, damit ein gewinnſüchtiger Privatmann in jeder Meſſe ein Stück Geld erwerbe, ſo müſſe man über eine ſolche auf Koſten Anderer waltende Habſucht ſich verwundern und ausrufen: Quo non mortalia pectora cogit auri sacra fames?

**) Des Durchganges.

wird als von mir und meinen Nachbarn. Das Publikum kann auch durchgehen, aber es läßt sichs so leicht niemand einfallen, und also ist auch dießes nicht einmahl wahr, daß, würde sogar der ganze Platz verbaut, das gemeine Wesen um das geringste gefährdet würde.

„Dießes bleibt nun also fest: das Publikum kann an einem Bogen kein Eigenthum erweißen; hat es sogar keinen sonderlichen Gebrauch bisher davon gemacht, so kann ihm genügen, wenn dießer durch mein zu erbauendes Stübgen weder geschmählert noch gehindert wird. So ist auch, um aus des Herrn Gegners Exaggerationen die Sache wieder ins Klare zu führen, niemals die Rede gewesen, genannten Durchgang zu verbauen, sondern an die über dem hohen Bogen befindliche meine eigene unstrittige Decke ein Hängstübgen herab zu bauen und nicht tiefer, als daß jedes mit einer Last sogar bequem hindurch gehen könnte. Das ist das wahre Verhältniß der Sache, das der Herr Gegner durch all seine Bemühungen nicht verrucken wird. Vielmehr kann sich jedermann leicht aus den Akten überzeugen, daß Herr Gegner nicht besser als bisher bewießen, nichts neues vorgebracht und auch das alte nicht mit stärckern Gründen befestigt.

„Ich setze also nun seinen übrigen eingestreuten Allotriis und Weitschweiffigkeiten allgemeinen Wiederspruch entgegen, und will nur noch verschiedene Puncte kürtzlich berühren.

„1) sind die Allegata aus den Kaufbrieffen §. 16 Theils unbedeutend, Theils falsch. Falsch ist: daß der Platz meines Durchgangs solte die Heeringshocke geheisen habe. Es ist dießes eine Stelle aus dem Kauffbrieffe über meiner Mutter Haus, welches Herr Gegner hätte genauer ansehen sollen*). Auch

*) Uebrigens hatten, wie wir oben bemerkt haben, beide Häuser den Namen Häringshocke, und das des Metzgermeisters Hemmerich muß sogar früher, als das seiner Mutter, denselben erhalten haben, weil es die alte Häringshocke heißt.

hat er die Stellen, wo des Bogens gedacht wird, in ein falsches Licht gesezt. Der Bogen wird an dießen Orten designationis gratia und nicht exclusive genennet*). Aber wohl hütet Herr Gegner sich anzuführen, daß mir in meinem Kaufbrief alles „unter und über" der Erde verkaufft wird.

„2) ist es ein falsches Vorgeben, daß die Nachbarn in meinem Durchgang, den Herr Gegner sehr verschmitzt mit dem dranstoßenden Höffgen vermischt, Fenster haben und Lufft und Keller Löcher. Keineswegs! In meinem Hause und Bogen hat niemand eine Hand breit Eigenthum als ich; in dem anstößenden Höffgen haben sie Fenster und Keller Löcher, die will ihnen niemand streitig machen.

„3) muß ich hier noch einmal anführen, daß die wiederrechtlich vorgenommene Messung auch in ihrer Außführung unrichtig ist und zeigt, daß alle zusammen nicht gewust haben, wie ich zu bauen vorgeschlagen habe.

„4) und letztens bleibt mir noch übrig, den gleichfalls unzuläßigen Bemühungen zu wiedersprechen, wie Herr Gegner seinen Beweis hierdurch nur antretten und durch seltsame Prozeduren die Sache ins Unendliche spielen wollen. Er giebt vor, ich habe die Documente nicht alle herausgegeben. Freylich hab ich sie alle gegeben und mußte mich ja des Manifestations Eyds gewärtigen. Was soll daher die Verschleiffung und der Vorbehalt: „biß etwa sich noch irgendt ein Document vorfinden sollte." Wo soll sichs vorfinden? Dies sind offenbaar leere Ausflüchte, wie auch das Ansuchen um eine Anlait, neuen Riß u. s. w. Was heißt das anders, als von vorn anfangen, da man endigen soll? Wozu ein neuer Riß, da der meinige vollkommen gut ist? Wozu eine Anlait, da die besichtigenden Herren schwerlich etwas sehen werden, was sie sonst nicht be-

*) Weil es in einem der Kaufbriefe heißt, das Haus liege unter dem Bogen, so hatte der Gegner darin den streitigen Durchgang als eine Straße bezeichnet gefunden, indem, wenn der Bogen mit zum Hause gehöre, dieses nicht unter ihm liegen könne.

merkt haben, und doch nicht urtheilen können, weil sie zugleich Richter und Parthey wären.

„Es wäre unerhört, wenn man also mit mir verfahren wollte, daß man ihm gegen den gehörigen Rechtsgang, nach welchem eine strittige Sache sich einmahl endigen soll und muß, erlaubte, von neuem anzufangen, da es doch nur noch um den Schluß, um die Completion der Sache zu thun, „er solle besser beweisen." Wenn nun aus allem seinem Vorbringen, aus seinem gantzen Verfahren ersichtlich ist, daß er nichts neues, nichts beweisendes auffinden kann, so ist es nun Zeit ihn zu präcludiren.

„Daher dann an Ew^re abermahl meine Bitte geziemend ergehet: Hochdieselben geruhen den Herrn Adv. Fisci nunmehr, da sein Beweis-Mangel am Tage liegt, ein vor allemahl mit seinen Verschleiffs-Gesuchen abzuweißen, die Sache grosgünstigst zu beendigen, mich zur ruhigen Benutzung meines Eigenthums gelangen und die ohne mein Verschulden mir aufgewachsene Kosten Hochgeneigtest ersetzen zu lassen. Worüber ꝛc. Ew^re ꝛc. unterthäniger Nicol. Hemmerich. J W Goethe Licentiat."

Auf diese Vorstellung ward wirklich die Verhandlung für beendet erklärt und der Beschluß gefaßt, nunmehr die Akten zum Rechtsspruche an eine auswärtige Juristen-Facultät zu verschicken.

Der von der Juristen-Facultät zu Helmstedt erlassene, am 29. Juni 1774 verkündete Spruch lautete: „Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen obgelegen und er sich angemaßt, wie Recht nicht erwiesen, dahero dessen Suchen nicht Statt hat, sondern derselbe damit ab- und zur Ruhe zu verweisen; jedoch werden die auf diese Sache bishero aufgegangene Kosten aus dazu bewegenden Ursachen gegen einander verglichen und aufgehoben."

Goethe hatte also den zweiten Proceß, welchen er als Advokat führte, gewonnen. Der Fiskus beschloß zwar die Appellation an ein Reichsgericht; da jedoch sich keine weiteren Akten über die Sache vorfinden, so ist zu vermuthen, daß er diesen Beschluß alsbald wieder fallen gelassen hat.

3.

Im Herbst 1769 ließ der Hanauische Handelsmann Joh. Konr. Böhm der Frankfurterin Anna Margar. Ulbricht eine Rechnung von 111 fl. 18 Xr. für gelieferte Waaren zustellen und, als dieselbe nicht berichtigt wurde, sie in der Audienz des jüngeren Bürgermeisters einklagen. Frau Ulbricht bestritt die an sie gemachte Forderung; sie behauptete, die betreffenden Waaren von Böhm blos in Commission zum Verkauf erhalten und theils zurückgegeben, theils bezahlt zu haben. In der lange dauernden Verhandlung vor dem Bürgermeister reichte Böhm eine verbesserte Rechnung im Gesammtbetrag von 141 fl. 6¾ Xr. ein, indem er erklärte, die frühere sei nicht richtig, weil er sie nicht nach seinem Handelsbuch, sondern aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben habe. Am 24. September 1771 ertheilte der Bürgermeister den Bescheid: „Es ist zuvörderst Kläger die der Beklagten durch seine nach Befestigung des Kriegs Rechtens emendirte und erhöhte Rechnung verursachten Kosten binnen vierzehn Tagen praevia moderatione zu bezahlen schuldig. Würde demnächst Letzterer in gleicher Frist den Grund ihrer Einwendung und daß die in der zweiten Rechnung befindlichen Waaren blos Commissions-Gut gewesen, sodann, was sie davon verkauft oder dem Kläger in natura wiedergegeben, rechtsgehörig darthun: so ergehet alsdann ferner was Rechtens."

Gegen diesen Bescheid appellirte Frau Ulbricht durch

ihren Anwalt Dr. Ruppel an das Schöffengericht. Nachdem aber der Letztere bei demselben die Sache ein Jahr lang betrieben hatte, erscheint auf einmal Goethe als Ulbricht'scher Anwalt, und zwar vom 12. Oktober 1772 an, wo er für eine zu machende Vorstellung eine Fristverlängerung nachsuchte und erhielt. Neun Monate später ist Goethe als Anwalt durch Dr. Buck ersetzt, ohne daß sich ein Grund dafür angegeben findet, und er übernahm später die Anwaltschaft nicht wieder. Die Sache selbst wurde im März 1774 an die erste Instanz zurückverwiesen. Die vor dieser geführten Verhandlungen aber endigen in den Akten mit dem 25. April 1774, ohne daß der Proceß zum Schlusse gebracht war.

4.

Im Herbst 1772 ward Goethe Anwalt von zwei Bürgern in einer verdrießlichen Vormundschaftssache. Der Spezereihändler Friedr. Ludw. Müller, welcher ein Haus auf dem Tanzplan und einen Meßladen im Kreuzgang besaß, hatte mehrere Jahre vorher durch das Curatel-Amt unter Vormundschaft gestellt werden müssen. Seine Vormünder waren Joh. Hartmann Roth und der Schuhmachermeister Joh. Nikol. Adam gewesen. Der Letztere hatte in seiner Eigenschaft als Vormund aus Unverstand und allzu großer Gutmüthigkeit sich sehr vergangen, indem er ohne Wissen des Mitvormundes Geld für Müller aufgenommen und eine beträchtliche Summe an diesen verabfolgt hatte. Der Vermögensstand des Curanden und seiner Gattin war sehr heruntergekommen, und da damals gerade Theurung herrschte und Müller's Gattin nach einer langwierigen Krankheit starb, überdies aber auch die vielen Gläubiger, welche Müller hatte, auf Zahlung drangen, so wußten die beiden Vormünder sich nicht zu helfen. Sie richteten deshalb am 26. Oktober 1772 folgendes durch Goethe verfaßtes Bittgesuch an das Schöffengericht:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ew^ren ꝛc. tragen wir in geziemender Ehrfurcht und Respect vor, was gestalten unser Curandus, der hiesige Burger und Specereyhändler Friedrich Ludwig Müller, durch die gehabte theuere und nahrungslose

Zeiten und sonsten ihn betroffene verschiedene unglückliche Zufälle, insbesondere da derselbe erst kürtzlich seine lang kränklich gewesene Frau durch den Tod verlohren, in eine solche Schulden Last gerathen seye, daß wir solche, da wir keine baare Mittel von ihm in Händen haben, nicht abzutragen vermögend sind.

„Wir haben dahero schon vor geraumer Zeit um die großgünstige Erlaubniß, etwas von seinem noch habenden wenigen Vermögen aufzunehmen nachgesuchet; aber bis Dato sind wir unerhört geblieben. Unterdessen haben unßeres Curandi in der Anlage sub Lit. A. verzeichnete Creditores meistens geklaget, und dringen auf ihre Bezahlung, und uns ist schon zu verschiedenen mahlen von des Hrn. Burgermeisters Wohlgebohren dieselbe zu befriedigen bedeutet, in omnem eventum aber die Execution gegen uns erkannt werden wollen. Gleich wie wir aber von unserem Curando keine Baarschafft in Handen haben, ohne Hochobrigkeitliche Erlaubniß von dessen noch wenig ausstehendem Vermögen aber nichts, um dessen Creditores allenfalls nur in etwas befriedigen zu können, aufnehmen dörfen, und uns aus unserem Vermögen unserem Curando seine Schulden zu bezahlen nicht zugemuthet werden kan; als ergehet an Ew^re^ ꝛc. nahmens unseres Curandi unser unterthänig gehorsamstes Bitten, daß Hochdieselben großgünstig geruhen wollen, demselben, in Betracht derer sehr dringenden Umständen, ein Moratorium auf zwey oder drey Jahr Hochgeneigtest zu ertheilen, binnen welcher Zeit wir unßeren äußersten Fleiß anwenden und dadurch in den Stand gesetzt werden, durch die zu erhaltende Hochobrigkeitliche Erlaubniß die wenig vorhandene sehr geringe Capitalien veräußeren zu dörfen, damit seine Creditores ehr- und redlich befriediget werden können. Wir bestehen allstets mit der vollkommensten Verehrung Ew^rer^ ꝛc. unterthänig gehorsamsten Joh. Nicol. Adam, Joh. Hartmann Roth. Concepit Goethe Licentiat."

Das Gericht verwies die Sache an das Curatel-Amt zur

Untersuchung. Bald nachher ließ Adam durch Dr. Hieron. Peter Schlosser bei Gericht folgende Anzeige machen: er habe „aus Mangel hinlänglicher Einsichten und einer allzu großen Gutheit" sich durch Müller's unaufhörliche Klagen, daß er in der größten Noth sei und mit den Seinigen manchmal mehrere Tage hindurch keinen Bissen Warmes zu genießen habe, sich verleiten lassen, ihm ohne Zuziehung des Mitvormundes zur Aufnahme von 400 fl. behülflich zu sein; er erkenne den begangenen Fehler, bitte um Verzeihung und sei bereit, mit seinem eigenen Vermögen für die Bezahlung jener Summe einzustehen. Auch dieses Gesuch wurde an das Curatel-Amt verwiesen, zugleich aber Adam als Vormund entlassen und der Handelsmann Joh. Jakob Friedrich an seine Stelle gesetzt.

Adam wurde verurtheilt, die aufgenommenen und dem Müller bezahlten Gelder aus seinem eigenen Vermögen zu ersetzen. Zur Bürgschaft mußte er eine General-Caution leisten und einen Insatz an Müller abtreten. Er kam dadurch an den Rand des Verderbens. Nachher ergab die angestellte Untersuchung, daß er außerdem noch die baare Summe von 668 fl. 47 1/6 Xr. an die Müller'schen Vormünder zu zahlen habe. Das Gericht gestand ihm hierfür ein Frist von drei Monaten zu. Als diese verstrichen war, wurde ihm am 11. Oktober 1773 eine weitere Frist von vierzehn Tagen gewährt, jedoch mit Androhung der eventuellen Execution. Auf diese Verfügung ließ Adam am 20. Oktober durch Goethe die nachstehende Vorstellung einreichen:

„Hoch- und Wohledelgebohrne ꝛc.! Aus einem verehrlichen Schöffen Decret d. d. 11. October habe zu meiner größten Bestürzung ersehen müssen, wie der eine Posten von 668 fl. 47 1/6 Xr. von dem so sehnlichst erflehten Moratorien Gesuch ausgenommen, und mir zur Herbeyschaffung dieser Summe eine so kurze Frist von 14 Tagen anberaumt und einem Hochansehnlichen Hrn. Bürgermeister eventualiter die Execution

aufgetragen werden wollen. Gegenwärtige unterthänige Vorstellung gehet nun keinesweeges auf eine etwaige neue Frist Bitte, sondern ich unterstehe mich nur, Ewr. ꝛc. aus meiner Bedrängniß flehentlichst anzugehen: Dieselben geruhen, indem sie meinen Creditoren zu dem ihrigen verhelffen, nur in so ferne auf mich Rücksicht zu nehmen, als mir ohne ihren Schaden noch eine Aussicht zum nothdürfftigen Lebens Unterhalt bleiben kann.

„So dancke ich denn zuförderst mit der tiefschuldigsten Erkenntlichkeit, daß Hochdieselben auf mein geziemendes nothgedrungenes Moratorien Gesuch gnädige Rücksicht nehmen wollen, dabey ich zugleich aber- und abermal Hochdieselben geziemend gehorsamst ersuche, meine Creditoren zu einer ihnen unschädlichen Gedult Hochrichterlich anzuhalten.

„Was nun aber den ausgenommenen Punckt von 668 fl. 47½ Xr. betrifft, so würde ich nicht den geringsten Aufschub suchen, Ewrer ꝛc. Befehl sogleich zu vollziehen, wenn nur im geringsten mit baarem Gelde versehen wäre, oder einiges Mittel sähe dasselbe herbeyzuschaffen. Ich kann also nicht anders als die Execution erwarten, so schmerzlich auch mir solches Schicksaal in meinem Alter und Erinnerung des vorigen Wohlstandes fallen muß. Um nun aber Hochdenenselben zu bezeugen, wie angelegen mir es selbst ist, meine Gläubiger zu befriedigen, so will ich hier anstatt einer Ausflucht vielmehr einen Vorschlag leichterer Ausrichtung des venerirlichen Urteils respectuosest anbringen.

„Den Anfang der Execution Ordnungsmäßig an den Mobilien machen zu wollen, würde ein aufs neue kostspieliges und dennoch fruchtloses Verfahren seyn; ich wohne bey meinen Kindern in der Miethe, und habe schon lange keine eigene Meublen mehr, wie ich mich denn kecklich hierüber auf den Herrn Obrist-Richter*) berufen kann, der hiervon genugsame

*) Der Oberstrichter war in Frankfurt zugleich Fiskal und erster Polizeibeamter.

Kenntniß hat. Desto besser und liquider sind meine Aktiv Schulden, und mir ists selbst eine wahre Consolation, wenn Ewre ꝛc. nunmehr die Exekution gegen meine unverantwortlich säumige Schuldner verfügen wollen.

„Die 500 fl., welche mir die Leppertischen Erben versagen, sind baares dem verstorbenen Leppert vorgestrecktes Geld und mir schon durch zwei Urtheile zugesprochen, es wird aber die Sache nur durch ein ungegründetes Restitutions Gesuch an ihrem Ende gehindert. Der Bierbrauer Miece ist mir mit 86 fl. Haußzinnß, wie nicht weniger der Huthmacher Freyeisen mit 66 fl. gleichfalls Haußzinnß im Rest, welches zusammen schon 642 fl. ausmacht. Was nun das noch fehlende betrifft, so werden nicht allein die dieße Zeit her aufgewachsene Interessen des Leppertischen Capitals mehr als hinreichend seyn, die Summe voll zu machen, sondern es wird mir noch ein ansehnlicher Ueberschuß bleiben müssen, welcher denn inskünfftige meinen Creditoren zu gute kommen mag.

„Ewre ꝛc. ersehen leicht, daß mir bey gegenwärtiger unterthäniger Vorstellung um nichts als Vermeidung zweckloser Weitläufigkeiten bey zu versuchender Mobiliar Exekution zu thun, wie ich denn aber- und abermahls versichern kann, daß ich keine bewegliche Besitzthümer habe, ansonsten ich sie willig sogleich herausgeben wollte. Ferner ist aus oben bemeldter Posten Spezifikation klar, daß (ich will auch meiner Forderung von zweytausend Gulden an ein Löbl. Schuster Handwerck nicht gedencken*)) keinesweeges vor jetzo nötig sehe, an die mir übrigen Immobiliar Besitzungen Hand zu leegen, als welche der einzige restierende Fond zu künftiger meiner Creditoren Befriedigung sowohl, wie nicht weniger meines eignen nothdürfftigsten Lebens Unterhalts verbleiben. In welchen Rücksichten an

*) Diese Forderung bestand in den Kosten einer Sendung nach Wien, welche Adam in Auftrag seiner Handwerksgenossen, für eine dieselben betreffende Angelegenheit, übernommen hatte.

Ew^re ꝛc. meine aber und abermalige unterthänigst flehentlichste Bitte ergehet: Hochdieselben geruhen, da ich oben belobtem venerirlichen Dekrete auch mit meinem besten Willen nicht zu geleben vermag, die vorsehende Execution, der ich mich keinesweegs zu wiedersetzen gedencke, sogleich gegen meine säumigen und so liquid rückständigen Debitoren gerechtest zu verfügen, den vorstehenden Posten dadurch Hochrichterlich zu tilgen und weiters meine aufrichtigen Bemühungen, meine rechtmäßigen übrigen Creditoren nach und nach zu befriedigen, grosgünstig zu unterstützen, und in Betracht der von mir dem gemeinen Weesen so vielfältig geleisteten Dienste nicht zu dulten, daß ich auf einmahl und ohnwiederbringlich gestürzt werde. Worüber ꝛc. Ew^rer ꝛc. unterthäniger Joh. Nic. Adam. J W Goethe Licentiat."

Das Gericht erklärte auf diese Vorstellung am 29. Oktober das in derselben enthaltene, der Stadt-Reformation und der Executions-Ordnung zuwiderlaufende Gesuch für unstatthaft, sowie daß es bei dem am 11. Oktober ertheilten Bescheide lediglich sein Bewenden habe. Als jedoch hierauf der Oberstrichter die angeordnete Execution bei Adam vornehmen wollte, fand sich von Mobilär-Vermögen nichts als ein Kleid und ein Bett vor. Deshalb stellten dann die Müller'schen Vormünder den Antrag, ein dem Adam zugehöriges Haus öffentlich versteigern zu lassen. Das Gericht ertheilte seine Genehmigung hierzu. Nun wurde durch beeidigte Werkleute das Haus taxirt, und zwar auf 4000 Gulden. Bei der Versteigerung fand sich jedoch, obgleich dieselbe zweimal gehalten wurde, niemand zu einem Gebote ein. Wie die Sache hierauf weiter verlief, ist aus den Akten nicht zu ersehen, weil dieselben am 8. December 1773 mit der Anzeige des fruchtlosen Versteigerungsversuches schließen.

Auch in den eigenen Angelegenheiten des zuvor erwähnten Schuhmachermeisters J. N. Adam trat im Jahre 1773 Goethe

als Rechtsanwalt auf. Er richtete am 3. September 1773 die nachfolgende Supplik an das Schöffengericht:

„Hoch- und Wohledelgebohrne ꝛc.! Das täglich ohne mein Verschulden mehr über Hand nehmende Unglück drohet mir gegenwärtig mit dem unvermeidlichsten Verderben, von dem ich keine Rettung als in Ewrer ꝛc. Milde und Gnade absehen kann. Hochdieselben geruhen daher sich mein Elend kürtzlich vorstellen zu lassen, und mir wird es an Grosgünstiger Erhörung nicht mangelen können.

„Wie sehr ich Hochderoselben Mitleid verdiene, braucht mit keiner Redekunst herausgestrichen zu werden, indem ich mich sicher auf das gemeine Gerücht sowohl, als auf Ewr ꝛc. eigene Erinnerung beruffen darf, daß keine lüderliche Lebensart, kein übermäsicher leichtfertiger Aufwand mich so zurück gebracht, sondern daß Unfälle, die in der Hand des Höchsten stehen, nach und nach, erst die Wohlfahrt meines Hauses untergraben, dann ihm die überbliebenen Kräffte entzogen, und nun mit vereinter Macht ein Ende mit mir machen wollen.

„Daß ich nicht unter den Abschaum der Bürgerlichen Gesellschafft gehöre, die ein schändlich geführtes Leben mit der Ruchloßigkeit endigen, diejenigen um das ihre betrügen, die dem Schein ihrer guten Haushaltung vertrauten, bleibt gewiß bey niemanden im Zweifel, der bedenckt, wie ich vor Zeiten bey meinem Handwercke sowohl als einem Hochedlen und Hochweißen Magistrat in dem besten Vertrauen und Ansehen gestanden, da mir eine dem gantzen Publiko so wichtige Sache an Höchstpreislichem Kayßerl. Reichs-Hoffrathe zu betreiben übertragen worden, deren glückliche Beendung denn freylich dem Allgemeinem zum höchsten Vortheil gediehen, mir aber der Anfang all meines folgenden Unsterns geworden ist. Denn nicht zu gedencken der Versäumnuß, die einen Handwercksmann schon allein hinzuwerfen im Stande ist, haben bey solchen Gelegenheiten unvermeydliche, eigens bestrittene Auslagen an-

gefangen mein Vermögen anzugreiffen, das, nach so sehr verdienter, gehoffter, aber leider ausgebliebener Remuneration, den empfindlichsten Stoß erleiden mußte.

„Darauf bin ich bekanntlich in die verdrießlichste verwornste Händel verwickelt worden.

„Die Curatel des unordentlichen Müllers hat mir von jeher die äußersten Beschwehrlichkeiten verursacht, mich in ansehnlichem Schaden gesetzt, der nun sich unabsehlich vermehret, und mich gänzlich übern Hauffen zu werfen drohet. Es ist Aktenklar, daß ich mich in der gantzen Curatel Führung nicht der mindesten Untreue schuldig gemacht, und eine übergrose Güte gegen meinen Curandum ist alles was mir zur Last gelegt werden will; und welcher Mensch hätte sich durch sein (ob zwar verschuldetes Elend), durch sein dringendes Bitten nicht bewegen lassen. Ich werde also durch ein venerirl. Urteil, das ich wegen meiner großen Armuth in Rechts-Krafft muste erwachsen lassen, angehalten das zu bezahlen, was ich für einen dritten geborgt und demßelben überlieffert habe, und mit meinen Forderungen an dießen dritten werde ich auf nie zu hoffende künfftige Glücksfälle angewiesen. Hier ist nicht mein Gedancke der Gerechtigkeit eines venerirl. Urtheils etwas entgegen zu setzen, nur will daraus ersichtlich seyn: wie sehr ich Milde und Gnade von Ew^ren^ ꝛc. verdiene und erwarten kann. Eben so verhälts sich mit den übrigen Posten obbelobten Decreti. Mir wird ein vom Löbl. Curatel Amt schon approbirter Posten zu ersetzen auferlegt; desgleichen soll ich für die von einem andern verwahrloste Gelder büßen.

„Kann nun all dies mein gegenwärtiges Vorbringen durch Darlegung der Akten bewahrheitet werden; kann mir von der Gerechtigkeit nichts als Unglück und Nachsicht, wo ich hätte scharf und unerbittlich seyn sollen, angeschuldiget werden; so ist hier nichts das Ew^re^ ꝛc. bewegen sollte Hochdero Barmhertzigkeit von einem Manne zu wenden, der, wenn er gefehlt hat, sehr menschlich gefehlt hat.

„Aus beygehender getreuer Bilanz sub Sign. ⊙ werden Hochdieselbe zur Genüge ersehen, daß meine Aktiva die Passiva weit übersteigen *), und daß meinen Creditoren allen, wenn mir Zeit gegeben würde, Befriedigung geleistet werden könnte; dahingegen ich, wenn ihnen Macht gelassen werden sollte zuzugreiffen, (wie denn durch meinen letzten Unstern sich meine übrigen Creditoren auch aufzustehen bewogen worden) ich mich total mit meinen Kindern an den Bettelstaab gebracht sähe, dazu keiner meiner Gläubiger zu dem Seinigen kommen, und ich bey gegenwärtigen Nahrungsloßen Zeiten niemals wieder zu einigen Kräfften zu gelangen hoffen könnte.

„In all dießen Rücksichten bleibt mir zu Ewrer ꝛc. angebohrner Huld die festeste Hoffnung, Hochdieselben werden einem um das gemeine Beste verdienten, alten, zurückgekommenen Mann dero Hohes Mitleiden nicht versagen, und um unverschuldeten Unglücks und Menschlicher Schwachheiten Willen nicht in das äußerste Elend fallen lassen, das ihm den betrübten Rest seiner Tage erbärmlich verkürtzen würde. Daher meine flehentliche Bitte dahin ergehet: Hochdieselben geruhen mir das so wohl verdiente Beneficium Moratorii auf Fünff Jahre angedeihen zu lassen, damit ich während der Zeit mich in Standt setzen könne, an der suczessiven Befriedigung meiner Gläubiger zu arbeiten, zu welchem Entzweck ich auch feyerlichst angelobe, den hierbey notirten Statum activum auf keine Weise, unter keinerley Vorwandt zu verändern, sondern mich als einen ehrlichen Mann Hochdero Gnade und Mitleiden täglich würdiger zu machen. Worüber in tiefffster Ehrfurcht ersterbe Ewrer ꝛc. unterthäniger Joh. Nicolaus Adam. J W Goethe Licentiat."

Das Gericht gewährte dieses Gesuch nicht, decretirte vielmehr ein concursmäßiges Verfahren, ließ eine Edictalladung ergehen,

*) In dieser Bilanz sind die Activa auf 9302 fl., die Passiva auf 7158 fl. 36 kr. berechnet.

und bestellte einen Masse-Curator. Der Letzere beantragte sogleich die Versteigerung des dem Adam gehörigen Hauses, sowie seines Kirchenplatzes zu St. Katharinen. Im Juni 1774 übergab dann Goethe folgende Vorstellung der Kinder seines Clienten:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! So gerne wir auch dem Vorschlage des Herrn Curatoris Bonorum die Verkauffung des Haußes und Kirchenplatzes quaest. simpliciter unsere Einwilligung geben möchten, weil bey unserm so klaren Vorrecht vor allen übrigen Creditoren nicht zu befürchten stehet, daß wir in einige Weege verkürtzt werden sollten; So haben wir dennoch, weil unter uns noch Minderjährige sind, auch die Ueberbesserung auf dem Hauße, das viel mehr werth ist, als es jetzo verkaufft werden dürffte, wie nicht weniger der Kirchenstuhl, ersteres auch von unßerer Mutter ohnstreittig zugebracht worden, nicht anders darein consentiren können, als wenn Ewre ꝛc. nach dero Oberrichterlichen und Obervormundschafftlichen Amte ermessen, daß sothaner Verkauff uns insgesamt sowohl als auch denen unter uns sich befindenden Pupillen zu wahrem Nutzen und ohne Präjudiz geschehe; zugleich auch zu dekretiren geruhen, daß die aus etwaiger Vergahntung zu erlösende Gelder, salvo jure cujuscunque, deponirt werden sollen. Die wir ꝛc. Ewrer ꝛc. unterthänige Joh. Nic. Adam, Joh. Theobald Adam, Johannes Adam, Maria Magdalena Adam. J W Goethe Licentiat."

Hierauf wurde beschlossen, den unmündigen Adam'schen Kindern Vormünder zu bestellen und erst dann weitere Verfügung zu treffen. Nachdem die Vormünder ernannt und verpflichtet worden waren, stellten dieselben das nachfolgende Ersuchen:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Endes unterzogene nunmehro beeydigte Vormünder der unmündigen Adamischen Kinder wollen sogleich wegen dem von Herrn Curatore bonorum

gethanen Vergantungs Vorschlag des Haußes und des Kirchenplatzes betreffend ihre Einwilligung nach Maasgabe der schon am 17. Juny h. a. von denen majorennen Kindern geschehenen Erklährung dahin gehorsamst vorlegen: daß eine solche Verkauffung jedoch ohne Präjudiz unßerer ohnedas höchst verkürzten Pupillen geschehen möge, wie wir denn abermals unter Deposition auf Löbl. Recheney der daraus zu erlösenden Gelder salvo jure cujuscunque unterthänig angehalten, und unßere Pflegbefohlene Ew^rer ꝛc. Obervormundschaftlicher Milde recommendirt haben wollen. Darüber Lebenswührig verharrendt Ew^rer ꝛc. unterthänig treu gehorsamste Jac. Ludw. Gerock, Joh. Max Wasserhun. J W Goethe Licentiat."

Der weitere Verlauf des Processes wurde durch den Umstand erschwert, daß diese Sache mit der oben behandelten Müller'schen Vormundschafts-Angelegenheit verwebt war. In den Akten über diesen weiteren Verlauf, welche ohne Angabe einer definitiven Entscheidung mit dem Januar 1782 endigen, findet sich nur noch eine einzige Goethe'sche Ausarbeitung. Sie ist aus dem Monat December des Jahres 1774 und war gegen die Vormünder der Kinder des oben erwähnten Müller'schen Mitvormundes Roth gerichtet. Diese Vormünder hatten den Adam'schen Kindern das Recht bestritten, vom Concurs Adam's ihr mütterliches Erbtheil auszuschließen. Der Inhalt der Gegenschrift, welche Goethe durch den Procurator Rössing einreichen ließ, ist folgender:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Gegnerische von allen Seiten ungegründete Exceptiones kürzlich zu beantworten, soll gegenwärtig unser Augenmerck seyn. Dieselbe bemühen sich vergebens, die Gesetze zu ihrem Vortheile auszulegen und das factum zu verstellen, um gegen uns zu widriger Erkenntniß Ew^re ꝛc. zu bewegen.

„So enthalten denn die angeführten Reformations Stellen nichts, was denenselben zu statten kommen könne. Ein Gesetz

kan nicht weiter gedeutet werden, besonders zum Nachtheil einer Partey, als dessen bestimmte Worte gehen, und sich aus denen Umständen auf die rationem legis schließen läßt. In besagten Stellen wird einigen Weibern das Beneficium separationis abgesprochen, von denen Behauptungen mehrerer Rechtsverständigen wollen wir nur bei denen Worten der Reformation stehen bleiben, wo es im dritten Theil Tit. 7. §. 20 also lautet: daß Handwercksleute das Beneficium separationis nicht haben, sondern daß ihnen, was sie in ihrem Handwerck und Thun, davon sie sich beide ernähren, erzeugen und einkauffen oder aufborgen, gemein seye. Aus diesen Worten erhellet Ratio Legis sogleich. Weil nemlich bey dem Betriebe eines Handwercks Mann und Frau meist unzertrennt arbeiten, zusammen erwerben und zusammen verzehren, dergestallt, daß eine Separation und Unterscheidung, was durch eines von beiden erworben oder verwendet worden, unmöglich ist, so ist auch verfüget, daß gleichwie eins mit dem andern die Wirthschafft geführt, also auch eins mit dem andern hafften solle.

„Wie lässet sich solches nun auf gegenwärtigen Fall anwenden. Ein Vater hat eine Vormundschafft, ist dieses unter Handwerck und thun zu verstehen, und wie die Worte weiter heißen; er schaltet mit dem Gelde, so daß er nach Zeiten in Abgang seiner Cassa geräth, kann hiervon der Frau was imputirt werden? Gehöret Vormundschafft mit zur gemeinen Nahrung, führet die Frau die Vormundschafts-Rechnungen und die Casse? Keineswegs! Also fället die Ratio legis weg, was der Mann verschlissen hat, kann ihr nicht imputirt werden, und das Beneficium bleibet ihr und folglich ihren Kindern unangefochten. Doch hätten wir auch darüber nicht weitläufig zu seyn nöthig gehabt, die Zeit des Verfalles der Vätterlichen Wirthschafft gehet von dem Todte unserer Mütter an, und so ist höchst falsch, was Gegenteil behaupten will, auch unsere Mutter seel. habe durch ihr Betragen die Pupillen Gelder mit verwenden helfen.

„Alles dieses sei nur zu Beantwortung der gegnerischen Einstreuungen im vorbey gehen gemeldet, ohne im geringsten uns deswegen einlassen, oder einige Obliegenheit über uns nehmen zu wollen. Hauptsächlich kommt es auf die Gültigkeit unserer Forderung an, die wir theilß bescheinigt, theilß die Art, wie das weiter unumstößlich zu beweisen seye, in unserm Liquidations Recesse v. 15. Jul. 1774 gethan, welches denn auch weder von Herrn Curator bonorum, noch von Gegnern wiedersprochen worden, noch wiedersprochen werden kann. Wir inhäriren daher unseren retro petitis gantz unterthänig. In unsern höchst verlassenen Umständen nobile officium iudicis humillime implorando. Worüber wir in unabläßiger Ehrfurcht verharren Ew^ter ꝛc. unterthänige Joh. Nicolaus Alex. Rößing Procurator ordin. mandatorio nomine. J W Goethe Licentiat."

5.

Am 28. Februar 1769 kaufte zu Frankfurt der Operateur und Pferdearzt Joh. Fuchs aus Frankenthal von dem Juden Wolf von Homburg ein Pferd für die Summe von 55 Gulden. Dieses fiel schon zwanzig Tage nachher an einem Lungenübel, nachdem es gleich nach dem Kaufe getrauert und kaum etwas gefressen hatte. Nach den Vorschriften des in Frankfurt geltenden Rechtes, der sogenannten Reformation, mußte beim Pferdehandel der Verkäufer dafür, daß ein Pferd keinen der vier Hauptfehler an sich habe, einstehen und, im Fall einer derselben sich herausstellte, das Pferd gegen die empfangene Kaufsumme zurücknehmen. In Betreff anderer Fehler galt das gemeine Recht. Der Käufer Fuchs verklagte darauf hin den Verkäufer Wolf beim Frankfurter Roßzoll-Amt. Die Roßgeschworenen, welche das todte Thier auf Befehl untersucht hatten, bescheinigten, daß dasselbe an dem einen Lungenflügel eine Fäulniß gehabt habe, welche jedoch nicht für identisch mit dem Rotze als einem jener vier Hauptfehler zu halten sei. Am 21. April ertheilte das Amt den Bescheid, Wolf sei schuldig, die Kaufsumme zurückzuerstatten und die Kosten zu bezahlen.

Hiergegen legte der Verurtheilte Appellation an das Schöffengericht ein. Bei diesem ließ er sich durch Goethe's Oheim Dr. Textor, Fuchs aber durch Dr. Siegler vertreten. Am 28. Juli erließen die Schöffen das Urtheil: wenn Fuchs

beweisen werde, daß das Thier gleich in den ersten Tagen nach dem Kaufe getrauert und nicht fressen gewollt habe, so verbleibe es beim Spruche vom 21. April. Fuchs lieferte diesen Beweis vermittelst der Zeugnisse eines Hufschmidtes und derjenigen Leute, in deren Stall das Thier gleich anfangs gestanden hatte. Allein Wolf focht dieses Zeugniß von verschiedenen Seiten her an, und verlangte Aktenversendung zum Behuf der Revision. Diese ward zugestanden, und am 30. September 1772 fällte das Gericht, nach dem Rathe der Gießener Juristen-Facultät, den Spruch: es verbleibe bei dem Urtheile vom 28. Juli 1769, und Wolf habe die Kosten der Revision zu tragen.

Damals war der Wolf'sche Anwalt Textor bereits seit einem Jahre Mitglied des Frankfurter Rathes, und Goethe hatte seine Stelle in diesem Rechtsstreite übernommen. Der Letztere reichte am 21. Oktober folgende Erklärung und Bitte ein:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Bey der mir per venerandum Decret. d. 14. Octobr. zur Erklärung großgünstig mitgetheilten Schrifft des Chur Pfältzischen Pferd Artztes, Johannes Fuchs, habe zu schuldiger Befolgung nur dieses zu erinnern, daß ich vermög des venerirlichen Universitäts Urthels v. 30. Sept. a. c. nur in die Kosten des verzögerten Processes, keinesweges aber in die, in der jenseitigen Beilage sub Signo ⊙ verzeichnete Posten, als nemlich den 2ten von 15 fl., ingleichen denen Roß Geschwornen von 4 fl., wie auch denen zwey nachfolgenden von respective 24 und 45 Xr., ferner den Posten v. 28. April 1769 von 1 fl. 15 Xr., den v. 12. Juny 1772 mit 1 fl. 40 Xr., wie weniger nicht den letzten von 75 fl., welche sämtlich zu denen Proceß-Kosten nicht gehörig*), con-

*) Diese Posten waren: „Ich habe ihme auf das den 28. Febr. 1769 getauschte Pferdt baar heraus gegeben 55 fl., vor das ihme dargegen gegebene Pferdt rechne nur 15 fl.; denen Roß Geschwornen auf

demniret worden. Gleichwie nun, was das Pferd von 15 fl., welches der Abdecker bekommen, betrifft, so hat solches Kläger nur gegen das von mir empfangene Pferd, wofür ihme die dermalen angesetzte 55 fl., so aber nur 53 fl. sind, vertauschet, mithin diese 53 fl., keineswegs aber die nicht von mir, vielmehr von Klägern causirte und oben angemerckte weitere Posten, als welche sowohl als die weiters angerechnete annoch eine mehrere Bescheinigung erfordern, zu bezahlen schuldig bin, weilen dermalen nur von denen Kosten des verzögerten Processes und von keinen andern, vermög venerirl. Universitäts-Urthels, die Rede ist, verfolglich diese, von Klägern weiters gefordert werden wollende Posten zu entrichten mir auch nicht zugemuthet werden könne.

„An Ew^re^ ꝛc. gehet dahero mein unterthänig gehorsamstes Bitten, Hochdieselben geruhen großgünstig bey Moderation der jenseitig anmaßlichen Rechnung auf gegenwärtig gegründete Ausstellungen Hochgeneigteste Rücksicht zu nehmen. Der ich mit der vollkommensten Ehrfurcht alstets verharre Ew^rer^ ꝛc. unterthäniger Wolf von Homburg. Concepit J W Goethe Licentiat."

Hierauf erfolgte am 14. November das Urtheil: es werde Wolf die für das getauschte Pferd baar herausempfangenen 53 fl., wie auch die bereits vom Roßzoll-Amt zuerkannten Besichtigungs- und sonstigen Kosten à 5 fl. 21 Xr. nebst den Kosten des verzögerten Processes, welche auf 6 fl. 16 Xr. moderirt würden, in summa 64 fl. 37 Xr. an Fuchs an-, dieser

---

dem Waasen vor die Besichtigung zahlt 4 fl., dem Waasen Knecht vor das Pferdt zu öffnen 24 Xr., vor das Pferdt hinaus zu fahren 45 Xr.; 28. April 1769 in der Gerichts Cantzley vor den Eid und Relation zahlt 1 fl. 15 Xr.; 12 Juny 1772 vor ein Monitorium zahlt 1 fl. 40 Xr.; 30. September 1772 vor Versäumnuß, Reise und Zehrungs Kosten rechne nur 75 fl."

dagegen mit seiner unstatthaften Forderung für Versäumniß-, Reise- und Zehrungskosten abgewiesen; wenn übrigens Letzterer noch gehörig bescheinigen wollte, daß die Herausgabe 55 fl. und das dagegen gegebene Pferd 15 fl. werth gewesen, so solle auch dieserwegen rechtliche Verfügung erfolgen. Beide Theile machten Einwendungen gegen dieses Urtheil; dasselbe blieb jedoch, in Folge Decrets v. 15. Februar 1773, im Wesentlichen bestehen. Hiermit nahm der Proceß sein Ende.

6.

Im Februar 1772 ließ der kursächsische Legations-Secretär Herrich zu Regensburg beim Frankfurter jüngeren Bürgermeister den früheren Notar und nachherigen Scribenten Geisler verklagen. Er hatte dem Letzteren eine Quantität seiner Porcellan-Waaren bona fide in Commission gegeben, um sie für die Preise, welche eine ihm zugestellte Factura enthielt, zu verkaufen. Geisler hatte jedoch dieselben weit unter den festgesetzten Preisen verkauft und das erlöste Geld verthan. Er half sich gegen die Anklage damit, daß er behauptete, die Waaren nicht verkauft, sondern blos gegen Darlehen in Versatz gegeben zu haben. Zu denen, welche Porcellan von ihm genommen hatten, gehörte auch der Handelsmann Johann Daniel Städel. Diesen ließ er durch den Advokaten Dr. Horn in der Bürgermeister-Audienz belangen, indem er die auf 243 fl. Werth festgesetzten Waaren gegen den Versatzpreis von 64 fl. zurückverlangte. Städel bestand jedoch auf der Behauptung, daß dieselben ihm verkauft worden seien, und producirte auch eine Kaufnote. Herrich's Anwalt erklärte, diese Kaufnote sei dem Geisler nachträglich abgepreßt worden, und das gemachte Geschäft sei ein Versatz gewesen, der Kauf aber nachher simulirt worden. Geisler suchte hiergegen sich durch die Behauptung zu helfen, er habe das Porcellan zwar an Städel verkauft, aber unter Vorbehalt der Wiederverabfolgung desselben mit

unentgeltlichem Zurückbehalten eines Kaffee-Services. Bei der Verhandlung vor dem Bürgermeister verlangte Städel's Anwalt vor allen Dingen, daß der Gegenanwalt eine Vollmacht vorlege und zugleich, da dessen Principal nicht in Frankfurt ansässig sei, eine Caution stelle. Diesem Verlangen entsprach der Bürgermeister durch den am 1. April 1773 ertheilten Bescheid: der Herrich'sche Anwalt habe zuvörderst innerhalb vier Wochen den Legitimations-Punkt gehörig zu berichtigen, sowie für die entstehenden Unkosten eine Caution von 50 Rchsthln. zu bestellen.

Hiergegen appellirte Dr. Horn an das Schöffengericht, indem er zugleich um eine Frist von vier Wochen zur Ausführung seiner Beschwerde bat. Sein Gesuch ward gewährt. Gleich darauf erhielt Horn eine städtische Anstellung, und da er bei derselben nicht zugleich Anwaltsgeschäfte treiben durfte, so trat Dr. J. G. Schlosser an seine Stelle, dieser aber substituirte sofort wieder seinen Freund Goethe. Der Letztere reichte am 26. Mai 1773 folgendes Bittgesuch ein:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Durch ein venerirl. Decr. d. d. 5. May insin. 7. ejusd. ist in außen rubrizirter Sache dem Herrichischen Anwaldt Hrn. Dr. Horn das Fatale introducendae provocationis auf vier Wochen prorogirt worden. Da nun besagter Anwaldt dieße Zeit über bekanntlich das Glück gehabt, einem öffentlichen Amte vorgesetzt zu werden, wodurch er gerichtliche Streitsachen auszuführen gehindert wird, und mir endesunterzeichnetem die Akten erst jetzo bey Ablaufe des Termins überliefert worden; so hab ich nichts vor mir, als Ewr ꝛc. gehorsamst anzugehen mit der geziemenden Bitte: Hochdieselben geruhen in Rücksicht auf die legale Ursache den Terminum ad introducendam provocationem abermals auf 4 Wochen grosgünstig zu prorogiren. Der ich ꝛc. Ewrer ꝛc. J W Goethe b. R. L. und Härrigischer Anwaldt."

Dieses Gesuch wurde am 28. Mai gewährt. Am 25. Juni sah sich Goethe zu einem zweiten Gesuche gleicher Art genöthigt. Dasselbe lautete:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! In der per Decr. ven. d. d. 28. May insin. 29. ejusdem mir zur gehorsamsten Dancknehmung großgünstig verstatteten Frist von vier Wochen habe ich mich noch nicht im Stande gesehen, die Provocation aussen benahmter Sache bey Ewren ꝛc. gehörig einzubringen. Die Entfernung meines Hrn. Principals, der auf die an denselben erlassene Schreiben sich noch mit keiner Antwortt erkläret, erschwert mir dieselbe vorzüglich, und Ewren ꝛc. wird aus der Lage der Sache ersichtlich seyn, wie hier auch bey dem klarsten Rechte ein Anwaldt ohne Spezial Verhaltungs Bestimmung ohnmöglich handlen könne. Meine gehorsamst geziemende Bitte gehet also dahin: Hochdieselben geruhen mir eine abermahlige Frist von vier Wochen grosg. anzuberaumen. Welches ich desto sicherer hoffen darf, da nicht allein im vorliegenden Fall eine solche höchst zulässig, sondern auch besonders da durch dieselbe keiner derer Herren Gegner, als die sämmtlich im zeitigen Besitz derer streitigen Stücke sind, gefährdet wird. Worüber ꝛc. Ewrer ꝛc. treu gehorsamster J W Goethe Licentiat, ad hanc caussam substituirter Anwaldt."

Auch diese Bitte wurde durch Beschluß v. 9. Juli erfüllt. Am 7. August stellte Goethe dieselbe mit Erfolg noch einmal, indem er sie durch die fortdauernde Abwesenheit des eigentlichen Anwaltes Schlosser motivirte. Als er sie jedoch am 13. September zum vierten Male vorbrachte, wurde sie als mit der Provocations-Ordnung streitend abgeschlagen, die Provocation für desert erklärt und die Sache pro complemento justitiae an die frühere Instanz zurückverwiesen.

Hiermit endigte Goethe's Mitwirkung bei diesem Rechtsstreite, ohne daß in den Akten sich die Ursache davon findet. Auch Schlosser übernahm die Anwaltschaft nicht wieder, sondern

Dr. Siegler führte die Sache bis zum Schlusse. In Folge davon verliert dieser Rechtsstreit für uns jedes Interesse. Uebrigens wurde er erst am 13. Mai 1775 definitiv entschieden. Schon am 14. December 1773 war in erster Instanz der Spruch erfolgt: Staedel habe nachgewiesen, daß das quästionirte Porcellan nicht versetzt, sondern verkauft worden sei; Herrich werde also mit seiner Klage abgewiesen und in die Kosten verurtheilt, falls er nicht etwa beweise, daß beim Verkaufe eine Wiedereinlösung vorbehalten worden sei. Herrich hatte gegen diesen Spruch an das Schöffengericht appellirt. Dieses hatte jedoch am 17. September 1774 jenen Spruch bestätigt, und nur in Betreff der angeblichen Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes der Waare beim Verkaufe war dem Kläger der Rechtsweg offen gelassen worden. Hierüber hatte man noch ein halbes Jahr bei Gericht verhandelt, worauf dann im Mai 1775 das Endurtheil erfolgte: der Kläger habe jene Verletzung über die Hälfte zur Genüge dargethan, der Beklagte habe also entweder den Abgang des geschätzten wahren Werthes dem Kläger zu ersetzen oder mit Rescindirung des Kauf-Contractes das Porcellan gegen Rückgabe der dafür bezahlten 64 fl. zu restituiren, wobei dem Letzteren der Regreß an seinen Commissionär Geisler vorbehalten bleibe.

Zu gleicher Zeit mit diesem Rechtsstreite führten die Doctoren Horn, Goethe und Siegler nach einander einen anderen gegen den Handelsmann Johann Philipp Olenschlager, welcher ebenfalls Herrich'sches Porcellan von Geisler bezogen hatte. Dieser Proceß verlief auf die nämliche Weise, wie der mit Städel geführte. Jedoch schließen die Akten desselben schon mit dem am 14. September 1774 erlassenen Spruche des Schöffengerichtes, daß das Herrich'sche Revisions-Gesuch für desert erklärt und die Sache an die vorige Instanz zurückverwiesen werde.

7.

Am 6. Juni 1772 hatten die beiden Vormünder der Förster'schen Töchter zwei zu deren Gunsten auf Grundstücke des Gärtners Ruprecht und seiner Gattin bestellte Hypotheken von 150 und 25 fl. sammt Zinsen und Kosten beim jüngeren Bürgermeister-Amt eingeklagt, und dagegen Ruprecht ebendaselbst den Nachweis geliefert, daß er davon bereits 1763 50 fl. abbezahlt habe. Diese theilweise Zurückzahlung war jedoch nicht an die damaligen Vormünder der Förster'schen Kinder geleistet worden, sondern an die Ehefrau des einen derselben Namens Schlund, weil dieser gerade verreist gewesen war. Als nachher der Letztere gestorben war und bei seiner Hinterlassenschaft sich eine Ueberschuldung herausgestellt hatte, waren von Seiten seiner Wittwe in der Vormundschaftsrechnung, welche sie auf dem Curatel-Amt ablegte, jene fünfzig Gulden von sich ab- und der Schlund'schen Debit-Masse zugewiesen worden. Auf Klage der neuen Vormünder, Joh. Ludwig Kneusel und Joh. Andr. Heusser, hatte die Bürgermeister-Audienz am 30. Juni 1772 den Bescheid ertheilt: dieselben hätten wegen der fünfzig Gulden ihren Regreß an die Wittwe Schlund zu nehmen, in Betreff der übrigen Schuld aber sich an den Gärtner Ruprecht zu halten. Der Letztere war so sehr verarmt, daß, als der Bürgermeister im November 1772 dessen Habseligkeiten wegnehmen lassen wollte, sich bei ihm

nichts weiter als ein elendes Bett vorfand. Er tilgte nachher einen sehr kleinen Theil seiner Schuld, und am 29. November 1773 wurden endlich die beiden Grundstücke für 125 fl. 20 Xr. Kapital sammt aufgelaufenen Zinsen den Förster'schen Kindern zugewiesen.

Hiergegen appellirten die Vormünder der Letzteren an das Schöffengericht, und am 21. December 1773 reichte Goethe als der von ihnen gewählte Rechtsanwalt bei diesem folgende Introductio provocationis in ihrem Namen ein:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Auswärts rubrizirte Försterische Curatoren hätten sehr wünschen mögen, gegenwärtiger Provokation überhoben zu seyn, um nicht dadurch den schier unerschwinglichen Gerichtsaufwand ihrer Pflegbefohlenen zu vergrößern und das gute Geld nach dem offenbahr böszem zu werfen. Gleichwohlen da es der ganz unerwartete sonst venerirliche bürgermeisterliche sub Lit. N. beyliegende Bescheid v. 29. November h. a. ad evitandum majus damnum höchstnötig macht; so glauben wir unßere Pflichten durch derselben Prosequirung aufs genauste zu erfüllen. Die Formalien hierinnen, sowohl ratione interpositionis quam introductionis, stehen Ausweiß Adj. sub Lit. ♀.*) im klaren.

„Wir schreiten daher sogleich und ohnverlängt zur Sache selbst, und da ergiebt sich in allmöglichster Kürze das erste Haupt Gravamen daraus, daß ein Hochansehnlicher Herr Richter voriger Instanz, quod salvo respectu debito dictum sit, die von dem Gärtner Ruprecht nur für 100 fl. dargebottene

*) Dieses ist ein Protokoll der Bürgermeister-Audienz vom 8. December 1773 des Inhaltes: „Interponirten die Försterischen Curatores Kneusel und Heusser contra Balthasar Ruprecht salva authoritate Consulari provocationem ad amplissimum Scabinatum contra Resolutum de publicato 29. praet. und baten Copiam Protocolli, welche zu Fortsetzung der Provocation verwilliget worden."

beyde Feldgüter *) noch weit höher und zwar zu 125 fl. 20 Xr. heimschlagen mögen, da sie ganz natürlicher Weiße Debitor sich nicht zum Schaden wird taxirt haben, wir auch nichts weniger denn solche um dießen Preiß anzunehmen Willens geweßen, sondern es auf eine legale Schätzung am Ende würden haben ankommen lassen.

„Zu deme kömmt noch das zweyte Gravamen, indeme man zugleich durch ersagten verehrlichen Bescheid die vorhin schon laut Adj. Lit. K. des schuldigen Restes wegen à 39 fl. Terminenweiße festgesetzt geweßene Abzahlungs Art gar aufgehoben, erfolglichen unßere Curandinnen weit ultra dimidium in Schaden gesezt.

„Gleichwie uns nun nichts mehr am Hertzen liegt, denn unßere überall sehr verkürzte Pflegbefohlne vor größerem Schaden zu bewahren, und uns zur überaus mühsamen Eintreibung so bößer durch Schlund und Albrecht pflichtwiedrig gemachter Aktiv Schulden, jedoch ohne unßer Risico, auf das fleißigste zu verwenden; als ergehet an Ew^re ꝛc. unterschriebener Curatoren ganz geziemende Bitte: das gravirliche Urteil quaestionis brevi manu dahin zu reformiren, daß, wie wir schon vorhero nach der Sachen Lage gegründet hoffen können, unßeren Curandinnen ermeldte zwey Feldgüter um den zu veranstaltenden Ackergerichts Tax heimgegeben und, falls Ruprecht (der auch an denen Terminenweiße zu zahlen versprochenen 39 fl. zeither nur 8 fl. abgetragen) im übrigen insolvent seyn sollte, sie des Rückstands wegen überhaupt an die Schlund- und Albrechtische Masse Hochrichterlich gewießen werden mögten. Wir getrösten uns hierinnen ungezweifelt gnädiger Willfahrung und verharren in ehrfurchtsvollem Respeckt allstets Ew^re ꝛc. unterthänig treu

*) Ruprecht hatte in der Bürgermeister-Audienz v. 23. November 1772 angeboten, die noch schuldigen 139 fl. in der Weise zu berichtigen, daß er den Förster'schen Kindern die zwei Feldstücke für 100 fl. überlassen und in Betreff des Restes zuerst auf künftige Ostern 9 fl. und dann quartaliter 3 Rchsthlr. bis zu dessen Tilgung abtragen wolle.

gehorsamste Joh. Ludw. Kneusel, Joh. Andr. Heusser. J W Goethe Licentiat."

Die Gegen-Partei mußte mehrmals zur Einhaltung der ihr für eine Antwort gesetzten Termine ermahnt werden. Sie ertheilte zuletzt die Antwort, daß Ruprecht außer seinen zwei Grundstücken nichts besitze, und daß deshalb der vom Bürgermeister ertheilte Bescheid gerechtfertigt erscheine. Es erfolgte hierauf am 11. Mai 1774 ein Schöffenspruch, mit welchem der Streit geendigt ward. Derselbe erklärte: jene Grundstücke seien, nach der Schätzung des Schuldners selbst, nicht höher als zu 100 fl. anzuschlagen und für diesen Preis den Gläubigern zuzuschreiben, der Rest von 39 fl. aber auf die von Ersterem angebotene Weise in Terminen zu berichtigen; zugleich sei den Gläubigern wegen des an die Schlundische Debit-Masse zu nehmenden Regresses jede Competenz vorzubehalten.

Zu gleicher Zeit mit den vorstehenden gerichtlichen Verhandlungen hatten die Förster'schen Vormünder Kneusel und Heusser, unter Goethe's Leitung, noch eine andere zu führen. Sie bestand in der Ausklagung des Weingärtners J. P. Klingler und seiner Ehefrau als Hypothekar-Schuldner der Förster'schen Töchter, sowie in der Veräußerung von Grundstücken, welche den Letzteren anheimgefallen waren. Von den durch Goethe in dieser doppelten Angelegenheit verfaßten Schriften findet sich in den Akten nur eine einzige. Dieselbe betrifft den letzteren Zweck, wurde am 13. November 1773, nachdem die Klingler'schen Unterpfänder jenen Pupillen anheimgefallen waren, eingereicht und lautet folgendermaßen:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ew^{ren} ꝛc. ist es aus manigfaltiger Klage bekanndt genug, daß die Försterischen hinterlassenen Kinder zu der großen Anzahl unglücklicher Pupillen gehören, die durch Untreue und Nachläßigkeit ihrer Vormunder unveranworttlich hintangesetzt worden sind.

„Wir endes unterzeichnete haben zwar, so baldt wir zur Verwaltung des durch Schlund und Albrecht so sehr zerrütteten Vermögens gelanget, das unßrige gethan, um den weiteren Schaden vorzubauen, auch das verlohrne beſtmöglichſt wieder zu erobern. Wir haben die verpfändet geweſene Feldgüter ausgeklagt, haben uns hinein immittiren, andere in solidum cediren laſſen; allein dies alles zuſammen reichet bey weitem nicht hin Capital, vielweniger Intereſſe zu erſezzen.

„Indeſſen bleibt es unſere Schuldigkeit, die Bemühungen um unßere Pupillen wohl ohnermüdet fortzuſezen, und dieß treibt unß auch Ew^re ꝛc. mit dieſem ohnmasgeblichen Vorſchlag gehorſamſt anzugehen. Unter den obgeſagten unſern Pupillen anheimgefallnen liegenden Gütern befinden ſich folgende Grundſtücke, über die ſich dermalen disponiren ließe, weil bey den andern die Entſchüttungszeit abgewartet werden muß. 1) 6 Grundſtücke des J. P. Klinglers in Sachſenhaußen. 2) 2 Stücke Kraut Land am Hermes Brunnen und alten Thurm des J. Jak. Welb. 3) 2 Stücke Krautland des Joh. Balth. Rupprechts im rötig Heller und alten Thurm. Das Eigenthum aller dießer Läppgen nun iſt unſern Pupillen zu nicht dem geringſten Nuzzen, vielmehr drohet daher, weil ſie ſo zerſtreut liegen, an einzelnen und nicht immer ſichere Leute um einen geringen Preis vermiethet werden müſſen (von deren manchem die Bezahlung kaum zu hoffen ſtehet) denenſelben der ſichtbaarſte Schade.

„Außer dießem haben uns noch zween dringende Urſachen bewogen, an die Veräußerung gedachter Grundſtücke zu dencken. Es muß nämlich denenſelben ein für allemal der Regreß an die Schlundiſche Maſſe, wie nicht weniger die Albrechtiſche Wittib verbleiben, wie iſt es aber möglich eine rechtbegründete liquide Forderung zu formiren, wenn man dieſſeits in einem illiquido befangen iſt, und den Belauf des Schadens ſelbſt nicht beſtimmen kann. Fürs andere, ſo ſind unßere Pupillen mit derley Schulden ſchwer behafftet, an denen nichts ausgeſezt werden kann (deren Abtrag nothwendig aufs baldigſte

geschehen muß). Dießelbe sind mehrere Jahre Schatzung, ein starckes Conto dem Procurator, ein dergleichen dem Schuster rückständig.

„In gefolge nun vorgemeldter Rücksichten, gelanget an Ew^re^ ꝛc. unßere wohl überlegte und geziemende Bitte: Hochdießelben geruhen Krafft dero Obervormundschafftlichen Gewaldt uns Grosgünstig die öffentliche Versteigerung obenbenanndter Feldgüter zu vergönnen; und sollten allenfalls Hochdieselben für nötig erachten, zur vorgängigen Untersuchung unsers Begehren an Löbl. Curatel-Amt zu verweisen, so sind wir erböthig vor demßelbigen nähere Erklär- und Erläuterung wegen der Grundstücke selbst sowohl, als auch der Anwendung der daraus zu ziehenden Gelder in schuldigster Ehrfurcht darzulegen. Die wir ꝛc. Ew^rer^ ꝛc. unterthänige Johann Ludwig Kneusel, Joh. Andreas Heusser. J W Goethe Licentiat."

Das Gericht verwies die Sache an das Curatel-Amt. Nachdem dieses dann dieselbe untersucht hatte, ertheilte das Gericht die Erlaubniß zur Versteigerung der betreffenden Grundstücke an den Meistbietenden. Hiermit schließen die Akten.

8.

Im Juni 1773 übernahm Goethe von Joh. Georg Schlosser die Fortführung eines Rechtsstreites, in welchen der Schreinermeister Joh. Heinr. Rüger mit dem Frankfurter Stadt-Archivar Dr. jur. Bayn verwickelt war. Rüger hatte für das Haus Bayn's Schreinerarbeiten im Kostenbetrag von 797 fl. 12. Xr. gemacht; jener hatte dieselben zum Theil bezahlt, verweigerte aber die Zahlung des sich auf 431 fl. 56 Xr. belaufenden Restes, weil er die aufgestellte Rechnung theils für übersetzt, theils für unrichtig erklärte. Rüger hatte sich deshalb beim jüngeren Bürgermeisteramt beschwert. Hier hatte Bayn eine Abschätzung der gelieferten Arbeiten verlangt, dabei jedoch gefordert, daß nicht die Geschworenen des Frankfurtischen Schreinerhandwerks, sondern die des Mainzischen die Arbeit prüfen und deren Preis bestimmen sollten. Rüger hatte sich dieser Forderung wiedersetzt, weil, nur wenn über die Güte, nicht aber über den Geldwerth der Arbeit zu entscheiden sei, auswärtige Meister zugezogen zu werden pflegten, sowie weil dabei die lokalen Gewohnheiten und die ortsüblichen Preise maßgebend wären. Bayn dagegen hatte behauptet, daß die Frankfurter Geschworenen seinem Gegner parteiisch zugethan seien, und daß zwischen ihnen und diesem sogar schon Besprechungen über die Sache Statt gefunden hätten. Das Bürgermeisteramt hatte in seinem Bescheid den Archivar Bayn mit seiner

Forderung abgewiesen, und nun war derselbe klagend beim Schöffengericht aufgetreten.

Verschiedener Umstände wegen zog die Sache sich in die Länge. Am 13. Februar 1773 entschied die juristische Facultät zu Tübingen, an welche dieselbe abgegangen war: daß es beim Spruche des Bürgermeisteramtes zu verbleiben habe und Bayn in die Kosten verurtheilt sei. Der Letztere focht hierauf diese Entscheidung an und verlangte eine Revision durch eine andere Juristen-Facultät. Als dieser Stand der Sache eingetreten war, übertrug Schlosser die Weiterführung des Processes seinem Freund Goethe. Derselbe reichte zunächst am 18. Juni folgende Exceptions-Schrift ein, welche, wie er sie betitelte, eine Abfertigung der gegnerischen irrelevanten und durch alle Instanzen recoquirten Gravaminum sein sollte:

„Wohl- und Hochgebohrne ꝛc.! Herrn Gegners endlich übergebene Deductio Gravaminum ist in nichts seinen vorigen Exibitis ungleich, eben so falsch, so unordentlich, so unbedeutend, nur Wiederholungen vorbringend, daß ich ruhig ad Acta priora submittiren könnte, wenn mich nicht die Gewohnheit führte, gegenwärtige kurtzgefaßte Exceptions-Schrifft Ew^{ren} ꝛc. ehrerbietigst zu überreichen.

„Das Erste, was er vorn und hinten zu urgiren sucht, ist: daß die Geschworne meine Arbeit um so viel höher als meine Forderung taxirt. Es ist aus seinem Exceptions Receß d. d. 23. September a. pr. ersichtlich, daß ich gleich auf 797 fl. geklaget. Kommt auch eine Rechnung von 782 fl. vor, so ist theils der Unterschied gering, auch die Posten klar bezeichnet, die in dießer ausgelassen worden. Ich fordere also 797 fl. Die Geschwornen hingegen schätzen sie einige Gulden höher, und nun wie wendet er sich, um den enormen Unterschied heraus zu bringen. Ich soll mich zu einem Vergleich und Rabat von 10% verstanden und also nur 703$^{1}/_{10}$ fl. verlangt haben. Welcher Schluß! Ist meine Arbeit nicht das

Ganze werth geweßen, wenn ich, um von so einem Manne los zu kommen, hätte einen Theil davon entbehren wollen.

„Eben so verhält es sich zweytens mit dem Vorwurf, es seyen den andern Tag die Geschwornen abwesend gewesen*). Denn so hatten sie a) von ihrer Seite den ersten Tag alles besichtigt, waren b) die den zweyten gegenwärtige Meister auch beeydigt, und sogar dieße hatten c) nichts mehr für sich zu besichtigen, als die Reparaturen einiger alten Fensterrahmen und Thüren. Die Taxation bleibt also und bestehet in ihrem Werthe, sie ist von den erleuchteten Urteils-Verfassern schon bekräfftigt und von denenselben gar wohl eingesehen worden, wie eine Taxation durch fremde Meister nicht im geringsten zuläßig, da die Preiße sich mit den Orten ändern und nach den Lebensbedürfnissen richten.

„Drittens bringt Gegner in der schönen Ordnung, die er beobachtet, ein Allotrium herein, die Vergütung der 114 Diehlschnitzel betreffend. Es beträgt dieses eine Kleinigkeit, die gar leicht abzurechnen ist, und die er nur so merckwürdig zu machen sucht, um wo möglich die Sache zu verwirren und das klare Wasser zu trüben.

„So fällt denn viertens auch der Anschein einer Nullität weg, wenn sowohl meine Rechnung nicht falsch war, als auch die Meister (wie in Aktis gezeigt wird) nicht nach meiner Rechnung als Rechnung, sondern als Specification taxirt, folglich kein falscher Bericht, viel weniger (wie er sich nach seiner Art respecktlos ausdrücket) ein ungerechter, unbilliger Bescheid. Seine Exceptio plus petitionis ist gar keiner Bemerckung werth, wie das Adjunctum sub Lit. P., das er nur, wie von jeher die unbedeutende Zeugnisse und Papiere, der

*) Die Besichtigung der Arbeiten war zwei Tage nach einander durch die zwei Schreiner-Geschworenen und vier hinzugezogene andere Meister vorgenommen worden, am zweiten Tage waren aber blos die Letzteren anwesend gewesen.

Sache ein Ansehen und Weitläuffigkeit zu geben angezwungen hat*).

„Das übrige ganze hierher nicht gehörige weitschweiffige Gerede, Exaggerationen, Wiederhohlungen, Sprücheleyen, Ausruffungen und andere Hülffs-Mittel des Ungrundes zergehen von selbst, wie Blaßen in der Lufft. Ich lasse es also dabey bewenden, bin überzeugt, daß auch den gegenwärtigen Herrn Urteils-Verfassern in die Augen fallen wird, wie bey dem gantzen Proceß, so auch bey diesem letzten Revisions-Gesuch, unerhörte Verschleiffung der Zweck meines Gegners gewesen, und wie er sich der unwürdigsten Mittel bedient, einen Handwercksmann, der sein Geld immer braucht, unverantwortlich aufzuziehen.

„Daher ergehet an Hochdieselben in der sichersten Hoffnung meine geziemende Bitte um Confirmation des gerechtesten Spruches d. d. 22. May a. c. und um die abermalige Verdammung des Gegners in die mir aufs neue muthwillig verursachte Kosten. Der ich ꝛc. unterthänig gehorsamster Joh. Henr. Rüger. Concepit W Goethe Licentiat."

Die Schöffen beschlossen, daß auf Bayn's Kosten die Akten zum Behuf der Revision an eine andere Juristen-Facultät versendet werden könnten. Bayn verlangte jedoch unter dem Vorgeben, daß jene Schrift schändliche Unwahrheiten enthalte, die er erst widerlegen müsse, einen nochmaligen Aufschub. Derselbe wurde ihm gestattet; als aber der gesetzte Termin abgelaufen war, übergab Goethe eine sogenannte Accusatio Contumaciae juncto petito legali folgenden Inhalts:

„Indeme Gegentheil an nichts mehr als Verschleiffung der Sache gelegen, hat er sich abermahls widerrechtlich bemühet, einen Auffenthalt zu bewürcken. In diesseitiger Exceptions Schrifft hatte man sein Betragen aufgedeckt und nach der Wahrheit geschildert, welches ihn denn so getroffen hat, daß

*) Dieses Adjunctum fehlt in den Akten.

er selbst nach dem Schluß und niedergelegten Transmissions Kosten noch einmal nötig glaubt Worte zu machen und sich bestmöglichst zu entschädigen. Ewe ꝛc. haben ihm dieses per Decretum Veneris d. d. 3. July h. a. insinu. 6. ej. zwar cum termino ordinis gestattet, welches ich denn wohl geschehen lassen mußte, jetzo aber mich genötigt sehe gehorsamst anzuzeigen, wie er denselben ungebraucht vorbey streichen lassen. Dahero an Ewe die geziemende Bitte ergehet: „Hochdieselben geruhen meinem Herrn Gegner einen engern Terminum Hochrichterlich vorzuschreiben. Der ich ꝛc. unterthäniger Joh. Henr. Rüger. J W Goethe Licentiat."

Das Gericht setzte hierauf einen nochmaligen Termin von acht Tagen. Derselbe wurde wieder unbenutzt vorübergehen gelassen, und Goethe reichte deshalb am 25. August 1773 folgende kurze Schrift ein, welche betitelt war: Unterthänige Anzeige lapsus termini praejudicialis mit rechtlicher Bitte:

„Durch ein venerirliches Decret d. d. 11. et insinuatum 12. August ist meinem Herrn Gegner ein Präjudicial-Termin von Ewen anberaumt worden. Weil aber derselbe nicht im geringsten pressirt ist, den Ungrund seines neuen Aufschubes an den Tag zu legen, was ihm auch ziemlich schwer fallen mag, nur einige Scheinbahrkeiten zusammen zu klauben, so ist er abermals aussen blieben. Dahero ich mich genötigt sehe, Ewe ꝛc. in tiefer Unterthänigkeit mit der Bitte anzugehen: Hochdieselben geruhen seine Saumseeligkeit mit der Präclusion nunmehro zu bedrohen und den Terminum derselben Hochrichterlich anzusetzen. Der ich ꝛc. unterthäniger Joh. Henr. Rüger. J W Goethe Licentiat."

Nachdem hierauf Bayn replicirt und seinerseits dem Gegner Nicht-Einhaltung der Termine vorgeworfen hatte, überreichte Goethe am 8. September folgende „Abgedrungene, in schon geschlossener Sache leider zweitmalige gehorsamste Duplica":

„Wie sehr sich mein Herr Gegner auf die Geduldt meines erlauchten Herrn Richters verlassen müsse, siehet man abermahl doppelt aus seinen Replizis: a) sind recocta und allotria alle momenta, wodurch er die Erneuerung des Processes rechtfertigt. 2) sollen sie zugleich exhibitionem articulorum probatorialium enthalten, die aber hier wiederum abgehen. Welches er von jeher mit allen nötigen Beylagen zu Erweiterung des Auffenthalts zu thun pflegt, dagegen ganz unbedeutende, wie itzt abermahl mit einem fremden hierher ungehörigen und unapplikablen Protokoll geschehen, zur Verwirrung der Sache und Vergrößerung der Akten einschiebt.

„Es ist wohl das betrübteste Schicksaal, wenn man mit einer ganz gerechten Sache um Gnade flehen soll, in welchem Falle ich mich jetzt befinde. Denn wenn eines gerechten Richters hohe Einsicht nicht denen wiederrechtlichen Schlichen meines Gegners ein Ende macht, so wird er mir mein Eigenthum noch sauer genug zu machen wissen. Wie gewandt er in dergleichen Künsten sey, wird aus folgender Geschichts Erzählung erhellen:

„Zu Anfang des Prozesses lies er mir einen Vergleich anbieten und zugleich melden: wenn ich mich nicht fügen wollte, wolle er mich zwey Jahre herumziehen. Der würdige Notarius Barba, der schon so vieles in hac causa atteſtirt hat, kann auch dießes bezeugen; denn er ist die Mittelsperson, die solches Vergleichs-Geschäffte über sich genommen, und seine Commission mir würcklich in zufälliger Gegenwart des Herrn Hauptmann de Groote ausgerichtet hat. Nun ist von meinem Gegner darinn vollkommen Wort gehalten worden. Seit dem Anfang des Processes bis zur Inrotulation der Akten sind würcklich zwey Jahre verflossen. Und nun zu wem soll ich meine Zuflucht nehmen, wenn derselbe vor einigen Wochen mir durch obbelobten Notarium einen neuen Vergleich anbieten, und in Entstehung dessen mich bedrohen lässet: er wolle mich noch drey Jahre herum führen. Steht das in der Willkühr

einer Parthey den Termin zu bestimmen, wie lang sie einen Proceß hinaus schieben will? Und worüber ist hier am meisten zu erstaunen: über die Unverschämtheit des Gegentheils, oder über seine Bosheit. Doch so eine Stirne erröthet über nichts.

„Die Versendung der Akten hält er nun wiederrechtlich auf. Und womit? Die Geschwornen sollen abgehört werden! War ihm darum zu thun, warum lies er sie während des Processes nicht abhören, da man diesseits darauf drang? Ist ihm nun drum zu thun, warum verschleifft er die Uebergebung der Beweiß Artickel, und warum geht ihm das alles so hin? Eben ersagte Artikuli sind noch nicht übergeben, geschweige communicirt, und so gerne ich sehe, daß er vor der Versendung die Geschwornen abhören lasse, weil ihm nachher aller Raum zur Entschuldigung genommen wird; so beschwerlich muß es mir wieder fallen, wenn ich sehe, daß dieses zu neuem Aufenthalt Gelegenheit geben soll. Unsere Bürgerlichen Gesetze verpönen so hoch die Selbst Rache, nun wäre es ihre Schuldigkeit, uns zu dem Unßerigen zu verhelffen und dadurch Entschlüssen, die Noth und aufs äußerst getriebener Verdruß eingeben, vorzukommen.

„Was er in seinen Replicis übrigens vorgebracht, halt ich nicht werth nur im Geringsten zu beantworten. Was müßte man von einem Richter dencken, dem man die Sonnenklare Unwahrheiten und Unrichtigkeiten erst mit Fingern weißen wollte. Sie bedürffen nicht einmahl eines generalen Wiederspruchs, den ich jedoch um der Form Willen gegen alles und jedes Vorbringen eingelegt haben will.

„Da nun hier von weiter gar keinen meritis causae, gar keinen Rechts-Gründen mehr die Rede seyn kann; sondern ich mit einem Gegner zu thun habe, der manifest das Verschleiffs Geschäffte treibt, was kann ich ihm entgegen setzen, als ein flehentliches unterthäniges Bitten: daß Ew^{e} ꝛc. doch endlich einmahl geruhen mögen, allen den schändlichen Griffen und Kniffen Gegners ein Ende zu machen, und truz seinen Pro-

testationen, Protractionen und andern juristischen Taschenspieler Streichen als in contumaciam zu verfahren und die Verschickung der Akten ad exteros Impartiales nunmehro Großgünstig vor sich gehen zu lassen. Der ich ꝛc. unterthäniger Joh. Henr. Rüger. J W Goethe Licentiat."

Der richterliche Beschluß hierauf war: „Wenn vorjetzo Revident dem Decreto de 19. Jun. h. a.*) das erforderliche Genügen leistet, so ist die schon absolvirte Versendung bestens zu befördern." Der Gegner bat dessen ungeachtet, vor der Akten-Versendung die von ihm vorgeschlagenen Zeugen abzuhören; er wurde aber am 20. September abgewiesen, indem es dem Ermessen der auswärtigen Rechtsgelehrten überlassen bleibe, ob und in wie weit dem angetragenen Zeugenverhör jetzt noch Statt zu geben sei. Goethe übergab hierauf am 27. September folgende Vorstellung:

„Ew. ꝛc. haben auf die Bitte des Gegentheils um ein nochmahliges Zeugen-Verhör zu veranstalten unterm 20. Sept. Hochrichterlich zu dekretiren geruhet: Es solle dieses Gesuch ad acta geleget und denen auswärtigen Herrn Rechtsgelehrten anheim gestellt werden, zu beurteilen, ob und wie weit dem angetragenen Zeugenverhör in hac instantia revisionis annoch Statt zu geben sei. Da nun aber mir mehr als Gegnern daran gelegen, ein decisives Urteil endlich zu erhalten, und auf die Weiße immer Erneuerung des Processes und unendliche Protraktion zu befürchten steht; so muß ich selbst bitten, entweder ihm sein verzögerliches Gesuch gäntzlich abzuschlagen, oder zu vergönnen, daß jetzo noch vor Verschickung der Akten dieße obgleich völlig impertinente Zeugen Abhörung geschehe.

*) Dieses hatte gelautet: wenn Revident innerhalb 8 Tagen die bei Transmissions-Fällen üblichen Praestanda prästirt habe, so könnten die Acta auf seine Kosten an eine auswärtige Juristen-Facultät in vim revisionis versendet werden.

Weil ich doch aufgezogen werden soll, so ist es immer besser jetzt als hernach.

„Dahero gelanget an Ew^r. ꝛc. mein unterthänigst gehorsamstes Bitten: Hochdieselben geruhen Gegentheilen sein ganz unzeitig vorgeführtes Zeugen Verhör entweder gäntzlich abzuschlagen oder, wenn Hochdieselbe wie es scheint noch im Zweiffel versiren sollten, ob es einigermaßen könnte gestattet werden, es lieber gleich zu verstatten und zu dem Ende, damit ich mein Bestes auch wahren möge, mir die eingegeben seyn wollende Articulos probatoriales Großgünstig zu communiciren. Worüber ich mit lebenslänglicher Devotion in tiefster Unterthänigkeit verharre Ew^r. ꝛc. unterthäniger Joh. Henr. Rüger. J W Goethe Licentiat." Hierauf wurde einfach beschlossen: „Ponatur ad acta und hat es zugleich bey dem Decreto de 20. elaps. lediglich sein Bewenden."

Die Streitsache sollte also durch einen neuen Spruch auswärtiger Rechtsgelehrter zum Schlusse gebracht werden. Schon waren zu diesem Zweck die Akten rotulirt, als am 29. Oktober der Schreinermeister Rüger, ohne Gegenzeichnung Goethe's, dem Gerichte die Anzeige machte, er habe sich am 27. mit Dr. Bayn gütlich verglichen, auch die baare Auszahlung für die von ihm verfertigten Arbeiten empfangen und sich anheischig gemacht, sowohl die Geschworenen als auch die übrigen zugezogenen Schreinermeister aus seinen Mitteln zufriedenzustellen, er renoncire deshalb auf den bisher geführten Proceß und auf alle weiteren Ansprüche.

9.

Im Jahr 1772 fand die Ausspielung einer Wild- und Rheingräflich-Grumbachischen Lotterie Statt, deren Direction der Frankfurter Buchhändler Fried. Christian Kochendörffer übernommen hatte. Nach der vorausgegangenen Bekanntmachung hatten die Unternehmer nur bis sechs Wochen nach der letzten Ziehung für die gemachten Gewinnste zu haften. Nachdem daher dieser Zeitraum verflossen war, machte Kochendörffer seine Abrechnung und schickte den Ertrag der Lotterie an den Rheingrafen. Einige Zeit nachher meldete sich jedoch eine alte Frau Namens Anna Regina Hoffmann mit einem Loose, welches zwölf Gulden gewonnen haben sollte. Kochendörffer wies sie zurück. Die Bürgermeister-Audienz jedoch fand ihre von diesem bestrittene, von ihr aber durch Gelöbniß an Eides Statt bekräftigte Behauptung, daß sie sich innerhalb jener sechs Wochen gemeldet habe, begründet, und verurtheilte Kochendörffer zur Auszahlung des Gewinnstes. Dieser erklärte, daß er an das Schöffengericht appelliren wolle, und hinterlegte, als der Bürgermeister die bestrittene Summe für nicht provokabel erkannte, diese in der Audienz, worauf er am 12. Juni 1772 den bürgermeisterlichen Bescheid erhielt: das hinterlegte Geld werde, wenn er nicht binnen acht Tagen eine anderweite Verordnung des Oberrichters beibringe, an die Klägerin ausgezahlt werden.

Nun nahm Kochendörffer den Dr. Joh. Georg Schlosser

zu seinem Vertreter an. Dieser beantragte am 17. Juni beim Schöffengericht die Cassation des bürgermeisterlichen Verfahrens oder doch wenigstens dessen Reformirung dahin, daß die Klägerin mit ihrem verspäteten Gesuche abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen sei. Das Gericht setzte der Klägerin einen Termin zur Beantwortung. Dieselbe ließ ihn sogar nach mehrmaliger Erneuerung verstreichen, und hierauf ward am 4. Januar 1773 in contumaciam von Gerichts wegen verfügt: Frau Hoffmann habe innerhalb vierzehn Tagen glaubhaft darzuthun, daß sie das eingeklagte Lotterie-Loos von Kochendörffer genommen, sowie daß dasselbe wirklich zwölf Gulden gewonnen habe; diesem vorgängig habe es beim burgermeisterlichen Resolutum zu verbleiben, jedoch dergestalt, daß die dem Kochendörffer verursachten Kosten à 4 fl. 30 Xr. von dem Lotterie-Gewinnst abgezogen werden sollten. Dagegen remonstrirte zwar Frau Hoffmann, indem sie das von ihr begangene Verstreichen-Lassen der Fristen mit ihrer Unkenntniß der Gesetzesvorschriften entschuldigte; das Gericht hielt aber seinen Spruch aufrecht. Kochendörffer remonstrirte und erklärte, daß er das Rechtsmittel der Akten-Versendung zum Behuf der Restitution ergreife. Er bat zugleich, damit er seine Beschwerden deduciren könne, um eine Frist. Diese wurde ihm gewährt und seine Schrift der Gegnerin mitgetheilt. Nun ließ man von beiden Seiten her die Sache fünf Monate lang ruhen. Am 14. Juni 1773 aber reichte Goethe, welcher an Schlosser's Stelle getreten war, folgende Schrift ein:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ewre ꝛc. haben meiner Gegnerin durch ein venerirliches Decret d. d. 4. Januar a. c. Hochrichterlich auferlegt, in Zeit von vierzehn Tagen glaubhafft darzuthun, daß sie das eingeklagte Loos der Rheingräfflich Grumbachischen Lotterie von mir genommen und dießes auch würcklich 12 fl. gewonnen habe.

„Ist sie nun dieße ganze Zeit über mit dießer ihr auf-

erlegten Beweis Einbringung auſſen geblieben, hat ſie ſich abermal genötiget geſehen ihre Sache deſert werden zu laſſen, iſt ferner dadurch das von mir ſo theuer verſicherte klar, daß ſie ihr falſches Vorbringen mit nicht dem geringſten zu beſcheinigen im Stande ſey; als gelanget an Ewre ꝛc. mein geziemend gehorſamſtes Bitten: Hochdieſelben geruhen mich von der angeſtellten Klage gerechteſt zu abſolviren, ſodann aber die von mir in Löbl. Bürgermeiſterlichen Audienz niedergelegten 12 fl. nach nunmehro geendigter Sache mir wieder einhändigen zu laſſen, ingleichen Beklagte zu Erſetzung der muthwillig verurſachten Unkoſten gerechteſt zu verdammen. Der ich ꝛc. Ewr. ꝛc. unterthänig gehorſamſter Friedr. Chriſtian Kochendörffer. Concepit J W Goethe Licentiat."

Das Gericht verfügte auf dieſe Eingabe am 16. Juni: „Wird bewandten Umſtänden nach das Kochendörfferiſche Reviſions-Geſuch für deſert erkläret, ſofort der Hoffmännin zu Befolgung des Judicati v. 4. Januar h. a. ein anderweiter 14tägiger Terminus peremtorie hiermit anberaumt." Frau Hoffmann ließ auch dieſen Termin verſtreichen. Goethe machte daher am 10. Juli 1773 folgende Eingabe:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Abermals iſt der meiner Gegnerin durch venerirliches Decret d. d. 16. Juni, insin. 18ten angeſetzte peremptoriſche Beweis Termin von 14 Tagen verfloſſen. Sie hat durch ihr Auſſenbleiben den Ungrund ihres Vorgebens ſchon mehr als einmahl verraten, und nun, da ſie auch in dießer Friſt nicht erſchienen, iſt ihre Sache vollkommen für deſert anzuſehen. Ich kann mich dahero in der feſteſten Hoffnung getröſten: Ewre ꝛc. geruhen mich nunmehro von der ohnſtatthafft gegen mich erhobenen Klage Grosgünſtig zu abſolviren, mir die in Löbl. Audienz niedergelegte 12 fl. zu extradiren, meine Gegnerin aber in die mir ohne Abſicht verurſachten Koſten Hochrichterlich zu verdammen. Der ich

ꝛc. Ewr. ꝛc. gantz gehorsamster Fr. Chr. Kochendörffer. Concepit J W Goethe Licentiat."

Hierauf erfolgte am 14. Juli das Urtheil: Kochendörffer sei, nachdem seine Gegnerin dem anderweit präfigirten Termin kein Genüge geleistet, von der angestellten Klage absolvirt, und demselben könnten sofort die deponirten 12 fl. behändigt werden. Als jedoch Kochendörffer das Geld abholen wollte, erhielt er auf der Bürgermeister-Audienz die Antwort, der dortige Aktuar Feuerbach habe dasselbe in Folge des bürgermeisterlichen Beschlusses v. 12. Juni a. pr. bereits der Gegnerin eingehändigt. Goethe übergab deshalb am 13. August folgende Beschwerdeschrift:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Kaum sah ich auf Ewr. ꝛc. venerirlich Decret d. d. 14. Juli der Beendung aussen rubrizirter Sache und dem Ersatz meines Eigenthums entgegen, so muß ich mich aufs neue auf die seltsamste Weiße zurückgesetzt sehen.

„Ich wollte aus einer Löbl. jüngeren Burgermeisterlichen Audienz die daselbst deponirte Gelder abholen lassen, als ich zu meinem größten Befremden vernahm, der Hr. Aktuarius habe solche währender Provocation der Gegnerin gefälligst herausgegeben. Er verstund sich auch gegen meinen Mandatarium Notar Schäffer, daß er sich wohl entschließen wolle, bey gegenwärtigem Befinden der Sache die zwölf Gulden aus seinem Beutel zu bezahlen. Den Nachmittag hatte er schon seine Sinnesneigung geändert, und weil in der Weldt so vieles hingeht, dachte er auch hier so durchzukommen und mich mit meiner Forderung an die Gegnerin selbst zu weißen, versprach auch mit der Exekution eifrige Hülfe zu leisten.

„Dies ist der verdriesliche Umstand, der mich abermahl nötigt, Ewren ꝛc. mit meiner Sache beschwerlich zu seyn. Noch unangenehmer würde mirs seyn, wenn ich nur einigermaßen

fürchten müßte, in abermahlige Weitläuffigkeiten verschleifft zu werden. Die Sache ist aber so klar, daß ich in der größten Zuversicht bitten darf: Ewre ꝛc. geruhen den Hrn. Aktuarius dahin anzuhalten, daß er mir die wiederrechtlich extradirten 12 fl. sowohl aus seinem Beutel, wie auch die neu auffgelauffenen Kosten ohne Anstand ersetze. Der ich mit der vollkommensten Ehrfurcht verharre Ewr. ꝛc. unterthänigst gehorsamster Fr. Chr. Kochendörffer. J W Goethe Licentiat."

Auf diese Schrift committirte das Gericht am 14. August dem jüngeren Bürgermeister, in Betreff des dem Imploranten zurückzugebenden Depositums von 12 fl. das Iudicatum v. 14. pass. ohnverlangt zum Vollzug zu bringen. Hierauf überschickte der Bürgermeister an das Gericht anstatt eines Berichtes die Protokolle der Audienz von Juni und Juli 1772, und Goethe fühlte sich dadurch bewogen, am 21. August 1773 folgende beschwerende Anzeige bei Gericht zu machen:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Als ich durch Notarius Schäffer in einer Löbl. jüngeren Bürgermeisterlichen Audienz die Befolgung des grosgünstigen Decrets d. d. 14. August wollte bewürcken lassen, wurde derßelbe durch Hrn. Aktuarium Feuerbach abermals zurück mit dem Bedeuten gewießen, er habe an Ewre ꝛc. eine Protokolls Abschrifft verfaßt, wodurch die Sache ein anderes Ansehen gewinnen sollte. Weilen nun hieraus ersichtlich, daß ich um dieße Kleinigkeit willen, die mir ohnedem schon über die maßen erschweret worden, in neue Weitläufftigkeiten verwickelt werden soll; so ergehet an Ewre ꝛc. mein geziemend gehorsamstes Bitten: Hochdießelben geruhen ein vor allemahl den Hrn. Aktuarius Feuerbach zu Erstattung der quaest. 12 fl. sammt neuem Kosten Aufwandt Hochrichterlich anzuhalten und alle weitere Ausflüchte demselbigen abzuschneiden. Der ich ꝛc. Ewr. ꝛc. unterthänig gehorsamster Fr. Chr. Kochendörffer. J W Goethe Licentiat."

Am nämlichen 21. Auguſt hatte Frau Hoffmann durch einen angenommenen anderen Anwalt die Bitte um eine restitutio in integrum contra lapsum termini probatorialis ſtellen laſſen: wobei ſie ſich auf ihre Armut bezog und die vorgekommene Vernachläſſigung ihrem früheren Anwalt ſchuldgab, ſowie als Beweis, daß ſie das Lotterie-Loos von Kochendörffer erkauft habe, den Umſtand geltend machte, daß es in Frankfurt nur dieſen einen Collecteur der betreffenden Lotterie gegeben habe. Das Gericht beſchloß jedoch am 23. Auguſt, es bei den Sprüchen v. 14. Juli und 14. Auguſt zu belaſſen. In Betreff des oben erwähnten dem Gerichte mitgetheilten Protokolls der Bürgermeiſter-Audienz fand Goethe ſich veranlaßt, in dieſer Streitſache noch einen letzten Schritt zu thun. Er überreichte am 17. September folgende „unumgängliche geziemende Anmerkungen" zu jenem Protokoll:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Per Decretum vener. d. d. 21. Aug. 1773 iſt mir zu gehorſamſter Danknehmigkeit ein Extractus Protocolli Audientiae Consularis jun. mitgetheilt worden, welches ſonderbahr genug abgefaßt iſt. Es will ſich hier nicht geziemen, daſſelbe näher zu beleuchten. Nur kann ich nicht unberührt laſſen: daß 1) ich in gar keinen Streit mit der Hoffmännin weiter verfangen bin, ſondern ich habe ein venerirliches Schöffen Decret, krafft welchem mir die deponirte Gelder heraus gegeben werden ſollen. Ich wende mich alſo an eine Löbl. Bürgermeiſter Audienz, dießelbe iſt ſchuldig mir die zwölf Gulden zu retradiren, und ſind dießelbe vor der Zeit ohnziemlich an Gegnerinn extradirt worden, ſo mag der Hr. Aktuarius ſeine übertriebene Güte nicht zum Schaden anderer ausüben. 2) ſucht man in einem vermeintlichen Resoluto Consulari d. d. 12. Juny 1772 ſeine Zuflucht, aber umſonſt. So bald Provocation interponirt iſt, vermag der Unterrichter nichts weiter zu verfügen, er muß alles in dem vorigen Stande belaſſen. Und ſogar iſt die Proteſtation des

Notarii Schäffer ab meiner Seiten nicht aufgezeichnet befindlich. Aus allem dießen ergiebt sich abermal, daß die 12 fl. nicht hätten extradirt werden sollen; da sie nun aber extradirt worden sind, daß Hr. Aktuarius schuldig sey, mir dießelbe zu erstatten und sich seines Schadens an der Hoffmännin zu erholen.

„Ew[re] ꝛc. haben auch neuerdings das unziemliche Restitutions Gesuch der Hoffmännin gerechtest verworffen, welches mit dem geziemenden Danck erkenne, zugleich aber auch unterthänig bitten muß: Hochdieselben geruhen nunmehro die Hoffmännin, die außer aller Connexion mit mir gekommen, nicht mehr als meine Gegnerin anzusehen, vielmehr dem Herrn Aktuarius, der aus eigener Macht geschaltet, die Befolgung der belobten Decrete d. d. 14. Juli und 14. Aug. aufzulegen, daß er mir die zwölf Gulden sowohl, als die bisher abermahls aufgelauffene Kosten aus seinem Beutel erstatte. Worüber ich ꝛc. Ew[re] ꝛc. unterthäniger Fr. Chr. Kochendörffer. J W Goethe Licentiat."

Das Gericht decretirte hierauf am 18. September: „Lässet man es bey denen bißher auf das zurückzugebende Depositum ergangenen und durch den jüngeren Hrn. Bürgermeister zum Vollzug zu bringenden Iudicatis lediglich bewenden." Hiermit war dieser Rechtsstreit zu Ende gebracht.

10.

Im Sommer 1773 übernahm Goethe von Dr. Joh. Georg Schlosser die Anwaltschaft in einem Processe, mit welchem es sich folgendermaßen verhielt. Am 5. April 1769 hatte der Frankfurter Buchhändler Joh. Aug. Raspe sein Haus, sein Handelsgeschäft und Alles, was er sonst noch besaß, an den geheimen Rath von Günderrode gerichtlich verpfändet; am 4. Juli des nämlichen Jahres aber trat Raspe, um eine eingeklagte Wechselschuld zu bezahlen, 46 Ballen Bücher, welche in einem ermietheten Gewölbe des Weißfrauenklosters lagen, an die Juden Gebrüder Stiebel ab, und zwar, wie diese behaupteten, durch Verkauf. Die Bücher blieben in jenem Gewölbe liegen, dessen Miethzins Raspe zu bezahlen fortfuhr; im Jahre 1771 aber, als auf Betreiben Günderrode's Raspe's Besitzthümer unter gerichtliches Siegel gelegt wurden, ließen die Gebrüder Stiebel wenige Stunden vorher jene Bücher aufs eiligste in ihr Geschäftslokal überbringen. Aus allen Umständen mußte Günderrode den Verdacht schöpfen, daß die Bücher nicht durch Kauf, sondern als ein Unterpfand für geliehenes Geld in die Hände der Gebrüder Stiebel gelangt seien, obgleich alle Habe Raspe's vorher schon an ihn verpfändet gewesen war. Er erwirkte daher den Gerichtsbeschluß, daß dieselben unter Siegel gelegt werden sollten.

Um diese ihrem Credit nachtheilige Maßregel zu verhüten, ließen die Gebrüder Stiebel durch Dr. J. G. Schlosser eine

Beschwerdeschrift beim Schöffengericht einreichen. So entstand ein Rechtsstreit, bei welchem es sich namentlich um die Frage handelte, ob jene Bücher verkauft oder verpfändet worden seien. Am 25. August 1773 nun übernahm Goethe an Schlosser's Stelle die Weiterführung des Processes vermittelst folgender Vorstellung:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! In Sachen der Gebrüder Stiebel alhier, entgegen dem Anwaldt des Hrn. Geheimen Rath von Günderode, ist vom 8. February h. a. ein vener. Decret auf die von Günderodische Duplick-Schrifft ergangen, des Innhalts, daß nunmehro die Akten ad referendum herbey gegeben werden sollten. Nun haben wir endes unterzeichnete allschon in unßern Replicis um transmissionem Actorum ad concipiendam sententiam unterthänig gebethen, da aber bishero noch nichts von der Sache weiter verlauten wollen: so ergehet an Ewre ꝛc. unßer gehorsamst geziemendes Bitten: Hochdieselben geruhen, zu Beendung dieses schon so lange submittirten Rechts-Streits, das weitere Grosgünstig zu verfügen. Die wir in tiefster Unterthänigkeit verharren Ewrer ꝛc. unterthänige Gebrüder Stiebel. J W Goethe Licentiat."

Das Schöffengericht verordnete am 6. September die Uebersendung der Akten an eine auswärtige Juristen-Facultät zum Behuf eines rechtlichen Erkenntnisses, indem es zugleich dem Günderrode'schen Anwalt den Befehl ertheilte, vorher die seinem Principal ausgestellte Hypothek-Verschreibung zu den Akten zu geben. Als das Letztere bis zum 20. Oktober nicht geschehen war, machte Goethe die Anzeige davon und bat nochmals um Beschleunigung der Akten-Versendung. Jetzt endlich gehorchte die Gegen-Partei. Im Frühling 1774 kamen die Akten zurück, und auf den mitgesandten Rath der auswärtigen Rechtsgelehrten fällte das Gericht am 4. Mai den Spruch: „Würde Implorat (Günderrode) seine vorgeschützten Einwen-

dungen rechtsbehörig erweisen, so solle, vorbehältlich der Imploranten Gegenbeweises, darauf ergehen, was Recht ist." Am 19. August sah Goethe sich zu einer schriftlichen Anzeige des Inhalts genöthigt:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Die bißhero von Hrn. Gegnern mit vieler Beharrlichkeit ausgeführte Sache nimmt nunmehro ein ganz unvermuthetes Ende. Durch ein vener. Urteil d. d. 4. May wird demselben auferlegt: seine vorgeschützte Einwendungen rechtsbehörig zu erweißen, allein selbiger hat den gesetzten Termin längst ohnbenutzt verstreichen lassen. Er hat dadurch die Sache deserirt und hinlänglich zu erkennen gegeben, daß, da er an seinem übrigen Pfand sich genugsam zu erhohlen vermag, er uns weiter nicht im Weege stehen und unßern Gerechtsamen einen ungehinderten Lauf lassen will.

„Dannenhero an Ewre ꝛc. unser unterthäniges Bitten gerichtet wird: Hochdieselben geruhen Hrn. Gegnern nunmehro für präcludirt zu erkennen, die aus dem offenen Raspischen Laden von uns erkauffte Bücher auch endlich Hochrichterlich ihnen weiters, um damit zu schalten, zuzuerkennen, und dieses, weil wir des Plazzes bei hereindringender Messe benötigt, auf das Grosgünstig förderlamste, sodann Hrn. Gegner die Restitution des durch unversehenen Ueberfall in unser Haus verursachten Schadens, wie nicht weniger der in dieser Sache aufgelaufenen Kosten gerechtest anzubefehlen. Die wir ꝛc. Ewrer ꝛc. unterthänige Gebrüder Stiebel. J W Goethe Licentiat."

Es erfolgte der Beschluß, diese Anzeige der Gegen-Partei zur Vernehmlassung innerhalb acht Tagen mitzutheilen. Goethe mußte jedoch noch dreimal schriftlich über Fristversäumniß klagen, bis endlich im Januar 1775 der Gegner sich vernehmen ließ. Derselbe bezog sich auf das allen anderen Ansprüchen vorausgehende Pfandrecht eines Insatzgläubigers, und verlangte zum Ueberflusse noch Einsicht in die unter gerichtlichem Verschlusse

liegenden Raspe'schen Bücher. Am 6. März richtete Goethe folgendes Gesuch an die Schöffen:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Auf alle Weiße können nunmehro endes unterzeichnete gewiß seyn, ein endliches obsiegliches Urtheil zu erhalten, nachdem Hr. Gegner auch den bey gleichwohl deferirter Sache verstatteten Beweis nicht im mindesten beygebracht hat. Daß aber solcher seinen Beweiß würcklich deferiret, ist wohl keine Frage und würde daher, wenn er auch nunmehro gründlich eingebracht wäre, abzuweisen seyn. Denn obgleich ein vener. Decret. d. d. 4. May 1774 keinen Termin anberaumt, so läufft doch solcher keinesweegs ins unendliche, sondern erstrecket sich sodann a die insinuationis nur auf 14 Tage. Dahero wir in unßerm gehorsamsten Exhibitio v. 19. August ej. anni mit Recht Desertionem Causae anklagten und um Präclusion ergebenst anhielten. Wurde darauf nun zwar ein Communicetur cum termino ordinis erkannt, und nach vielem Contumaciren endlich noch eine gebetene Frist zu Einführung seines Beweises verstattet, so ist und bleibet doch selbige desert.

„Allein wie er solchen geführet, ist denn auch so gut als wäre es gar nicht geschehen, welches wir nur kürzlich darzulegen ohnermangeln. Durch ein obbelobtes Urteil v. 4. May vorigen Jahres ward Hrn. Gegnern auferlegt, seine vorgeschüzte Einwendungen rechtbehörig zu erweisen. Hierbey kam es allein darauf an zu zeigen: daß wir die quaest. Bücher nur Pfandtweise besessen, und daß der Kauf-Contrackt mit dem Buchhändler Raspe nur ein Contractus simulatus seye. Was thut nun aber Hr. Gegner? er bringt die schon ehemals angeführte per Decr. vener. d. d. 6. Sept. 1773 mit ad exteros impartiales bereits zu verschickende Allgemeine Pfandt Verschreibung des Buchhändler Raspe an Hrn. von Günderode vor! Was soll aber diese hier releviren. Es ist in retro Actis diesseits schon weitläufig dargethan und ausgeführt, daß solche

Pfand-Verschreibung gegen uns nichts vermöge, indem Raspe nach selbiger dennoch handelnder Buchführer*) geblieben, mit dem wir also valide contrahiren können.

„Wir haben die Bücher quaest. in solutum genommen, es ist uns nichts schon verpfändetes nochmals verpfändet worden. Wir haben keine Gefährde in der Sache gespielt, und obgleich alles dieses den Haupt-Grund Gegnerischer Exceptionen ausmachen sollte, eigentlich bei aufgegebenem Beweiße bewießen werden sollte; so ist doch hierüber ein tiefes Stillschweigen beobachtet. Was sollen wir also nun weitläufftig sein! Exteri Domini Impartiales kannten die von Günderrodische Hypothek Verschreibung schon, sie war mit bey den erst versendeten Ackten, und wenn sie etwas relevirt hätte, so würden sie in judicando drauf reflectiret haben.

„Hieraus ist also klar, daß Hr. Gegner gar keinen Beweis beygebracht, daß dessen Exceptionen, welche eigentlich darinn bestanden, daß wir gefährlich in dießer Sache gehandelt, gänzlich unbescheinigt geblieben, und wir also einem endlichen günstigen Urtheil ohnbezweiffelt entgegen sehen. Dahero wir an die Außwärtigen Herren Rechtsgelehrten, an welche solcher Streit gelangen mögte, nur kürzlich, retro petitis aber und abermal inhärirend, die ganz gehorsamste Bitte ergehen lassen: Hochdieselben geruhen in einer so offenbaar muthwillig verzögerten Sache, ausser den zu unserer Dancknehmung uns schon zugesprochenen letztern Contumacial Kosten, Hrn. Gegner zu Erstattung aller übrigen bisher verursachten Hochrichterlich anzuhalten. Die wir ꝛc. Ewrer unterthänige G Stiebel. J W Goethe Licentiat."

Die zur Vernehmlassung gewährte Frist wurde von der Gegen-Partei wieder versäumt, und Goethe mußte deshalb zweimal Beschwerde führen. Im Juni war Goethe durch Dr.

*) Dieses Wort war in jener Zeit identisch mit Buchhändler.

Siegler vertreten. Am 28. Juli aber übernahm er selbst wieder die Führung vermittelst eines kurzen Gesuches um Fristverlängerung zur Beantwortung einer gegnerischen Schrift, und am 7. August reichte er diese Antwort ein, die sich hauptsächlich um drei vom Gegner ausgesprochene Behauptungen drehte, nämlich daß der Beweis nicht desert geworden sei, daß man denselben gehörig geführt habe, und daß die Günderrode'sche Insatz-Hypothek die Veräußerung eines Theiles der Raspe'schen Waaren nicht gestattet habe. Die Antwort lautete:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Es ist nichts neues, daß eine Sache in Gericht durch Säumigkeit und bösen Willen des Gegentheils verschleifft wird; ob es aber bey vielen wie bey gegenwärtiger geschehen, mögten wir fast zweifeln. Man darf die Akten nur obenhin ansehen, um sich zu überzeugen, daß eine schlimme Sache solch Verfahren nöthig machte. Dahero wir uns nicht aufhalten wollen solches auseinander zu legen. Nur müssen wir unßere Verwunderung über das letzte doppelte Exhibitum an den Tag geben. Es scheint als habe Hr. Gegner kein Brosamlein auf die Erde wollen fallen lassen, weil er, da schon ein neues Exhibitum gearbeitet war, das alte vorgefundene zu seinen Manual-Acten zu binden oder sonst wohin zu legen nicht über's Hertz bringen konnte.

„Welche verdrießliche Arbeit ist es, beyde Schrifften gegeneinander zu halten, da eine ebendasselbe, was die andere, nur mit andern Wortten und Wendungen, sagt. Wir nehmen dahero, bey gegenwärtiger schließlichen Beantwortung, die den 7. July 1775 eingereichte aufgegebene schließliche Nothdurfft zum Grunde an, und wollen die andere sogenannte weitere aufgegebene Nothdurfft als nicht bei den Akten liegend ansehen, und bezüglich auf das, was gegen die erste gesagt werden wird, der andern per mera generalia widersprechen. Ueberhaupt enthalten beide Exhibita nichts neues, und wir könnten uns gemächlich auf das von uns in retro

Actis ausgeführte berufen, wenn nicht hier zu gründlicher Wiederhohlung und Darstellung der schickliche Ort wäre.

„So ist dann erstlich das diesseitige vorzügliche Argument nicht aus dem Weege geräumet. Der Terminus probatorius ist desert geworden und dahero alles, was von Gegnern ferner gehandelt werden will, für nichtig anzusehen. Denn ein völlig falsches Vorgeben ist es, daß unsere Reformation 1. Th. 28. Tit. 3. §. die Zeit der Beweiß-Frist nicht ausdrücke. Es besaget selbige deutlich: „Es seye eine benannte Zeit 14 Tage oder einen Monat nach Wichtigkeit und Gelegenheit der Sachen zum Beweise mitzutheilen." Dadurch wird also klar, daß die gewöhnliche rechtliche Beweis-Frist der XIV Tagen auch hier ohn anders beybehalten worden und auch stillschweigend zu verstehen seye. Ja wir erlauben sogar, obgleich weder Wichtigkeit noch Gelegenheit der Sachen hier in Betracht kommt, den Raum eines Monats, über welchen ohne Frist-Bitte, nach den Worten unserer Reformation, der Beweis desert ist, und aus den Akten zu ersehen stehet, wie Hr. Gegner v. 4. May 1774 bis zu diesseitiger Desertions-Anzeige v. 19. Aug. ej. a. stille gelegen.

„Da nun noch über das notorii juris bleibet, daß der Beweiß Termin so peremptorisch ist, ut jus probandi excludat, etiamsi ne quidem accurata sit contumacia, so kann Hr. Gegner hierinn keine Ausflucht finden. Wie denn auch das vener. Urtheil v. 21. Sept. 1774 demselbigen nicht neuen Raum zum Beweiße, vielmehr zur Vernehmlassung auf die diesseitige Desertions-Anzeige gestattet. Was also von den Büchern der Raspischen Handlung und weiters ad hoc punctum vorgetragen wird, kann nicht mehr releviren, indem nec post Terminum instrumenta producturus audiatur. Ein vener. Definitiv Urteil wird also nicht anders, als den auferlegten Beweis-Termin für desert erklären, und diesseitigen retro petitis gnädigst deferiren können.

„Was den zweiten Punckt betrifft, so ist es dahier aus

mehr als einer Ursache unnöthig über selbigen weitläuftig zu seyn. Denn wenn auch der Beweis nicht präcludirt wird, so würde es bey dem gänzlichen Mangel desselben auf eins hinauslauffen. Denn durch das vener. Urtheil v. 4. May 1774 wird Hrn. Gegnern auferlegt die vorgeschützte Einwendungen zu erweißen. Es beruffet sich nun aber derßelbe lediglich auf retro Acta oder führt das schon offt wiederhohlte auf's neue an, als wenn Einwendungen sich dadurch in Beweiße verwandlen ließen.

„Daß Raspe ohnerachtet der Verpfändung seines Vermögens ein Handelsmann geblieben, wird nicht geläugnet, daß er seine Waaren verkauffen kann, ist keine Frage, daß er uns solche würcklich nicht simulate verkaufft, bezeugt der unter uns aufgerichtete Contract; daß ich sie, biß wir einen Laden bekommen, in seiner Gewahrsam gelassen, relevirt nicht in der Sache, indem ich durch ein Instrument vor Notario und Zeugen genugsam des Eigenthums versichert war; daß Raspe den Zinns der Kammer, wo unsere Bücher gelegen, zugleich mit denen übrigen, worinnen er die Seinigen verwahrte, bezahlt hat, macht kein Argument gegen uns, massen solches sowohl mit in den Kauff einbedungen seyn, als auch nachher mit Raspe abgefunden werden konnte. Daß wir unsere Bücher abgeführt, so bald wir Platz überkommen, können wir bescheinigen; daß dieße Abholung des Hrn. Gegners Zufahren und Obsignation der Raspischen Effecten verursachet, ist sehr wahrscheinlich, und also natürlich, daß selbe in eben die Zeit gefallen. Daß kein Dolus auch nur im weitsten Sinn bey uns vermuthet werden kann, ergiebt sich aus allem. Und daß daher die weitläufftige Darlegung des zweiten Punctes von selbst zusammen falle, braucht weiter keiner Ausführung.

„Was sollen wir nun schließlich zum dritten Puncte sagen? Hier sind die alten Einwendungen abermals vorgebracht und mit nichts bewießen. Unser Kauff-Contrackt ist richtig; Raspen war die freye Disposition seiner Waaren unbenommen,

und die unversicherte ältere Schuld, die wir dadurch decken wollen, ist ein unbescheinigt Vorgeben. Wir können um so mehr diesem und allem andern gemeinen Wiederspruch entgegensetzen, uns auf retro in Actis deducta lediglich berufen, und denen bereits unterthänigen Bitten inhäriren. Wir würden auf die uns schon zugesprochene particulare Unkosten Erstattung nochmals urgiren, und nicht weniger des Ersazzes auch aller übrigen in schuldigster Ehrfurcht gewärtigen. Die wir ꝛc. Ewrer ꝛc. unterthänige G. Stiebel. J W Goethe Licentiat."

Die Sache ging hierauf zum Spruche an die Juristen-Facultät in Rinteln, und nach dem Rathe derselben wurde am 9. Februar 1776 decretirt: Günderrode habe sich an dem ihm auferlegten Beweise nicht versäumt, und ihm sei zur etwaigen Vollführung desselben ein Auszug aus den Raspe'schen Handelsbüchern von Gerichts wegen zu ertheilen, worauf dann was Rechtens ist zu ergehen habe; das Erkenntniß über die Proceß Kosten aber sei bis zum Austrage der Sache zu verschieben, ausgenommen daß Günderrode alle in dieser Instanz verursachten Contumacial-Kosten, die Gebrüder Stiebel dagegen die Ausgaben für die Akten-Versendung zu tragen hätten.

Hiermit war der Rechtsstreit, soweit Goethe mit ihm zu thun hatte, zu Ende gebracht; denn die weiteren Verhandlungen führte statt seiner Dr. Siegler. Der wirkliche Schluß fand erst am 18. August 1777 Statt, an welchem Tage das Gericht, auf Grund eines Spruches der Juristen-Facultät zu Halle, decretirte: Günderrode habe den ihm auferlegten Beweis nicht gehörig erbracht und demnach den Gebrüdern Stiebel die Bücher, welche Raspe ihnen an Zahlungs Statt übergeben, als Eigenthümern zur freien Disposition zu überlassen; die beiderseitigen Kosten aber seien gegen einander verglichen und aufgehoben.

11.

Im September 1773 übernahm Goethe wieder von seinem nachherigen Schwager Joh. Georg Schlosser einen Rechtsstreit, welchen dieser als Anwalt des Aachener Tuch-Fabrikanten Maigret vom März 1772 an geführt hatte. Der Letztere hatte in der Frankfurter Ostermesse von 1771 26 Stück Tuch an den Frankfurter Juden Callmann Maier Bauer für 1200 Reichsthlr. verkauft, dieser hatte nachher behauptet, an jedem der gekauften Stücke fehle etwa eine Elle, und am 20. Februar 1772 war Maigret durch die jüngere Bürgermeister-Audienz verurtheilt worden, das Fehlende nach dem Ansatzpreis zu vergüten. Maigret hatte gegen diesen Bescheid an das Schöffengericht appellirt. Vor diesem hatte sein Anwalt Joh. Georg Schlosser eine ihm gesetzte Frist verstreichen lassen, was sein Gegen-Advokat Hieronymus Peter Schlosser mit Erfolg benutzte. Es erging hierauf folgender, am 6. September 1773 publicirter Schöffenspruch: „Es wird die eingewendte Berufung, weil Provocant (Maigret) seinen vermeinten Libellum gravatorialem nach bereits abgelauffener ihm per Decretum v. 30. März a. pr. auf vier Wochen zugestandener Fristverlängerung, mithin zu spät eingereicht, für erloschen erkannt, sofort gegenwärtige Sache pro complemento justitiae an vorige Instanz zurückgewiesen."

Gegen dieses Urtheil übergab Goethe, nachdem Maigret

ihn förmlich zu seinem Anwalt ernannt hatte, am 15. September 1773 folgende Vorstellung, welche deshalb interessant ist, weil sie sich fast blos um das formelle Recht dreht:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Mein Principal, der Handelsmann Maigret von Aachen, muste bey seiner diesmaligen Ankunfft dahier mit dem größten Befremden vernehmen, daß in außen rubrizirter Sache auf einzelnes Anbringen seines jüdischen Gegners unterm 6ten hujus ein Spruch ergangen, der die diesseitige Provocations Indroduktion für desert erklären und den Burgermeisterlichen so gravirlich als venerirlichen Bescheid bestättigen will. Sogleich hat er mir endesunterzogenen, Krafft anliegender Original Gewaldt sub Signo ⊙ aufgetragen, diejenige Mittel zu ergreiffen, die bemeldte Sache wieder in ihren alten Rechtsweeg einleiten mögten. Ich, in dem festesten Vertrauen zu Ewer ꝛc. so Gerechtigkeits als Billigkeits Liebe, unterstehe mich dahero, Hochdieselben mit folgenden geziemenden Einwendungen in tiefem Respeckt anzugehen.

„Erstlich geruhen Hochdieselben sich vorstellen zu lassen, daß Gegnerische Exceptiones gegen Formen dieseitiger Provokations Introducktion in mancherley Rücksicht ungegründet sind. Denn so ist a) sein Einwenden, daß die Ursachen der gebetenen Frist hätten diesseits bescheinigt werden sollen, gäntzlich müssig. Uns war von Ewren ꝛc. die Frist auf angeführte trifftige Ursachen gestattet, und dagegen Einwendungen zu machen gehört zu des Gegentheils übrigen Unziemlichkeiten; sollte es einem erlauchten Richter nicht zukommen, Fristen nach seiner Einsicht und nach Befinden der Sache zu genehmigen?*)

*) Der Gegner hatte behauptet, weil nach der neuesten Provocations-Ordnung die Hinderniſſe der Beibringung der Ausführung bescheinigt und nicht blos angeführt werden sollten, dies aber nicht geschehen sei, so habe er das Recht erworben, den bürgermeisterlichen Spruch zur Vollstreckung gebracht zu sehen.

„Eben so hat b) dessen Vorspiegelung der Desertion*) kein weiteres Gewicht, als daß Ew^re ꝛc. drauf zu reflectiren geruhten. Der vorige Sachwalter rechnete seine Frist a die insinuationis decreti, und gab also nach seiner Rechnung die Justification der Provocation zur rechten Zeit ein. Die Computation der Fristen auf diese Art ist allgemeinen Rechtens, ist auch hießigen Rechtens, und wird sie durch ein Statut einigermaßen limitirt, so kann doch unßerm Fall, da bey dergleichen Umständten, indem es die Sache eines Abwesenden betrifft, die längste Frist gegeben, supponirt wird, durch richterliche Billigkeit aus dem gemeinen Rechte Hülfe und Salvation gereicht werden. Da aber demohngeachtet ein venerirliches Decret die Sache diesseits desert erkläret, so wird es nunmehro in obiger Rücksicht nicht den geringsten Anstandt haben, restitutionem in integrum von Ew^ren ꝛc. zu erlangen. Denn wenn die Prätorianische Klausel Si qua alia causa justa videbitur je eine gehörige Anwendung erlitten, so ist es gewiß in dießem Falle.

„Der desert seyn sollende Termin wäre nach gemeinen Rechten noch nicht verstrichen. Mein Principal ist ein Fremder, gegen den die Statuten in ihrer Strenge nicht sollten geltend gemacht werden. Gegner ist ein betrügerischer Jude, wider den einem Christen eine Rechtswohlthat um so mehr zu statten kommen muß. Endlich ist aus der simpelsten Geschichts Erzählung und Inspecktion der Akten das diesseitige Recht so Sonnenklar, daß, wäre auch kein weiteres Moment zur Restitution, dießes hinreichend seyn würde, daß eine evident gerechte Sache per errorem levissimum in formalibus nicht verlohren gehen dürffe.

„Die Schwäche gegenseitiger Exzeptionen liegt so am Tage,

*) Es war vom Gegner behauptet worden, die Frist sei, da sie sich v. 25. März bis zum 22. April erstreckt und der Gegen-Advokat erst am 27. April geantwortet habe, um fünf Tage überschritten worden, von welchen Tagen jeder hinreichend sei, um die Berufung als erloschen zu erweisen.

daß freylich die erhaschte Desertion das größte Glück für sie war. Es hält keine einzige bey näherer Beleuchtung stich, sie sind alle gleich ungegründet, und ohne die Exaggerationen und Verdrehungen diesseitiger Argumente und Raisonnements würden sie sich gar zu nackend darstellen. Allen und jeden diesen Exceptionen setze ich daher für dießesmahl nur allgemeinen Wiederspruch entgegen, mit Vorbehalt, in der Ordnung Rechtens meine spezialle Wiederlegung gehörig einzubringen, so bald Ewre ꝛc. meiner gegenwärtigen geziemenden Bitte Grosgünstig werden zu deferiren geruht haben. Daß dießes mir nicht ermangeln kann, lebe der sichersten Hoffnung, indem Hochdenenselben ganz allein heimgestellt ist, Wiedereinsetzung in vorigen Stand nach Gutbefinden zu ertheilen, und ich, wenn ich es auch allein als Gnade zu bitten hätte, zu Hochdero Huld und Menschenliebe in mir so viel Zutrauen fühle, das mir die günstigste Erhörung hoffen läßt.

„Daher unter oberwähnten Umständten mir vollkommen schmeichlen kann, Ewre ꝛc. werden meiner geziemend gehorsamsten Bitte also gnädigst deferiren: daß mein Principal gegen genanndtes venerirliches Urtheil dergestalten zu restituiren seye, daß die diesseitige Provocations Introduction als im rechten Termin eingebracht, der Jude aber, als habe er sich mit seinen Exceptionibus würcklich eingelassen, angesehen werden solle. Worauf denn Hochdieselben, um darauf zu repliziren, mir Grosgünstig Terminum ordinis anzuberaumen Hochrichterlich geruhen. Sollten indessen wider Vermuthen Hochdieselben meiner so submiss als gerechten Bitte zu deferiren etwaigen Anstandt nehmen, so muß ich, um das Beste meines Principals zu wahren, mit allem geziemenden Respeckte das remedium transmissionis actorum in vim revisionis gehorsamst interponiren, mit dem Vorbehalt, nach vernommener Hochrichterlicher Resolution binnen gehöriger Zeit Libellum revisorium gehörig einzureichen. Der ich ꝛc. Ewr ꝛc. treu gehorsamster J W Goethe Licentiat als Maigrettischer Anwaldt."

Die richterliche Entscheidung lautete: „Wird das vorkommenden Umständen nach unstatthaffte Restitutions Gesuch abgeschlagen, dagegen dem in vim revisionis eingewendten remedio transmissionis actorum statt gegeben, und zu Ausführung der vermeintlichen Beschwerde Frist von 14 Tagen sub poena desertionis gestattet. Decretum in Senatu Scabinorum den 17. September 1773."

Hiermit schließen die Akten. Wir wissen daher nicht, wie die Sache zu Ende gegangen ist.

12.

Im Jahre 1767 lebte zu Frankfurt a. M. der Perüquenmacher-Geſell Franz Kohlhepp aus Wien, welcher verheirathet und von der katholiſchen Confeſſion zur lutheriſchen übergetreten war. Er wünſchte daſelbſt das Meiſterrecht zu erhalten, und bat zu dieſem Zweck in die nach dem beſtehenden Geſetze nöthigen Muthjahre eingeſchrieben zu werden. Dem widerſetzten ſich jedoch die Geſchworenen des Perüquenmacher-Handwerkes vermittelſt verſchiedener Einwände, nämlich weil er keinen Lehrbrief vorgelegt, die vorgeſchriebenen fünf Wanderjahre nicht nachgewieſen, ſich als Geſell nicht ſittlich gut betragen habe und, was bei dieſem Handwerk unerhört ſei, bereits verheirathet ſei. Darüber entſtand ein vor dem Schöffengericht verhandelter Rechtsſtreit, in welchem Kohlhepp zuerſt durch Dr. Joh. Joſt Textor und, als dieſer im September 1771 Senator geworden war, durch Dr. Joh. Georg Schloſſer, ſowie von Februar 1773 an durch Dr. Horn vertreten worden war, vom Auguſt 1773 an aber durch Goethe vertreten ward. Die Sache war von den Geſchworenen des Handwerks mit Hartnäckigkeit betrieben worden, und dieſe oder vielmehr alle Meiſter desſelben hatten, als im Januar 1773 die Juriſten-Facultät zu Rinteln ein Urtheil geſprochen hatte, an eines der höchſten Reichsgerichte appellirt. Dies war im Februar 1773 geſchehen, und am 27. Juli introducirten ſie ihre Appellation beim Reichs-

hofrath zu Wien. Sie versäumten dem Schöffengericht davon Anzeige zu machen, und dadurch wurde Goethe zunächst veranlaßt, am 18. August folgende Eingabe an das Letztere zu machen:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Es ist bereits an die sechs Monathe, daß meine außen rubrizirte Widersacher gegen ein von Ewrer ꝛc. Gerechtigkeitsliebe für mich günstig ausgefallenes Urteil Appellation interponiret haben. Noch aber will von derßelben Introducktion und Erkennung nichts verlauten, woraus dann aufs neue ersichtlich, daß die Verschleiffung der Sache ihr Hauptzweck seye. Daher ergehet an Ewre ꝛc. mein geziemend gehorsamstes Bitten: Hochdieselben geruhen bemelten Gegnern nunmehro den Beweis der introducirten Appellation grosgünstig aufzulegen und das weitere Hochrichterlich zu verfügen. Der ich mit vollkommenster Ehrfurcht verharre Ewr. ꝛc. unterthäniger Frantz Kohlhepp. J W Goethe Licentiat."

Das Gericht entsprach diesem Gesuche am 20. August. Die Gegner wiesen am 8. September nach, daß sie ihre Appellation beim Reichshofrath eingeführt, sowie Ende Oktober von demselben eine auf zwei Monate sich erstreckende Fristverlängerung erlangt hätten. Im Januar ließ der Frankfurter Rath, gegen dessen gelegentlich gefaßte Beschlüsse die Appellation zugleich gerichtet war, beim Reichshofrath beantragen, daß die Kläger wegen Versäumung der ihnen gewährten Frist abgewiesen und ihre Appellation für desert erklärt werde. Am 30. Mai 1774 verlangte hierauf der Reichshofrath vom Rathe einen Bericht über die Sache, und als dieser in der eingeräumten Frist nicht erfolgt war, wandte Goethe am 8. Oktober 1774 sich mit folgenden Worten beschwerend an das Schöffengericht:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Schon unter dem 30. May h. a. ist ein Höchst venerirl. Reichs-Hoff-Raths Conclusum ergangen, wodurch in aussen rubrizirter Sache

ein Bericht von Ewren ꝛc. in Termino duorum mensium Hochrichterlich erfordert wird. Da nun solcher bereits längstens verstrichen, so sieht sich endesunterzeichneter gemüssiget, Hochdieselben in aller Unterthänigkeit anzugehen mit der geziemendsten Bitte: Ewr. ꝛc. mögen nunmehro ermeldten Bericht zu befördern und dessen Absendung zu beschleunigen Hochgefällig seyn. Der ich ꝛc. Ewr. ꝛc. unterthänigster Fr. Kohlhepp. J W Goethe Licentiat."

Der Bericht des Rathes war damals bereits gefertigt, das Schöffengericht befahl der Gerichtskanzlei, denselben schleunig abzusenden, und am 29. Oktober wurde dieser Befehl in Vollzug gebracht. Am 1. December fällte der Reichshofrath einen Spruch, durch welchen in Betreff der Hauptsache die Appellation abgeschlagen, dagegen wegen eines noch nicht nachgewiesenen Theiles der gesetzlichen fünf Wanderjahre dieselbe zugelassen, jedoch mit einstweiligem Aufschub der Appellation die Akten-Versendung an auswärtige Unparteiische befohlen wurde. Hierauf betrieb die Perügenmacher-Innung wegen der Wanderjahre wieder eine Revision, und Goethe stellte deshalb am 7. April 1775 folgendes Gesuch an das Schöffengericht:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ewren ꝛc. ist es nur allzu bekannt, daß nur unverschuldeter Haß gegen mich die auffen rubrizirte Sache so weit getrieben, wie solches denn auch aus dem Gegentheil abgeschlagenen Haupt-Appellations-Processe erhellet. Solches zeiget sich nunmehro auch abermals deutlich, da sie die wegen des Nebenpunctes ermangeln sollender Wanderjahre muthwillig ergriffene Revision dennoch durchzusetzen gedencken.

„Das von denselben den 22. Februar übergebene Präsentatum ist nun zwar von denen vier Geschwornen unterschrieben, allein das Handwerck ist, wie ich zuverlässig weis, mit ihrer fortdauernden Animosität gegen mich unzufrieden.

„Da nun bei meiner gerechten Sache mir vorzüglich an der Beschleunigung und Abkürtzung der gegnerischen Verzögerung gelegen, und ich bei den besten Gesinnungen meiner übrigen Mitmeistern durch die Feindschafft einiger wenigen selbst zum Nachtheile des Handwercks verkürzet werden dürffte; so zweifle ich nicht einen Augenblick, daß Ew^re ꝛc. bei den für mich hegenden gnädigen Gesinnungen mein unterthäniges Bitten erhören werden, welches dahin in aller Devotion ergehet: Hochdieselben geruhen zu Erforschung der eigentlichen Gesinnungen des Handwercks gegen mich ein Meistergebott zu veranlassen, damit in Gegenwart derer Hochansehnlichen Herren Deputirten das mögliche zu forderſamster Beendung dieſer verdrießlichen und kostspieligen Sache gethan und verhandelt werden könne. Der ich ꝛc. Ew^r ꝛc. unterthäniger Fr. Kohlhepp. J W Goethe Licentiat."

Das Gericht schlug am 12. April dieses Gesuch ab, und setzte dem Bittsteller eine Frist von acht Tagen zur Einbringung seiner Exceptions-Schrift. Am 19. Juni ward diese Schrift eingereicht; sie war jedoch nicht von Goethe, welcher damals auf einer Reise begriffen war, verfaßt worden, sondern von Dr. Siegler. Goethe übernahm auch nachher die Anwaltschaft in dieser Sache nicht wieder. Der Rechtsstreit selbst gelangte in seinem weiteren Verlauf an die Juristen-Facultät von Erlangen zum Spruche, und diese erklärte am 25. März 1776, daß es bei dem von der Facultät zu Rinteln am 11. Januar 1773 gegebenen Urtheil zu belassen und die Handwerks-Geschworenen die Kosten der Revision zu bezahlen schuldig seien. Der Rinteler Spruch hatte gelautet: es sei das Schöffenurtheil v. 16. März 1768 in Vollzug zu bringen, nach welchem Kohlhepp die gehörige Erlernung der Profession und die artikelmäßige Wanderzeit von fünf Jahren nachgewiesen habe und deshalb in die Muthjahre einzuschreiben sei.

Noch immer wollten die Geschworenen nicht nachgeben.

Sie erklärten ſich zwar, als ſie am 24. April 1776 zugleich mit Kohlhepp in der Bürgermeiſter-Audienz erſchienen waren, bereit, Letzteren als Meiſter aufzunehmen, allein erſt wenn er vorher fünf Muthjahre hindurch bei einem Frankfurter Meiſter gearbeitet habe. Jedoch gebot ein Raths-Decret vom folgenden Tage, denſelben ſofort zum Meiſterrecht gelangen zu laſſen und in die Meiſtertafel einzuſchreiben. Dies geſchah dann auch.

13.

Am 1. Oktober 1773 ließ Goethe als Anwalt des bereits oben erwähnten Aachener Tuch-Fabrikanten Maigret den Handelsmann Bodo Wilhelm Stöcken beim älteren Bürgermeister belangen, weil Stöcken, nachdem Maigret bei ihm in seinem Processe mit dem Juden Kallmann Maier Bauer eine Caution von 50 Rchsthlrn. hinterlegt und nachher beide Theile sich verglichen hatten, die Zurückgabe des deponirten Geldes verweigerte. Stöcken that dies, weil er selbst kurz vorher wider seine Gläubiger ein Moratorium nachgesucht hatte und die Besorgniß hegte, daß er, wenn er diese Auszahlung mache, sich um die Gewährung seines Gesuches bringen werde, und weil außerdem Maigret ihm 50 Thlr. für Waaren schulde und der demselben gegen die gleiche Summe ausgestellte Cautions-Schein nicht als ein Depositum, sondern als ein Creditum anzusehen sei. Stöcken fügte noch hinzu: er habe nach Einreichung seines Moratorien-Gesuches sich mit seinen übrigen Gläubigern dahin gütlich verglichen, daß dieselben ihm vier messentliche Zahlungs-Termine gegen Vergütung der Zinsen und gegen ausgestellte Wechselbriefe zugestanden hätten; er könne also auch an Maigret nur auf gleiche Weise Zahlung leisten. Der Bürgermeister ertheilte am 30. December den Bescheid: es werde dem Stöcken zur Bezahlung der ihm anvertrauten

50 Thlr. eine Zeit von vier Wochen bei Strafe der Execution anberaumt. Hiergegen appellirte Stöcken an das Schöffengericht. Nachdem er daselbst mehrere Fristgesuche für die Vorbringung seiner Klagschrift eingereicht hatte, machte Goethe am 18. März 1774 folgende Vorstellung:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ich sehe mich genötigtet Ewren ꝛc. die ungemeine Verwegenheit anzuzeigen, wodurch aussen rubrizirter Gegner von einer Zeit zur andern dießen Rechts-Handel zu verschleiffen sucht.

„Sein Revisions-Gesuch ist ohne das schon so unerwartet und ungehörig, und noch dazu erkühnet er sich eine Frist bey Ewren ꝛc. durch das Vorgeben zu erschleichen, als stehe er mit meinem Prinzipal in Tracktaten. Nun müßte ich als Anwaldt doch vorzüglich von solch einer Handlung benachrichtiget seyn, allein sowohl ich, als mein Prinzipal sind weit davon entfernt. Ich empfange von demselben so eben einen Brief unterm Dato des zweiten Märtzen, worinn er nicht allein von einem vorseyenden Vergleich nicht das geringste meldet, vielmehr aufs neue die Betreibung seiner so gerechten Sache empfielt.

„Ein solches sehe mich genötigt, Ewre ꝛc. gehorsamst anzuzeigen, mit der geziemenden Bitte: Hochdießelben mögen Grosgünstig geruhen, den nur auf Ausflüchten und Verzögernisse sinnenden Debitorem, soviel es möglich, Hochrichterlich in Schrancken zu halten, und ihn zu nötigen, falls er, wie ich doch nicht glaube, sein Revisions-Gesuch durchsetzen wollte, damit auf das baldigste fürzufahren. Worüber ꝛc. Ewrer ꝛc. gehorsamer J W Goethe Licentiat Mandatorio nomine des Handelsmann Maigrett zu Aachen."

Der Gegner, dessen Anwalt Dr. Siegler war, legte am 26. März Briefe vor, durch welche die wirkliche Führung von Vergleichsverhandlungen nachgewiesen wurde. Zugleich bat er nochmals um eine Fristverlängerung, welche auch gewährt

wurde. Am 25. April machte hierauf Goethe bei Gericht folgende Anzeige:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ewren ꝛc. habe hierdurch geziemend anzeigen sollen, wie ich im Nahmen meines außen rubrizirten Principals mit dessen Debitore über die in gegenwärtigem Rechtsstreit schwebende Summe dahin konvenirt, daß ich jure et actione salvis vorerst eine abschlägliche Zahlung von 25 fl. annehmen, wegen des Restes aber ihme einen doppelten Termin zur nächsten Herbst- und künfftigen Ostermesse, den ersten zu 30 fl., den andern von 20 fl. verstatten wolle. Welches ich hiermit pflichtschuldigst anzeige, und zugleich meine gehorsamste Bitte dahin richte: Hochdieselben geruhen dieße meine gegenwärtige Erklährung Grosgünstig ad Acta zu legen, und statte für die bisher ertheilte Justitz geziemenden Danck ab. Der ich ꝛc. Ewrer ꝛc. ganz gehorsamster J W Goethe Licentiat als Maigrettischer Anwaldt."

Der Streit ruhte hierauf bis zum 19. Oktober, an welchem Tage Goethe die nachstehende weitere Bitte einreichte:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Da es in aussen rubrizirter Sache vor einem halben Jahre bis zur Execution gegen den aufzüglichen Debitorem gekommen war, lies ich mich von selbigem jure et actione salvis, ohne sonst irgend eine Immutation, zu Annahme eines Theils des schuldigen Quanti unter der feyerlichen Zusicherung bewegen: daß zu gesezter Zeit der Abtrag des Restes unfehlbar erfolgen sollte, wie ich solches in einem geziemenden Exhibito ad Acta schuldigst angezeigt.

„Da nun aber gegenwärtig Debitor mich mit einer Ausflucht über die andere, besonders mit einer vorgespiegelten Abwesenheit aufzuziehen gedencket; so seh ich mich höchst vermüsigt im Namen meines Prinzipalis die unterthänige Bitte dahin ergehen zu lassen: Ewre ꝛc. geruhen nunmehro den durch

Desertion der Provocation längst rechtskräfftig gewordenen venerirlichen Burgermeisterlichen Bescheid älterer Audienz v. 30. December 1773 zu seiner Vollstreckung gelangen zu lassen, und dahero einem Hochansehnligen älteren Herrn Burgermeister die Execution gegen gedachten säumigen Schuldner gerechtest zu demandiren. Der ich ꝛc. Ewrer ꝛc. treu gehorsamer J W Goethe Licentiat als Maigrettischer Anwaldt."

Dieses Gesuch wurde am 22. Oktober durch das Schöffen-Decret gewährt: „Wird dem älteren Herrn Bürgermeister, dem implorantischen Anwaldt gegen den Stöcken zu gehöriger Adimplirung des getroffenen Vergleichs durch erforderliche Zwangs-Mittel zu verhelffen, committirt." Hiermit war die Sache zu Ende gebracht.

14.

Die Stadt Frankfurt besaß Jahrhunderte lang eine Anzahl Dörfer als leibeigene Ortschaften. Zu ihnen gehörten Dortelweil (eigentlich Dorkelweil) und Nieder-Erlenbach. Diese zwei Dörfer geriethen im Sommer 1772 mit einander in Zwist wegen der Heu-Frohnden, die sie der Stadt Frankfurt zu leisten hatten. Die Dortelweiler behaupteten damals, daß die Nieder-Erlenbacher von Alters her verpflichtet seien, ihnen beim Fahren des der Stadt gehörenden Heues von etwas mehr als 38 Morgen Dortelweiler Wiesen in der Art Hülfe zu leisten, daß die Nieder-Erlenbacher das Heu von der sogenannten großen Herrn-Wiese fahren müßten, während sie selbst blos das Heu von den kleineren Stücken zu fahren hätten, und zwar beiderseits gegen 6 Xr. für jeden Wagen. Diese Behauptung wurde von den Nieder-Erlenbachern bestritten. Dieselben sagten, vor 15—20 Jahren sei ihnen, als schlechtes Wetter eingetreten war, befohlen worden, den Dortelweilern auf jene Weise hülfreiche Hand zu leisten, dies sei nachher fast jedes Jahr wieder geschehen, und nun wollten die Dortelweiler aus einer bloßen Sache der Gefälligkeit ein Servitut machen, indem sie sich auf ein notorisches, seit dreißig bis sechszig Jahren im Gedächtniß der Leute stehendes Recht bezögen. Dieser Streit war vor dem Landamt der Stadt Frankfurt verhandelt und am 4. November durch den Bescheid desselben geschlichtet

worden, daß die Gemeinde Nieder-Erlenbach, welche zur Leistung aller an sie gefordert werdenden herrschaftlichen Frohnden verpflichtet sei, auch das Dortelweiler Herrn-Heu so wie bisher auf jedesmalige Anzeige des dortigen Schultheißen zu fahren habe. Gegen diesen Bescheid ließ Nieder-Erlenbach durch Dr. Joh. Georg Schlosser am 28. November und 5. December Appellation an das Schöffengericht einlegen. Dieses aber erkannte am 5. Februar 1773 die auf gemeinschaftliche Kosten zu bewerkstelligende Akten-Versendung an eine Juristen-Facultät zum Behuf der Fällung eines Rechtsspruches. Die Akten wurden nach Erlangen gesandt, und nach dem daselbst ertheilten Spruche erfolgte am 12. November 1773 das Schöffen-Decret: Nieder-Erlenbach sei zur Zeit nicht schuldig, die quästionirten Heufuhren zu leisten, dagegen aber sei dasselbe verbunden, binnen Monatsfrist seine Klage gegen Dortelweil rechtlich zu begründen, dem Letzteren aber bleibe in gleicher Frist der Gegenbeweis und andere rechtliche Nothdurft vorbehalten, worauf dann weiter geschehen solle, was sich zu Recht gebühre.

In Folge dieses Urtheilsspruches ließ Goethe, welcher damals an Schlosser's Stelle als Nieder-Erlenbacher Rechtsanwalt eingetreten war, am 4. December durch einen Notar folgende Vorstellung und Bitte einreichen:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! In außen rubrizirter Sache ist, auf eingehohlten Rath auswärtiger Herren Rechtsgelehrten, der venerirliche Spruch am 12. November dahin ergangen: „daß Kläger und Appellant den Grund der Klage, und soviel ihm daran vermeinet, binnen Monats Frist wie Recht zu beweisen pflichtig", welcher sodann auch eodem dato grosgünstig insinuiret worden. Weilen nun die Bestellung eines neuen Advocatus Causae dergestalten Verhinderung eingeschoben, daß zu dessen Information, auch näherer Erkundigung der Umstände, besonders bey Abwesenheit deren Prinzipalen einige Zeit vonnöthen und der Terminus von vier

Wochen zu Ende gehet; als hat Endesunterzeichneter Ewre ꝛc. mit der geziemenden Bitte gehorsamst angehen sollen: Hochdieselben geruhen zu Einbringung auferlegter rechtlichen Handlung einen anderweiten Termin von 4 Wochen grosgünstig zu verstatten. Der ich ꝛc. Ewrer ꝛc. unterthäniger B. J. Schäfer Notar als Anwaldt Nieder-Erlenbacher Gemeinde. J W Goethe Licentiat."

Dieses Gesuch wurde am 11. December gewährt. Am 8. Januar 1774 jedoch sah Goethe sich zur nachfolgenden Wiederholung seiner Bitte genöthigt:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Durch ein venerirlich Urteil d. d. 12. Nov. a. el., ins. eod., ward meiner endesunterzeichneten Anwaldts Prinzipalschaft auferlegt, binnen Monathsfrist eine weitere Rechtliche Ausführung einzureichen. Dieser Termin lief den 12. December zu Ende, da mir denn ein anderweitiger auf 4 Wochen per Decret. d. d. 11. Dez., insin. 14. a. c. grosgünstig verstattet worden. Nun ist auch die schuldige Vernehmlassung und weitere Beweisführung gehörig ausgearbeitet; es stöst sich aber alleine daran, darüber nochmalen mit meiner Prinzipalschaft, als die abwesend und bey gegenwärtiger Jahrszeit beschwerlich heimzusuchen, eins und das andere zu sprechen und nöthige Erläuterungen zu fordern. Wozu ich denn eine weitere Frist nur auf vierzehn Tage mir unterthänig erbitte. Mit schuldiger Ehrfurcht verharrend Ewrer ꝛc. unterthänig gehorsamster B. J. Schäfer Notar qua Mandatarius der Gemeinde Nieder-Erlenbach. J W Goethe Licentiat."

Diese Fristverlängerung wurde gewährt, und hierauf erfolgte dann schon am 15. Januar die nachstehende Eingabe Goethe's:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Durch ein venerirl.

Dekret v. 12. November a. el., insin. eod. ej., haben Ew[r] ꝛc. meiner endesunzeichneten Anwalts Prinzipalschafft aufzuerlegen geruhet, den Grund ihrer Klage, weilen Beklagte deren nicht allenthalben geständig, binnen Monatsfrist zu beweisen; darauf denn unterm 4. Dezember eine abermahlige vierwöchentliche Frist nachgesuchet und grosgünstig verstattet worden, die wir denn am 8. Januarij dießes Jahrs noch auf vierzehen Tage zu prolongiren gebeten, für welches alles wir unßre Danck-nehmung geziemend bezeugen und sodann binnen dem letzten Termin unßere rechtliche Nothdurfft darzulegen gedencken.

„Anwalts Principalschafft, die Gemeinde zu Nieder-Erlen-bach, läugnet schuldig zu seyn, der Gemeinde zu Dorckelweil das Heu von gewissen in letzterem Districkte gelegenen Löblichen Korn Amte zuständigen Wießen abführen zu helfen. Sie stellte Actionem servitutis negatoriam an, die mehr utilis als directa und durch die Lage der Sache Theils gegen ersagte Gemeinde, Theils gegen ein Löbl. Land-Amt als Repräsentanten der Landesherrlichen Gewaldt gerichtet war, und zeigte ihre Befugnisse genugsam. Weilen aber es einer ansehnlichen aus-wärtigen Fakultät gefallen, ein weiteres von derselben zu ver-langen; so befolget sie solches kürzlich, und ich werde in gegen-wärtigem Exhibito mich bemühen, klärlich darzulegen: wie ebenbemeldte Hülfe bey der Heufuhr weder gefordert werden könne von einer Hohen Herrschafft noch von beklagten Nachbarn, weder 1) als Spezial Last, noch 2) als allgemeine Frohnde, noch 3) am allerwenigsten als Servitut.

„Der Ursprung der spezialen eigenthümlichen auf gewissen Ortschafften hafftenden Lasten ist in der besondern Beschaffen-heit der Ortschafften selbst und Verhältniß gegen das Ganze und den Landesherren zu suchen. Die Lage dererjenigen Güter, die eine Hohe Landes Obrigkeit eigenthümlich besitzt, bestimmt gleich im Anfange, da ein Staat sich bildet, die Hülfe und Dienste, die von den nächstliegenden geleistet werden sollen. Eine weise und für das Wohl eines jeden gleichgesinnte Sorg-

falt theilt dießelben gleich aus; und daher kommt die Reparti-tion, die durchgehends seit undencklichen Zeiten gemacht worden, die unwiedersprechlich, unumstößlich und unerweiterlich ist. Eine solche Repartition ist denn auch vor Jahren in hiesiger Gegend geschehen, dieße giebt allein Bestimmung und Maaße, und kann selbst von einer Hohen Landes Herrschafft nicht geändert werden.

„In derselben fiel der Gemeinde Dorckelweil zu, von 2 Huben Obrigkeitlich Gut das Heu wegzuführen, und der Gemeinde Nieder-Erlenbach als Anwalts Principalschafft und Klägern wurden 3 Huben zu bauen ebenfalls zurepartiret, welchen Dienst sie noch biß auf den heutigen Tag leistet, da bemelte 3 Huben nebst der dazu gehörigen Burg an das Hoch-adelige Hauß von Glauburg in neueren Zeiten käuflich über-lassen worden. Wie denn in dem Kauffbriefe bemeldten Guts alles weitläufftig specificirt befindlich. Gleichwie nun dießer bemeldter Dienst Anwalts Principalen alleine zu leisten zu-kommt, also auch die jezt im Streit befangene Heufuhr die Gemeinde Dorckelweil alleine zu prästiren. Es ergiebt sich solches aus beygebogener Sig. ⊙ bezeichneter Abschrifft Löb-lichen Land-Amts-Protokoll, welches nach Maasgabe der Repar-tions Bücher und des Herkommens geführt ist und ausweißet, daß die Gemeinde Dorckelweil schuldig seye, daß Heu zu machen und solches in die Stadt zu führen, wohingegen ihr 1 Rchsthlr. für das Heumachen und für einen Wagen 6 Xr. Fuhrlohn ꝛc. von dem Beständer zu zahlen seye. Ein gleiches wird von den Nieder-Urselern verfügt, der Gemeinde Nieder-Erlenbach da-gegen mit keinem Worte gedacht. Worauf denn vorzüglich der Grund unßerer verneinenden Klage beruhet.

„Sind in der Repartition die Dienste der 38 Morgen den Dorckelweilern zugefallen, so haben Anwalts Principalen dagegen die Dienste der nunmehrigen von Glauburgischen Burg zu leisten, und ein jedes versieht solches allein, und kann das

andre keineswegs in Anspruch nehmen, besonders da, wie erst gezeigt, die Verleyh Protokolla der Dorckelweilischen Wießen, auf die alles ankommt, der Nieder-Erlenbacher mit keiner Sylbe gedencken. Woraus genugsam erhellet, daß mehrgedachte Hülfleistung bey der Heufuhr keineswegs als eine repartirte Special Last anzusehen, noch gefordert werden könne; vielmehr ist ersichtlich, wie von dießer Seite die nachbaarliche Gefälligkeit allein Platz gegriffen und zu solchem Undanck nunmehro Gelegenheit gegeben habe.

„Wie nun einmal der erste Punckt unumstößlich dokumentirt und dargethan, auf welchen es vorzüglich ankommt; so wird es mit dem andern eine desto leichtere Arbeit seyn, als der nur aus der Beschaffenheit allgemeiner Frohn Dienste und der Anwendung solcher auf gegenwärtigen Fall zu erweißen steht. Ich muß die Bestimmung einiger Worte voraussschicken, ohne die wir nicht richtig argumentiren können. Gegner haben während des gantzen Prozesses immer die zwey Dinge verwechßelt: ungemessene Frohnden schuldig seyn und schuldig seyn sich eine Special Last auflegen zu lassen. Und daher argumentiren sie dergestalt: Ihr seyd verpflichtet ungemessene Frohnden zu leisten, und also müßt ihr alle Servitia prästiren, die euch eure Landes Obrigkeit auflegt. Dießer anscheinende Schluß geht aber völlig zu Grunde, wenn man ihn analysirt. Daher wollen wir erst die Beschaffenheit der ungemessenen Frohnden beleuchten.

„Es sind solche allgemeine, unbestimmte, in der Nothdurfft des Landes und dem Willen des Landesherrn allein gegründete Dienste, wozu nicht der einzelne Unterthan, nicht einzelne Dorfschafften, sondern der Complex aller Unterthanen, aller Dorfschafften verbunden ist. Ein solches liegt in der Natur und der Billigkeit, ein solches wird durch unßere Grundgesezze und das Herkommen befestiget. Zur ungemeßnen Frohnde wird also erfordert die Nothdurfft des Landes oder der Wille des Landesherrn, und sodann sind zu Ausführung desselben

alle Unterthanen ohne Unterschied verpflichtet. Beym Straßen-Bau, in Kriegszeiten rückt eine Dorfschafft nach der andern an, schafft eine nach der andern, und was die einen zu viel gethan haben, muß ihnen sogar von den andern vergütet werden, wie nach dem letzten Kriege noch mit den Kriegsfuhren und Einquartierungen geschehen, und immer fort mit Rekrouten-Vorspann-Unkosten und dergleichen geschiehet. Dieße allgemeine Billigkeit zeigt sich also vorzüglich bey der gesetzmäsigen Constitution der ungemessenen Frohnden, deren Natur und Art also mit den spezialen auf gewissen Ortschafften liegenden Lasten streitet, daß von jenen auf dieße gar kein Schluß gemacht werden kann, man müßte denn den Sinn und die Bedeutung der Worte nur sehr obenhin kennen.

„Gleichwie nun also oben ad primum gezeigt worden, daß es keine Spezial Last seyn könne, weil solche durch uralte Repartition bestimmt werde, solche aber aus der Lage der Ortschafften herfließe und aus den Stadt-Büchern und Amtsprotokollen zu ersehen seye; also ergiebt sich nun aus der Ausführung des zweyten Momenti, daß solcher aus der Landesherrlichen Gewalt, ungemessen Frohnden zu fordern, nicht anverlangt werden könne, weil eben diejenigen Gesezze und Billigkeit, die bei Repartition der Spezial Lasten eine Gleichheit beobachteten, auch noch obwalten und die ungemessenen Frohnden über alle Unterthanen gleich austheilen. Wollte man also ex hoc Capite die Dienstleistung bey der Heufuhr verlangen, so müßten alle Franckfurter Dorfschafften konkurriren und selbige wechselsweiße verrichten, welches doch auch nicht zulässig ist, weil das, was einmal einem Ort als Spezial Last repartirt ist, denen übrigen Unterthanen nicht mehr aufgebürdet werden kann. Und dergestalten wäre auch der zweite Punckt abgethan.

„Was den dritten betrifft, so habe nicht nötig viel Worte zu machen, sondern will noch schließlichen mit Wenigem zeigen, wie kein einziges Requisitum zur Verjährung einer Dienstbaar-

keit hier obwalte. So versiren Gegnere denn, wenn Anwalts Prinzipalen ihnen auch noch so lang bei der Heufuhr quaest. geholfen, offenbahr die ganze Zeit in mala fide. Bey jedesmaligem Verleyh der Wießen, wo sich die Gemeinden um mit zu bieten einfinden, werden die Conditionen verlesen, und selbige besagen laut oben angebogener Copia Prot. deutlich, daß die Heufuhr von den 38 Morgen denen Dorckelweilern zur Last falle, von der Gemeine Nieder-Erlenbach ist kein Wort die Rede; sie werden also immer über einige Jahre erinnert, daß sie allein dieße Dienste zu prästiren haben, und kann kein Zeitpunckt gedacht werden, wo sie in bona fide gestanden hätten. Eben daher ist auch justus titulus unmöglich. Sie wußten also immer, daß Anwalts Principalen ihnen nichts schuldig waren, sondern aus nachbarlicher Freundschafft, auf bittliche Requisition, etwa bey einbrechendem Regenwetter, und weil dießelben immer mehr Zugvieh als Gegnern gehalten, an Handen gegangen. Wie ist also hier ein Titulus auch nur putationsweise anzugeben? Aus gutem Willen haben Anwalts Principalen die Fuhren manchmal gethan, und eben der Willen kann ihnen solches versagen.

„Wenn wir nun gar die Qualität des Objeckts ansehen, so wird die Sache immer bedencklicher. Hier ist ein Recht, das über eine Gemeinde prätendirt und präscribirt werden will, da doch die Sachen derselben und also auch ihre Rechte entweder gar nicht, oder nur durch praescriptionem longissimi temporis, welche die Gesezze auf 100 Jahre bestimmen, durch Verjährung erworben werden können; und das aus weislicher Anstalt der Gesetzgeber, weilen eine Gemeinde aus veränderlichen Gliedern bestehet und besonders offt mit Vorgesetzten gestrafft ist, die zu unüberlegt und nachlässig sind, um ihr Bestes gehörig zu wahren. Daraus ergiebt sich nun weiter, daß, wenn auch ihre dreißigjährige Angabe sich der Wahrheit gemäs also verhielte, welches jedennoch darzuthun sie bekanntlich noch schuldig geblieben und also durch einfache allgemeine dießeitige Abläugnung

von selbst zerfällt, daß, sage ich, bemeldte Zeit noch lange nicht hinreiche, um ein Recht über eine Gemeinde zu erwerben. Und dann ist das so geschwind gesagt: zwanzig, dreyßig Jahre, nicht aber so geschwind bewießen. Wie denn auch der ununterbrochene Besitz, und zwar cum animo dominii, in gegenwärtigem Fall, da Gegnern so offt erinnert worden, daß es nur eine Gefälligkeit geweßen, nicht einmal möglich, geschweige denn zu erweißen steht. Ein solches haben die ansehnlichen Herrn Urteils Verfasser wohl eingesehen und erkläret, Anwalts Principalen seyen lauffender Sache nicht schuldig die Fuhren zu leisten. Wodurch also gegnerischer Besitzstandt von selbsten verschwindet, indem sie sonst hätten geschützt werden müssen.

„Und so glaub ich allen dreyen Punckten ein völliges Genüge geleistet zu haben, von denen wir nur Einen zu beweißen nötig gehabt hätten. Es wird nunmehro kein Zweiffel übrig seyn, daß offt gemeldte Hülfe bey der Heufuhr quaest. eine nachbarliche Gefälligkeit geweßen, womit man vor Jahren, da noch die großen Frohnden in unßerer Gegend nicht so häuffig waren, einander noch dienen konnte, jetzo aber, da die schweren Lasten bei Verfertigung der Weege ohne das auf den Gemeinden ruhen und jedes für sich zu sorgen hat, keinesweegs mehr gereicht werden können.

„Dahero ich denn in völligem Zutrauen die unterthänige Bitte hier anfügen kann: Ew^ren^ ꝛc. möge es Hochgefällig seyn, meine Prinzipalschafft gänzlich von der ungehörigen Forderung ihrer Nachbaaren, denen Dorckelweilern, loszusprechen und dieße Hochrichterlich auf die uralte Repartitionen, auf das Herkommen und die Verleyh Protocolla zu weißen, als nach welchen es ihnen allein zukommt die Heufuhr quaest. dem jedesmaligen Beständer zu leisten, refusis expensis. Der ich hierüber ꝛc. Ew^rer^ ꝛc. ganz gehorsamster B. J. Schäfer Notar qua Mandatarius der Gemeinde Nieder-Erlenbach. J W Goethe Licentiat."

Die Gegner, deren Anwalt Dr. Luther war, bestritten

alles, was in vorstehender Schrift gesagt war, und stützten sich namentlich auf den vom Landamt in dieser Sache ertheilten Bescheid, sowie darauf, daß das in Frage stehende Recht so lange, als das Gedächtniß der ältesten Leute zurückweiche, bestanden habe. Uebrigens erklärten sie dasselbe für eine auf den Nieder-Erlenbachern ruhende Speciallast, die man bei der vor alter Zeit gemachten Repartition denselben gerechter Weise zugetheilt habe, weil die betreffenden Wiesen ihnen am nächsten gelegen seien, und weil Nieder-Erlenbach eine fast noch einmal so große Zahl Einwohner habe als Dortelweil. Das Schöffengericht beschloß, die Acten auf Kosten beider Parteien zum Spruch Rechtens an die nämliche Juristen-Facultät, an welche sie früher verschickt worden waren, senden zu lassen.

Im Juli klagten die Beständer der Dortelweiler Wiesen beim Landamt, daß die Gemeinde Nieder-Erlenbach mit Bezugnahme auf den obwaltenden Rechtsstreit sich weigere, ihren Antheil an den Heu-Fuhren zu übernehmen. Das Landamt verwies die Klage an das Schöffengericht, und dieses decretirte am 11. Juli: das Landamt solle, bis zu völligem Austrage der Sache und dieser unnachtheilig, die Gemeinde Nieder-Erlenbach auf die nämliche Art, wie es bisher geschehen, auch diesmal zur Concurrenz der quästionirten Heu-Fuhren anhalten. Als jedoch das Landamt demgemäß Befehl ertheilte, weigerte sich der Schultheiß des Dorfes auf den Rath Goethe's, demselben Folge zu leisten, und der Letztere ließ am 13. Juli folgende Remonstration einreichen:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! So bereitwillig sich auch jeder Zeit Anwalts Principalen finden lassen, denen Befehlen einer Hohen Obrigkeit zu gehorchen, so haben sie dennoch dem venerirlichen Dekret v. 11. Juli, ohne sich in den größten Schaden und Nachtheil zu bringen, nicht geleben können.

„Es würden die Vorgesetzte der Nieder-Erlenbacher Gemeinde unverantwortlich handeln, wenn sie gegen das, was in

dem Rechtsgange schon klar entschieden ist, auf einige Weiße etwas vornehmen ließen, und die anverlangte Heu-Fuhr ist dießer Art. Ein venerirlich Dekret v. 12. November 1773 setzt außer allen Zweiffel, daß Anwalts Principalen „noch zur Zeit das Heu auf der Frohnde gegen die gewöhnliche 6 Xr. heimführen zu helfen nicht schuldig." Dieser in Rechtskrafft erwachsene Spruch setzt also den Zustand, wie es während des Processes gehalten werden soll, unumstößlich fest, die Beyhülffe an der quästionirten Fuhr kann von der Gemeinde Nieder-Erlenbach nicht geleistet werden; und es möge auch bisher geschehen seyn, was da wolle, so hat solche die ausdrücklichen Worte eines Urteils, rem judicatam vor sich, und wenn dieße nicht gelten, nicht entscheiden, nicht schützen sollen, was wird denn helfen, entscheiden und beschützen?

„Dannenhero an Ewr. ꝛc. Anwalts unterthänige rechtliche Bitte ergehet: Hochdießelben geruhen Prinzipales in ihrem gegenwärtigen durch ein eigen venerirl. Urteil bestimmten Zustande bis zum Austrage der Sache gerechtest zu schützen, und nicht zuzugeben, daß auf einige Weiße contra rem judicatam irgend eine Handlung vorgenommen werde. Worüber ꝛc. Ewrer ꝛc. unterthänig treu gehorsamer B. J. Schäfer ꝛc. J W Goethe Licentiat."

Das Gericht erfüllte diese Bitte nicht, sondern ließ vielmehr vermöge Beschlusses v. 13. Juli es beim Dekret v. 11. Juli bewenden, durch welches der status possessionis bis zum Austrage der noch unentschiedenen Streitsache continuirt und reservirt werde. Gegen diese Entscheidung ließ Goethe am 15. Juli folgende Schrift einreichen:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Anwalts Prinzipalen haben das venerirl. Dekret v. 12. Novemb. vorigen Jahres auf ihrer Seite. Solches ist das provisorische Urtheil, wodurch der Zustandt während des Prozesses bestimmt wird,

es kann durch kein anderes aufgehoben, es kann nichts weiter providirt werden. Dahero sehen sie sich genötiget, von dem venerirl. Urtheile d. d. 13. Juli a. c. insin. eodem mit Beybehaltung alles schuldigen Respectes das Remedium transmissionis actorum in vim revisionis zu ergreiffen und zugleich, weilen ihr Sachwalter so eben in's Bad verreißt, ad deducendum gravamina einen Termin von vier Wochen sich unterthänigst zu erbitten. Worüber ꝛc. Ewr. ꝛc. unterthänig treu gehorsamster B. J. Schäfer ꝛc. J W Goethe Licentiat."

Das Gericht gewährte die erbetene Frist, beharrte aber bei seinem früheren Beschlusse, und ließ für den Weigerungsfall Execution androhen, weil das gemähte Heu schon zu lange lag und zu faulen anfing. Die Execution fand auch Statt, und hatte die Wirkung, daß die Nieder-Erlenbacher das Heu ins Trokene brachten und dann es zu fahren beschlossen. Am 27. August ließ Goethe, nachdem der Termin für ihn nochmals verlängert worden war, folgende Beschwerdeschrift überreichen:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Auf welche Weiße es sich auch möge zugetragen haben, daß Anwalts Prinzipales so gantz wieder Vermuthen in gegenwärtige Lage versetzt worden, können selbige das ergriffene Revisions-Mittel, spe certa restitutionis brevi manu in integrum, nicht anders denn fortzusezzen gedencken; derowegen sie mit allem schuldigen Respeckt ihre Beschwerden hiermit ganz gehorsamst vortragen.

„Den 12. November vorigen Jahrs ergieng auf eingehohlten Rath auswärtiger Herren Rechtsgelehrten das venerirl. Urtheil, welches sub Lit. A. in extenso hier beygebogen ist und folgenden besonderen hierher gehörigen Passum enthält: daß Principales zur Zeit noch auf des Dorckelweiler Schultheisen jedesmalige Anzeige das Heu von den Wießen quaest. auf der Frohnde gegen

die gewöhnliche 6 Xr. vom Wagen heimzuführen nicht schuldig. Worauf man sich denn diesseits, da der Punckt, wie es mit gedachten Fuhren während des Prozesses gehalten werden sollte, provisorisch ausgemacht und das Urteil rechtskräfftig ward, vollkommen verlies. Zu dem grösten Befremden Principalium nun mußten dieselbe bey letzter Heu Erndte vernehmen, daß ein venerirl. Dekret v. 11. July, welches gleichfalls in extenso sub Lit. B. beygehet, Löbl. Land-Amt committirt habe: biß zum Austrag der Sache die Gemeinde Nieder-Erlenbach auf die nemliche Art, wie es bisher geschehen, auch diesmal zur Concurrenz der quästionirten Heufuhre anzuhalten.

„Ein solches Dekretum wurde, ohnerachtet einer gehorsamsten die Lage der Sache darstellenden Remonstration, durch ein anderweites v. 13. July nochmals eingeschärfft, gegen welches Anwalts Prinzipales das Remedium revisionis ergriffen und hiermit die Ueberreichung ihres Gravaminis beschleunigen. Es ergiebt sich solches ohne weiters aus der Gegeneinanderhaltung beider Dekrete, davon das erste ausdrücklich enthält: die Gemeinde Nieder-Erlenbach sey Heu zu führen während des Processes nicht schuldig, das andere aber solche Dienstleistung von ihr verlangt.

„Dießes ists, worüber man einer Weisung deren auswärtigen Herrn Rechtsgelehrten sehnlichst entgegensieht und, besonders da letzteres Urteil auf keine Weiße rechtskräftig werden kann, mit unterthäniger Bitte Ew^re ꝛc. angehen muß: Hochdieselben geruhen die Akten gegenwärtigen Vorfall betreffend ad exteros impartiales grosgünstig zu verschicken, und zwar wo die Hauptsache schon anhängig ist, die denn ersteres Urteil v. 12. Novemb. vorigen Jahres gerechtest zu confirmiren und die letzteren v. 11. und 13. July ohne weiters aufzuheben gerechtest ermessen und dadurch auf das künfftige den Besitz Stand sicher stellen werden. Der ich ꝛc. Ew^ren ꝛc. unterthänig gehorsamster B. J. Schäfer ꝛc. J W Goethe Dr."

Die Acten gingen hierauf an die Erlanger Juristen-Facultät zurück. Diese fällte einen am 9. Januar 1775 publicirten Spruch, nach welchem es bei dem Bescheide vom November 1772 zu verbleiben hatte, und welcher zugleich erklärte, daß der der Gemeinde Nieder-Erlenbach obgelegene Beweis nicht erbracht sei. Hiergegen legte die Letztere Appellation an das Wetzlarer Reichs-Kammergericht ein. Bei den weiteren Verhandlungen war Goethe nicht mehr betheiligt. Wie zu Wetzlar entschieden wurde, ist aus den Akten nicht zu ersehen, weil dieselben blos die der Appellation vorausgegangenen Verhandlungen, nicht aber die endliche Entscheidung enthalten. Sie schließen mit dem Monat Juli 1776.

15.

An einem Mittwoch nach Pfingsten war in dem bei Frankfurt gelegenen Dorfe Bornheim eine Schlägerei zwischen Bäcker- und Schustergesellen entstanden und dabei dem dortigen Gastwirth Will, in dessen Hause zur Stadt Frankfurt die Sache sich zugetragen hatte, ein großer Schaden an Geräthschaften u. s. w. zugefügt worden. Dieser Mann ließ durch Dr. Joh. Georg Schlosser eine Schadenersatz-Klage beim Stadtrath anstellen, und zwar zunächst gegen die beiden allein noch in Frankfurt anwesenden Bäckergesellen König und Kuntz. Er wurde jedoch an die Bäckergesellen überhaupt, welche die Schlägerei gehabt hatten, verwiesen. Später wandte er sich an das Schöffengericht, welches aber durch Spruch vom 24. Februar 1772 die Entscheidung des Rathes aufrechterhielt. Er bat zugleich, mit Bezugnahme auf seine Armuth, ihn in diesem Processe ad jura pauperum zuzulassen. Am 6. December 1773 nun trat Goethe als Anwalt Will's an die Stelle Schlosser's, und zwar mit folgendem Bittgesuche:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ew^re ꝛc. haben auf mein flehentliches Vorstellen die gnädige Rücksicht dahin zu nehmen geruht, daß ein ansehnlicher Herr Bürgermeister das Examen derer beyden noch hier befindlichen an dem mir verursachten Schaden schuldigen Beckerknechte verhören möge. Jetzo aber

muß ich zu meinem äußersten Befremden vernehmen, daß dieselbe vor kurzem hießige Stadt verlassen, und also ich meiner letzten Hoffnung beraubt worden.

„Da nun aus den bisher verhandelten Akten erhellet, daß die Schuld keinesweeges an mir gelegen, sondern ich mich gleich nach beschehener That gemeldet, und doch dießer Aufschub mir so schädlich geweßen; auch ich bey meinem Alter und andern Verhältnissen meine Nothdurfft besonders bey hereinbrechender Winters Zeit zu erwerben außer Stand gesetzt bin; so muß ich zu Hochdero Milde und Huld endlich meine Zuflucht nehmen, und mit der flehentlichsten nothgedrungensten Bitte Ewr ꝛc. unterthänigst angehen: Hochdieselben geruhen, mir einige Vergütung meines unersezlichen Schadens aus der Fülle Dero Gnade zu gewähren, und sodann einen zeitigen Beytrag aus denen zur Versorgung der Armen angelegten Milden Stifftungen zu meinem künfftigen Unterhalt Grosgünstig zu verfügen. Der ich ꝛc. Ewrer ꝛc. unterthäniger J. J. Will. J W Goethe Licentiat."

Die am 11. December ertheilte Antwort auf dieses Gesuch war: „Es wird Implorant mit dem ganz unstatthaften Gesuch einer Schadensvergütung lediglich ab-, wegen des gebetenen Beytrags aus den milden Stifftungen zu seinem künfftigen Unterhalt aber ad Senatum verwiesen." Hiermit schließen die Akten.

16.

Im Beginn des Jahres 1774 übernahm Goethe die Leitung eines Rechtsstreites, welchen bis dahin Dr. Hieron. Peter Schlosser geführt hatte. Dieser Streit betraf eine Wechselklage. Der Jude Alex. Jak. Rindskopf hatte am 19. December 1768 vom Sattlermeister J. G. Strauß einen zwischen der Lindheimer und Fahr-Gasse gelegenen Waarenladen für 600 Gulden auf sechs Jahre gemiethet, und zwar unter folgenden Hauptbedingungen: Rindskopf zahlt beim Unterzeichnen des Miethvertrages 275 fl. baar, welche Strauß ihm dergestalt mit 5% verzinset, daß er jedes Jahr die Zinsen entweder baar entrichtet oder am Ladenzins abschreibt; wegen der übrigen 325 fl. stellt Ersterer an Letzteren drei Wechselbriefe aus, von welchen der eine auf 116 fl. lautend in vier Jahren, der andere über 120 fl. in fünf, der dritte über 93 fl. in sechs Jahren ohne Interessen zahlbar waren; Strauß und seine Gattin verpflichten sich für den Fall, daß das Haus während der Miethzeit verkauft werden und der Käufer den Miethvertrag nicht übernehmen sollte, an Rindskopf den noch nicht verfessenen Betrag des Miethzinses baar herauszuzahlen, sowie die für den nicht verfessenen Zins ausgestellten Wechsel zurückzugeben oder für null und nichtig zu erklären. Während der ausbedungenen Miethezeit verloren die Strauß'schen Eheleute, weil sie ihren Insatzgläubiger nicht befriedigen konnten, ihr Eigenthumsrecht an dem betreffenden

Hause. Sie hatten jedoch auch die drei Wechsel, welche auf eine in Ladenzins zu empfangende Valuta hin ausgestellt waren, an den Juden Isaak Herz Bonn verkauft, und dieser klagte denjenigen Wechsel, welcher zuerst (nämlich am 31. December 1772) verfallen war, bei der Bürgermeister-Audienz ein. Rindskopf weigerte sich, die Zahlung dafür zu leisten, weil Strauß nicht berechtigt gewesen sei, die drei Wechselbriefe aus Handen zu geben, und weil der neue Hauseigenthümer auf den Ladenzins ein Verbot angelegt habe, Rindskopf also in Gefahr sei doppelt zahlen zu müssen. Bonn aber bezog sich auf die klaren Vorschriften des Wechselrechts sowie darauf, daß im Wechselbriefe nichts von den im Miethvertrag festgesetzten Bedingungen stehe. Die Bürgermeister-Audienz ertheilte am 21. Januar 1773 den Bescheid, Rindskopf habe den Wechsel sammt Zinsen und Kosten innerhalb 24 Stunden zu bezahlen, und bleibe ihm wegen dieses Geldes der Recurs an Strauß vorbehalten. Rindskopf appellirte hiergegen an das Schöffengericht und hinterlegte einstweilen das Wechsel-Quantum von 116 Gulden.

Nun entspann sich vor dem genannten Gerichte ein Rechtsstreit, in welchem Rindskopf durch Dr. Rumpel, Bonn durch Dr. Hieronymus Peter Schlosser vertreten wurde. Dieser Streit wurde am 1. November 1773 dahin entschieden, daß es bei dem bürgermeisterlichen Bescheide sein Verbleiben habe. Hiergegen legte Rindskopf das Rechtsmittel der zum Behuf einer Revision vorzunehmenden Aktenversendung ein. Zugleich erwirkte er am 27. November den Schöffen-Spruch, daß Strauß die zwei anderen Wechsel, welche noch nicht verfallen waren, beim Bürgermeister zu deponiren oder, falls sie nicht mehr in seiner Hand wären, diejenigen, welche im Besitze derselben seien, anzuzeigen und dieselben zur Deponirung anzuhalten habe. Acht Tage vorher hatte jedoch die Bürgermeister-Audienz, auf Grund des Schöffen-Urtheiles v. 1. November dem Bonn die hinterlegten 116 fl. extradirt. Hiergegen protestirte Rindskopf, und das Gericht verurtheilte Bonn, welcher während der

Dauer des Rechtsstreites keine Veränderung in Betreff des Streit-Objectes hätte veranlassen dürfen, zur sofortigen Stellung einer Caution für jene Summe. Ferner richtete Rindskopf, weil die Verfallzeit des zweiten Wechsels herannahe und er sich nicht zu helfen wisse, das Gesuch an das Gericht: in Betreff der zwei noch nicht bezahlten Wechsel nicht nach dem Wechselrechte zu verfahren, sondern deren Inhaber auf die beim Bürgermeister anhängige Untersuchung zu verweisen. Dies wurde jedoch am 3. Januar 1774 abgeschlagen.

Von nun an trat Goethe als Anwalt des Bonn auf. Er übergab am 15. Januar folgende Schrift:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Mein Gegner, der sich nicht mehr im Standte sieht, den Lauf Rechtens zu hemmen, sucht gegenwärtig alle Schikanen hervor, um wenigstens mir die Erlangung des meinigen zu erschweren. Ewre ꝛc. haben gerechtest das unziemliche seines fälschlichen Vorgebens, als wäre mir intra cursum decendii die deponirte Wechsel-Summe herausgegeben, gerügt*). Eben so falsch und straffbar ist auch das andere, als seye mir solche ohne Caution verabfolget worden. Denn da ich schon mit meiner Frauen in dießer Sache vor fast einem Jahr, am 22. Februar 1773, in Löbl. Stadt-Cantzley in Gegenwart des damaligen jüngeren Hrn. Bürgermeisters von Lilienstern Hochwohlgeb. gehörigermaßen durch Einschreibung in das Innsatz-Buch mich mit meinem

*) Der jüngere Bürgermeister hatte am 17. December 1773 dem Gerichte angezeigt: Rindskopf habe verwegener Weise behauptet, daß die 116 fl. dem Bonn schon vor Ablauf der nach Uebergebung des Decrets einzuhaltenden Frist von zehn Tagen ausgezahlt worden seien; dies sei erst 14 Tage nach jener Uebergebung geschehen, und der Jude habe also nicht nur dem bürgermeisterlichen Actuar eine Schmach angethan, sondern auch sich erfrecht, die Autorität des Bürgermeisters mit zu verdunkeln. Für diese Ungebühr hatte das Gericht am Tage darauf dem Rindskopf einen nachdrücklichen Verweis ertheilt.

sämmtlichen Haab und Vermögen soviel davon vonnöthen verpfändet, und mit dießer Caution noch haffte, ob mir gleich dazumal die Extradition der Gelder quaest. lite adhuc pendente verweigert werden wollte; also konnt ein Hochansehnlicher jüngerer Hr. Burgermeister, dem solches wohl bekannt war, mir ohne Gefährde meines Gegners die Summe herausgeben, und ein solches werden Ew[r] ꝛc. nach Einsicht dießes vollkommlich billigen. Ich finde unnötig, den in meinen Händen befindlichen Cautions-Schein aus Löbl. Stadt-Cantzley beyzulegen, da es ein Documentum publicum ist, worauf ich mich beruffe.

„Worüber denn schließlich meine unterthänige Bitte ergehet: Hochdießelben geruhen den unruhigen Gegner mit seinen kostspieligen ungegründeten Chicanen mit Ahndung abzuweißen, mich, der ich gehörig caviret, in dem Besitz der quaest. Summe zu schüzzen und sodann den Rechtsgang des nunmehrigen Judicii revisorii gnädigst zu beschleunigen. Der ich ꝛc. Ew[rer] ꝛc. unterthäniger Isaac Hertz Bonn. J W Goethe Licentiat."

Am 20. Januar verurtheilte die Bürgermeister-Audienz den Rindskopf, auch den zweiten Wechsel im Betrag von 120 fl. nebst rückständigen Zinsen und den Kosten innerhalb 24 Stunden zu bezahlen. Rindskopf wandte sich deshalb beschwerend an das Schöffengericht, bat der Kosten wegen auch diesen Punkt mit in die Revision aufzunehmen, und hinterlegte 120 Gulden. Sein Gesuch wurde gewährt. Goethe aber reichte im Namen Bonn's am 2. Februar folgende Schrift ein:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! In aussen rubrizirter Wechsel Klag Sache ist bey Löbl. Burgermeisterlichen Audienz von Gegnern das Quantum von 120 fl. hinterlegt worden. Da nun ohne weiteres meine Gerechtsame dergestalten klar, daß ich schon in einem gleichen Streite gegen ebendenselben, unter eben den Umständten obgesiegt, auch mir schon zu lange das meinige boshafft vorenthalten werden will; so glaub ich keine vergebliche Bitte zu thun, wenn ich Ew[re] ꝛc. in devotester

Unterthänigkeit angehe: Hochdenenſelben möge es gefallen, gegen die gehörige Caution mir bemeldtes Wechſel Quantum grosgünſtig verabfolgen zu laſſen. Der ich ꝛc. Ewrer ꝛc. unterthäniger Iſ. Hertz Bonn. J W Goethe Licentiat."

Als hierauf das Gericht die Aufforderung ergehen ließ, eine annehmliche Caution vorzuſchlagen, machte Goethe am 23. Februar folgende Eingabe:

„Hoch- und Wohledelgebohrne ꝛc.! Bey Gelegenheit der erſten gleichfalls gegen außen rubrizirten Gegner geführten Wechßel Klage iſt mein Haab und Vermögen, ſoviel dazu vonnöthen, gehöriger Weiße eingeſchrieben worden, und ich habe darauf das Quantum von 116 fl. erhalten. Da ich nun ſchon in zwey Inſtanzen obgeſiegt, und mit ſothaner Caution nur für das Revisorium haffte, auch die Summe gegen das verſchriebene Hauß und Haab gar gering, ſo werden Ewre ꝛc. mein Anerbieten grosgünſtig annzunehmen geruhen, das dahin in tiefſter Unterthänigkeit ergehet: Es möge Hochdenenßelben gefällig ſeyn, die Caution für das gegenwärtige gleichfalls zu beziehende Wechßel-Quantum von 120 fl. — Xr. ebenermaßen auf mein Hauß und Vermögen, ſoviel dazu vonnöthen, ordnungsmäßig einſchreiben zu laſſen. Der ich ꝛc. Ewrer ꝛc. unterthäniger Iſ. Hertz Bonn. J W Goethe Licentiat."

Dieſe Schrift wurde dem Gegner zur Erklärung mitgetheilt; allein derſelbe ließ die ihm geſetzten Friſten dreimal verſtreichen, weshalb Goethe am 27. Mai folgende Eingabe machte:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Außen rubrizirtem Gegner iſt durch ein venerirlich Dekret v. 26. Febru. h. a. Hochrichterlich auferlegt worden, ſich über den in meinem gehorſamſten Exhibito v. 18. Februario beſchehenen Cautions

Vorschlag Ordnungsgemäß zu erklären. Es sind von demselben aber alle Termine, wie denn deren letzterer und präclusiviſcher im Decreto d. d. 25. April angesetzt worden, ungehorsamlich vorbeygelassen worden. Dahero an Ewre ꝛc. mein gehorsamst dringendes Bitten ergehet: Hochdieselben geruhen nunmehro in contumaciam adversarii meinen unterthänigen Cautions Vorschlag für annehmlich zu erkennen. Worüber ꝛc. Ewrer ꝛc. unterthänigster Jf. Hertz Bonn. J W Goethe Licentiat."

Dieses Gesuch wurde durch einen Spruch v. 7. September angenommen, welcher zugleich erklärte, Rindskopf habe seinem Gegner die auf 3 Rchsthlr. festgesetzten Contumacial-Kosten zu ersetzen. Am 24. September machte Goethe zum Schlusse noch eine Eingabe dieses Inhalts:

Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ewre ꝛc. gestatte zuförderst für die per Decret. vener. d. d. 7. Sept. grosgünstig gegen Caution vergönnte Erhebung der in Hochlöbl. Burgermeisterlichen Audienz hinterlegten 120 fl. den schuldigsten Danck ab, und begebe mich förderſamst an gehorsamste Gelebung weiterer Auflage gedachten vener. Decreti, das mich dahin anweißt, in außen rubrizirten beyden Sachen meine schließliche Verhandlungen einzureichen. Und zwar mag ich wohl, um zu zeigen, wie wenig ich Schikane und des Gegners Schaden suche, dessen Bitte Gehör geben und sie zusammen in einem Exhibito traktiren.

„Wenn Gegner sich bei seinem Revisions und respective Provocations Gesuch simpliciter ad Acta prioris Instantiae submittirt, so konnte ich solches noch viel eher thun, da ich der obsiegende Theil bin, und aus den bisherigen Verhandlungen die Gerechtigkeit meiner Sache auf das klärste erhellen muß. Indeß will ich auch nur die gegenwärtige Lage des doppelten Rechts-Streites mit kurtzem auseinandersetzen und solchen

alsdenn zu baldigster grosgünstiger Entscheidung auswärtigen ansehnlichen Herrn Rechtsgelehrten geziemend empfohlen haben.

„Diejenige von beiden Sachen, die nun zur Revisions Instanz gediehen, betrifft einen Wechßel von 116 fl., welchen schon im Januar 1773 eingeklagt, und dessen Bezahlung Gegnern, weil er seine Hand anerkannte, auch die Verfallzeit würcklich vorhanden war, ohnerheblichen Einwendens ohnerachtet daß alles auf die Person eines Dritten gerichtet war, dergleichen in Wechselsachen nicht zuläßig, von einem Hochansehnlichen Hrn. Burgermeister auferlegt wurde. So waren denn weiter gegnerische in der Provokations Instanz vorgebrachte Einreden durchaus unerheblich. Ich als der dritte Besizzer eines auf Ordre ausgestellten Wechsels, der bis auf die Verfallzeit und dessen Einklage unangefochten geblieben war, hatte von demjenigen keine Notiz zu nehmen, was zwischen Debitore und dem Dritten vorgefallen war, konnte auch nach der Natur der Sache davon nichts wissen. Ferner enthielten die mit grosem Pompe in einem Nachtrage angeführte Rechtsstellen*) nicht das geringste zu dessen Vortheil, auch wollte das eingebrachte Präjudicium nicht im geringsten passen, und unter diesen Umständen ward obbelobter vener. Burgermeisterlicher Bescheid unter dem 1. Novemb. 1773 von einem Hochansehnlichen Schöffenrathe confirmirt und die Sache pro complemento justitiae an vorige Instanz zurückgewießen. Gegen dießes gerechte Urteil ist es nun daß Revision gesucht werden wollen. Gegner submittirt dabey ad Acta priora, und ich kann solches nach erstgemeldtem Verhältnisse ohne weiters thun.

„Von der zweiten Sache, welche einen im Januar 1774 gegen ebendenselben Gegner eingeklagten Wechsel von 120 fl. (betrifft), gilt alles, was von der ersten ausgeführet und an-

*) Leyser vol. 4. med. 4. p. 539, Cons. Tubing. vol. 9. cons. 59 nr. 105, Wernher pars 10. obs. 397 et 4. 7. obs. 130 sq. et pars 5. obs. 114, Schaumburg Princ. prax. lib. 2. cap. 3. §. 6, Ludovici W R. l. 11. §. 33.

genommen worden. Solche versirt gegenwärtig noch in der Provokations-Instanz, nachdem ein vener. Burgermeisterlicher Bescheid d. d. 19. Janu. h. a. Gegnern gleichfalls zu Bezahlung des bemeldten Quanti verdammet hat. Wegen welcher Sache ich denn gleichfalls ad Acta priora gantz gehorsamst pure submittire. Schließlich nur noch anmerckend, wie durch Gegners Muthwillen mir das meinige höchst ungehörig vorenthalten wird. Es sind Wechßel Klagen, die den schleunigsten Proceß erfordern, und obgleich auch in der letzten Sache die 120 fl. erst von Gegnern niedergelegt werden müssen, eh ihme Provocatio erlaubt worden, so hat er doch dieße ganze Zeit her mich so aufzuziehen gewußt, daß ich erst jetzo und nur erst gegen Caution das meinige erheben kann, durch welchen Zeitverlust mir ein ansehnlicher Schaden und zugleich überflüssige Kosten verursacht worden.

„Wie ich nun die in dem verehrlichen Decret d. d. 7. September mir zugesprochene Contumacial Kosten mit gebührendem Danck erkenne, so ergehet dann an ein Hochansehnliches auswärtiges Rechts-Collegium, bezüglich auf retro in actis petita und geziemend submissivisch, mein unterthäniges Bitten: Hochdieselben geruhen, bey unausbleiblicher Confirmation des belobten Urtheils sowohl als Bescheides, Gegnern zu Ersetzung Schadens und Kosten Hochrichterlich anzuhalten. Worüber ꝛc. Ewer ꝛc. unterthäniger Isaac Hertz Bonn. J W Goethe Licentiat."

Hierauf wurden denn endlich die Acten abgesandt, und zwar an die Juristen-Facultät zu Tübingen. Diese fällte am 19. December 1774 zwei Urtheilssprüche, in Folge deren Bonn Sieger blieb. Der eine betraf den Wechsel von 116 fl. und verfügte, daß es bei der am 1. November 1773 über denselben ertheilten Sentenz zu verbleiben habe, die in der Revisions-Instanz erwachsenen Kosten aber, außer den von Rindskopf allein zu bezahlenden Versendungskosten, „aus Bewegniß" gegen

einander compenſirt werden ſollten. Der andere Spruch galt dem Wechſel von 120 fl. Er lautete: es ſei bei dem bürgermeiſterlichen Beſcheid v. 20. Janu. 1774 lediglich zu belaſſen, die Sache pro complemento justitiae an die vorige Inſtanz zurückzuweiſen, im Uebrigen aber dem Rindskopf der Regreß an den Sattlermeiſter Strauß vorbehalten und mit der Koſtenzahlung ebenſo zu verfahren wie nach jenem erſten Spruche.

17.

Die nächste Anwaltschaft Goethe's betraf die Vormundschaft über die vom Handelsmann Wilh. Ludwig Schüller hinterlassenen Kinder zweiter Ehe. Die beiden Vormünder derselben reichten am 2. Februar 1774 folgende von Goethe verfaßte Vorstellung ein:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Nachdeme man sich verschiedentlich Mühe gegeben, die nachgelassenen Kinder erster und zweyter Ehe des geweßenen Burgers und Handelsmann Schüller auseinanderzusetzen, und ihre Haabschafft gehörig zu vertheilen, ohne deswegen Ewre ꝛc. damit zu behelligen; so hat es sich aber doch zuletzt nicht anders wollen thun lassen, indeme von den Vormündern des Sohnes erster Ehe gewisse Prätensionen nicht nachgelassen werden wollen, die doch von uns endes unterzeichneten, als Vormündern der Kinder letzter Ehe, nicht zugegeben werden können.

„Wir überreichen also hier in tiefster Unterthänigkeit den von unserer Seite gefertigten Rezeß, an dem, wie der gegenseitige darstellen wird, eigentlich drey Puncte strittig sind, und hoffen, daß ein gleiches abseiten jener Vormundschafft geschehen wird. Zugleich überlassen wir Ewren ꝛc., ob Hochdieselben aus der vorliegenden Sache sprechen oder uns erst den Rezeß der Vormünder erster Ehe Grosgünstig mittheilen wollen, um unßere

Befugniſſe gegen jenſeitige Anforderungen beſtens an den Tag zu legen, welches wir ſogleich in dießem Exhibito beliebter Kürze willen würden gethan haben, wenn von mehrbemeldten unßern Gegen Vormündern uns nicht behörige Comunikation wäre verſagt worden.

„Mit dießem empfehlen wir uns und unßerer Pflegbefohlnen Beſtes Ewrer ꝛc. Obervormundſchafftlichen und Oberrichterlichen Amte, mit der unterthänigen Bitte: Hochdießelben geruhen zu entſcheiden, welche Forderungen den Rechten und der Billigkeit nach beſtehen können, und dadurch Theils das Wohl unßerer Pflegbefohlnen zu befördern, Theils uns auſſer aller Verantwortung zu ſetzen. Die wir ꝛc. Ewrer ꝛc. unterthänig gehorſamſte Chriſtoph Heinrich Pauli Vormünder der Schüllerischen Kinder zweyter Ehe, Joh. Heinrich Rühl Vormünder der Schüllerischen Kinder zweyter Ehe. J W Goethe Licentiat.“

Auf dieſe Vorſtellung committirte das Schöffengericht das Curatel-Amt, die Vormünder des Sohnes erſter Ehe hierüber, ſowie allenfalls auch beide Theile gegen einander weiter zu Protokoll zu vernehmen. Als dies geſchehen und ein Bericht darüber eingelaufen war, glich das Gericht die beſtehenden Differenzen aus, womit dann die Sache zu Ende gebracht war.

18.

Am 9. Februar 1774 ließ Goethe, als Bevollmächtigter des Göttingiſchen Handelsmannes Heinrich Ernſt Horn gegen den Frankfurtiſchen Landamtmann Dr. Luther in der Audienz des jüngeren Bürgermeiſters durch ſeinen Scribenten Liebhold eine Klagſchrift des Inhalts einreichen: Dr. Luther habe, als er früher in Göttingen ſtudirte, bei Horn eine Schuld von etwas über 62 Rchsthlrn. für gelieferte Waaren contrahirt und ſei mehrmals vergeblich um deren Berichtigung erſucht worden; man bitte daher, denſelben zur Zahlung dieſer Schuld ſammt Intereſſen anzuhalten. Der Angeklagte geſtand zu, daß er in Göttingen von Horn Waaren im Betrage von etlichen vierzig Thalern auf Rechnung bezogen habe; er behauptete aber die dafür ſchuldige Summe Geld vor ſeiner am 3. Januar 1756 erfolgten Abreiſe von Göttingen bezahlt zu haben, beſitze jedoch die ihm darüber ausgeſtellte Empfangsbeſcheinigung nicht mehr; zur Begründung ſeiner Behauptung könne er deshalb weiter nichts vorbringen, als daß Horn nach dem in Göttingen durchgehends beobachteten Gebrauche ihn ohne vorhergegangene Bezahlung nicht würde haben abreiſen laſſen, ſowie daß er ſelbſt auch ſonſt keinem Menſchen daſelbſt einen Pfennig ſchuldig geblieben ſei. Zugleich erklärte der Angeklagte eines Theils den Umſtand ſehr verdächtig, daß Horn ihn wegen dieſer vermeintlichen Geldſchuld erſt nach beinahe zwanzig Jahren

gerichtlich belange, und behauptete anderes Theiles, die Bücher desselben müßten sehr unordentlich geführt worden sein, weil nach einer vorgelegten Rechnung Horn's v. 4. August 1764 die angebliche Schuldforderung nur 59 Rchsthlr. 25 Gr. und 2 Pfennige, nach zwei Schreiben v. 1. August 1768 und 7. December 1773 aber, welche ebenfalls vorgelegt werden könnten, 61 Thlr. 18 Gr. und 4 Pf. betragen habe, daß also Horn keinen rechtlich gültigen Beweis beizubringen vermöge, vielmehr offenbar jenen Schuldposten in seinen Büchern zu tilgen vergessen habe. In den weiteren Verhandlungen vor dem Bürgermeister stützte Luther sich u. A. noch darauf, daß im Hannöverischen nach kurfürstlichen Edicten nur bei Handelsgeschäften, welche Kaufleute mit einander getrieben hätten, den Handelsbüchern ein Beweis beigelegt und die fordernden Kaufleute zum Eide zugelassen werden könnten, und daß außerdem den Göttingischen Bürgern insbesondere untersagt sei, einem Studirenden mehr als fünf Thaler Werth zu borgen.

Am 23. März 1774 ertheilte der Bürgermeister den Bescheid, daß Horn mit der angebrachten Klage abgewiesen werde. Hiergegen legte des Letzteren Anwalt Appellation an das Schöffengericht ein, und am 13. April überreichte er diesem folgende Schrift:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! In außen rubrizirter Sache ist unterm 23. Martii ein so gravirlicher als venerirlicher Burgermeisterlicher Bescheid ergangen, welchem sogleich unterm 31. ejusdem mit geziemendem Respeckt an Ewre ꝛc. Provocation interponiret worden, welche anjetzo innerhalb des rechtlichen Termins zu introduciren und meine Gravamina Ordnungsgemäs darzulegen gedencke.

„Zuförderst werden Ewre ꝛc. aus dem meinem Klag-Receße beygebogenen Procuratorio sattsam erkennen, wie ich meine innhabende Gewaldt gehörig legitimirt habe; sodann ergiebt sich eben so leicht die Rechtmäsigkeit der Forderungen meines Prin-

cipals. Herr Amtmann Luther verblieb, als er im Jahre 1756 Göttingen verlies, demselben eine Rechnung von 62 Rchsthlrn. 7 ggr. 4 Pf. schuldig, welche er, wie aus seinem Einwendungs-Receß ersichtlich, weder läugnet, noch auch in Abrede ist, daß deshalben von Principali dieße Zeit her mehrmalen Anregung geschehen. Ja was noch mehr ist, er gestehet: weder dieße Schuld selbst bezahlt, noch auch irgend jemand einigen Auftrag zu Entrichtung derselben gegeben zu haben; was ist also klarer, als daß die Schuld nicht abgetragen worden.

„Gantz unerwiesen und ohngegründet ist dagegen die Einwendung, als seye von Herrn Beklagten elterlicher Seite an Prof. Thomson seel. die Berichtigung solcher Schuld kommittiret worden. Denn erstlich so fragt sich, ob solches geschehen, zweitens ob Prof. Thomson den Auftrag über sich genommen, und letztens ob er selbigen würcklich ausgerichtet, welches letztere er vorzüglich seinen Committenten mit einer Quittung zu belegen hatte. All dieße drey Requisita lassen sich nicht vermuthen, vielmehr müssen sie auf das strengste dargethan werden. Keines ist von Hrn. Beklagten geschehen, vielmehr sucht sich derselbe durch allgemeine Assertionen von der Schuld loszumachen.

„Unter solchen Verhältnissen brauch ich wohl nicht mit vielem das gravirliche obgemeldten Bescheides darzuthun. Es weißet derselbe bewandten besondern der Sache Umständten nach meinen Prinzipal mit seiner angebrachten Klage ab. Die Wichtigkeit des Gravamens fällt ohne weiters jedermann in die Augen. Hier ist ein Creditor, der eine Schuld einklagt, die der Debitor contrahirt zu haben eingesteht und dabey bekennet, daß er solche nicht bezahlt habe, auch von geschehener Bezahlung keinen Schein, vielweniger Bescheinigung darzulegen im Standte ist, vielmehr sich mit allgemeinem läugnen und asseriren auszuhelfen sucht; und dießer Creditor wird so gerade ab- und zur Ruhe verwießen!

„Man enthält sich aus schuldigem Respeckt irgend einer

weiteren Exaggeration, Untersuchung und Ausdeutung eines solchen Verfahrens, vielmehr ist man der Gerechtigkeit seiner Sache so gewiß, daß man sich ohne Weitläuftigkeit nunmehr die gehorsamste Bitte an Ewre ꝛc. ergehen zu lassen für befugt hält: Hochdieselben geruhen mehrgemelten venerirlichen Bescheid dahin Hochrichterlich zu reformiren, daß beklagter Hr. Amtmann allerdings schuldig seye, die eingeklagte geständige Rechnung mit Interessen und gegenwärtigen Proceß Kosten abzutragen. Worüber ꝛc. Ewrer ꝛc. ganz gehorsamster J W Goethe Licentiat."

Gegen diese Schrift bezog Luther sich lediglich auf die Protokolle der Bürgermeister-Audienz. Das Gericht aber ordnete an, daß nunmehr die Akten zum Referat abgegeben werden sollten, und Goethe machte am 13. Juli folgende weitere Vorstellung:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ewre ꝛc. haben auf aussen rubrizirten Herrn Gegners eingereichte Einwendungen unterm 6. July insin. 9. zu decretiren geruhet: daß nunmehro die Akten ad referendum gegeben werden sollten. Weilen ich aber von der gegenwärtigen Lage der Sache sowohl meinem entfernten Prinzipalen unumgänglich Rechenschafft zu geben habe, als auch replicando einiges zu versetzen höchstnötig finde; so ergehet, da ich noch über das nächstens auf einige Wochen nach dem Bade reiße, an Ewre ꝛc. mein ganz gehorsamstes Bitten: Hochdieselben geruhen mir veniam replicandi und zugleich einen vierwöchentlichen Termin zu Beibringung meiner weiteren rechtlichen Ausführung grosg. zu gestatten. Der ich ꝛc. Ewrer ꝛc. ganz gehorsamster J W Goethe Licentiat."

Beides wurde gewährt. Während seiner Abwesenheit ließ Goethe sich durch Dr. Hieron. Peter Schlosser vertreten, welcher

am 17. Auguſt für ihn noch eine weitere vierzehntägige Friſt erwirkte. Nach ſeiner Rückkehr reichte Goethe am 2. September die nachſtehende Replik ein:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Für die auf mein gehorſamſtes Anſuchen per. Decr. vener. d. d. 15. Juli insin. 16. ej. verſtattete veniam replicandi sub Termino quatuor heldomadarum, wie nicht weniger für die per Decr. ven. d. d. 17. Aug. ins. 19. vergünſtigte weitere XIV Tägige Friſt ſtatte hiermit zuforderſt den ſchuldigſten Danck ab, und kann den Ungrund gegenſeitiger Einwendungen in termino nunmehr mit wenigem abthun.

„Es berufft ſich Herr Gegner zu Ergäntzung ſeines letzteren Exhibiti auf den von ihm in erſter Inſtanz eingereichten Duplick Receß, deßwegen man gegenwärtig beide zuſammen zu faſſen ſich genötiget ſiehet. Feſtgeſetzt iſt es und eingeſtanden, daß Hr. Amtmann Luther Prinzipalis Schuldner geworden; wie es mit der eingeklagten Rechnung ſeine Bewandtniß habe, iſt in erſter Inſtanz dieſſeits hinlänglich gezeigt, und auf dieße Weiße kann Herr Gegner nichts weiters thun als den Statum controversiae immer auf einer andern Seite darſtellen, als er nicht angeſehen werden darf. Es iſt derſelbe alſo unläugbar Prinzipali bei ſeiner Abreiße von Göttingen im Reſt verblieben, und dennoch will man ſich dem Beweiſe Exceptionis soluti debiti entziehen, und aus welchen Gründen? 1) Die Eltern ſeyen es eigentlich, die die Univerſitäts Schulden der Söhne bezahlen; 2) die Bücher Hrn. Horns ſeien keines Beweißes fähig. Eins wie das andere iſt leicht aus dem Weege zu räumen.

„Die Eltern, denen zwar am Ende die Schulden der Kinder zur Laſt fallen, ſeyen doch deswegen weder verbunden ſie zu zahlen, noch laſſe ſich in dubio vermuthen, daß ſie von ihnen gezahlt worden. Eine Schuld, die der Sohn gemacht, liegt auch dem Sohne ob zu erſtatten, und man wäre neugierig ein Geſetz

zu sehen, in dem das Gegentheil verfügt wäre. Denn was von selbigen aus andern Rücksichten geschieht, gehört nicht hierher, und bliebe doch auch so Exceptio Solutionis vor wie nach zu beweißen. Allein genug, hier ist ein geständiger Schuldner, der also erweißen muß gezahlt zu haben, oder bezahlen muß.

„Was zweitens. gegen die Handelsbücher Hrn. Horns eingewendet werden will, ist von gar keiner Relevanz, denn es sollen solche gegenwärtig weder plenam noch semiplenam probationem ausmachen, Principalis soll nicht beweisen, denn die Schuld ist eingestanden, wo es also gar keine Bücher weiter brauchte, hingegen soll Herr Gegner beweißen, daß er die eingestandene Schuld bezahlt hat. Wenn aber auch ja davon die Rede sein sollte, wäre ebenfalls dasjenige, was Herr Gegner von dortigen Landsgesezzen zwar unbescheinigt genug anbringt, sattsam zu wiederlegen. Hat nicht der Kläger bey der Beschwerlichkeit, dem foro des Rei zu folgen, durch Verfügung der Gesezze wieder im Falle den Vorteil nach den Gesetzen eben des fori beurteilt zu werden? Und machen nicht hießigen Ortes wohlgeführte Handelsbücher semiplenam probationem? Aber ich wiederhohle aber und abermahl, daß nicht Prinzipalis, sondern Herr Gegner zu beweisen hat, welches derselbe durch allgemeine Assertionen, es sehe die Schuld schon von seinem Vater durch einen dritten bezahlt worden, nicht von sich abwenden wird.

„Die übrigen Argumente precaria übergehe ich, wie auch die Ausdrücke, durch welche Herr Gegner ihnen ein Gewicht zu geben glaubt, setze allgemeinen Wiederspruch entgegen, und wiederhohle aber- und abermal mein Bitten: Hochdieselben geruhen nunmehro Herrn Gegnern, der nur mit eitlen Ausflüchten sich beschäfftigt, zu Bezahlung der geständigen Schuld mit Interessen und aufgelauffenen Kosten Hochrichterlich anzuhalten. Worüber ꝛc. Ewrer ꝛc. gehorsamster J W Goethe Licentiat als Hornischer Anwaldt."

Luther wiederholte in Beantwortung dieser Replik lediglich das früher schon Vorgebrachte. Hierauf erfolgte am 29. April 1775 das Urtheil: wenn Horn durch Vorlegung und Beschwörung seines Handelsbuchs, wozu ihm vier Wochen anberaumt würden, die Richtigkeit seiner eingeklagten Rechnung, sowie daß dieselbe bisher nicht berichtigt worden sei, auf rechtserforderliche Weise bestärke, so solle dann der Beklagte zur Zahlung innerhalb sechs Wochen verurtheilt sein, die Kosten aber sollten compensirt werden. Dieses Urtheil erlangte, da der Gegner innerhalb der gesetzlichen Zeit nichts einwendete, Rechtskraft. Von Seiten Horn's kam die Anzeige, daß wegen einer Reise es ihm nicht möglich sei, der ihm gemachten Auflage in der dafür anberaumten Frist Genüge zu leisten. Deshalb bat Dr. Siegler, welcher den damals abwesenden Goethe vertrat, um eine Fristverlängerung. Diese wurde zugestanden, und Siegler führte dann Horn's Sache bis zu deren Schlusse weiter.

Ein Urtheilsspruch erfolgte erst am 8. März 1776. Derselbe wies, mit Compensirung der Kosten, die Anklage ab, weil Horn nicht, was zur Begründung derselben erforderlich sei, ein ordentliches, zum Erfüllungs-Eid genugsam qualificirtes Handelsbuch zu produciren vermöge. Hiergegen legte Siegler das Rechtsmittel der Revision durch auswärtige Rechsgelehrte ein. Die Sache ging in Folge davon an die Heidelberger Juristen-Facultät, und diese bestätigte am 10. December 1776 das Urtheil v. 8. März. Hiergegen ließ Horn eine Nullitäts-Klage durch Dr. Siegler einreichen. Auch diese wurde jedoch durch Spruch des Schöffengerichtes v. 1. Mai 1778 abgewiesen.

19.

In der Frankfurter Judengasse gab es ziemlich viele Häuser, welche mehrere Eigenthümer, und zwar zu verschiedenen Antheilen, hatten. Dies war auch der Fall mit dem Hause zum Weinheber, dem 34ſten der Ostseite der Judengasse, vom Wollgraben an gezählt. Dasselbe gehörte um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zu $^5/_{12}$ dem Juden Kusel David, zum übrigen Theile dem Benedict Gumpel Landau. Beide Eigenthümer zusammen hatten an die Stadt einen jährlichen Grundzins von $10^1/_2$ Rchsthlrn. zu entrichten. Im Jahre 1767 fallirte Kusel David, und da er deshalb seinen Antheil an diesem Grundzins nicht weiter entrichten konnte, so befahl das städtische Rechenei-Amt dem Landau bei Strafe der Execution, auch des Ersteren Antheil einstweilen zu entrichten, mit der Erklärung, daß er, wenn Kusel's Miteigenthum am Hause zum Verkauf kommen werde, sich am Kaufschilling erholen könne. Landau befolgte diesen Befehl und entrichtete von 1767 bis 1772 incl. den ganzen Grundzins. Nun geschah es aber, daß die Gebrüder Stiebel, als Mit-Creditoren der Kusel'schen Debit-Masse, am 24. März 1773 von den übrigen Gläubigern die ganze Masse, also auch die $^5/_{12}$ Antheil am Hause erkauften. Es hatte folglich kein besonderer Verkauf des Haus-Antheiles Statt gefunden, und es gab keinen bestimmten Kaufpreis desselben, an welchem Landau sich für die gemachten Grundzins-

Vorschüsse hätte erholen können. Auch wurden im Juni 1773 durch gerichtlichen Urtheilsspruch alle diejenigen, welche an jene Masse Forderungen zu machen und sich auf die ergangene Edictalladung nicht gemeldet hatten, von der Masse ausgeschlossen. Die Brüder Stiebel verweigerten hierauf, den von Landau vorgeschossenen Grundzins auszuzahlen. Landau wandte sich deshalb klagend an die Audienz des jüngeren Bürgermeisters, wurde aber von dieser als ein präcludirter Gläubiger abgewiesen. Nun brachte er die Sache vor das Schöffengericht, bei welchem er geltend machte: er habe an die Debit-Masse nichts zu fordern, er sei kein Massegläubiger, sondern seine Forderung betreffe blos den Grund und Boden des Hauses, er sei deshalb als ein Cessionarius und als höchst privilegirt anzusehen, habe gleiches Recht mit dem Rechenei-Amt zu genießen, und die Gebrüder Stiebel seien rechtlich verbunden, ihm den gemachten Vorschuß herauszuzahlen. Zugleich beschwerte er sich, daß, als er in der Bürgermeister-Audienz seine Klage erhoben habe, daselbst hierüber nicht einmal ein Protokoll niedergeschrieben worden sei.

Die Gebrüder Stiebel nahmen Goethe zu ihrem Anwalt an, und dieser reichte am 23. Februar 1774 Folgendes ein:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Zu unserm großen Befremden haben wir Endesunterzeichnete aus der unterm 3ten Decemb. vorigen Jahres von Gegentheilen übergebenen so rubrizirten „Unterthänig klagende Anzeige ꝛc." ersehen müssen, daß derselbe mit seiner unziemlichen Forderung sich noch nicht zur Ruhe begeben will.

„Nachdem die Rechtshandlungen über die Kuselische Masse lange genug gedauert, so haben Ewre ꝛc. zuletzt das gnädige Einsehen gehabt, unterm 11. Juny vorigen Jahres ein venerirl. Urtheil ergehen zu lassen, wodurch uns die Kuselische Debit-Masse erb- und eigenthümlich eingeräumt und zugleich alle übrigen auf die Edictal-Citation ausgebliebene Creditoren prä-

cludirt worden. Da nun anmaßlicher Gegner von solchem Urtheil nicht allein unterrichtet ist, sondern sogar solches seinem Exhibito beyzulegen wagt, so ist die Kühnheit unbegreifflich, womit er demohngeachtet eine Forderung vorzuspiegeln sucht. Wir können uns daher im geringsten nicht auf seine Klage einlassen, wir beziehen uns auf obbelobtes Decret, welches uns genugsam gegen alle weitere unverschämten Forderungen schützen muß.

„So gewiß die Schuld durch den Juden Kusel kontrahirt worden ist; so gewiß das Hauß zur Masse gehört hat, von welcher wir es durch einen Vergleich überkommen, ebenso gewiß ist diese Forderung erloschen. Wir haben das Hauß nicht als Hauß, sondern als einen Theil der Kuselischen Masse angenommen. Was Gegner daran zu fordern gedachte, mußte er an die Masse fordern, solang das Debit-Wesen im Gange war; und da nunmehr die gantze Sache geschlossen ist, da durch ein venerirlich Urteil alle diejenigen, die sich bey der ergangenen Edictal Citation nicht gemeldet, von allem künftigen Anspruch und Forderung gäntzlich präcludirt und ausgeschlossen worden, so brauchts weiter keiner Wortte, sondern Gegners Anbringen zerfällt von sich selbst. Wie denn auch ein Hochansehnlicher Burgermeister Gegenpart gerechtest sogleich abgewiesen. Da wir denn im Vorbeygehen nicht umhin können, das fälschliche Vorgeben zu rügen, als wäre kein Protocoll in der Sache geführt worden; da uns doch von demselbigen eine Abschrifft auf geziemendes Bitten eingehändigt worden.

„Hierüber ergehet sodann an Ew^{re} ꝛc. unser unterthäniges Bitten: Hochdieselben geruhen Gegnern mit seiner von allem Scheine entblößten Klage ohne weiteres abzuweißen, zugleich auch ihn, weil es ein offenbahrer Muthwillen, zur Erstattung der uns verursachten Unkosten Hochrichterlich anzuhalten. Die wir ꝛc. Ew$^{r.}$ ꝛc. unterthänige Gebrüder Stiebel. J W Goethe Licentiat."

Der Gegner Landau machte hierauf in mehreren Schriften, in welchen er zugleich aussprach, daß er sich nicht mit Chikanen abspeisen lasse, Folbendes geltend: Die Brüder Stiebel hätten, als sie die Masse erkauften, auch die auf dem betreffenden Hause zu Gunsten der Stadt haftenden Lasten mit übernommen, welche weder zu einer Concurs-Masse gezogen, noch durch einen zwischen Privaten geschlossenen Vergleich der Stadt entrissen werden könnten; das Rechenei-Amt könne als privilegirt nicht präcludirt werden; dieses müsse, wenn er nicht befriedigt werde, das als einen gemachten Vorschuß ihm abgedrungene Geld zurückgeben, und werde dann seine Gegner schon zur Zahlung anzuhalten wissen. Am 22. Juli baten die Gegner, zur Antwort hierauf, um eine Frist von ungefähr vier Wochen, weil ihr bisheriger Advocatus causae, Hr. Dr. Goethe, nach dem Bade verreist sei und sie nicht wissen könnten, wie bald er wieder zurückkehren werde. Die erbetene Frist wurde am 1. August zwar blos auf vierzehn Tage gewährt; erst am 19. August aber erfolgte die Antwort. Sie war wieder von Goethe verfaßt und lautete:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ohne unsre Schuld hat sich die Berichtigung des Incidentpunctes in aussen rubrizirter Sache, nämlich in wie weit wir endesunterzeichnete an dem Grundzinße des Hauses zum Weinheber für das Jahr 1773 einigen Antheil zu tragen haben, bis hieher verschoben.

„Wir sind so wenig gesinnet, Gegnern in diesem Nebenpuncte zu schikaniren, als wir seine ungerechte Forderung in der Haupt-Sache zugeben können. Vielmehr haben wir sogleich, weilen wir einen Theil des Jahres 1773 das Haus mit besessen, uns billigst entschlossen, auch den Antheil des Grundzinses gemelten Jahres zu bezahlen, und haben deßwegen auf Löbl. Recheney-Amte Richtigkeit pflegen wollen, wo wir aber nicht angenommen worden, also die Sache bisher auf sich erliegen geblieben.

„So erklären wir uns also vor Ew^ren^ ꝛc. hiermit nochmals, daß wir unsern Antheil an besagtem Grundzinße für 1773 gar gerne entrichten und auf Hochderoselben Anweißung ganz gehorsamst auszahlen wollen. Wie wir uns denn übrigens wegen des in der Haupt-Sache geforderten Betrags voriger Jahre hiermit aber- und abermal verwahren, und auf das schon ausgeführte und ausführende berufen, und in tiefster Unterthänigkeit verharren Ew^rer^ ꝛc. unterthänige Gebrüder Stiebel. J W Goethe Licentiat."

„Am 3. Oktober ertheilte das Gericht folgenden rechtlichen Bescheid: „Es haben Beklagte (die Gebrüder Stiebel), ihres unstatthafften Einwendens ohngehindert, außer dem anerkanndten Rückstand für das Jahr 1773 auch zugleich den Betrag des eingeklagten Grundzinses, welchen Kläger für den Hauses-Antheil des verstorbenen Juden Kusel David zum Weinheber zu 5/12 seit 1767 bis 1772 mit 39 fl. 21 Xr. im 22 Guldenfuß an Löbl. Recheney-Amt besage producirten Quittungs-Büchleins bezahlet, in Zeit von 14 Tagen bey Vermeidung der Execution, als welche dem jüngeren Hrn. Burgermeister hiermit eventualiter committiret wird, nicht nur zu entrichten, sondern auch ersagtem Kläger die bißher aufgewendete Kosten des Processes praevia liquidatione et moderatione zu erstatten."

Der Proceß war also für die durch Goethe vertretene Partei verloren. Diese beruhigte sich jedoch dabei nicht, sondern am 8. Oktober reichte Goethe folgenden Antrag auf Revision ein:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Durch ein venerirl. Urtheil d. d. 3. Oktober insiunat. 4., welches in aussen rubrizirter Sache ergangen, müssen wir uns dergestalt gravirt finden, daß wir ohnerachtet der geringen Summe uns nicht entbrechen können, das Remedium Transmissionis Actorum

in vim revisionis mit Beybehaltung alles schuldigen Respectes forderſamſt zu ergreifen. Wir interponiren ſolches auf das feyerlichſte, und laſſen zugleich unſere unterthänige Bitte an Ew^re ꝛc. dahin ergehen: daß Hochdieſelben zu Beybringung unſerer Gravaminum einen vierwöchentlichen Termin a die spectandi Decreti anzuberaumen Grosgünſtig geruhen mögten. Worüber ꝛc. Ew^rer ꝛc. unterthänigſte Gebrüder Stiebel. J W Goethe Licentiat."

Das Gericht gewährte am 14. Oktober die nachgeſuchte Friſt nur auf vierzehn Tage, und zwar sub poena desertionis. Am 29. Oktober nun übergab Goethe die nachfolgende Introductio Gravaminum:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Für die durch ein venerirl. Decret vom 14. Oktober, insin. den 19ten, verſtattete Grosgünſtige Friſt von 14 Tagen legen wir zuforderſt den ſchuldigſten Danck ab, und ermanglen nicht in derſelben unſere Gravamina gegen das am 3. Octob. ergangene, den 4ten inſinuirte venerirl. Urteil zum Behufe der den 7. Oct. interponirten Reviſion unterthänigſt einzureichen. Wie wir denn zuförderſt eine kurtze und warhaffte Geſchichts-Erzählung des Proceſſes vorauszuſchicken haben.

„Nachdem über das Debit-Weſen des verſtorbenen hieſigen Schutz-Juden Kuſell zum Weinheber lange geſtritten worden, ſo ergienge den 9. Jul. 1773 der venerirl. Beſcheid: „Es iſt nunmehro denen hießigen Gebrüder Stiefel, nach Maasgabe des cum Concreditoribus getroffenen Vergleichs und Judicati v. 24. Mart. nuperi, die geſammte Kuſeliſche Debit-Maſſe erb- und eigenthümlich einzuräumen, und werden ſofort alle diejenige, welche darauf annoch Spruch und Forderung zu haben vermeinen, auf die in Causa ergangene Edictal-Citation aber ſich nicht angemeldet, hiermit gänzlich präcludirt und ausgeſchloſſen." Wir wurden ſofort nach Maasgabe des venerirl.

Urtheils in die Masse sowohl, als in das Haus zum Weinheber immittirt, und hofften nunmehro nach allen Rechten einen ruhigen Besitz in solchem zu haben. Erst den 29. Nov. 1773 fiel es dem dahießigen Schutz-Juden Benedict Gumbel Landau als Compossessori quaest. Haußes ein, uns vor Löbl. jüngerer Burgermeisterlicher Audienz wegen 6 Jahr rückständigem Antheil Grundzinnßes von gedachtem Hauße zu belangen, wurde aber, als wir erst angezogenes Judicatum producirten, gerechtest abgewießen.

„Ehe wir weiter fortschreiten, müssen wir pro informatione Domini Judicis exteri das hierher gehörige Verhältnis dahießiger Juden Häuser ins Klare setzen. Weil wenige von uns ein Haus allein besitzen, offt aber viele Theil daran haben, wie denn das Kuselische Antheil 5/12 betrug, der Grund-Zinnß aber an Löbl. Recheney-Amt im Gantzen gezahlt werden muß, so hat einer der Besitzer nur das Büchlein, sammlet, ohne weitere Quittung von sich zu stellen, von den übrigen ihr Antheil ein, bezahlt auf der Recheney und läßt sich quittiren. Und so mercken wir im Vorbeigehen an, wie illiquid sogar die Gegnerische Forderung sei. Niemand als der verstorbene Kußel konnte eigentlich wissen, wie lange seine Antheil Grundzinße restire, und Gegner möchte noch so viel prätendiren, er könnte seine Forderung eben so wenig beweißen, als sie ihm ein anderer außer dem bisherigen Besitzer verneinen könnte. Doch dießes macht nur von einer anderen Seite seine Sache verdächtig; der Hauptentscheidungsgrund liegt in dem venerirl. oben verzeichneten Urteil, in Rücksicht auf welches Gegner, wie schon gemeldet, vor Löbl. Burgermeisterl. Audienz abgewießen wurde.

„Er wendete sich ad Amplissimum Scabinatum, da denn, was von beiden Seiten verhandelt worden, aus den Akten ersichtlich ist, und wie unvermuthet beschwerlich uns das Judicatum v. 3. Octobris gefallen sey, mag nach Durchlesung derselben von den auswärtigen Herren Rechtsgelehrten erwogen werden. Es ist der Innhalt desselben, „daß wir dem Kläger

den geforderten Grundzinnß Antheil von 6 Jahren zu zahlen nicht allein schuldig, sondern ihm auch die verwendete Kosten des Processes zu erstatten hätten."

„Diesseitige Gravamina ergeben sich also von selbsten aus natürlicher Zusammenhaltung des bisher treulichst erzählten und dem venerirl. Urteile selbst.

„Gravamen I. Durch mehr belobtes Urtel v. 11. Juni 1773 wird uns die gesammte Kußelische Debitmasse erb- und eigenthümlich eingeräumt, alle diejenigen aber, die eine Forderung darauf zu haben vermeinen mögten, sich aber auf die ergangene Edictal-Citation nicht angemeldet, gänzlich ausgeschlossen. Die 5/12 an dem Hauße zum Weinheber waren ein Theil der Kuselischen Masse, sind uns erb- und eigenthümlich zugesprochen; Gegner vermeint einige Forderung darauf zu haben, hat sich aber bei dem gantzen Concurse nicht gemeldt, und ist also eo ipso präcludirt, und ist nicht abzusehen, was zu wiedriger Entscheidung den Beweg-Grund geben könne. Was wollen alle die 6 Asserta, die er in seiner so rubrizirten unterthänig klagenden Anzeige v. 3. December 1773 angiebet, bedeuten?*) Denn gehörte das Haus quaest. nicht zur Masse? Er hat an das Haus zu fordern, und gehörte also unter die Creditores. Ein Löbl. Recheney-Amt ist freilich während des Concurses privilegirt, aber nach demselben so gut präcludirt, als ein anderer säumiger Creditor. Wie will nun der eingebildete Cessionarius, über welches auch noch viel zu sagen wäre, ein Privilegium, das bei der Classification statt finden mag, nach dem Concurse sich anmaßen wollen? Genug aber; wir hätten gar nicht irgend einer weiteren Beantwortung nötig, sondern repetiren aber- und abermal unser erstes und unumstößliches Argument: der Concurs ist geschlossen, die

*) Es sind die in der ersten Klageschrift des Landau enthaltenen sechs Punkte, durch welche derselbe zu beweisen sucht, daß er kein Creditor der Kusel'schen Masse sei.

säumigen Creditoren präcludirt und wir in Kuselische Debitmasse erb- und eigenthümlich eingesetzt, daher wir niemanden weitere Rechenschafft zu geben brauchen.

„Gravamen II. wird daher höchst wichtig, wenn wir uns über die Verdammung in die Unkosten des Processes aufs höchste beschweret finden. Nach allen Rechten und Gerichtsbräuchen (ist sie) nur die Strafe derer, die muthwillig Proceß führen und den Gegner nur aufzuziehen suchen. Ob nun solches von uns geschehen, mag aus dem vorhergehenden ermessen werden. Wir haben nicht allein den klaren Beweis unseres gerechten Wiederspruchs in dem mehr gelobten Immissions Urteil, sondern ein venerirl. Burgermeisterlicher Bescheid, wodurch Gegner mit seiner unstatthaften Klage abgewiesen wird, vor uns, wodurch wir als temere Litigantes keineswegs angesehen werden, noch jemals die Ersetzung der Unkosten von uns gefordert werden kann.

„Und somit auf die Gerechtigkeit unserer guten Sache uns verlassend, auf das in retro Actis verhandelte uns beziehend, schließen wir hiermit und lassen unßere unterthänigste Bitte an eine ansehnliche Juristen Facultät, wohin diese Sache gelangen mögte, in aller Ehrfurcht ergehen: Hochdießelben geruhen, das Judicatum a quo v. 3. October dahin zu reformiren, daß wir von der unziemlichen Klage völlig zu entbinden seien, wie wir denn ersagten prätendirten Anteil Grund-Zinnses zu entrichten nicht schuldig, noch weniger zur Ersetzung der Proceß-Kosten anzuhalten seien, dagegen den wahrlich muthwilligen Kläger uns sowohl zur Ersetzung der ersten Proceß-Kosten als auch gegenwärtiger nothgedrungener Revision Hochrichterlich anzuhalten. Die wir in aller Ehrfurcht ꝛc. Ewren ꝛc. unterthänigste Gebr. Stiebel. J W Goethe Licentiat."

In der Antwort, welche die Gegen-Partei durch ihren Anwalt Dr. Sprenger ertheilen ließ, sprach dieselbe vom schwachen und zarten Judicium ihres Gegners, welcher außerdem noch viele Dinge zu lernen habe, und spottete über dessen Geschichts-

erzählung mit dem Ausdrucke: „er führt an, daß sich die Gravamina aus natürlicher Zusammenhaltung des treulichst (o du treue Seele!) Erzählten und dem Urtheil selbst ergeben müßten." Kleinlicher Weise makelte der Gegner auch an dem Titel der gegnerischen Schrift (Rechts- und That-begründete Introductio Gravaminum), und kramte die Lehre aus, Appellationen und Provocationen würden introducirt, Revisionen aber interponirt. In Betreff der Materie selbst behauptete er: das streitige Geld sei ein ständiger und ewiger Zins, gehöre dem Aerar, welches nichts von seinen Einkünften verlieren könne und dürfe, und dasselbe hafte nicht am Hause zum Weinheber, sondern an dessen Grund und Boden; ferner die Creditoren hätten seinem Gegner mit der Masse zugleich das Haus übertragen, jedoch nicht als ein freies Eigenthum, sondern cum oneribus civitati pro praeterito et pro nunc solvendis, und stets habe der jedesmalige Inhaber eines solchen Hauses die rückständigen Zinsen bezahlen müssen. Endlich ward noch erklärt: die Behauptung, daß die gegnerische Forderung illiquid sei, enthalte ein Novum, welches als solches in der Revisions-Instanz nicht zugelassen werden könne.

Goethe übergab hierauf, nachdem er sich die Erlaubniß zu repliciren, sowie einen zweiwöchentlichen Termin dafür erwirkt hatte, am 21. December 1774 die nachstehende Replik:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Für die durch ein venerirl. Decret d. d. 30. November, insinuirt den 5. December, grosgünstig nachgelassene veniam replicandi nebst dem gehorsamst gebetenen Termino statten wir zuförderst den geziemendsten Danck ab, und ohnermanglen gegenwärtig mit kurtzem die Schwäche der gegenseitigen Einstreuungen aufzudecken.

„Den Mangel einer guten Sache und gründlichen Wiederlegung ersetzet Gegner dadurch, daß er sich mit Worten aufhält, diesseitige Ausführung verachtet, und das Gantze mit Unziemlichkeiten würzt, woran man ihn wie den Vogel an

seinen Federn erkennt. Ob man so gut oder besser diesseits wisse, was Sachdienlich sei, als er, hat er nicht zu entscheiden. In wie fern man aus der Sache selbsten und den Akten den vorliegenden Fall beleuchtet, wird eine ansehnliche auswärtige Juristen Facultät erkennen.

„Eben so unbedachtsam will Gegner das von uns angezeigte Verhältnis, worauf wir keineswegs einiges Argument zu begründen gedencken, sondern nur das Uebermaas der ungerechten Gegnerischen Forderung dargethan haben, als ein Novum angesehen wissen, wodurch er an den Tag legt, daß es ihm bei seiner schlimmen Sache nur darum zu thun sey, überall einigen Schein vorzuspiegeln, damit dadurch der Ungrund derselben bedeckt werde. Allein diesem und was er auf solche Art anzubringen sich nicht entblödet, setzen wir blos generellen Widerspruch entgegen, und haben sodann nur noch zu untersuchen, wie Gegentheil dem Hauptargumente, worauf wir unßere Revision begründen, begegne.

„Es hütet sich derselbe gar sehr, das diesseitige Argument zu berühren: in der Kuselischen Debit-Sache sei ein Präclusivurtheil ergangen, dahero die Creditoren, die sich nicht gemeldet, abgewiesen, wir seien in die Masse und das zu der Masse gehörige Haus immittiret, Gegner formire eine Forderung an das Haus und folglich an die Masse und seie daher so gut als die übrigen abzuweißen. Er widerlege dieses Argument, und alsdann mag seine Sache einigen Schein gewinnen; allein er geht um dasselbige herum und kramt mit vielem Grosthun eine Reihe hierher ungehöriger Sätze aus. Denn wie kann er, wenn er von den Gerechtsamen des Stadt-Aerarii spricht, solche auf sich anwenden und sich gleichsam als Cessionarium ansehen, da doch keine derer Rationen, die etwa vor eines militiren, auf ihn angewandt werden können. Er ist und bleibt ein Creditor des Kusels, er mag ihm nun in reichen oder armen Umständten geborgt haben, und ist als ein solcher durch mehr angeführtes Urteil präcludirt.

„Eben so wenig hat er etwas gegen unßer zweites Gravamen vorbringen können; es ist und bleibt Rechtens, daß derjenige, der ein Urteil vor sich hat, in die Unkosten nicht verdammt werden kann. Wir haben auf geführtes Protocoll, das bei den Akten liegt, einen venerirl. Burgermeisterlichen Bescheid vor uns, den nur der Unverschämteste ein mündliches Abweisen eines Aktuarii nennen kann. Und somit ist nun ohne Gegnerische Weitläufigkeit gezeigt, wie das Gegnerische Trachten nur dahin gehe, die Sache zu verwirren und zu verstellen. Wir lassen solches Verfahren daher auf seinem Unwerthe beruhen, submittiren nisi quid novi auf das unterthänigste, retro petitis inhärirend und mit aller Unterthänigkeit verharrend Ewrer ꝛc. unterthänige Gebr. Stiebel. W Goethe Licentiat."

Der Gegner duplicirte am 7. Januar 1775. Er beschwerte sich sehr über den ungeziemenden Ton, welchen man auf der anderen Seite angeschlagen habe, suchte in spöttelnder Weise das von dort her Vorgebrachte zu widerlegen, und erklärte dabei die Behauptung, daß in der Bürgermeister-Audienz die Sache protokollirt und ein schriftlicher Bescheid abgefaßt worden sei, sowie daß Beides bei den Akten des gegenwärtigen Processes sich vorfinde, für eine horrende Unwahrheit und eine sträfliche Hintergehung der Obrigkeit.

Das Gericht sandte bald nachher die Akten an die Juristen-Facultät der Universität Rinteln zum Spruche. Von dieser kam Ende April folgende Entscheidung an: daß es, der von Beklagten und Revidenten eingewandten Revision unerachtet, bei der am 3. Oktober 1774 eröffneten Sentenz lediglich verbleibe, auch Beklagte und Revidenten schuldig seien, die bei diesem Verfahren aufgelaufenen Unkosten nach deren Ansetzung und erfolgter richterlichen Mäßigung dem Kläger und Revisen zu erstatten. Die von Goethe vertretene Partei war also schließlich unterlegen.

20.

Vom Februar bis zum Oktober 1774 war Goethe Rechtsanwalt der Herren Kneusel und Heusser als Vormünder zweier Frankfurterinnen Namens Förster, welche Letzteren durch ihre früheren Vormünder Schlund und Albrecht in ihrem Vermögensstande beeinträchtigt worden waren. Er reichte am 28. Februar 1774 im Namen jener beiden Herren folgende Anzeige und Bitte beim Schöffengericht ein:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ew.ren ꝛc. ist es bereits mehr als zu wohl bekannt, wasmaßen unsere außen bemerckte Pflegbefohlne durch ihre vorige Tutoren Schlund und Albrecht in unwiederbringlichen Vermögens Schaden gesetzt worden. Dieße beyde unordentliche Haushalter haben so gewirthschafftet, daß schier alle Unterpfänder und Obligationen ihres ohnehin geringen elternlichen Nachlasses wegen schlechter Beschaffenheit ausgeklagt werden musten, welche unßern Pupillen, da sich kein Käuffer gefunden, zur Last geblieben, so daß man noch ungewiß, was daraus zu erlößen. Und obgleich dieselben zum Theil bereits an die Schlundische Masse gewießen worden, auch wohl in mehreren Posten dahin Hochobrigkeitlich angewießen werden dürfften, so ist doch der Zeit noch unbekannt, in wie weit dieße den Abgang zu ersetzen hinreiche. Indessen gehen die unerschwinglichen Prozeß-Kosten immerhin fort, und

hat noch neuerlich und gantz unerwartet die Wittib Albrechtin sothane klägliche Umständte dadurch vermehret, indem sie sich beyfallen lassen die Auslliefferung des wenigen Silberwercks und der Dokumenten unßerer Pupillen ungebührlich zu versagen, und einer vermeintlichen Forderung wegen ihres seel. Mannes das jus retentionis sträfflich zu exerciren, da doch derßelbe durch seine Fahrlösigkeit offtgedachte Pupillen mit ins Unglück stürzen helfen, und wovor nunmehro dessen Wittib, als unter andern durch die Einforderung dießes wiewohl vermeintlichen Activi gerirten Erbinn, hafften muß.

„In dießer Sache ist zwar vor Löbl. Curatel-Amt bis zur Replic gehandelt worden, es will aber genanndte Wittib Albrecht von wohlgedachtem Amte zu Uebergebung ihrer noch zurücksehenden Duplic Schriefft nicht weiters angehalten werden, sondern auf unser Contumaciren ist uns zur Antworth ertheilt worden: daß wir uns dießerwegen an einen Hochedlen Schöffenrath wenden mögten. Daher wir dießer Weißung zu Folge unterthänig bitten; daß Hochdießelben sich unßerer überall bedrängten Pupillen gnädigst anzunehmen, somit vorerwehnte Albrechtische Wittib einsweilen zur Auslliefferung sowohl des Silbers als der Documenten juxta Inventarium, salva actione solita, Hochrichterlich anzuhalten geruhen mögten. Die wir ꝛc. unterthänig treu gehorsamste Joh. Ludw. Kneusel, Joh. Andr. Heusser. J W Goethe Licentiat."

Auf diese am 18. März Statt gefundene Eingabe erfolgte fast ein Vierteljahr lang keine Antwort, und Goethe mußte noch dreimal sein Gesuch erneuern. Endlich decretirte das Gericht am 30. Mai, daß die Akten, um in contumaciam das Rechtliche zu verfügen, nunmehro ad referendum zu geben seien. Hierauf lief am 10. Juni eine Antwort des Gegen-Advokaten Dr. Dietz ein. Sie lautete: die Wittwe Albrecht habe, weil sie krank gewesen, ihre Vernehmlassung auf die jenseitige Klage noch nicht beibringen können und bitte um

einen weiteren Termin. Dieser wurde am 11. Juni gewährt, jedoch nur auf vierzehn Tage und pro omni ulteriori termino. Am 9. Juli ließ dann Frau Albrecht durch ihren Anwalt erklären: es sei ihr äußerst empfindlich, daß die Gegner ihren Gatten noch unter der Erde beschimpften, indem sie ihn einen unordentlichen Haushalter genannt hätten, während er doch, wie jedermann wisse, sich in seiner Vormundschaft die größte Mühe gegeben habe und an dem, was etwa daran auszusetzen sei, lediglich sein Mitvormund die Schuld trage; in Betreff der Sache selbst habe sie zu bemerken, erstens daß ihres Wissens das Curatel-Amt dieselbe nicht an das Schöffengericht verwiesen habe, sowie zweitens daß sie zwar noch einiges Silberwerk der Pupillen in Händen habe, dieses aber nicht eher herausgeben könne, als bis die Forderung, welche sie an dieselben zu machen habe, berichtigt sei.

Goethe machte hiergegen geltend, daß die Präclusiv-Frist versäumt sei, und zwar durch folgende Replik vom 22. August:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Außer dieme, daß Frau Gegnerinn nicht in den vierzehen Tagen, welche ihr pro omni ulteriori termino per venerabile Decretum de 11. Juni nuper. et insin. d. 14. ejusdem gestattet worden, sondern allererst verspätet am 9. Juli eingekommen, verfolglich gerechtest präcludirt ist, wollen unterzogene Vormünder anmit zugleich auch auf die in hac causa vor Löbl. Curatel-Amt verhandelte Akten submittiren, und Ewre ꝛc. Innhalts derselben um ein gedeyhlich forderſamst großgünstig abzufassendes Dekret, nomine ihrer unter voriger Curatel äuserst verkürzt gewordener Pflegebefohlenen, wie solches zu seiner Zeit erwiesen werden soll, unterthänig bitten. Worüber ꝛc. unterthänig gehorsamste Joh. Ludw. Kneusel, Joh. Andr. Heusser. J W Goethe Licentiat."

Der Schöffenrath ließ sich hierauf über die Akten referiren,

und ertheilte dann am 22. Oktober einen den Klägern ungünstigen Bescheid des Inhaltes: „Es findet derer Imploranten Gesuch nicht Statt, sondern es haben vielmehr dieselbe bey Löbl. Curatel-Amt die Einbringung der annoch zurückstehenden Albrechtischen Duplic-Handlung zu betreiben, und hiernächst daselbst, als der von ihnen erwählten ersten Instanz, die rechtliche Entscheidung der Sache abzuwarten.“ Was weiter erfolgte, geben die Akten nicht an.

21.

Im Jahre 1774 führte Goethe als Anwalt des Frankfurter Juden Abraham Löw Goldschmidt eine Schuldforderungsklage gegen den Handelsmann Karl Daniel Steitz. Die Sache begann damit, daß Goethe seinen Clienten am 5. März folgende Vorstellung und Bitte an das Schöffengericht richten ließ:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Als vor einigen Jahren der Handelsmann Steitz dahier wegen seiner verworrenen Schulden Händel vor Ew^ren Hochadeligen ꝛc. belangt wurde, habe mich auch mit beygehenden sub Sign. ☉ et ☽ bezeichneten Wechsel- und respective Schuld-Scheinen*) gemeldet, und bin, ob es gleich zu keinem Confurs gediehen, also auch weiter keine Liquidation geschehen, doch versichert worden, daß auch zu meiner Befriedigung auf Löbl. Recheney-Amte eine hinreichende Summe hinterlegt sey.

„Diese ganze Zeit über binn ich durch mannigfaltige Reisen und viele Zerstreuungen abgehalten worden, mein Recht weiter zu verfolgen, bis ich denn jetzo, bey meinem Hiersеyn, vernehme, wie andere damals mit mir gleich gestellte Creditoren das ihrige erhalten, da ich denn in tiefster Unterthänigkeit

*) Sie sind aus den Jahren 1766 und 1767.

Ew[re] ꝛc. anzugehen mich unterwinde, ganz gehorsamst bittendt: Hochdenenselben möge es nunmehro gefällig seyn, bemeldte Schuld von 129 fl. 30 Xr. mir von denen bey Löblicher Rechenei hinterlegten Steitzischen Geldern verabfolgen zu lassen. Der ich ꝛc. unterthäniger Abraham Löb Goldschmit. J W Goethe Licentiat."

Das Gericht beschloß die Mittheilung dieser Vorstellung unter Setzung einer achttägigen Frist an Steitz, dessen Anwalt Dr. Luther war. Als derselbe diese Frist hatte vorübergehen lassen, überreichte Goethe am 25. April die nachfolgende „Vermüsigte Anzeige lapsus termini mit rechtlicher Bitte":

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ew[re] ꝛc. haben auf meine unterthänige Vorstellung durch ein venerirliches den 9. Mertz ergangenes und am 10. Ejusdem communicirtes Dekret aussen bemeldtem Interessenten eine Erklährungs-Friest von acht Tagen anzuberaumen geruhet. Weilen aber nach Verfließung selbiger nichts verlauten wollen; als sehe mich genötigt, in tiefster Ehrfurcht Ew[re] ꝛc. nochmalen bittlich anzugehen: Hochdieselben geruhen, einen engern terminum eumque praejudicialem zu fixiren, und dadurch die Erlangung meiner gerechten Forderung Grosgünstig zu beschleunigen. Der ich ꝛc. unterthänigster Abrah. Löb Goldschmit. J W Goethe Licentiat."

Das Gericht setzte hierauf einen Präjudicial-Termin von acht Tagen. Der Gegner ließ auch diesen verstreichen, und Goethe übergab deshalb am 27. Mai eine „Abermahlige Contumacien Anzeige lapsus nempe termini praeclusivi mit unterthäniger Bitte", welche aus den wenigen Worten bestand: „Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ein venerirliches Dekret d. d. 2. May h. a. ins. 3. ej. sezzet Gegenteilen eine 8tägige Präjudicial-Friest zur schuldigen Erklärung an. Derselbe ist

aber bereits einige Zeit ohne Vernehmlassung hingegangen, daher an Ewre ꝛc. mein gehorsamst unterthänig Bitten ergehet: Hochdieselben geruhen nunmehro terminum ultimatum praeclusivum Hochrichterlich festzusetzen. Worüber ꝛc. unterthänigster Abrah. Löb Goldschmit. J W Goethe Licentiat."

Hierauf antwortete Steitz endlich am 6. Juni. Er entschuldigte sich mit seiner und seines Advokaten Abwesenheit, sowie mit der Schwierigkeit, die nöthigen Papiere aufzufinden, und stellte das Gesuch, ihm eine Frist-Erstreckung von einem Monat zu gewähren. Dies geschah, jedoch mit dem Zusatz: die Frist werde ihm pro ultimato et sub priori praeclusionis praejudicio verstattet. Sieben Wochen nach Beginn dieser Frist antwortete der Gegner. Er sprach dem Goldschmidt jedes Recht einer Forderung an ihn ab, weil er sich lediglich an die auf der Rechenei deponirten Gelder zu halten gehabt habe, ja sogar jeden Anspruch an diese, weil die beiden Wechsel, auf denen seine Forderung beruhe, schon im Jahre 1766 verfallen gewesen und nicht protestirt worden seien. Ferner erklärte er, er behalte sich vor, „seinen verwegenen Gegner, welcher durch seinen jüdischen Wucher von ihm mehr als das Kapital und die Zinsen zu erhaschen gewußt habe", noch der usurariae pravitatis zu überführen; schließlich bat er, ihn abzuweisen und zur Ersetzung der Kosten zu verurtheilen.

Das Gericht ließ diese Antwort dem Kläger zum Behuf einer Replik mittheilen, und am 3. Oktober übergab Goethe folgende „Weitere gehorsamste Vernehmlassung mit unterthäniger Bitte":

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! In meiner unterthänigen Vorstellung vom 3. (5.) Märtz dies. Jahres habe ganz gehorsamst angezeigt, wasmaßen ich schon vor einigen Jahren, da über des Handelsmanns Steitz verworrene Schulden Händel*),

*) Hier hat der Abschreiber mehrere Worte ausgelassen.

bei Ew^ren ꝛc. mit einem Wechsel und respective Schuldschein mich gemeldet und, obgleich kein förmlicher Concurs entstanden, versichert worden, daß zu meiner und anderer Creditoren Befriedigung eine hinreichende Summe hinterlegt sey, und solche zu seiner Zeit erfolgen sollte.

„Ich bat in dieser Rücksicht in gedachtem meinem Exhibito, mir nunmehr das meinige Grosgünstig verabfolgen zu lassen, als welches ich lange genug entbehret. Ew^e geruhten solche meine Vorstellung dem Handelsmann Steitz großgünstig zu communiciren, der nach viel Zeitverderb endlich mit einer ganz unbedeutenden Antwort mir zu begegnen dencket.

„Freylich weißt besagte meine Schriefft aus, daß ich mich zur Zeit, da Steitzens böses Schulden Weeßen verworren zu werden anfing und deswegen Hochobrigkeitlich prospizirt ward, mit meiner Schuld quaest. gemeldet, daraus dann eine doppelte Folge fließt, erstlich hat gegen dieselbe keine Verjährung statt, und zweitens kann ich, da kein ordentlicher Conkurs entstanden, wenn ich auf die damals zu hoffende Weise nicht befriedigt werden sollte, meinen völligen Regreß an Schuldnern nehmen.

„Gegenwärtig aber bitte ich, allgemeinen Widerspruch allem übrigen Vorbringen entgegen setzend: Hochdieselben geruhen nunmehro unter solchen Umständen mehr gedachte Schuld von 129 fl. 30 Xr. von denen bey Löblichem Rechney(=Amt) hinterlegten Steitzischen Geldern mir Grosgünstig verabfolgen zu lassen. Der ich ꝛc. unterthänigster Abrah. Löb Goldschmit. J W Goethe Licentiat."

Auf diese Schrift wurde beschlossen, sie zum Behuf einer Duplik mit achttägiger Frist dem Gegner mitzutheilen. Hiermit schließen die Akten. Goldschmidt wird entweder auf die gebetene Weise zufriedengestellt worden sein, oder es wird ein Vergleich zwischen ihm und Steitz Statt gefunden haben.

22.

Im Jahre 1771 ward Georg Hung, Kürschner und Pelzwaarenhändler, zahlungsunfähig. Er war sehr überschuldet und deshalb sogar auf einige Zeit aus Frankfurt entwichen. Wegen des Letzteren wurde er zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, welche man jedoch aus Gnade zur Hälfte in eine Geldbuße umwandelte. Seine Mutter hatte nachher mit den meisten Gläubigern einen Vergleich abgeschlossen, kraft dessen sie selbst gegen einen beträchtlichen Nachlaß der Forderungen sich verpflichtete, die Schulden in Terminen zu bezahlen. Anwalt des Gläubiger-Ausschusses war Joh. Georg Schlosser. Als dieser im November 1773 sich mit Goethe's Schwester verheirathet hatte, trat er die Leitung der Geschäfte des Ausschusses an seinen Schwager ab, und am 25. April 1774 überreichte der Letztere dem Schöffengericht folgende Anzeige und Bitte:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Als der Burger und Kürschner Georg Hung bonis cedirte, richtete dessen Mutter, des seel. Herrn Albertus Hung Wittib, mit dem größten Theil der Creditoren einen Vergleich auf, worinnen sie sich anheischig machte, ihnen die Schuld ihres Sohnes zu 28% in 4 Terminen abzutragen; der wenige Rest der Creditorschafft, der sich nicht hierzu bequemen wollte, hielt sich vor, einen etwaigen Glücksfall und

Wiedererlangung neuer Güter ihres Debitoris abzuwarten. Frau Hung bezahlte auch würcklich bis hierher 3 Termine ohne Wiederrede; nur bey dem 4ten, der schon in abgewichener Ostermeß 1773 völlig war, stößt sichs, und uns ist unbekannt, wie sie sich kann beygehen lassen, unter dem nichtigen Vorwandte, daß nicht alle Creditoren zu dem Vergleich getretten, die schließliche Erfüllung desselben zu verweigern. Sie wußte solches zur Zeit, da sie den Vergleich eingieng und für die Terminen gerichtliche Sicherheit leistete, und zeither, als sie die drey Termine bezahlte, und also ist es die leerste Ausflucht, die nur auf eine Verzögerung abzweckt, ihr aber keineswegs zu statten kommen mag.

„Daher unßerer Endes unterzeichneten unterthänig geziemende Bitte dahin gehet: Ewre ꝛc. geruhen dieße unartige Verweigerung Hochrichterlich abzuschneiden und Gegnerinn zu Aushaltung des wohlgetroffenen Hochobrigkeitlich und durch Stückzahlung bestätigten Vergleichs auf das strengste anzuhalten. Die wir ꝛc. Ewr ꝛc. unterthänig gehorsamste Joh. Georg Kiebacher qua mandatarius des Herrn Math. Jos. Raab von Trier, Isaac Hertz Bonn, Salomon Wolff Bingo. J W Goethe Licentiat."

Diese Eingabe war die einzige, welche Goethe in der vorliegenden Sache verfaßt hat. Die Wittwe Hung berichtigte nachher auch noch den vierten Termin. Der Schluß des Processes zog sich noch bis Ende des Jahres 1776 hinaus, weil mehrere Gläubiger, die sich beim erwähnten Vergleiche nicht betheiligt hatten, Schwierigkeiten machten. Goethe hatte mit den hierüber gepflogenen Verhandlungen nichts zu schaffen. Außerdem legte er, da er 1775 Frankfurt verließ, seine Anwaltschafft schon damals nieder.

23.

Am 23. März 1774 reichte der Jude Moses Lemle Schuster, als Vormund der zwei Amschel Hamburger'schen Söhne, beim Schöffengericht eine Klage gegen den Juden Seelig Haas ein. Der Inhalt derselben war: das Vorderhaus der goldenen Stelze, welche auf der jetzt niedergerissenen Seite der Judengasse stand, gehöre zur Hälfte den genannten Kindern; in diesem ihrem Eigenthum habe Seelig Haas seit vielen Jahren ein Stube in Miethe für jährlich 30 Rchsthlr. und für einen Theil des an die Stadt zu entrichtenden Grundzinses, seit sechs Jahren aber weigere Haas sich, die 30 Rchsthlr. zu bezahlen, und seit zwei Jahren habe er auch jenen Grundzins nicht entrichtet, weshalb vom Rechenei-Amt die Kinder mit der Execution bedroht worden seien; der Kläger bitte deshalb, Haas zur Zahlung anzuhalten. Der Beklagte nahm Goethe als Anwalt an, welcher am 8. Juni zunächst die nachstehende Bitte um Fristverlängerung einreichte:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Da auch endesunterzeichneter bey dem neulichen über unßere Gasse verhängten großen Unglück in die äußerste Verwirrung gerathen, indem er sich aus seinem dem Brandplatz nahgelegenen Hauße gleichfalls zu flüchten genötigt gesehen*); so wird dessen unterthänige

*) Es wird hier des nämlichen Brandes gedacht, welchen Goethe im letzten Bande von Dichtung und Wahrheit (Werke in 12°. Th. 48. S. 19)

Bitte nicht unerhört bleiben können, die dahin an Ewr ꝛc. ganz gehorsamst ergehet: Hochdieselben geruhen, mir in außen rubrizirter Sache, zu Begegnung der wider mich ganz eitel angestellten Klage, einen vierwöchentlichen Termin Grosg. zu verstatten, da ich es sodann an gehöriger Einwendung nicht ermangeln lassen werde. Der ich ꝛc. Ewrer ꝛc. unterthäniger Seelig Haaß. J W Goethe Licentiat."

Die gebetene Fristverlängerung wurde nur auf acht Tage zugestanden, und Goethe reichte dann seine Exceptions-Schrift am 20. Juni ein. Sie lautete:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Für die durch ein venerir. Dekret d. d. 10. Juni h. a. insin. d. 14. ejusdem vergönnte Fristerstreckung von acht Tagen statte zuförderst Ewren ꝛc. den verbindlichsten Danck ab, sodann wende mich zur Beantwortung gegentheiliger unerwartet- und ungegründeter Klage, die ich mit bereiten Exzeptionen sogleich umzukehren im Stande bin.

„Das eigentliche Verhältniß der Sache ist dieses: Im Jahre 1758 kauffte ich die Hälffte des Vorder- und Hinterhaußes zur goldenen Stelz genanndt, als solche auf Hochobrigkeitliche Verfügung öffentlich verkaufft wurde, da indeß die nachgelassenen Kinder des Amschel Hamburgers die andere Hälffte beyder Häußer eigenthümlich inne hatten. Wir machten aus Ursachen unter einander die Einrichtung, daß ich das Hinterhauß alleine und sie dagegen das Vorderhaus alleine bewohnen sollten. In diesem Zustande verblieben wir eilf Jahre, da ich denn a. 1769 von ihnen auch die ihrige Hälffte

---

aus dem Grunde geschildert hat, weil er selbst dabei eine zweckmäßige neue Einrichtung gemacht hatte. Am 30. Mai 1774, einem Sonntagmorgen, nämlich war in der Judengasse hinter dem Predigerkloster ein Feuer ausgebrochen, welches eine Anzahl Häuser eingeäschert hatte.

des Hinterhaußes an mich kauffte und dergestalt solches ganz, das Vorderhaus aber zur Hälffte als mein Eigenthum besaß.

„Zu mehr gedachtem Hinterhauße nun führet kein Weeg, kein Eingang als das sogenannte Stübgen, worüber Gegentheil Klage zu erheben sich angehen läßt. Durch dießes Stübgen gingen von jeher die Theilnehmer des Hinterhaußes, durch dießes Stübgen ging ich, als ich das Haus zum Kaufen besah, der Gebrauch dieses Stübgens wurde mir mitverkaufft, so gut als jedem Thür und Schwelle eines Haußes mitverkaufft wird, wie ich denn also dieße Zeit über durch dieses Stübgen gehen mußte, um in und aus meinem Hauße zu kommen, und künfftig gehen werde. So gantz ohne den geringsten Anschein ist die Klage des Gegentheils.

„Daß der Weeg in's Hinterhaus durchs Vorderhaus gehet, ist natürlich. Daß dießer Gang ehemals zu einem Stübgen ist gemacht worden, wird niemand wundern, wer die kümmerliche Bauart kennt, mit der wir das geringste Plätzgen zu benuzzen suchen müssen. Allein verändert das die Eigenschafft dieses Ganges? wenn ein vor allemal ohne solchen das Hinterhaus ewig gesperret bleiben würde. Und wie könnte der Eigentümer eines Vorderhaußes sich einfallen lassen, wenn dießes auch ganz sein gehörte, Zins oder Zoll, wie man es nennen mögte, von Thüren und Vorplatz zu fordern, die freylich dem Besitzer des Hinterhaußes zum Gebrauch immerfort offen stehen müssen.

„Auch hütet sich Gegentheil wohl die wahre Beschaffenheit der Sache darzustellen und aus selbiger die Verbindlichkeit herzuleiten, krafft welcher mir obläge den quaest. Zinnß zu bezahlen, vielmehr glaubt er durch Assertion eines Facti durchzukommen. Er sagt: ich habe es in Bestand gehabt, ich habe davon vormals 30 Rchsthlr. bezahlt, mich aber seit sechs Jahren geweigert solche Schuldigkeit zu entrichten. Ich begreiffe nicht, wozu ihm ein so unbescheinigtes Vorgeben helffen soll? Denn mir ist von allem diesem nichts bewußt. Ich habe es weder

jemals in Bestand gehabt, noch hab ich jemals irgend etwas dafür bezahlt, und da es niemals eine Schuldigkeit war, hab ich mich auch niemals weigern können. Und so fällt denn Gegnerische Klage völlig zusammen. Das Verhältnis der Sache an sich und das bisher geschehene liegen klar vor Augen, und es kann nicht fehlen, daß sich dießer Streit zu meinem Vorteil ende. Wie ich denn ferner eine gerechte Forderung an Gegnere hiermit anzubringen gedencke.

„Es haben wie oben gemeldt die Kinder des Amschel Hamburgers eilf Jahre meine Hälffte des quaest. Vorderhauses genossen, dagegen ich mich zwar ihrer Hälffte des Hinterhaußes bedient habe; jedoch weil solches wie natürlich viel geringer, so bleiben mir selbige nach unserer damaligen Einrichtung den eilfjährigen Taxmäsigen Ueberschuß rückständig, welche unläugbare Schuld mir nunmehro ohngesäumt abgetragen werden muß.

„Dahero ich meine unterthänige Bitte an Ew^re^ ꝛc. schließlich gelangen lasse: Hochdießelben geruhen Gegnern mit seiner unstatthafften Klage ohne weiters abzuweißen, sodann ihme den schleunigen Abtrag erst gemeldten durch gehörige Taxation zu bestimmenden Rückstandes und zugleich die Ersetzung der mir muthwillig verursachten Kosten Hochrichterlich anzubefehlen. Der ich ꝛc. Ew^rer^ ꝛc. unterthäniger Seelig Haaß. J -W Goethe Licentiat."

Der Gegen-Advokat (Dr. Buck) erklärte hierauf das vorstehend Vorgebrachte für unrichtig, und gab dann noch Folgendes an: das quästionirte Haus habe anfangs einem einzigen Manne, dem Bär Moses Hamburger, allein gehört und sei damals von niemandem als von ihm und seiner Familie bewohnt worden, bei ihm habe folglich die Frage nicht entstehen können, wie es mit der betreffenden Wohnung (denn diese sei kein Stübchen, sondern eine Wohnstube mit Küche, Vorplatz, Speisekammer und Höfchen, und ihrer habe Hamburger sich ebenso, wie jetzt

der Beklagte, als einer ordentlichen Wohnstube bedient) und mit dem Durchgang, welchen dieselbe zum Hinterhause bilde, gehalten werden solle, sondern die Familie, welche das Vorder- und das Hinterhaus zusammen bewohnt habe, sei auch zusammen durch jene Stube in das Hinterhaus gegangen; nach des genannten Eigenthümers Tode sei das Haus an dessen drei Enkel gefallen, von denen einer die eine Hälfte des Vorder- und des Hinterhauses, die anderen zwei aber die andere Hälfte erhalten hätten; der Erstere habe seine Hälfte verkauft, welche in Folge davon an den Beklagten gekommen sei; hiermit habe die Sache eine veränderte Gestalt bekommen: die beiden Eigenthümer der anderen Hälfte nämlich seien nicht verbunden gewesen, jenem zu Liebe einen ansehnlichen Theil ihres Vorderhauses dadurch zu entbehren, daß sie denselben dem Haas zum alleinigen Gebrauch unentgeltlich überließen, sondern es sei nur der Ausweg eines billigen Vergleiches übrig geblieben; dieser sei auch vereinbart worden und habe darin bestanden, daß der Beklagte den Hamburger'schen Kindern vom Vorderhause, welches einen um 30 Thlr. höheren Mietwerth habe als das Hinterhaus zur Ausgleichung die in Rede stehende Stube überlassen und dagegen er das Hinterhaus nebst dieser Stube, welche bisher von ihm zugleich als Wohnstube und als Durchgang benutzt worden sei, allein behalten solle; diese Einrichtung habe dann elf Jahre bestanden; nachher aber hätten die beiden Hamburger'schen Söhne dieselbe in der Art geändert, daß der eine die Hälfte des Vorder-, der andere die des Hinterhauses erhalten habe; der Letztere habe hierauf die ihm zugefallene Hälfte an Seelig Haas verkauft; dabei sei jedoch diesem die Verbindlichkeit zugefallen, den Miethpreis jener Durchgangsstube des Vorderhauses zur Hälfte zu entrichten; diese Stube sei weder ein Gang, noch eine Thür und Schwelle, sondern eine wirkliche Wohnung, welche er keineswegs zugleich mit dem Hinterhause erkauft habe. Wolle er einen Durchgang als Eigenthum besitzen, so müsse er vom Eigenthümer des Vorder-

hauses sich einen Platz kaufen und sich diesen auf seine eigenen Kosten zu einem solchen einrichten lassen.

Hierauf fand Goethe sich am 28. November 1774 zu folgender Vorstellung und Bitte veranlaßt:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Indem ich Endesunterzeichneter die von außen rubricirtem Gegner wider mich angestellte Klage näher beleuchte, so finde, daß in selbiger eine besondere Gefährde verborgen liegt, welche zuförderst gehoben werden muß, ehe ich weiters den geringsten rechtlichen Schritt wage, indem vor das künftige ansonsten gar üble Consequenzen gezogen werden können. Es hat sich nemlich Gegner als Vormund Hamburgerischer Kinder bisher allein unterschrieben, da er doch den Simon Raphael als Mitvormund an seiner Seite hat, und ohne desselben Beistimmung keine seiner vormundschafftlichen Handlungen gültig sind. Da ich nun mit einem Gegner zu thun habe, der alles hervorsucht in der einzigen Absicht mich zu chicaniren, wie aus seinen Replicis abermals klar vor Augen liegt, so kann mir nicht verübelt werden, wenn ich auf meiner Hut bin, (und) alle weitere Handlung einstelle, bis zuerst diese Beschwerde gehoben ist, da ich denn nicht ermangeln werde, die Einreichung meiner Duplick-Handlung zu beschleunigen. Worüber denn an Ew^re ꝛc. meine ganz unterthänige Bitte gelanget: Hochdieselben geruhen den unordentlichen Gegner dahin zu verweisen, daß er die Nahmens Unterschrifft seines Mitvormunds Simon Raphaels beibringe, damit ich dadurch wegen des zukünftigen gesichert werde, und meine Duplicschrifft unterthänig zu überreichen im Stande seyn möge, und mir sodann von Berichtigung dieses Punkts an gerechnet einen Termin von 14 Tagen grosgünstig zu gestatten. Worüber ꝛc. Ew^rer ꝛc. unterthäniger Seelig Haaß. J W Goethe Licentiat."

Das Gericht bewilligte einen Termin von acht Tagen.

Nach einer Gegenschrift antwortete Goethe am 6. März 1775 Folgendes:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Es kann mir hinreichend seyn, daß Ewre ꝛc. diejenige Besorgniß, die ich in meinem unterthänigen Exhibito v. 28. Nov. vorigen Jahrs bezeigt, für unbedeutend erklären. Ich mußte mich wegen dießes Puncktes in Sicherheit stellen, um nicht an dem bald zu hoffenden Ende dießer Rechts-Sache aufs neue von einem arglistischen Gegentheil aufgezogen zu werden. Ein vener. Dekr. v. 22. Febru. dießes Jahres sezzet mich nun außer Sorgen. Hochdieselben halten Gegnern zu Führung gegenwärtiger Klage wieder mich hinlänglich legitimirt, und so kann mir hierüber weiters keine Schikane gemacht werden. Dahero ich mich denn schuldigst zur auferlegten Duplic und respective Replic sogleich zu wenden habe.

„Gegnerische Replickschrifft führet in sich selbst ihre Widerlegung. Die darinn verfaßte Geschichts Erzählung bekräfftiget die meine, kein einzig Argument entkräfftiget die meinigen, wie ich solches kürzlich der Deutlichkeit wegen Punctweise ausführen will.

„Gegner giebt zu, es sey dieses Stübgen der einzige Weeg ins Hinterhaus, es seye von jeher dazu gebraucht worden, und somit wird zugleich alle Forderung an mich gehoben. Ich muß, da das Hinterhaus mein gehört, einen Eingang in's Hinterhauß haben, den mag ich nun blos als Durchgang oder zugleich als Stube gebrauchen. Wenn nun auch an solchen Küche, Vorplatz ꝛc. stosen, so ist das nach der Lage und Einrichtung eines Haußes natürlich, kann man aber deßwegen sagen, daß dieße letztere Plätze zur Stube gehören? Kann man dadurch beweisen, daß sie dem ohnerachtet kein Durchgang seye? Kommt nun noch hinzu, daß ich solches Hauß nicht etwa privatim, sondern aus den Händen einer Hohen Obrigkeit gekaufft und eben so übergeben bekommen,

als ich's jezzo besitze, so ist der Gegnerische Muthwill auf einmal aufgedeckt. Welchen merckwürdigen Punckt ich besonders zu erwägen bitte.

„Wie ich das Hinterhauß gekaufft habe, wie mir solches sammt dem nunmehro strittigen Eingange übergeben worden, steht es noch, nicht die mindeste Veränderung ist vorgegangen, wie Gegner selbst eingestehen muß, und somit kann nicht der geringste Anspruch an mich gemacht werden. Wie übereilt ist daher das Ansinnen: ich solle von Klägers Curanden einen Platz kauffen und aus diesem einen Gang zu meinem Hinterhause auf meine Kosten machen lassen. Als ich das Hinterhaus durch öffentlichen Kauf an mich brachte, kauffte ich also keinen Gang zu selbigem mit; wozu sollte mir es dienen, wie sollt ich hineinkommen, und erst jezo nach so vieler Zeit soll ich dasjenige kauffen, ohne welches der Kauff des Hinterhaußes nie hätte vor sich gehen können. So vergehet man sich und zeigt seine Blöse, wenn man eine böße Sache vertheidigt.

„Was denn nun den Vertrag, der von mir mit Klägers Curanden geschlossen worden sein soll, betrifft, ist mir nichts bekannt, und würde Gegnern auch solchen aufzuweisen höchst schwer fallen. Welcher Assertion ich denn gleich übrigen Einstreuungen mit allgemeinem Wiederspruch begegne. So erhält denn auch die Rechtmäßigkeit meiner Wiederklage ihre vollkommene Bestättigung. Gegner gestehet, daß das Vorderhaus um 30 Rchsthlr. im Vermiethen besser seye als das Hinterhaus, er gestehet, daß ich meine Hälffte der Benuzzung desselben seinen Curanden überlassen; aus dem vorigen ergiebt sich, daß ich von ihnen kein Aequivalent empfangen; und daß ein Vertrag deßwegen gemacht worden, ist ein fälschliches Vorgeben; also folgt ganz klärlich, daß sie mir die Entrichtung des Ueberschusses rückgebetenermaßen schuldig sind.

„Dahero ich nur schlieslich retro petita unterthänigst wiederhohle und nebst Vorbehalt aller verursachten Kosten es allenfalls Ew^ren^ ꝛc. anheim stelle, ob Hochdieselben auf Kosten

des unterliegenden Theils eine Besichtigung des Plazzes durch geschworne Meister vornehmen zu lassen geruhen mögten. Durch welches alles ich bezeige, wie sehr ich meiner guten Sache vertrauen kann. Worüber ꝛc. Ewrer ꝛc. unterthäniger Seelig Haaß. J W Goethe Licentiat."

Nachdem Schuster diese Schrift erwiderte hatte, fällte das Gericht am 6. Mai 1775 den Spruch, daß Kläger und Beklagter von der angestellten Klage und respect. Wiederklage zu entbinden, die beiderseits aufgewandten Kosten aber gegen einander verglichen und aufgehoben seien. Hiermit nahm der Rechtsstreit kein Ende, weil der Kläger gegen jenen Spruch das Rechtsmittel einlegte, daß zum Behufe der Revision die Akten an auswärtige Unparteiische verschickt werden sollten. Dies geschah, und hierauf erfolgte am 17. März 1777 das Urtheil, es habe beim Spruche v. 6. Mai 1775 zu verbleiben. Goethe hatte jedoch keinen thätigen Antheil an den weiteren Verhandlungen mehr gehabt, weil er im Mai 1775 in die Schweiz gereist und nachher nach Weimar übergesiedelt war. Seine Stelle hatte Dr. Lehr übernommen. Zum endlichen Schlusse gelangte die Sache erst im Herbst 1780 vermittelst eines gütlichen Vergleiches, welcher bei Gelegenheit der Verlobung des einen Hamburger'schen Sohnes gemacht wurde.

24.

Im Jahre 1774 war Goethe als Anwalt seiner älteren Freundin, der durch die Bekenntnisse einer schönen Seele bekannt gewordenen Fräulein Susanna Katharina von Klettenberg, thätig, und zwar aus Anlaß eines Moratorium-Gesuches, welches der Bierbrauermeister Werner beim Schöffengericht machte. Dieser Mann war seinen Gläubigern gegenüber in Verlegenheit gerathen, und sah sich dadurch zu jenem Gesuche genöthigt. Zu seinen Gläubigern rechnete er auch Fräulein von Klettenberg, indem diese ihm im Jahre vorher einen Kirchenplatz oder Kirchenstuhl in der Barfüßerkirche, der damaligen lutherischen Hauptkirche, für 200 fl. abgekauft, Werner aber in der aufgestellten Bilanz den Kaufpreis als ein Darlehen, welches ihm auf denselben gemacht worden sei, aufgeführt hatte. Fräulein von Klettenberg machte hiergegen am 27. August 1774 Einwendungen vermittelst folgender von Goethe verfaßten Schrift:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ob der Burger und Bierbrauer Meister Werner der von ihm nachgesuchten vierjährigen Zahlungs-Frist würdig sey, hat endes unterzeichnete nicht zu untersuchen, noch zu bestreiten; doch siehet sie sich genötigt das Verhältniß des in der Billanz angezeigten Kirchenplatzes Ewren ꝛc. mit wenigem vorzulegen. Ich habe solchen

im Oktober vorigen Jahrs denen Wörnerischen Eheleuten um und für 200 fl. abgekaufft, er ist mir von beiden gehörig cedirt, und sodann den 9. Oktober e. a. auch in dem Kirchen-Buche eingeschrieben worden, wie solches der sub Sign. ⊙ beygehende Original Extractus Protoc., den ich mir retenta apud Actos copia gehorsamst zurückerbitte, genugsam ausweißet. Dadurch bin ich also außer Connexion mit den Wörnerischen Eheleuten gesezzet, und das unanständige Verfahren derßelben, da sie fälschlich in der Billanz angeben, als habe ich darauf nur geliehen, macht sie auch wegen des übrigen verdächtig, das jedoch die Herren Creditoren zu untersuchen haben.

„Worüber meine gehorsamste geziemende Bitte an Ew^re^ ꝛc. dahin ergehet: Hochdieselben geruhen Hochrichterlich dem Bierbrauer Wörner die Einführung des schon verkaufften Kirchenplatzes in seine Billanz zu verweisen, mich bei meinen Gerechtsamen zu schützen, und also keinesweeges zuzulassen, daß ich auf ein oder die andere Weiße in den etwaigen beschwerlichen und kostspieligen Concurs gezogen werde. Refusis expensis. Die ich ꝛc. Ew^rer^ ꝛc. ergebenste Susanna Catharina von Klettenberg. J W Goethe Licentiat."

Werner rechtfertigte sich bei Gericht damit, daß aus einem unvorsätzlichen Irrthum jener Kirchenplatz in die Bilanz gekommen sei, daß zwar Fräulein von Klettenberg die Wiedereinlösung desselben während zweier Jahre zugestanden habe, daß aber beide Summen im Credit und Debet sich aufheben und deshalb nicht in der Bilanz aufgeführt werden dürften.

25.

Im May 1770 wurde das Handelsgeschäft der Herren Vorstadt und Budde*), als der Letztere gestorben war, mit Beibehaltung der bisherigen Firma an Hetzler und Grimmeisen verkauft. Nun schuldete Vorstadt's Wittwe von früher her noch 112 Rchsthlr. 23 Xr. an das Geschäft, und Hetzler zog, als er einst an Frau Vorstadt Zinsen zu bezahlen hatte, diesen Betrag ab. Es war jedoch bei Auflösung des ersteren Geschäftes

---

*) In dieser Sache hatte Goethe 1774 folgende zwei Bekanntmachungen in den Frankfurtischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten drucken lassen: 1. am 10. Juni: „Es werden hierdurch alle diejenige, in und ausser Franckfurt, so noch an die Vorstadt- und Buddeischen Herren Erben, wegen einiger von der alten solche Firma führenden Handlung, empfangene Waaren im Rückstand verblieben, auf das höflichste erinnert, die Zahlung von dato in 14 Tagen an deren nunmehro Endesunterzeichneten Bevollmächtigten, so gewiß zu leisten, als sonst dieselbe gegen die Säumigen ernsthaftere Maasregeln zu ergreifen, wie wohl ungern, sich gemüßiget sehen dürfte. J. W. Goethe, Dr. und Adv. ord. dahier." 2. am 18. Oktober: „Statt des beschwerlichen weitern Herumschickens avertiret Unterzeichneter zum letztenmal hiermit allen und jeden, so allhier in die ehemalige Vorstadt und Buddeische Handlung nunmehro deren Herrn Erben, annoch im Rückstande verblieben, sich bis zu Ende dieses Monats mit der Zahlung so gewiß einzufinden, als man sonsten gegen die Säumige ernsthaftere Maasregeln zu ergreifen, keinen Augenblick mehr anstehen wird. J. W. Goethe, Dr. als Vorstadt und Buddeischer Bevollmächtigter."

ausgemacht worden, daß alle ausstehenden Schulden, welche vor dem 23. Mai 1770 contrahirt worden waren, nicht dem neuen Geschäfte, sondern ganz allein den Erben Budde's zu gute kommen sollten. Die Letzteren ließen deshalb im November 1774 durch Goethe jene Schuldforderung an die Wittwe Vorstadt einklagen, und erwirkten am 4. Februar 1775 den Bescheid, daß diese die Schuldsumme sammt den seit der Zeit der abverlangten, aber verweigerten Zahlung aufgelaufenen Zinsen und den verursachten Kosten an die Budde'schen Erben binnen vierzehn Tagen zu entrichten schuldig sei.

Hiergegen appellirte Frau Vorstadt an das Schöffengericht. Ihre diesem überreichte Schrift wurde durch Goethe am 24. März 1775 in folgender Weise beantwortet:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Wenn es nicht ein trauriger Anblick wäre, eine Persohn an dem Rande des Grabes, wie sich Frau Gegnerinn selbst fühlt, zu sehen, die mit offenbaaren Lügen und Tücken umgehet, um, wenns möglich wäre, sich von der Entrichtung einer Schuld zu befreyen, die sie nicht bezahlt zu haben in ihrem Gewissen überzeugt seyn muß; so müßte man diesseits höchstens über die Art entrüstet werden, womit sie der gerechtesten Forderung begegnet. Doch man will sich in nichts einlassen, wodurch einige Weitläufigkeit entstehen könnte, wie man denn auch nicht nötig hat Gegnerischem Exhibito auf dem Fuße zu folgen, vielmehr will man nur die in den Akten vorliegende zum Theil von Frau Gegnerinn selbst produzirte Papiere zum Grund gegenwärtiger Ausführung legen.

„Zwar höchst ungehörig, aber wider ihren Willen zum Beweiß diesseitiger gerechten Sache bringet Frau Gegnerinn bei ihrer anmaßlichen Deductione Gravaminum sub Nris 3 et 4 zwey Rechnungen bei, welche vom July 1767 bis in den November 1768 gehen, und beyde als berichtigt von dem verstorbenen Herrn Budde unterzeichnet sind. Weiters liegen

gedachtem Exhibito zwei anderweite Rechnungs Auszüge sub Nris 1 et 2 bey, welche vom Merz 1769 bis in den Merz 1770 gehen, und sowohl die Posten der gegenwärtig im Streit befangenen Rechnung enthalten, wie auch zusammen eben die Summe von hundert zwölf Thalern drey und zwanzig Creutzern ausmachen. Allein diese Rechnungen sind ununterschrieben, und ist also klar, daß man schon in der Ostermesse 1770 gedachte Rechnungen übergeben, derselben Berichtigung aber, wie wohl vergebens, erwartet. Wie abentheuerlich ist es daher, die Tilgung gedachten Postens durch ein mit Herrn Hetzlern gepflogenes Conto-Corrent, das ihrem Exceptions-Receß erster Instanz sub Lit. H. beiliegt, und welches einer Waaren Rechnung vom April 1771 gedencket, beweißen zu wollen. Es folgen hier die Data so ganz richtig auf einander, daß nicht der mindeste Zweiffel übrig bleibt, die mittelste Rechnung sehe von Frau Gegnerinn nicht abgetragen worden. Zum Ueberfluße will man daher diesmahl wiederhohlen, wie solches eigentlich zugegangen.

„Als nach dem Todte des Herrn Budde die Herren Hetzler die Vorstadt und Buddeische Handlungs Raggion übernahmen, wurde zwischen ihnen und denen Erben gedachter Handlung ausgemacht, daß Letztere alle ausstehende Waaren Schulden, so vor dem 23. Mai 1770 kontrahirt waren, übernehmen und deren Betrieb auf eigene Rechnung besorgen sollten, wie solches sub Sign. ⊙ diesseitigen Replicis erster Instanz bescheinigt beiliegt. Unter diesen Schulden Resten überkamen meine nunmehrige Prinzipalen auch den gegenwärtig in Streit befangenen Posten, und wie die eigens beigelegte Rechnungen zeigen, wurde sogleich in der Ostermesse 1770 der Abtrag derselben anverlangt. Welcher nicht erfolget und bis jezo hartnäckig verweigert worden. Deutlich siehet man hieraus, daß es Prinzipales gar nicht angehe, was sie nachhero mit Hrn. Hetzlern zu verkehren gehabt, da es sie auch sogar nicht rühren würde, wenn Hrn. Hetzlers Conto Corrent auch in

die Jahre ihrer geforderten Rechnung hervor sich bezöge, weil Hr. Hetzler auch eine eigene Handlung hat, und sich hier in seinem eigenen Nahmen und nicht im Nahmen der Vorstadt- und Buddeischen Raggion unterschreibt. Allein bey so klarer Sache ist schon allzuviel geredet, so lang Frau Vorstadt kein quittirtes Conto der eingestandenen Schuld-Posten vorlegt, so lang wird sie in Verbindlichkeit bleiben, meine Principalen zu befriedigen.

„Was nun übrigens gegenseitiges Exhibitum betrifft, so ist dessen Unordnung, Verschiebung und Verstellung des wahren Verhältnisses hiermit klärlich aufgedeckt, und allem sonst darinn enthaltenen sezz ich allgemeinen Wiederspruch entgegen, nur noch schlieslich anerkennendt, daß, da in dem vener. Burgermeisterl. Bescheid Frau Gegnerinn verdammt worden, das eingeklagte Conto sammt davon von der Zeit der anverlangten, von ihr aber verweigerten Zahlung desselben verfallenen Interessen zu bezahlen; aus denen ihrer Deductioni Grav. sub Nris 1 et 2 beigebogenen beyden Rechnungen aber erhellet, daß schon Ostermesse 1770 die Schuld gehörig angefordert worden, auch von daher die Interessen wegen verweigerter Zahlung zu rechnen seyen, deren nähere Bestimmung wie auch die Specification der schon aufgelauffenen und künfftigen Unkosten man sich dahero bis auf baldigsten Austrag der Sachen ganz geziemend vorbehält, mit der gehorsamsten Bitte: Ewre ꝛc. geruhen diese so augenscheinlich muthwillige Provokation nunmehro Hochrichterlich ob defectum gravaminum abzuschlagen und refusis expensis noviter causatis pro complemento justitiae ad priorem Instantiam geneigtest zurück zu verweisen. Der ich ꝛc. Ewrer ꝛc. treu gehorsamer J W Goethe Licentiat, Anwaldt Buddeischer Erben."

Auf diese Antwort erfolgte von der Gegen-Partei die Erklärung, daß man in derselben, anstatt eine Widerlegung vorzubringen, „ehrenrührige Beleidigungen unverschämt hin-

schmiere", sowie die nachher am 8. April vom Gericht erfüllte Bitte um veniam replicandi und die dazu erforderliche Frist. Nach Ablauf der Letzteren machte Goethe am 22. April folgende Eingabe:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Aussen rubrizirte Frau Gegnerin ist um veniam replicandi eingekommen, welche ihr denn auch durch ein vener. Decret d. d. 8 April., insin. 12. ej. cum termino ordinis von Ewren ꝛc. verstattet worden. Da ihr nun um weiter nichts zu thun ist, als das meinen Prinzipalen schuldige Geld noch eine Zeitlang in ihrer vielleicht nicht starck versehenen Casse zu behalten, welches aber doch endlich mit Interessen und Kosten heraus muß; so ergehet endes unterzeichnetens ganz geziemende Bitte dahin: Hochdieselben geruhen ihr nunmehro terminum praejudicialem Hochrichterlich zu Beschleunigung der Sache Hochgefälligst anzuberaumen. Der ich ꝛc. Ewrer ꝛc. treu gehorsamer J W Goethe Licentiat, innhabender Gewalt Buddeischer Erben."

Am 24. April wurde dann diese Präjudicial-Frist auf acht Tage anberaumt, und am 13. Mai überreichte die Gegen-Partei ihre Beweis-Artikel, worauf auch Goethe am 28. Juli seine Fragstücke übergab. Am Ende des Sommers fand das Zeugenverhör eines gewissen Hellbeck Statt, welcher im Geschäfte der Herren Vorstadt und Budde, sowie nachher bei Hetzler Buchhalter gewesen war. Nachdem aber Goethe den Rotulus dieses Verhöres nebst einem schriftlichen Nachtrag des Zeugen erhalten hatte, machte er am 8. September folgende Eingabe:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! So viel wunderbaare Schicanen es giebt, ist's doch gewiß eine der seltensten, daß ein Theil, um eine Sache zu verschleifen, solch einen Zeugen aufführt, der nach Wissen und Gewissen nicht anders als die gerechte Sache des Gegners bestätigen kann.

„So klar als in erster Instanz die Umstände von mir auseinandergesetzt worden, eben so deutlich, eben so pünctlich übereinstimmend werden sie auch durch den mir Grosgünstig communicirten Rotulum und dessen Beylage an den Tag gelegt, daß es nunmehro unmöglich scheint, Frau Gegnerinn könne fernerhin entweder so boshafft oder so kurtzsichtig seyn, um ihre Wiedersezlichkeit weiter zu treiben, wie ich denn auf ihre einzureichende Probations Schrifft und deren Gestalt höchst neugierig bin.

„Hr. Hellbeck hat bey dieser Gelegenheit seinen Charackter, dem er jederzeit treu geblieben, wieder behauptet; ein Mann von den aufrichtigsten religiösen Gesinnungen, von der feinsten Gewissenhafftigkeit, der durch Abforderung eines Eids, durch Empfindung der Wichtigkeit seines Innhalts bey Ablegung desselben in solche Bedrängniß des Gemüths, in solche Furcht gesezt wird, er möge nur um ein Haar breit zu viel sagen, und daher alle Fragen mit der grösten Bedächtlichkeit und Einschränckung beantwortet, der, als er nach Haus zur ruhigen Ueberlegung gelangt, verschiedene Umstände sich deutlich erinnert, seinem Eide kein Genüge geleistet zu haben glaubt, wenn er verschiedenes nicht auf's genaueste erörterte, und daher einen gewissenhafften Nachtrag beyzulegen sich gedrungen sieht, verdient er nicht den höchsten Glauben, dessen je ein Zeuge sich würdig machen kann? Nun mit wenigem, was eigentlich seine Aussagen bezeugen. Ich brauche hier nicht das Amt eines Sachwalters, vielmehr nur eines Referenten zu versehen.

„1) Die alte Vorstadt- und Buddeische Handlung und die neue sind zwey verschiedene Raggionen, davon die ältere von denen verstorbenen Personen gedachter Nahmen, die neuere von Herren Hetzler und Grimmeisen geführet werden: vid. Responsum ad Art. Prob. 1. 2) Die Erben der alten Handlung meine Prinzipalen haben alle Buchschulden, so vor dem Maii 1770 contrahirt worden, für ihre Rechnung übernommen: vid. Resp. ad Interr. spec. 1., Art. Prob. III. 3) Frau

Wittib Vorstadt hat mit beyden Raggionen in Abrechnung gestanden. Dießes ist aus den Datis in Beilagen A. u. B., wie auch der Abrechnung Lit. C. zu ersehen: vid. quoque Resp. ad Interr. spec. 3. Art. Prob. V. 4) Hr. Hetzler hat seiner Seits mit Frau Gegnerinn Abrechnung gepflogen, ohne daß dadurch die alten Contis, als welche ihn nichts angegangen, abgethan worden: vid. Resp. ad Art. prob. V. 5) Hingegen sind die beyden Conti A. und B., welche das von mir eingeklagte ausmachen, unbezahlt geblieben: vid. Resp. ad Interr. spec. 3. Art. Prob. V. Von der Gerechtigkeit der dießeitigen Forderung kann nun wohl keine Frage mehr seyn, sie ist überbewiesen.

„Was ferner den Nachtrag betrifft, so ändert er nichts an den Aussagen, sezzt auch nichts neues beträchtliches hinzu; denn er bestimmt nur gewisser den Nebenumstandt, daß die Rechnung quaest. von Hrn. Hellbeck selbst überbracht worden, übrigens ist es eine treue aneinanderhängende Geschichte des, was schon stückweise im Verhöre ausgesagt worden, da denn doch aus den weiter angeführten Umständen ersichtlich ist, wie Hr. Hellbeck schon mehrmal die Frau Gegnerinn zu bedeuten sich bemühet, daß sie würcklich die Rechnung quaest. an meine Prinzipalen zu bezahlen noch schuldig seye.

„Hiermit will ich also, statt gegen die Aussagen meines Gegnerisch aufgeführten Zeugen zu excipiren, solche utiliter angenommen haben, und nur schlieslich bemerken, daß, da mir schon in priori Instantia die Schuld mit Interessen a tempore morae nebst Kosten zugesprochen worden, welcher vener. Bescheid nicht anders als confirmirt werden kann, nun aber aus dem eigenen gegnerischen Art. prob. II.*) erhellet, daß mehr gedachte Rechnungen schon a°. 1771 der Frau Gegnerinn eingehändiget worden, daß sag ich auch mora von daher

*) Derselbe lautete: „Wahr und Zeuge zu Producentin in a°. 1771 von Hrn. Hetzlern und zwar in das Raumburgerische Haus geschickt worden."

und folglich auch die Intereſſen zu berechnen. Wie denn auch bey ſo offenbarem Muthwillen, Proceß-Küzzel und ſichtbaaren Verſchleiffung Ew^re ꝛc. die Frau Gegnerinn in poenam temere litigantium zu verdammen nicht entſtehen werden, beſonders da ein ſo böſes Exempel bey anderen gleichen Schulden, deren ich noch mehrere für Principales zu betreiben habe, von üblen Folgen ſeyn könnte.

„Der ich übrigens um Beſchleunigung dieſer ſo höchſt klaren Sache aber und abermal meine ganz gehorſamſte Bitte ergehen laſſe, und retro petitis nochmahls inhärirend mit voller Ehrfurcht verharre Ew^rer ꝛc. treu gehorſamer J W Goethe Licentiat, Buddeiſcher Erben Anwaldt."

Im Oktober ſubſtituirte Goethe in der Führung dieſer Sache den Dr. Siegler, welcher ſchon vorher während ſeiner Schweizerreiſe ihn vertreten hatte und von jetzt an den Proceß bis zu Ende weiter führte. Die Entſcheidung erfolgte erſt am 2. December 1776, an welchem Tage der bürgermeiſterliche Beſcheid vom Februar 1775 mit dem zwiefachen Zuſatze beſtätigt wurde, daß die Intereſſen erſt a die litis contestatae d. h. vom 7. December 1774 an zu berechnen ſeien und Frau Vorſtadt ihren Gegnern die Koſten des verzögerten Proceſſes zu erſetzen habe.

Im Jahre 1771 wurde gegen den Juden Nathan Aaron Wetzlar eine Wechselklage angestellt, in Folge deren noch andere Gläubiger gegen denselben auftraten. Die Sache schien zu einem Concurs-Verfahren zu drängen; jedoch kam es nicht zu diesem, weil keine Ueberschuldung vorhanden war, wohl aber wurde Dr. Hieron. Peter Schlosser vom Gericht zum Curator der Masse ernannt. Zu gleicher Zeit wurde Wetzlar auf Befehl des Visitations-Congresses des Wetzlarer Kammergerichtes in Haft genommen, weil er gewisser Vergehungen verdächtig war. Im Verlauf der gerichtlichen Verhandlungen fanden die Gattin Wetzlar's, sein Commis Nathan Höchster und der jüdische Student Samuel Mayer, welcher Letztere Informator der Wetzlarischen Kinder gewesen und gleichfalls verhaftet worden war, sich genöthigt ihre Rechte gegenüber der Masse zu wahren. Sie suchten Rath und Hülfe bei Goethe, welcher deshalb auch in dieser Sache als Anwalt mit thätig war. Die Verhandlungen waren sehr verwickelt, und ihre Aktenstücke umfassen deshalb zwei sehr starke Folio-Bände. Nachfolgend geben wir diejenigen von ihnen, welche Goethe zum Verfasser gehabt haben. Die erste derselben ist folgende gegen den Masse-Curator gerichtete Erklärung der Wetzlarischen Ehefrau vom Juli 1774:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Auf den von Herrn

Curatore bonorum meines inhaftirten Mannes gethanen und mir Grosgünstig communicirten Verganthungs-Vorschlag dienet folgendes zu unterthäniger Erklährung. Da außer allem Zweiffel gesetzt ist, daß unter denen Pretiosen, Spaargeld und Silberwerck, das auf Hochlöbl. Rechney-Amt sich hinterlegt befindet, manche Stücke vorhanden, die mir und meinen Kindern eigenthümlich zustehen, wie solches Herr Gegner selbst geständig; so bleibt mir nichts übrig, als dreye sub Lit. A. B. et C. angehende Specifikationen, als welche die mir und meinen Kindern zugehörigen Anteile obgedachter deponirten Sachen enthalten, in tiefer Unterwürfigkeit zu überreichen; zugleich mir aber ganz gehorsamst auszuhalten bey vorsehender Schätzung des übrigen gegenwärtig zu seyn, weilen eins und das andere meinem Gedächtniß entwischt seyn mag, welches sodann gewissenhafft anzuzeigen nicht ermangeln werde.

„Was die Verkauffung des übrigen, wie nicht weniger der Weine betrifft, so finde ich nichts dagegen einzuwenden, nur in so ferne mir die Hälffte der Rungenschafft und der Mobilien gebühret, wie solches mit weiterem in nächst einzureichender schuldigen Ausführung dargethan werden soll, habe hiermit vorläufig meine Gerechtsame wahren und mir alle übrige Zuständigkeiten reserviren sollen.

„Wie ich denn meine gantz gehorsamste Bitten dahin zusammen fasse: Ewre ꝛc. geruhen mir zuforderst die mir und meinen Kindern zuständige Stücke an Pretiosen, Spaargeld und Silbergeschirr Grosg. zu extradiren, sodann mich bey Schätzung der übrigen deponirten Sachen gegenwärtig seyn, wie nicht weniger das bey Verganthung derselben erlöste Quantum, salvo jure cujuscunque hinterlegen zu lassen. Die ich ꝛc. Ewrer ꝛc. unterthänige Rachel des Aaron Nathan Wetzlar Ehe Frau. J W Goethe Licentiat."

Dieses Gesuch wurde gewährt, jedoch nur in so weit, daß die von der Bittstellerin angesprochenen Stücke nicht ihr ex-

tradirt, sondern abgesondert und so fernerhin verwahrt werden sollten. Am 22. August wurde folgende weitere Vorstellung übergeben:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Mit der tiefsten Unterthänigkeit erkenne diejenige Verfügung, die eine Hohe Kaiserliche und des Reichs-Visitation, bey dem meinen Mann befallenen Unglück, zum Besten einer äusserst bedrängten Hochrichterlich getroffen hat.

„Es verordnet selbige, daß ich als die an seiner Handlung und erlaubten Gewerbe mit möglichstem Fleiß und Bemühung theilnehmende, keinesweegs aber in seine übrigen Vergehungen befangene, vor andern zu demjenigen gelangen soll, was so wohl mein eigen sey, als auch mir von dem Vermögen sonstig gebühren möchte. Die Frage also, ob bey solchen entstehenden Fällen, einem Eheweibe unserer Nation das Vorrecht ihres Eingebrachten gebühre ist hier zu erörtern unnötig, es kommt mir ohne weiters sowohl durch das Recht als auch durch den Ausspruch eines erhabenen Richters zu.

„Die Summe dießes meines Eingebrachten belaufft sich also auf fl. 3300, wie der sub Lit. D. in richtiger Uebersetzung beygehende Heuraths-Brief bezeuget, einfolglich keinem weitern Zweiffel unterworffen ist. In eben gemeldten Ehe Packten ist mir sodann das Wohnhaus zum goldenen Brunnen mir zu einem Wittwensitze verschrieben, welches mir also in gegenwärtigem Falle unbestritten bleibet. Weiter habe ich von meiner Mutter zugebracht, zwey halbe Sessel in der Manns Schule. Das schriftliche Zeugniß davon ist in des Herrn Curatoris bonorum Händen, unter andern unßer Weesen angehenden Papieren. Wie denn noch besonders die Verfügung aufgezeichnet, daß mein Mann selbige weder veräußern noch verpfänden könne.

„Ferner ist mir auf meinem Hochzeit-Tag die Summa von 74 fl. 42 Xr. laut dem sub Lit. E. angebogenen Worf-

Zettel*) an einzelnen kleinen Geschencken von Verwandten und Freundten verehret worden, wie nicht weniger das damals erhaltene Silber, auf selbigem verzeichnet ist. Auch kann mir der von meinem Manne mir längst geschenckte, von mir besessene Sessel in der Frauen-Schule keinesweegs angefochten werden. Folgends gehören mir alle Geschencke die mir Theils von meiner Mutter Theils von meinem Manne, Theils von Freunden und Gönnern zu unterschiedenen Zeiten an Silber-Geschirr, Spaargeld, Juweelen und Pretiosen gemacht worden, wie denn das meinen Kindern an derley Geschencken zugehörige ihnen gleichfalls nicht entgehen kann. Was davon unter denen bey Löbl. Rechney deponirten Sachen befindlich, habe durch drey Specificationen die meiner unterthänigen den 15. Jul. überreichten Erklärung sub Lit. A. B. et C. vorbehältlich eines allenfalls erinnerlichen Nachtrags, beyliegen, klärlich angezeigt, worauf ich mir denn hier aber und abermal bezogen haben will. Demzunächst ich eine weitere Designation sub Lit. F.**) hiermit gehorsamst überreiche, wovon der zu erhärtende Werth des sich etwa nicht vorfindenden als mein Eigentum mir erstattet werden muß.

„So wie nun alle diese Forderungen im Rechte sowohl als in dem Hohen Willen einer Höchstansehnlichen Visitation begründet sind, ebenso bestehet auch das übrige mein unterthäniges Begehren. Der gegenwärtige Zustand, in den mein Mann und dessen Vermögen versezt worden ist, läßt sich keinesweegs als Concurs ansehen, er ist vielmehr aus einem andern, aus seinem eigenen Gesichtspunckt zu betrachten. Denn obgleich die Meinung einiger Rechtsgelehrten Fiscum als Creditorem

*) Die Ueberschrifft desselben lautet: Ein Wurf-Zettel nach Hebräischer Sprache oder Designation derer sämtlichen Geschencke vor das Ehepaar Nath. Aar. Wetzlar der Bräutigam und seine Braut Rachel, an dem Hochzeit Tage, am Mittwoch den 2. Kislioff 5510, welches ist den 11. Nov. 1740 alhier in Franckfurt, zu Glück und Seegen.

**) Ist eine Zusammenstellung des in D. und E. Enthaltenen.

und einen solchen Fall als Concurs aufnehmen wollen; so ist doch hier, da alle Creditores zu dem ihrigen gelangen werden, auch ich als Ehe Frau vorzüglich das mir zukommende abziehe, vielmehr der Fall eines Nachlasses und aus dieser Analogie zu beurtheilen, daß mir also über obgesagtes noch all dasjenige zukommt, was mir aus einer Erbschafft ab intestato zufiele in dem Falle da Kinder vorhanden sind.

„Wie denn nun auch bekannt, daß ich der Handlung meines Mannes fast ganz alleine vorgestanden, wie ich mit der höchsten Sorgfallt solche geführt, und meine Gesundheit darüber vernachläßiget; so kommt mir um so mehr die Verfügung der Gesezze zu statten, die einem dergleichen Eheweibe ausser der Hälffte der Weine, Juwelen, Silbergeschirr, Pretiosen, aller Möbels, welche ich schon in meinem Exhibito v. 15. Juli ganz gehorsamst angefordert, und nunmehro solches förmlichst, aber und abermal wiederhole, auch noch die Hälffte der Errungenschafft zuspricht. Den Ertrag dieser liciten Errungenschafft und also die Summen der mir zukommenden Hälffte, bin ich nicht eher im Stande zu bestimmen, als bis nach näherer Durchsicht derer Handels-Bücher welche mir von Ewren ꝛc. Grosg. gestattet worden, ich halte mir dahero solches auf das förmlichste und rechtsbeständigste vor.

„Wie ich denn diese vorläuffige Darlegung meiner Anforderungen, nur zur einsweiligen besten Begründung derselben unterthänig einreichen sollen, mir Liquidationem specialem reservirend, mit der ganz gehorsamsten Bitte: Hochdieselben geruhen mich zu gehöriger Zeit zur weitern spezialen Liquidation sowohl als der nähern Ausführung meiner noch unbestimmten die Rungenschafft betreffenden Forderung Grosg. zuzulassen, nicht weniger Hochrichterlich zu verfügen, daß gegen meine obenangezeigte Gerechtsame nichts verfänglichs vorgenommen werde. Mit dem aber und abermaligen ausdrücklichen Vorbehalt, daß mir die etwaige Auslassung eines oder des andern Postens keinesweegs präjudizire, vielmehr jederzeit mir vergönnt

sey, das unter diesen Umständen leicht zu vergessende gehörig nachzubringen. Worüber ꝛc. Ewrer ꝛc. unterthänige Rachel des Nathan Aaron Wetzlar Ehe Frau. J W Goethe Licentiat."

Diese Schrift ward dem Masse-Curator zur Erklärung mitgetheilt. Schon zwei Tage nach ihrer Einreichung folgte ihr die nachstehende:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Meine wiederhohlten Klagen und dringende Bitten müßten Ewren ꝛc. endlich zur Last werden, wenn Hochdenenselben nicht das übergroße Elend bekannt wäre, das mich zu Boden drückt, und welches durch die Behandlungen des Herrn Reichs Fiskalis täglich vergrößert wird, da derselbe auch mich die unschuldige Gattin eines unglücklichen mit der äusserstен Strenge auf alle Weiße zu verkürtzen sucht.

„Zu wem kann ich in dießem traurigen Zustande meine Zuflucht nehmen als zu Ewrer ꝛc. Hochobrigkeitlichen Einsicht, von wem kann ich mir Hülffe versprechen, als von Hochdenenßelben, denen so klar vor Augen liegt, daß nicht etwa vorgespiegelte übertriebene Noth, sondern die wahrste Beklemmung, der äusserste Mangel, mich zu Hochdero Richterstuhle hintreibt. Ohne Nahrung, ohne Vermögen, ohne sonst eine Beyhülffe finde ich mich allem dem ausgesezt, was des Kaißerlichen Herrn Fißkalis ohnbewegliche Gesinnungen für Einfluß auf mein Schicksaal haben können, wenn Ewre ꝛc. nicht die gnädigste Einsicht nehmen, meinen gerechtesten Forderungen gegen denselben, der doch in dieser Sache nur Partei ist, gerechtest beizustehen. Komme ich unschuldige nicht schon dadurch in unersetzlichen Schaden, daß mir der Handel gehindert wird, und ich so aüsser Stand gesetzet werde, durch Fleiß und Mühe einen leidlichen Lebens Unterhalt zu erwerben. Hätte ich die freie Disposition des meinigen, so könnte ich solch mein Capital gelten machen, besser als wenn man mir solches auch gegen-

wärtig zu 5 Pr^{cento} verintereſſiren mögte. Und nun wie ſehr muß mich das beängſtigen, wenn ich täglich auch ſogar das geringe Aequivalent ſowohl erſchweret als auch das meinem krancken armen Manne zukommende darfür den unſchuldigen Studenten zu reichende gehindert werden will.

„Einem venerirl. Dekret v. 1. hujus zu Folge, das mich anweißet, wegen der Verpflegung meines Mannes ſowohl als meiner eigenen Haushaltungs Unkoſten, mit Herr Fiskali Abrede zu treffen, mit ſelbigem ſo viel thunlich übereinzukommen, und ſo die Sache in Kürtze und Güte zu beenden. Ich habe auch ein ſolches ſogleich zu bewerckſtelligen geſucht, bin denßelben mehrmals angegangen, habe aber weder eine beſtimmte noch billige Auskunfft erhalten können. Nun will die Sache mir Täglich beſchweerlicher werden, ja unmöglich fallen. Steets neuen Beängſtigungen, Mangel und Kummer ausgeſezt, weis ich mir auf keine Weiße zu helfen, kann auch die Urſache nicht einſehen, warum ſo hart mit mir verfahren wird. Um nun alſo endlich auf etwas beſtimmtes zu kommen, muß ich Ew^{re} ꝛc. in Unterthänigkeit angehen zu Hochrichterl. Beſtimmung auch des Alimenten Punctes endliche Maaſe zu treffen, von dem wahren Verhältniß der Sache Erkundigung einzuziehen, und mich bey meinem Gerechtſamen gnädigſt zu ſchützen.

„Darüber denn meine unterthänige Bitte dahin reichet: Ew^{re} ꝛc. geruhen zuförderſt von Herrn Curatore Bonorum, dem das ganze wohl bewuſt indem in deſſen Gegenwart meiſtens tracktiret worden, Hochgeneigteſt Bericht über die Lage der Alimentations Sache einziehen und ſodann etwas gewiſſes hierin Hochrichterlich zu verfügen. Welcher unterthänigen Vorſtellung ich noch eine andere geziemend anfüge.

„Es iſt nunmehro an der Zeit daß auf Hoch Obrigkeitliche Verordnung meines Mannes Weine verkaufft werden ſollen; da nun an ſolchen die Hälffte mir gebühret, und ich einen krancken Mann mit ſchweren Koſten veralimentirend, den zu ſeinem Unterhalt unentbehrlichen Wein gar hoch bezahlen

muß, also doppelter Schaden mir dadurch verursacht wird, und mir also immer mit das Leben erschwert wird; so habe ich eine ganz flehentliche Bitte anbey wagen sollen: Ew^re ꝛc. geruhen mir der kleinen, bey dem Wein Vorrathe sich befindenden Fäßgen einige zu nothdürftigem Gebrauche meines durch Elend gar tief zerrütteten krancken Mannes Grosg. zukommen zu lassen. Hierüber ꝛc. Ew^rer ꝛc unterthänige Rachel des Nathan Aaron Wetzlar Ehe Frau. J W Goethe Licentiat."

„Am 9. September sah die Wetzlar'sche Ehefrau sich wieder zu nachstehender Vorstellung genöthigt:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Die unglücklichen Umstände in die sich endes unterzeichnete täglich tiefer versincken sieht, sind Ew^ren ꝛc. allzuwohl bekannt, als daß Hochdieselben nicht das wahrste Mitleid zu mir heegen sollten. Aller Mittel zu eigener Subsistentz völlig beraubt, bin ich der Willkühr derjenigen Personen ausgesezt, die in gegenwärtiger Sache meine Gegner sind, und die ohne Ew^rer ꝛc. Hohes Einsehen mir auch sogar meinen nötigsten Unterhalt zu erschweeren nicht entstehen.

„Der Hr. Fiscal der nach einer sub Lit. A. der gehorsamsten Erklärung Hrn. Curatoris Bonorum beyliegenden Wunderbaaren Rechnung mir sogar das vergangene durch ein venerirl. Urteil mir zuerkannte und verzehrte Wochen Geld wieder nehmen möchte, fühlet nicht die Noth die mich drückt, da ich mich gänzlich aufgezehrt, und die Restitution baarer Auslagen sogar kümmerlich erwartend, niergend einigen Unterhalt vor mir sehe, es hat derselbe auf gedachte Hrn. Curatoris bonorum geschehene Erklärung sich nicht innerhalb der 8 Tage, so viel mir bewußt, noch nicht vernehmen lassen, und Herr Curator der gleichfalls mit aller Härte und Strenge gegen mich verfährt, will ohne das, und ohne Ew^rer ꝛc. besondere Vergünstigung mir zu meinem Unterhalte nicht das nothwendigste, nicht das geringste reichen.

„Was kann ich arme daher anders thun als Ew^re ꝛc.

aber und abermahl flehentlich angehen. Der Hr. Curator bonorum selbst ist in seinem Exhibito v. 29. Aug. 1774 genötigt einzuräumen, daß mir von denen, durch ein venerirl. Dekret mir zuerkannten, und bis auf Ende Julii gezahlten Geldern kein Abzug gemacht, keine weitere Abrechnung statuirt werden kann, wie freylich in der Natur der Sache und der Billigkeit genugsam gegründet ist; welche aber bey Hrn. Gegnern nicht Platz zu greiffen scheint, da auch sogar in gedachter beygelegter Rechnung mir ein Posten von 36 fl. 28. Xr. die als Auslagen und Kosten würcklich angegeben werden, abgezogen, und auf das weitere erst wieder verrechnet werden soll; welcher Unbill auf das stärckste in die Augen leuchtet, da ich belegen kann, daß von gedachter Summe 31 fl. Hausgrundzinnß würcklich bezahlt und abgetragen worden.

„Vorausgesezt also daß von denen Urteilsmäßig mir zugehändigten Geldern nicht weiter die Sprache seyn kann, so ergiebt sich auch ferner, daß mir diejenigen außerordentlichen Ausgaben, die mir nicht aufgebürdet werden können, noch über das, und zwar in meiner gegenwärtigen Noth auf das schleunigste vergütet werden müssen. Unter solchen sind wohl vorzüglichst diejenigen die von mir an den inhafftirten Studenten verwendet worden. Es ist derselbe auf mein Ansuchen keinesweegs zu meinem Manne gesezt, vielmehr wieder meinen Willen und zu meinem Schaden wie in rückwärts Exhibitis sattsam dargethan, so lange eingesperrt geblieben, wie unausbleiblich also eine zu erstattende Kosten Berechnung seye, hat Hr. Curator bonorum obgleich mit einer nie zu gestattenden Clausel von Hochrichterlicher Ermäßigung derselben, einsehen müssen. Ich lege daher in tiefer Unterthänigkeit eine solche sub Sign. ⊙ hierbey, welcher Erstattung auf das schleunigste Hrn. Curator bonorum aufzulegen unterthänigst flehe, wie denn auch Ew^{re} ꝛc. auf das klarste erkennen werden, wie da von lauter baaren Auslagen die Rede ist, von keiner Ermäßigung der Fall sich nicht ereignen kann.

„So hab ich auch ferner in der sub Sign.). angebogenen Desiignation gehorsamst anfordern sollen, was von den mir durch ein venerirl. Dekret zugeeigneten Wochengeldern am vergangenen halben Jahre noch restire. Es hat mir nämlich in voriger Zeit Hr. Curator bonorum jedesmal mein Wochengeld monatlich ausgezahlet und der Ordnung willen den Monat zu vier Wochen gerechnet, am Ende des halben Jahrs aber mir die zwey Wochen um die ich bey solcher Rechnung zu kurtz gekommen wäre, jedesmahl vergütet; dieses ist nun aber das lezte mal nicht geschehen, bleibet mir also ohngezweifelt zu fordern übrig. Wie denn auch daselbsten einige weitere Posten angegeben sind, die mir ohnmöglich zur Last fallen können, vielmehr aus der Masse vergütet werden müssen.

„Dießes ist es also was ich in gegenwärtiger dringender Eile Ew^ren^ ꝛc. gantz unterthänig vorlegen sollen. Denn da mir des Hrn. Curatoris bonor. Erklärung bis jetzo nur ad notitiam communiciret worden, so enthalt ich mich aller weiteren Bemerckungen und Beantwortung derer darinn enthaltenen, meine Forderungen bezweifflen wollenden Grundsätze. In Beziehung auf meine retro Exhibita um neue Darlegung des gegenwärtigen, meine unterthänig gehorsamst Bitte dahin formirend: Ew^re^ ꝛc. geruhen, da Hr. Fiscalis wie aus dessen Stillschweigen sich ergiebet weiter nichts zu bemercken hat, auch dessen eigene Gründe in mehrgedachtem Exhibito genugsam vorgetragen sind, in dießem so offenbaaren Falle, einsweilen grosg. Hochrichterlich zu verfügen, daß sowohl zu meinem weiteren Unterhalt und Führung des Hausweseens Versorgung meines Mannes und des Studentens indessen hinlängliche Reichung geschehen, als auch beigehende Rechnung und Desiignation auf das forderlamste entrichtet werde. Uebrigens vorbehältlich weiterer Ausführung Erklärung und Nachtrags retro petitis auf das dringlichste inhärirend mit aller Unterthänigkeit verharrend Ew^rer^ ꝛc. unterthänige Rachel des Nathan Aaron Wezlars Ehefrau. J W Goethe Licentiat."

Das Gericht beschloß hierauf, einen Güteversuch machen zu lassen und den General-Fiskal zum Beiwohnen desselben zu ersuchen. Dieser Versuch scheiterte an dem Widerstande des Letzteren, und daher wurde am 5. Oktober folgende neue Eingabe nöthig gefunden:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Das unter dem 24. pass. ergangene Hochvenerirl. Urtheil erkenne zuförderst mit dem vollkommensten Dancke, und muß Ewr ꝛc. abermals mit unterthänigster Bitte behelligen. Das halbjährige Salarium des Studenten von 30 fl., wie auch der Lohn der Dienstmagd zu 14 fl. so mir sonst jederzeit von Hrn. Curatore bonorum ausgezahlt worden, wie Ewrem ꝛc. hinlänglich bekannt, und das mir vor diesmal um so mehr gebühret, da solches halbe Jahr vom Aprill, da meines Mannes Schicksaal noch gänzlich unentschieden war, zu lauffen anfängt, will mir von Herrn Verweßer nicht anders als auf vorhergegangene Hochrichterliche Verfügung ausgezahlet werden. Dahero mein ganz unterthäniges Bitten an Ewr ꝛc. dringlichst ergehet: Hochdieselben geruhen mehrgedachtem Hrn. Curatori Bonorum die Auszahlung der 44 fl. wie gemeldet aufzulegen, zugleich nunmehro förderlamst die Loslassung des Studiosi Hochgeneigtest zu verfügen, ansonsten er bey neu eintretenden halben Jahr der Masse nicht anders als beschwerlich fallen kann. Die ich ꝛc. Ewr ꝛc. unterthänigste Rachel des Nathan Aaron Wetzlar Ehe Frau. I W Goethe Licentiat."

Diesem Gesuche widersetzte sich der Fiskal, und Goethe reichte deshalb am 16. November die nachstehende Vorstellung ein:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Der von Herrn Fiscali geschehene Wiederspruch gegen meine gerechte Forderung das verflossene Salarium des inhafftierten Studenten und den bisherigen Miethlohn der Dienst Magd betreffend, kann bei

Ew^ren ꝛc. zu keiner wiedrigen Entscheidung gegen mich einigen Grund abgeben; Dann wie von mir schon retro deducirt worden, so fängt solches einige Monate vor dem Hohen Visitations Urtheile zu lauffen an, und kann mir also was das verflossene betrifft nicht entzogen werden. Ich verlange solches nunmehro mit dem höchsten Rechte, wie ich denn aber vor die Zukunfft vor den Studenten, der in meinen Diensten stehet, selbst zu sorgen übernommen, so muß dagegen diejenige Forderung, die von dem Innhafftirten künfftig gemacht wird, der Masse zugerechnet werden; denn da er nunmehro auf Veranlassung des Hohen Visitations Congresses in dem Gefängnisse verbleiben muß, so kann ihm das von dem Hohen Kaißerl. Fisco außer seinem zureichenden Unterhalt nicht versagt werden, was er anderwärts in der Freiheit verdient haben würde. Worüber ich retro petita auf das dringendste wiederholend, in aller Unterthänigkeit verharre Ew^rer ꝛc. unterthänigst demüthigste Rachel ꝛc. W Goethe Licentiat."

Im December wurde endlich jener Student aus der Haft entlassen, und nun übergab Goethe folgende für denselben abgefaßte Vorstellung:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Meine traurige Umstände nötigen mich Ew^re ꝛc. nochmals in aller Unterthänigkeit anzugehen. Zwar hat endlich des Herrn Reichs-Fiscal Hochwohlgeb. in die Entlassung aus der unverschuldeten Hafft gewilligt, ich bin nunmehro frei, aber schlimm genug daran. Nicht allein daß von Hrn. Fißcali mir das verflossene halbe Jahr versagt werden will, ist auch selbiger nicht zu bewegen, mir das gegenwärtige zuzugestehen, welches mir doch gleich wie jenes, auf das rechtmäßigste gebühret. Ich mag mich dahero hinwenden wohin ich will, so find ich mich ohne den geringsten Beistand und Hülfe.

„Die Umständte der Nathan Aaronischen Ehefrau sind so beschaffen, daß ich von selbiger im mindesten nichts zu er-

warten habe, auch erkläret sie mir daß sie bei meiner auf Herrn Fiscalis einstehen fortdaurenden Hafft auf das feierlichste protestiret, daß wenn ich vor Ablauf des verflossenen halben Jahres nicht loskommen würde, sie alsdann mit der mir gebührenden Entrichtung des darauffolgenden nichts zu thun haben wolle, sondern solches lediglich der Masse zur Beschwerniß heimfallen müsse.. Nun bin ich erst nach eingetrettenem gegenwärtigem halben Jahre losgelassen worden, folglich kann mir auch für daßelbe das Salarium von der Masse nicht versagt werden; allein der Herr Verweser derselben ist gegen mich unerbittlich. Er könne, behauptet er, ohne Ew^ren^ ꝛc. ausdrückliche Verordnung nicht das mindeste auszahlen; warum ich daher, obgleich höchst ungerne Hochdieselben abermahls behellige, liegt am Tage. Ich kann auf diese Weise wie bisher nicht länger subsistiren. Hätte man mich vor Ablauf des vorigen halben Jahres entlassen, so hätte ich mich auch mit der Besoldung desselbigen befriedigen müssen; nun bin ich aber biß in gegenwärtig laufendes zurückgehalten worden, kann nach unserer Einrichtung keine andere Condition gegenwärtig finden, so kann mir auch der zeitige Unterhalt bei meinem ohnedeß durch die lange Gefangenschafft und Kranckheit geschwächten Körper aus der Masse nicht versaget werden. Besonders da mir eine Satisfactions-Klage wegen des unverschuldeten Gefängnisses immer offen stehet.

„Daher mein gantz unterthäniges flehentliches Bitten an Ew^re^ ꝛc. dahin gelanget: Hochdieselben geruhen den Hrn. Curatorem Massae dahin anzuhalten, daß derselbe mir sowohl das vergangene, worüber auf des Herrn Fiscalis Erklährung Acta ad reverendum (sic) gegeben worden, als auch das lauffende samt gebührendem Kostgeld entrichte und mich also aus dem Elend, worinn ich mich unschuldig gestürtzt sehe, auf das schleunigste reißen möge. Worüber ich mit Lebenslänglicher Unterthänigkeit verharre Ew^ren^ ꝛc. unterthänigster Samuel Mayer. W Goethe Licentiat."

Am 22. Februar 1775 fand eine Liquidations-Verhandlung Statt, an welcher auch Goethe Theil nahm, und zwar nicht nur als Anwalt der Wetzlar'schen Ehefrau, sondern auch im Namen der zu den Gläubigern gehörenden Budde-ischen Erben (s. oben S. 450). Der Reichs-Fiskal bestritt die Rechtmäßigkeit fast aller Ansprüche, welche Wetzlar's Ehefrau an die Masse desselben machte. Im März übergab Goethe für den Commis Nathan Höchster folgende Vorstellung und Bitte:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! In mehr als einer Rücksicht darf ich wagen Ewre ꝛc. mit gegenwärtiger Vorstellung anzugehen. Die Treue, der Eiffer, womit ich von jeher mich der Nathanischen Geschäffte angenommen, und welcher nicht nachgelassen, seitdem sein Vermögen in den für ihn so traurigen Zustandt versezzt ist, verdienen eine huldreiche Beförderung, da es gegenwärtig von Belohnung derselben die Rede ist.

„Auf meinen ad Protocollum Liquid. d. d. 22. Februarij h. a. ganz gehorsamst eingereichten Rezeß, hat Hr. Curator Bonorum sich dahin vernehmen lassen: daß selbiger sich nicht eher als nach einer mit Herrn Reichs Fiscal genommenen Absprache darüber erklären könne, welches, so viel mir bewußt, bis jetzo noch nicht geschehen. Da ich aber sowohl in solchen Umständten bin, daß ich allein von meinem Verdienste leben muß, als auch es für mich höchst nothwendig seyn will, mich auswärts nach einer neuen Condition umzusehen, nicht weniger ich meine Forderung nicht etwa als Creditor, sondern als ein in laufenden Diensten der Masse stehender Diener formire. Daher ich auch so lange bis zu meiner völligen Befriedigung das gewöhnliche Salarium fortzurechnen auf alle Fälle berechtigt bin. Welches mich jedoch nicht entschädigt, indem ich anderwärts bessern, und minder traurigen Verdiensts gewärtigen kann. Daher mein unterthäniges Bitten an Ewre ꝛc. dahin gelanget: Hochdieselben geruhen des Herrn Curatoris Bonorum Erklärung grosg. zu beschleunigen, und mir sodann

nach meinem rückwärts eingereichtem Bitten, Hochrichterliche Gewährung zu verschaffen. Der ich in aller Unterthänigkeit verharre Ew^ren^ ꝛc. unterthäniger Nathan Höchster. J W Goethe Licentiat."

Acht Tage nach dieser Eingabe (27. März) erfolgte die nachstehende der Ehefrau Wetzlar's:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Für allen Dingen muß in gegenwärtigem Fall, zwischen Fiscus und fiscus ein groser Unterschied gemacht werden. Denn es ist kein Zweiffel, daß wann der gewöhnliche fiscus eintritt, das ist gewisse rückständige Abgaben, oder sonstige Vorrechte prätendiret, demselben die in den Gesätzen zugeeignete Vorrechten gebühren, dieser fiscus aber kommt in gegenwärtigen Fall nicht vor, sondern hier wird unter dem fisco der Executor des Hochrichterlichen Straffbefehls verstandten.

„Der Mann welcher gestrafft worden, und dessen Vermögen mit so vielen Taußenden dem Allerhöchsten Kaiserlichen fisco, zugehen soll, ist der Nathan Aaron Wezlar. Hieraus fließet, daß der fiscus sein Straff-Amt lediglich an dem Vermögen des zu bestraffenden ausüben kann. Das Nathan Aaron Wetzlarische Vermögen hingegen kann nicht anders als nach Bezahlung derjenigen welche daran Ansprüche haben, gedacht werden, wann man nicht behaupten wolte, daß der Nathan Aaron Wetzlar, nebst seinen Creditoribus, zu bestraffen seye. Es fällt also in den gegenwärtigen Fall, der Streit wegen des Vorzugs-Rechts zwischen den Gläubigern des Wezlars und dem Kaiserlichen fisco nicht nur weg, sondern jedweder Gläubiger dessen Forderung liquid ist, gehet demselbigen vor.

„Nathan Aaron Wetzlar ist in Ansehung seiner Gläubiger ein ehrlicher Mann, denn er kann sie nicht allein bezahlen, sondern es bleibet noch von seinem Vermögen übrig, mithin ist bewandten Umständten nach, unter dießen keine Frage, von einigem Verfahren super prioritate. Dahingegen ist er in

Ansehung des dem Fisco zu entrichtenden Quanti insolvent, mithin civiliter mortuus, der Kaiserliche Fiscus tritt nun an seine Stelle, und muß die Facta des Nathan Aaron Wezlar prästiren, wann er den Rest seines Vermögens überkommen will.

„Unter diesen verdient die Erfüllung der Ehepacte, ein vorzügliches Augenmercke. Nach diesem hatt die Wetzlarische Ehefrau 2000 fl. eingebracht, welche dann auch in so ferne sie ihr Illatum beschwöret, nicht wiedersprochen werden. Sodann gehöret die derselben verschriebene Widerlage, samt dem damit verknüpfften Wittwensitz darzu, dann die Nathan Aaron Wezlarische Ehefrau hatt vermöge den Rechten dießfalls nicht nur ein schweigendes Pfandt, sondern die hießige Reformation, setzt dergleichen Prätensionen P. 1. Tit 49. §. 11. ausdrücklich in die Neunte Classe, sie hatt also nach der Intention des Wetzlarischen Herrn Curatoris Bonorum, weder dem fisco mit der Wiederlage an Geld nachzustehen, noch in Betreff des zur Wiederlage gehörigen Wittwensitzes eine mehrere Bitte gethan, da beides in hiesiger Reformation und zwar sub rubro von Vorgang der Creditoren in der Execution begründet ist. Und so hätten die Einwendungen des Wezlarischen Hrn. Curatoris Bonorum ad 1. et 2. ihre Abfertigung.

„Was hingegen ad 3. die Geschencke betrifft, welche der Wetzlarischen Hausfrau an ihrem Hochzeit Tag gemacht worden, so sind (sie) von denjenigen welche ihr als Braut vor dem Hochzeit Tag privative gemacht worden, wohl zu unterscheiden, diese wiederspricht der Herr Curator Bonorum nicht, sondern er will nur die an dem Hochzeit Tag geschehene Verehrungen beider nachherigen Eheleuten gemein wissen, und daher der Nathanischen Ehefrau, nur die Hälffte davon gestatten.

„Nun ist es freylich an dem, daß die Hochzeit Geschencke dem Brautpaar zugleich den Rechten nach zukommen, sollte nun in der Judenschafft ein anderes versehen seyn, so wäre durch ein Atteſtat der Gelährten auch dieser Zweiffel leicht ge-

hoben, wobey jedoch der zu mehrerem Beweiß der Wetzlarischen Ehefrau heimgeschobene Eydt mit beiden Händen zu acceptiren ist.

„Ad 4. fallen die Geschencke, die sie wehrender Ehe von ihrem Mann bekommen, nach maasgab hießiger Reformation P. III. Tit. V. keineswegs weg. Sie sind nach den großen Einkünfften, welche der Nathan Aaron Wetzlar gehabt, und auch nach seinen überkommenen ansehnlichen Mitteln sehr mittelmäßig, sie gereichen auch seinen Kindern eben so wenig, als seinen Creditoribus zum Nachtheil, und sind zu einer Zeit seiner rechtschaffenen Frau verehret worden, wo an die jetzige Fattalitäten nicht zu gedencken war, mithin kann der Kaißerliche fiscus nicht behaupten, daß demßelben einiges vorsätzliches Präjudiz dadurch zurückzuziehen wäre abgezwecket worden.

„Was ad 5. von den Geschencken nicht mehr vorhanden ist, ist deswegen keinesweegs für die Wezlarische Ehefrau, für verlohren zu achten, vielmehr sind solche wie gute Haushälter thun, zu Capital gemacht, oder in die Handlung verwendet worden; dahero dann sothane Geschencke, als ein Paraphernum der Wezlarischen Ehefrau anzusehen, und als ein nachheriges Illatum zu achten, verfolglich derselben an Geld zu restituiren sind.

„Ad 6. et 7. Die Helffte der Meubles und der Errungenschafft belangend, so ist da der Fall vorwaltet, daß die Wetzlarische Ehefrau, den Handel allein betrieben, auch die Meubles aus der Handlung, vorzüglich angeschaffet worden: derselben ihr daran habendes statutarisches Recht nicht wohl zu contradiciren, wie dann zu Hebung alles Zwistes der Errungenschafft unter den Juden herkömmlich ist, daß die Männer durch besondere Starothe, ihren Weibern nach Proportion des Errungenen, weitere Verschreibungen machen, welches auch von dem Nathan Aaron Wetzlar ohnfehlbar geschehen seyn würde, wann er auf das Krancken oder Sterbbette gekommen, wo er dann das Quantum desto zuverläßiger hätte bestimmen können.

„Da nun aber derselbe in Vergleichung des Kaißerlichen

Fisci für bürgerlich todt zu achten, so würde es nach dem eingangs vestgesetzten Principio, nicht zu verneinen sein, wann die Wetzlarische Ehefrau, mit ihrem Mann gegen die Allergerechteste Intention der Höchstpreißlichen Visitation mit ihrem sauer erworbenen Eigenthum büßen, und als eine unschuldig erfundene, ärger als eine Wittib bedrängte Persohn den Kaißerlichen Fiscus für ihren Mann entschädigen sollte. Da endlich der Herr Curator Bonorum des Nathan Aaron Wezlar die Specification der Nathan Aaron Wezlarischen Ehefrau von ihren eigenthümlichen Sachen, und was ihr in die Kindtbetten und ihren Kindern zum Pathen Geschencke, oder sonsten verehret worden, mit Stillschweigen übergehet, mithin beides dadurch eingestand: so acceptiret man dieses stillschweigende Eingeständniß auf das feyerlichste; wie man denn dasjenige, was Zeit und Umständten nicht förmlich zu beweißen gestatten, vermittelst des von dem Herrn Curatore Bonorum aufgegebenen Eides, bei der grosen Thora zu beschwören, ebenmäßig acceptiret. Worüber ꝛc. Ew^rer ꝛc. demüthigste Rachel des Nathan Aaron Wetzlar Ehefrau. W Goethe Licentiat."

Im April verfaßte Goethe für den Commis Höchster eine kurze beschwerende Anzeige, daß der Massevervveser die ihm zur Aeußerung über dessen frühere Eingabe gewährte Frist habe verstreichen lassen. Bald darauf sah er sich durch Folgendes zum gleichen Schritte genöthigt:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Sollte außen rubrizirter Herr Gegner, auch den ihm per Decr. vener. d. d. 8. April h. a. ins. 11 ej. bestimmten präclusiv Termin ohne Gegenantwort haben verstreichen lassen, so siehet sich endes unterzeichneter in tiefster Demuth gemüsigt Ew^re ꝛc. bittlich anzugehen: (daß) Hochdieselben in dieser Sache, welche sich der Beschleunigung vorzüglich empfiehlet, in contumaciam Hochrichterlich zu sprechen, mildest geruhen mögen. Wie ich denn

bey dießer Gelegenheit anzumercken unterthänigst ohnermangle: daß da vor ausgemachter Sache, der 20ste Aprill eingebrochen, und also ein neues halbes Jahr eingetretten, ich ohnerachtet der mir gethanen Aufkündigung, welche da sie in hangender Rechtssache geschehen, nicht gültig seyn kann, mein ehemaliges und bisheriges Salarium, rückwärts in Actis ausgeführtermaßen prätendiren werde, und solcher Forderung Hochrichterlichen Beystandt allerdings zu hoffen habe. Der ich ꝛc. Ewrer ꝛc. unterthänigster Nathan Höchster und weilen derselbe wegen denen Jüdischen Oster Ferien nicht selbsten unterschreiben dürffen, in dessen Nahmen J W Liebholdt. W Goethe Licentiat."

Am 3.ᵗ Mai ließ Goethe auch von Seiten der Wetzlarischen Ehefrau eine Schrift einreichen, in welcher ein Termin erbeten ward, um auf die Erwiederung des Masse-Curators zu antworten. Gleich darauf erfolgte die Antwort des Commis Höchster, welche so lautete:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Da es meine Sache nicht ist, dasjenige mit Grossprecherischen Worten herauszustreichen, was ich für die Nathan Aaron Wezlarische Masse gethan, dagegen Herr Curator Massae die vorzüglichste Persohn wäre, welche mir Gerechtigkeit wiederfahren (lassen) und von dem Fleis und Eifer Zeugniß ablegen könnte, womit ich mich bey allen Gelegenheiten verwendet; so mußte es mir so viel unerwarteter seyn, als derselbe in dem Praesentato v. 21. April 1775 dasjenige zu verkleinern sucht, was ich geleistet zu haben, mir wohl bewußt bin. Wie aber verschiedenes von ihme aus einem falschen Gesichtspunckte betrachtet worden, wird sich in kürtzlicher Beantworttung des jenseitigen Vortrages ergeben.

„Zuerst hat es ohnerachtet Gegnerischen Wiederspruches mit denen geforderten 100 fl. Geschenck seine vollkommene Richtigkeit, und ein hinreichender Beweis würde durch Befragung des Schenckers selbsten geführet werden können, wenn sich nicht verschiedentlich zu ergeben schiene, als ob sein Ver-

ſtand durch ſein Unglück gelitten hätte. Und wie will beſonders eine ſolche Schenckung anders als durch das Eingeſtändniß des Schenckers erwieſen, und das manglende am Beweiß durch Eidliche Erhärtung des Beſchenckten erſezt werden. Was die Wahrſcheinlichkeit betrifft, ſo iſt dieſe vielmehr auf meiner Seite, indem ich eben nichts zu risquiren glaubte, wenn ich bey einem reichen und freigebigen Mann ein Geſchencke ſtehen lies, von deſſen Gemüts-Art mir bewußt war, daß er ſolches nie zurückziehen würde.

„Beym andern Poſten ſind die Argumente des Herrn Gegners offenbaar irrig gefolgert. Die Sache verhält ſich ſo: Nathan Aaron Wetzlar hatte mir wie er ſelbſt den 22. Jenner 1772 zu Wezlar ausgeſagt, ſo lang ſeine Engliſche Waaren-Handlung gegangen, und ich dabey als Buchhalter geſtanden, jährlich 40 Carol. pro Salario gereicht, nachdem er ſolche aber aufgegeben, und er mich nur zu Betreibung übriger Geſchäffte bey ſich behalten, wurde dieße Summe auf die Hälffte herunter geſezzt, mit der ausdrücklichen Zuſage, daß wenn die Geſchäffte ſich vermehren, die Handlung wieder in Stand kommen, auch meine Beſoldung erhöht werden ſollte. Der erſtere Fall hat ſich ergeben, ohne durch den andern verurſacht zu werden: Die Geſchäffte haben ſich durch das Unglück meines ehemaligen Herrn vermehret, und iſt alſo die Bedingung auf welche die Erhöhung meines Salarii verſprochen worden erfüllt. Es kann mir alſo nichts präjudiciren, daß ich eine Zeitlang nicht mehr als 20 Carolinen genoſſen, weil auch Verhältnißweiße die Geſchäffte minder geweſen, und ich eben auch ſo lang mit der Verminderung der Belohnung zufrieden ſeyn konnte; und aus dießen Gründen fordere ich die 660 fl. mit dem vollkommenſten Rechte, wie ich denn auch der allzu pünctlichen Stunden Berechnung manches entgegen ſezzen und zeigen könnte, wie ich nie, außer bey ganz außerordentlichen Vorfällen, bey meinem Herrn mehr als zum Dienſte der Maſſe zu arbeiten gehabt.

„Des folgenden dritten Postens müßte sich der inhaftirte Wezlar gleichfalls hinlänglich erinnern, ob er solches gleich zum oben angeführten Protokoll anzuzeigen vergessen, welches mir in keine Weiße präjudiciren kann. Wie ich denn auch diesen Posten eidlich befestigen dürffte. Und in wie fern auf meine Treue gegen die Masse und solche Gesinnungen, die nichts als was mir rechtmäßig zukommt, verlangen, zu trauen, ist schon während dem Lauf dieser Sache hinlänglich erprobet. Ich habe sie durch Herausgabe der silbernen Schabbes Ampel, von der niemand weitere Kenntnüß hatte, und sonsten genugsam an den Tag gegeben.

„Nun noch von denen zween lezten Posten! Was den Abzug betriefft der mir abermal von dem halbjährigen Salario gemacht werden will, so ist solches oben schon hinlänglich widerlegt worden, und bleibt auch also dieße Forderung angezeigtermaßen bestehen. Wieder die 6 Carolinen Geschencke vermag auch nichts treffendes eingewendet zu werden, indem die Aussage meines gewessenen Patrons zum obenangeführten Protokoll, alles außer Zweiffel sezt; Es zeigt derselbe daselbst an, daß er mir zu 3 Feyertägen jedesmal 2 Carolinen Geschencke gemacht. Dieße Aussage ist keinem Widerspruch unterworffen, und kann mir daher dieße Gratification nicht entzogen werden.

„Was nun zulezt sogar auch das zugestandene Salarium selbst betriefft, welches Herr Fißcalis mir noch strittig machen will; so ist wohl keiner weitläufigen Ausführung vonnöthen, indem ich einmal in Diensten der Masse gestanden, und also den Dienst den ich meinem Herrn geleistet fortgesezzt, und mir also auch das Salarium, (jedoch erhöht, wie oben ausgeführt worden) ohne weiteres zukommt, wie denn auch Herr Curator Massae ein solches selbsten eingesehen, und sich zu dessen Bezahlung (wie wohl nur zu der Hälffte des von mir geforderten) willig gezeigt.

„Daß nun endlich Herr Gegner mir den Dienst abermals aufgesagt, und mich aus den Geschäfften entlassen haben will,

verwundert mich um so mehr, da ich sowohl in dem angegangenen Jahr schon mehrmalen vor einer Hochansehnlichen Deputation erschienen, und über manches Erläuterung geben müssen, wodurch ich also für noch in der Masse Diensten stehenden anerkannt werde; als auch ohne das durch Vorenthaltung meines Lohns wodurch ich mich anderweit umzuthun gehindert bin, der Dienst stillschweigendt continuiret wird. Denn nicht durch die Aufkündigung allein, sondern durch würckliche Entlassung und Befriedigung wird die Verbindlichkeit zwischen Herrn und Diener aufgehoben. Ich fahre also fort auf das rechtsbeständigste das neu angetretene Jahr, das nach der Gesinnung des Herrn Gegners selbst mir ganz gebühret, zu fordern, und wegen selbigem hier aber und abermal die Hohe Einsicht eines erleuchteten Herrn Richters anzuruffen.

„Schließlich muß ich die in retro Actis von mir dargebrachte unterthänige Vorstellung und Bitte nochmals hier anbringen. Ich bin mit meiner Forderung keinesweegs als Creditor des Nathan Aarons noch seiner Masse anzusehen, ich bin in Diensten der Masse und folglich von ihr sogleich, ohne auf ein endliches Urtheil wegen der übrigen zu warten zu befriedigen; dahero mein unterthänigstes Bitten an Ew^re^ ꝛc. dahin gerichtet ist: Hochdieselben geruhen über die zwischen denen Herren Gegnern und mir obwaltende Differenzien fordersamst gnädigst zu sprechen, und zu erkennen, daß die von mir eingebrachte Rechnung sowohl völlig sogleich zu bezahlen, als auch das angetrettene Jahr mir auszuzahlen seye ꝛc. Ew^rer^ ꝛc. unterthänigster Nathan Höchster. J W Goethe Licentiat."

Am nämlichen Tage, wie das Vorstehende, ward auch im Namen der Buddeischen Erben folgende Vorstellung von Goethe überreicht:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Endes unterzogener ermangelt nicht die ad Protocollum Deputationis Spect.

d. d. 22. Febru. h. A. versprochene Bescheinigung, daß nämlich die neuere Vorstadt und Buddeische Handlung keinen weiteren Anteil an denen von mir im Nahmen Buddeischer Erben liquidirten 35 Rchsthl. 52 Xr. habe, hiermit ganz gehorsamst zu überreichen und bey dießer Gelegenheit seine Principalschafft abermals Ewer ꝛc. hohem Wohlwollen in aller Ergebenheit zu empfehlen. Ewer ꝛc. treu gehorsamer J W Goethe Licentiat Nahmens Buddeischer Erben."

Am 15. Mai reichte Goethe die beiden letzten Vorstellungen ein, welche er in dieser Sache gemacht hat, Beide unter dem Namen der Wetzlarischen Ehefrau. Die eine lautete:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Der Herr Curator Massae irret sehr, wenn er glaubt daß in dem diesseitigen letzteren Exhibito einige Forderungen mit Stillschweigen übergangen worden, man hat vielmehr generaliter dasjenige was derselbe in dem Schrifft statt mündlichen Vernehmlassungs Rezesse vorbeygelassen, und somit auch die Anforderung an die Schulsessel utiliter acceptirt, welches nunmehro durch keinen weiteren Wiederspruch aufgehoben werden kann.

„Ich schreite sodann zu der Beantwortung des Gegnerischen Präsentati selbsten; da ich denn zuförderst anmercken muß, wie darinn abermals der in diesseitigem Exhibito d. d. 24. Märtz 1775*) festgesetzte Unterschied zwischen Fisko als Creditore und zwischen Fisko der den Ueberrest des Vermögens, nach Befriedigung aller Gläubiger zu sich nimmt, durch einander geworfen, und somit die ungezweiffelte diesseitige Gerechtsame verstellt und verdunckelt werden wollen. Es gilt dieße Bemerckung zu allen Puncten der Gegnerischen Beantworttung, dahero ich dießes, bezüglich auf obgemeldtes diesseitiges

*) Eine Schrift dieses Datums findet sich in den Akten nicht. Es ist aber die oben mitgetheilte v. 27. März gemeint.

leztes Exhibitum, hier in limine ein für allemal anzuführen hatte.

1) Wegen des zugestandenen Eingebrachten ist wohl weiter nichts zu erwehnen; als daß die anverlangte nähere Bestimmung des Eides überflüssig ist, indem es sich von selbsten verstehet, daß ich meinem Manne das Geld würcklich zugebracht; wie auch die angeführte Subtilität wegen des zehenden Pfennings auf keinem Grunde beruhet, indem unter der Judenschafft ein Kind das keinen Vater wohl aber noch eine Mutter hat, den zehenden Pfenning nicht abgiebt. Da ich nun damals in dem Falle war, so folgt daraus daß von denen 2000 fl. nichts abgängig gewesen.

„2) Wenn auch die Wiederlage in die 9te Classe gehöret, so gehöret sie doch unter die vor dem Hohen Kaißerl. Fiskus zu befriedigende Creditorschafft; und da gegenwärtig wie rückwärts in Actis dargethan, von keinem Conkurs die Rede, vielmehr alle Creditoren mit den gebührenden Interessen befriedigt werden; so erhalte ich auch alles was ich beim Sterbensfalle meines Mannes, so er in wohlhabigen Umständen abgeschieden wäre, würde erlanget haben.

„3) Mit dem Wittwensitze hat es gleiche Bewandniß, und ich wiederspreche allem was zu Veräußerung der Häußer vorgeschritten werden möchte, hiermit auf das feierlichste. Der Staroth dessen Gültigkeit Herr Gegner selbst nicht in Abrede seyn kann, sagt mir solchen in der Wohnung meines Mannes auf das kräfftigste zu. Der Fall hat sich ereignet, mein Mann ist für Bürgerlich todt zu achten, und die Lebenslängliche Benutzung der beyden Häußer kann mir nicht genommen werden; besonders da ich auch hier, wie oben angeführt, mit dem Hohen Kaiserlichen Fiskus in keine Collision komme.

„4) Was die Geschencke in dem Brautstande betrifft; so sind solche schon von Herrn Curatore zugegeben, und diesseits acceptiret worden, auch habe ich den mir zugeschobenen Eid darüber anzunehmen nicht ermangelt, beruhet also auch dieser

Punckt auf sich. Hingegen will man die Entscheidung über den Einwurff-Zettel, einem erlauchten Richter lediglich anheimstellen.

„5) Die Forderung der Geschencke welche mir von meinem Manne während unserer Ehe gemacht worden, ist auch so leicht nicht aus dem Weege zu räumen, als Herr Gegner wohl dencken mögte. Die hiesige Reformation giebt einmal die Geschencke zwischen Eheleuten zu, sie hebet das römische Recht auf, wie alle Statute und neuere Landesgesezze das römische Recht aufheben, und setzet also die Regel fest, wornach geurtheilt werden muß. Und auf diese Weiße fällt die Gegnerische Argumentation zusammen. Ich beruffe mich auf das Gesetz das die Regel festsezzt, und auf den Gegenteil den Beweis der Ausnahme schiebt. So bald also die Schenckung geschehen ist, muß jenseits erwiesen werden, daß ihr die gehörigen Eigenschafften ermanglen, um gültig zu seyn; so lange dieses nicht geschiehet, beruf ich mich lediglich auf das Gesetz und gewärtige mich unter blos allgemeinem Wiederspruch auch Grosgünstiger Erhörung in diesem Punckt.

„6) Da kein Concurs hier vorkommt, so ist auch dieße Anmerckung des Herrn Gegners von keinem Gewichte, und da schon so offt wiederhohlt worden, daß die Strafgelder nicht zu den Schulden zu rechnen, und ich mich darüber auf das rückwärts ausgeführte sattsam berufen kann, so hebet allgemeiner Wiederspruch hier allgemeinen Wiederspruch auf.

„7) Der zum Beyspiel und Erläuterung diesseits angeführte Fall eines Starroths stehet an seinem rechten Orte, und begründet immer mehr die gethanen Forderungen.

„8) Schlieslich räumet Herr Gegner eben so wenig meine Forderungen der Beilage F beiseite *). Sind die angezeigten

*) Diese Beilage bestand in einer Designation der Geschenke, welche der Frau Wetzlar im Braut- und Ehestand von ihrem Manne und von Verwandten gemacht worden waren, und die zusammen einen Werthbetrag von 16,164 fl. 42 Xr. bildeten.

Nummern nicht mehr befindlich; muß mir der Werth derselben restituiret werden, da sie von uns Eheleuten wieder in Nahrung gesteckt worden, ohne daß ich daran das Eigenthum verlohren. Eben so ist gegen die Beylage Sig.). *) nichts relevantes eingebracht.

„Dahero ich allem was nicht besonders hierinnen beantwortet seyn sollte, allgemeinen Wiederspruch entgegen setze, mich auf mein rückwärts ausgeführtes und gebettenes in aller Unterthänigkeit, nisi quid novi submittirend, beruffe. Worüber ꝛc. Ewer ꝛc. unterthänig demüthige Rachel des Nathan Aaron Wetzlar Ehe Frau. J W Goethe Licentiat."

Die zweite Vorstellung v. 15. Mai war folgende:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Mit der grösten Verwunderung mußte endes unterzeichnete den Vorschlag und das Bitten vernehmen, welches aussen rubricirter Herr Gegner**) in seinem letzten Exhibito d. d. 5. May die Verkaufung der Häußer, der Schulsessel und des noch übrigen Hausraths betreffendt, thun mögen.

„Ich darf mich nur lediglich darauf beruffen, wie in retro Actis der Niesbrauch der Häußer und das Eigenthum der Schulsessel und Mobilien von mir angesprochen worden. Die Sache ist unausgemacht, noch ist meine Forderung durch kein Urtheil für ungegründet erklärt. Wie will also Herr Gegner lite pendente eine Veränderung vornehmen, die auf einmahl meine gerechte Ansprüche vereitlen würde. Es läßt sich keine Art dencken, wie ich nach verkaufften Häußern und Sessel Sicherheit und Recht, ohne die höchste Beschweerlichkeit

*) Eine Angabe dessen, was der Ehefrau durch den Masse-Curator zu vergüten sei, nämlich rückständige Haushaltungsgelder, die Kosten einer Reise nach Wetzlar, wo der Gatte anfangs gefangen saß, und die Ausgabe für neue Bekleidung eines Sohnes.

**) Der Masse-Curator.

erlangen könne. Es kann auch davon gar nicht die Rede seyn, und ich muß mich auf die Gerechtigkeits Liebe Ewrer ꝛc. lediglich verlassen, wenn ich die aller ernstlichste Protestation hiermit einlege, und dem Ansinnen des Herrn Curatoris auf das feyerlichste wiederspreche.

„Ich brauche nun nicht weitläufftiger zu seyn, die Sache giebt sich von selbsten, daß weder dasjenige dessen Eigenthum, noch dasjenige dessen Niesbrauch angesprochen wird, während des Rechtslauffes veräusert werden kann. Worüber ich nobile Officium judicis dringlichst implorirend, in aller Unterthänigkeit gebeten haben wollte: Hochdieselben geruhen Herrn Gegner mit seinem unzeitigen Gesuche abzuweißen, und die angetragene Verkauffung auf keine Weise zuzulassen. Die ich ꝛc. Ewrer ꝛc. demüthigste Rachel des Nathan Aaron Wetzlar Ehefrau. J W Goethe Licentiat."

Die nächste auf diese zwei Vorstellungen folgende, am 17. Mai eingereichte Eingabe ist bereits von Goethe's Nachfolger in der Anwaltschaft der vorliegenden Sache, dem Dr. Siegler, gemacht.

27.

Die Wittwe des reichen Handelsmannes Theodor Aumann, welche der katholischen Confession angehörte, hatte nach Frankfurtischem Rechte die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens ihres Ehegatten bis zu ihrem Tode, und gerieth darüber mit ihrem fünfundzwanzigjährigen Sohne in Zwist, was zwei Rechtsstreite zur Folge hatte. Der eine währte nur kurze Zeit (v. 30. December 1774 bis zum 10. Februar 1775). Er begann mit folgender von Goethe verfaßten Beschwerdeschrift der Wittwe Aumann bei dem Schöffengericht:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Die von meinem Sohne gegen mich angesponnene Händel bedrohen meine Geschäfte und meine Haushaltung mit einer Verwirrung, die mir ohne den Beistand Ew^{r} ꝛc. höchst schädlich werden kann. Es ist bekannt, daß ein ansehnlicher Theil meines Vermögens auf hießigen Dorfschafften angelegt ist; und wie mancherlei Veränderungen mit solchen Darlehnen vorzugehen pflegen, ist jedermänniglich bewust. Ich habe daher auf Löbl. Land-Amt bald mit Zubald mit Abschreiben, bald auch wegen säumiger Interessen Zahlung meiner Debitoren zu thun. Auch kann ich nicht genug biß jetzo preißen, wie man mir von Seiten gedachten Amts meine Geschäffte erleichtert und prompte Justiz gereichet hat. Nun aber macht sich ein Löbl. Amt Bedencken, bei dem zwischen

meinem Sohne und mir obwaltenden Zwist etwas in meinen Sachen vorzunehmen. Der Fall, bei welchem solches diese Gesinnungen geäusert, ist folgender:

„Ein in Bornheim stehendes Haus und Scheuer ist mir und der Bierbrauer Wittib Palmern von Löbl. Land-Amt für das von uns darauf gemeinschafftlich geschossene Capital samt Interessen heimgeschlagen worden. Nun haben wir einen Ausweg solches vor 400 fl. zu verkauffen gefunden, und zwar also, daß ich der Frau Palmer 200 fl. vor ihren Antheil herauszahlen, diese Hoffreuth aber zu dem von Käufern schon bei mir stehenden Innsatz gerichtlich zuschreiben lassen will.

„Dieses Geschäffte sowohl als die übrigen erfordert die beste Beschleunigung, denn wie würden die ohnedas saumselige und hinterlistige Bauern und Mitnachbarn ihre Schuldigkeit gegen mich zu hinterhalten wissen, wenn sie bemercken sollten, daß ein Löbl. Land-Amt nicht wie bisher auf mein unterthäniges Anrufen mir Hilfe angedeihen zu lassen bereit wäre. Hochdieselben werden daher in dieser Sache geneigte Einsicht nehmen. Ich bin im Besitz der Verwaltung meines Vermögens, ich bleibe in solchem, die Sache mit meinem Sohne mag ausfallen wie sie will. Es ist daher nicht die mindeste Gefahr, noch könnte auch, wenn solche sogar da wäre, während dem Lauf des Processes an dem Besitzstandte nichts geändert werden. Einem Löblichem Land-Amt ist auch eigentlich nur darum zu thun, sich auser Verantwortung zu setzen, und erwartet solches nur von Hochdenenselben ein venerirliches Decret, um mich in meinen alten Rechten zu schützen.

„Die vorliegende Sache ist so klar, der mir durch weitere Verweigerung zuwachsende Schade so unvermeidlich, daß ich ohne weiteres Ew. ꝛc. mit der geziemendsten Bitte unterthänig angehen darf: Hochdieselben geruhen ein Löbl. Land-Amt mir wie bisher in An-, Ablegung und Veränderung derer auf hiesigen Dorfschafften stehenden Capitalien, nichts weniger gegen säumige Debitores nach sich ereignenden Umständen zu will-

fahren, mich in der Verwaltung meines Vermögens also wie bisher zu sichern gerechtest und hochgeneigtest anzuweisen. Hierüber ꝛc. Ewrer ꝛc. gehorsamste Theodorus Aumann seel. Wittib. W Goethe Licentiat."

Das Gericht verwies diese Eingabe an das Landamt zum Berichte, sowie an den Sohn der Bittstellerin zur Erklärung. Nur von Seiten des Ersteren findet sich eine Antwort vor. In derselben bezog sich das Landamt lediglich auf die bestehende Regel, daß Wittwen, welche zugleich das Vermögen ihrer Kinder verwalten, zu allen Veräußerungen von Gütern die obrigkeitliche Vergünstigung einholen müssen, ehe ein Kaufbrief in Betreff einer solchen Veräußerung ausgestellt werden kann. Das Gericht erkannte dies an und verwies Frau Aumann auf den Inhalt des landamtlichen Berichtes. Hierauf erfolgte die nachstehende, ebenfalls von Goethe verfaßte neue Eingabe:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ewe ꝛc. geruhen sich von Endesunterzeichneter ganz gehorsamst vorstellen zu lassen, wie solche von einem von Hofrath Weinreich in Niederrode herrührenden Innsatz, nach einer Löblichem Land-Amt überreichten Rechnung, an Rest Capital 273 fl. 48 Xr. nebst den von etlichen Jahren her an der gantzen Summe restirenden Interessen, welche sich auf 736 fl. 36 Xr. belaufen, annoch zu fordern habe. Da nun diese Gelder zusammen 1010 fl. 25 Xr. auf Löbl. Land-Amt von denen Vormündern bis auf einen kleinen Rest deponirt worden, so will mir nun darüber weiter zu disponiren eine Hochobrigkeitliche Vergünstigung nötig seyn.

„Ich bin gesinnet, von gedachtem Gelde folgende (Summen) sogleich wieder anzulegen und von nachgenannten Personen auf Löblichem Land-Amte beziehen zu lassen, nemlich: a) an Frau Wittib Palmin fl. 200, b) an Joh. Heinr. Gröb fl. 175. c) an Conr. Wentzel fl. 175, also zusammen fl. 550. Ewe ꝛc,

ersehen hieraus, wie viel ich sogleich von denen mir gebührenden nießbräuchlichen Interessen über obgemeldten Capital Rest anlege, und gegenwärtig nichts als den mir ohne Condition gebührenden Interessen Rest zu beziehen verlange, daher an Ewᵉ. ꝛc. mein ordnungsmäßiges gehorsamstes Bitten ergehet: Ewᵉ. ꝛc. geruhen mir ein gnädiges Vergünstigungs Decret dahin zu ertheilen: daß obgemeldte 3 Personen die gedachte Summen auf Löbl. Land-Amt beziehen, wie nicht weniger ich den mir gebührenden Interessen-Rest daselbst gegen Quittung erhalten möge. Schließlich erachte ich es meine Schuldigkeit anzuzeigen, daß ich wegen der Hausverkauff-Sache, worüber ich Ewᵉ. Hochadeligen ꝛc. durch ein gehorsamstes Exhibitum geziemend angegangen, nunmehro auf Löbl. Curatel-Amt gemeldet, woselbst der Verlauf derselben gehörig protocolliret worden. Ewᵉʳ ꝛc. treu gehorsamste Theodorus Aumann Wittib. J W Goethe Licentiat."

Auf diese Bittschrift wurde beschlossen, dieselbe dem Aumann'schen Sohn zur Nachricht mitzutheilen, dem Landamt aber, um, falls das Anbringen der Wittib Aumann vorgestellter Maßen sich verhalten sollte, derselben in ihrem Gesuche an Handen zu gehen. Hiermit war diese Angelegenheit zu Ende gebracht. Sie war, wie man sieht, eine für den Advokaten leichte gewesen, ja eine so einfache, daß man, wenn sie nicht von einem Goethe betrieben worden wäre, gar keinen Grund hätte, sie zu erwähnen. Weit wichtiger ist eine andere Sache, welche Goethe als Rechtsanwalt jener Frau betrieben hat. Diese war schon gegen drei Monate früher begonnen worden, und wurde noch weit über die Zeit hinaus fortgesetzt, als Goethe Frankfurt für immer verließ. Sie betraf einen höchst ärgerlichen Zwist, in welchen Frau Aumann mit ihrem Sohne gerathen war.

Der junge Aumann war von seinem Vater bei den Materialien-Händlern Gebrüdern Ettling zu Frankfurt auf sieben Jahre in die Lehre gegeben worden. Ein Jahr nachher

(1766) starb der Vater mit Hinterlassung zweier noch minderjährigen Kinder, dieses damals siebenzehn Jahre alten Sohnes und einer dreijährigen Tochter, und nach Frankfurtischem Rechte erhielt seine Wittwe die lebenslängliche Verwaltung und Nutznießung der Hinterlassenschaft. Da der Sohn in seiner Stelle sich keineswegs zur Zufriedenheit der Principale benahm und auch seinerseits aus derselben wieder entlassen zu werden wünschte, so kaufte die Mutter zwei Jahre von der ausbedungenen Lehrzeit ab. Der Sohn entlief jedoch bald nachher und wollte Soldat werden. Er wurde in Folge von Veranstaltungen, welche die Mutter traf, aufgefunden und zurückgebracht. Dann war er drei Jahre in einem Mainzer Hause thätig, nachher lebte er eine Zeitlang bei der Mutter, und hierauf war er im Handelshause von Brentano zu Amsterdam angestellt, welches er aber schon nach einem halben Jahre verließ. Die Mutter gab ihm sodann die nöthigen Gelder, um ein eigenes Geschäft zu gründen, und kaufte ihm für dasselbe ein Haus. Jetzt faßte er den Entschluß sich zu verheirathen. Er verlobte sich ohne den gesetzlichen Consens der Mutter mit einem Mädchen aus dem benachbarten Städtchen Höchst. Die Mutter misbilligte die getroffene Wahl, ließ sich aber zuletzt dessen ungeachtet bereden, ihre Einwilligung zur Heirath zu geben. Zu dem gespannten Verhältnisse Beider kam nun noch ein Misverhältniß zwischen der Mutter und der Schwiegertochter und in Folge davon eine förmliche Feindschaft der Ersteren mit dem jungen Ehepaar. Diese bewog den Sohn zu einem Schritte, welcher in ähnlichen Verhältnissen schon oft gethan worden ist: der Sohn rächte sich nämlich dadurch, daß er bei Gericht die Sicherstellung seines väterlichen Vermögens durch dessen Inventarisirung und durch Hinterlegung einer Caution verlangte, worüber dann ein vom Oktober 1774 bis zum Herbst des Jahres 1776 dauernder Rechtsstreit entstand.

Solche bis zu Haß und Feindschaft sich entwickelnden Dissense

in Familien sind in ihrem Verlaufe meistens mit Nebenumständen verwebt, welche die Feindschaft verschärfen und doch selbst gar oft auf Erdichtung oder auf Misverständniß beruhen. Dies war auch in der Aumann'schen Sache der Fall. Die Mutter warf dem Sohne Liederlichkeit, Verschwendung und Vernachlässigung seines Geschäftes vor, der Sohn aber der Mutter Abhängigkeit von falschen und verläumderischen Männern, namentlich von einem Geistlichen, dem Vicar de l'Abbie, den er ihren Majordomus nannte und sogar eines allzu vertrauten Umganges mit ihr verdächtigte.

Am 14. Oktober 1774 ließ der Sohn durch den Advokaten Seyfried beim Schöffengericht eine Schrift einreichen, in welcher er beantragte, das väterliche Vermögen, in dessen nutznießlichem Besitze die Mutter war, gerichtlich inventarisiren zu lassen, sie zur Stellung einer Caution für dasselbe anzuhalten und seiner minorennen Schwester einen Curator, der bei der Inventarisirung ihre Rechte wahre, zuzuordnen. Er berief sich dabei auf Gesetzesvorschriften der Frankfurter Stadt-Reformation, in welchen es namentlich hieß: „Es mögen auch die Eigenthums Erben (der Hinterlassenschaft einer der beiden Ehehälften) begeren, daß solche hinderfällige Güter inventirt werden, damit man künfftiglich, was und wieviel dieselben gewesen, eigentlich wissen möge", und durch welche auch die zwei anderen Forderungen des jungen Aumann leicht zu begründen waren. Nach diesen Vorschriften schien es nicht möglich, alle drei Forderungen mit Erfolg zu bekämpfen, und doch versuchte es Goethe, welchen die Mutter Aumann zum Anwalt annahm. Er übergab am 28. Oktober 1774 im Namen der Letzteren dem Schöffengerichte folgende Vertheidigungsschrift:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Da ich einmal das traurige Schicksal gehabt, nach dem tödtlichen Hintritt meines seel. Mannes durch die incorrigibele Liederlichkeit meines Sohns

in anhaltende Betrübnis versetzt zu werden, so war es meinem mütterlichen Hertzen die vorzüglichste Besorgnis, seine Schande vor den Augen der Welt zu verbergen und, da ich ihn nicht zu einem tüchtigen Bürger machen konnte, ihm wenigstens den Schein davon durch mein stilles in mich selbst gekehrtes Betragen, vor den Menschen zu erhalten; allein auch diese letzte meine Bemühung hat er wie alle meine vorigen fruchtlos gemacht.

„Schon mehr als einmal hat er mich durch verdrüsliche Klagen und Händel beunruhiget, und jetzo erfrecht er sich sogar, Ewr. ꝛc. mit den Ehr- und Pflichtvergessensten Vorspiegelungen gegen mich einnehmen zu wollen. Ich sehe mich daher zu meiner Selbstvertheidigung genötigt, Hochdero richterlichem Auge das bisherige Verhältnis zwischen uns auf das treuste und mit glaubhafftigen Bescheinigungen vorzulegen, damit Hochdieselben sogleich in den Stand gesetzt werden, zwischen einer auf das Wohl ihrer Kinder aufmercksamen, von würdigen Freunden berathenen, um ihren guten Nahmen besorgten Mutter und einem ungerathenen Sohne zu entscheiden, der alle seine Pflichten von jeher verkandt, nur den Eingebungen eines verderbten Hertzens und nichtswürdiger Rathgeber gefolgt und sich dadurch den Abscheu aller redlich gesinnten und tugendhafften Personen zugezogen.

„Zuförderst sehe ich mich denn also genötiget, den bisher geführten Lebenslauf meines Sohns, der zwar kundbar genug ist, Ewrn ꝛc. mit inniger mütterlicher Betrübniß vorzulegen. Es giebt dieses Gewebe von Unordnung und unerhörtem Bezeigen den besten Aufschluß zu seiner jetzigen Klage gegen mich.

„Mein Mann seel. hatte denselben bei die Herren Gebrüder Ettling auf 7 Jahre gethan, um die Handlung ordentlich zu erlernen. Der Vater starb, als ein Jahr dieser Zeit verflossen war, wo er sich dann auf das unordentlichste und ungeziemendste aufzuführen anfing; ich kauffte 2 Jahre an der Lehrzeit ab, bezahlte vor das verflossene 100 Rchthlr. in der Hoffnung, er werde nunmehro die übrigen sich eines bessern

Betragens befleißigen; allein vergebens! Er machte den Anfang seines künfftigen Wandels mit dem tollkühnen Schritte, daß er seinen Prinzipalen entlief, mit Handwerckspurschen herum irrte und den Vorsatz gefaßt hatte sich unter die Soldaten zu begeben. Meine mütterliche Liebe, die ihm solches Vergehen auf Rechnung des jugendlichen Leichtsinnes schrieb, suchte sogleich dem Vergangenen zu remediren und künfftigen größern Uebeln zuvorzukommen. Ich lies ihn also durch den Handelsmann Herrn Müller aller Orten auffsuchen, der ihn dann zuletzt, als er ihn in Mannheim angetroffen, mit einem Aufwand von 120 fl. zurückgebracht.

„Ihn in ein regelmäsiges Gleis zu leiten und die vergangene Versäumnisse wieder einzubringen, that ich ihn zu dem Herrn Handelsmann Mappes nach Maynz, wo er drey Jahre dergestalt zubrachte, daß er mich mit dem Lehrgelde 1500 fl. zu stehen kame. Nun glaubte ich es sei Zeit auch dieser vielen Kosten und Beschwerniß Frucht an ihm einigermaßen einzuerndten, ich nahm ihn zu mir, wo er dann bald alle meine gefaßte Hoffnung aufs neue vereitelte, und ein solches Leben führte, daß ich, um ihn von den traurigen Folgen seiner Unordnung zu befreien, dem Herrn Doktor Nordmann seel. ein Conto von 10 Carolinen zu bezahlen hatte*). Es lieget daßelbe in Copia sub Lit. A. hiebei, und da es ohne Nahmen des jungen Menschen, der die Cur gebraucht, verfaßet worden**), so beweißt der gleichfalls copirlich sub Lit. B. beigehende Brief meines Sohnes, daß er dießelbe Persohn seie, auf die sich gedachtes Papier beziehet***): wie man denn die Originale erforderlichen Falls darzulegen erbötig ist.

---

*) Nordmann war Arzt und hatte, wie es hieß, den jungen Mann von der Venerie geheilt.

**) Das Nordmann'sche Zeugniß spricht nämlich blos von einem jungen Herren, welchen der Vicar de l'Abbie ihm zur Cur übergeben habe.

***) Der an die Mutter gerichtete Brief ist von Cöln datirt und besagt: die von de l'Abbie bei derselben bezogenen 10 Carolinen seien

„Anstatt sich auch dadurch warnen zu lassen, trieb er seine alte Streiche täglich schlimmer fort, so daß ich mich neuerdings genötigt sah, ihn der Aufsicht eines verständigen und wohldenckenden Handels-Herrn zu übergeben, wozu ich denn den Herrn Brentano in Amsterdam erwählte. Nun hoffte ich würde des Kummers ein Ende seyn, die Jugend Ausschweifungen verraucht, und ich traute ihm so viel Besinnlichkeit zu, daß er die noch übrigen Jugendjahre zu seinem Besten und zum Ersatz des mir verursachten Verdrußes gehörig anwenden würde. Herr Brentano, der als ein verstäniger und ernsthaffter Mann bekannt ist, that Vatertreue an ihm, suchte ihn durch die besten Vorstellungen sowohl als durch fleißiges Anhalten auf bessere Wege zu bringen; doch trieb er es durch seine, besonders in großen Handelshäußern höchst verabscheute Unordnung so weit, daß gedachter Herr einen Brief nach dem andern hierher gelangen lies, worinn er mir anlag, ihn von dießem unnützen und verderbten Menschen zu befreien. Aus beygehendem Adjuncto eines dießer Briefe sub Lit. C., dessen Original man gleichfalls wie auch die übrigen dießes Innhalts zu produciren erbötig ist, geruhen Ew^re^ ꝛc. ohnschwer zu ersehen, wie in gegenwärtiger Erzählung nicht die geringste Animosität, vielmehr die lautere Wahrheit herrsche*). Ich

---

nicht für dasjenige, was dieser bei ihr angegeben, bestimmt gewesen, sondern für eine gewisse Cur, die er gebraucht habe, und von welcher der Vicar ihr das Nähere sagen werde; er hoffe nicht, daß die Mutter ihm deshalb ihre Liebe entziehen werde, es sei ein Jugendfehler gewesen, und er verspreche, denselben durch seine künftige Conduite wieder vergessen zu machen.

*) Dieser an den Vicar de l'Abbie gerichtete Brief ohne Datum enthält Folgendes: „Es ist gethan, ich kann unmöglich den jungen Haumann länger dahier behalten, dießer vergehet sich in solchen Excessen, daß ich seine Conduite noch vor Gott, noch vor seiner Frau Mutter, noch vor ehrlichen Menschen nicht mehr verantworthen kann. Samstag ist her von 3 Uhr Nachmittag bis Sonntag Morgens 10 Uhr nicht zu Hauß gewesen, keinem Gottesdienst beygewohnet, Nachmittags wieder ausgegangen und Montag Morgens wieder nach Haus. Her hält, wie ich gehöret habe,

mußte mich also bequemen, auch seinen dortigen Auffenthalt abzubrechen. Er hatte nicht länger denn ein halbes Jahr ausgehalten, und mich während der Zeit noch über das Kostgeld, welches ich Herrn Brentano besonders vergüten mußte, 400 fl. gekostet.

„Er kam nunmehro zurück, und ich glaubte, daß ich ihn wenigstens in meinen eigenen Geschäfften, die dereinst die seinigen werden sollten, würde brauchen können. Ich stellte ihm vor, wie durch seine Beihülffe mir mein Wittwenstand vorzüglich könne erleichtert werden, und wie es seine Pflicht sei, sich eine Kenntnis des Vermögens, das ihm künftig werden sollte, vor der Zeit zu erwerben. Und somit übergab ich ihm die Führung meiner Bücher, die Besorgung der Capitalien, sagte ihme dafür eine Buchhalter Besoldung zu, versicherte auch, es an einem mütterlichen Recompenz bei wohl geführter Arbeit nicht ermangeln zu lassen; wie mir es aber möge zu Muthe gewesen seyn, da mir auch diese Aussicht gehemmet wurde, mögen Ewr. ꝛc. selbst ermessen. Durch Versäumniß und Unordnung wären meine Geschäffte gänzlich zerrüttet worden, wenn ich nicht am Ende des Jahres schleunig die Verwaltung ihm genommen und meinem ehemaligen Buchhalter Herrn Müller wieder übergeben hätte, der solche wieder zurecht zu bringen viele Beschweernis gehabt.

„Und eben dieser untaugliche und unordentliche Verwalter wagt es gegenwärtig, mich bei Ewrn ꝛc. anzuklagen, als habe ich ihm keine Einsicht in das Vermögen gestatten wollen. Wäre es seine Absicht gewesen, dasselbe kennen zu lernen, sich in der Verwaltung zu üben; so brauchte er nur die erforderliche Treue und Fleiß anzuwenden, und es hätte ihm nichts ver-

---

die Pucelle d'Orleans mit die schändlichste Kupferstichen, die her fleißig durchleset und allen dessen unzüchtigen Lexionen gäntzlich blendlich nachfolget. Ich erwarthe, daß sie mich eines solchen Menschen befreuen, und binn mit steter Hochachtung ꝛc.

borgen bleiben können. Aber ihm hat von jeher das zu hoffende ansehnliche väterliche Vermögen den Kopf verdreht, er glaubte, daß zur Erhaltung des einmal erworbenen Gutes keine Anstrengung, keine Geschicklichkeit nötig sei, auch hat er sich niemals um Geld und Gut anders bekümmert, als wie er solches zu seiner Verschwendung haabhafft werden möchte. In Rücksicht auf dießen seinen moralischen Karakter muß derjenige Ausdruck erklärt werden, dessen ich mich gegen seine Frau bedienet, und den er in seiner Schrifft zum Beweis einer treulosen Gesinnung gegen ihn aufführt*). Einschaltungsweiße will ich hier, damit auch Ewren ꝛc. nicht die geringste Spur von Verdacht übrig bleibe, auch dießes sein Anbringen, obgleich solches eine Kleinigkeit betrifft, in seiner Blöße darstellen.

„Nicht, wie er vorgiebt, habe ich mich gegen seine Frau herausgelassen, ich habe nicht gesagt: Sie vermeinet zwar an ihm eine reiche Parthie zu haben, am Ende wird es sich aber ganz anders ergeben; sondern ich gebrauchte gegen sie den sprüchwörtlichen Ausdruck: Sie vermeint an meinem Sohn einen fetten Fisch zu fangen, es wird ihr aber übel aufstoßen. Wodurch ich ihr zu verstehen geben wollen, daß sie durch den Leichtsinn und Verschwendung meines Sohnes gar öffters in verdrüßliche Umstände gerathen würde, nicht weniger daß es

*) In der Anklageschrift des Sohnes waren die Worte enthalten: „Seitdem sich meine Mutter in meinem Beisein gegen meine Frau herausgelassen, daß sie zwar vermeine, an mir eine reiche Parthie überkommen zu haben, am Ende aber es sich ganz anderes ergeben werde, und seitdem ich sowohl als mehrere Leute und diese vielleicht nicht ohne Aergerniß wahrnehmen, daß der Umgang mit ihren Vertrauten nicht nur von ganz besonderer Beschaffenheit, darbei sehr kostspielig seye, ausserdem Capitalien eingezogen, ohne zu wissen, daß sie wieder oder allenfalls wohin sicher angeleget worden, seitdem habe ich wie billig alle diese bedenckliche Ereignisse näher zu beherzigen und sowohl auf mich als auf meine minorenne Schwester wegen der Ausfindigmachung und Sicherstellung unseres väterlichen Vermögens billige Rücksicht zu nehmen der Nothwendigkeit = mäs erachtet."

meine mütterliche Pflicht seie, sie soviel mir möglich in Zaum und Ordnung zu erhalten.

„Ich kehre zu meiner Geschichtserzählung zurück, da denn, nachdem ich die Führung meiner Bücher wieder von ihm genommen hatte, seine Unruhe und Unmuth nur desto hefftiger fortdauerte, daß ich mir nicht zu helffen wußte, als ihm auf Anrathen guter Freundte ein eigenes Wesen anzuschaffen. Ich kauffte darauf das Haus in der Fahrgasse zum Jacobs-Seegen genannt, zahlte davor 15,500 Gulden in Carolinen, lies ihn auf sein dringendes Anhalten majorenisiren, verschaffte ihm von Herrn Brentano in Amsterdam vor 4000 fl. Waaren, kauffte ihm vor 300 fl. Meubles ohne die, die ich aus meiner Behaußung hinzugegeben.

„Nun war er völlig etablirt, und gleich darauf ging er mit dem Gedancken um zu heurathen, es war mir auch dießes angenehm, denn ich, die ich des Hoffens nicht müde wurde, stellte mir vor, daß eine vernünfftige sittliche Frau zu seiner künfftigen Ordnung und Wohlstande den Grund legen würde, und somit wünschte ich, daß sein Absehen auf eine hiesige Bürgers Tochter gerichtet sein und seine Wahl zu meinem Vergnügen ausschlagen würde. Allein um allem vergangenen Uebel das größte und unersezlichste hinzuzufügen, wendete er sich an eine Persohn, deren niedrige Denckungs-Art mir schon so hinlänglich bekannt war, daß ich mich auf mein Gewissen nicht getraute, meinen mütterlichen Consens zu geben. Er versprach sich daher heimlich mit ihr, fragte erst nachhero laut seines hiebey sub Lit. D. copeylich geschlossenen Schreibens um meine Einwilligung an*), und da ihm diese versagt wurde, verklagte er

*) Dieses Höchst den 23. December (ohne Jahreszahl) datirte Schreiben lautet: „Vielgeliebte Frau Mutter! Ich sehe mich gezwungen, Ihnen von dem gestrigen Vorgang Nachricht zu geben, ich habe, auf dero Gütigkeit mich verlassende, mich mit Madelle Susanna Budtin von Höchst in gewöhnlicher Form nebst Zeugen versprochen; meine Schuldigkeit wäre zwar geweßen, zuvor bey Ihnen um den Consens anzuhalten, da mir aber

mich bei dem Vicariate zu Mainz; und wie solche Sache dahier an ein Hochwürdiges Consistorium gediehen, durch welch ungestümmes Bezeigen er mir zulezt noch meinen Consens abgedrungen, ist zu Stadtkundig, als daß ich darüber viele Worte machen sollte. Nur muß ich noch einige Zeugnisse deren Hochwürdigen Herrn Dechanten Amos und von Habermann sub E[a] et E[b] beilegen, welche sein und mein Betragen in ein genugsames Licht sezen*).

„Ohnerachtet alles dießes gab ich ihm zu dießer Heurath laut seines eigenen Scheins 1750 fl. baar, nicht weniger 100 fl.

---

bewust, wie dießelbe von falschen Verläumdern gegen dieße Persohn verhetzet, so befürchtete eine abschlägliche Antwortt von Ihnen zu erhalteu; anjetzo aber ersuche ich Ihnen, mir den Consens nicht abzuschlagen, damit ich nebst Ihrem mütterlichen Seegen mein ferneres Gewerb fortführen möge. Wann Sie sich die Mühe geben und nachfragen wollen, so wird Ihnen ganz Höchst attestiren, wie dieße Persohn nicht allein von braven und honetten Eltern in aller Gottesfurcht erzogen und zur Haushaltung bestens angehalten worden, sondern auch das Vermögen betreffend so ansehnlich, als nur hier in der Stadt eine seyn mag, bestellet, dergestalten daß nur falsche und übelgesinnte Zungen sie zwar bei Ihnen verleumden können, bey Machung der Probe aber allzeit mit Schanden bestehen müssen. Ich zweiffle nun nicht, dießes alles werde Ihnen bewegen, mir Ihren Consens nicht abzuschlagen; den ohne ihren Wissen unternommenen Vorgang aber werden Sie mir als eine Mutter verzeihen. Ich erwarte hierüber Ihre resolution entweder mündlich durch den Bedienten oder schrifftlich. Alsdann werde nicht ermangeln Ihnen sogleich aufzuwarten, um Ihnen das Mehrere sagen zu können, der ich indessen nebst höflichster Empfehlung bin Dero gehorsamster Diener und Sohn Christian Aumann."

*) Amos war Dechant des Bartholomäus-Stiftes, Habermann Dechant des Liebfrauen-Stiftes zu Frankfurt. Beide bezeugen, daß die Wittwe Aumann eine tugendsame und fromme Frau sei, welche ihren Sohn, obgleich er ihr manche bittere Sorgen und schwere Kosten verursacht, aufs Beste ausgestattet, auch für ihrer Tochter Erziehung alle Fürsorge gehabt habe. Der Letztere fügt noch hinzu, er bezeuge dies besonders auch dem Mainzer Generalvicariat, bei welchem der Sohn gegen die Mutter eine Klage eingereicht habe, aber nach geschehener Untersuchung abgewiesen worden sei.

vor einen Jungen zu halten. Weiter bin ich ihm bei Herrn Barozzi vor 4000 fl. gut geworden, wovon ich die Interessen bereits zwey Jahre mit 400 fl. bezahlt. War es nunmehro schlimm, so wurde es durch die Gesellschafft seiner Frau noch täglich schlimmer. Nicht genug daß sie beide ihr Hausweesen gänzlich verabsäumen, als Handelsleute bis zum Mittage schlafen, während welcher Zeit das Gesinde in dem Laden nach Belieben schaltet und waltet, sondern sie feinden mich auch auf die unschicklichste Weiße, weilen ich ihnen ihr Leben mütterlich vorgehalten, an, belegen mich mit Schimpf und Schmach, dem besonders meine höchst ungezogene niederträchtige Schwiegertochter kein Ziel zu setzen weis. Sie ist eigentlich die gegenwärtige Haupturſache zur Verhezung meines Sohnes, sie, die sich eigentlich einbildete, es würde hier gleich wie in ihrem Vaterlande gehalten, wo bei Verheurathung eines Kindes die Mutter ihm das Väterliche herauszugeben sogleich schuldig ist, und auch so einen fetten Fisch zu fangen gedachte, sahe sich gar sehr in ihrer Hoffnung betrogen, und will wenigstens nunmehro, da mir der Besitz nicht zu rauben stehet, durch Verfertigung eines Inventarii und Bekanntmachung des Vermögens sich Credit zu neuen Ausschweifungen erwerben.

„Dies ist also der Sohn, der gegen mich klagt, dies ist sein bescheinigter Lebenswandel, dies seine Stadtkundige Aufführung. Welcher Kummer muß eine Mutter überfallen, wenn sie mit Zuversicht auf ihre gute Sache vor einen gerechten Richter hinzutreten genötigt ist und ihm alle Mitbürger, die nur einige Kenntnis von ihrem Sohne haben, als Zeugen seiner Liederlichkeit und Ungezogenheit aufführen darf. Und er mag sich unterstehen mich einer Abneigung gegen ihn zu beschuldigen. Wie viel 100 Eltern haben bei weit geringern Vergehen sich von ihren Kindern abgewandt, und er darf mich, die ich ihm unzähligmahl verziehen, ihn unzähligmahl in Hoffnung der Besserung eingelößt und aufgenommen, einer Härte anklagen. Oder muß ich mir nicht vielmehr Vorwürfe

machen, daß ich ihm zu seiner Verschwendung schon so viel hingereicht. Er hat ohne die Meubles schon laut seiner eigenhändigen Scheine 10,000 fl. hinweg, und es wäre unverantwortlich ihm zum Behufe seiner Verschwendung noch was weiter anzuvertrauen.

„Was nun aber mein Betragen nach dem Todte meines seel. Mannes betrifft, so muß ich solches ohne Ruhmredigkeit Ew^ren^ ꝛc. geziemend vorlegen. Was hat eine Mutter lieber als ihre Kinder, und wofür ist sie besorgter als ihnen nach ihrer Kenntniß die beste Erziehung zu geben, und sodann ihr dereinstiges Vermögen auf das möglichste zu verwalten und durch gute Haushaltung zu vermehren. Was ich an meinem ungerathenen Sohne gethan habe, ist genugsam aus dem Vorhergehenden zu ersehen, und niemand wird mir absprechen, daß ich mit der unverdrossensten Liebe gehandelt. Meine Tochter, die zur Freude meiner alten Tage in allem Guten heranwächst, wird gegenwärtig bei den englischen Fräulein*) mit Kindern von Stand und von Vermögen auf das treufleissigste erzogen, und profitiret laut beigelegtem mit Lit. F signirtem Zeugnis**) auf das vortheilhaffteste. Welche thörichte Bitte, ihr einen Vormund zu setzen, da eine Mutter die natürlichste und gesetzmäßigste Vormünderin ihrer Kinder ist, und wenn sie, wie besonders in dem gegenwärtigen Falle geschiehet, mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit auf ihr Bestes hat.

„Die Verwaltung des Vermögens legitimiret sich auch gleich durch den Augenschein. Ein Löbl. Land-Amt kann und wird stündlich bezeugen, wie viel und welche Capitalien ich auf hießigen Dorfschafften seit dem Tode meines Mannes an-

*) Einer katholischen Erziehungsanstalt für Mädchen in Frankfurt.

**) Es ist ein von der Vorsteherin der Anstalt ausgestelltes, sehr günstiges Zeugniß über die im Oktober 1774 bereits anderthalb Jahr als Pensionärin in der Anstalt befindliche elfjährige Tochter der Wittwe Aumann.

gelegt. Aber freilich sind auch Capitalien aufgenommen worden, das bei dem von Carben von 5500 fl., bei der Frau Rath Weinreichin à 4200 fl. Jedoch zu welchem Gebrauch? Sind nicht dieße Gelder zu Erkauffung des Haußes, darinnen mein undanckbarer Sohn jetzo wohnet, verwendet worden? Wovon er den bisherigen zugesagten leidlichen Zinß noch nicht entrichtet, so wenig als die Interessen des bei Herrn Barozzi aufgenommenen Capitals. Rechnet man dazu die 10,000 fl., die mein Sohn baar empfangen, so ist ersichtlich genug, wer das väterliche Vermögen zu schmälern sich bisher angelegen seyn lassen. Wollen Ew^e. ꝛc. bedencken, daß ich in dem schändlichen Schmidtischen Banquerot mit 13,000 fl. verfangen bin, so braucht es weiter keinen Beweis, daß es nur eine enge stille Haushaltung leisten könne, bei Ermangelung so wichtiger Zinnße noch neue Capitalien anzulegen, wie von mir in Franckfurtischen Gegenden genugsam geschehen.

„Will er dann ferner meinen moralischen Carakter und meine Aufführung angreiffen; so ist es das Ehr- und Pflichtvergessendste, worzu ihn seine unbedachtsame Bosheit verleiten kann. Ich darf mich getrost zum Zeugnis meiner Aufführung wie zum Zeugnis der seinigen auf Nachbarschafft und auf diejenige Mitbürger beruffen, denen nur etwas von mir zur Kenntniß gekommen ist. Führe ich eine solche Wirthschafft, als es Gott und Menschen an einer Wittwe wohlgefällig ist; geht es ordentlich, still, sparsam in meiner Haushaltung zu; erlaub' ich mir nicht einmal diejenigen Vergnügungen und Bequemlichkeiten, die man sich bei solchen Vermögens Umständen nie zu versagen pflegt; ist ferner mein Umgang nur mit redlichen, treuen, verständigen, erprobten Freunden, deren Rath und Beyhülffe ich als eine verlassene Wittwe höchst nötig habe; so ist er mit seinen Angebern der niederträchtigste und ehrloseste Calumniant, der aber- und abermal beweißt, wie er weder vor göttlichen noch menschlichen Gesetzen einige Ehrfurcht habe. Er trette auf und nenne die Personen, mit denen ich

einen verbotenen kostspieligen Umgang führe; er beweiße mir solches; er führe die Zeugen auf, die sich an meinem Lebenswandel stoßen; und wo er dießes nicht thut, so falle er in die zeitliche Strafe der Ehrvergessenen Lästerer, und möge ihm Gott diejenigen nachsehen, die er solchen Pflichtvergessenen Kindern in der Ewigkeit angedroht hat. Aber freilich ist es leichter Stadtneuigkeiten zu tragen, als Beweiße zu führen, sich mit Mägden und Müßiggängern zu unterhalten und ihre Lügen und Träume von dem Betragen Anderer zu Beschönigung eigener Schandthaten sich gefallen lassen, als dasjenige gerichtlich darzuthun, was offt nur der Einfall eines Augenblicks war.

„So viel sehe genug zu Beleuchtung und Wiederlegung jenseitigen Exhibiti, das die Eigenschafften der Unwahrheit, Unordnung und Pflichtvergessenheit vereinigt.

„Ew. ꝛc. werden aus Vorhergehendem schon genugsam erkannt haben, wie ich keine Gelegenheit zur Klage gegeben, wie auch daß keine Gefahr der Verkürtzung meiner Kinder obschwebe. Ich habe weder eine unverschuldete Abneigung auf ihn geworfen, noch auch ihm die Beschaffenheit des väterlichen Vermögens verborgen, ich führe eine Haushaltung wie es einer Wittwe geziemt, und keinen andern Umgang, als den mir meine Umstände nothwendig machen. Dagegen ist er es selbst, der sich von mir gewendet, durch die schändlichsten Vergehungen meine mütterliche Liebe aufs unerhörteste gequält, der sich von der Einsicht in meine Wirthschafft, wie von allen anhaltenden Geschäfften zurückgezogen, und mich gezwungen hat, mehr als jemals bey fremden treueren Personen Rath und Hülffe zu suchen.

„Ferner ist es ganz gegen den hießigen Gerichtsbrauch, das Exempel unerhört und folglich mit einer Art von Beschimpfung verknüpfft, daß einer Mutter, ausser sie schreite zur zweyten Ehe, ein Inventarium angemuthet werde; ich bin seit dem Todt meines Mannes in ruhigem Besitz, so daß ohne meinen größten

Nachtheil gegenwärtig keine Veränderung vorzunehmen, indem ich unverschuldet bey meiner gantzen Mitbürgerschafft in den Verdacht unordentlicher Haushaltung gerathen würde, weil sich niemand bereden könnte, Ew[r] ꝛc. würden ohne Ursache einen so ungewöhnlichen Schritt gethan haben.

„Sodann bürgen schlieslich die nach dem Todte meines Mannes seel. erspaarte gerichtlich auf hießigen Dorfschafften angelegte Capitalien mehr als alles für meine Wirthschafft sowohl, als für die künfftige Schadloshaltung meiner zu verkürzenden Kinder.

„In allen dießen Betrachtungen werden Ew[r] ꝛc. nicht einen Augenblick anstehen, meiner gerechtesten Bitte Hochgeneigtest zu willfahren, welche in aller Unterthänigkeit dahin ergehet: Hochdieselben geruhen, mich von der unziemlichen Klage Hochrichterlich zu entbinden; mich in dem mir nach den Rechten zukommenden Besitz des Vermögens meines verstorbenen Mannes, den ich schon so geraume Zeit nach hießigem Herkommen ruhig genossen, und der treuen Verwaltung desselben zu schützen, und also mit Inventirung und Cautions Leistung grosgünstig zu verschonen; dagegen meinem Sohn den Beweis seiner schändlichen Vorgeben gegen mich aufzulegen, solches im Entstehungs-Fall mit richtiger und abschreckender Straffe zu ahnden, ihn zu Berichtigung des Hauszinßes und der dem Herrn Barozzi bezahlten Interessen, welches ich mein anderes Kind nicht entbehren lassen kann, Hochrichterlich anzuweißen, und ihm bei innstehender Straffe den Frieden gegen seine schon so innig betrübte Mutter zu gebieten. Worüber mit aller Ehrfurcht verharre Ew[rer] ꝛc. ganz gehorsamste Theodorus Aumann seel. Wittib. J W Goethe Licentiat."

Diese Schrift war bereits vierzehn Tage nach der Anklage des Sohnes eingereicht worden. Dies schien jedoch dem Letzteren zu lang, und er übergab deshalb fast am gleichen Tage eine Beschwerdeführung mit der Bitte, die Mutter zur Be-

schleunigung anzuhalten. Als jedoch hierauf der Sohn selbst sechs Wochen ohne eine Widerlegung vorübergehen ließ, antwortete Goethe im Namen der Mutter: „Wenn mein Sohn so geschwind mit seiner Beantwortung auf meine Pflichtschuldige, Wahrheitsgegründete Erklärung hervorgetretten wäre, als er sehr übereilt seine gantz eitle Klage erhoben, so würde es nicht nöthig seyn, ihn des Ungehorsams, wie anbey geschiehet, zu beschuldigen. Da mir nun äuserst angelegen, daß dießer unüberlegt angefangene Handel baldigst zu Ende gehe: als habe Ewr. ꝛc. unterthänig bitten wollen, ihme einen anderweiten Termin zu dessen schließlicher Notdurfft Beobachtung Hochrichterlich anzuberaumen." Hierauf erfolgte acht Tage später (14. December 1774) eine ausführliche Antwort des Sohnes.

Dieselbe begann mit der Erklärung, es gebe keinen stärkeren Beweis des tödtlichen Hasses der Mutter, als daß sie, wie in ihrer Vertheidigungsschrift geschehen, „durch falsche Freunde verleitet gegen ihren Sohn, ihr Fleisch und Blut, den Bogen spanne, und durch die unerhörtesten, mit falschen Documenten und Vorspiegelungen vergesellschafteten Vorwürfe den durch Verhetzungen vergifteten Pfeil vor dem richterlichen Stuhle auf das Herz ihres Kindes losdrücke." Dann ruft der Sohn über den geistlichen Freund der Mutter, der ein heißhungeriger Wolf im Schafskleide sei, ein Wehe aus und ergießt seinen Unmuth in folgende Verse, bei deren Lesung der junge Dichter Goethe schwerlich ernst geblieben ist:

Mangel ist uns angeboren,
Und ich habe tausendmal mich auch außer mir verloren;
Schlüge Gott mit Blitz und Keulen gleich auf solche Fehler zu,
O wie wenig würden Greise? und wo blieben ich und du?

Gegen diesen Geistlichen (de l'Abbie) allein ist die Vertheidigungsschrift gerichtet; der Mutter wird in derselben nur als einer von demselben verhetzten und irre geleiteten Frau gedacht. Jener Geistliche wird ein zweiter Ahitophel genannt, dessen Thaten seinen Rock an Schwärze überträfen, und der zur

Erreichung seines Zweckes sich alle Mittel erlaube, und zwar nicht etwa blos Verläumdungen, sondern auch die Anfertigung falscher Documente, sowie Lug und Trug überhaupt. Ihm wird ein wohl angelegter Plan, Mutter und Sohn immer mehr zu entzweien, zugeschrieben; auch einen Vermittelungsversuch, welchen der Letztere und seine Gattin vermittelst der Kapuziner gemacht hatten, soll er hintertrieben haben. Ebenso wird versichert, daß der Sohn am Mainzer Gerichte nicht die Mutter, sondern den Vicar de l'Abbie verklagt habe, worüber die Verhandlung noch schwebend sei. Nachgewiesen wird allerdings, daß der Mainzer Kaufmann Mappes dem jungen Aumann einen äußerst günstigen Lehrbrief ausgestellt hatte, daß der Letztere niemals bei dem Arzte Nordmann in Kost, Logis und Behandlung gewesen war, sondern daß dessen vorgebrachtes Zeugniß sich auf einen anderen, nicht genannten Mann bezogen hatte, daß die angeblich für jene Cur und Pflege gemachte Ausgabe von zehn Carolinen in der Rückzahlung einer contrahirten Schuld bestanden, daß nach Zeugnissen des Höchster Magistrats und Stadtpfarrers die junge Frau stets einen untadelhaften Lebenswandel geführt hatte, sowie daß, was eine Anzahl von Nachbarn bescheinigte, Mann und Frau einfach und sparsam lebten und vom frühen Morgen bis zum Abend im Kramladen beschäftigt seien. Sogar von dem Briefe, welchen der Sohn aus Anlaß der von ihm geläugneten schimpflichen Krankheit an die Mutter schrieb, wird behauptet, derselbe sei ihm vom Vicar de l'Abbie an Handen gegeben worden, und dieser habe des Sohnes Schreiben zu einem Urias-Brief gemacht. Nachdem der Sohn noch mehreres Andere zu seiner Vertheidigung vorgebracht hatte, wiederholte er seine drei auf einem unbestreitbaren Rechte beruhenden Gesuche. Diese Schrift erwiderte Gœthe am 14. Januar 1775 mit folgender Duplik:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Mit dem größten Zutrauen überreiche ich Ew^en ꝛc. gegenwärtige Duplick- und Schluß

Schrifft; denn ob ich gleich bei dießer unziemlich gegen mich erhobenen Klage meiner guten Sache gewiß war, so konnte ich doch nicht vorausſehen, daß mir mein Sohn meine Vertheidigung dergeſtalt erleichtern würde. Sein letzteres Exhibitum praes. den 14. December 1774 iſt ein deutlicher Beweis, wie es denenjenigen zu ergehen pflegt, die einen üblen und ungegründeten Handel anfangen. Erſt toben ſie mit Beſchuldigungen und Forderungen ſehr laut, und wenn man denn in ſie dringt, die erſtern zu beſcheinigen, die andern zu begründen, ſo ſind ſie zu keinem beſchlagen, und ergreiffen Nebendinge, halten ſich weitläufig dabei auf, um ihren Mangel zu bedecken und in der Verworrenheit wenigſtens den Schein einer Ausführung vorzuſpiegeln.

„Die Gründe, womit mein Sohn in ſeinem erſten Exhibito die unerhörte Anforderung: daß nemlich einer Wittwe und Mutter, bevorab ſie zur zweiten Ehe ſchreitet, über die Güter ihres verſtorbenen Mannes inventirt werden, ſie zur Caution angehalten und ihrem unmündigen Kinde ein Curator geſezt werden ſolle, geltend machen will, ſind: Erſtlich, daß ich einen unverdienten und unverſöhnlichen Unwillen auf ihn und ſeine Frau geworfen habe. Zweitens, daß ich ihm den Zuſtand des väterlichen Vermögens unbillig verſchweige. Drittens, daß ich einen unerlaubten Lebens-Wandel und Umgang, eine koſtſpielige und verſchwenderiſche Haushaltung führe. Viertens, daß ich mir Capitalien abtragen laſſe, ohne ſie wieder anzulegen, und daß ich fünftens das Wohl meiner noch unmündigen Tochter vernachläſſige.

„Ich hatte in meiner ganz gehorſamſten Exceptions-Schrifft mich wegen aller dieſer Punckte auf das beſte vertheidigt. Erſtlich hatte ich vor nötig befunden, unſer bisheriges Betragen, was ich als Mutter und er als Sohn gethan, in einer ſogleich beſcheinigten Erzählung Ew^ern ꝛc. vorzulegen. Hochdießelben konnten daraus erſehen, daß mein gegen ihn gefaßter Unwille keineswegs unverſöhnlich ſei, daß er mich durch ſeinen bisher geführten Lebenswandel auf das unerhörteſte gereizt, und ich

ihn doch auf den geringsten Anschein von Besserung öffters wieder mütterlich aufgenommen, und mit welcher Treue ich vor seine Erziehung und endliches Etablissements Sorge getragen. Wie kann er nun sagen, ich verschließe gegen ihn Herz und Thüre, ich verbanne ihn nebst seiner Frauen von meiner Schwelle? Ist er es nicht vielmehr selbst, der sich verbannt? Ist er es nicht selbst, der mein mütterlich Herz mit eitel Kummer und Sorgen erfüllt, das dennoch sich immer wieder zur Liebe gegen ihn öffnet. Bei gedachter dieser Geschichtserzählung, welche jedoch keineswegs die Hauptsache ausmacht, sondern nur zur Erläuterung des übrigen da stehet, hält er sich vorzüglich, ja ganz allein auf, gestehet den größten Theil seiner Ausschweiffungen und Lastern ein, und muß, um das übrige abzuläugnen, die Worte seines eigenhändigen Briefs verdrehen, und sich selbst als Lügner und damahligen Betrüger seiner Mutter angeben. Nun wäre mirs etwas leichtes, durch weitere Beilagen seine Schande vollkommen aufzudecken, denn leider, wo ich unter meine Briefschafften greiffe, finde ich traurige Denckmahle und Dokumente seines vergangenen Lebens. Allein was diesen Punckt betrifft, so seie nur noch so viel schießlich wiederhohlt, daß alles, was ich in meinen Exceptionibus von seinem Lebenswandel vorgebracht, nur leider allzuwahr sei, daß ich dasjenige, was er in Abrede stellen will, zu bescheinigen unwidersprechliche Papiere in Handen habe, die ich erforderlichen Falls allstündlich zu produciren erbötig bin, weilen aber solches zu Entscheidung der Sache nichts beiträgt, nur mit allgemeinem und entgegengesetztem Widerspruch auf sich beruhen lasse.

„Was nun aber die übrigen Hauptpunckte betrifft, so beobachtet mein Sohn darüber meist ein tiefes Stillschweigen, ja er widerspricht sich sogar wegen derselben an mehreren Orten, und begiebt sich also von selbst seiner verwegen angestellten Klage.

„Denn was den zweiten Punckt betrifft, so gestehet er

nunmehro selbst ein, daß ich ihm die Führung meiner Bücher übergeben, daß er zuletzt solche zu behalten unwillig geworden, und also sich selbst von der näheren Bekanntschafft mit meinem Vermögen zurückgezogen. Von dem dritten Punckt, als worinn eigentlich der Grund seiner Klage beruhet, führt seine Schrifft kein weiteres Wort an, das mir in den Augen eines erleuchteten Richters nachtheilig seyn könnte. Es sind ungezogene, unbesonnene Nachreden, die sich jemand, der auf seine eigene Ehre hielte, auch nur in Gesellschafft vorzubringen schämen würde. Wo ist ein unerlaubter Umgang nur im geringsten bescheinigt? Durch was hab ich die Ehrbaarkeit verletzt? Nur die geringste Sorte von Menschen beschäfftigt sich im gemeinen Leben mit solchen die Ehre des Nächsten abschneidenden Mähren, abgedroschenen Späßen und Schimpfwörtern, und er entblödet sich nicht damit vor den Richterstuhl zu tretten. Wie er sich denn auch wegen meiner vorgegebenen kostspieligen Haushaltung selbst widerspricht, indem er sich über meine geringe Kost beklagt, und daß er, weil er sich auswärts doch wo erholen müssen, jene quästionirte Schuld gemacht zu haben vorgiebt*).

„Eben so muß er denn den vierten und eigentlichen Hauptpunckt unberührt lassen. Wo kann er das mindeste Zeugniß eines abgelegten und übel verwendeten Capitals auffinden? Ich habe mich wegen der Verwaltung meines Vermögens besonders auf ein Löbl. Land-Amt berufen, als welches das beste Zeugniß davon ablegen kann. Er hat diesem Punckt nicht widersprochen und kann ihm nicht widersprechen. Ferner hat er keinen einzigen Fall angeführt, wo ein Capital aufgenommen und nicht wieder angelegt worden; wie er denn auch das an ihn verwandte nicht in Abrede seyn kann, wodurch

*) Der Sohn hatte gesagt: „er sei in Mainz bei Mappes an ordentliche und reinliche Kost gewöhnt gewesen, bei dem besonders beschaffenen Tische seiner Mutter aber habe er die früher gedachten zehn Carolinen entliehen und größtentheils dazu verwendet, zuweilen ein ordentliches und reinliches Gericht zu genießen.|

also die Treue meines erzählten Verlauffs abermal bestätiget wird; denn daß er nicht 10,000 fl., sondern nur 9750 fl. empfangen zu haben vorgiebt, kommt daher, weil er in seiner Specification einige Posten ausgelassen: 1) Lehrgeld für den Jungen fl. 100, 2) an Hrn. Barozzi für ihn bezahlte Interessen in Carolinen fl. 200, 3) rückständiger Hauszinnß von 2 Jahr fl. 800, zusammen fl. 1100. Wodurch sich also ergiebet, daß ich mit dem vollkommensten Bestande der Wahrheit sagen konnte, es seie bereits schon über 10,000 fl. aus meiner Haushaltung ihm zugeflossen. Wie er denn auch bei Specification der Meubel nur die geringeren angiebt, da ich ihn doch mit weit ansehnlicheren aus mütterlicher Liebe ausgestattet. Es ist also einmal dießer Hauptpunckt von ihm zu beweisen oder auch nur im mindesten zu bescheinigen unterlassen worden, wie er denn auch solches zu thun nicht im Stande gewesen wäre; dahero er gänzlich a limite Judicii abzuweisen.

„Eben so wenig konnte er fünftens etwas gegen die Zeugnisse vorbringen, womit ich die Sorgfalt für das Wohl meiner Tochter bescheinige. Ich brauche daher nichts zu wiederholen, mich lediglich auf mein voriges beziehend. Einem Kind einen Curator zu setzen, bevorab dessen Mutter zur zweiten Ehe schreitet, ist immer eine nach hiesigen Gebräuchen unerhörte Handlung, könnte nicht anders als durch die wichtigsten Umständte gerechtfertiget werden, welche denn wohl Stadtkundig bei Herrn Baron du Fay obgewaltet haben*), von mir aber weit entfernt sind, daß also auch das ängstlich gesuchte Präjuditz ihm nicht zu statten kommt.

„Die Hauptsache lege also nun zu einer gerechten Ent-

*) Der Sohn Aumann hatte in seinem letzten Exhibitum gesagt: „Freilich tragen sich dergleichen Fälle nicht oft zu; allein daß sie sich ereignen und auch von Ew^n^ ꝛc. darauf erkannt wird, das beweiset das neuere Beispiel des Herrn Baron du Fay.“ Dieser, ein hessen-kasselischer Officier aus Frankfurt, hatte 1771 gegen seinen Vater die Inventarisirung seines mütterlichen Vermögens beantragt und vor dem Schöffenrath Recht behalten.

scheidung auf das klärste vor. Mein Sohn hat keines von all denen Argumenten, die er gebraucht um seine törige Klage zu begründen, nur im mindsten erwiesen, er hat vielmehr solche auf eine ihn beschämende Weiße übergangen, und hat durch solches Betragen zugleich den Unwillen eines Hochansehnlichen Herrn Richters und den meinigen auf das strengste verdient.

„Schließlich muß ich nur noch von der niedrigen Art gedencken, womit derselbe dem würdigen Herrn Vicario De l'Abbie, einem alten Freunde unßers Haußes und gewiß auch ehemaligen wahren Freunde des undanckbahren und pflichtvergessenen Menschen, begegnet. Es ist unerhört, auf welche Weiße er die Dienstleistungen dieses Herrn, die er jederzeit unserer Familie erzeigt, verdächtig und lächerlich zu machen sucht. Worüber ich denn seine Ehrvergessenheit gegen seine Mutter nicht abermals rügen will, so wenig als Herr Vicarius sich mit ihm gegenwärtig einzulassen hat, obgleich dieser bei seiner Obrigkeit, die schon Zeuge von meines Sohnes unanständigem Betragen gegen ihn ist, Recht und Genugthuung zu erhalten wissen wird. Wie es denn auch einen jeden höchst wundern muß, wie man in einem förmlichen Exhibito an ein Hochansehnliches Gericht sich gegen einen Mann, der unbescholten in einem ehrwürdigen Stande lebt, solcher unanständigen und unbesonnenen Ausdrücke bedienen mögen.

„Ueber alles dießes muß ich nun Ew[.] ꝛc. (ob ich mich gleich vor der Inventur nicht zu fürchten habe und die überall angelegten Capitalien genug für meiner Kinder Vermögen sind) abermals mit der gantz geziemendsten Bitte angehen: Hochdieselben geruhen mich bei der hergebrachten Verwaltungs-Art meines Vermögens, da mein Sohn nicht die geringste Sachveränderne Umstände anführen, noch weniger beweißen können, Hochrichterlich zu schützen, mich von der unziemlichen Klage zu entbinden, und meinen Sohn mit solcher ein- vor allemal gerechtest abzuweisen. Die ich ꝛc. Euer ꝛc. gehorsamst demütige Theodorus Aumann seel. Wittib. J W Goethe Licentiat."

Auf diese Duplik beschlossen die Schöffen die Niedersetzung einer Deputation, um einen Versuch der Güte zu machen. Der Sohn lehnte jedoch am 28. Januar 1755 einen solchen Versuch ab, weil die Mutter fortgefahren habe ihn als einen Lügner darzustellen, weil „die schändlichen, vor Gott im Himmel zu verantwortenden Touren des Herrn de l'Abbie nicht einstünden", und weil jener Versuch affectvolle Auftritte hervorbringen und den Zwiespalt noch größer machen werde. Dagegen ließ Goethe durch die Mutter am 30. Januar 1775 folgende Erklärung abgeben:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Wie es um die Sache meines Sohnes stehe, ist nunmehro allzu deutlich, er getrauet sich nicht einem erlauchten Herrn Richter, nicht einer beleidigten Mutter unter die Augen zu treten. Ew. ꝛc. ganz besonders verehrliche Verfügung, wodurch Hochdieselben eine hochansehnliche Deputation auf heute anzusezzen geruhet, habe ich sogleich mit dem innigsten Danke erkannt, und gedachte meine Gesinnungen hierüber nicht wie mein Sohn durch unbedeutende Complimente, sondern durch ein persönliches standhafftes Erscheinen an den Tag zu legen. Ich bin die Belangte, ich bin die Beklagte, ich mußte mich also gewärtigen, daß mein Ankläger nicht unbereitet für den Richterstuhl treten würde, daß er mir ins Angesicht meine unordentliche Haushaltung und solche Aufführung bewiese: die erstlich ein Inventarium, zweitens eine Cautions-Leistung, drittens einen Curator für meine Tochter nothwendig machten. Hätte ich kein gutes Gewissen, so wäre es an mir gewesen, mir eine persönliche Gegenwart zu verbitten; allein so, da ich vor Gott, vor Menschen und vor mir selbst bestehen kann, so hab ich nichts zu scheuen.

„Meines Sohnes rubrizirte „Nätig ermessene gehorsamste Anzeige ꝛc." zeugt von der Verwirrung, in die ihn das verehrliche Decret de 23ten Januarij a. c. versezzt hat. Er bringt keine bedeutende Ursache vor, warum er sich einer Hochansehn-

lichen Deputation entziehen will. Freilich werde ich und er nicht ohne Gemütsbewegung dabey erscheinen, aber ich wünschte, daß es die geringste und die letzte wäre, die er mir verursachte, und vor seinen Affekten ist mirs nicht bange. Die Gegenwart eines Hochansehnlichen Herrn Richters sichert mich genugsam, wenn auch der Charackter einer Mutter solch einem Sohne nicht respecktable seyn sollte. Eben so würden auch die höchst ungezogenen und unbedachtsamen Lästerungen, womit er abermals einen würdigen Geistlichen, seinen ehemaligen treuen Freundt, anfällt, verschwinden, wenn er nicht mit auf gerade wohl hingeworffenen Lügen und Schmähungen, sondern mit gegenwärtigem Beweiße auftreten solte.

„Dahero unterfange ich mich Ew^{r} ꝛc. mit der ganz gehorsamsten Bitte zu behelligen: Hochdieselben geruhen von Hochdero mildrichterlichen Absichten Friede zwischen zween so unglücklich getrennten Partheyen zu stifften, ohnerachtet der Wiederspenstigkeit meines Sohns, nicht abzustehen, vielmehr einen anderweiten Termin großgünstig anzuberaumen, an welchem eine Hochansehnliche Deputation niedergesetzt werden, beide Partheyen persöhnlich erscheinen und also sich ohne weiters ergeben möge, auf wessen Seite Recht oder Unrecht sehe. Die ich ꝛc. Ew^{rer} ꝛc. treu gehorsamste Theodorus Aumann Wittib. W Goethe Licentiat."

Nach diesen Eingaben wurde im Schöffenrath der Beschluß gefaßt, die sämmtlichen Akten nunmehr zur Abfassung eines Bescheids herbeizugeben. Ein Vierteljahr später (24. Mai) wurde folgender Richterspruch gefällt: „In Sachen Christian Aumann, Bürgers und Handelsmann dahier, Implorantens an einem, entgegen dessen Mutter, des gewesenen hiesigen Burgers und Handelsmanns Theodor Aumann nachgelassene Wittib, Imploratin am andern Theil, ist allem derer Partheyen An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß die Aumänniſche Wittib, ohnerheblichen Einwendens ohngehindert,

in Gefolg der klaren Verordnung hiesiger Reformation Pars 5. Titel 8. §. 1 und 2 die von ihrem Sohn begehrte Cautionem usufructuariam und gerichtliche Inventur derer väterlichen Güthern und Vermögens respective zu leisten und vornehmen zu lassen schuldig, mithin ihr hierzu Terminus von vier Wochen, wie hiermit beschiehet, anzuberaumen seye; die von dem Imploranten angetragene Bevormundung seiner minderjährigen Schwester aber keine Statt finde, und übrigens der Imploratin, wann sie an ihren Sohn, wegen angeblichen rückständigen Hauß Zinses und bezahlter Interessen, eine Forderung zu machen gedencket, desfalls in separato bey einer der Löbl. burgermeisterlichen Audienzen Klage gegen ihn zu erheben ohnbenommen, sondern vorbehalten bleibe."

Als dieser Urtheilsspruch, durch welchen Goethe's Clientin in den beiden wichtigsten Punkten den Rechtsstreit verloren hatte, publicirt wurde, war Goethe selbst nicht mehr in Frankfurt anwesend, sondern auf einer Reise in der Schweiz begriffen. Auch nachher erscheint er nicht wieder als Anwalt in dieser Sache, sondern Licentiat Span trat an seine Stelle. Der Letztere appellirte sogleich an den Reichshofrath zu Wien; er unterlag aber mit seiner Appellation, welche vom Reichshofrath am 11. Oktober 1776 abgeschlagen wurde.

28.

Im December 1774 starb Goethe's Freundin Susanna Katharina von Klettenberg, mit Hinterlassung eines bei der Diakonie der Frankfurter deutsch-reformirten Gemeinde hinterlegten Testamentes, in welchem sie die beiden Kinder des hessischen Regierungsrathes und Oberamtmanns Freiherrn Phil. Rudolf von Trümbach zu Universalerben eingesetzt, ihrer alten Tante Maria Franciska von Klettenberg, die sich in dem schon längst in eine Unterstützungsanstalt für Wittwen und Waisen umgewandelten ehemaligen Weißfrauenkloster befand, eine lebenslängliche jährliche Pension vermacht, und die Vorsteher der deutsch-reformirten Diakonie zu Executoren und Administratoren ernannt hatte. Unmittelbar nach dem Tode der Testatorin wurde deren Hinterlassenschaft unter gerichtliches Siegel gelegt. Hr. von Trümbach aber ließ bei Gericht erklären, daß er Namens seiner Kinder die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars antrete. Dies machte eine Edictalladung an alle diejenigen, welche Anspruch an die Hinterlassenschaft zu haben vermeinten, nöthig, und verzögerte die Ausführung des Testaments. Für dasjenige, was bei der Erbschaftsantretung zu thun und zu beachten war, ernannte sowohl Hr. von Trümbach als auch Maria Franciska von Klettenberg Goethe zu ihrem Vertreter und Anwalt. Von den Eingaben nun, welche Goethe in dieser doppelten Eigenschaft

gemacht hat, finden sich zwei vor, eine am 7. April 1775 für Hrn. von Trümbach und eine am 21. desselben Monats für Mar. Franc. von Klettenberg eingereichte Supplik und Vorstellung. Die Erstere lautet:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Nachdem die Herren Vorsteher der reformirten Deutschen Diakonie sich gehorsamst erbothen, zu fordersamster Erhebung der von Klettenbergischen Verlassenschafft, und baldiger nüzlicher Einrichtung ihres dabei zu beobachtenden Administrations-Geschäfftes, bis zu Rückkunfft der Edictal Citation und würcklicher Immission derer Testaments Erben, eine hinreichende Caution zu leisten*); Ewre ꝛc. aber durch ein venerirl. Decret von 1. hujus solchem Gesuche keine Statt zu geben geruhet; so siehet sich endes unterzeichneter Nahmens seines Hrn. Prinzipals genötiget, Ewre ꝛc. abermals mit gegenwärtiger Vorstellung geziemend anzugehen, und Hochdenenselben die Ursachen dringlich vorzulegen, welche sowohl von Seiten des Herrn von Trümbach als auch derer Herren Diakonorum die Beschleunigung der Sache höchstens wünschen machen.

„Man hat bis jezzo das Sterbhaus, worinnen sich die gänzliche, nunmehr inventirte Verlassenschafft, zwar unter Gerichtlichem Siegel befindet, nicht ohne Aufsicht lassen dürfen, daher der Lohn und die Verköstigung der sich daselbst noch aufhaltenden Mägde immer fortgehet; wie nicht weniger der Hauszinns bey zu Ende lauffender Miethe der Masse weiters zur Last fallen muß.

„Eben so ist die Besorgung der ausstehenden Wechßel und anderer Schulden, die Einnahme und Verwahrung der Interessen u. s. w. durch den Herrn Gerichts Substituten vieler

*) Für die etwa auftretenden Gläubiger, sowie für den noch zu berichtigenden Betrag der Schatzung der Verstorbenen und für die von den nach außen zu verbringenden Geldern zu zahlende Steuer, welche den Namen des zehnten Pfennigs trug.

Weitläuffigkeit unterworffen. Ferner ist verschiedener besonders auf den Böden befindlicher Hausrath, wornach niemand sehen kann, namentlich das schwartze Geräth und Bettwerck, bey längerm Aufschube manigfaltiger Beschädigung ausgesetzt.

„Wie denn auch vorzüglich derjenige Zustandt in Betracht zu nehmen, in welchem sich die gegenwärtig noch lebende Fräulein von Klettenberg im Weisfrauen Kloster befindet. Es ist solche nämlich von ihrer seel. Nichte mit einer jährlichen Pension, aus vielen Rücksichten bedacht worden, deren sie zu Erleichterung der Beschwerlichkeiten ihres hohen Alters vorzüglich bedarf, und welche sie dem Anschein nach nicht lange geniesen dürffte. Nun kann ihr das laufende dießer Ausgeworffenen nicht gereicht werden, bis die Diaconie ihre Administration würcklich angetretten, worüber sie sich in ziemlicher Verlegenheit befindet, und zu fürchten stehet, wenn Ew^re^ ꝛc. nicht ein günstiges Einsehen nehmen, daß der pflichtvolle Wille der Seeligen die letzten Tage ihrer geschätzten Tante so erträglich als es seyn kann zu machen, gänzlich vereitelt werde.

„Unter welchen Umständen endes unterzeichneter im Nahmen seines Herrn Principals, seine gehorsamste Bitte mit derjenigen derer Herren Diakonorum zu vereinigen und dahin zu erlassen hat: Hochdieselben geruhen das gethane Cautions Erbieten Hochgeneigtest statt finden, und bey ohne deß notorischer Beschaffenheit der quaest. Verlassenschafft da Citatio edictalis nur als Formalität eintritt, die Administrations Verwendung mehrgedachter Herrn ihren baldigsten Anfang nehmen zu lassen. Der ich ꝛc. Ew^ren^ ꝛc. treu gehorsamer J W Goethe Licentiat."

Auf diese Vorstellung beschloß das Gericht, es bei seinem Decret vom 1. April zu belassen. Die am 21. April eingereichte Supplik lautet:

„Wohl- und Hochedelgebohrne ꝛc.! Ew^ren^ ꝛc. sieht sich endes benannte genötigt, die beschwörliche Umständte vorzustellen, in

welche sie ganz unvermuthet zu ihrer gröſten Beängſtigung geſezzt worden.

„Die Verlaſſenſchafft der ſeel. Fräulein Suſanna Catharina von Klettenberg iſt wie bekanndt noch unter gerichtlichem Beſchluß, und da in ſelbiger all mein Vermögen und all mein zeitiger Unterhalt begriffen; ſo können Ewre ꝛc. von ſelbſt ermeſſen, in welchen traurigen Zuſtandt ich mich am Ende meiner Tage verſezzt ſehe. Es vermacht mir nicht allein in ihrem lezten Willen gedachte ſeel. Fräulein eine jährliche Penſion von 144 fl. vierteljährig mir aus der Maſſe zu entrichten, ſondern ſie bekennet auch daß ſie von mir die Summe von 550 fl. in Händen und anderwärts zu meinem Nuzzen ausgeliehen habe. Von dem erſteren Legate zu ſchweigen, davon alſo würcklich ſchon ein Termin läufft, iſt es ganz außer allen Zweiffel daß gedachtes Capital mir früh oder ſpat werden muß. Nun befinde ich mich aber am Ende meiner Laufbahn, ungewiß wie lange mir das Leben noch wird gefriſtet werden, in der völligen Entbehrung desjenigen ſowohl was mein eigen iſt, als auch deſſen was mir durch die Liebe meiner Anverwandtin zu Erleichterung meiner alten Tage verſchafft worden. Wenn nun Hochdieſelben keine günſtige Einſicht hierinn nehmen wollen; ſo ſehe ich mich auf das unerhörteſte zurückgeſezzt.

„Der Unterhalt den mir das Cloſter reicht, iſt zwar der nothwendigſte, allein die Verpflegung die meine Körperliche Umſtändte erfordern, muß aus dem meinigen beſtritten werden, die mir jezzo gäntzlich abgehet.

„Aus dieſem zuſammen werden Hochdieſelben genugſam erkennen, wie gerecht die Bitte ſey welche ich bey fortdauerndem Verſchluß der von Klettenbergiſchen Erbſchafft an Ewre ꝛc. geziemend und dringlich ergehen laſſe: Hochdieſelben geruhen dem Herrn Gerichts-Subſtituten Hochgeneigteſt aufzutragen, mir aus dem baar vorräthigen Gelde 50 fl. auf Abſchlag des mir gebührenden Capitals von 550 fl. gegen Quittung einzuhändigen, wie nicht weniger die anjezzo fällige Intereſſen davon

mit abzutragen, und mich durch diese grosgünstige Verfügung bey welcher nicht die mindeste Gefährde obwaltet aus einer Situation zu versezzen in der ich ohnmöglich länger existiren kann. Worüber ꝛc. Ewrer ꝛc. gehorsame Maria Franscisca von Klettenberg. J W Goethe Licentiat."

Diesem Gesuche wurde vom Gericht willfahrt, vorbehaltlich daß von Seiten des Hrn. von Trümbach und der deutschreformirten Diakonie kein Widerspruch dagegen erhoben werde: welches Letztere nicht geschah. Am 6. September aber, in einer Pfeifergerichts-Sitzung, ertheilte man den rechtlichen Bescheid: es könnten nunmehr die von Klettenbergischen Testaments-Erben, nachdem zuvor wegen der Schatzungs-Prästanda und des zehnten Pfennigs gehörige Richtigkeit gepflogen worden sei, in den Nachlaß eingesetzt werden. Hierauf stellte im Oktober Goethe als von Trümbachischer Bevollmächtigter zugleich mit den Vorstehern der reformirten Diakonie die schriftliche Bescheinigung aus, daß ihnen die Effecten der sel. Fräulein von Klettenberg übergeben worden seien, sowie daß sie die Mobilien derselben öffentlich versteigern lassen und das dafür zu erlösende Geld bis zur Berichtigung der Schatzung und des zehnten Pfennigs auf dem Rechenei-Amte hinterlegen würden. Im Januar 1776 aber wurde diese Berichtigung gemacht.

Druck von J. B. Hirſchfeld in Leipzig.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE

APR 10 1973

MAY 1 1973

APR 20 1973

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03019 7316

BOOK CARD
DO NOT REMOVE
A Charge will be made
if this card is mutilated
or not returned
with the book
GRADUATE LIBRARY
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ANN ARBOR, MICHIGAN

M-61634

GL

DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD